Der
unsaubere Frieden

# Der unsaubere Frieden

A. EBRAY / DER UNSAUBERE FRIEDEN

ALCIDE EBRAY
Französischer Generalkonsul und Gesandter a. D.

# DER UNSAUBERE FRIEDEN

## (VERSAILLES)

1 9 2 5

VERLAG FÜR KULTURPOLITIK
B E R L I N

Zweite Auflage

*

Vom Verfasser autorisierte und genehmigte Übertragung
aus dem Französischen von Thea Nowak

*

# DURCH WAHRHEIT ZUR WIEDERVERSÖHNUNG

*„Das ist nicht der saubere Frieden, den wir alle, ohne Unterschied der Parteien, erbaten und erflehten."*

H. H. Asquith

*„Ohne einen gewaltigen Streich sehe ich am Horizont ein Jahrhundert des Hasses, neuer Revanchekriege und der Zerstörung der europäischen Zivilisation."*

Romain Rolland an Jean Longuet
(*Le Populaire*, 21. Dezember 1918)

# INHALT

# VORWORT

Unvoreingenommenes Studium der Ursachen und Verantwortlichkeiten hatte mich während des Krieges zu folgendem Schluß geführt: von der einen, wie der anderen Seite, vor allem aber im Lager der Entente, übertrieb man das Unrecht des Gegners. Es kam mir auch vor, als mache sich die Übertreibung in gleichem Maße bezüglich der Kriegführung, das heißt, der Übergriffe und Völkerrechtsverletzungen bemerkbar, die man sich gegenseitig vorwarf, und wieder trat sie im Lager der Entente am schärfsten zutage. Rasch war die Übertreibung in Erbitterung ausgeartet. Im Verlauf der diplomatischen Krise, die zum Krieg führen sollte, hatte Sir Edward Grey dem deutschen Botschafter eines Tages erklärt, daß der Krieg, sollte er ausbrechen, die „größte Katastrophe bedeuten werde, die die Welt je gesehen". Die Erbitterung im Lager der Entente verwandelte dann die „Katastrophe" in „Verbrechen".

Dort war es geläufig geworden, den Krieg als „das größte Verbrechen der Geschichte" zu bezeichnen und Deutschland und seine Verbündeten dafür verantwortlich zu machen. So entstand die Geistesverfassung, die im „Temps" vom 1. April 1917 in den Worten zum Ausdruck kam: die Entente müsse „siegen, um zu strafen".

Mir erschien der Geisteszustand beunruhigend für die internationalen Beziehungen nach dem Krieg. Denn die Wiederversöhnung zwischen den ehemaligen Gegnern schien um so schwieriger zu werden, je heftiger sie gegeneinander durch Entstellung der Wahrheit aufgebracht waren. Ich hatte also das Gefühl, man täte mit der Wiederherstellung der Wahrheit, anders gesagt, mit der Erleichterung der Wiederversöhnung, ein gutes Werk. Deshalb hatte ich mich sogar schon vor Beendigung des Krieges diesem Werk gewidmet. Allerdings wäre es mir nutzlos erschienen, meine Betrachtungen und Schlüsse zu veröffentlichen, solange die Leidenschaften noch aufgestachelt waren.

Ich behielt darum, während ich abwartete, bis sie sich beruhigten, für mich, was ich geschrieben hatte, begnügte mich, an meiner Arbeit zu vervollständigen oder zu verbessern, je nachdem sich neue Elemente der Erwägung den bereits vorhandenen anfügten. Als der Friede geschlossen war, schien mir seine Härte und Ungerechtigkeit der Wiederversöhnung noch mehr zu schaden, als die Erbitterung, die sich während des Krieges der Völker der Entente bemächtigt hatte. Im übrigen war dieser geschlossene Frieden, soll man den Staatsmännern der Entente glauben, kein gewöhnlicher Frieden. Er war in seiner Härte eine „Züchtigung", den Besiegten auferlegt für das „Verbrechen", das sie begangen. Dies auch der Gedanke, den Herr Poincaré im „Temps" vom 27. Dezember 1920 festlegte.

Ich hielt es also für eine nützliche Tat, die Wahrheit über den Frieden, ebensosehr wie über den Krieg, wieder herzustellen. Darum widmete ich mich dem Werk, sobald der Friede geschlossen war. Aber es wäre mir gleichfalls unnütz vorgekommen, meine Betrachtungen und Schlüsse inmitten abermals aufgebrachter Leidenschaften zu veröffentlichen. Was ich geschrieben hatte, behielt ich abermals für mich und vervollständigte und verbesserte wiederum bei Gelegenheit.

Die französischen Wahlen im Mai 1924 haben mit der Verurteilung von Herrn Poincarés Politik abgeschlossen: es mag nun nicht mehr ganz so nutzlos erscheinen, für die Wiederversöhnung zu wirken, denn das Haupthindernis für die Wiederherstellung des Friedens war die Politik Raymond Poincarés.

Mein Buch stellt eine der verschiedenen Studien dar, zu denen mich die mannigfachen Fragen von Krieg und Frieden angeregt haben[1].

---

[1] Zwei andere meiner Arbeiten behandeln, die eine (Das „Verbrechen" von 1914—1918) die Ursachen, die Verantwortlichkeiten und die Führung des Krieges, die andere („Papierfetzen") die hauptsächlichsten Verletzungen von Verträgen und Menschenrechten seit der französischen Revolution bis in unsere Tage, inbegriffen die im Weltkrieg begangenen.

Alle drei Studien werden den gleichen Untertitel haben: „Durch Wahrheit zur Wiederversöhnung", um damit ihren Zusammenhang und das gemeinsame Ziel, das sie verfolgen, anzuzeigen.

Das erste Kapitel des vorliegenden Buches ist eine kurze Zusammenfassung der beiden andern Studien.

Im ersten Kapitel wird der Leser sehen, daß die Verantwortlichkeiten nicht nur geteilt waren, sondern daß es sogar, um es ganz deutlich zu sagen, keine „Schuldigen" gab. Er wird sehen, daß der Krieg als Schicksal kam, und daß jeder tat, was er naturgemäß tun mußte.

Auch dies wird der Leser sehen: daß die Verlängerung des Krieges gleichfalls Schicksal war. Endlich wird er erkennen, daß an den Verletzungen des Völkerrechts — der Menschenrechte — die einen nicht unschuldiger waren als die anderen.

* * *

Man wird einwenden, es habe keinen Zweck, noch einmal die Frage der Verantwortung für den Krieg aufzurollen, da durch Artikel 231 des Friedens von Versailles die Deutschen sich und ihre Bundesgenossen schuldig bekannt hätten, und ihre Verbündeten es hinterher selbst zugegeben hätten. Das Argument wäre wohl das nichtigste, das man geltend machen kann, bedenkt man, in welcher Weise das Geständnis den Besiegten entrissen wurde. Man hatte ihnen unter trügerischen Versprechungen materiell unmöglich gemacht, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. Man hielt sie überdies durch die Waffe des Hungers in Schach, da die Blockade nicht aufgehoben wurde. Ihr Gebiet stand dem Einbruch des Siegers offen. So mußten sie sich seinem Willen beugen. Eine Zeitung hat darüber einen sehr treffenden Vergleich gemacht. Die Sieger haben die Besiegten behandelt, wie manchmal die Gerichtsbarkeit im Mittelalter die Angeklagten behandelte, denen sie durch die Folter das Geständnis eines Verbrechens erpreßte, das sie keineswegs begangen, um sie nachher, mit Berufung auf ihr Geständnis verurteilen zu können.

Im übrigen: erst in dem Augenblick, wo die Friedensverträge, namentlich die von Versailles und von Saint-Germain, unterzeichnet wurden, und sogar erst in dem Augenblick ihrer Ratifizierung durch Deutschland und Österreich, begann Licht über Ursprung und Verantwortungen des Krieges aufzustrahlen. Haben also die Besiegten ihre Schuld freiwillig und ohne Anwendung der Folter zugegeben, so taten sie es ohne Kenntnis der Sachlage.

So hat das den Besiegten entrissene Geständnis gar keinen Wert: weder moralisch, noch politisch, noch historisch. Es kann nicht

gegen eine sorgsame Untersuchung der Verantwortlichkeiten zum Zeugnis aufgerufen werden.

* * *

Als wesentlichste Aufgabe meines Buches wird der Leser in ihm folgende Wahrheiten aufgezeigt finden: daß der Frieden unter Verletzung der Prinzipien Wilsons geschlossen worden ist, namentlich der vierzehn Punkte, deren Vorteile den Besiegten versprochen wurden, ehe sie die Waffen niederlegten; daß also der Frieden unehrlich war; daß, nach geschlossenem Frieden, die Vertragsbedingungen verletzt wurden, namentlich von Frankreich in der Ruhr, ebenso wie die Wilsonschen Prinzipien verletzt worden waren; wenn es ein Verbrechen gab, so war dies Verbrechen der Frieden und nicht der Krieg.

Aus dem Studium der Weltsituation nach dem Kriege wird der Leser die Überzeugung schöpfen, daß Europa von neuen Kriegen bedroht ist, und — ich hebe diesen Punkt besonders hervor — daß Frankreich, mehr als jede andere Macht, ein Interesse daran hat, den Zustand der Dinge abgeändert zu sehen, dem die Kriegsgefahren entspringen.

Der Leser wird, noch ehe er an das letzte Kapitel des Buches herangeht, von sich selbst aus zu der Folgerung gekommen sein, die darin formuliert ist: daß im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse Frankreichs Anlaß vorhanden ist, eine Revision der Friedensverträge vorzunehmen.

* * *

Ich sehe voraus, daß ich um dieses Buches willen, besonders in Frankreich, heftig werde angegriffen werden. Darum will ich, so schwer es mir wird, hier einige Bemerkungen persönlichen Charakters geben, die wie ein vorweggenommener Gegenhieb an die Adresse meiner Widersacher, ja sogar meiner Verleumder sein sollen.

Nachdem ich mehrere Jahre der diplomatische Redakteur des „Journal des Débats“ und der „Revue politique et parlamentaire“ gewesen war, trat ich ins Ministerium des Auswärtigen ein.

Als Schriftsteller und durch meine Mitarbeit an den beiden publizistischen Organen habe ich, soweit die von der Presse in der

internationalen Politik Frankreichs ausgeübte Tätigkeit in Betracht kommt, Initiativen ergriffen, die zur Errichtung des Bündnissystems beitragen sollten, dem es sein Heil verdankt. Ich tat es — ich muß dies besonders betonen — in einem absolut friedlichen Geist der Verteidigung. Ich darf in meinem Fall, mehr als andere, das Recht beanspruchen, mich über alle Fragen des Krieges auszusprechen, namentlich wenn es sich darum handelt, ob sie den Interessen Frankreichs und vor allem der Ehre Frankreichs entsprechend zu Ende geführt wurden.

Nach einer kurzen Dienstzeit im Ministerium des Auswärtigen nahm ich mir meine Freiheit wieder zurück, in dem Augenblick, wo mir ein Avancement winkte: ein Generalkonsulat hatte mich zur Führung eines diplomatischen Postens berufen. Ich nahm mir die Freiheit wieder mit der Absicht, aktive Politik zu treiben. Um der Politik, die ich zu treiben vorhatte, eine Basis zu geben, schrieb ich ein Buch, das mir erbitterte Feinde schuf. Die Regierung, der ich gedient, hat in der Annahme, daß dem politischen Gegner gegenüber alles erlaubt sei, es unternommen, mir zu schaden, namentlich durch Entstellung der Gründe, die mich den Dienst quittieren ließen. Um mich zu verteidigen, veröffentlichte ich eine Broschüre unter dem Titel: „Riposte légitime à quelques manoeuvres du Quai d'Orsay à propos de ma démission", eine Broschüre, die sich in der Nationalbibliothek von Paris befindet, wie alles, was in Frankreich veröffentlicht wird. Sollte jemand anläßlich meines Buches meine Person angreifen wollen, so würde sich, abgesehen davon, daß er schleunigst verstummen müßte, seine Machtlosigkeit zeigen, die hier entwickelten Ideen zu widerlegen.

Im Lager der Entente, vor allem in Frankreich, ist es üblich, jedem, der es unternimmt, für die Versöhnung durch Wiederherstellung der Wahrheit über die Verantwortlichkeiten im Krieg und die Ungerechtigkeit des Friedens zu arbeiten, zu sagen: „Sie unterstützen eine deutsche These." Was mich betrifft, werde ich antworten: es handelt sich einzig darum, zu erkennen, ob ich die Wahrheit sage, oder nicht. Sollten meine eventuellen Gegner mir nicht nachweisen können, daß ich nicht die Wahrheit sage, so werden sie stillschweigend zugeben, daß ich sie gesagt habe. Und wenn sie dann nach diesem stillen Geständnis mir wiederholten: „Sie unterstützen eine deutsche These", so sieht man, zu

welcher logischen Folgerung das führte. Sicherlich wollen meine eventuellen Widersacher nicht in diesen Gedankenirrtum verfallen.

Am 15. Mai 1924 habe ich mit der Arbeit, die in der Durchsicht und Vervollständigung des Buches bestand, aufgehört. In diesem Augenblick schien sowohl aus den Wahlen im Deutschen Reichstag (4. Mai 1924) und in der Französischen Kammer (11. Mai 1924), wie durch den angesagten Rücktritt Herrn Poincarés eine neue Lage zu erwachsen.

Der Leser ist also vorbereitet, daß im Inhalt des Buches selbst den Ereignissen nach der besprochenen Zeit nicht Rechnung getragen wird. Sollten indes während der Drucklegung Ereignisse eintreten, die seine Schlüsse ändern könnten oder der Mühe des Berichtens wert wären, so würde ich darüber in einem Anhang sprechen.

ERSTES KAPITEL

# DAS „VERBRECHEN“

I.

## FRANZÖSISCHE UND ENGLISCHE GESTÄNDNISSE

Gleich zu Beginn des Krieges hat Herr Delcassé, der Nachsicht gegen Deutschland wenig verdächtig, im „Corriere della Sera" vom 23. August 1914 Erklärungen abgegeben, in denen er anerkannte, daß Deutschland den Krieg nicht gewollt, daß es aber in ihn „hineingezogen" worden wäre (trascinata, im italienischen Text).

1917, mitten im Krieg, veröffentlichte Doktor Le Bon in Paris seine „Enseignements psychologiques de la guerre européenne". Die Schlußfolgerungen, zu denen er darin gelangte, unterschieden sich so sehr von der offiziellen These, daß man über die Erlaubnis der Zensur, das Buch zu veröffentlichen, überrascht war. Er bewies in Wahrheit, nur Österreich habe den Krieg gewollt, aber gegen Serbien allein. Er konstatierte, die Kriegserklärung Deutschlands an Rußland wäre durch die allgemeine Mobilisierung dieser Macht herausgefordert worden. Er erklärt:

„Ehe es dazu kam, hatte der Kaiser direkt die dringendsten Schritte beim Zaren unternommen, auf daß er die Mobilisierung aufhalte. Sie zeigen seine Furcht vor der Mobilisierung so sehr, wie seinen ehrlichen Wunsch zu dem Versuch, den Frieden zu erhalten."

Die Ansicht Doktor Le Bons läßt sich etwa in folgendem Abschnitt seines Buches zusammenfassen:

„In einem vorangehenden Kapitel wies ich nur auf eine Frage hin: wer hat den Krieg gewollt? Es ist keine Übertreibung, zu antworten: niemand! Keiner hat ihn gewünscht, tatsächlich hat ihn jedoch der Kaiser von Deutschland erklärt. Er trägt also dafür die Verantwortung, und allein vom psychologischen Standpunkt aus ist es interessant zu zeigen, daß er ihn nicht gewollt."

Als Doktor Le Bon sein Urteil formte, kannte man die diplomatische Geschichte des Krieges nur erst aus den ersten „Farbbüchern", die die kriegführenden Regierungen veröffentlicht hatten. Alles, was in der Folge veröffentlicht wurde, hat sie bestätigt.

Am 22. Dezember 1920 hielt Lloyd George vor der „Empire Parliamentary Association" eine Rede, in der er besonders über den Ausbruch des Krieges sagte[1]:

„Je mehr man in den in verschiedenen Ländern geschriebenen Memoiren und Büchern liest, was vor dem 1. August 1914 vorging, desto mehr erkennt man, daß keiner der Führenden in jenem Augenblick wirklich Krieg wollte. Sie glitten da in etwas hinein, oder sie wankten vielmehr, oder stolperten. Eine Diskussion hätte, ich zweifle nicht daran, es abwenden können."

In den „Cahiers idéalistes" vom Dezember 1921 sprach Edouard Dujardin, Professor an der Sorbonne, von den Arbeiten französischer Schriftsteller, die sich ehrlich um die Feststellung der Wahrheit mühten, wie die Demartial, Louis Guétant, Fernand Gouttenoire de Toury, Mathias Morhardt und Gustave Dupin. Er sagte:

„Mit einer Ausdauer, einer Geradheit, einer Erhabenheit bewunderungswerter Ideen sind die Herren im Wirken gegen die herrschende Meinung zu der Feststellung gelangt, daß die Verantwortung zum mindesten geteilt ist, um nicht zu sagen, größer ist auf der Seite der Alliierten als der Deutschen."

Georges Demartial, früherer Beamter und Offizier der Ehrenlegion, einer der französischen Schriftsteller, von denen Professor Dujardin sprach, wie man es eben sah, schildert in seinem Buche „Wie man die Gewissen mobilisierte":

„Was mich betrifft, ich reiche den Deutschen die Hand; nicht aus politischer oder wirtschaftlicher Berechnung, ohne Unterschied zwischen den einen oder anderen Deutschen zu machen, noch aus jenem Geist epikureischer Mäßigung heraus, den kürzlich Anatole France anempfahl, sondern ausschließlich aus moralischer Sauberkeit, wie ich sie einem niedrig verleumdeten und zu Unrecht verurteilten Manne hinreichen würde."

---

[1] Ich zitiere nach der „Times" vom 23. Dezember 1920.

Mit diesem Zeugnis schließe ich eine Liste, die ich beträchtlich erweitern könnte.

## II.

## DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE FRAGE UND ELSASS-LOTHRINGEN

Heute, da Elsaß-Lothringen zu Frankreich zurückgekehrt ist und selbst die dem Vertrag von Versailles feindselig gesinnten Deutschen nicht mehr auf diese unabänderliche Tatsache zurückkommen, kann es nur von Vorteil sein, die Wahrheit über die elsaß-lothringische Frage zu erkennen. Zeigt man die Rechte auf, die Deutschland auf das von ihm 1871 eroberte Land geltend machen kann, wird man zu dem Ergebnis gelangen: man mildere bei den Franzosen den Groll darüber, daß man es ihnen „gestohlen" hat; man dämpfe ferner bei ihnen eine Gereiztheit anderer Art, indem man ihnen begreiflich macht, daß Deutschland nicht darauf verzichten konnte, ehe es besiegt war, d. h., daß es annehmbare Gründe hatte, den Krieg bis zum Äußersten fortzuführen, trotz der daraus erstehenden Opfer in beiden kriegführenden Lagern. Zeigt man überdies den deutschen Charakter Elsaß-Lothringens, so kommt man zu dem Ergebnis: man fesselt die Elsaß-Lothringer an Frankreich, wenn man Frankreich widerrät, mit ihnen eine Politik gewaltsamer Französierung zu treiben. In seiner „Troisième année de géographie", veröffentlicht im Jahre 1887, stellt M. P. Foncin fest, Frankreich habe fast nichts getan, um seine Sprache im Elsaß zu verbreiten und habe sich so, durch die Respektierung ihrer „heimatlichen Sprache" die Elsässer gewonnen. Schließlich: je mehr Frankreich den deutschen Charakter des Elsaß achtet, um so weniger werden die Deutschen bedauern, das Land verloren zu haben. Man bedenke, daß sie erst begannen, sich für die baltischen Provinzen Rußlands als einem Mitglied der deutschen Familie zu interessieren, als die russische Regierung anfing, dort das Deutschtum zu verfolgen.

* * *

Die Historiker sind sich darüber einig, daß Frankreich und Deutschland als selbständige Staaten seit dem Jahre 843 anzusehen sind, das heißt seit dem Vertrag von Verdun, der das Reich Karls des Großen unter die drei Söhne Ludwigs des Frommen teilte. Karl der Kahle hatte Frankreich erhalten, Ludwig der Deutsche Deutschland, Lothar das zwischen beiden liegende Land, Lotharingien genannt, das das von Frankreich 1871 abgetrennte Gebiet Elsaß-Lothringens umspannte.

In der „Histoire générale" von Lavisse und Rambaud, die in Frankreich als Autoritäten anerkannt sind, wird über dies Ereignis gesagt (Bd. 1, S. 387):

„. . . Von 843 an gibt es ein Frankreich und ein Deutschland.

Im Jahre 395 bestand im Okzident ein großes Reich, in welchem die Nationalitäten wie die Einzelwesen vermischt waren. Die Einheit herrschte. Im Jahre 800 bestand im Okzident ein großes Reich, in welchem die Nationalitäten, in geographische Grenzen eingeordnet, von der Invasion erneuert, anfingen, erkennbar zu werden; aber ein einziger Herr, gestützt auf die Kirche und eine wohlbewachte Hierarchie, befahl; also bestand eine Einheit anderer Art, aber noch bestand eine Einheit. 843 gibt es drei Königreiche, die sich teilen und weiter teilen wollen."

870 fand das Königreich Lothars ein Ende und wurde zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen geteilt, wobei der letztere das Elsaß-Lothringen entsprechende Gebiet erhielt. So gehörte dies Gebiet von dem Augenblick an, wo es ein Frankreich und ein Deutschland gab, siebenundzwanzig Jahre weder dem einen noch dem andern; und am Ausgang dieser siebenundzwanzig Jahre gehörte es Deutschland. Es wäre also nicht allzu übertrieben, zu sagen, es habe ihm zugehört von dem Tage an, wo es ein Frankreich und ein Deutschland gegeben hat.

Auf jeden Fall war, als Frankreich 1648 das Elsaß mit Gewalt eroberte, das historische Recht auf seiten des deutschen Kaiserreichs. Man hat es mit Berufung auf den Vertrag von Saint Germain-en-Laye (1635) bestreiten wollen, durch den im Dreißigjährigen Kriege, einem Bürgerkrieg, die protestantische deutsche Partei das Elsaß an Frankreich abgetreten hatte, um dadurch sich seine Hilfe gegen den Kaiser zu erwirken. Doch hatte dieser Vertrag, ein Werk des Verrats, keinen anderen Wert als der von

Hampton Court (1562), durch den die protestantischen französischen Führer in den Religionskriegen Le Havre an England abtraten, um damit seine Unterstützung gegen den König von Frankreich zu erlangen. Im übrigen, hätte das Elsaß nach dem Vertrag von 1635 regelrecht Frankreich angehört, so hätte sich Frankreich, auf Grund des Westfälischen Friedens, nicht erst das Land vom Kaiser übertragen lassen.

Lothringen, das gleichfalls dem Deutschen Reich angehörte, kam 1766 durch eine ehepolitische Kombination an Frankreich.

Man hat anläßlich der Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich 1919 das Wort „Désannektion" gebraucht. Im „Journal de Genève" vom 15. Juni 1923 schrieb sein elsässischer Korrespondent, Herr Bergner, daß einige von „Réannektion" sprächen. Gewiß bezüglich des Elsaß mit Recht. 1648 war die Annektion zum Vorteil Frankreichs; 1871 Désannektion zum Vorteil Deutschlands; 1919 Réannektion zum Vorteil Frankreichs. Und wenn 1648 Frankreich nicht anerkannte, daß ein ununterbrochener Besitz von 778 Jahren ein unantastbares Recht Deutschlands geschaffen habe, warum hätte Deutschland 1871 zugeben sollen, daß ein ununterbrochener Besitz von 223 Jahren ein unantastbares Recht Frankreichs geschaffen habe?

Man hat den sophistischen Einwand erhoben: das 1871 gegründete Deutsche Reich sei etwas anderes als das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Es hatte also gar kein Recht, zurückzufordern, was man dem Heiligen Reich 1648 weggenommen. In Wahrheit stellte das Kaiserreich eine Umformung des Heiligen Reiches dar; es war seine Fortsetzung, sein natürlicher Erbe. Und wäre es selbst ganz anders, so hätte es 1871 das gleiche Recht gehabt, das Elsaß mit Gewalt von Frankreich zu erobern, wie Frankreich im Jahre 1648, es mit Gewalt dem Heiligen Reich abzuringen.

Vom ethnischen und sprachlichen Standpunkt gesehen, war Elsaß-Lothringen, mit Ausnahme einiger Teile des annektierten Lothringens, deutsch. Sehen wir, was l'„Histoire générale" von Lavisse und Rambaud, nach Erwähnung der territorialen Umgestaltung von 870, darüber sagt (Bd. 1, S. 393):

„Die Grenzlinie folgte annähernd der Mosel und dem unteren Lauf der Maas. Die Grenze zwischen den zwei Königreichen stimme fast mit der der romanischen und deutschen Sprache überein."

Und später (S. 416) heißt es:

„Im Grunde war Ludwig der Deutsche der Stärkste der drei Nachfolger Ludwigs des Frommen: er war es, der über das stärkste, am besten zum Rahmen für eine Nation geeignete Gebiet regierte; außer Rhätien umschloß es nur Länder deutscher Zunge."

Der Historiker Jules Michelet, dem das französische Parlament 1923 die Ehren des Panthéons zuerkennen mußte, lehnte es 1833 ab, das Elsaß in das „Bildnis Frankreichs" aufzunehmen, das er in seiner „Histoire de France" zeichnete. Er schloß also Frankreich, nur mit Einbeziehung Lothringens, an den Vogesen ab (Bd. II, S. 78—79).

1878 stellte Elisée Reclus in seiner „Nouvelle Géographie universelle" gleichfalls den deutschen Charakter des Elsaß fest (Bd. III, S. 519).

* * *

Sicherlich fand 1871 die Annektierung Elsaß-Lothringens durch Deutschland gegen den Wunsch der Bevölkerung statt, und somit wurde das „Völkerrecht" mißachtet. Aber das wurde es immer in der Vergangenheit und wird es auch in der Folge werden. Um nur von Frankreich zu reden, so hat es seit 1870 Völker von hoher Kultur annektiert: Indochina, Madagaskar, Tunis, Marokko. Es tat dies gegen den Wunsch der Einwohner. Andererseits ist, wie man in diesem Buch sehen wird, in dem Reglement des Friedens, der den Weltkrieg beendete, das Recht der Völker schmählich mißachtet worden. Warum sollte dann Deutschland allein dieses Recht Elsaß-Lothringen gegenüber achten?

In seiner „Histoire diplomatique de la guerre franco-allemande", erschienen 1875, sagt Albert Sorel über das Prinzip der Zustimmung der Bevölkerung und das Nationalitätensystem: „Man ruft sie auf, wenn man sie nützlich glaubt, man verwirft sie, wenn man sie störend findet" (Bd. I, S. 372). Das stimmt vollkommen und ist noch heute so.

Über die Fortdauer unfreundlicher Gefühle in Elsaß-Lothringen ist viel hin und her geredet worden. Nach 1911 hat man zugegeben, daß sie autonomistischem Geist Platz gemacht haben. In anderen Worten: Elsaß-Lothringen hätte, ausgestattet mit einer

neuen Konstitution, einfach nur auf gleichem Fuße zu leben beansprucht wie die anderen Bundesstaaten des Reiches. 1913 sagt Marcel Sembat in seinem Buche „Faites un roi sinon faites la paix" über die Elsaß-Lothringer, man dürfe nicht von ihrem „Wollen von einst" auf ihr „Wollen von heute" schließen. Von denen, die vorgaben, wieder Franzosen werden zu wollen, sagt er: „Was wissen sie davon?" Während des Krieges verwarf in der „France" vom 14. Januar 1915 der Deputierte Maurice Ajam, früherer Unterstaatssekretär, die Idee eines Plebiszits in Elsaß-Lothringen, weil er nicht sicher war, daß es zugunsten Frankreichs ausginge. Am 12. Juni 1917 gaben anläßlich der Schließung des Landtags von Elsaß-Lothringen die Präsidenten beider Kammern — Doktor Ricklin und Doktor Höffel: zwei Elsässer — eine Treuekundgebung an das Reich ab, wobei sie nur die Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den anderen Bundesstaaten verlangten.

Nicht nur, daß man so von Deutschland nicht die Respektierung eines Rechts beanspruchen konnte, das niemand achtete, — — vor und während des Krieges konnte man es nicht einmal mehr als sicher ansehen, daß die Elsaß-Lothringer sich noch von ihm lostrennen wollten.

Aus allem bisher Gesagten geht hervor, daß weder 1871, noch vorher, noch während des Weltkriegs Deutschland den französischen Standpunkt über Elsaß-Lothringen gelten lassen konnte, und daß man in Frankreich unrecht hätte, ihm darob zu zürnen. Es wäre ihm leichter gefallen, sich über den dem Elsaß anliegenden Teil Lothringens zu einigen, um das Reichsland zu schaffen. Durch eine kürzlich erfolgte Publikation[1] hat man erfahren, Wilhelm II. habe dem General de Galliffet und dem Präsidenten der Republik Casimir Périer vertrauliche Mitteilungen in diesem Sinne machen lassen, doch wären sie nicht in Erwägung gezogen worden.

* *
*

Wollte Frankreich einen Revanchekrieg, bereitete es ihn zur Wiedereroberung Elsaß - Lothringens vor? — eine Hauptfrage hinsichtlich der Verantwortung am Weltkriege. Nachdem ich

---

[1] „Souvenirs du dîner Bixio" von Jules Claretie, veröffentlicht von Georges Claretie in der „Revue de France" vom 15. Juli 1923.

genau den Geisteszustand des französischen Publikums studiert, mich in Kreisen der Politik und Presse bewegt, habe ich mir über diese Frage folgende Überzeugung gebildet: Frankreich wollte keinen Revanchekrieg; aber es erweckte den Glauben, es zwang zu dem Glauben, daß es ihn wollte, und erreichte dadurch das gleiche Ergebnis, wie wenn es ihn gewollt hätte. Um diese paradoxe Lage zu kennzeichnen, hatte man in Frankreich ein Wort lanciert, das seinen Weg machte: die „Komödie der Revanche". Weniger scharf möchte ich es nennen: die „Fiktion der Revanche".

Das französiche Volk wollte keinen Krieg, weil es, wie alle Völker, friedliebend ist. Die Regierung der Republik wollte keinen Krieg, weil sie fürchtete, ein Krieg, mit welchem Ausgang immer, könne das republikanische Regime gefährden. Aber aus der Haltung der Regierung, der politischen Welt, der Presse und des Publikums ging hervor, daß Frankreich den durch den Frankfurter Frieden geschaffenen Zustand nicht gelten lassen wollte. Unter zahlreichen Beweisen, die man hier anführen könnte, möge dieser genügen:

Am 23. November 1903 entfesselte Francis de Pressensé, Budgetreferent für Auswärtige Angelegenheiten und sozialistischer Abgeordneter, in der Deputiertenkammer einen heftigen Sturm der Entrüstung und des Widerspruchs, als er erklärte, Frankreich wolle keinen Revanchekrieg und habe ihn niemals gewollt. Für jeden vernunftbegabten Menschen bedeutete der Nichtverzicht auf Elsaß-Lothringen und seine Kundgebung den Willen zum Krieg. Daher die allgemeine Ansicht außerhalb Frankreichs, daß es einen Revanchekrieg wolle und vorbereite, daß es nur auf eine günstige Gelegenheit warte, um ihn zu entfesseln, und daß es sich deswegen mit Rußland verbündet habe. Der Franzose, der außerhalb Frankreichs dies bestritt, galt als ein wenig wahrhaftiger Mensch, der den Augenschein wegleugnete. Noch mehr galt diese allgemeine Ansicht in Deutschland. Sie veranlaßte Wilson zu dem achten seiner vierzehn Punkte, wo es von der elsaß-lothringischen Frage heißt, sie habe den Frieden Europas fast fünfzig Jahre lang beunruhigt.

Fürst Bülow hat in seiner „Deutschen Politik" die Meinung ausgedrückt, Frankreich werde unversöhnlich bleiben, wenn Deutschland ihm nicht Elsaß-Lothringen zurückgebe, wozu der Professor

an der Sorbonne Gabriel Séailles in der „Tschechischen Nation“ vom 1. März 1917 meinte: „Ich bin geneigt, zu glauben, daß Herr von Bülow uns ein wenig zu viel Ehre erweist.“ Er erklärt dann weiter, daß die neuen Generationen Sedan vergessen haben, wie die älteren Waterloo vergaßen. Darf man in Frankreich den Deutschen zu zürnen wagen, daß sie nicht an eine „Komödie der Revanche“ glauben wollten? Daß sie den Franzosen „ein wenig zu viel Ehre erwiesen“, als sie die Kundgebungen ernst nahmen, deren sie Zeuge waren?

Die Fiktion der Revanche sollte zu folgenden Ergebnissen führen. Deutschland, das einen französischen Angriff fürchtete, schuf sich eine furchtbare Armee und schloß Bündnisse. Frankreich, von dieser Macht und ihren Bündnissen beunruhigt, schloß ein Bündnis mit Rußland, von dem es für die Sache des Panslawismus in den Krieg hineingezogen werden sollte.

* * *

Man gibt allgemein zu, der Krieg wäre nicht ausgebrochen, hätte England rechtzeitig wissen lassen, daß es an ihm teilnehmen werde. Man gibt auch zu — es ist die von Herrn Clemenceau im „Homme enchaîné“ vom 20. März und 7. Mai 1915 ausgesprochene Meinung —, daß England gezögert habe, weil es an die kriegerischen Neigungen Frankreichs glaubte und sie zu ermutigen fürchtete. Endlich ist erwiesen, daß Frankreich, als der Krieg unvermeidlich wurde, die militärischen Vorbereitungen, die die Lage erforderte, verschob, um England seine friedlichen Neigungen zu beweisen.

Wollte Deutschland einen Angriffskrieg gegen Frankreich und Rußland, bereitete es ihn vor, wie man in Frankreich behauptet hat? In diesem Falle hätte es sicherlich das Bündnis angenommen, das England ihm angeboten hatte. Vielleicht lehnte es Deutschland nur ab, weil es fürchtete, dadurch in einen Krieg hineingezogen zu werden, den es nicht wollte. Es hätte andererseits die günstige Gelegenheit im Jahre 1905 nicht versäumt, als Rußland durch den Krieg mit Japan gelähmt war, und die Marokkofrage ihm den Grund zu einem Kriege gegen Frankreich hätte liefern können. Daß Deutschland auf der Haager Konferenz den Rüstungsbeschränkungen sich wenig günstig zeigte, beweist keineswegs, daß es den

Krieg wollte. Eine Rüstungsbeschränkung erschien nach allen Erwägungen, demographischen, finanziellen und anderen, noch mehr als Schimäre wie eine völlige Abrüstung.

In Wahrheit wollten weder Frankreich noch Deutschland den Krieg. Aber auf die natürlichste und keineswegs „verbrecherische“ Weise mußte Deutschland hineingezogen werden, um seinen Bundesgenossen, Österreich-Ungarn, zu verteidigen, und Frankreich seinen Verbündeten Rußland.

## III.

## DIE RUSSISCH-DEUTSCHE FRAGE UND DER AUSTRO-SERBISCHE KONFLIKT

Die Sympathien der Welt mußten sich Serbien zuwenden, das auf Kosten Österreich-Ungarns seine Einheit herzustellen trachtete, wie sie einstmals sich Italien zuwandten, als es dem gleichen Ziel zustrebte. Sie mußten sich den Völkern der Doppelmonarchie zuwenden, die über die Grenzen hinweg sich mit ihren Rassebrüdern zu vereinen oder ihre Unabhängigkeit zu erlangen suchten, um sich von einem Joch, das sie bedrückte, zu befreien. Es war so nur natürlich, denn das Nationalitätenprinzip steht heute in Ehren. Es war um so natürlicher, als die Doppelmonarchie von zwei Minoritäten, der deutschen und der ungarischen, beherrscht wurde, anstatt von einem Regime, das dem Mosaik auseinanderstrebender Völker angepaßt war. Aber, alles zugegeben, muß man anerkennen, daß Österreich-Ungarn die Bestrebungen seiner Völker nicht zulassen konnte, ohne Selbstmord zu begehen. Denn die auseinanderstrebenden und befreiungslüsternen Bewegungen bedeuteten die Auflösung der Monarchie. So hat man im Lesen der österreichisch-ungarischen Dokumente über den Krieg einen zweifachen Eindruck: die Monarchie war in ihrem Bestand selbst bedroht und hatte die elementare Pflicht, sich zu verteidigen, sei es sogar durch Präventivkriege; andererseits war sie kaum dieser Existenz würdig, die dennoch zu verteidigen ihre elementare Pflicht war. Im Lichte dieser doppelten Wahrheit muß man den austro-serbischen Konflikt beurteilen, der Europa in Flammen versetzen sollte.

* * *

Herr Vesnitch, damals serbischer Gesandter in Paris, der später Ministerpräsident seines Landes wurde, gab im „Temps“ vom 23. März 1918 bei seiner Rückkehr aus Amerika einige Erklärungen über die amerikanischen Sympathien für die jugoslawische Sache:

„Wie konnte es anders sein, da die Amerikaner jeden Tag neue Einzelheiten über das Martyrium der Jugoslawen erfuhren und mehr und mehr die große Wahrheit erkannten, daß dieser fürchterliche Krieg angesponnen und entfesselt wurde von dem Wunsche und von dem Entschluß, diese Freiheitsbewegung zu ersticken.“

Man kann ohne Übertreibung sagen, daß Herrn Vesnitchs Geständnis die Debatte über die Frage der Verantwortung anschneidet. Daraus geht hervor, daß Österreich-Ungarn im austro-serbischen Konflikt sich Serbien gegenüber in einer Verteidigungsstellung befand. Die Vereinigung Serbiens, anders ausgedrückt: die Aufrichtung Jugoslawiens hieß nichts anderes als die Auflösung Österreich-Ungarns. „Diesen fürchterlichen Krieg“ führen, um „die Freiheitsbewegung zu ersticken“, das hieß, ihn führen, um den Zerfall Österreich-Ungarns zu verhindern.

Was bedeutete für Österreich-Ungarn die „Freiheitsbewegung“ als Gebietsverlust? Die „Bibliothèque yougoslave“, die in Paris während des Krieges erschien (Verlag Plon-Nourrit), hat es in der Nummer 2 von 1916 erklärt. Sie begann damit, die Rolle Serbiens mit der Rolle zu vergleichen, die Piemont einst spielte. Das hieß bereits, den offensiven Charakter dieser Rolle unterstreichen. Dann zählte sie all die von Jugoslawen bewohnten österreichisch-ungarischen Länder auf, die nach dem Programm Serbiens der Doppelmonarchie fortgenommen werden sollten, und gab ihre Oberfläche und Bevölkerung an. Es handelte sich dabei um 174 000 Quadratkilometer, d. h. um ein Drittel des Flächenraums von Frankreich, und um mehr als 10 Millionen Einwohner, d. h. ein Viertel der Bevölkerung Frankreichs.

Um die Gefahr zu beschwören, mußte Österreich-Ungarn 1914 einen Präventivkrieg gegen Serbien unternehmen.

Nach 1912, nach dem Siege der Balkanvölker gegen die Türkei, war die Gefahr gewaltig angewachsen. Serbien hatte sein Gebiet sich vergrößern gesehen, und der Ehrgeiz mochte ihm kommen, sein Programm nach der Seite Österreich-Ungarns zu verwirk-

lichen. Die Ermordung des Erzherzog-Thronfolgers in Serajewo mochte darum der österreichischen Diplomatie als unerhoffte Gelegenheit, nehmen wir sogar an, als Vorwand erscheinen, ihre offensive Defensive gegen Serbien zu eröffnen. Man hat über diesen Punkt ein Dokument von höchstem Interesse: der Bericht des österreichisch-ungarischen Gesandten, Baron von Giesl-Gieslingen, vom 21. Juli 1914 an seine Regierung (Nr. 6 des „Rotbuchs"). Darin wurde erklärt, daß früher oder später ein Krieg gegen Serbien unvermeidlich würde, und man könne keine günstigere Gelegenheit, als die sich jetzt darbietende, erhoffen. Die österreichisch-ungarische Regierung ließ sich rasch überzeugen, und es ist heute erwiesen, daß sie ihr „Ultimatum" an Serbien derart faßte, daß es nicht angenommen werden konnte, und daß der Krieg unvermeidlich wurde.

Das Ebengesagte beweist, daß man im Unrecht war, Österreich vorzuwerfen, es habe seine „Meinungsverschiedenheit" mit Serbien keinem Schiedsgericht unterbreiten wollen. Eine solche „Meinungsverschiedenheit" — wenn man darauf diesen Euphemismus anwenden kann — erträgt kein Schiedsgericht. Das ist ein Kampf ums Leben zwischen zwei Gegnern, von denen der eine nur durch Vernichtung des andern leben kann. Ebenso gut hätte man die österreichisch-italienische „Meinungsverschiedenheit" des 19. Jahrhunderts einem Schiedsgericht unterbreiten können. In solchem Fall kann nur die Macht entscheiden.

In dem Konflikt war das Eintreten Rußlands für Serbien natürlich; noch natürlicher aber war es, daß Deutschland für Österreich eintrat — da es nun einmal geglaubt hatte, es zu seinem Bundesgenossen machen zu müssen. Rußland, mit Serbien nicht verbündet, war nicht verpflichtet, ihm zu Hilfe zu kommen. Indes die Beschützung der Slawen war ein Bestandteil seiner Politik, so wurde es ihm schwer, sich an seinem Schicksal zu desinteressieren.

In der Schwächung, die seinem Verbündeten Österreich drohte, lief Deutschland eine wirkliche Gefahr. In den deutschen diplomatischen Dokumenten sieht man häufig die Besorgnis auftauchen: das österreichische Bündnis könnte eines Tages für Deutschland seinen Wert verlieren.

Der Ausgang des Krieges hat eine Wahrheit bewiesen, die man schon voraussahnen konnte: daß das österreichische Bündnis ein

Irrtum Deutschlands war. Es wäre für das Reich nützlicher gewesen, sich gegen Österreich mit den Staaten zu verbünden, die sich auf seine Kosten vergrößern wollten: Rußland, Rumänien, Serbien, Italien. Es hätte einen großen Anteil bei der Teilung erhalten, die ohne Krieg zwischen den Teilenden hätte vor sich gehen können. Indessen verbündete es sich dem todkranken Staat und machte sich dadurch die Länder zu Gegnern, die auf seine Nachfolgeschaft abzielten. Aber da es sich dem todkranken Staat verbündet hatte, war es wohl verpflichtet, die Erhaltung seines Lebens zu versuchen.

Die Franzosen, die Elsaß-Lothringen durch einen siegreichen Krieg zurückzuerobern wünschten — das einzige Mittel, es zurückzunehmen —, sollten sich beglückwünschen, daß Deutschland diesen Fehler beging. Ohne ihn hätte sich ihnen nicht die Gelegenheit zu diesem siegreichen Krieg unter Mitwirkung der Mächte geboten, die sich gegen Deutschland wenden mußten, da es mit Österreich einen Bund geschlossen hatte.

## IV.

## „POINCARÉ — LA GUERRE[1]?"

Bevor noch die Sowjetregierung ihr „Schwarzbuch" mit der diplomatischen Korrespondenz der zaristischen Regierung veröffentlicht hatte, wurde die Frage nach der persönlichen Rolle erhoben, die Herr Poincaré in den dem Krieg vorangehenden Ereignissen gespielt hat. Das „Schwarzbuch" hat denen neue Beweisgründe geliefert, die seine frühere Haltung kritisierten. „Poincaré — La Guerre" war das Wort, das man für ihn prägte, um seine Verantwortlichkeit für den Krieg anzudeuten.

Ist dieser Beiname Poincarés gerechtfertigt?

Zwei Arten der Politik boten sich Rußland in den Balkanangelegenheiten: eine Politik der Tat und des Prestiges und eine Politik der Zurückhaltung. Die erste Art bestand im Hinarbeiten auf die Verwirklichung der russichen Ziele bezüglich Konstantinopels und der Meerengen und zugleich in der Unterstützung der Balkanslawen, vor allem der Serben gegen Österreich-Ungarn. Die zweite

[1] „Poincaré — Der Krieg?"

war die Erhaltung des „status quo“ und das Vermeiden von Abenteuern. Von den zwei Arten Politik konnte nur die erste zu einem Krieg mit Österreich und dadurch mit Deutschland führen und Frankreich auf Grund seines Bündnisses mit Rußland verpflichten, an ihm teilzunehmen.

Nun ist aber klar erwiesen und geht besonders aus dem „Schwarzbuch“ hervor, daß Herr Poincaré, sei es als Minister des Auswärtigen oder nachher als Präsident der Republik, Rußland ermutigte, eine Politik der Tat und des Prestiges zu verfolgen.

Der russische Inspirator, der Hauptvertreter dieser Politik, war Iswolsky, der sich als Botschafter nach Paris schicken ließ, um die französische Diplomatie besser für seine Pläne zu gewinnen. Sein Briefwechsel mit Sasonow, dem russischen Minister des Auswärtigen, ist im „Schwarzbuch“ veröffentlicht worden. Aus ihm geht deutlich hervor, daß Poincaré Rußland zur Tat ermutigte. Man hat, besonders im Lesen der Mitteilung Iswolskys vom 18. Dezember 1912, sogar den Eindruck, daß er manchmal sich russischer zeigte als die Russen, die er zu lau fand. Iswolsky sah also in Poincaré einen Helfer seiner Balkanpolitik. Er rechnete, wie auch auf Millerand und Delcassé, auf ihn, um die Tätigkeit der radikalen Elemente zu neutralisieren, die er zu friedliebend und Rußland wenig geneigt fand. Und als im Januar 1913 Poincaré zur Präsidentschaft der Republik auserwählt wurde, mochte sich Iswolsky gratulieren. Für die Dauer von sieben Jahren durfte Rußland mit einem Anhänger seiner Balkanpolitik rechnen, der feindliche Einflüsse würde unschädlich zu machen wissen. Denn, schrieb der Botschafter Rußlands an Sasonow, der Präsident der Republik habe Einfluß auf die auswärtige Politik, und Poincaré, der eine Ausnahme zu seinen Gunsten mache, habe ihm versprochen, jene Unterhaltungen mit ihm wieder aufzunehmen, die er ihm als Minister des Auswärtigen gewährt.

Der Botschafter Frankreichs in Rußland, Georges Louis, stand Iswolskys Politik feindselig gegenüber. Er hielt sie für gefährlich. Eine Hetze wurde also gegen ihn unternommen, die mit seiner Ersetzung durch Delcassé endete, der einer Politik der Tat Rußlands günstiger gesinnt war. Poincaré hat versucht, jede Verantwortung für das Remplacement des einen Botschafters durch den anderen abzulehnen. Es ist wahr: offiziell hatte es Jonnart zu bestimmen,

aber in einem Augenblick, wo Poincaré sich bis zu Antritt seiner Präsidentschaft und seinem Einzug ins Elysée noch am Quai d'Orsay aufhielt. Überdies weiß man, daß Jonnart, ein Neuling am Quai d'Orsay, nichts Wichtiges ohne den Rat Poincarés tat.

Im Verlauf der Debatte, die in der Kammer am 5. und 6. Juli 1922 stattfand, hat Poincaré ohne Erfolg versucht, den durch die russischen Dokumente hervorgerufenen Eindruck zu zerstören. Er hat scheinbar ihre Authentizität in Zweifel ziehen wollen oder sogar die Wahrhaftigkeit Iswolskys, der – tot ist. Die Authentizität der Dokumente geht daraus hervor, daß Sasonow, der ja noch lebt und ein Interesse daran hätte, ihre Existenz nicht abgeleugnet hat. An der Glaubwürdigkeit Iswolskys ist uns nach den Memoiren Paléologues kein Zweifel erlaubt, der gerade französischer Botschafter in Rußland war, als Poincaré im Juli 1914 — im Höhepunkt der durch das Drama von Serajewo hervorgerufenen Krise — dorthinkam. Denn die Memoiren zeigen uns Poincaré im gleichen Licht wie der Briefwechsel Iswolskys. Ebenso wie beim Lesen mancher Briefe Iswolskys, hat man manchmal das Empfinden, er wäre russischer als die Russen.

„Sasonow muß fest bleiben und wir müssen ihn unterstützen", sagte der Präsident der Republik zum Botschafter Frankreichs. Beim Abschiedsdiner hielt er jenen schmetternden Trinkspruch, von dem der französische Botschafter erzählt, „er habe einen Beifallssturm entfesselt" und die Großfürsten hätten ihm danach „flammende Blicke" zugeworfen. Dann, vor der Abreise, hatte Poincaré mit dem Zaren eine geheime Unterredung, über die Nikolaus II. späterhin Cruppi sagen sollte: „Ich habe immer die festen Worte des Präsidenten der Republik im Ohr, die er mir im Augenblick seiner Abreise von Rußland sagte."

Als Poincaré abgereist war, fährt Paléologue, sicher im Einverständnis mit ihm und unter seinen Instruktionen fort, die „feste Sprache" zu führen. Worauf Sasonow einwandte: „Wenn uns diese Politik aber zum Kriege führen sollte?..." — ein Einwand, der auf das Zögern der russischen Diplomatie hindeutet.

Geht aus all dem hervor, daß Poincaré den Krieg gewünscht, ihn „gewollt" hat? Kein Beweis dafür ist vorhanden, und er nur allein kann die Frage vor seinem Gewissen beantworten. Doch hat man allen Grund, zu glauben, daß seine politische Tätigkeit vor

dem Kriege zur Schaffung der Situation beigetragen hat, aus der er hervorging. Und es ist auch Grund zu glauben, daß seine Haltung in Petersburg, so wie sie Paléologue schildert, dazu beitragen mußte, den Geisteszustand zu schaffen, der zur allgemeinen Mobilisierung Rußlands führte. Denn eben diese Mobilisierung führte zum Krieg. Man darf also meinen, daß Poincaré, falls er den Krieg nicht „gewollt", dennoch dazu beitrug, ihn „hervorzurufen".

Hätte damit also auch er ein „Verbrechen" begangen? Höchstens einen schweren Fehler, wenn er, wie einige glauben, sich so sehr von der russischen Diplomatie habe lenken lassen, um seine Unabhängigkeit aufzugeben, so sehr, um französische Interessen ausschließlich russischen Interessen zu opfern. Jedoch nach seinem bekannten Charakter ist er vielmehr der Mann, andere zu lenken, als sich lenken zu lassen. Vielleicht nahm er an, eine neue diplomatische Niederlage Rußlands im Balkan würde dessen Stellung in Europa herabsetzen und die franco-russische Alliance würde unter der Rückwirkung zu leiden haben? So hätte er demnach recht vernünftig gehandelt, als er Rußland von dieser Niederlage zurückhielt und, um sie ihm fernzuhalten, bis zu dem Versprechen der militärischen Unterstützung Frankreichs ging. Dann aber muß man gerecht sein und die gleiche Folgerung auf Deutschlands Haltung anwenden. Österreich war von der panserbischen Propaganda weit mehr bedroht — denn ihm drohte der Zerfall — als Rußland von den Vorgängen am Balkan. Österreich hatte also viel eher Gründe als Rußland, dort eine energische Politik zu verfolgen. Und als Folge hatte Deutschland viel eher Gründe, seinen Verbündeten zu solcher Politik zu drängen, als sie Frankreich hatte, seinen Verbündeten zu gleichem anzutreiben. Hat also Poincaré kein „Verbrechen" begangen, als er Rußland „aufhetzte", so hat es Wilhelm II. noch viel weniger getan, als er Österreich gegen Serbien „aufhetzte".

## V.

## WIE DER KRIEG AUSBRACH

Angesichts der widerstreitenden Versionen über den Kriegsausbruch könnte man meinen, die Frage wäre sehr dunkel und verwickelt. Im Gegenteil: die Frage ist sehr einfach und sehr klar,

aber sie scheint am Ende ganz verwirrt dank der lügnerischen Machenschaften auf beiden Seiten, um — vor allem auf seiten der Entente — alle Schuld auf den Gegner zu wälzen. Es ist wahr: man hat die ganze Wahrheit zu Anbeginn nicht gekannt. Aber seitdem die revolutionären Regierungen von Rußland, Deutschland und Österreich die bis dahin geheim gebliebenen diplomatischen Dokumente veröffentlicht haben, ist es völlig Licht geworden. Nur böser Wille kann diejenigen die Wahrheit leugnen lassen, die sich die Mühe des Studiums der Dokumente nehmen.

Volles Licht — es ist wichtig, es hervorzuheben — hat sich erst nach Abschluß des Friedens ausgebreitet: nach der Unterzeichnung der Verträge von Versailles und Saint Germain. Das Urteil, das das „Verbrechen" bestrafen sollte, wurde also gefällt, ehe man alle Tatsachen des Falles kannte und die Angeklagten schuldiger erschienen, als sie später im Lichte der durch die diplomatischen Dokumente neu enthüllten Tatsachen erscheinen sollten. Nach gewöhnlichem Recht läge hier ein Grund zur Revision vor. Logischerweise sollte man ebenso im Kriegs- wie im Friedensprozeß vorgehen. Doch hätte man einige Mühe, solch ein Eingeständnis zu erreichen; denn die Richter haben nur mit aller Mühe das „Verbrechen" zusammengeschmiedet, um einen Vorwand für ihr Urteil zu haben.

Besonders über die Verantwortung Deutschlands und Österreich-Ungarns haben die nach dem Kriege veröffentlichten Dokumente während des Krieges und bei Friedensschluß unbekannte Tatsachen erkennen lassen. Während des Krieges und vor der Revolution, die die Republik in Deutschland und Österreich aufrichtete, waren die beiden kaiserlichen Regierungen verpflichtet, sich zurückzuhalten und nicht alles zu sagen. Nach der Revolution und dem Frieden war zwischen zwei nicht mehr verbündeten Regierungen von Zurückhaltung nicht weiter die Rede. Jede hatte, um sich zu entlasten, ein Interesse, die Verantwortlichkeiten des vorangegangenen Regimes zu enthüllen. Das geschah in Deutschland mit der Veröffentlichung der „Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch" und in Österreich durch Veröffentlichung mehrerer „Rotbücher". Danach hatte Österreich, im Gegensatz zu der Ansicht, die während der Feindseligkeiten herrschte, Deutschland in den Krieg hineingezogen und nicht umgekehrt. Ferner ging

daraus hervor, daß, gleichfalls im Gegensatz zu dem, was man glaubte, Österreich auch im Rahmen der Doppelmonarchie am stärksten zum Krieg gedrängt hat und nicht Ungarn.

Brauchte es noch einen Beweis, daß die Sorge, das „Verbrechen" zu züchtigen, nur ein Vorwand für die Sieger war, so fände man ihn in der humoristischen Tatsache: nachdem die ganze Wahrheit bekannt war, wandte sich, wie vorher, die Strenge der Sieger gegen die Besiegten im umgekehrten Verhältnis zu ihrer „Schuld". Sie warfen sich erbittert auf Deutschland, den minder „Schuldigen", der indes der Mächtigere geblieben war. Sie haben sich um Österreich, den „Schuldigeren", fast sorglich bemüht. Man schuf ihm ein erträgliches Los, um es einem Anschluß an Deutschland fernzuhalten.



In der „Vie des Peuples" vom 10. April 1922 hat Auguste Gauvain, einer der strengsten Richter der Mittelmächte, eine Studie veröffentlicht mit dem Titel: „Wie der Krieg ausbrach" — eine Studie, die in der „Geschichte des großen Krieges" stehen oder selbst einen Teil der unter der Leitung von Ernest Lavisse veröffentlichten „Geschichte des zeitgenössischen Frankreich" bilden sollte. Über die Bedingungen des „Ultimatums" an Serbien sagt Gauvain Folgendes, worauf ich die Aufmerksamkeit lenken möchte:

„Sie enthüllten bei den führenden Männern der beiden Kaiserreiche einen unverbrüchlichen Kriegswillen zu einem Kriege gegen Serbien allein, falls Europa den kleinen Staat würde zerschmettern lassen; zu einem allgemeinen Kriege, falls Rußland König Peter zu Hilfe käme."

Daraus ersieht man, daß die beiden Kaiserreiche nur gegen Serbien agressive Ziele hatten, im Hinblick auf Rußland und Frankreich aber einfach defensive Absichten. Gauvain stimmt in seiner Feststellung mit allen, auch weniger scharfsichtigen Beobachtern überein. Kein Mensch hat jemals ernsthaft behauptet, der Zweck der Mittelmächte, als sie Streit mit Serbien suchten, wäre die Suche nach einem Vorwand zum Krieg mit Rußland und Frankreich gewesen. Von Österreich wäre es reine Tollheit gewesen,

sich unnützerweise einen Krieg mit Rußland aufzuhalsen, wenn es ihm „carte blanche“ gegen Serbien ließ. In der Tat hatte Österreich nie feindliche Ziele gegen Rußland selbst, von dem es nur verlangte, am Balkan nicht gestört zu werden. Von seiten Deutschlands wäre es eine noch größere Tollheit gewesen, denn es lag in der Natur der Dinge, daß es sich mit Rußland nur einließ, um Österreich zu verteidigen. Es hat sich übrigens aufs deutlichste gezeigt, wie recht Österreich hatte, Serbien „zerschmettern“ zu wollen, ehe es selbst von ihm zerschmettert wurde.

Aus der von Gauvain erläuterten Situation erfließt diese erste Folgerung: was die „Absichten“ anlangt, war die Verantwortung der Mittelmächte eine sehr begrenzte. Es ist von Anbeginn des Krieges in Wahrheit ganz allgemein zugegeben worden, daß Deutschland und Österreich auf ihr Unternehmen gegen Serbien sich nur eingelassen hätten, weil sie überzeugt waren, es würde kein allgemeiner Krieg daraus entstehen, sondern bloß ein kleiner lokalisierter Krieg zwischen Österreich und Serbien. Für ihre Überzeugung hatten die Mittelmächte ganz ausgezeichnete Gründe: erstens war Rußland nicht regelrecht mit Serbien verbündet und darum also nicht verpflichtet, ihm Hilfe zu leisten. Ferner hatten die Mächte der Triple-Entente anläßlich zahlreicher vorangehender Alarme noch immer dem Dreibund nachgegeben. Man mochte also erwarten, es würde wieder so sein. Selbst wenn die Mittelmächte auf einen allgemeinen Krieg gerechnet und kalt die Möglichkeit angenommen hätten: wären sie schuldiger als Rußland, dessen Minister des Auswärtigen, Sasonow, während der diplomatischen Krise erklärte, sein Land würde vor der Aussicht eines Krieges nicht zurückschrecken, wenn es der Unterstützung Frankreichs sicher wäre? Es ist aufs deutlichste gezeigt, daß Österreich mehr Gründe hatte, Serbien anzugreifen, als Rußland, es zu verteidigen.

Aus der von Gauvain erläuterten Situation erfließt die zweite Folgerung: man hat der Frage der Daten der Mobilisierungen viel zu viel Bedeutung beigemessen. Selbst wenn die Mittelmächte vor ihren Gegnern mobilisiert hätten — es ist erwiesen, daß sie es nicht taten —, würde dies nichts zu ihrer Belastung beweisen, weil sie nur zu ihrer Verteidigung mobilisieren mochten, sei es gegen Rußland, wenn es König Peter zu Hilfe kam, sei es gegen Frankreich, wenn es Rußland Hilfe brachte.

Dem Gesagten muß man hinzufügen, daß die von Gauvain gegebene Erläuterung der Lage, so weit sie sich auf die beiden Mittelmächte bezieht, nur bis zum 28. Juli völlig genau ist, ohne Einschränkung genau, soweit sie sich auf Österreich-Ungarn allein bezieht. In Wahrheit sollte Deutschland vom 28. Juli an die größten Anstrengungen machen, um seinen Bundesgenossen zu beruhigen und einen allgemeinen Krieg zu beschwören, an den es zuerst gedacht zu haben scheint, ohne ihn darum zu wünschen.

Man hat darüber gestritten, ob Deutschland seine Haltung von dem Tage an mäßigte, wo es einsah, daß die Krise sich einem europäischen Kriege zuwandte, oder erst von dem Tage, wo es sich Rechenschaft gab, daß England am Kriege teilnehmen würde. Zwei Tatsachen gehen ziemlich klar aus den diplomatischen Dokumenten hervor: vom 28. Juli angefangen, da die serbische Antwort auf das „Ultimatum" bekannt wurde, begann Deutschland seine Haltung zu mäßigen; erst am 29. konnte es die Gewißheit erlangen, daß England am Kriege teilnehmen werde. Man kann also annehmen, daß nicht dieser letzte Umstand Deutschlands Haltung mäßigte; aber einmal entschlossen, sie zu mäßigen, sah es darin einen gebieterischen Grund mehr, in seiner Haltung zu verharren und sie zu verstärken.

Über den Eindruck, den die versöhnliche, fast das ganze österreichische Ultimatum akzeptierende Antwort Serbiens bei Deutschland hervorrief, hat man zwei wichtige Dokumente. Als er von dem Text der Antwort Kenntnis genommen, schrieb Wilhelm II. eine Bemerkung darauf, in der er feststellte, es wäre ein „glänzendes Resultat" für Österreich und „damit entfiele jeder Grund zum Kriege". Das war am Morgen des 28. Am gleichen Tage, um zehn Uhr morgens, richtete er vom Neuen Palais in Potsdam an Herrn von Jagow, den Staatssekretär des Äußern, einen Brief, in dem er den in der Bemerkung ausgesprochenen Gedanken entwickelte. Nach der „Kapitulation" Serbiens läge kein Grund zum Kriege mehr vor. Er wäre aber der Meinung, Österreich möge provisorisch Belgrad besetzen, sei es, um ein Pfand zu behalten, bis Serbien die in seiner Antwort enthaltenen Versprechungen erfüllt habe, sei es, um der Armee eine „satisfaction d'honneur" zu geben. Auf dieser Basis wäre er bereit, als Schiedsrichter zwischen Österreich und Serbien zu dienen, und er forderte Herrn von

Jagow auf, ihm einen Vorschlag in diesem Sinne zu unterbreiten. Aber er weise im vorhinein jede Einmischung Dritter in den Streit zurück. Er sollte bis zum Schluß, das ist zu bemerken, an dem Gedanken festhalten: den Streit „auf seine Weise" zu schlichten.

Sicherlich war es unberechtigt und ungerechtfertigt, die Besetzung Belgrads zu verlangen, auch nur vorläufig und als Pfand. Immerhin muß man zugeben, daß die neue Haltung Wilhelms II. beweist, daß er den Krieg nicht gewollt. Aber die Ereignisse sollten sich überstürzen und ihn unvermeidlich werden lassen: den gleichen 28. Juli, um Mittag, erklärte Österreich an Serbien den Krieg.

Von diesem Augenblick an, das geht klar aus den deutschen wie auch österreichischen Dokumenten hervor, macht Deutschland die dringendsten Vorstellungen, um Österreich zu einer versöhnlicheren Haltung zurückzuführen, es irgendwie zur Zurücknahme seiner Kriegserklärung zu bewegen, indes es bis zum 28. Juli im Gegenteil zum Handeln gedrängt hatte. Aber da wollte sich Österreich nicht mehr halten lassen, obgleich Berlin ihm vorstellte, unter welch gefährlichen Umständen für die Mittelmächte ein Krieg zwischen ihnen und der Triple-Entente sich entspinnen würde. Diese Unversöhnlichkeit war von seiten Österreichs nur durchaus begreiflich. Es befand sich in der Situation jener Kranken, die wissen, nur ein chirurgischer Eingriff könne sie noch retten, die aber auch wissen, er könne sie töten. Sie wagen also alles für alles. Deutschland war nicht in solcher Lage.

Zu gleicher Zeit, da es in Wien versöhnlich zu wirken suchte, bemühte sich Deutschland in Petersburg, Rußland von einer Verschärfung seiner militärischen Vorbereitungen abzuhalten. Es ließ Rußland wissen, daß es gezwungen wäre, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, wenn es die seinen verschärfte, und zeigte ihm die ganze Gefahr, die daraus entspränge.

Hier ist es billig, eine Tatsache festzustellen, die aus allen diplomatischen Dokumenten — die französischen nicht ausgenommen — hervorgeht. Frankreich hat auf Rußland weit weniger versöhnlich eingewirkt, als Deutschland auf Österreich. Es hat bei England sich bemüht, eine friedliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen, was im übrigen beweist, daß es gleichfalls den Krieg nicht wünschte.

Bis zum 30. Juli fand keine allgemeine Mobilisierung statt, außer der Serbiens, die am 25. angeordnet worden war. In der Nacht vom 25. zum 26. war eine gegen Serbien gerichtete Teilmobilisierung von acht Korps in Österreich angeordnet worden. Am 29. hatte Rußland eine Teilmobilisierung von dreizehn Korps gegen Österreich angeordnet. Der Tag des 30. Juli zeichnete sich durch ein entscheidendes und verhängnisvolles Ereignis aus: die allgemeine Mobilisierung Rußlands. Paléologue, der französische Botschafter in Petersburg, berichtet in seinen Memoiren, der Zar hätte sie um 4 Uhr nachmittags beschlossen.

Hier ist es wiederum gerecht, eine Tatsache von höchster Bedeutung zu verzeichnen. Im September 1918 hat die französische Regierung ein „Gelbbuch" über den Ursprung des französisch-russischen Bündnisses veröffentlicht. Man hat darin gelesen, daß am 17. August 1892 der französische Generalstabschef de Boisdeffre mit Alexander III. eine Besprechung über die Militärkonvention hatte. In dem Rechenschaftsbericht sagte der französische General:

„... Der Kaiser sprach nachher von der Mobilisierung mit Bezug auf Artikel 2. Ich habe ihn darauf aufmerksam gemacht: die Mobilisierung wäre die Kriegserklärung, mobilisieren hieße, seinen Gegner zwingen, desgleichen zu tun; die Mobilisation zöge die Ausführung strategischer Transporte und die Konzentration nach sich ...

‚So fasse ich es auch auf', hat mir der Kaiser geantwortet."

Im Augenblick des Abschlusses der franco-russischen Militärkonvention erkannten so der Kaiser von Rußland und der französische Generalstabschef unter sich an, daß die Mobilisierung die Kriegserklärung bedeute.

Deutschland erwiderte nicht sofort mit einer Kriegserklärung, nicht einmal mit der allgemeinen Mobilisierung, sondern am 31. August mit der Verkündigung des „Kriegsgefahrzustandes". Man hat versucht, zu leugnen oder zu verheimlichen, daß diese Maßnahme die Erwiderung auf die russische Mobilisierung war. Die russischen Dokumente, aus denen dies hervorging, sind erst durch die Sowjetregierung bekannt geworden. Von französischer Seite ist durch Unterdrückung eines Teiles des Textes, Stück 117 des „Gelbbuches", eine Depesche Vivianis an Paléologue gefälscht worden. Heute ist es unmöglich, die Wahrheit zu leugnen. Unter

diesen Umständen ist es müßig darüber zu streiten — wie man es tat —, ob der „Kriegsgefahrzustand“ mehr oder weniger der allgemeinen Mobilisierung gleichkam.

Der Morgen des gleichen 31. Juli zeichnete sich durch die österreichisch-ungarische Mobilisierung aus. Als sie angeordnet wurde, mochte man in Wien von der russischen Mobilisierung nichts wissen, die am Vorabend beschlossen und am 31. morgens veröffentlicht worden war. Der Beweis dafür ist, daß Franz Joseph, als er Wilhelm II. unterrichtete, er habe die Mobilisierung angeordnet und seinem Verbündeten gegenüber diese Maßnahme zu rechtfertigen suchte, die russische Mobilisierung nicht erwähnte. Hätte er es nun aber gewußt, so hätte die Erwähnung genügt, um seine eigene Mobilisierung zu rechtfertigen. In Rußland und in Österreich entschloß man sich, „allgemein“ zu mobilisieren, ohne zu wissen, daß der Nachbar das Gleiche tat.

Am 31. Juli, drei Uhr nachmittags, wurde Graf Pourtalès, der deutsche Botschafter, vom Zaren empfangen. Er hielt ihm vor, der Weltfrieden würde gerettet werden, wenn er einwilligte, seine militärischen Maßnahmen zurückzunehmen. Um elf Uhr legte er Sasonow die folgende Aufforderung Deutschlands vor: wenn Rußland in Frist von zwölf Stunden seine Mobilisierungsmaßnahmen nicht unterbreche, sowohl nach der Seite Deutschlands wie Österreichs hin, würde die deutsche Armee vollständig mobilisiert werden. Die Überlegung drängt sich also auf: hätte Deutschland den Krieg gewollt, so hätte es die russische Mobilisierung ausgenützt, um ihn an Rußland zu erklären. Es hätte nichts unternommen, damit dieser Vorwand ihm durch eine Demobilisierung geraubt würde.

Am 1. August, um sieben Uhr abends, ging Graf Pourtalès sich die Antwort Sasonows holen. Er forderte ihn dreimal auf, zu demobilisieren, und auf seine dreifache Zurückweisung überreichte er ihm die Kriegserklärung. Nach dem Wortlaut der Aufforderung vom Abend vorher hätte man sein Kommen gegen Mittag erwarten müssen, um die allgemeine Mobilisierung Deutschlands anzuzeigen. Anstatt dessen ließ er sich abends um sieben Uhr sehen, um den Krieg zu erklären. Hatte er also vor dieser endgültigen Demarche Herrn Sasonow die allgemeine Mobilisierung notifiziert? Das scheint aus den Mitteilungen hervorzugehen, die Gauvain in

seiner Studie „Wie der Krieg ausbrach“ macht. Der Erwähnung der französischen Mobilisierung, die am 1. August um drei Uhr vierzig nachmittags angeordnet wurde, und den Gründen, die sie rechtfertigen, fügt er hinzu: „Unter anderem wußte Viviani von Paléologue, daß Pourtalès der russischen Regierung die deutsche Mobilisierung notifiziert hatte.“ Die Notifizierung mußte also wohl vor der Kriegserklärung stattgefunden haben, da sie in Paris um drei Uhr vierzig nachmittags bekannt war.

Der Kriegserklärung Deutschlands war ein Telegrammwechsel zwischen Wilhelm II. und Nikolaus II. vorangegangen, den man nicht ohne Bewegung lesen kann. Denn es geht daraus hervor, daß keiner der beiden Herrscher den Krieg wollte, aber daß jeder von ihnen ihn mit Schrecken kommen sah und den anderen beschwor, irgend etwas zu tun, um ihn zu vermeiden.

Man hat behauptet, die russische Mobilisierung wäre nur ein „Bluff“ gewesen, um Österreich einzuschüchtern. Das ist möglich. Wenn aber jemand auf Sie eine Pistole anlegt und Sie im Glauben, er werde schießen, sich verteidigen, ehe es zu spät ist, — soll man Sie tadeln, weil es sich später herausgestellt hat, daß jemand Ihnen bloß habe Angst machen wollen? Man hat auch gesagt, der Mobilisierungszustand in Rußland hätte sich hinausziehen können, ohne daß daraus der Krieg entstehe. Auch das ist möglich. Aber konnte Deutschland, von zwei Gegnern wie Rußland und Frankreich gefaßt, sich nicht berechtigt glauben, zuschlagen zu sollen, ehe es seinen beiden Gegnern einen Vorsprung ließ? Graf Pourtalès machte Sasonow darauf aufmerksam, daß ein von Deutschland angenommener Vermittlungsvorschlag, ohne daß Rußland mit seinen militärischen Vorbereitungen aufhöre und die Vermittlung nicht zum Ziele führe, einen Zeitverlust hervorriefe, der Deutschland Rußland gegenüber in Nachteil versetzen müßte. In jeder Weise bleibt zur Entlastung Deutschlands Alexanders III. und General de Boisdeffres übereinstimmende Ansicht: „Die Mobilisation, das ist die Kriegserklärung.“ Darum kann man seiner Kriegserklärung nicht den Charakter einer Präventivmaßregel versagen.

Am 31. Juli, um sieben Uhr abends, war in Paris der deutsche Botschafter, Herr von Schoen, zu Herrn Viviani gekommen, um ihm die Verkündung des „Kriegsgefahrzustandes“ zu notifizieren.

Gleichzeitig fragte er ihn, welches die Haltung Frankreichs im Falle eines Konfliktes zwischen Deutschland und Rußland sein würde. Er werde sich die Antwort am nächsten Tage holen. Er kam am 1. August um elf Uhr vormittags. Herr Viviani antwortete ihm, daß „Frankreich tun werde, was seine Interessen erforderten“. Für jeden, der verstehen wollte, bedeutete dies, daß es nicht neutral bleiben würde. Von diesem Augenblick an — das ist sehr wichtig — wußte Deutschland, daß es zugleich mit dem Krieg mit Rußland auch den Krieg mit Frankreich hätte. Im übrigen: am gleichen 1. August, um drei Uhr vierzig, wurde in Frankreich die allgemeine Mobilisierung angeordnet, fast zu der gleichen Zeit, in der sie in Deutschland angeordnet wurde. In der Nacht vom 1. zum 2. August erschien Iswolsky im Elysée, kündigte die Kriegserklärung Deutschlands an und fragte, was Frankreich tun werde. Der Ministerrat beschloß, daß es alle seine Vertragsverpflichtungen erfüllen solle. Das hieß, daß es mit Deutschland Krieg führen würde, da das Bündnis ihm diese Verpflichtung auferlegte. Aber, sagte man Herrn Iswolsky, es werde nicht den Krieg erklären, sondern abwarten, daß Deutschland die Initiative ergriffe. Man wußte tatsächlich, daß Deutschland die Absicht hatte, im Falle des Krieges mit Rußland und Frankreich, mit Frankreich anzufangen und nachher sich Rußland zuzuwenden.

Hätte Deutschland nicht den Krieg erklärt, wäre Frankreich kraft des Bündnisses verpflichtet gewesen, ihn zu erklären. Die Tatsache allein, daß Herr Iswolsky die Entschließung des Ministerrates billigte, beweist, daß es wohl so gewesen. Darum kann man auch der Kriegserklärung Deutschlands an Frankreich den Charakter einer Präventivmaßregel nicht versagen. Dies geschah am 3. August.

Um seinen Präventivcharakter zu bestreiten, hat man den von Deutschland zu seiner Rechtfertigung angegebenen Grund angeführt: die Fliegerangriffe auf Nürnberg und die angeblichen Grenzverletzungen. Die Begründung ist in der Tat sehr dürftig. Aber wie die Veröffentlichung der „Deutschen Dokumente“ im Dezember 1919 enthüllte, hatte Deutschland auf die Angabe seines wahren Grundes verzichtet und ihn durch einen angenommenen ersetzt. Seinen wahren Grund hatte es in einem ersten Entwurf zur Kriegserklärung formuliert, dessen Text in den „Do-

kumenten“ steht (B. III, S. 97). Darin hieß es, Frankreich habe „durch seine zweideutige und ausweichende Antwort“ sich vorbehalten, an die Seite von Deutschlands Gegnern zu treten, es wäre imstande, ihm jeden Augenblick in den Rücken zu fallen; Deutschland dürfe ihm nicht die Wahl des Augenblicks lassen, in dem diese Bedrohung seiner Westfront Wirklichkeit würde. Das war ein sehr annehmbarer Grund. Unverständlich ist es auch, daß die deutsche Regierung auf diesen ersten Entwurf der Kriegserklärung verzichtete. Damit lieferte es seinen Kritikern ein Argument, die sich an die angenommene Begründung mit den Fliegerangriffen auf Nürnberg hielten und die in der Folge systematisch den wahren Grund ignorieren wollten, den man erst hinterher zu wissen bekam.

* * *

Es bleibt noch die Prüfung einiger angeblicher Beweise der „vorsätzlichen Tat“ Deutschlands.

Einer dieser Beweise wäre die Absicht Deutschlands gewesen, von Frankreich im Falle einer Zusage seiner Neutralität die Besetzung Touls und Verduns mit deutschen Truppen zu verlangen: als Garantie seiner Neutralität. Da Frankreich — sagte man — auf die Demütigung nicht hätte eingehen können, wäre der Krieg sicher gewesen. Man hat sogar angenommen, daß Deutschland mit diesem Verlangen ein Auflodern der Entrüstung herausfordern wollte, das den Krieg unvermeidlich mache. Nichts ist weniger schlagend als diese Schlußfolgerung. Wollte Deutschland den Entrüstungssturm provozieren, so wäre es psychologisch richtiger gewesen, die beiden Forderungen nicht zu trennen: Neutralität und Besetzung der zwei Städte. Bei der Trennung konnte es erst die Neutralität gewinnen und nachher auf die Besetzung verzichten, wenn es in dem Punkte auf eine Ablehnung stieß. Im übrigen, die Erlaubnis zur Besetzung Touls und Verduns wäre für Frankreich weniger entehrend gewesen, als die Zusage der Neutralität. Das Versprechen der Neutralität wäre dem Verrat Rußlands gleichgekommen, um so mehr, da Rußland sich letzten Endes auf Grund der Versprechungen seines Verbündeten, er werde seine Vertragsverpflichtungen erfüllen, so weit hineingewagt hatte. Dagegen wäre die Zustimmung, Toul und Verdun

besetzen zu lassen, nur eine Verletzung der Eigenliebe gewesen. Wollte also Frankreich der größeren Entehrung zustimmen, warum sollte es sich gegen die mindere Entehrung unbedingt aufbäumen?

Ein anderer Beweis für die Vorsätzlichkeit Deutschlands wäre der sogenannte „Lokalanzeiger-Zwischenfall". Am 30. Juli, gegen Mittag, hatte das Berliner Blatt die Nachricht veröffentlicht, die Mobilisierung der Armee und Flotte wäre angeordnet worden. Die deutsche Regierung hatte sogleich den russischen Botschafter wissen lassen, daß die Nachricht falsch sei. Die falsche Nachricht war nach Petersburg telegraphiert worden. Nach den Anhängern der Vorsätzlichkeitstheorie hätte sie die russische Mobilisierung ausgelöst und dies wäre auch Ziel derer gewesen, die die Nachrichten lancierten, um in der russischen Mobilisierung den Vorwand zur Kriegserklärung an Rußland zu finden. Das Dementi wäre für einen Gegenbefehl zu spät gekommen. Man hat in den Ursprung des Zwischenfalles nie Licht bringen können. Richard Grelling, der Nachsicht gegen die deutsche Regierung von 1914 wenig verdächtig, hat ihm einen Artikel in der „Revue de Paris" vom 1. März 1922 gewidmet: „Das Mysterium vom 30. Juli 1914." Er stellt darin nur Hypothesen auf. Er gibt zu, daß die Urheber des Manövers Militärs waren, die unabhängig von der Regierung handelten, um auf sie einen Zwang zu üben, und daß das Manöver zum Beschluß der russischen Mobilisierung beigetragen habe. Aber er gibt auch zu — und das ist wesentlich — Rußland habe vor allem mobilisiert, weil ihm bewußt war, daß man durch Verhandlungen nichts erziele. Wenn es im übrigen auf die falsche Nachricht hin mobilisiert hätte, so wäre es leicht gewesen, nach Erhalt des Dementi einen Gegenbefehl zu geben. Von anderer Seite ist erwiesen, die falsche Nachricht wäre in Petersburg nach vier Uhr nachmittags eingelangt, zu einer Stunde, wo nach Paléologue die Mobilisierung bereits beschlossen war. Der Botschafter Frankreichs hatte der russischen Regierung zu verstehen gegeben, er fände die Mobilisierung zu überstürzt. Die russische Regierung hätte also, wenn sie wirklich auf die Nachricht von der deutschen Mobilisierung selbst mobilisiert hätte, nicht verfehlt, sie sich zunutze zu machen, um dem französischen Botschafter gegenüber die eigene Mobilisierung zu rechtfertigen.

Darüber findet man aber weder etwas in den Memoiren Paléologues, noch in den diplomatischen Dokumenten.

Endlich will man noch einen Beweis für die deutsche Vorsätzlichkeit in den vor der Kriegserklärung begangenen Grenzverletzungen sehen. In seinem Buche „Wie der Krieg ausbrach" fügt Gauvain, nachdem er berichtet hat, wie am 3. August, sechs Uhr abends, der deutsche Botschafter Herrn Viviani einen Besuch abstattete, um ihm die Kriegserklärung zu notifizieren, noch hinzu:

„Viviani protestiert sogleich gegen die ungenauen Angaben des deutschen Botschafters und erinnert ihn an die erwähnten, seit zwei Tagen an der französischen Grenze von deutschen Truppenabteilungen begangenen Grenzverletzungen."

„Seit zwei Tagen" — das heißt seitdem der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich unvermeidlich geworden war: infolge der Erklärung Vivianis über die Haltung Frankreichs und des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland. Demnach erscheint und stellt sich die Erklärung als sehr annehmbar dar: Ziel der Grenzverletzungen war, Frankreich zum Ergreifen der Initiative zur Kriegserklärung zu bringen, was für Deutschland diplomatische und moralische Vorteile gehabt hätte.

* * *

So also brach der Krieg aus. Für jedes ehrliche und denkfähige Wesen geht aus den Tatsachen hervor, daß Doktor Le Bon recht hatte, als er während des Krieges sagte, niemand habe den Krieg gewollt, und daß auch Lloyd George recht hatte, als er nach dem Kriege sagte, daß alle, ohne es zu wollen, „hineingetaumelt" seien.

## VI.

## DIE DEUTSCHEN „GESTÄNDNISSE"

Um das „Verbrechen" der Mittelmächte — besonders Deutschlands — zu beweisen, hat man eine Liste der von gewissen Deutschen abgegebenen Schuldgeständnisse aufgestellt. Die Geständnisse waren von zweierlei Art. Während des Krieges und als man noch nicht über genügend Beweismaterial verfügte, haben im Ausland lebende Deutsche gegen die Regierung ihres Landes geschrie-

ben, um ihre Verantwortlichkeit am Kriege zu beweisen. Ihre Mißbilligung hatte nicht mehr Wert, als ihre Billigung gehabt hätte, denn es fehlte der einen die Grundlage so sehr, wie der anderen. Nach beendetem Kriege und, als man begann, über die von den neuen Regierungen enthüllten Dokumente zu verfügen, griffen Veröffentlichungen anderer Art Platz. Aber ihre Urheber waren nicht unbedingt guten Glaubens und haben von den ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten einen illoyalen Gebrauch machen können.

Das charakteristischeste Geständnis jener letzten Kategorie war das zuerst als „Lerchenfelddokument" bezeichnete Schriftstück, das man künftig die „Eisner-Fälschung" nennen sollte. Kurt Eisner, der Urheber der bayerischen Revolution und erster Ministerpräsident der Republik Bayern, hat in der Annahme, die Kenntnis der ganzen Wahrheit werde zur Wiederversöhnung der Völker beitragen, in der offiziellen „Bayerischen Staatszeitung" vom 26. November 1918 das angebliche „Dokument Lerchenfeld" veröffentlichen lassen. Es war ein Bericht, den Graf Lerchenfeld, der bayerische Gesandte in Berlin, an seine Regierung am 18. Juli 1914 über die aus dem austro-serbischen Konflikt hervorgegangene Krise gerichtet hatte. Dies Dokument war kompromittierend für die kaiserliche Regierung. Denn es ging daraus hervor, sie habe Österreich zum Kriege gegen Serbien gedrängt, in dem Bewußtsein, daß daraus der allgemeine Krieg entstände und ohne etwas zu seiner Vermeidung zu tun. Das „Dokument Lerchenfeld" wurde also reichlich von den Feinden Deutschlands ausgenützt. Der Verantwortlichkeitsausschuß bei der Friedenskonferenz und Barthou in seinem Bericht haben das Schriftstück aufgeführt, um Deutschlands Schuld zu beweisen.

Nun war aber das Dokument gefälscht, und zwar insofern, als Eisner eine wichtige Stelle des Textes entfernt hatte, die Stelle, aus der hervorging, daß die kaiserliche Regierung nicht an den allgemeinen Krieg glaubte und ihr Möglichstes getan habe, um den Konflikt zwischen Österreich und Serbien zu lokalisieren. Überdies hatte Eisner, ohne Zweifel, um dem verstümmelten Dokument mehr Autorität zu geben, es dem Grafen Lerchenfeld zugeschrieben, während es in Wahrheit vom Botschaftsrat Herrn von Schoen war.

1922 hatte der Zwischenfall sein Nachspiel in München: Fechenbach, der ehemalige Sekretär Eisners, hatte Veröffentlichungen, die ihn der Teilnahme an der Fälschung des Dokuments beschuldigten, gerichtlich verfolgen lassen. Bei dieser Gelegenheit nahm der Gerichtshof von den Ansichten deutscher und ausländischer Sachverständiger Kenntnis, denen man die Frage gestellt hatte: steht man einer Fälschung gegenüber und hat diese Fälschung schädliche Folgen für den Friedensabschluß gehabt? Die Ansicht des französischen Sachverständigen Edouard Dujardin, Professor an der Sorbonne, schloß:

„. . . Nachdem sie vollinhaltlich alle Stellen des Berichts von Herrn von Schoen über die Beteiligung der deutschen Regierung an der Note wiedergegeben, die Serbien übergeben werden sollte, hat die Person, die den Bericht des Herrn von Schoen in der „Bayerischen Staatszeitung“ veröffentlichte, nicht nur unter anderem gewisse diplomatische Redewendungen fortgelassen, deren Weglassung sich von selbst verstehen würde, sondern gerade die Hauptstellen, in denen die deutsche Regierung als entschlossen erscheint, einerseits den Konflikt zu begrenzen und andererseits, von jeder Mobilisierung ihrer Truppen abzusehen und auf Österreich einzuwirken, daß es von einer allgemeinen Mobilisierung absehe.

Diese Person hat also nicht eine Fälschung begangen, die im Auswechseln eines Wortes besteht; sondern sie beging die unendlich viel schwerwiegendere, die in der Fälschung eines Zeugnisses besteht, wenn man in ihm eine wesentliche Stelle unterdrückt. Das ist nicht die naive Lüge eines Gassenjungen, sondern ein scheinheiliger Betrug.

Zusammengefaßt ist meine Meinung, daß der Text, so wie er in der „Bayerischen Staatszeitung“ veröffentlicht wurde, eine der offensichtlichsten und verbrecherischsten Fälschungen der Weltgeschichte ist.“

War Kurt Eisner, der Urheber dieser Fälschung, ein „Verbrecher“? Als er entschlossen das Interesse seines Landes dem seiner Partei opferte, war er ein Verräter, aber — ein mildernder Umstand — ein Verräter aus Fanatismus, also fast ohne Verantwortung. Glaubte er, Deutschland werde, wenn es sich schuldig bekannte, die Nachsicht seiner Feinde erringen, so war er ein dummer

Mensch und die Ereignisse haben es ihn selbst verstehen gelehrt.

Wie dem auch sei, man hat von der Enthüllung der Fälschung in den Ententeländern nicht Kenntnis nehmen wollen und fährt fort, von den Geständnissen Kurt Eisners zu sprechen.

* * *

Andere deutsche Geständnisse sind in ungenauer und tendenziöser Weise ausgelegt worden. Das Buch Kautskys „Wie der Weltkrieg entstand“ ist sicherlich eines der feindlichsten Zeugnisse gegen das kaiserliche Regime und die Politik Wilhelms II. Nichtsdestoweniger ist Kautsky ehrlich genug, anzuerkennen (S. 92), daß vom 28. Juli an Wilhelm II. nicht einmal mehr den Krieg gegen Serbien wollte. Im „Figaro“ vom 5. Dezember 1919 sagte der Historiker und ehemalige Außenminister Hanotaux, Mitglied der „Académie française“, das Buch Kautskys beweise, daß Wilhelm II. „den allgemeinen Krieg wollte“.

Man hat auch angeblich aus der Denkschrift Doktor Mühlons die gleiche Folgerung ziehen wollen, wie Hanotaux aus Kautskys Buch. Doch hat Doktor Mühlon im „Journal de Genève“ vom 2. Mai 1918 dargelegt, daß dies aus seiner Denkschrift nicht hervorginge, sondern, daß Wilhelm II. verantwortlich für den Krieg wäre, weil er eine blutige Bestrafung Serbiens gewollt habe. Im Augenblick, da Doktor Mühlon das schrieb, wußte man noch nicht, daß dies nicht wahr sei, denn Wilhelm II. hatte vom 28. Juli an auch diese Bestrafung nicht mehr gewünscht.

Im allgemeinen haben die Verfasser der deutschen Geständnisse, bei aller Kritik und sogar Verdammung der kaiserlichen Politik, nicht behaupten wollen, daß Deutschland den Krieg „gewollt“. Fürst Lichnowsky schien in seiner Denkschrift noch am ehesten dazu geneigt. Doch mußte er später seine Ansicht ändern. Der „Temps“ vom 8. April 1919 hat Erklärungen des Fürsten veröffentlicht, in denen sich folgendes fand: „Im letzten Moment wollten die unseren zurück ... zu spät. Die russische Mobilisierung war da. Sie haben dann den Kopf verloren und die Soldaten sind ins Vordertreffen gelangt.“

So steht es um die deutschen „Geständnisse“.

## VII.

## „PAPIERFETZEN"

Das „Verbrechen" der Mittelmächte, vor allem Deutschlands, soll auch aus den von ihnen begangenen Völkerrechtsverletzungen hervorgegangen sein, und ganz besonders, was Deutschland betrifft, aus der Verletzung der belgischen Neutralität.

Sicherlich war die Verletzung der Neutralität ein Attentat, sagen wir sogar, ein Verbrechen gegen das Völkerrecht. Indessen, um andere eines bestimmten Verbrechens wegen unter Anklage zu stellen, darf man nicht selbst das Verbrechen begangen haben, dessen man sie beschuldigt. Die Geschichte lehrt, daß Verletzungen von Verträgen, selbst den feierlichsten, ein geläufiges Vorgehen in der internationalen Politik sind. Sie lehrt, daß fast alle Nationen, die im Krieg mit Deutschland standen, vor dem Kriege der Verletzung der belgischen Neutralität vergleichbare Verbrechen begangen haben, und daß sie während des Krieges von neuem ähnliche Verbrechen begingen.

* * *

Zuerst einige Worte über die hauptsächlichsten, vor dem Krieg begangenen Vertragsverletzungen.

Der Wiener Vertrag, der 1815 den neuen Status von Europa festgelegt hatte, ist mehrere Male verletzt worden. 1830 wurde sein Artikel 65, der das Königreich der Niederlande geschaffen hatte, durch die Schöpfung des Königreiches Belgien verletzt, das durch einen Aufstand von den Niederlanden losgelöst wurde. In diesem Falle war es Frankreich, das Rußland und Deutschland hinderte, die Unantastbarkeit des Vertrages zu verteidigen. Ebenfalls 1830 wurde Artikel 1 des Wiener Vertrages, der die Autonomie Polens bestätigte, von Rußland verletzt: es hob die Autonomie auf. 1846 wurden die Artikel 6 und 9 des Wiener Vertrages, die die Republik Krakau geschaffen, von Preußen, Österreich und Rußland verletzt, die die Republik abschafften. 1848 wurde der Artikel 53 des Wiener Vertrages von Preußen und dem Deutschen Bund verletzt. Kraft dieses Artikels war das Großherzogtum Posen, obgleich zu Preußen gehörig, nicht Teilnehmer am Deutschen

Bund. Ein Dekret vom 14. April 1848 jedoch verleibte dem Bunde die „Teile der Provinz Posen“ ein, „in denen die deutsche Nationalität vorherrschte“. Als Preußen 1866 den Deutschen Bund abschaffte, wurde dadurch der Wiener Vertrag in mehreren seiner Artikel verletzt, die den Bund eingesetzt hatten.

1870 durchbrach Rußland die ihm durch die Neutralisierung des Schwarzen Meeres gestellten Hindernisse. Es verletzte damit den Pariser Vertrag vom 30. März 1856, der die Neutralisierung bestimmt hatte.

Der Berliner Vertrag ist des öfteren verletzt worden. Nur durch Verletzung einer ganzen Reihe seiner Bedingungen ist Bulgarien aus dem kleinen Fürstentum, das es war, zu einer Balkanmacht geworden. Durch Verletzung seines Artikels 25 hat sich Österreich-Ungarn 1908 Bosnien und Herzegowina einverleibt. Die Türkei hat durch Nichterfüllung der auf Kreta und Armenien bezüglichen Artikel 23 und 61 den Berliner Vertrag verletzt. Ebenso verletzte ihn Rumänien, als es seinen Artikel 44 zugunsten der Israeliten unerfüllt ließ.

Noch andere Vertragsverletzungen sind vor dem Weltkrieg begangen worden.

England hat 1877 mit der Einverleibung Transvaals den Vertrag von Sand River vom 17. Januar 1852 verletzt, der dessen Unabhängigkeit gewährleistete. 1894 verletzte man den 1884 geschlossenen Vertrag von Ancona: die für die Provinzen Tacna und Arica vorgesehene Abstimmung wurde nicht vorgenommen. Rußland beraubte Finnland seiner Autonomie und verletzte so den Vertrag von Fredrikshamn vom 17. September 1809, durch den es sich verpflichtete, seine Autonomie aufrechtzuerhalten. Der Clayton-Bulwer-Vertrag vom 19. April 1850, durch den die Vereinigten Staaten und England sich verpflichtet hatten, im interozeanischen Kanal (heute: Panama-Kanal) keine bevorzugte Stellung anzustreben, wurde am Ende des 19. Jahrhunderts von den Vereinigten Staaten zwar nicht formell, so doch praktisch verletzt. England hatte auf seine ihm daraus zustehenden Rechte verzichtet, weil es deutlich wurde, daß die Vereinigten Staaten daran gingen, den Vertrag zu verletzen. 1905 hat Frankreich durch sein Vorgehen in der Trennung von Kirche und Staat das Konkordat vom 15. Juli 1801 verletzt, das es mit dem heiligen Stuhl abgeschlossen.

Mit der ihm eigenen Überlegenheit hat Ribot dies in der Deputiertenkammer am 3. April 1905 festgestellt. 1904 hat Japan im Krieg mit Rußland durch Verletzung der Neutralität Koreas das übliche Völkerrecht verletzt.

* * *

Unter den Vertrags- und Völkerrechtsverletzungen, die außer der Verletzung der belgischen Neutralität im Weltkrieg begangen wurden, geschahen die zwei wichtigsten zu Lasten der Entente: die Verletzung der Neutralität Griechenlands, ferner die Verletzung des internationalen Seerechts, die den Alliierten die Hungerblockade gegen die Mittelmächte erlaubte.

Die Verletzung der Neutralität Griechenlands durch die Entente hat sich in dreifacher Weise geäußert. Gleich nach Eintritt der Türkei in den Krieg besetzten die Alliierten die griechischen Inseln der Aegäis, um bequemer gegen die Dardanellen operieren zu können. Die griechische Regierung protestierte offiziell gegen diese Besetzung. Im September-Oktober 1915 landeten sie in Saloniki, um hier die Basis für die Orientarmee zu schaffen, die gegen Bulgarien und durch Serbien gegen Österreich operieren sollte. Die griechische Regierung protestierte aufs neue gegen die Landung. Später machten die Alliierten aus Korfu eine Basis zur Reorganisation der serbischen Armee. Durch ihre zwei ersten Operationen verletzten die Alliierten die V. Haager Konvention, die den Kriegführenden untersagt, Gebiet neutraler Mächte zu durchqueren, um gegen ihre Feinde vorzugehen, und die es sogar den neutralen Mächten zu einer Verpflichtung macht, sich dem Durchmarsch zu widersetzen. Was Korfu betrifft, so verletzten sie zugleich die V. Konvention und die Verträge, die die dauernde Neutralität der Insel bestimmen; sie hätte selbst, wenn Griechenland im Krieg gewesen wäre, außerhalb der kriegerischen Operationen belassen werden müssen.

Die von der Entente zur Rechtfertigung ihrer Haltung angeführten Gründe sind wertlos. Die griechisch-serbische Alliance hatte nur einen allgemeinen Krieg im Auge. Venizelos selbst hat dies zugegeben. Griechenland war also nicht verpflichtet, Serbien zu Hilfe zu kommen, und konnte es schwerlich tun. Hätte es selbst seine Pflicht als Bundesgenosse dabei versäumt, so hätte die ge-

bieterische V. Haager Konvention keinesfalls ihre Übertretung erlaubt. Im übrigen — und das ist wichtig —, als der französische Gesandte in Athen der griechischen Regierung die Landung der Truppen notifizierte, sprach er nicht von deren angeblicher Versäumnis ihrer Bündnispflichten. Es handelte sich darum, Serbien Hilfe zu leisten, und die alliierten Regierungen rechneten darauf, daß Griechenland, selbst Serbiens Verbündeter, sich nicht widersetzen würde. Als in Griechenland sich die politische Krise entwickelte, die König Konstantin eine Verletzung der Konstitution vorwarf — was sehr zu bestreiten ist —, versuchte man eine Verwirrung der Geister zu schaffen. Man behauptete, die verbündeten Mächte, als Garanten der Unabhängigkeit Griechenlands, hätten das Recht zu intervenieren, um das konstitutionelle Regime wieder herzustellen. Nun hatten die Mächte aber schon vor der Krise interveniert, um gegen ihre Feinde vorzugehen und nicht, um sich mit inneren Angelegenheiten Griechenlands zu beschäftigen.

In Wahrheit haben die Alliierten, als sie über Griechenland hinweg vorgingen, die V. Haager Konvention verletzt, wie Deutschland es in Belgien getan hatte. Noch nicht zufrieden, daß Griechenland, mehr noch in Nachahmung Luxemburgs als Belgiens, ihnen keinen Widerstand entgegensetzte, was ihm die V. Konvention zur Pflicht machte, wollten sie nachher, daß es am Kriege an ihrer Seite teilnehme. Darum setzten sie König Konstantin ab, der sich widersetzte; und um einen Vorwand zu seiner Absetzung zu haben, gaben sie an, er habe die Konstitution verletzt.

Was die Blockade der Mittelmächte und den Hungerkrieg anlangt, haben die Alliierten unbestreitbar das Völkerrecht verletzt.

Die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 hatte nicht das internationale Seerecht begründet, sondern das bereits bestehende Recht kodifiziert. Die Vertragsmächte, hieß es, stellten fest, daß die darin enthaltenen Verordnungen „im Kern den allgemein im internationalen Recht anerkannten Prinzipien entsprächen". Das „Gelbbuch", das die franzsösische Regierung der Deklaration widmete, enthält auch den Bericht ihres Hauptvertreters bei der Londoner Konferenz L. Renault, der ein Rechtsgelehrter von hohem Ruf, Professor des internationalen Rechts an der Universität Paris und Rechtsberater im Ministerium des Auswärtigen war. In seinem Bericht kennzeichnete Renault die

Bedeutung der am Kopf der Deklaration gemachten Feststellung: es handle sich nicht um ein neues Recht, sondern um die Kodifizierung des bestehenden Rechts. Obgleich die Deklaration von den Signatarmächten nicht ratifiziert worden war, erklärten England und Frankreich zu Beginn des Krieges, sich an seine Bedingungen halten zu wollen. Später machten sie sich von ihnen los. Aber sie konnten nicht behaupten, sie hätten durch die Nichtratifizierung dazu das Recht, denn die Deklaration enthielt nur „die allgemein vom internationalen Recht anerkannten Prinzipien".

Der Artikel 1 der Deklaration besagt: „Die Blockade soll auf die Häfen und auf die dem Feinde gehörigen oder besetzten Küsten beschränkt bleiben." Artikel 18 sagt: „Die blockierenden Mächte dürfen den Zugang zu den neutralen Häfen und Küsten nicht versperren." Dazu äußerte sich Renault in seinem Bericht:

„Diese Regelung wurde als notwendig erachtet, um besser die Handelsinteressen der Neutralen zu wahren; sie vervollständigt den Artikel 1, nach dem die Blockade auf Häfen und Küsten des Feindes beschränkt bleiben solle, was zugleich, da es sich um eine Kriegsoperation handelt, bedeutet, daß sie sich nicht gegen einen neutralen Hafen richten dürfe, trotz des Interesses, das einer der Kriegführenden daran wegen der Rolle haben könne, die dieser neutrale Hafen für die Zufuhr seines Feindes spielt.

Es wird indes ein Unterschied zwischen der absoluten Konterbande gemacht, zu der Waffen gehören, und der bedingten Konterbande, zu der Lebensmittel gehören. Die absolute Konterbande kann beschlagnahmt werden, selbst wenn sie durch ein neutrales Land dem Feind zukommen soll; die zweite darf es nicht. Bezüglich der zweiten sagt Renault in seinem Bericht:

„Diese ist nur dann zu beschlagnahmen, wenn sie in einem feindlichen Hafen ausgeschifft werden soll. Von dem Augenblick, wo die Ware als zur Verladung in einem neutralen Hafen nachgewiesen ist, kann sie keine Konterbande darstellen und es bedarf keiner Nachforschungen, wenn sie von diesem neutralen Hafen aus dem Feinde zu Wasser oder zu Lande zugesandt wird. Das ist der wesentliche Unterschied zu der absoluten Konterbande."

Danach hatten die Mittelmächte ein unbestreitbares Recht, sich mit Lebensmitteln über die Häfen Hollands und der skandinavischen Länder zu versorgen. Die Alliierten aber haben sich ihm

durch Blockade der neutralen Häfen widersetzt. Die Vereinigten Staaten protestierten, ehe sie in den Krieg eintraten, gegen die Rechtsverletzung, die ihrem Handel Schaden zufügte. Es ergab sich daraus ein Notenwechsel zwischen ihrer und der englischen Regierung. Die letzte Note Lansings, des amerikanischen Staatssekretärs, datiert vom 5. November 1915, ist vollständig von der „Times“ vom 8. November veröffentlicht worden. Lansing faßte den Hauptpunkt der Debatte in der Feststellung zusammen: „Selbst wenn Waren, als bedingte Konterbande verzeichnet, für ein feindliches Land über einen neutralen Hafen bestimmt sind, genügt diese Tatsache an sich nicht, um ihre Beschlagnahme zu rechtfertigen.“ Dann führte er als Beweis die Meinung Renault's an, die man weiter oben gelesen hat.

Um ihren Standpunkt aufrecht zu erhalten, waren die Alliierten gezwungen, die Unterscheidung zwischen der absoluten Konterbande und der bedingten Konterbande aufzuheben.

Als die Vereinigten Staaten in den Krieg eingetreten waren, schlossen sie sich der Blockade der Mittelmächte an, obgleich sie in ihrem Briefwechsel mit England sie verurteilt hatten. Ein bemerkenswerter Beweis, daß man das Völkerrecht nur anruft, wenn es einem nützlich ist, und es verletzt, wenn man es störend findet.

Man hat die Haltung der Alliierten durch die Begründung rechtfertigen wollen: haben die Deutschen nicht 1870 Paris durch den Hunger vernichtet? Eine einfach sinnlose Folgerung. Hätten die Deutschen 1870 die Zugänge zu den neutral gebliebenen Nachbarländern Frankreichs blockiert, um Frankreich daran zu hindern, Lebensmittel aus einem dieser Länder zu empfangen, so hätten sie das gemacht, was die Alliierten im Weltkrieg taten. Es ist erlaubt, einen Ort im Innern des feindlichen Landes zu blokkieren; es ist nicht erlaubt, neutrale Häfen zu blockieren.

Es ist wichtig hervorzuheben, daß der U-Bootkrieg, das andere Deutschland zur Last gelegte „Verbrechen“, von seiner Seite nur der Gegenhieb gegen die Hungerblockade war, daß es den Alliierten angeboten hatte, darauf zu verzichten, wenn sie selbst die Blokkade aufgaben. Es hatte ihn sogar unterbrochen und nur erst wieder aufgenommen, weil seine Feinde auf seinen Vorschlag nicht antworteten. Indes war die Hungerblockade unmenschlicher als der U-Bootkrieg, denn sie forderte mehr Opfer, wenngleich nicht

auf eine die Einbildungskraft so aufregende Weise. Andererseits war sie von einer noch unbestritteneren Gesetzwidrigkeit als der U-Bootkrieg.

* * *

Vergleicht man die im letzten Krieg von den Deutschen und den Alliierten begangenen Völkerrechtsverletzungen in ihren Resultaten, so stellt man fest: die Alliierten verdanken ihren Sieg zum großen Teil einer doppelten Völkerrechtsverletzung; der Neutralitätsverletzung Griechenlands, die ihnen erlaubte, die Mittelmächte von Süden her zu packen, was zum Ausgangspunkt ihres Niederbruchs wurde; ferner der Blockade, die ihnen erlaubte, ihre Feinde durch den Hunger zu packen. Deutschland hingegen hat seine Vernichtung zum Teil der Verletzung der belgischen Neutralität zu verdanken, die dazu beitrug, England und, als Rückwirkung durch den U-Bootkrieg, die Vereinigten Staaten zum Eintritt in den Krieg zu veranlassen.

Will man als Prinzip aufstellen, daß ein „Verbrechen" zu verzeihen ist, wenn es seinen Urhebern Nutzen gebracht hat?

## VIII.

## DER UMFANG UND DIE VERLÄNGERUNG DES KRIEGES

Wenn der letzte Krieg die größte Katastrophe der Weltgeschichte wurde, so kommt das einerseits daher, daß von Anbeginn sich mehrere Länder den Kriegführenden anschlossen — die russisch-französische und die österreichisch-deutsche Gruppe —, andererseits von der langen Dauer der Feindseligkeiten. Die beiden Faktoren mußten naturgemäß die Bedeutung der Opfer erhöhen. Und da man aus dieser größten Katastrophe das größte Verbrechen hat machen wollen, das man den Mittelmächten, besonders Deutschland, zuschob, mußte daraus hervorgehen: die Verdammnis, der sie verfielen, stand im Verhältnis zur Ausdehnung und Verlängerung des Krieges. Doch sollte ein wenig Überlegung begreifen lehren, daß solcher Art von Folgerung jede logische Grundlage fehlt.

Um sie logisch zu gestalten, hätten die Zentralmächte vorher wissen müssen, daß aus ihrem Angriff auf Serbien ein Gesamtkrieg entstände; sie hätten auch an der Verlängerung des Krieges schuldig sein müssen. Man weiß, daß die europäischen Regierungen, als England im Krieg mit Transvaal war, den Einfall hatten, seine Verlegenheiten zu nützen, um ihre Rechnungen mit ihm zu ordnen. Es wurden sogar zwischen den Regierungen Fühler ausgestreckt. Es kam nichts dabei heraus. Nehmen wir aber an, aus dem Krieg in Transvaal wäre ein europäischer Krieg geworden! Nehmen wir an, durch das natürliche Spiel der Bündnisse und des Eingreifens anderer Mächte, die nicht einmal durch Bündnisse zum Handeln gezwungen waren, hätte der Krieg sich fortgepflanzt und ausgebreitet. Wäre es logisch gewesen, England für dieses „Verbrechen" verantwortlich zu machen? Wäre es nicht logischer gewesen, die Staaten verantwortlich zu machen, die aus seinen Verlegenheiten Nutzen zogen, nicht aus Interesse für Transvaal, sondern um ihren eigenen Interessen zu dienen? Aus demselben Grunde wäre es unlogisch, den Mittelmächten wegen der Erhöhung des Elends zu grollen, das aus der Verlängerung des Krieges erwuchs.

Nitti, der italienische Premierminister, sagte bei einem Empfang in Paris zu den italienischen Journalisten unter anderem[1]:

„Diesen Krieg — es muß immer wieder daran erinnert werden — haben wir gewollt und nicht erduldet. Darum wird das Volk, wenn es glaubt, Italien habe nicht bekommen, was es haben wollte, sich gegen uns wenden und Rechenschaft für seine 500 000 Toten fordern."

Was Nitti mit solcher Offenheit für Italien gestand, gilt für alle Länder, die nacheinander auf der einen oder andern Seite auf den Kampfplatz traten. Sie haben den Krieg nicht „erduldet", sondern „gewollt"; sie wollten ihn im Hinblick auf eine bestimmte Beute und nicht aus Interesse für Serbien, noch um der Verteidigung eines höheren Ideales willen. Darum ist es nicht vernunftgemäß, andern und nicht sich selbst wegen der aus der Verlängerung des Krieges entstehenden Mehrung der Leiden zu zürnen.

England selbst muß nicht allein zur Verteidigung der belgischen Neutralität in den Krieg gegangen sein. Liest man die Memoiren

[1] Ich zitiere nach dem „Corriere della Sera" vom 6. Januar 1920.

des Herrn Asquith, hat man den sehr klaren Eindruck, daß es vor allem geschah, weil es sich bewußt wurde, daß Deutschland sich nicht werde aufhalten lassen, mit ihm als Seemacht zu wetteifern. Die Verletzung der belgischen Neutralität mußte ihm mehr die Gelegenheit als den Grund zu seiner Teilnahme am Kriege bieten. Aber ohne diese Verletzung wäre es vielleicht neutral geblieben, weil ohne die gebotene Gelegenheit die Anhänger der Neutralität vielleicht überwogen hätten.

Was die Vereinigten Staaten anlangt, gedenke man, so sehr wie der Worte Nittis, der folgenden Worte, die Colonel Harvey, ihr Botschafter in London, bei einem ihm gegebenen Bankett am 19. Mai 1921 aussprach:

„Noch immer gibt es Leute, die überzeugt sind, wir hätten unsere Soldaten von der anderen Seite des Meeres hinübergesandt, um ebenso wie Frankreich und Italien Ihr Königreich zu retten. Das ist ungenau. Wir haben sie einzig und allein hinübergesandt, um die Vereinigten Staaten von Amerika zu retten und taten es überdies mit dem größten Zögern."

Als der amerikanische Botschafter sagte: „um die Vereinigten Staaten zu retten", war dies sichtlich eine sehr schamhafte Art, anzudeuten, daß es im Interesse der Vereinigten Staaten lag, Deutschland zu erniedrigen. Denn sie waren von ihm nicht so sehr bedroht, als daß von „retten" die Rede sein konnte.

* * *

In einem andern Gedankengang hat die Ausdehnung des Krieges unter den Kriegführenden Grund zu ungerechtfertigten Vorwürfen gegeben. Von den Mittelmächten erklang der Vorwurf des „Verrats" an die Adresse Italiens und Bulgariens. Doch hätten diese Länder, ohne zu „verraten", tun können, was sie getan haben und was ihr wohl zu begreifendes Interesse zu tun sie veranlaßte. Von der Entente lautete die Beschuldigung an Bulgariens Adresse: „Treubruch". Indes war sein „Treubruch" genau so imaginär wie der Verrat Italiens und Rumäniens. Im allgemeinen hat man in dem einen wie in dem andern Lager der Kriegführenden die Staaten mit Schmach bedeckt, die sich dem gegnerischen Lager anschlossen. Ein großer Schritt zur Wiederversöhnung aller wäre

also getan, wenn man auf beiden Seiten sich entschließen könnte, einzusehen, daß niemand niemanden verraten hat und daß jeder, selbst unter den Besiegten, nur tat, was er naturgemäß tun mußte.

* * *

Für die lange Dauer des Krieges und das damit verbundene Anwachsen der Leiden, sind die Verantwortlichkeiten geteilt. Aber sie liegen vor allem bei der Entente; denn eben auf dieser Seite hatte man die übertriebenen Forderungen gestellt, die den Gegner zwangen, den Kampf hinauszuziehen.

Hätten sogar andere Gründe gefehlt, zwei hätten genügt, diese Verlängerung verhängnisvoll werden zu lassen: Elsaß-Lothringen und Belgien. Man hat weiter oben gesehen, daß Deutschland die Frage Elsaß-Lothringens nicht in der gleichen Weise sehen konnte, wie Frankreich. Von dem Moment an also, wo Frankreich seinen Willen kundtat, die Waffen nicht vor der Wiedererlangung Elsaß-Lothringens niederzulegen, war Deutschland gezwungen, weiterzukämpfen, bis es endgültig besiegt war. Deutschland wieder erklärte, es sei nicht willens, Belgien in seinem Vorkriegszustand wieder herzustellen. Nun war aber die völlige Wiederherstellung den Alliierten nicht bloß eine Frage der Sicherheit; sie war auch eine Ehrensache. Es ergab sich also aus dieser doppelten Unnachgiebigkeit eine doppelte Ursache, den Abschluß eines Kompromißfriedens unmöglich zu machen.

Aber andere Härten entwickelten sich auf der Ententeseite, die weniger verständlich waren, als die bezüglich Elsaß-Lothringens. Von Anbeginn wurde die Absicht sichtbar, die Mittelmächte nicht nur zu besiegen, sondern sie zu vernichten. Onésime Reclus veröffentlichte eine Broschüre, deren Titel allein — „L'Allemagne en morceaux' — ein Programm war. Nicht bloß die französische Presse machte das Programm zu dem ihren, sondern man sah Leute ersten Ranges es unterstützen, so die Herren Hanotaux, Yves Guyot, Franck Chauveau und andere mehr. Es wurde auch das Programm der Führenden. Am 13. Oktober 1914 meldete Iswolsky aus Bordeaux an Sasonow nach einer Unterredung mit Delcassé: „. . . Das Hauptziel Frankreichs — und in dieser Hinsicht ist der Standpunkt der drei alliierten Mächte durchaus solidarisch — ist, das deutsche Kaiserreich zu vernichten und die Militärmacht

Preußens so sehr wie möglich zu schwächen." In den Unterredungen, die Prinz Sixtus von Bourbon mit Poincaré wegen eines Separatfriedens mit Österreich hatte, kam der Präsident der Republik immer wieder auf den Gedanken zurück: die Vernichtung Deutschlands. Als die Mittelmächte im Dezember 1916 ihre Friedensvorschläge machten, entsprach die ihnen erteilte Antwort der Entente einem Vernichtungsprogramm und ließ die Fortdauer des Krieges unvermeidlich werden.

Und nicht nur politisch wollte man Deutschland vernichten, sondern auch wirtschaftlich, wie die Pariser Konferenz 1916 bewies.

Ferner konnte die Forderung der Alliierten, nur mit einem demokratisch gewordenen Deutschland zu verhandeln, nur zur Verlängerung des Krieges beitragen. Dies wurde von dem demokratischen „Journal de Genève" am 4. September 1917 festgestellt. Wären die Rollen umgekehrt gewesen, hätten die Zentralmächte die Forderung gestellt, nur mit einem wieder monarchisch gewordenen Frankreich zu verhandeln: glaubt man nicht, daß die französische Regierung darin einen Grund gesehen hätte, den Krieg bis zum äußersten fortzuführen?

Endlich war der Weltkrieg in gewissem Grade auch ein Religionskrieg.

Viele Anzeichen können den Glauben erwecken, besonders, was die Vernichtung Österreich-Ungarns anlangt. In der „Action française" vom 5. Januar 1920 sagte Charles Maurras, wie er von dem „Dogma" spricht, nach dem dies Reich verschwinden sollte: „Einem antikatholischen Vorurteil und dem Nationalitätenprinzip entsprungen, hat dieses ungereimte Dogma Hunderttausenden und abermals Hunderttausenden armer Franzosen das Leben gekostet."

Aus dem Vorhergegangenen ist ersichtlich, daß die Mittelmächte nicht für das Mehr an Unglück verantwortlich zu machen sind, das aus der Ausdehnung und längeren Fortdauer des Krieges erwachsen mußte.

Und jetzt, da das „Verbrechen" klargestellt ist, kann man sich, in Kenntnis der Sachlage, ein Urteil über die Art bilden, in der sie von der siegreichen Entente bestraft worden sind.

ZWEITES KAPITEL

# WEN HAT THEMIS VERRATEN?

## I.

## EINE ANSICHT DES MR. ASQUITH

Am 6. Februar 1920 hat Mr. Asquith, der große Führer der englischen Liberalen, in Paisley eine Rede gehalten, in der er sich einer lebhaften Kritik der Friedensbedingungen hingab und unter anderem sagte[1]:

„Das ist kein Werk von Staatsmännern; das ist nicht Geschäft und nicht gesunder Menschenverstand; das ist nicht jener saubere Frieden (clean peace), der den Krieg mit dem Krieg beenden wollte. Das ist nicht der saubere Frieden, den wir alle, ohne Unterschied der Parteien vor achtzehn Monaten erbaten und erflehten."

Gab uns Asquith mit diesen Worten nicht das Recht, von dem „unsauberen Frieden" zu sprechen?

* * *

Unter dem Titel „Der Verrat der Themis" veröffentlichte am 16. März 1919 die „Information" — während der Friedensverhandlungen — einen Artikel von Paul Adam, der meine Aufmerksamkeit erregte. In der Presse jedes Ententelandes hatte man schon Klagen und gegenseitige Vorwürfe lesen können, wie die nationalen Interessen der Regelung des Friedens geopfert würden. In jedem Lande der Entente traf man Vergleiche zwischen den Opfern, die man vorgab, bringen zu müssen, und den angeblich beträchtlicheren Vorteilen, die die verbündeten Länder davontragen würden. Der Artikel von Paul Adam hatte das Besondere, daß er eine Synthese aller Enttäuschungen, aller Klagen, aller Schmerzen der Ententeländer war, anstatt sich allein mit Frank-

[1] Ich zitiere aus der „Times" vom 7. Februar 1920.

reich zu befassen. Themis wurde angeklagt, die Entente als Ganzes verraten zu haben, denn alle Länder, die sie bildeten, waren bedroht, nicht das vom Frieden zu erhalten, was zu erwarten sie ein Recht hatten.

Diese während der Friedensverhandlungen angestellten Überlegungen dauerten auch nach dem Friedensschluß fort. Indes, diese Art, die Dinge anzusehen, die überdies durch den Tatbestand nicht gerechtfertigt war, drohte einen gefährlichen Geisteszustand zu schaffen. Sie drohte nach dem Krieg bei den enttäuschten und unzufriedenen Siegern Feindseligkeit gegen die Besiegten weiterbestehen zu lassen, vielleicht sogar die Keime zu neuen Kriegen. Da man Wilson außerdem beschuldigte, er wäre gekommen, um die Alliierten Europas daran zu hindern, zu erlangen, worauf sie ein Recht zu haben glaubten, zeigten alle gemeinsam einen tiefen Groll gegen die Vereinigten Staaten. Man könnte meinen, Amerika habe dafür, daß es der Entente zu Hilfe kam, sich in ihr einen Feind geschaffen.

Um die Gefahren zu beschwören, denen solch ein Geisteszustand Raum geben konnte, schien es notwendig, zu zeigen, daß die Wirklichkeit genau das Gegenteil von dem war, was man behauptete, zu wissen: daß nicht die Entente, sondern, wenn überhaupt jemand, das Gegenlager von Themis verraten worden war.

## II.

## DER WAHRE VERRAT DER THEMIS

Diese Wahrheit war mir, schon lange bevor Paul Adam seinen Artikel über den Verrat der Themis geschrieben, klar zum Bewußtsein gekommen. In anderen Worten: es schien mir, die Entente mache sich daran, ihren Feinden einen unendlich viel härteren Frieden aufzubürden, als die von Wilson formulierten Bedingungen zuließen und auf deren Zusage hin die Besiegten die Waffen niedergelegt, das heißt, sich wehrlos den Siegern ausgeliefert hatten. Aber obgleich die Wahrheit für mich deutlich sichtbar war, und obgleich es mir notwendig erschien, sie zu sagen, fragte ich mich, ob ich es „wagen" sollte, sie zu sagen.

Denn meine — ausnehmend schwere — Aufgabe war, den wahren Verrat der Themis zu verkünden, das heißt: aufzuzeigen, daß die Entente Verrat geübt, als sie ein gegebenes Wort nicht hielt, daß sie also eine Tat gegen die Ehre begangen. Daher die Ratlosigkeit, in der ich mich selbst fragen mußte, ob ich diese Beweisführung „wagen" sollte.

Die Ratlosigkeit hatte schon etwas durch das Studium gewisser, in mehreren Ententeländern gefaßter Urteile abgenommen, als in London „Die wirtschaftlichen Folgen des Krieges[1]", das aufsehenerregende Buch von John Maynard Keynes erschien. Der Verfasser hatte der englischen Delegation der Friedenskonferenz angehört, als Repräsentant des britischen Schatzamts und Vertreter des Schatzkanzlers. Aber er glaubte, nicht länger an einem illoyalen Werk teilnehmen zu können. Nachdem er sich seine Freiheit zurückgenommen, befreite er sein Gewissen und verkündete in seinem Buche den wahren Verrat der Themis.

In der Zeit, da ich die Seiten, die man hier lesen wird, schrieb, lag schon seit einiger Zeit die englische Ausgabe von Herrn Keynes' Buch auf meinem Tisch; aber ich hatte noch nicht eine einzige Seite davon lesen wollen. Ich legte Wert darauf, es erst nach Beendigung meiner eigenen Darstellung zu lesen, um nicht von ihm beinflußt zu werden. Ich kannte es also, im Augenblick, da ich meine Darlegung begann, nur aus einigen Presseberichten; aber ich wußte genug, um den Mut zur Wahrheit aufzubringen, die ich nicht mehr allein auszusprechen hatte.

Von den Berichten, die ich über Keynes' Buch las, fiel mir besonders der des Londoner Korrespondenten des „Journal de Genève" auf. Von diesem Blatt, das der Entente unverändert günstig gesinnt war, konnte man nicht erwarten, daß sein Korrespondent ohne Grund sich gegen sie wandte. In der Nummer vom 9. März 1920 schrieb er:

„Zwei Dinge sind an dem Werk zu unterscheiden. Herr Keynes bezeichnet sie von Anbeginn mit der lapidaren Formel: vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist der Frieden weder gerecht noch möglich.

---

[1] The Economic Consequences of the Peace, by John Maynard Keynes, C. B. — London, Macmillan and Co. 1920.

Der Frieden ist nicht gerecht, weil die Alliierten die Verpflichtung nicht einhielten, die sie im Augenblick des Waffenstillstandes gegen Deutschland eingingen. Nach Keynes ist es unbestritten, daß die im Oktober und November 1918 zwischen den Mittelmächten und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, wie die zwischen ihm und den anderen Alliierten gewechselten Noten einen Kontrakt darstellten, nach dem die Bedingungen des Vertrages im Einklang stehen mußten mit den in den Botschaften des Präsidenten ausgeführten Grundsätzen, und die Konferenz nur die Einzelheiten ihrer Ausführung besprechen sollte.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, die verschiedenen Erklärungen Wilsons anzuführen, die für den englischen Wirtschaftler integrierende Bestandteile eines feierlichen Aktes geworden sind. Sind die berichteten Tatsachen genau — es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln —, so ist es klar, daß Keynes, trotz der Spitzfindigkeit seiner Widersacher, leider ganz recht hat. Von dem Augenblick an, wo eine eingegangene Verpflichtung da war, ist, sofern man sich nicht in das Gestrüpp der Auslegungen und Unterscheidungen flüchtet, seine These begründet.“

Nachdem meine erste Befürchtung zerstreut worden war, trat eine andere an ihre Stelle. Würde man mir nicht vorwerfen, einfach das wiederholt zu haben, was ein anderer schon vor mir gesagt? Doch hat mich diese Befürchtung nicht zurückgehalten. Einerseits hatte Keynes, nach dem Titel seines Buches und den Berichten zu schließen, die ich las, tatsächlich vor allem über die wirtschaftliche Ungerechtigkeit des Friedens gesprochen, während ich vorhatte, mehr die politische Ungerechtigkeit ans Licht zu ziehen. Andererseits schien es mir im Interesse der Wahrheit selbst wichtig, daß sie von Verfechtern der verschiedenen Ententeländer gesagt würde.

Im übrigen sollte die Darstellung des von der Entente begangenen Verrats nur einen Teil meines Buches einnehmen: das kam mir zum Bewußtsein, als die nach und nach sich ergebenden Nachkriegsereignisse mich zwangen, es zu vervollständigen. Ein anderer bedeutender Teil sollte den Ereignissen nach dem Krieg, der allgemeinen, aus dem unsauberen Frieden sich ergebenden Lage gewidmet sein und den Heilmitteln, die man zweckmäßig dagegen anwenden könnte.

Studium und Kritik meines Bandes werden (ich lege Wert darauf, dies besonders hervorzuheben) dem abgeschlossenen Werk der Friedenskonferenz gelten, unabhängig von den Abänderungen, die nach der Unterzeichnung der Verträge vielleicht hinzukamen. Denn die Einschränkungen ändern nichts am Urteil, das man über die Urheber der Verträge fällen muß. Die Tatsache zum Beispiel, daß der Völkerbund schließlich Österreich, Ungarn und Bulgarien in seinen Schoß aufnahm, hindert nicht, daß die Friedenskonferenz durch ihren Ausschluß aus dem Bund das Friedensprogramm Wilsons verletzte, das von Anbeginn die Zulassung aller Staaten zuließ. Auch wird der Tadel, den die Urheber der Verträge für die Art verdienen, mit der sie das Selbstbestimmungsrecht der Völker — einen gleichfalls integrierenden Bestandteil des Wilsonschen Programms — verkannten, weder durch die Tatsache aufgehoben noch gemildert, daß vieles im Laufe der Ereignisse, ganz und gar unabhängig von ihrem Willen, verbessert worden ist. Daß England zum Beispiel angesichts der Revolte Ägyptens sich herbeiließ, ihm Autonomie zu gewähren, wird es nicht zu verwischen vermögen, daß die Friedenskonferenz das Recht Ägyptens in ihren Verträgen nicht schützte. Die Tatsache, daß Japan am Ende mit China einen Ausgleich über die Frage Schantungs fand, wird die Konferenz ebensowenig entschuldigen, praktisch die chinesische Provinz an Japan ausgeliefert zu haben. Die Fehler zu verkünden, die, selbst von andern verbessert, die Konferenz begangen, wird dazu beitragen, ihr Werk als Ganzes zu kennzeichnen.

DRITTES KAPITEL

# DAS FRIEDENSPROGRAMM WILSONS DIE VIERZEHN UND DIE ANDEREN PUNKTE

# A.

## DIE VIERZEHN PUNKTE, DIE IN DER BOTSCHAFT AN DEN KONGRESS ZUR DARLEGUNG DES FRIEDENSPROGRAMMS DER VEREINIGTEN STAATEN FORMULIERT WURDEN

(8. Januar 1918)

Wilson hat bei vier verschiedenen Gelegenheiten die Bedingungen bekanntgegeben, die nach seiner Auffassung die Grundlagen eines gerechten und dauernden Friedens sein sollten. Er hat also vier Reihen von „Punkten" formuliert, um mit seinen berühmten vierzehn Punkten zu beginnen. Da er sich in den Waffenstillstandsverhandlungen und für den späteren Friedensschluß auf diese Bedingungen und die Ansprachen, in denen er sie formte, berufen hat, so ist es richtig, hier mit der Wiedergabe der vier Reihen seiner Punkte zu beginnen. Ich werde sie mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnen. In den folgenden Betrachtungen werde ich mich auf die Punkte unter Anführung der Buchstaben beziehen. Ich werde z. B. sagen: der erste Punkt A; der dritte Punkt B, usw.

Hier zuerst die vierzehn Punkte:

„I. Öffentliche und öffentlich zustande gekommene Friedensverträge, denen keine geheimen internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art folgen dürfen. Die Diplomatie soll immer offen und vor aller Welt getrieben werden.

II. Vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf See außerhalb der Hoheitsgewässer im Frieden wie im Krieg, mit Ausnahme jener Meere, die ganz oder teilweise durch eine internationale Handlung zwecks Durchsetzung internationaler Verträge geschlossen werden.

III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit sie möglich ist, und Herstellung gleicher Handelsbedingungen unter allen Staaten, die sich dem Frieden anschließen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

IV. Austausch angemessener Bürgschaften dafür, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden.

V. Freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche unter strenger Beobachtung des Grundsatzes, daß bei der Entscheidung aller solcher Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung gleiches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll.

VI. Räumung des ganzen russischen Gebiets sowie Regelung aller Fragen, die Rußland betreffen, so daß die beste und freieste Zusammenarbeit der anderen Weltvölker ihm zu einer unbeeinträchtigten und unbehinderten Gelegenheit verhilft, seine eigne politische Entwicklung und nationale Politik unabhängig zu bestimmen und ihm eine herzliche Aufnahme in die Gesellschaft freier Nationen unter selbstgewählten Staatseinrichtungen sicher ist; und nicht nur das, sondern auch Beistand jeder Art, den es brauchen und selber wünschen mag. Die Behandlung, die Rußland in den nächsten Monaten von seinen Brudervölkern zuteil werden wird, wird der Prüfstein ihrer guten Absichten, ihres Verständnisses für seine Bedürfnisse, auch wo sie von ihren Interessen abweichen, und ihres verständigen und selbstlosen Mitgefühls sein.

VII. Belgien muß, worin die ganze Welt übereinstimmen wird, geräumt und wieder hergestellt werden, ohne jeden Versuch zur Beschränkung seiner Souveränität, die es in gleicher Weise wie alle andern freien Nationen genießt. Keine andere einzelne Handlung wird wie diese dazu dienen, unter den Völkern das Vertrauen in die Rechte wiederherzustellen, die sie selbst sich zur Regelung ihrer Beziehungen untereinander gesetzt haben. Ohne diesen heilenden Eingriff sind Bau und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert.

VIII. Alles französische Gebiet sollte befreit und die besetzten Teile wiederhergestellt, das Unrecht aber, das Frankreich von

Preußen im Jahre 1871 in Elsaß-Lothringen zugefügt wurde und fast ein halbes Jahrhundert den Weltfrieden gestört hat, sollte wiedergutgemacht werden, damit der Friede im Interesse aller wieder gesichert wird.

IX. Eine Berichtigung der Grenzen Italiens nach dem klar erkennbaren nationalen Besitzstand sollte durchgeführt werden.

X. Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den anderen Nationen wir gewährleistet und sichergestellt zu sehen wünschen, müßte freiester Spielraum zu selbständiger Entwicklung gegeben werden.

XI. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt und die besetzten Gebiete zurückerstattet werden; Serbien sollte einen freien und sicheren Zugang zur See erhalten, und die Beziehungen der Balkanstaaten zueinander sollten durch freundschaftliche Verständigung auf den geschichtlich feststehenden Linien der Zugehörigkeit und des Volkstums bestimmt werden; auch müßten völkerrechtliche Sicherungsverträge über die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des Gebiets der Balkanstaaten gegeben werden.

XII. Den türkischen Teilen des gegenwärtigen Osmanischen Kaiserreichs sollte unbedingte Selbständigkeit gesichert werden. Aber den anderen Nationalitäten, die jetzt unter der türkischen Herrschaft stehen, sollte völlige Sicherheit des Lebens und ganz ungestörte Gelegenheit zu selbständiger Entwicklung gesichert werden; die Dardanellen sollten als freie Durchfahrt den Schiffen und dem Handel aller Nationen unter völkerrechtlichen Bürgschaften dauernd geöffnet werden.

XIII. Ein unabhängiger polnischer Staat sollte errichtet werden, alle Länder, die von einer unzweifelhaft polnischen Bevölkerung bewohnt sind, umfassen und einen freien sicheren Zugang zur See erhalten. Seine politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit seines Gebiets sollte durch völkerrechtlichen Vertrag gewährleistet werden.

XIV. Es muß eine allgemeine Vereinigung der Völker unter bestimmten Vertragsbedingungen gebildet werden, um großen wie kleinen Nationen gleichermaßen ihre politische Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets zu gewährleisten.“

## B.

## DIE VIER PUNKTE, IN DER ANSPRACHE AN DEN KONGRESS ALS ANTWORT AUF DIE DEUTSCHEN UND ÖSTERREICHISCHEN ERKLÄRUNGEN ÜBER DEN FRIEDEN FORMULIERT

(11. Februar 1918)

„Erstens, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Falle innewohnenden Gerechtigkeit und solchen Ausgleichungen aufgebaut sein muß, die mit größter Wahrscheinlichkeit einen Frieden von Dauer herbeiführen können.

Zweitens, daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatshoheit zur anderen verschachert werden dürfen, als ob sie bloße Sachen oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer verrufenen Spiele des Mächtegleichgewichts; sondern

Drittens, daß jede durch diesen Krieg aufgeworfene Gebietsfrage im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen gelöst werden muß, und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder eines Kompromisses zwischen Ansprüchen wetteifernder Staaten; und

Viertens, daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitgehendste Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, in das Ergebnis aufzunehmen.“

## C.

## DIE VIER PUNKTE, FORMULIERT IN DER IN MOUNT VERNON AUF DEM GRABE WASHINGTONS GEHALTENEN REDE

(4. Juli 1918)

„I. Vernichtung jeder willkürlichen Macht, die für sich allein, heimlich und aus eigenem Entschlusse den Frieden der Welt stören kann, und wenn ihre Vernichtung jetzt nicht möglich ist, mindestens ihre Herabdrückung zu tatsächlicher Machtlosigkeit.

II. Regelung aller Fragen, sowohl der Gebiets- wie der Souveränitätsfragen, der wirtschaftlichen Vereinbarungen und politischen Regelung durch das Volk, das unmittelbar davon betroffen ist, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteils irgend eines anderen Volkes, das eine andere Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht.

III. Einwilligung aller Völker, sich in ihren Verhältnissen von denselben Grundsätzen der Ehre und Achtung vor dem Gewohnheitsrecht der zivilisierten Gesellschaft leiten zu lassen, wie sie für die einzelnen Bürger moderner Staaten in ihren Beziehungen untereinander gelten, dergestalt, daß alle Versprechungen und Verträge gewissenhaft beobachtet, keine Geheimanschläge und Verschwörungen angezettelt werden, kein selbstsüchtiges Unrecht straflos bleibt und wechselseitiges Vertrauen auf der schönen Grundlage wechselseitiger Achtung vor dem Recht geschaffen wird.

IV. Schaffung einer Friedensordnung, die verbürgt, daß die Gesamtmacht der freien Nationen jede Rechtsverletzung verhütet und Frieden und Gerechtigkeit durch ein höchstes Tribunal der öffentlichen Meinung sichert, dem sich alle unterwerfen müssen und das jeden internationalen Ausgleich verbürgt, auf den sich die daran beteiligten Völker nicht gütlich einigen können."

## *D.*

## DIE FÜNF PUNKTE, FORMULIERT IN DER ANSPRACHE FÜR DIE VIERTE FREIHEITSANLEIHE

(27. September 1918)

In der Rede vom 27. September 1918 hat Wilson, bevor er an die Formulierung seiner fünf Punkte heranging, die durch den Krieg zu lösenden Probleme in folgendem Absatz zusammengefaßt, auf den ich mich mit der Bezeichnung „die Vorrede zu den fünf Punkten D" beziehen werde:

„Soll die Militärmacht irgend eines Staates oder einer Staatengruppe die Geschicke von Völkern bestimmen dürfen, über die sie kein Herrschaftsrecht hat als die Gewalt?

Sollen starke Staaten schwachen Unrecht tun und sie zum Mittel ihrer Zwecke und Interessen machen dürfen?

Sollen die Völker selbst in ihren eigenen inneren Angelegenheiten durch willkürliche und unverantwortliche Gewalt oder durch ihren eigenen Willen und ihre eigene Wahl regiert werden?

Soll es einen allgemeinen Maßstab von Rechten und Vorrechten für alle Völker und Staaten geben, oder sollen die Starken tun können, was ihnen beliebt, während die Schwachen wehrlos leiden müssen?

Soll der Vollzug des Rechts Zufallsbündnissen überlassen bleiben, oder soll es einen Verband geben, um die Beobachtung allgemeiner Rechte zu erzwingen?"

Und hier die fünf neuen Punkte:

„Erstens, die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigten kennt und keine Abstufungen, sondern nur gleiche Rechte für die beteiligten Völker.

Zweitens, kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens gemacht werden, wenn es sich nicht mit dem gemeinsamen aller verträgt.

Drittens, in der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keinen Verein, kein Bündnis und auch keine besonderen Verträge oder Vereinbarungen geben.

Viertens und mehr im einzelnen: es kann innerhalb des Bundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, keine Anwendung von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung in irgendeiner Form, außer insoweit als die Vollmacht zu wirtschaftlicher Bestrafung durch Ausschluß von den Weltmärkten dem Völkerbunde selbst als Zucht- und Machtmittel übertragen wird.

Fünftens, alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen vollinhaltlich der übrigen Welt mitgeteilt werden. Die besonderen Bündnisse und wirtschaftlichen Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle von Plänen, die Kriege heraufbeschwören. Ein Friede, der dies nicht in bestimmten Ausdrücken ausschlösse, wäre unaufrichtig und ungewiß."

VIERTES KAPITEL

# DAS PROGRAMM WILSONS ALS BEDINGUNG FÜR DEN WAFFEN-STILLSTAND UND ALS FRIEDENSPRÄLIMINARIEN

I.

# DIE WAFFENSTILLSTANDSVERHANDLUNG UND DER PAKT VOM 5. NOVEMBER 1918

Zwei wesentliche Tatsachen, die die ganze Friedensfrage beherrschen, gehen aus den Unterhandlungen hervor, die zwischen den Mittelmächten und der Entente zum Abschluß des Waffenstillstandes stattfanden: 1. daß die Vereinbarungen des Waffenstillstandes 1918 die Mittelmächte gegen die Entente bis zu einem Grade entwaffneten, der sie zu einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten unfähig machte; 2. daß die Zentralmächte die Waffenstillstandsbedingungen nur gegen das Versprechen unterzeichneten, daß der Frieden zwischen ihnen und der Entente auf der Grundlage des Wilsonschen Programms, so wie er es dargelegt hatte, geschlossen werden sollte.

Am 4. Oktober 1918 hat die österreichisch-ungarische Regierung durch Vermittlung der schwedischen Regierung Wilson vorgeschlagen, einen sofortigen Waffenstillstand mit Österreich-Ungarn und seinen Verbündeten zu schließen und unmittelbar danach in Verhandlungen zum Abschluß des Friedens einzutreten. Über den Gegenstand der Verhandlungen hieß es in der österreichisch-ungarischen Note:

„Die Verhandlungen sollen die vierzehn Punkte der Botschaft Wilsons an den Kongreß vom 8. Januar 1918 und die vier Punkte seiner Ansprache vom 11. Februar 1918 zur Grundlage haben. Auch die Erklärungen des Präsidenten Wilson vom 27. September 1918 sollen berücksichtigt werden."

Mit anderen Worten, es handelte sich um die vierzehn Punkte A, die vier Punkte B und die fünf Punkte D.

Am 5. Oktober richtete der deutsche Reichskanzler Prinz Max von Baden durch Vermittlung der Schweizer Regierung an Wilson eine Note im gleichen Sinne wie die der österreichisch-ungarischen Regierung. Es hieß darin:

„Sie (die deutsche Regierung) nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an. Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen."

Es handelte sich also im besonderen um die vierzehn Punkte A und die fünf Punkte D. Was die „späteren Kundgebungen" betrifft, von denen die Rede ist, beziehen sie sich auf die vier Punkte B und die vier Punkte C.

Die türkische Note, die an Wilson durch die spanische Regierung übermittelt wurde, äußerte sich im gleichen Sinne wie die deutsche Note.

Es kann also über diesen Punkt gar kein Zweifel herrschen, daß die Mittelmächte den Frieden, den sie erbaten, auf der Grundlage des Wilsonschen Programms zu schließen erwarteten.

Wilson antwortete, anstatt den Mittelmächten gemeinsam und gleichzeitig zu erwidern, jeder, indem er mit Deutschland begann, getrennt und zu verschiedenen Daten.

Von seiner Antwort an Deutschland, an der man zwei verschiedene Teile unterscheiden muß, hieß der erste Teil:

„Ehe er auf das Ansuchen der Kaiserlich Deutschen Regierung antwortet und damit die Antwort so richtig und gradsinnig erteilt wird, wie die wichtigen Interessen, die darin eingeschlossen sind, es erfordern, hält der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig, sich des genauen Sinnes der Note des Reichskanzlers zu versichern.

Meint der Herr Reichskanzler, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung die Bedingungen, die vom Präsidenten in seiner Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar und in den folgenden Botschaften niedergelegt worden sind, annimmt, und daß ihr Zweck beim Eintritt in die Diskussion nur der sein würde,

sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen?"

Diese letzten Worte: „und daß ihr Zweck beim Eintritt . . . usw.", Worte von großer Bedeutung, sind im englischen Text in folgender Weise wiedergegeben („Times" vom 10. Oktober):

„and that its objects in entering into discussions would be only to agree upon the practical details of their application."

Ich sage, daß diese Worte von sehr großer Wichtigkeit sind, denn es geht klar daraus hervor: im Geiste Wilsons konnten die Friedensverhandlungen sein Programm nicht ändern und sich nur mit den „praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung", den ‚practical details of application' befassen. Das wird durch die deutsche Antwort unterstützt, die man weiter unten finden wird.

Hier der zweite Teil der Antwort Wilson, der gleich wichtig ist, wie der erste:

„Der Präsident der Vereinigten Staaten fühlt sich verpflichtet, zu dem Vorschlage eines Waffenstillstandes zu erklären, daß er sich nicht berechtigt fühlen würde, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten gegen die Mittelmächte verbunden sind, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, solange die Heere dieser Mächte auf ihrem Boden stehen. Der gute Glaube jeder Diskussion würde andererseits von der Zustimmung der Mittelmächte abhängen, sofort die Truppen überall aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen.

Der Präsident glaubt auch zu der Frage berechtigt zu sein, ob der Kanzler nur für diejenigen Gewalten des Reiches spricht, die bisher den Krieg geführt haben. Er hält die Antwort auf diese Frage von jedem Standpunkt aus für außerordentlich wichtig."

Es war gegen den Brauch, von den Zentralmächten die Räumung der von ihnen besetzten Gebiete zu fordern. In der Regel bleibt jeder bei einem Waffenstillstand in den Stellungen, die er beim Aufhören der Feindseligkeiten innehat. Die Forderung der Räumung von den Kaiserreichen hieß ihre Stellung schwächen.

Am 12. Oktober antwortete Solf, der Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes, auf die amerikanische Note mit folgender Note, von der ich selbst die wichtigsten Stellen unterstreiche:

„Die deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar 1918 und in seinen

späteren Ansprachen als Grundlagen eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen.

Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebung des Präsidenten Wilson stellen.

Die deutsche Regierung erklärt sich im Einverständnis mit der österreich-ungarischen Regierung bereit, zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes dem Räumungsvorschlage des Präsidenten zu entsprechen. Sie stellt dem Präsidenten anheim, den Zusammentritt einer gemischten Kommission zu veranlassen, der es obliegen würde, die zur Räumung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Die jetzige deutsche Regierung, die die Verantwortung für den Friedensschritt trägt, ist gebildet durch Verhandlungen und in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Reichstages. In jeder seiner Handlungen, gestützt auf den Willen dieser Mehrheit, spricht der Reichskanzler im Namen der deutschen Regierung und des deutschen Volkes."

Die deutsche Antwort enthielt die Bestätigung, daß die Friedensverhandlungen keine Änderung der Wilsonschen Bedingungen enthalten, sondern sich ausschließlich mit den Einzelheiten der praktischen Anwendung befassen sollten. Überdies schützte sich — eine wichtige Tatsache — die deutsche Regierung gegen ein mögliches Mißverständnis: sie notifizierte der amerikanischen Regierung, sie gäbe zu, daß die andern Ententeregierungen, in deren Namen sie spräche, mit ihr wegen der Grundlagen des Friedens übereinstimmten, was die amerikanische Regierung in der Folge bestätigen sollte.

Mit einer Note vom 14. Oktober antwortete Lansing, der amerikanische Staatssekretär, auf die deutsche Mitteilung vom 12. Hier die wichtigste Stelle über den Abschluß des Waffenstillstandes:

„Die uneingeschränkte Annahme der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 8. Januar 1918 und in seinen folgenden Botschaften niedergelegten Bedingungen von seiten der jetzigen deutschen Regierung und einer großen Mehrheit des deutschen

Reichstags berechtigen den Präsidenten, eine offene und direkte Erklärung seines Entschlusses hinsichtlich der Mitteilungen der deutschen Regierung vom 5. Oktober und 12. Oktober 1918 abzugeben.

Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die Durchführung der Räumung und die Bedingungen eines Waffenstillstandes Angelegenheiten sind, welche dem Urteil und dem Rate der militärischen Berater der Regierung der Vereinigten Staaten und der alliierten Regierungen überlassen werden müssen, und der Präsident fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß keine Regelung von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen werden kann, die nicht völlig befriedigende Sicherheiten und Bürgschaften für die Fortdauer der gegenwärtigen militärischen Überlegenheit der Armeen der Vereinigten Staaten und der Alliierten an der Front schaffen. Er hat das Vertrauen, daß er als sicher annehmen kann, daß dies auch das Urteil und die Entscheidung der alliierten Regierungen sein wird."

In der amerikanischen Note ist, wie man bemerken wird, von keiner andern als der bereits vorher erwähnten Räumung die Rede: der Räumung der feindlichen, von den kaiserlichen Truppen besetzten Gebiete. Die deutsche Regierung konnte also auf die amerikanische Note vom 14. am 21. Oktober antworten:

„Die deutsche Regierung ist bei der Annahme des Vorschlages zur Räumung der besetzten Gebiete davon ausgegangen, daß das Verfahren bei dieser Räumung und die Bedingungen des Waffenstillstandes der Beurteilung militärischer Ratgeber zu überlassen sei, und daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis an den Fronten den Abmachungen zugrunde zu legen ist, die es sichern und verbürgen. Die deutsche Regierung gibt dem Präsidenten anheim, zur Regelung der Einzelheiten eine Gelegenheit zu schaffen. Sie vertraut darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten keine Forderungen gut heißen wird, die mit der Ehre des deutschen Volkes und mit der Anbahnung eines Friedens unvereinbar sein würden."

Die amerikanische Regierung hatte die „Fortdauer der gegenwärtigen militärischen Überlegenheit der Ententearmeen verlangt". Deutschland ging darauf ein. Aber in der Folge ist es nicht die „Fortdauer" dieser „gegenwärtigen" Überlegenheit, die die Waf-

fenstillstandsbedingungen verwirklichen sollen; es ist ein beträchtliches Anwachsen der Überlegenheit.

Lansing antwortete auf die deutsche Note vom 21. mit einer Note vom 24. Oktober. Hier die wichtigsten Stellen des Dokuments, von dem ich einige Stellen unterstreiche:

„Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten die feierliche und deutliche Erklärung der deutschen Regierung erhalten hat, daß sie rückhaltlos die Vorbedingungen für den Frieden, welchen er in seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 an den Kongreß der Vereinigten Staaten niedergelegt hat, sowie die Grundsätze einer Friedensregelung, welche in seinen folgenden Botschaften und namentlich in der vom 27. September verkündet wurden, annimmt, und daß sie wünscht, über die einzuleitenden Schritte und deren Anwendungen Beprechungen zu eröffnen, und daß dieser Wunsch und dieses Ziel nicht seitens derjenigen ausgesprochen wurde, die bisher Deutschlands Politik diktierten und im Namen Deutschlands den gegenwärtigen Krieg führten, sondern seitens eines Ministeriums, das für die Mehrheit des Reichstages und für eine überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes spricht, und nachdem weiter der Präsident gleichfalls das weitere Versprechen der deutschen Regierung erhalten hat, daß die Gesetze der Menschlichkeit und der zivilisierten Welt sowohl zu Wasser wie zu Lande durch die deutschen Streitkräfte werden beachtet werden, empfindet der Präsident, daß er sich nicht mehr weigern könne, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten verbündet sind, mit der Frage eines Waffenstillstandes näherzutreten.

Er hält es aber für seine Pflicht, neuerdings zu erklären, daß der einzige Waffenstillstand, den ihnen zur Erwägung vorzuschlagen er sich für berechtigt erachten würde, ein solcher wäre, der die Vereinigten Staaten und die mit ihnen assoziierten Mächte in einer Lage lassen würde, in der sie jeder Abmachung, welche getroffen werden müßte, genügend Kraft beizusetzen vermögen, um eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten seitens Deutschlands unmöglich zu machen.

Der Präsident hat infolgedessen seine Korrespondenz mit den gegenwärtigen deutschen Behörden den Regierungen, mit denen

die Regierung der Vereinigten Staaten als kriegführende Macht assoziiert ist, mit dem Vorschlag übermittelt, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angebotenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten einzuladen, den gegen Deutschland assoziierten Regierungen die notwendigen Bedingungen für einen Waffenstillstand zu unterbreiten, der die Interessen der betreffenden Völker völlig wahren und das unbeschränkte Recht der assoziierten Regierungen zur Sicherung der Einzelheiten des Friedens gewährleisten würde, mit denen die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, daß sie einen Waffenstillstand für möglich halten."

Man wird bemerken, wie von neuem hervorgehoben wurde, daß die Verhandlungen „die Anwendung der Einzelheiten" der von Wilson angegebenen Friedensbedingungen zum Gegenstand der Beratung haben sollten. Es wäre illoyal, wollte man, wie gewisse Leute, an dem Ausdruck „jeder Abmachung" (any arrangements), der nicht eine Änderung der im Eingang des Dokuments erwähnten Bedingungen enthält, etwas aussetzen. Im übrigen ist im Verlauf des Dokuments von der Gewährleistung der „Einzelheiten" des Friedens die Rede. Man muß sich auch als sehr wichtig diejenige Stelle des Dokuments merken, wo von den Waffenstillstandsbedingungen gesagt wird, sie müßten „eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von seiten Deutschlands unmöglich machen".

Die deutsche Regierung antwortete auf die amerikanische Note am 27. Oktober. Nach der Versicherung, die Friedensverhandlungen würden von einer demokratischen Regierung geführt werden, schloß die Antwort:

„Die deutsche Regierung sieht nunmehr den Vorschlägen für einen Waffenstillstand entgegen, der einen Frieden der Gerechtigkeit einleitet, wie ihn der Präsident in seinen Kundgebungen gekennzeichnet hat."

Wir kommen nunmehr zu einem Dokument von höchster Bedeutung. Am 5. November ließ der amerikanische Staatssekretär die deutsche Regierung wissen, der Präsident habe die Antwort der alliierten Regierungen auf seine Anregung erhalten, den Frieden auf Grund seiner von Deutschland angenommenen Bedingungen zu schließen. Die Antwort der alliierten Regierungen kann in drei Teile geteilt werden. Sie begann:

„Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig geprüft. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschlusse mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind."

Der englische Text lautet in Übereinstimmung mit der Stelle, die beginnt „auf Grund der Friedensbedingungen":

„On the terms of peace laid down in the President's address to Congress of January 8$^{th}$ 1918 and the principles of settlement enunciated in his subsequent addresses."

So waren die Ententeregierungen völlig einig mit den Vereinigten Staaten in der Annahme der auch von Deutschland akzeptierten Friedensbedingungen Wilsons. In den oben angeführten deutschen und englischen Texten muß man die Genauigkeit der Form wie des Inhalts beachten. Die deutsche und österreichungarische Regierung hatte, wie man sah, davon gesprochen, den Frieden „auf Grund" der Wilsonschen Bedingungen zu schließen. Für jeden gesunden und ehrlichen Verstand hatte das den gleichen Sinn, wie „zu den Bedingungen". Dennoch hatten spitzfindige Köpfe an dem Ausdruck „auf Grund" etwas zu nörgeln, mit der Behauptung, die Bedingungen Wilsons wären nur eine „Grundlage", die man nach Wunsch erweitern könne. Man ging sogar so weit, zu behaupten, diese Bedingungen wären nur ein „Ausgangspunkt". Ebensogut dürfte man behaupten, Sie könnten, wenn Ihnen jemand hundert Francs schuldet, von ihm genau so auch tausend Francs verlangen, da hundert die Basis von tausend und darin enthalten ist. Nun hat aber die amerikanische Regierung in ihren Noten an die deutsche Regierung sich nicht selbst des Ausdrucks „auf Grund" bedient. Und auch die anderen Ententeregierungen ihrerseits haben sich ebensowenig dieses Ausdruckes bedient. Sie erklärten sich zum Friedensschluß bereit „zu den Bedingungen" (on the terms) Wilsons. Im übrigen wird diese meine Interpretation durch die im zweiten Teil der Note der alliierten Regierungen an die amerikanische Regierung geübte Zurückhaltung bestätigt:

„Sie müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen einschließt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand bei Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten."

Wenn die Ententeregierungen sich durch Annahme der Friedensbedingungen nicht an ihre strikte Beachtung innerlich gebunden fühlten, warum machten sie dann im Vorhinein Vorbehalte über einen der vierzehn Punkte? Waren die vierzehn und anderen Punkte nichts mehr als eine Grundlage, die zu nichts verpflichtete, warum wartete man nicht bis zur Sitzung am grünen Tisch, um dann zu sagen, man nehme den zweiten Punkt von A nicht an? Hier lag ein sicherer Beweis, daß man sich durch Annahme der Wilsonschen Bedingungen als im Vorhinein gebunden betrachtete. Das gleiche gilt für den von Wilson in seiner Note an Österreich-Ungarn gemachten Vorbehalt, von dem später gesprochen werden soll.

Der dritte Teil der Antwort der alliierten Regierungen an Wilson, der späterhin im Zusammenhang mit den Reparationen besprochen werden soll, hatte folgenden Inhalt:

„Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden müßten. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen dadurch, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Von dieser Bedingung, wie von dem Vorbehalt wegen der Freiheit der Meere, möchte ich im Augenblick nur sagen: die Tatsache an sich, daß man sie vorsichtig schon vorher aussprach, war ein Beweis, daß man Wilsons Bedingungen nicht nur als eine Grundlage betrachtete, die man nach Gutdünken behandeln könnte.

Der amerikanische Staatssekretär fügte nach Übermittlung der Antwort an die deutsche Regierung selbst noch der Note vom 5. November hinzu:

„Der Präsident hat mich mit der Mitteilung beauftragt, daß er mit der im letzten Teil des Memorandums enthaltenen Auslegung

einverstanden ist. Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen."

Der 5. November 1918 kann also als Datum des zwischen der Entente und Deutschland geschlossenen Paktes über die zukünftigen Friedensbedingungen, vorbehaltlich der Anwendung der Einzelheiten, angesehen werden. Darum werde ich in den folgenden Betrachtungen von dem „Pakt vom 5. November 1918" sprechen.

Österreich-Ungarn erhielt von dem amerikanischen Staatssekretär eine Antwort am 18. Oktober.

Man hat gesehen, daß der zehnte Punkt A lautete:

„Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den andern Nationen wir gewährleistet und sichergestellt zu sehen wünschen, müßte freiester Spielraum zu selbständiger Entwicklung gegeben werden."

In seiner Antwort vom 18. Oktober ließ indes der amerikanische Staatssekretär die österreichisch-ungarische Regierung wissen, daß Wilson diesen Punkt nicht mehr aufrechterhalten könne, da in der Zwischenzeit die Vereinigten Staaten den Kriegszustand zwischen der Tschechoslowakei und den Mittelmächten anerkannt habe, ebenso wie der Präsident die gerechtfertigten Freiheitsbestrebungen der Jugoslawen.

„Der Präsident verfügt darum nicht länger über die Freiheit, die bloße ‚Autonomie' dieser Völker als eine Grundlage für den Frieden anzuerkennen, sondern er ist gezwungen, darauf zu bestehen, daß sie und nicht er Richter darüber sein sollen, welche Aktion auf seiten der österreichisch-ungarischen Regierung ihre Aspirationen und ihre Auffassung von ihren Rechten und ihrer Bestimmung als Mitglieder der Familie der Nationen befriedigen wird."

Man wird an der Note bemerken, daß Wilson von Österreich-Ungarn nicht die Unabhängigkeit seiner Völker, namentlich der Tschechoslowaken und Jugoslawen verlangte, sondern das Recht dieser Völker, ihre Freiheit zu fordern, wenn es ihnen so paßte.

Wie man später sehen wird, wurden die Völker nicht durch Abstimmung befragt. Man nahm an, daß sie unabhängig sein wollten.

Ich muß wiederholen: wäre das Programm Wilsons nur eine „Grundlage“ gewesen, die man nach dem Waffenstillstand und im Verlauf der Friedensverhandlungen ändern konnte, so hätte der amerikanische Präsident nicht nötig gehabt, die österreichisch-ungarische Regierung wissen zu lassen, daß er den von ihm aufgestellten zehnten Punkt A nicht beibehalten könne.

Die österreich-ungarische Regierung antwortete zustimmend auf die amerikanische Note:

„. . . Ebenso wie bei den vorangegangenen Kundgebungen des Präsidenten hält sie an der in der letzten Note über das Recht der Völker Österreich-Ungarns enthaltenen Anschauungsweise fest, besonders der Tschechoslowaken und Jugoslawen.“

Die österreichisch-ungarische Regierung erbat den Eintritt in Friedensbesprechungen und schlug „einen sofortigen Waffenstillstand an allen Fronten Österreich-Ungarns“ vor.

* * *

Die von den Ententestaaten mit Deutschland und seinen Verbündeten geschlossenen Waffenstillstandsbedingungen verwirklichten den Plan, den Wilson die deutsche Regierung hatte wissen lassen: sie nahmen Deutschland und seinen Verbündeten die Möglichkeit, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen; überlieferten sie also ohne Verteidigung der Gnade ihrer Feinde.

Namentlich der mit Deutschland am 11. November abgeschlossene Waffenstillstand entwaffnete Deutschland gründlicher, als die Noten der amerikanischen Regierung es zuließen. Wie man gesehen hat, sprach die amerikanische Regierung von der Räumung der feindlichen besetzten Gebiete. Das hieß im Westen die Räumung des seit 1914 besetzten französischen Gebietes, Belgiens und Luxemburgs. Der zweite Artikel des Waffenstillstandsvertrages aber fügte, nachdem er die drei Länder angeführt, noch hinzu: „ebenso wie Elsaß-Lothringens“. Außerdem fügte Artikel 5 noch die Räumung der linksrheinischen Länder hinzu, die von den Alliierten besetzt werden sollten, die Errichtung einer neutralen Zone auf dem rechten Ufer, wie die Errichtung von Brückenköpfen gegenüber Mainz, Koblenz und Köln, die gleichfalls von den Alliierten besetzt werden sollten. Artikel 4 erlegte Deutsch-

land die Überlassung von 5000 Kanonen, 25 000 Mitrailleusen, 3000 Minenwerfern und 1700 Jagdfliegern auf. Die Artikel 22 und 23 entwaffneten es auf und unter dem Meere und zwangen es, seine Unterseeboote und seine Schiffe auszuliefern. Auf diese Weise konnte Deutschland von seinen Feinden überflutet werden, ohne fortan fähig zu sein, ihnen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen.

Österreich-Ungarn aber wurde noch vollständiger entwaffnet als Deutschland, denn sein am 3. November 1918 unterzeichneter Waffenstillstandsvertrag legte ihm die Demobilisierung seiner Armee auf.

Die Lage war also wohl die von mir vorher angedeutete: die Feinde der Entente hatten auf das Versprechen bestimmter Friedensbedingungen hin, die ihnen annehmbar erscheinen konnten, nicht nur der Einstellung der Feindseligkeiten, sondern auch, was eine Neuerung war, ihrer Entwaffnung bis zu einem Grade zugestimmt, der ihnen ihre Wiederaufnahme unmöglich machte.

Nimmt man solche Lage als gegeben an: welch ein Urteil muß man über eine kriegführende Macht bekommen, die, nachdem sie ihren Feind durch das Versprechen bestimmter Friedensbedingungen entwaffnete, seine Machtlosigkeit, seine Unfähigkeit, sich zu verteidigen, ausnützt, um ihm unendlich viel härtere, ja vernichtende Bedingungen aufzuerlegen? In der vierten Haager Konvention über Recht und Brauch im Krieg ist in Artikel 23 gesagt, es wäre verboten, „einen Feind zu töten oder zu verletzen, der die Waffen niedergelegt oder nicht mehr die Mittel zur Verteidigung hat und sich auf Gnade und Ungnade ergeben hat“. Etwas Ähnliches tat diese kriegführende Macht, nur mit dem einen Unterschied: ihr Feind hatte sich nicht, als er die Waffen streckte, auf Gnade und Ungnade, sondern auf das Versprechen bestimmter Friedensbedingungen hin ergeben. Für die Haltung solch einer kriegführenden Macht kommt einem deshalb naturgemäß ein furchtbares Wort in den Sinn, ein so furchtbares Wort, daß man es kaum zu schreiben wagt . . . Ich will es noch nicht niederschreiben, überzeugt, daß der Leser, nachdem er von dem Zusammenhang der Dinge Kenntnis genommen, es selbst in seiner Seele und seinem Gewissen aussprechen wird.

Als Deutschland vorschlug, den Frieden auf Grund der von Wilson ausgesprochenen Prinzipien zu schließen, sagte der „Temps" vom 7. Oktober 1918: „Deutschland ruft nur die Prinzipien Wilsons an, um uns die Waffen aus der Hand zu schlagen." Wenn der Leser die Tatsachen kennen wird, so werden ihn die Worte des „Temps" zum Lachen bringen. Denn zweifellos muß ihm die Art, wie der Frieden geschlossen wurde, vielmehr den Eindruck hervorrufen, die Entente habe Deutschland nur einen Frieden nach Wilsonschen Grundsätzen versprochen, um ihm die Waffen aus der Hand zu schlagen.

## II.

## EINIGE SOPHISMEN ÜBER WAFFENSTILLSTAND UND FRIEDEN

Einen jener Sophismen, die zwei durchaus verschiedene Dinge zu verwirren trachten, hat der Pariser Korrespondent des „Journal de Genève" vom 18. Februar 1919 von sich gegeben:

„Die Amerikaner sehen die Dinge manchmal ein wenig von fern und von oben. Sie scheinen geneigt, das ursprüngliche Waffenstillstandsabkommen als eine Art beiderseitiger Verpflichtung auszulegen, die den Wert eines Vorfriedensvertrages hätte. Sicher ist diese Meinung irrig, denn, so wie das Abkommen gefaßt war, stellte es nur eine militärische, für begrenzte Zeit festgesetzte Maßnahme dar."

Der Korrespondent verwechselte das Waffenstillstandsabkommen mit den zwischen der amerikanischen und deutschen Regierung gewechselten Noten, die Deutschland im Namen der Entente einen Frieden nach den Prinzipien Wilsons versprochen hatten. Eben die Noten hatten den Wert „eines Vorfriedensvertrages". Der Waffenstillstand wurde auf das Versprechen dieses Friedens hin geschlossen. Und um das Versprechen zu halten, mußte man keineswegs „die Dinge ein wenig von fern und von oben" sehen.

Aber kaum einen Monat später konnte der Korrespondent, der das geschrieben, in seiner Zeitung eine ganz andere Rechtsanschau-

ung lesen. Es war von der Grenzberichtigung Elsaß-Lothringens die Rede und das sonst pro-ententistische „Journal de Genève“ meinte dazu am 4. März 1919:

„Vor allem: nicht ohne eine gewisse Überraschung haben die Völker von dem bloßen Vorhandensein der Frage gehört. Der von den Alliierten feierlich in Versailles angenommene achte Punkt des Präsidenten Wilson verurteilt ‚das Frankreich 1871 zugefügte Unrecht‘. Die Genugtuung für das Frankreich 1871 zugefügte Unrecht ist die Aufhebung des Frankfurter Vertrags und die Wiedereinrichtung der Grenzen von 1870. Diese Grenze ist nicht erst zu bestimmen, sie ist da. Auf allen Karten deutlich erkennbar.“

Sicherlich erkannte das „Journal de Genève“ nicht nur dem achten Punkt die „feierliche Annahme“ zu. Sollte es etwa auch von der Manie, „die Dinge ein wenig von fern und von oben zu sehen“ ergriffen worden sein?

* * *

Viel gefährlicher sind die Sophismen des Herrn André Tardieu. Mag das nun von der feierlichen Art kommen, mit der er sie vorbringt, oder von der Autorität, die ihnen seine Eigenschaft als ehemaliges Mitglied der französischen Delegation bei der Friedenskonferenz verleiht. Er, einer der Schöpfer des Versailler Vertrages, verteidigt in ihm sein eigenes Werk und seinen eigenen Ruf. Er zuckt bei seiner Apologie vor keinem Gewaltstreich, vor keiner dialektischen Kühnheit zurück. Nachdem er in der „Illustration“ eine Reihe von Artikeln dem Preise des Konferenzwerkes gewidmet, veröffentlichte er sein Buch „La Paix“. Man findet dort das Wesentliche seiner Artikel wieder und muß darauf zurückgreifen, um den Frieden abschätzen oder beurteilen zu können.

Herr Tardieu hat der zweiten Wiederkehr des Waffenstillstands vom 11. November 1918 in der „Illustration“ vom 6. November 1920 ein Exposé gewidmet, das er nach Befragung „aller Augen- und Ohrenzeugen“ verfaßte. Er berichtet von den Verhandlungen, die mit dem Abbruch der Feindseligkeiten endeten.

Von dem Exposé, das von neuem in andern Kapiteln des Buches

herangezogen werden wird, soll in diesem Kapitel nur im Zusammenhang mit seinem Hauptgegenstand, das heißt, mit den für die Entente aus dem Pakt vom 5. November und ähnlichen Abmachungen erwachsenden Verpflichtungen, die Rede sein. Denn Herr Tardieu macht in dem Exposé aufs neue den Versuch, das Vorhandensein solcher Verpflichtungen wegzuleugnen.

Mit der Schärfe eines Lehrsatzes setzt Tardieu folgende Behauptung an die Spitze seiner Betrachtungen:

„Der Waffenstillstand vom 11. November 1918 war von deutscher Seite eine Kapitulation ohne Bedingungen. Dies war sein Sinn zur Stunde der Unterzeichnung, sowohl im Sinne derer, die ihn auferlegten, wie derer, die ihn auf sich nahmen. Dies war der Sinn, den ihm vier Jahre militärischer und politischer Geschichte gaben, deren Abschluß er war.“

Herr Tardieu meint, wenn er von dem Waffenstillstand als einer bedingungslosen Kapitulation redet, nicht den militärischen Standpunkt. Von diesem Standpunkt mag zugegeben sein, daß Deutschland sich völlig, gewissermaßen auf Gnade und Ungnade ergab, weil es den Krieg nicht wieder aufzunehmen vermochte. Tardieu aber spricht vom politischen Standpunkt aus: Deutschland habe sich „ohne Bedingungen“ ergeben, es habe zugegeben, daß die Sieger ihm Friedensbedingungen auferlegten, die ihnen gefielen. Hier wird einer der Kunstgriffe sichtbar, aus denen Tardieus Dialektik besteht. Er geht sichtbar darauf aus, im Geiste des Lesers eine Verwirrung zwischen dem Begriff der Unterwerfung „ohne Bedingungen“, die tatsächlich aus den Bedingungen des Waffenstillstandsvertrages hervorgeht, und dem gleichen Begriff der Unterwerfung „ohne Bedingungen“ zu schaffen, dem er auch bezüglich des Friedensschlusses Geltung verschaffen will. Seine Art zu folgern, kann den unaufmerksamen und nicht unterrichteten Leser, aber ausschließlich diesen, täuschen. An einer Stelle seiner Beweisführung ruft er triumphierend (La Paix S. 65): „Diesmal ist Deutschland, gebunden an Händen und Füßen, durch die Wilsonsche Dialektik gefesselt. Da sie nicht nachgibt, muß es sich ausliefern.“ Deutschland „lieferte“ sich wirklich aus, und sogar „mit gebundenen Händen und Füßen“, aber nur militärisch, nicht politisch, wie Herr Tardieu im Leser den Glauben erwecken will. Es lieferte sich militärisch mit „gebundenen Händen

und Füßen" aus, weil es in dem Pakt vom 5. November die Sicherheit zu haben glaubte, daß seine Gegner ihm politisch nur die aus dem Pakt erwachsenden Bedingungen auferlegen würden. Es ist wahr, Herr Tardieu richtet es schon so ein, daß der Leser sich keine genaue Rechenschaft über die Bedingungen ablegen kann. In einem so umfangreichen Buche wie „La Paix" (520 S.) hätte man erwartet, nicht nur die vierzehn, sondern auch die anderen Punkte unverkürzt wiedergegeben zu finden. Indes entdeckt man (S. 92), daß der Autor die vierzehn Punkte zusammengefaßt und gekürzt hat, ohne sie selbst in der Reihenfolge wiederzugeben, wie Wilson sie aussprach. Fürchtete er, wenn er das Programm Wilsons vollinhaltlich wiedergab, der Kontrast zwischen dem Programm und den endgültigen Friedensbedingungen könnte gar zu heftig sichtbar werden?

Je deutlicher man beweist, Deutschland habe sich „mit gebundenen Händen und Füßen" ergeben, desto klarer wird daraus die Unwahrscheinlichkeit hervorgehen, daß es politisch sich in gleicher Weise auslieferte. Noch mehr, man wird die Inkorrektheit der Entente unterstreichen, die den an „Händen und Füßen gebundenen" Gegner mißbrauchte, um die Friedensbedingungen zu ändern, die sie ihm versprach, ehe sie ihm Hände und Füße band.

Um auf das Exposé von Tardieu zurückzukommen: man stellt darin fest, daß Deutschland, weit davon entfernt, politisch „bedingungslos zu kapitulieren", dies ganz im Gegenteil nur auf Grund von Wilsons Friedensprogramm tat, das mit anderen Worten im Pakt vom 5. November 1918 wiederholt wurde. Im übrigen geht das aus Tardieus eigenen Widersprüchen hervor.

Die erste von Tardieus Selbstwiderlegungen lautet:

„Am 8. Oktober antwortet Präsident Wilson auf die deutsche Note vom 5.: eine kurze Antwort, die sichtbar die Gegner bestürzt. Keine Unterhaltung, erklärt der Präsident, ist über Frieden noch Waffenstillstand möglich, ehe nicht die Vorbedingungen gegeben sind, die die klare und einfache Annahme der am 8. Januar 1918 und den folgenden Reden ausgesprochenen Friedensgrundlagen sind."

Aus dieser Stelle des Tardieuschen Exposés geht klar hervor, daß Wilson von Deutschland kein „bedingungsloses Kapitulieren",

sondern nach den von ihm in seinen verschiedenen Reden aufgestellten Bedingungen verlangte.

Hier folgt eine zweite Selbstwiderlegung Tardieus. Er gibt an, Wilson habe am 23. Oktober seinen Alliierten zwei Fragen vorgelegt.

„1. Sind die assoziierten Regierungen nach den vom Kanzler geleisteten Garantien geneigt, den Frieden nach den bereits bekannten Bedingungen und Grundsätzen abzuschließen?

2. Sind die assoziierten Regierungen, falls die erste Frage bejaht wird, geneigt, ihre militärischen Ratgeber und die Vereinigten Staaten einzuladen, ihnen die notwendigen Bedingungen für einen Waffenstillstand zu unterbreiten, der die Interessen der betreffenden Völker völlig wahren und das unbeschränkte Recht der assoziierten Regierungen zur Sicherung der Einzelheiten des Friedens gewährleisten würde, mit denen die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hat, immer vorausgesetzt, daß die militärischen Sachverständigen einen solchen Waffenstillstand militärisch für möglich halten?"

Es geht klar aus dieser Stelle des Tardieuschen Exposés hervor, daß im Sinne Wilsons der Waffenstillstand, der Deutschland entwaffnen sollte, keine „Kapitulation ohne Bedingungen" sein sollte; nur dann sollte er gelten, wenn die Ententemächte auf einen Friedensschluß „nach den bereits bekannten Bedingungen und Grundsätzen" eingingen, das heißt, auf die in seinem Friedensprogramm ausgesprochenen Bedingungen. Man wird an anderer Stelle bemerken, daß Wilson unter Nr. 2 von der „Sicherung der Einzelheiten" nicht von irgendeinem Frieden spricht, sondern von „dem Frieden, mit dem die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hat", d. h. dem unter Nr. 1 definierten Frieden.

Nach der Wiedergabe der beiden Fragen Wilsons an seine Verbündeten sagt Herr Tardieu: „Ich glaube nicht, daß jemals ein Problem klarer definiert wurde." Vollkommen richtig. Darum wird auch kein Mensch glauben, Herr Tardieu habe eine so klare Angelegenheit nicht begriffen und wird die Annahme vorziehen, er habe die Leute irreführen wollen; ausgenommen, es hätte ihm Spaß gemacht, sich selbst zu widerlegen.

In seinem Buche „La Paix" (Seite 69—71) reproduziert Tardieu den Brief, den Marschall Foch am 27. Oktober 1918 mit

seiner Meinung über einen möglichen Waffenstillstand an Clemenceau richtete, der „die Interessen der alliierten Völker völlig wahren und das unbeschränkte Recht der assoziierten Regierungen zur Sicherung der Einzelheiten des Friedens gewährleisten würde, mit denen die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hat“. Foch selbst führt an der Spitze seines Briefes Wilsons Worte an. Herr Tardieu aber meint dazu:

„Dieser Brief macht jeden Kommentar überflüssig. Marschall Foch hat zugehört und nachgedacht. Er stellte sich die Frage, die er ehemals seinen Zöglingen auf der Kriegsschule einschärfte: ‚Worauf kommt es an?‘ Die Kampfkraft Deutschlands zu zerbrechen; es zu zwingen, Friedensbedingungen, welcher Art immer, über sich ergehen zu lassen.“

Es handelte sich in der Tat darum, „Deutschlands Kampfkraft zu zerbrechen“, ihm Hände und Füße zu binden, nicht aber ihm Friedensbedingungen „welcher Art immer“ aufzubürden, sondern die Bedingungen des Friedens, mit denen die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hatte, d. h. mit dem Frieden nach dem Pakt vom 5. November 1918.

Tardieu widerlegt sich in seinem Exposé ein drittes Mal mit der Wiedergabe der von den Ententeregierungen am 23. Oktober 1918 an Wilson abgesandten Note:

„Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen.

Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschlusse mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind.“

Aus dieser Stelle von Herrn Tardieus Exposé geht klar hervor, daß die Ententeregierungen von Deutschland keine „Kapitulation ohne Bedingungen“ erwarteten, sondern eine Kapitulation nach den von Wilson gestellten Bedingungen.

Man kann sehr wohl verstehen, daß die Unterhändler und Unterzeichner des Versailler Vertrages und der anderen Verträge ebenso verzweifelte, wie paradoxe Anstrengungen machen, um die Legende von der bedingungslosen Übergabe zu befestigen. Es

kann ihnen nicht entgehen, daß etwas von der Schmach, die die Sieger des Friedens von 1919 verdienen, auf sie zurückfallen wird, was übrigens nur gerecht wäre. Aber selbst wenn sie sich vor dieser Qual ins Grab flüchteten, das Auge würde ihnen ins Grab folgen und Kain anstarren: Kain, den Mörder der Siegerehre noch mehr als den der Besiegten.

Eine Widerlegung seiner These wird man, da sie nicht in Herrn Tardieus eigenem Exposé steht, in den Akten der Friedenskonferenz finden, deren Mitglied er war. Die Konferenz hat, wie man später sehen wird, wirklich nicht zu leugnen gewagt, daß Deutschland nur auf die Zusage der Friedensbedingungen Wilsons hin die Waffen streckte. Aber sie hat, noch heuchlerischer als zynisch, den Beweis unternommen, daß die von Wilson ausgesprochenen Bedingungen respektiert worden sind.

* * *

In der „New York Times“ vom 28. März 1920 hat der amerikanische General Francis V. Greene die These von der Kapitulation ohne Bedingungen unterstützt, wobei er unter anderen Beweisgründen behauptete, Ludendorff und Hindenburg selbst hätten zugegeben, daß die Annahme des von Wilson vorgeschlagenen Waffenstillstandes einer Kapitulation ohne Bedingungen entsprach. Um das zu beweisen, hat indes der amerikanische General den Inhalt beeinflussen und sogar fälschen müssen.

Er begann mit der Wiedergabe der Stelle aus Ludendorffs „Kriegserinnerungen“ (S. 611 deutsche Ausgabe):

„Am 23. oder 24. Oktober ging die Antwort Wilsons ein. Es war eine treffende Erwiderung auf unsere Entmannung. Er sprach es jetzt auch klar aus, daß die Waffenstillstandsbedingungen nur solche sein könnten, die eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten deutscherseits unmöglich machten und den verbündeten Mächten die unbeschränkte Macht gäben, selbst die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens sicherzustellen. Es konnte nach meiner Ansicht nun für niemanden mehr ein Zweifel sein, daß gekämpft werden müsse.“

Im Buche Ludendorffs schließt dieser Abschnitt mit folgendem Satze, den General Greene nicht anführte, zweifellos weil er seine Beweisführung störte:

„Ich glaubte auf Grund der Eindrücke in der Sitzung vom 17. Oktober bestimmt, daß das Volk noch dafür zu haben sei, obgleich wieder kostbare Tage vergangen waren.“

Ein wenig weiter (S. 613) sagt Ludendorff:

„Ein Aufflammen des deutschen Volkes hätte unsere Lage verbessert. Wie lange wir hätten kämpfen können, ist nicht zu sagen. Die feindliche Psyche war uns nicht klar erkennbar. Leicht war ein großes Volk nicht zu zerschlagen, wenn nur ein Wille da war. Das hatten Frankreich 1870/71 und auch die Buren in ihrem Kampf gegen England gezeigt.“

Selbst mit dem Aufwand großer Genialität kann man aus der von General Greene zitierten Stelle nicht den Schluß ziehen, Ludendorff habe in der Annahme des Wilsonschen Waffenstillstandes eine bedingungslose Kapitulation gesehen. Er war bloß dagegen, daß die Entente selbst die Einzelheiten des angenommenen Friedens fixierte, anders gesagt, jene „praktische Anwendung der Einzelheiten“, von denen Wilson gesprochen. Seine Haltung wird noch besser verständlich, wenn man die Hypothese zuläßt, die später noch erwähnt werden soll, daß er mit der Annahme des Waffenstillstandes einfach nur Zeit zur Reorganisation seiner Armeen gewinnen wollte, die die Waffenstillstandsbedingungen Wilsons unmöglich machen sollten. Nachdem er zu Unrecht den Schluß zog, Ludendorff sehe im Waffenstillstand eine Kapitulation ohne Bedingungen, meinte General Greene, Hindenburg habe den gleichen Standpunkt in seinem Tagesbefehl an die Armee vom 24. Oktober geteilt. Es handelt sich um den Tagesbefehl, der von Hindenburg unterschrieben, dann von Ludendorff gegengezeichnet, nicht aber an die Armee weitergegeben wurde. An dieser Stelle hat General Greene etwas sehr Schwerwiegendes getan: er hat durch Auslassen, dann durch Hinzufügen den Text der Hindenburgschen Proklamation verändert. Der vollständige Text, wie er in den „Erinnerungen“ Ludendorffs steht (S. 614 der deutschen Ausgabe) lautet:

„Wilson sagt in seiner Antwort, er wolle seinen Bundesgenossen vorschlagen, in Waffenstillstandsverhandlungen einzutreten. Der Waffenstillstand müsse aber Deutschland militärisch so wehrlos machen, daß es die Waffen nicht mehr aufnehmen könne. Über einen Frieden würde er mit Deutschland nur verhandeln, wenn

dieses sich den Forderungen der Verbündeten in bezug auf seine innere Gestaltung völlig füge; andernfalls gebe es nur die bedingungslose Unterwerfung.

Die Antwort Wilsons fordert die militärische Kapitulation. Sie ist deshalb für uns Soldaten unannehmbar. Sie ist der Beweis, daß der Vernichtungswille unserer Feinde, der 1914 den Krieg entfesselte, unvermindert fortbesteht. Sie ist ferner der Beweis, daß unsere Feinde das Wort ‚Rechtsfrieden' nur im Munde führen, um uns zu täuschen und unsere Widerstandskraft zu brechen. Wilsons Antwort kann daher für uns Soldaten nur die Aufforderung sein, den Widerstand mit äußersten Kräften fortzusetzen. Wenn die Feinde erkennen werden, daß die deutsche Front mit allen Opfern nicht zu durchbrechen ist, werden sie zu einem Frieden bereit sein, der Deutschlands Zukunft gerade für die breiten Schichten des Volkes sichert."

Am Ende des ersten Abschnitts des Dokumentes hat General Greene folgenden Satzteil unterdrückt und durch Gedankenstriche ersetzt: „andernfalls gebe es nur die bedingungslose Unterwerfung." Nun ist aber dieser Satzteil ebenso wichtig, wie er im Widerspruch zu General Greenes These steht. Denn es geht daraus hervor, daß Hindenburg nur dann eine Kapitulation „ohne Bedingungen" sah, wenn Deutschland es ablehnte, sich im Innern zu demokratisieren, was aber im übrigen nicht eintreten sollte[1].

Hindenburg aber hatte, was viel schwerwiegender ist, von der „militärischen Kapitulation" gesprochen, die die Wilsonsche Antwort fordere. Ebenso ist in der französischen Übersetzung von Ludendorffs Buch — besprochen im Temps vom 25. Januar

[1] Sollte Deutschland der Demokratie entsagen und zum alten oder einem ähnlichen Regime zurückkehren, so wäre dies keine Rechtfertigung seiner Gegner, es vom Friedensschluß an so behandelt zu haben, als gäbe es keine Demokratie in Deutschland. Sollte Deutschland auf die Demokratie verzichten, so würde sie dies umso weniger rechtfertigen, als es in der Hoffnung geschähe, dem Chaos zu entrinnen, in das es die Sieger durch ihre dem Wort und Geist des Friedensvertrages entgegengesetzte Haltung stürzten.

Diese allgemeine Anmerkung bezieht sich im besonderen auf Deutschlands Ausschluß aus dem Völkerbund, zu dessen Bekräftigung man unter andern Begründungen anführte, es herrsche dort noch keine wahre Demokratie.

1920 — von der „militärischen Kapitulation“ die Rede. General Greene jedoch läßt Hindenburg sagen, Wilsons Antwort fordere eine „Unterwerfung ohne Bedingungen“ (unconditional surrender). Er hat also die Worte und Gedanken Hindenburgs verändert, um sie mit seiner These in Übereinstimmung zu bringen.

Endlich hat General Greene sein Zitat an der Stelle: „Sie ist deshalb für uns Soldaten unannehmbar“ abgebrochen und sich nachher darauf beschränkt, die Aufforderung Hindenburgs zu erwähnen „den Widerstand mit äußersten Kräften fortzusetzen“. Die fortgelassene Stelle ist aber sehr wichtig. Es geht daraus hervor, daß Hindenburg die Unredlichkeit des Feindes fürchtete; daß er den Verdacht hegte, er wolle Deutschland „betrügen“, es entwaffnen, indem er ihm einen „Rechtsfrieden“ versprach[1].

Man kann die Beweisführung General Greenes, die auf dieser Fälschung fußt, so zusammenfassen: Ludendorff und Hindenburg erkannten, daß die Annahme des von Wilson vorgeschlagenen Waffenstillstandes einer Kapitulation ohne Bedingungen gleichkam; ehe sie sich ihr unterwerfen wollten, schlugen sie die Fortsetzung des Krieges vor; die deutsche Regierung aber nahm lieber den Waffenstillstand an, als daß sie den Krieg fortsetzte. Also hat die deutsche Regierung eine Kapitulation ohne Bedingungen angenommen; also konnte auch die Entente Deutschland was für Bedingungen immer aufbürden, ohne irgendeine von ihr eingegangene Verpflichtung zu verletzen.

Aber selbst wenn Ludendorff und Hindenburg, was nicht der Fall ist, den Waffenstillstand als eine bedingungslose Kapitulation ausgelegt hätten, würden zwei Beobachtungen sich aufdrängen. Erstens kam es nicht ihnen, den Militärs zu, den Sinn und die Tragweite der zwischen den Regierungen beschlossenen Abmachungen zu interpretieren. Außerdem ging ihre Auslegung dem Pakt vom 5. November 1918 voraus, der den Verpflichtungen der Entente eine besonders feierliche Form geben sollte.

Außer dem möglichen Wunsche Ludendorffs, den Waffenstillstand zur Reorganisation seiner Armeen zu nützen, außer der Befürchtung Hindenburgs, die Entente wolle ihren Feinden nur eine

[1] Da General Greene nicht mitteilt, ob er seine Übersetzung andern entlehnte, so muß man sie wohl ihm selbst zuschreiben, und damit auch ihm die Fehler, die ihr anhaften.

Schlinge legen, war für den einen wie den andern wie für alle Soldaten genügender Grund vorhanden, den Waffenstillstand zurückzuweisen, ohne daß sie darin notwendig eine Unterwerfung ohne Bedingungen sahen. Es war eine Sache der Eigenliebe; denn sicher mußte eine militärische Kapitulation für den Soldaten etwas Demütigendes haben. Darum war er unannehmbar „für uns Soldaten“, wie Hindenburg sagte.

Um die These der Kapitulation ohne Bedingungen aufrechtzuerhalten, mußte man zu dem gleichen unsauberen Verfahren greifen wie General Greene; und beweist nicht diese Tatsache allein die Unhaltbarkeit der These, die selbst unsauber und unmoralisch ist?

Eine nicht nur unsaubere und unmoralische These, sondern zum Überfluß noch eine absurde. Denn sie nimmt eine unwahrscheinliche, überspannte Tat zur Voraussetzung, wie man sie weder in der Vergangenheit erlebte, noch sich in Zukunft ausmalen kann: daß ein großes Volk im Krieg, dessen nationales Gebiet vom Feinde noch nicht einmal angetastet ist, dessen noch zahlreiche Armeen auf dem Boden des Feindes stehen, sich bedingungslos auf Gnade und Ungnade ergeben hätte, während es sich zugleich entwaffnen ließ!

Beweist nicht allein die Tatsache, daß man, um dem Vorwurf der Verletzung der Vorbedingungen des Friedens zu entgehen, gezwungen ist, zu einer absurden These Zuflucht zu nehmen, die man nur durch Sophismen, Paradoxe und Fälschungen aufrechterhalten kann — beweist das nicht, wie sehr man sich der Verletzung der Bedingungen schuldig fühlt?

* * *

Je höher die Person steht, die eine historische Lüge ausspricht, desto größer die Entrüstung, die durch die Lüge hervorgerufen werden muß. Darum würde auch das Höchste an Entrüstung von Herrn Poincaré ausgelöst, der als ehemaliger französischer Staats- und als Regierungschef nicht zögerte, in seiner Rede in Champenoux am 23. September 1923 folgendes zu sagen: „Am 11. wurde der Waffenstillstand unterzeichnet und dank der Langmut der Alliierten wurden die Trümmer der deutschen Armeen vor völliger

Zerstörung bewahrt. Deutschland, das kapituliert und sich auf Gnade und Ungnade ergeben hatte, sollte bald die ihm von den Siegern erwiesene Großmut vergessen." Der französische Regierungschef mußte bei diesen Worten wissen, daß er eine historische Lüge aussprach, daß Deutschland sich, ebenso wenig wie seine Verbündeten, „auf Gnade", sondern auf das förmliche Versprechen eines auf den vierzehn und anderen Punkten gegründeten Friedens ergeben hatte. Man begreift also nicht, welche „Großmut" es in der Tatsache sehen sollte, daß seine Besieger diesen Pakt vom ersten bis zum letzten Punkt verletzten.

* * *

Von den Erklärungen, die Marschall Foch im „Matin" vom 9. November 1920 (dritte Ausgabe) veröffentlichte, ist es wichtig, den nachfolgenden Abschnitt ans Licht zu ziehen.

„Was ist ein Waffenstillstand? Ein Waffenstillstand ist ein Senken der Waffen, ein Aufhören der Feindseligkeiten, das zum Zwecke der Friedensberatungen die Regierungen, die sich mit ihm einverstanden erklärten, in die Lage versetzt, den Frieden so durchzuführen, wie sie ihn vorgesehen haben.

Hat der Waffenstillstand, den ich am 11. November 1918 unterzeichnete, diesen Zweck erfüllt? Ja, denn am 28. Juni, nach siebenmonatlicher Verhandlung, hat Deutschland alle Bedingungen der Alliierten angenommen. Ich habe zum Ministerpräsidenten Clemenceau gesagt: ‚Hier ist mein Waffenstillstand. Sie können jetzt welchen Frieden immer schließen, ich bin imstande, ihn durchzuführen.' Wenn der Frieden kein guter wurde: ist es meine Schuld? Ich habe meine Pflicht getan; es war Sache der Politiker und Regierungsführer, die ihre zu tun."

Die von dem Marschall vorgebrachte These vom Wesen eines Waffenstillstandes ist unhaltbar. Sie läuft dem gesunden Menschenverstand und der elementarsten Moral zuwider, und sie steht überdies im Widerspruch zu den historischen Tatsachen. Am häufigsten — viele historische Beispiele beweisen es — liegt es in der Natur des Waffenstillstandes, die Dinge in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Aufhören der Feindseligkeiten befanden. Um nicht weiter, als zum Weltkrieg zurückzugreifen:

der typische Waffenstillstand war der von Brest-Litowsk. Es ist sonnenklar, — logisch und moralisch klar — daß kein kriegführender Staat einen Waffenstillstand schlösse, wenn er dadurch im Voraus alle Bedingungen annähme, die ihm der Gegner aufdrängt. Ein Waffenstillstand, wie der vom 11. November 1918, ist ein Ausnahmsfall in der Geschichte und erklärt sich nur mit der vorherigen Sicherung der allgemeinen Friedensbedingungen.

Hat nun Marschall Foch mit der Verteidigung dieser Theorie aus Unkenntnis der Wirklichkeit oder aus Opportunismus gefehlt? Im zweiten Fall wollte er wohl entweder das, was nach dem von ihm geschlossenen Waffenstillstand vorging oder sich selbst für das, was er getan sehen wollte, zu rechtfertigen suchen. Denn er verheimlicht nicht, daß er Deutschland hätte einen Frieden aufzwingen mögen, noch härter, als den von Versailles, der schon ein schwerer Bruch des gegebenen Wortes war: wie das in der Folge bewiesen werden soll.

Die Schwere des Wortbruches geht besonders aus dem im zweiten Teil der eben angeführten Erklärung von Marschall Foch abgelegten Geständnis hervor: man weiß nun, daß Deutschland, als die Entente ihm den Versailler Frieden auflud, so gründlich entwaffnet, so völlig machtlos geworden war, daß man ihm, sei es, welchen Frieden immer, hätte aufzwingen können.

FÜNFTES KAPITEL

# VOM WILSONPROGRAMM ZUM GEWALTFRIEDEN

## I.

## ZYNISMUS UND HEUCHELEI

Ein selbst nicht allzu aufmerksames Studium der Verträge, die den Krieg beendeten, vornehmlich des Vertrages von Versailles, und ein Vergleich zwischen ihren Klauseln und den Bedingungen des Wilsonschen Programms, besonders des Paktes vom 5. November 1918, werden jeden, der guten Glaubens ist, den absoluten Widerspruch zwischen dem einen und dem andern Vertrag erkennen lassen. Mit anderen Worten: der Vergleich läßt erkennen, wie die Entente den Kaiserreichen die gegebenen Versprechungen, um sie so zu entwaffnen, daß eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht mehr anging, nicht hielt.

Es kann hier natürlich nicht von einem vollständigen und ins Einzelne gehenden Studium der Verträge, noch von einem Aufzeigen aller Widersprüche zwischen ihren Bedingungen und den Grundsätzen Wilsons die Rede sein. Das heißt: der Stoff soll nur in seinen großen Linien nachgeprüft werden, immerhin aber in genügend gründlicher Weise, um klar das Wesen des abgeschlossenen Werkes hervortreten zu lassen, im besonderen die Verletzung der gemachten Versprechungen.

Im Verlauf meiner Nachprüfung werde ich mich nicht nur auf das Programm Wilsons und den Text der Verträge, sondern auch auf nachfolgende Dokumente beziehen müssen:

1. auf die „Antwort“, die von den alliierten und assoziierten Mächten an die deutsche Delegation der Friedenskonferenz auf die von der Delegation über die ihr vorgelegten Friedensvorschläge gemachten Einwendungen gerichtet wurde und auf die die „Antwort“ begleitende Mantelnote. Die beiden vom „Temps“ am 18. Juni 1919 veröffentlichten Dokumente werden bezeichnet werden: „die Antwort an Deutschland“ und „die Mantelnote an Deutschland“;

2. auf den von Louis Barthou der Friedenskommission der französischen Kammer unterbreiteten Bericht über den Frieden von Versailles. Der vom „Temps“ am 7. und 8. August 1919 veröffentlichte Bericht wird bezeichnet werden: „der Bericht Barthous“;

3. auf die von Clemenceau in der französischen Kammer am 25. September 1919 gehaltene Rede über den Frieden von Versailles. Die Rede wird genannt werden: „die Rede Clemenceaus an die Kammer“;

4. auf die von Clemenceau an den Senat gehaltene Rede über den Versailler Vertrag am 11. Oktober 1919. Die Rede wird bezeichnet sein: „Clemenceaus Rede an den Senat“;

5. auf die von Lloyd George im Unterhaus gehaltene Rede über den Versailler Vertrag vom 3. Juli 1919. Die Rede wird heißen: „Lloyd Georges Rede an das Unterhaus.“

Unter den Dokumenten werden die Antwort und die Mantelnote an Deutschland auf die Nachwelt sicher mehr noch als psychologische Dokumente, denn als diplomatische Dokumente übergehen. Denn sie sind ein fast nicht nachzuahmendes Meisterstück an Heuchelei und Zynismus. Mit unerschütterlicher Kühnheit wird das Sichtbare geleugnet; und mit nicht minderer Kühnheit werden Bekräftigungen formuliert, die auch der oberflächlichsten Prüfung nicht standhalten. Dazu kommt noch eine komische Note: die erkünstelte Überraschung, daß man zwischen den Friedensbedingungen und den Prinzipien Wilsons einen Widerspruch habe finden können, eine Überraschung, die für Augenblicke die Miene der gekränkten Unschuld annimmt.

Ehrlich gesagt, war es schwierig, sich anders herauszuziehen, und zwar aus einem Grunde, der sozusagen der Friedenskonferenz zur Ehre gereichte. Weniger kühn als andere, wollte sie das Vorhandensein des Paktes vom 5. November 1918 nicht leugnen, dem der Wert von Friedenspräliminarien zukam. Tatsächlich heißt es in der Antwort an Deutschland.

„Die alliierten und assoziierten Mächte stimmen mit der deutschen Delegation völlig überein, wenn sie betont, daß die Grundlage der Verhandlungen über den Friedensvertrag sich in dem Schriftwechsel befindet, welcher der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 unmittelbar vorausgegangen

ist. Es wurde damals vereinbart, daß der Friedensvertrag als Grundlage[1] die 14 Punkte aus der Rede des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 haben sollte, unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Memorandum der Alliierten in der Note des Präsidenten vom 5. November 1918, sowie die Grundsätze für eine Regelung, wie sie vom Präsidenten Wilson in seinen weiteren Reden, insbesondere in seiner Rede vom 27. September 1918 ausgesprochen worden sind. Das sind die Grundsätze, die im November 1918 zur Einstellung der Feindseligkeiten geführt haben. Diese Grundsätze haben die alliierten und assoziierten Mächte als geeignete Friedensgrundlage angesehen; diese Grundsätze sind es immer wieder, die in den Beratungen der alliierten und assoziierten Mächte, die zur Abfassung der Friedensbdingungen geführt haben, befolgt worden sind."

Hier lag also von seiten der Entente die formelle Anerkennung des Pakts vom 5. November 1918 vor und man kann dies Geständnis denen gegenüberstellen, die den Pakt durch das Waffenstillstandsabkommen vom 11. November, durch eine „Kapitulation ohne Bedingungen" ersetzen wollen. Und da die Ententediplomaten behaupten wollten, der Pakt wäre nicht verletzt worden, blieb ihnen nur die Zuflucht zu Zynismus und Heuchelei. Daher der wenig erbauliche Charakter der Antwort und der Mantelnote an Deutschland.

Im Versailler Vertrag finden sich eine gewisse Anzahl von Bestimmungen, die mit dem Pakt vom 5. November übereinstimmen. Und noch zahlreichere, die in formellem Widerspruch zu ihm stehen. Andere Klauseln des Vertrages stimmen mit gewissen Stipulationen des Paktes überein, widersprechen aber wieder anderen seiner Bedingungen. Besonders zahlreiche Klauseln des Vertrages finden, ohne in formellem Widerspruch zu den Bestimmungen des Paktes zu stehen, in keiner seiner Stipulationen ihre Rechtfertigung. Gewisse allgemeine Grundsätze Wilsons finden in gewissen Bedingungen des Vertrages ihre Anwendung; da sie indes nur gegen die Besiegten allein gerichtet sind, bekommen sie

[1] Es muß wiederholt werden, daß es in der Denkschrift der Allierten, die in der amerikanischen Note vom 5. November 1918 enthalten war, hieß, die Alliierten wären zum Friedensschluß zu den Bedingungen (on the terms) Wilsons geneigt.

das Ansehen der Unbilligkeit. In gewissen Bedingungen verstecken sich ganz offenbare Fallen.

Zahlreiche Bedingungen des Vertrages stehen nicht nur im Widerspruch zu Wilsons Grundsätzen; man stellt überdies fest, daß wieder andere eine deutliche Verletzung gewisser allgemein anerkannter Völkerrechtsprinzipien zeigen. Der Vertrag enthält zum Beispiel eine überaus schwerwiegende Neuerung: das Privateigentum wird nicht mehr geachtet und die Sieger bemächtigen sich seiner, als ob es sich um das Eigentum des feindlichen Staates handelte.

Nachdem man dies alles erkannt und sich besonnen, daß die Verhandlungen über den Pakt vom 5. November 1918 sich nur mit der „praktischen Anwendung der Einzelheiten" befassen sollte, mit den „practical details of application", bleibt man bestürzt vor den Tatsachen stehen.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir jetzt an die Prüfung der Hauptbedingungen des Vertrages gehen.

## II.

## „DAS DUNKEL DER KONFERENZ"

Für jeden gesund und anständig Denkenden kann kein Zweifel darüber herrschen, daß der erste Punkt von A, der erste der vierzehn Punkte, der „öffentliche und öffentlich zustande gekommene Friedensverträge" vorsieht, eine Neuerung der Art mit sich brachte, wie Friedensverhandlungen zwischen der Entente und ihren Gegnern geführt werden sollten: weniger geheimnisvoll, öffentlicher, als bisher üblich war. Eine Neuerung hat zwar Platz gegriffen, aber in genau entgegengesetztem Sinne, wie Wilson vorgesehen. Die Verhandlungen wurden nicht nur in noch tieferes Geheimnis gehüllt, als jemals vorher, sondern etwas Anderes, noch nie Dagewesenes ging vor: die Entente schloß die Gegenpartei von den Verhandlungen aus und behielt sich vor, ihr die ausgearbeiteten Verträge aufzuzwingen. Nachträglich hat man dann versucht, den Gedanken Wilsons zu verfälschen, den Glauben zu erwecken, er habe nicht gesagt, was in Wahrheit der

erste Punkt A sagte. Er habe einfach nur gemeint, das Resultat der Verhandlungen solle nicht geheim gehalten werden. Es hätte nur noch gefehlt, man hätte die Verträge, die dem Krieg ein Ende setzten, geheim gehalten!

In seiner Rede vom 8. Januar 1918, die die vierzehn Punkte enthält, erbringt Wilson selbst zweimal den Beweis, daß er wohl doch von der Öffentlichkeit der Verhandlungen sprechen wollte. Zuerst meint er zu den Verhandlungen von Brest-Litowsk:

„Die russischen Vertreter haben sehr weise und im wahren Sinne moderner Demokratie darauf bestanden, daß ihre Beratungen mit den deutschen und türkischen Staatsmännern nicht hinter verschlossenen Türen stattfänden und die ganze Welt bildete nach ihrem Wunsche ihre Hörerschaft.“

Ferner sagte Wilson über die späteren Verträge zwischen der Entente und ihren Gegnern:

„Es wird unser Wunsch und fester Wille sein, daß die Friedensverhandlungen, wenn sie einmal begonnen haben, in heller Beleuchtung geführt und daß fernerhin keinerlei geheime Abmachungen dabei erlaubt sein sollen.“

Ist das klar, und verurteilten diese Worte nicht im vorhinein die Art, wie die Friedensverhandlungen geführt wurden? In Frankreich selbst hat man sie getadelt, zwar nicht wegen des den Mittelmächten zugefügten Unrechts, sondern wegen des Nachteils, der Frankreichs Interessen daraus erwachsen könnte. Von diesem Standpunkt aus beschwert sich Barthou in seinem Bericht, daß man das Parlament in Unkenntnis der Verhandlungen gelassen habe.

In der Deputiertenkammer hat Viviani, ehemaliger Ministerpräsident, am 16. September 1919, nachdem er von den großen leitenden Gedanken des Krieges gesprochen, sich in folgenden Worten geäußert:

„Es war sehr schwer, diesen großen und einfachen Gedanken zum Triumph zu verhelfen, denn dazu gehörte der Sieg. Aber, nach errungenem Sieg schien es uns leicht, sie durchzuführen, denn gerade für diese Gedanken haben alle freien Völker gekämpft. Und nachdem uns das helle Licht, das die großen Gedanken auf uns warfen, entschwunden ist, sind wir nach und nach in das ‚Dunkel der Konferenz‘ versunken.

Die Konferenz verleugnete mit Hilfe einer Methode, die ich verwerflich finde, im selben Augenblick, wo sie ihre Grundsätze anrief, das Vorgehen der internationalen Demokratie. Sie schuf um sich das Schweigen."

Kein Zweifel kann darüber herrschen, daß im Besonderen der Pakt vom 5. November — gerade von ihm ist die Rede — durch die Nichtbeachtung des ersten Punktes von A verletzt wurde, das heißt, durch die nichtöffentlichen Verhandlungen und den Ausschluß der Mittelmächte. Es nahm ihnen die Möglichkeit, im Schoße der Konferenz, während der Ausarbeitung der Verträge, ihre Interessen zu verteidigen, was sie nach dem bisher stets geübten Brauch gedurft hätten.

Darf man sagen, daß die Entente das Recht hatte, so freien Gebrauch von diesem Punkt des Pakts vom 5. November zu machen und zu einer so schwerwiegenden Neuerung zu schreiten, weil all dies nicht mehr bedeutete, als die „Durchführung einer praktischen Einzelheit", eines „practical detail of application"?

## III.

## DER VÖLKERBUND

Für jeden gesund und gerecht Denkenden kann kein Zweifel darüber sein, daß der vierzehnte Punkt von A die Gründung eines Völkerbundes forderte, der alle Nationen, welche daran teilnehmen wollten, umfaßte und nicht nur die, deren Zulassung der Entente behagte, die die besiegten Völker ausschloß. Mit ihrem Ausschluß —darüber kann kein Zweifel sein—ist der Pakt vom 5. November 1918 in diesem Punkte zum Schaden Deutschlands und seiner Verbündeten verletzt worden.

Die Begründungen, die man seitens der Entente zur Rechtfertigung des Ausschlusses anführt, halten der Prüfung nicht stand. Wilson hatte sie im voraus selbst mit seiner Ansprache vom 27. September 1918 widerlegt:

„Und wie ich es ansehe, muß die Gründung dieses Völkerbundes und die klare Umschreibung seiner Ziele ein Teil und in gewissem Sinne der wesentlichste Teil des Friedensschlusses selbst sein. Der Völkerbund kann nicht jetzt gebildet werden. Wenn

er jetzt gebildet würde, würde er nur ein neues, auf die gegen den gemeinsamen Feind verbündeten Nationen beschränktes Bündnis sein. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er nach dem Friedensschluß gebildet werden kann. Es ist notwendig, den Frieden zu verbürgen, und die Bürgschaft des Friedens kann nicht als ein nachträglicher Gedanke ausgesprochen werden."

Aus den von mir unterstrichenen Worten geht ohne möglichen Zweifel hervor, daß Wilson doch wohl den Einschluß der Völker, mit denen die Entente Krieg führte, in den Völkerbund meinte. Es leugnen wollen, hieße das Sichtbare leugnen; es wäre der Beweis einer beträchtlichen Verlogenheit und hieße die Leute für einfache Tröpfe halten, wenn man sie so betrügen zu können glaubt. Und dennoch hat man ihn geleugnet, da die Entente beschloß, die Besiegten vom Völkerbund auszuschließen.

In der Mantelnote an Deutschland findet man den ersten, im Namen der Demokratie ausgesprochenen Beweisgrund:

„Die deutsche Revolution ist bis auf die letzten Augenblicke des Krieges verschoben worden, und es besteht bisher keine Gewähr dafür, daß die durch sie vollzogene Änderung einen dauernden Zustand darstellt."

Vor der deutschen Revolution hatte Wilson die Meinung geäußert, man könne zum Völkerbund nur freie, das heißt: demokratische Völker zulassen. Nun hat ja, wie man weiter oben sah, die amerikanische Regierung, ehe sie mit der deutschen Regierung über den Abschluß des Waffenstillstandes verhandelte, darauf bestanden, sich zu vergewissern, daß das neue Deutschland wirklich diesen Charakter trüge. Und — das ist sehr wichtig — sie glaubte, zufriedengestellt zu sein, sogar noch bevor Deutschland Republik geworden war, und die Einrichtungen angenommen hatte, die es demokratischer werden ließ, als alle Länder der Entente. Im Augenblick des Friedensschlusses konnte kein Zweifel mehr über die deutliche demokratische Orientierung des neuen Deutschland sein, wenn auch die neue deutsche Verfassung noch nicht endgültig angenommen war. Nach der Annahme der Verfassung schrieb das pro-ententistische „Journal de Genève", dem man nicht Feindseligkeit gegen die Demokratie vorwerfen kann, in seiner Nummer vom 24. August 1919:

„Die neue Verfassung ist durch und durch demokratisch. Es zu leugnen, wäre eine Voreingenommenheit. Sie ist es nicht nur in ihren Männern, die sie an die Spitze des Landes stellte, vor allem des ehemaligen Sattlers, der heute das höchste Amt innehat. Sie ist es auch in ihren Grundsätzen. Nicht allein, daß alle Macht vom Volke ausgeht, Deutschland legt auch, nunmehr als einziges unter den großen Ländern Europas, vermittelst des Referendums, die letzte Entscheidung über die großen Probleme des Staates in die Hände des Volkes."

Neben dies Urteil des Schweizer Blattes kann man die Zeilen stellen, die man am 5. Oktober 1919 in der französischen Zeitung „L'Oeuvre" las:

„Der Nationalrat französischer Frauen wird einen Kongreß in Straßburg abhalten. Und Mme. Maria Vérone, Präsidentin des Bundes für Frauenrechte, fragt:

‚Was werden wir den Lothringerinnen und Elsässerinnen antworten, wenn sie uns fragen, warum die französische Republik den Frauen weniger vertrauensvoll gegenübersteht als die republikanische Regierung des Deutschen Reiches?'"

In der Antwort an Deutschland findet man die gleichen nichtigen Beweisgründe, die den Ausschluß Deutschlands aus dem Völkerbund rechtfertigen sollen. Es wird darin zweier Abschnitte der Ansprache Wilsons vom 27. September 1918 Erwähnung getan, von denen der eine unmittelbar vor, der andere unmittelbar nach dem entscheidenden Abschnitt der gleichen Rede steht, den ich weiter oben als Beweis dafür zitierte, daß der amerikanische Präsident Deutschland und seine Verbündeten nicht aus dem Bund ausschließen wollte, jenen entscheidenden Abschnitt, wo der Satz figuriert: „Wenn er jetzt gebildet würde, würde er nur ein neues, auf die gegen den gemeinsamen Feind verbündeten Nationen beschränktes Bündnis sein."

Dem Abschnitt geht der folgende voran:

„Der Preis ist nicht nur unparteiische Gerechtigkeit, sondern auch Befriedigung aller Völker, deren Geschicke zur Entscheidung kommen. Und dieses unparteiische Werkzeug ist ein Bund der Völker unter Verträgen, die ohne ein solches den Weltfrieden sicherndes Werkzeug unwirksam sein werden. Sonst wird der Friede teilweise oder ganz auf dem Wort von Geächteten beruhen,

denn Deutschland wird seinen guten Ruf wiederherzustellen haben, nicht durch das, was am Verhandlungstisch vorgeht, sondern durch das, was nachfolgt."

Und hier der Abschnitt, der dem gleichen entscheidenden Abschnitt folgt:

„Der Grund dafür, um es noch einmal klar zu sagen, ist, daß es Teilnehmer an dem Frieden geben wird, deren Versprechungen sich als unzuverlässig herausgestellt haben, und daß deshalb im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen selbst Mittel gefunden werden müssen, um diese Quelle der Unsicherheit zu verstopfen. Es wäre töricht, die Friedensbürgschaft dem freien Willen der Regierungen zu überlassen, die, wie wir gesehen haben, Rußland zerstört und Rumänien betrogen haben."

Für jeden gesund und gerecht Denkenden findet sich in den beiden Abschnitten nichts, das die aus dem Zwischenabsatz naturgemäß erfließende Schlußfolgerung unwirksam machte. Noch findet sich etwas darin, das man als den Hinweis auf die Ausschließung Deutschlands und seiner Verbündeten aus dem Bunde auslegen könnte. Und dennoch zieht die Antwort an Deutschland, die sich wohl hütet, den entscheidenden Zwischenabschnitt wiederzugeben, aus den zwei andern Abschnitten Schlüsse, um zu erhärten, daß in der Ansprache Wilsons vom 27. September 1918 „die Bedingungen, die für die Zulassung Deutschlands maßgebend sein müssen, mit der größten Bestimmtheit dargelegt worden sind" (sic!).

Endlich findet sich in der Antwort an Deutschland ein Beweis von höchster Komik: „Präsident Wilson hat aber keinen Völkerbund im Auge gehabt, der bei seinem Beginn Deutschland mit umfaßte; man kann keinen Ausspruch von ihm als Stütze einer derartigen Behauptung anführen." Sehr wahr, weder im vierzehnten Punkt A, noch in irgendeiner Auslassung ist Deutschland erwähnt. Aber auch keiner andern Nation ist Erwähnung getan. Schloß man also Deutschland aus dem Bund aus, weil sein Eintritt nicht besonders angemerkt wurde, so hätte man auch alle andern Völker ausschließen müssen. Und so wäre der Bund aus Mangel an Mitgliedern überhaupt nicht vorhanden gewesen. Mußte man, um zu solch einem Beweis zu greifen, nicht sehr knapp an ernsten Beweisen sein?

Was bedeutete für Deutschland und seine Verbündeten der Ausschluß aus dem Völkerbund? War es für sie von geringer Wichtigkeit? Im vierzehnten Punkt A hat Wilson den Zweck des Bundes so definiert: „Er soll unter bestimmten gegenseitigen Vertragsbedingungen großen wie kleinen Nationen gleichermaßen ihre politische Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets gewährleisten.“ Es sollte sich also um einen Bund zum gegenseitigen Schutze handeln. Nun waren aber Deutschland und seine Verbündeten nicht allein aus diesem Bund zu gegenseitigem Schutze ausgeschlossen; sie wurden ausgeschlossen, nachdem man sie entwaffnet hatte. Mit anderen Worten waren sie der Gnade des erstbesten Angreifers ausgesetzt, ohne von irgendwo Hilfe erhoffen zu dürfen. In seiner Rede im Unterhaus hat Lloyd George voller Triumph erklärt, Deutschland wäre nicht einmal mehr fähig, der Tschechoslowakei die Stirn zu bieten. Aber die Dinge liegen noch ernster: man hat Deutschland, ebenso wie seine Verbündeten, nicht nur aus einer Gruppierung, in der sie Hilfe hätten finden sollen, ausgeschlossen, sondern diese Gruppierung wurde überdies in ein gegen Deutschland und seine einstigen Bundesgenossen gerichtetes Bündnis umgeformt, in eine Art vergrößerter Entente.

In der Erklärung der sozialistischen Gruppe in der französischen Kammer, einem von der „Humanité“ am 3. Oktober 1919 veröffentlichten Dokument, liest man über den Völkerbund:

„Der Völkerbund, der die höchste Sicherung des Friedens sein sollte, bringt den Völkern, deren größte Hoffnung er war, ihre grausamste Enttäuschung.

In seiner jetzigen Form läßt er das Recht zum Krieg fortbestehen und scheint vor allem das Werkzeug zur Diktatur der fünf großen Staaten, das gleichgültig dem Tun der Völker gegenübersteht, das allein seine Einrichtungen beleben könnte.

Der Völkerbund, der in seinen Schoß die feindlichen Kriegführenden von gestern nicht aufnimmt, bleibt vor allem ein Bund des Gleichgewichts anstatt die große harmonische Einheit zu werden, die das System gegnerischer Bündnisse ersetzen sollte, aus denen der Krieg hervorging.

Und man behält eben dadurch die verhängnisvollen Bräuche der geheimen Diplomatie bei.

Die allgemeine Abrüstung, die sein höchstes Ziel sein sollte, wird von dieser neuen Welteinrichtung übergangen."

In andern Worten war der Völkerbund so geworden, wie Wilson ihn vorausgesehen, wenn man ihn im Kriege begründete: eine neue Alliance gegen den von der Entente gemeinsam bekämpften Feind. Will man behaupten, diese Definition des Völkerbundes wäre vom Geist der sozialistischen Partei inspiriert? Ein nichtsozialistisches Dokument bestätigt sie und enthält ein sehr bezeichnendes Geständnis. In dem sehr bürgerlichen „Figaro" vom 7. Dezember 1919 äußert sich sein Direktor Alfred Capus von der „Académie française":

„Der Wilsonsche Plan war, durch eine rasche und künstliche Aufrichtung des Völkerbundes den Eintritt Deutschlands in eine gewaltige friedliche Vereinigung vorzubereiten. Die gegenwärtigen Ereignisse zeigen, bis zu welchem Grade sich der Plan gegen den Gedanken seines Schöpfers gewandt hätte. Von dem Augenblick an, wo es besiegt war, mußte Deutschland nur an Revanche denken, wie es dies heute tut. Der Entwurf eines Völkerbundes, dessen Anerkennung es geheuchelt hätte, hätte nur dazu gedient, unser Mißtrauen einzuschläfern: er wäre nur die Schutzwand gewesen, hinter der es seine Schlingen gelegt, seinen Haß und bösen Willen geschärft hätte. Wer möchte daran zweifeln, der zusieht, wie es sich auf jeden Vorwand stürzt, um das Inkrafttreten des Vertrages zu verzögern.

Das einzige Mittel, in einer näheren oder ferneren Zukunft einen wirklichen und nicht fiktiven Völkerbund zu gründen, die erste Etappe dazu war ein Völkerbund gegen Deutschland. Es war die denkwürdige Tat Clemenceaus, dem näher zu kommen und ohne Furcht dem Plane Wilsons den größtmöglichen Widerstand entgegenzustellen, der noch mit den guten Beziehungen Frankreichs zu dem Manne vereinbar war, der ihm eben so wunderbare Hilfe gebracht hatte."

Es ist das Geständnis, daß der „Wilsonsche Plan" den Eintritt Deutschlands in den Bund forderte; daß Clemenceau den Plan zerstörte; daß er den von Wilson vorgesehenen und Deutschland als eine der Friedensbedingungen zugesagten Bund in einen „Völkerbund gegen Deutschland" verwandelte. Der Direktor des „Figaro" bestätigte also wohl noch viel mehr, als die Erklärung

der sozialistischen Partei, den Bankrott des ursprünglichen Wilsonschen Planes.

Was dann in der Folge geschah, hat bewiesen, wie recht der Direktor des „Figaro“ mit seiner Bezeichnung des Völkerbundes hatte: „ein Völkerbund gegen Deutschland“. In verschiedenen Fällen, namentlich in der Frage Oberschlesiens, hat der Bund seine Stellungnahme gegen Deutschland zugunsten seiner einstigen Feinde gezeigt.

Andererseits hat sich der Bund unter der heuchlerischen Form des „Mandats“ zum Helfer der siegreichen Mächte in der Besitzergreifung der Länder gemacht, die unabhängig hätten bleiben sollen, wenn die Grundsätze Wilsons geachtet und durchgeführt worden wären.

In dieser so bedeutungsvollen Sache des Völkerbundes hat die Entente — unmöglich, dies nicht zu erkennen — den Pakt vom 5. November 1918 zum Schaden Deutschlands und seiner ehemaligen Verbündeten schwer verletzt. Wird man nun sagen, die Entente durfte so handeln? Denn schließlich: dem Völkerbund angehören oder nichtangehören, ihn zum Beschützer oder Feind haben, hätte nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit“, eines „practical detail of application“?

## IV.

## DIE GRENZEN DEUTSCHLANDS

Die Artikel 27 und 30 des Versailler Vertrages bestimmen in allgemeinen Linien die neuen Grenzen Deutschlands. In anderen Artikeln ist in eingehenderer Weise von den Gebieten die Rede, die durch die neue Grenzbestimmung von Deutschland abgetrennt werden. Anstatt sogleich ein Urteil über die neuen Grenzen Deutschlands in ihrem Zusammenhang mit dem Pakt vom 5. November 1918 zu fällen, wird es vernünftiger sein, dies zu tun, wenn von jedem der abgetrennten Gebiete gesprochen wird.

## V.

## DAS LINKE RHEINUFER

Die Frage des linken Rheinufers, die eine sehr bedeutende Rolle in den Friedensverhandlungen gespielt hat und in der Zukunft

große, internationale Verwicklungen schaffen kann, ist in zwei verschiedenen Teilen des Versailler Vertrages geregelt worden. In dem dritten, den politischen Bestimmungen Europas gewidmeten Teil setzen die Artikel 42, 43 und 44 die dauernde Entmilitarisierung des linken Ufers fest. Im vierzehnten Teil, der den Bürgschaften für die Durchführung gewidmet ist, sehen die Artikel 428 bis 432 die zeitweilige Besetzung des linken Ufers mit interalliierten Truppen als Bürgschaft der Vertragserfüllung Deutschlands vor. Es wird richtig sein, da die Frage des linken Rheinufers ein Ganzes bildet, beide Teile des Vertrages gleichzeitig zu untersuchen.

Die Entmilitarisierung des linken Rheinufers erstreckt sich über eine Zone von fünfzig Kilometern auf dem rechten Ufer. Sie besteht darin, daß Deutschland in diesem Teile seines Gebietes untersagt ist, Festungen beizubehalten oder anzulegen, Streitkräfte zu unterhalten oder zu sammeln, militärische Übungen vorzunehmen und die materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung beizubehalten. Anders gesagt wird Deutschland vom militärischen Standpunkt, sei es zum Angriff oder zur Abwehr, erst fünfzig Kilometer östlich des Rheines zu beginnen haben.

Ist diese Entmilitarisierung, die Deutschland in einen offensichtlichen Schwächezustand Frankreich und infolgedessen den möglichen Verbündeten Frankreichs gegenüber versetzt, mit dem Pakt vom 5. November 1918 zu vereinbaren oder verletzt sie ihn? In den vier Reihen der Wilsonschen Punkte ist nicht ein einziger, auf den man zur Rechtfertigung dieser Deutschland auferlegten Friedensbedingung sich stützen könnte. Auf den ersten Blick, aber nur auf den ersten Blick, verletzt sie direkt und offen keinen Punkt. Wäre also eine derartige Bestimmung in den internationalen Beziehungen bei Friedensabschluß zwischen kriegführenden Staaten etwas Gebräuchliches, so könnte man sich zu der Behauptung verlocken lassen, es wäre zulässig, sie im Versailler Vertrag figurieren zu lassen, und demnach wäre der Pakt vom 5. November 1918 nicht verletzt worden. Indessen stellt die Entmilitarisierung etwas ganz Neues, Ungewöhnliches vor, woraus logisch und moralisch folgt, daß man sie Deutschland nur aufbürden durfte, wenn sie ihre formelle Rechtfertigung in irgendeinem der Punkte Wilsons gefunden hätte. Schon auf Grund dieser Folgerung

wäre es erlaubt zu behaupten, daß durch diese Bestimmung der Pakt vom 5. November 1918, wenn nicht nach dem Buchstaben, zum wenigsten dem Sinne nach, verletzt worden ist.

Aber nur auf den ersten Blick scheint die Bedingung den Pakt nicht zu verletzen. Und zwar: die Entmilitarisierung des linken Rheinufers ist auf einem genau umschriebenen Punkt deutschen Gebietes eine Verschärfung der allgemeinen Entwaffnung Deutschlands. Nun wird aber späterhin gezeigt werden, daß die Entwaffnung eine deutliche Verletzung des vierten Punktes von A ist, der nicht eine einseitige, sondern gegenseitige Entwaffnung vorsieht. Daraus folgt, daß die Entmilitarisierung des linken Rheinufers, auf einem bestimmten Teil deutschen Gebiets einer verschärften Verletzung des Pakts vom 5. November 1918 gleichkommt, den die Entwaffnung Deutschlands darstellt. Auf diese Weise bedeutet die Entmilitarisierungsklausel eine Verletzung des Paktes.

Man käme zu dem gleichen Schlusse, wäre selbst Deutschland nicht überhaupt entwaffnet. In diesem Falle wäre man gezwungen, in der Entmilitarisierung des linken Rheinufers eine teilweise, auf einen begrenzten Teil seines Gebietes angewandte Entwaffnung zu sehen. Indes wäre selbst eine teilweise Entwaffnung eine Verletzung des vierten Punktes von A, der ehrlich nur dahin ausgelegt werden kann, daß er eine gegenseitige und nicht einseitige Entwaffnung verlangte.

Man darf also ruhig sagen, daß die Entmilitarisierung des linken Rheinufers einer Verletzung des Pakts vom 5. November 1918, sowohl dem Buchstaben wie dem Geiste nach entspricht.

Man bemerke ferner, daß die Entmilitarisierung Deutschland in einen Zustand der Schwäche, man kann fast sagen, der Machtlosigkeit, versetzt, was die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem entmilitarisierten Lande anlangt. Ein übles Beispiel hat dies bewiesen und gezeigt, wohin das führen kann. Deutschland war zur Wiederherstellung der Ordnung im Ruhrrevier gezwungen, Truppen dorthin zu schicken; Frankreich bot die „Vertragsverletzung“ die Gelegenheit zur Besetzung Frankfurts. Möglicherweise könnte Deutschland aufs neue vor die Wahl gestellt werden: entweder Unruhe im Innern oder irgendeinen Teil seines Gebiets vom Feinde überschwemmt und besetzt zu sehen.

Sagt man: „Anwendung praktischer Einzelheit“, „practical detail of application“?

Man hüte sich zwischen der zeitweisen Besetzung des linken Rheinufers als Bürgschaft für die Vertragserfüllung seitens Deutschlands und der Besetzung französischen Gebietes durch die Deutschen im Jahre 1871, auf Grund des Frankfurter Vertrags und als Bürgschaft seiner Erfüllung von Frankreich, einen Vergleich zu ziehen. Zwischen den beiden Fällen besteht ein wesentlicher Unterschied: Deutschland hat nie den Anspruch geäußert, das Gebiet von Frankreich loszutrennen, das es zeitweilig als Bürgschaft für die Erfüllung des Frankfurter Vertrages besetzen wollte; im Gegensatz dazu hat Frankreich das linke Rheinufer von Deutschland trennen wollen. Es hat nur angesichts des formellen Widerstands seiner Alliierten darauf verzichtet. Aber die eingetretene Lösung könnte ihm, vielleicht in verschleierter Form, die Verwirklichung eines Planes ermöglichen, den es so nur vertagt hätte.

In dem Kapitel meines Bandes, das den „begangenen oder geplanten Verletzungen des Versailler Vertrages“ gewidmet ist, werden mit mehr Einzelheiten die Bemühungen Frankreichs im Verlauf der Friedensverhandlungen gezeigt werden, das Rheinland von Deutschland abzutrennen, eine formelle Verletzung des Paktes vom 5. November 1918, der das Selbstbestimmungsrecht der Völker verkündete. Es wird auch gezeigt werden, zu welchen Manövern die Führer Frankreichs sich nach der Unterzeichnung des Vertrages haben hinreißen lassen, um ihre Ziele auf andern Wegen zu erreichen, diesmal in Verletzung der Artikel des Versailler Vertrages über die Grenzen Deutschlands. Übrigens wird man darob keine Überraschung empfinden. Wenn die Führer Frankreichs in ihrem Wunsche, Deutschland durch Lostrennung des Rheinlands zu verstümmeln, keine Skrupel empfanden, damit den Pakt vom 5. November 1918 zu verletzen —, warum sollte ihnen der Pakt von Versailles mehr Respekt einflößen?

Man kommt so zu folgendem Schluß: die zeitweise Besetzung des linken Rheinufers ist an sich keine Verletzung des Pakts vom 5. November 1918, aber sie bereitet an sehr wichtiger Stelle eine Verletzung des Versailler Vertrags vor und die Führer Frankreichs machen davon bereits für ihre Zwecke Gebrauch.

Darf man es erlaubt nennen, solchen Gebrauch davon zu machen, weil die Entscheidung, ob Deutschland das Rheinland behalten oder verlieren soll, am Ende nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit“, eines „practical detail of application“ hätte?

## VI.

## DAS SAARBECKEN

Um die Frage des Saarbeckens und die ganze Tragweite der ihr durch den Versailler Vertrag gegebenen Lösung abzuschätzen, muß man, ebenso wie über die Besetzung des linken Rheinufers, den ursprünglichen Absichten der französischen Regierung Rechnung tragen. In einem Brief, den Briand am 12. Januar 1917 an den französischen Botschafter in London schickte, und in dem er davon spricht, aus dem linken Rheinufer einen autonomen Staat zu machen, äußert er sich über Elsaß-Lothringen:

„Selbstverständlich müssen das Elsaß und Lothringen uns zurückerstattet werden, nicht verstümmelt wie nach dem Vertrag von 1815, sondern ohne Grenzberichtigungen, wie vor 1790. Wir hätten dann geographisch und montan das Saarbecken, dessen Besitz wesentlich ist für unsere Industrie, und die Erinnerung an die ununterbrochenen Verstümmelungen unserer ehemaligen Grenze müßte ausgetilgt sein.“

Das ursprüngliche Ziel der französischen Regierung war also, das Saarbecken als Teil Elsaß-Lothringens für Frankreich zu annektieren. Vor dem Pakt vom 5. November 1918 war dieser Anspruch nicht unerlaubter, als die Abtrennung des linken Rheinufers von Deutschland, das ein autonomer Staat werden sollte. Aber die Aufrechterhaltung des Anspruchs nach dem Pakt kam seiner Verletzung gleich.

Der achte Punkt A von Wilson bestimmte, daß „das Unrecht, das Frankreich von Preußen im Jahre 1871 in Elsaß-Lothringen zugefügt wurde, wieder gutgemacht werden sollte.“ Es handelte sich also um das Frankreich 1871 fortgenommene Elsaß-Lothringen, und nicht um das Elsaß und das Lothringen, wie es sich im

Laufe der Jahrhunderte zeigen mochte. Andererseits bedeutete ein Verfügen über das Saarbecken ohne Befragung der Bevölkerung eine Verletzung des zweiten, dritten und vierten Punktes B und vor allem des zweiten Punktes C, der wichtigsten über das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Und dennoch ist erwiesen, daß im Verlauf der Friedensverhandlungen, die auf Grund des Pakts vom 5. November 1918 geführt werden sollten, die französische Delegation der Konferenz die größten Anstrengungen machte, um ihr Projekt der einfachen und klaren Annektion des Saarbeckens zur Annahme zu bringen. Sie mußte nur, ebenso wie bei der Umwandlung des linken Rheinufers in einen autonomen Staat, vor dem Widerstand ihrer Alliierten darauf verzichten.

Im achten Kapitel von Herrn Tardieus Buch „La Paix" kann man die Einzelheiten der Verhandlungen und Streitigkeiten finden, die deswegen zwischen der französischen Delegation und den alliierten Delegationen Platz griffen.

Tardieu zeigt gleich zuerst recht deutlich, wie übertrieben die Ansprüche Frankreichs waren. Die Forderungen der Delegation bezogen sich auf den Boden und die Unterschicht.

Sie forderte nicht allein die klare und einfache Annektion desjenigen Teils des Saarbeckens für Frankreich, das vor 1815 dem französischen Gebiete zugehörte. Sie forderte auch die Gesamtheit der Kohlenminen. Nun geht aber das Kohlenbecken, die Unterschicht, im Norden um 700 Kilometer über die historische, von Frankreich reklamierte Grenze hinaus. Ein von Tardieu redigiertes und in seinem Buch veröffentlichtes Memoire wurde also den Delegationsführern übermittelt, das im Kern folgende Lösung vorschlug: die Reintegrierung der Gebiete südlich der Grenze von 1814 unter französische Herrschaft; besonderes politisches Regime für die nördlich dieser Grenze gelegenen Gebiete des Kohlen- und Industriebeckens; volles Besitzrecht an den Frankreich übertragenen Bergwerken in beiden Zonen.

Lloyd George erklärte sich der französischen These günstig bezüglich der Minen, nicht aber der Grenze von 1814. Er meinte:

„Erneuern wir nicht im Namen des angeblichen historischen Rechts den von Deutschland 1871 begangenen Fehler. Schaffen wir keine neuen Elsaß-Lothringen."

Über die Haltung Wilsons sagt Tardieu (S. 290, 291):

„Lloyd George nahm einen Teil unserer Forderungen an; der Präsident hingegen wies sie alle zurück. Er willigte ein, daß wir der Saar eine Kohlenmenge entnahmen, die der durch den Krieg hervorgerufenen geringeren Kohlenproduktion unserer Bergwerke entsprach. Aber er verweigerte uns gleichzeitig die Bergwerke sowohl, wie die Grenze von 1814 und die von Lloyd George vorgeschlagene autonome Organisation. Sein Standpunkt, in der freundlichsten, aber unzweideutigsten Form vorgetragen, war der folgende:

,Niemals, in keinem öffentlichen Dokument hat Frankreich jemals die Grenze von 1814 verlangt. Die von ihm angenommenen Friedensgrundlagen sprechen von der Gutmachung des ihm 1871 zugefügten Unrechts — nicht von dem von 1815.

Indessen, diese Grundlagen binden die Alliierten. Der historische Beweis, den Deutschland gegen Frankreich anführte, um ihm Elsaß-Lothringen zu rauben, war ein gefährlicher Beweis. Vermeiden wir es, uns seiner zu bedienen.

Außerdem entspricht die Grenze von 1814 keinerlei wirtschaftlichen Tatsachen. Sie wird das Becken durch die Zweiteilung zugrunde richten, ohne Frankreich seine Kohlen zu sichern. Die Abtretung ohne unmittelbare Abstimmung wäre unter diesen Umständen unzulässig.

... Ich glaube nicht, daß man dies Problem mit dem Problem Elsaß-Lothringen vermischen kann. Während eines halben Jahrhunderts waren die Augen der Welt auf Elsaß-Lothringen gerichtet. Während eines halben Jahrhunderts hat die Welt nie daran als deutschen Boden gedacht. Die Frage der Grenze von 1814 hat nicht den gleichen Charakter.

Ich bin bereit, Frankreich die Nutzung der Bergwerke für eine bestimmte Zeit zuzuerkennen. Aber da nicht davon die Rede sein kann, die örtlichen Industrien von Kohle zu entblößen, scheint mir die Frage des Besitzrechts an den Minen eine rein gefühlsmäßige.

Ich bedauere diese Einwendungen machen zu müssen, und ich bitte deswegen um Entschuldigung. Es ist mir schmerzlich, mich Frankreich entgegenzustellen. Aber ich konnte nicht anders handeln, ohne meine Pflicht zu verletzen.'"

Jedem Unparteiischen mußte diese Haltung Wilsons tadelfrei erscheinen. Der Schöpfer der vierzehn und der andern Punkte wollte

seinem Friedensprogramm treu bleiben, das von den Alliierten wie den Kaiserreichen angenommen war. Man bemerke die Klarheit, mit der er sagte: „Diese Grundlagen binden die Alliierten.“ Was ihn aber nicht hinderte, sich von ihnen loszumachen, sein Friedensprogramm am Ende selbst aufzugeben, in der Saarfrage, wie in andern.

Bei dieser Gelegenheit sei eine Betrachtung über den Vergleich zwischen der Saarfrage und der Elsaß - Lothringens wegen der Grenze von 1814 und der von 1870 erlaubt. Vom juristischen, historischen und ethnographischen Standpunkt aus war kein Unterschied zwischen den beiden Fragen, höchstens wenn man — was nie geschah — als Prinzip annimmt, daß die Dauer eines Jahrhunderts eine gewaltsame Besitzergreifung rechtfertigt, indes die Dauer eines halben Jahrhunderts noch nicht genügt. Wenn Wilson nur vom Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts der Völker und ohne Rücksicht auf die anderen Bedingungen des Pakts vom 5. November 1918 zugab, daß Elsaß-Lothringen ohne Abstimmung Frankreich zurückerstattet wurde, so konnte er das gleiche beim Saargebiet tun. Wenn er hingegen das Recht bestritt, im Saargebiet so vorzugehen, so mußte er es logischerweise auch für Elsaß-Lothringen bestreiten.

* * *

Für das Saarbecken ist eine hybride und sozusagen vorübergehende Lösung ersonnen worden. Aber man darf sich, wie beim linken Rheinufer, fragen, ob die Macht der Umstände selbst Frankreich nicht dazu drängen wird, seinen alten Plan wieder aufzugreifen. Und auch in dem Falle muß man erkennen, daß die Zwischenlösung ihm sein Vorhaben nur erleichtern wird. Man hat sogar den Eindruck, daß sie seine Erleichterung zum Ziel hat.

Artikel 45 des Versailler Vertrages bestimmt, daß, als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich, Deutschland an Frankreich das volle Besitzrecht an den Kohlengruben im Saarbecken abtritt. Eine Abtretung dieser Art ist etwas ganz und gar Ungewöhnliches. Die „Antwort“ an Deutschland erkennt das mit den Worten an: „Die alliierten und assoziierten Mächte haben, als sie die Art der aufzuerlegenden Wiedergutmachungen be-

stimmten, den Wunsch gehabt, eine zu wählen, die in ihrer außergewöhnlichen Art übrigens für eine begrenzte Zeit ein sichtbares und klares Symbol darstellt." Es scheint also, daß diese „außergewöhnliche" Neuerung im Pakt vom 5. November 1918 hätte vorgesehen sein müssen; es scheint auch, als stelle ihre Durchführung eine indirekte Verletzung des Paktes dar, von dem kein Punkt sie rechtfertigt. Auch wenn selbst Deutschland nach Ablauf von fünfzehn Jahren — eine im Vertrag vorgesehene Möglichkeit — die Kohlengruben zurückkaufen könnte, würde der ungewöhnliche Charakter dieser Lösung dennoch bestehen bleiben.

Aber es ist mehr als eine indirekte Verletzung des Pakts vom 5. November 1918. In Wahrheit stellt die Lösung eine direkte Verletzung der Wilsonschen Grundsätze, also auch des Pakts vom 5. November 1918 dar. Mit der fünfzehnjährigen Abtrennung des Gebietes von Deutschland ohne Befragen der Bevölkerung verletzte man die gleichen Wilsonschen Punkte wie mit der endgültigen Abtrennung. Die erste Lösung hätte etwas Brutales und Zynisches gehabt, die zweite war etwas heuchlerisch und sogar ein wenig lächerlich. Denn in dem Augenblick, wo man das Saarbecken nicht als integrierenden Bestandteil Elsaß-Lothringens betrachten wollte, der Frankreich zurückzugeben war — welchen Grund hatte man da, dieses als deutsch anerkannte Gebiet fünfzehn Jahre von Deutschland zu trennen und es am Ende der fünfzehn Jahre darüber zu befragen, ob es den status quo beibehalten, zu Deutschland zurückkehren oder sich Frankreich zuwenden wolle? Absurd zwar auf den ersten Blick, läßt diese Kombination sich doch ausgezeichnet erklären, betrachtet man sie als verstecktes Mittel, — bestimmt, den Schein zu wahren — um das, was man 1919 noch nicht wagte, weil es den Grundsätzen Wilsons zu sehr entgegen war, am Ende der fünfzehn Jahre zu verwirklichen.

Prüft man die Einzelheiten des vorgesehenen Reglements für die Regierung und Verwaltung des Saarbeckens, so entdeckt man ohne Mühe sein dreifaches Ziel: den Einfluß Deutschlands auszuschalten, dafür den Frankreichs einzusetzen, endlich ihm die Mittel an die Hand zu geben, dies in Wirklichkeit deutsche Land zu entnationalisieren, zu „entgermanisieren", damit am Ende der fünfzehn Jahre die Abstimmung gegen Deutschland sei.

Dazu schreibt die „Humanité“ vom 9. Mai 1919:

„Die Volksbefragung, die nach fünfzehn Jahren der Unterdrükkung und Machenschaften stattfinden soll, verbürgt in keiner Weise das Recht der Bevölkerung.

Auf jeden Fall wünschen wir im Namen des Völkerrechts, daß von Anbeginn die Deutschen des Saarbeckens genügend Heldenmut aufbringen, um der Gewalt und der Bestechung zu widerstehen und ihre nationalen Gefühle unberührt zu erhalten. Wir werden ihnen mit aller Kraft helfen und sie in ihrem Kampfe unterstützen, wie wir alle unterdrückten Völker unterstützen.“

Mehr pikant als überraschend wirkt es, daß in einem Lande, das während fünfzehn Jahren von einer den Völkerbund repräsentierenden Kommission regiert werden wird, „das Stimmrecht nur für die örtlichen Wahlen ausgeübt werden darf.“ So verweigerte die Entente, die Verfechterin der Demokratie, die angeblich den Krieg für die Demokratie führte, den Saarländern den Vorzug einer nationalen Vertretung. Sie sollten regiert werden wie die Neger irgendeiner neuen Kolonie. Und warum das? Fürchtete man, daß eine nationale Vertretung, ein wirkliches saarländisches Parlament sich gegen die Versuche, das Land zu entnationalisieren, widerspenstig zeigen würde?

Ein weiterer Gedanke drängt sich auf. Wenn der Völkerbund infolge des möglichen Austritts einiger seiner Mitglieder aus den Fugen gehen sollte: was wird die fünfgliedrige Kommission vorstellen, die in seinem Namen das Land zu regieren beauftragt ist?

Was wird andererseits aus dem Saargebiet, wenn nach Ablauf von fünfzehn Jahren die Besetzung des linken Rheinufers bestehen bleibt, wenn sie zur Aufrichtung eines autonomen Staates führt, selbst wenn die Abstimmung sich für eine Rückkehr zu Deutschland ausspricht? Man bemerke, daß zwischen diesem Gebiete und Deutschland dann das Rheinland läge, das aufgehört hätte, deutsch zu sein.

Von diesem besonderen Gesichtspunkt aus wird von der Saarfrage aufs neue in dem Kapitel des Buches gesprochen werden, das den „begangenen oder geplanten Verletzungen des Versailler Vertrages“ gewidmet ist.

Die Lösung verletzt also, kurz gesagt, unleugbar zugleich indirekt und direkt den Pakt vom 5. November 1918: indirekt, weil

die Abtretung der Kohlengruben durch Deutschland—eine „außergewöhnliche“ Sanktion—in keinem der Punkte Wilsons ihre Rechtfertigung findet; direkt, weil die Abtrennung des Saarbeckens von Deutschland selbst auf die Dauer von fünfzehn Jahren das Selbstbestimmungsrecht der Völker und damit mehrere seiner Punkte verletzt.

Darf man sagen, die Entente wäre berechtigt gewesen, so zu handeln, weil es nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit“, eines „practical detail of application“ hatte, ob man Deutschland ein so reiches Gebiet wie die Saar ließ oder fortnahm[1]?

## VII.

## ELSASS-LOTHRINGEN

Ich habe vorher gesagt, daß sich unter den Friedensbestimmungen einige finden, die mit den Programmpunkten Wilsons übereinstimmen, die aber wieder andern Punkten des gleichen Programms widersprechen. Die der elsaß-lothringischen Frage gegebene Lösung ist ein Beispiel solchen Widerspruchs. Sie entspricht dem achten Punkt von A, der ohne Bedingungen die Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich vorsah; aber da das elsaßlothringische Volk nicht befragt wurde, so steht sie im Widerspruch zu dem zweiten und dritten Punkt B und vor allem zu dem zweiten Punkt C, der sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker bezieht.

---

[1] In der Folge haben eine Reihe charakteristischer Maßnahmen, vornehmlich die Verordnung vom 7. März 1923 und die Bestimmung des Franc zur einzig gültigen Währung, bewiesen, daß die französische Regierung unter der Maske der Saarregierungskommission der vorgesehenen Abstimmung vorgreifen, das Land moralisch von Deutschland trennen und es sogar so wie einen bereits zu Frankreich gehörenden Teil behandeln wollte. Als die französische Regierung angesichts des Widerstandes Englands, das deswegen den Völkerbund anrief, hinterher die Verordnung vom 7. März wieder aufheben ließ, hatte sie nur erkannt, daß sie etwas zu schnell vorgegangen war.

Im achten Punkt A sagt Wilson:

„Das Unrecht, das Frankreich von Preußen im Jahre 1871 in Elsaß-Lothringen zugefügt wurde und fast ein halbes Jahrhundert den Weltfrieden gestört hat, sollte wiedergutgemacht werden, damit der Friede im Interesse aller wieder gesichert wird.“

Wie man sieht, ist von den Elsaß-Lothringern, ihren Rechten und Interessen nicht die Rede. Hat Wilson, der über europäische Dinge wenig Bescheid wußte, mit seinem achten Punkt ein Axiom aufgestellt, daß die Elsaß-Lothringer wieder Franzosen werden wollten? Oder aber wollte er bei dem Gedanken, Frankreich werde ohne Rückerstattung Elsaß-Lothringens dem Friedensschluß nicht zustimmen, aus freien Stücken nur seinen Forderungen Rechnung tragen?

Dem oben angeführten Text des achten Punktes A muß man entgegenstellen, was zu Beginn des V. Abschnitts (III. Teil) des Versailler Friedens über Elsaß-Lothringen gesagt ist und nachher beide Texte vergleichen:

„In Anerkennung der sittlichen Verpflichtung, das Unrecht wiedergutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl dem Rechte Frankreichs als dem Willen der trotz des feierlichen Widerspruchs ihrer Vertreter in der Versammlung zu Bordeaux von ihrem Vaterlande getrennten elsaß-lothringischen Bevölkerung gegenüber begangen hat, kommen die Hohen vertragschließenden Parteien überein.“

Folgt dann Artikel 51, der die Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich bestimmt.

Der französische Text des achten Punktes von A, so wie er in „La Paix des Peuples“ veröffentlicht wurde, spricht von „préjudice“ („Schaden“, der amtliche Text sagt „Unrecht“), das Frankreich zugefügt wurde. Andere Übersetzungen lauteten: „le tort“ (das Unrecht), das Frankreich zugefügt wurde; und wie man sieht, ist es das im Versailler Vertrag vorkommende Wort. Es ist die Übersetzung des englischen Wortes „wrong“, das man tatsächlich mit „préjudice“ (Schaden) oder „tort“ (Unrecht) wiedergeben kann, das aber ein wenig mehr dem Wort „tort“ („Unrecht“) als „préjudice“ (Schaden) nahekommt. In der „Antwort“ an Deutschland ist aber weder von „préjudice“ noch von „tort“, sondern von „injustice“ (Ungerechtigkeit) die Rede. Dies ergibt dann die Mög-

lichkeit, zu sagen, Wilson habe in seinem achten Punkt von der „Frankreich von Preußen im Jahre 1871 zugefügten Ungerechtigkeit“ gesprochen. Das ist eine sichtbar erzwungene und tendenziöse Übersetzung, die bestimmt ist, der Diskussion über die Rechtsfrage eine festere Grundlage zu liefern.

Welchen Sinn auch Wilson dem Worte „wrong“ (Unrecht) geben wollte, und wenn man es im Französischen mit „préjudice“, „tort“ oder sogar „injustice“ übersetzte, so mußte man das gleiche Wort auf die Tat der Vereinigten Staaten anwenden, als sie nach einem siegreichen Kriege Spanien die Philippinen und Porto-Rico nahmen. Die Einwoher von Porto-Rico und der Philippinen sind nicht mehr befragt worden, als die Elsaß-Lothringer 1871, und es steht fest, daß sie ihrer Annektion durch die Vereinigten Staaten feindlich gegenüberstanden. Indes bestand eine doppelte Verschiedenheit zwischen den beiden Fällen. Die spanischen Kolonien hatten nie den Vereinigten Staaten angehört, hingegen war Elsaß-Lothringen während mehrerer Jahrhunderte ein Teil des Deutschen Reiches. Und andererseits bestand zwischen den Vereinigten Staaten und den spanischen Kolonien nicht, wie zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen, eine Verwandtschaft der Rasse, der Sprache und der Kultur.

Die Rechtsfrage war also von Wilson nicht angeschnitten worden. Nun hat man aber im Versailler Vertrag Deutschland dazu gezwungen, anzuerkennen, daß es das Recht gegen sich hatte. Man verlangte mehr von ihm, als man zuerst von ihm verlangt und dem es zuzustimmen versprochen hatte. Was den Willen der Elsaß-Lothringer anlangt, so wird man bemerken, daß der Text des Vertrages nur von ihrem Willen von 1871 spricht, wie er in der Erklärung von Bordeaux zum Ausdruck kommt, und nicht von ihrem Willen von 1919.

Könnten nun die Deutschen, weil man dem Selbstbestimmungsrecht der Elaß-Lothringer nicht Rechnung trug, behaupten, daß der Pakt vom 5. November 1918 zu ihrem Schaden bezüglich der Frage Elsaß-Lothringens verletzt worden ist? Sie können es moralisch und praktisch nicht. In der Tat konnte für sie kein Zweifel bestehen, daß die Rücknahme Elsaß-Lothringens die Hauptbedingung Frankreichs für den Friedensschluß war, und daß sie mit der Annahme des achten Punktes auf Elsaß-Lothringen verzich-

teten. Wäre der achte Punkt ebenso ungeschickt redigiert gewesen, wie der Versailler Vertrag, das heißt, wäre von dem Willen der Elsaß-Lothringer die Rede gewesen, hätten sie noch streiten können; aber da nicht davon die Rede war, wurde jede Diskussion unmöglich.

Wenn jemand das Recht hat, sich zu beklagen, so wären es die Elsaß-Lothringer, über die zum dritten Mal, ohne sie zu fragen, verfügt wurde. Denn es wäre ein Beweis von Kinderei oder Heuchelei, wollte man behaupten, sie hätten die Lösung verlangt, die durch den Willen der Friedenskonferenz erfolgte. Es wäre ein Beweis gleicher Kinderei oder Heuchelei, ein Geschrei zu erheben, weil es Leute geben wird, die dies nicht als Axiom anerkennen.

Vor dem Kriege antworteten denen, die behaupteten, die Elsaß-Lothringer wollten wieder Franzosen werden, Marcel Sembat in „Faites un roi, sinon faites la paix": „Was wißt Ihr davon?" Er erinnerte an Vorgänge in Elsaß-Lothringen, die ihn zu diesem Ausspruch berechtigten, weil er in ihnen den Beweis sah, daß die Elsaß-Lothringer auf das Protestieren verzichtet hatten. Er behauptete, man dürfe von ihrem Willen von einst nicht auf ihren „Willen von heute" schließen.

Um ihr Schicksal befragt, hätten die Elsaß-Lothringer die Wahl zwischen folgenden Lösungen gehabt: weiter ein Teil des Deutschen Reiches unter den gleichen Bedingungen wie vorher zu bleiben, was sie sicherlich abgelehnt hätten; ihm mit den gleichen Rechten wie die Bundesstaaten anzugehören; sich als unabhängiger Staat gleich Belgien oder die Schweiz einzurichten; Frankreich mit Beibehaltung einer ihrer völkischen und sprachlichen Eigenart entsprechenden Autonomie anzugehören; Frankreich wie vor 1870 anzugehören, mit oder ohne eine vorübergehende vorbereitende Anpassungszeit. Im „Journal du Peuple" hat General Percin, der das Elsaß kennt, am 29. Juli 1922 die Ansicht ausgesprochen, daß „die Mehrzahl der Elsässer sich für Deutschland oder zum mindesten für die Autonomie beider Provinzen ausgesprochen hätten," wenn man sie gefragt hätte. Meinem Gefühl nach könnte man, wenn man die Lösung, die für Erhaltung des status quo von 1914 war, beiseite läßt, nicht mit Sicherheit sagen, für welche der anderen angegebenen Lösungen sich die Elsaß-Lothringer ausgesprochen hätten.

Eine Abstimmung wäre um so angebrachter erschienen, als die Zwischenlösung, die aus Elsaß-Lothringen einen unabhängigen und neutralen Staat schaffen wollte, ihre Anhänger im Lande und sogar auch in Frankreich hatte. Unmittelbar nach dem Kriege von 1870 hatte sich der Graf Agénor de Gasparin zu ihrem Verfechter in seinem Buche „La France, nos fautes, nos périls, notre avenir“ aufgeworfen. Ein wenig später machte es ihm Elisée Reclus in seiner „Nouvelle Géographique universelle“ nach. Auf dem Kongreß der Liga für Menschenrechte im Jahre 1918 wurde der Gedanke eines Plebiszits von Armand Charpentier anerkannt (siehe „Temps“ vom 30. Dezember 1918).

Alles, was in Elsaß-Lothringen seit November 1918 vorgegangen, ist geeignet zu beweisen, daß dies Land, sogar nach dem Zeugnis anerkannter Franzosen, etwas von Frankreich Verschiedenes ist, dem eine Verschmelzung mit Frankreich Schwierigkeiten bereitet. Daraus geht hervor, daß der Gedanke eines völlig unabhängigen Elsaß-Lothringen, eines Pufferstaates zwischen Frankreich und Deutschland, durchaus nichts Phantastisches ist.

Übrigens liegt ein bezeichnender Beweis dafür, daß dieser Gedanke in Elsaß-Lothringen nicht zurückgewiesen wurde, vor. Hauß, der Führer des katholischen Zentrums, mit anderen Worten der wichtigsten Gruppe, ist Anhänger der Unabhängigkeit, und jedem seiner Partei war dies bekannt. Sicherlich hätte sie ihn nicht zum Führer erwählt, wenn die in der Unabhängigkeit bestehende Lösung ihren elsaß-lothringischen Patriotismus gekränkt hätte. Elsässer und Sohn eines Elsässers, vertrat Hauß im Deutschen Reichstag den Wahlkreis Wissemburg und im elsaß-lothringischen Landtag den Wahlkreis von Gebweiler.

Ein Vergleich drängt sich auf zwischen den Bedingungen des Vertrages von Versailles für Elsaß-Lothringen und denen für das dänische Schleswig. Schleswig, das nur sechs Jahre früher als Elsaß-Lothringen erobert wurde, war dänisch nach Rasse und Sprache. Elsaß-Lothringen war nach Rasse und Sprache eher deutsch als französisch. Andererseits wieder hatte auch Schleswig seine Oppositionsabgeordneten in den Deutschen Reichstag entsandt. Hatte also der Versailler Vertrag die Abstimmung für Schleswig zugelassen, so hätte er sie mit noch viel größerem Recht für Elsaß-Lothringen zugeben müssen.

Will ich nun damit sagen, man hätte die Bevölkerung Elsaß-Lothringens auf dem Wege der Abstimmung befragen „müssen“? Man hätte sie befragen „können“, — ich sage nicht „müssen“ und man wird sogleich sehen, warum —, wenn der Frieden sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das heißt, gemäß dem Wilsonschen Programm aufgebaut hätte. Aber diesem Recht wurde, wie noch in einem anderen Kapitel genauer gezeigt werden soll, außer für Schleswig und in einigen anderen Fällen, wo es keinen anderen Ausweg mehr gab, in keiner Weise Rechnung getragen. Warum also sollte man den Elsaß-Lothringern eine Vergünstigung gewähren, die man anderen Völkern verweigerte, und über die man verfügte, ohne sie zu befragen. Warum sollte man Frankreich Beschränkungen auferlegen, die man weder den Tschechen, noch den Rumänen, noch den Serben, noch anderen aufzuzwingen gedachte, die weniger zum gemeinsamen Siege beigetragen als Frankreich?

Selbst wenn man dem Selbstbestimmungsrecht der Völker Rechnung getragen hätte, wäre Frankreich im Recht gewesen zu verlangen, daß es für Elsaß-Lothringen nicht in Anwendung käme. Tatsächlich war der achte Punkt A Wilsons genügend entschieden, genügend gebieterisch sogar, um ihn für die bedingungslose Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich auslegen zu können, trotz des Widerspruchs, der zwischen ihm und dem Punkte über das Recht der Völker bestand.

Dies zugegeben, kann man alle Versuche, den Glauben zu erwecken, daß die Lösung der elsaß-lothringischen Frage dem Selbstbestimmungsrecht der Elsaß-Lothringer entspräche, nur als Ungeschicklichkeiten bezeichnen. Jedesmal, wenn man diese These unterstützt, wird man nur unterstreichen, daß ihr nicht Rechnung getragen wurde.

Die erste und hervorragendste Ungeschicklichkeit war es, im Versailler Vertrag die von Wilson in seinem Programm der vierzehn Punkte gebrauchte Formel abzuändern. Wilson hatte einfach von dem Frankreich 1871 zugefügten und wieder gutzumachenden Unrecht gesprochen. Das war sehr klar und gab keiner Diskussion Raum. Der Versailler Vertrag aber spricht von „der sittlichen Verpflichtung, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl dem Rechte Frankreichs, als

auch dem Willen der elsaß-lothringischen Bevölkerung gegenüber begangen hat." Man erkannte also an, daß der „Willen" der Elsaß-Lothringer eines der Elemente der Frage sei und zog hiermit nur die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt: daß man sich nicht genauer damit beschäftigte, ihren Willen von 1919, ihren „Willen von heute", wie Marcel Sembat sagte, kennen zu lernen.

Ebenso kann man die häufig wiederholte Behauptung nur ungeschickt und unangebracht finden, ein Plebiszit hätte sich durch die Kundgebungen erübrigt, die anläßlich des Einzuges der französischen Truppen stattfanden. Herr Poincaré, der Präsident der Republik, hat in seiner Rede in Straßburg das Beispiel zu dieser Unbesonnenheit mit den Worten gegeben: „Meine Herren, die Abstimmung hat stattgefunden." In der Folge sah man einen Präfekten von Elsaß-Lothringen, der sich der Bevölkerung gegenüber auf diese Kundgebungen stützte, um ihr zu sagen, eine Abstimmung wäre überflüssig geworden. Öffentliche Kundgebungen, so begeistert und ursprünglich sie einem auch erscheinen, drücken nur die Begeisterung der Kundgebenden aus. Sie sind nicht der Ausdruck des Ganzen, nicht einmal der Mehrheit der Bevölkerung, umsomehr, als in solchem Falle die Andersgesinnten keine Gegenkundgebungen veranstalten, sondern zu Hause bleiben. Darum wird man jedesmal mit der Behauptung, die öffentlichen Kundgebungen hätten die Abstimmung überflüssig werden lassen, den Eindruck erwecken, als erkenne man an, eine Abstimmung hätte auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker stattfinden müssen, und als gebe man zu, daß sie nicht stattgefunden habe. Es wäre also viel gescheiter, garnichts zu sagen und stillschweigend anzunehmen, Frankreich habe, weil es siegreich war, 1918 das Recht gehabt, zu tun, was es 1648 tat, und was Deutschland selbst 1871 getan hat.

Wird man nun sagen, die Elsaß-Lothringer hätten, als sie keine „Oppositionsabgeordnete" nach Paris schickten, wie sie es nach 1871 Berlin gegenüber taten, damit den Vertrag von Versailles bestätigt, soweit er sie angeht? Aber man hat in Frankreich die geistige Bewegung zugunsten der Autonomie als eine „Verschwörung" angesehen und die Mitglieder der autonomistischen Partei als Verbrecher behandelt.

Sonderbar: man scheint in den Polemiken, die sich mit dieser

Frage beschäftigten, die wichtigste Tatsache aus dem Auge verloren zu haben, die man als Ausdruck des Willens der Elsaß-Lothringer hätte auslegen können, Franzosen zu werden. Am 5. Dezember 1918 hat die Zweite Kammer des elsaß-lothringischen Landtages, die nach der deutschen Revolution in eine Nationalversammlung umgewandelt wurde, eine Kundgebung für die Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich veranstaltet. Aber man kann schwerlich diese Abstimmung einer regelrechten Volksabstimmung gleichstellen. Eine Volksabstimmung sieht vor, daß eben, wie das Wort andeutet, das Volk selbst befragt wird. Will man es durch seine Bevollmächtigten ersetzen, so muß es ihnen zum mindesten, als es sie erwählte, die Vollmacht erteilt haben, sich über die zu entscheidende Frage auszusprechen. Nun hatten aber die vor dem Krieg im Jahre 1911 gewählten Mitglieder der zweiten Kammer keinerlei Vollmacht erhalten, sich über das Schicksal Elsaß-Lothringens auszusprechen. Die Resolution vom 5. Dezember 1918 war also eher eine Anmaßung, als ein Beweis des Willens der Elsaß-Lothringer.

Es ist nicht weniger überraschend, daß die „Antwort" an Deutschland sich nicht auf die Resolution bei der Aufzählung der Argumente beruft, die es für die Zurückweisung der Volksabstimmung in Elsaß-Lothringen vorgebracht hatte. Nachdem es durch Einsetzen des Wortes „Ungerechtigkeit" für das Wort „Unrecht" den achten Punkt eigenmächtig ausgelegt, erwähnt es die Erklärung von Bordeaux im Jahre 1871 und die 1874 im Deutschen Reichstage von der Deputation Elsaß - Lothringens abgegebene Erklärung: Zeugnisse des Willens der Elsaß-Lothringer in einer schon etwas weit zurückliegenden Vergangenheit. Dann — ein weniger schwaches Argument — spricht die Antwort von den oppositionellen Wahlen in Elsaß-Lothringen „während fast fünfzig Jahren". Aber die Opposition hatte 1911 aufgehört und einer mehr oder weniger der des Reiches nachgebildeten Wahlorganisation Platz gemacht. Bei den Wahlen von 1911 war die Partei der nationalen Union, die die alten Oppositionellen repräsentierte, geschlagen worden. Daraus geht hervor, daß die Behauptung „während fast fünfzig Jahren" der Wahrheit nicht entspricht, wenn sie damit sagen will, die Opposition habe sich bis zum Kriege erhalten. Andererseits behaupten Kenner der Dinge in El-

saß-Lothringen, daß der Protest sich häufig mehr gegen die ungewöhnliche Behandlung Elsaß-Lothringens im Rahmen des Reiches wandte, als gegen die Tatsache als solche, dem Reiche anzugehören. Als letzten Beweis führt die Antwort an Deutschland an, was ihr sichtlich entscheidend vorkommt:

„Überdies haben Elsaß und Lothringen, indem sie sich in die Arme Frankreichs wie in die Arme einer wiedergefundenen Mutter werfen, selbst den Tag ihrer Befreiung bestimmt. Ein auf das Selbstbestimmungsrecht begründeter Vertrag kann nicht umhin, einen so feierlich erklärten Willen zu achten."

Wäre die Sache nicht so ernst, so könnte man darüber lachen. Denn das soll heißen, daß die Kundgebungen, die beim Einzug der Franzosen in Elsaß-Lothringen auf der Straße stattfinden konnten, sich auf die Höhe einer Volksabstimmung erhoben sahen. Die Resolution vom 5. Dezember 1918 hatte, wenn auch nicht den Wert einer Volksabstimmung, dennoch eine andere Bedeutung als die Kundgebungen der Straße. Deshalb überrascht es, daß die „Antwort" an Deutschland diesen Halbbeweis übersieht und nur Argumente vorbringt, die nicht viel, wie Marcel Sembat sagt, für den „Willen von heute" der Elsaß-Lothringer beweisen.

Im „Journal de Genève" vom 10. Januar 1923 sagt G. Bergner, der Straßburger Korrespondent des Blattes, aus Anlaß der Besprechung des Buches von Albert Carré „Les Engagés volontaires alsaciens-lorrains pendant la guerre":

„Bei der Ausarbeitung des Friedensvertrages hatte Präsident Wilson mehrere Male eine Volksabstimmung der elsaß-lothringischen Bevölkerung gefordert. Vielleicht hätte man dieser Hartnäckigkeit gegenüber nicht recht behalten können, wäre der Präsident nicht spontan umgestimmt worden, als er die Zahl der elsaß-lothringischen Freiwilligen während des Krieges in Frankreich erfuhr."

Ist Wilson, als er im Verlauf der Ausarbeitung des Friedensvertrages seine Anschauungsweise änderte, die er bei der Formulierung des achten Punktes gehabt haben muß und die die bedingungslose Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich forderte, damit seinen Frankreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen? Man müßte bejahend antworten, wäre im Vertrag nur von dem Frankreich 1871 angetanen Unrecht die

Rede. Aber in dem Augenblick, wo man vom „Willen" der Elsaß-Lothringer sprechen wollte, handelte Wilson nur logisch, als er verlangte, daß seinen Punkten über das Recht der Völker Rechnung getragen würde.

Nebenbei gesagt war der Beweis, durch den er sich überzeugen ließ, von nicht allzu großem Wert. Er mußte andere Gründe haben, die später erwähnt werden sollen, um den Alliierten Europas nachzugeben. Carré stellt in seinem Buch fest, daß 17650 Elsaß-Lothringer als Freiwillige in der französischen Armee gedient haben, und daß 20580 aus der deutschen Armee schließlich desertierten. Aber was bedeutet diese Zahl von etwas über 38000 Menschen gegenüber der Gesamtheit der Elsaß-Lothringer, die unter deutschen Fahnen dienten? Womit aber im übrigen nicht gesagt ist, daß die Mehrheit der elsaß-lothringischen Soldaten, als sie die 38000 Mann nicht nachahmten, Gefühle kundgeben wollten, die den andern widersprachen. Einzig eine Volksabstimmung hätte die Wahrheit erkennen lassen. Die Geste der 38000 Mann hatte keine stärkere Überzeugungskraft als die Kundgebungen der Straße.

* * *

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß Frankreichs Besitzrecht an Elsaß-Lothringen unwiderleglich ist, soweit es das Recht aus dem Sieg und dem von Deutschland als Friedensbasis angenommenen Programme Wilsons ableitet. Aber daß man sich nicht bemühte, unter den Elsaß-Lothringern den „Willen von heute" zu erkennen, könnte es zugunsten eines besonderen Regimes strittig werden lassen, welches Frankreich Elsaß-Lothringen zubilligen müßte.

## VIII.

## ÖSTERREICH

Für jeden gesund und ehrlich Denkenden kann kein Zweifel bestehen, daß das an Deutsch-Österreich ergangene Verbot, sich Deutschland anzuschließen, nicht nur eine große Unbilligkeit, sondern eine der schwersten Verletzungen der von der Entente den

Mittelmächten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen darstellt, auf die hin sie die Waffen niederlegten. Es ist eine umstrittene Frage, ob sich die Pflichtverletzung auf Österreich und Deutschland bezog. Kein Zweifel, daß die Verletzung eine zweifache war.

Noch lange vor Kriegsende wußte man, daß Deutsch-Österreich bei einer Niederlage der Kaiserreiche und dem Zerfall Österreich-Ungarns sich spontan Deutschland anschließen würde; so sehr lag das in der Natur der Dinge. Man führte sogar Vorschläge deutscher Diplomaten an, nach denen Deutschland bei seiner Besiegung auf der einen Seite an Gebiet zurückgewinnen würde, was es auf der anderen verlöre. Infolgedessen konnte Deutschland, als es am 11. November 1918 auf Grund des Paktes vom 5. November den Waffenstillstand unterzeichnete, damit rechnen, daß es in dem spontan zu ihm kommenden Deutsch-Österreich einen Ersatz für den Verlust Elsaß-Lothringens und die an Polen abzutretenden Länder finden würde. Tatsächlich konnte man damals kaum mehr an dem Wunsche Deutsch-Österreichs, sich Deutschland anzuschließen, zweifeln, während andererseits die Entente sich schon verpflichtet hatte, Österreich die Vorteile des Wilsonprogramms zuzubilligen, das auf Grund des zweiten Punktes von C das Selbstbestimmungsrecht der Völker forderte. Infolge des nachträglich an Österreich ergangenen Verbotes, sich mit Deutschland zu vereinen, sah Deutschland sich in der Situation, bedeutende Gebiete ohne jene Entschädigung abgetreten zu haben, auf die es, sowie es der Abtretung zustimmte, mit Recht rechnen mußte. Darin also bestand Deutschland gegenüber die Verletzung der von der Entente eingegangenen Verpflichtungen.

Darf man sagen, die Entente hatte das Recht, zu handeln, wie sie es tat, weil die Gewährung oder Nichtgewährung einer Entschädigung an Deutschland, auf die es für den Verlust Elsaß-Lothringens und seiner Ostgebiete ein Recht hatte, schließlich nichts mehr war, als die „Anwendung einer praktischen Einzelheit“, eines „practical detail of application“?

Österreich gegenüber war die Verletzung der übernommenen Verpflichtungen noch direkter und viel schwerwiegender. Österreich konnte sich auf Grund dieser Verpflichtungen, die dem von ihm unterzeichneten Waffenstillstand als Grundlage dienten, auf

den zweiten Punkt von C und andere Punkte über das Selbstbestimmungsrecht berufen: es durfte sich also, ohne rechtskräftigen Einspruch der Entente, dem ausdrücklichen Wunsch der österreichischen Bevölkerung gemäß, Deutschland anschließen.

Trotzdem und sogar noch vor der Friedensverhandlung mit Österreich, sah man, wie die Entente, oder genauer Frankreich, sich daran machte, den einmal übernommenen Verpflichtungen entgegenzuarbeiten[1]. Zuerst bemerkte man es in der Presse. Dann gab am 29. Dezember 1918 der Minister des Auswärtigen, Pichon, eine Erklärung von großer Bedeutung ab. Als von Österreich die Rede war und Renaudel den Einwand machte: „Und wenn die Österreicher sich freiwillig Deutschland einzuverleiben wünschen?“ antwortete der Minister: „Glauben Sie, der Sieg gibt einem kein Recht über die Besiegten?“ Indes gibt es ein Recht, das der Sieg nicht verleiht: das Recht, die Bedingungen zu verwerfen, denen man den Sieg verdankt. Und man könnte hinzufügen, je glänzender der Sieg, desto mehr muß man darauf halten, die Bedingungen zu achten, dank deren man ihn erreichte. Pichon verleugnete, selbst wenn man die übernommenen Verpflichtungen beiseite läßt, unverhohlen mit dieser Antwort das Selbstbestimmungsrecht der Völker und behielt es allein den Siegern und ihren Freunden vor. So erschien es natürlich, daß die Krakauer Polen sich mit Polen vereinten, die transylvanischen Rumänen mit Rumänien, die Jugoslawen mit Serbien, die Italiener des Trento und Triests mit Italien; aber es war unerträglich, daß die Deutschen Österreichs sich Deutschland anschlossen, obgleich ihr Anschlußwille viel deutlicher war als der anderer Völker der Monarchie, sich andern Nachbarstaaten zu verschmelzen.

Dieser Wille Österreichs, weit davon entfernt, sich durch den Widerstand Frankreichs einschüchtern zu lassen, verstärkte sich nur immer mehr. Am 12. März 1919 manifestierte er sich auf be-

---

[1] Am 14. Januar 1921, in der sechsten Sitzung des vom „Public Ledger“ organisierten Forums der Friedenskonferenz erklärte Charles Seymour, der bei der Pariser Konferenz der Führer der österreichisch-ungarischen Abteilung der amerikanischen Kommission gewesen war, daß die amerikanischen Delegierten für eine Vereinigung Österreichs mit Deutschland — mit anderen Worten für eine Durchführung des Paktes vom 5. November — waren, Frankreich sich ihr aber formell widersetzt hätte.
(S. „Matin“ vom 16. Januar 1912.)

sonders feierliche Weise. Die konstituierende Nationalversammlung nahm mit voller Einigkeit den Gesetzesvorschlag an, der die republikanische Staatsform für Österreich und seine Vereinigung mit der deutschen Republik bestätigte. In der Verfassung wurde bestimmt, Österreich sei Mitglied des Deutschen Reiches. Man wird zugeben, daß diese Kundgebung des Volkswillens eine andere Tragweite hatte, als das, was in Elsaß-Lothringen sich zugetragen hatte. Die konstituierende Nationalversammlung war eigens mit dieser Vollmacht gewählt worden, um die Geschicke Österreichs zu bestimmen, indes die zweite Kammer des elsaß-lothringischen Landtages nichts sonst als ein Verwaltungskörper war, der 1911 und ohne Vollmacht gewählt wurde, über das Schicksal Elsaß-Lothringens zu bestimmen. Man wird gleichfalls zugeben, daß das Votum der österreichischen Konstitutionsversammlung eine andere Tragweite besaß, als die öffentlichen Kundgebungen in Elsaß-Lothringen, denen die „Antwort" an Deutschland die Bedeutung einer Volksabstimmung verlieh.

Kurz nach dem Votum der österreichischen Nationalversammlung veröffentlichte das „Journal de Genève" am 25. März 1919 unter dem Namen René Payots ein Interview mit dem österreichischen Kanzler Renner, von dem einige Stellen hierher gehören. Auf die Frage, warum Österreich den Anschluß wünsche und ob es von ihm politische und wirtschaftliche Vorteile erhoffe, antwortete ihm der Kanzler:

„Der Grund ist nicht eine Gewinn- oder Verlustrechnung; er ist das Programm der Entente, der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Wir sind Deutsche, infolgedessen müssen wir vereinigt werden. Unser ganzes Volk hat aus der Propaganda der Entente diesen Schluß gezogen. Von 1866 bis 1918 sind die Deutschen politisch durch den Konflikt zwischen Habsburgern und Hohenzollern getrennt gewesen. Jetzt, wo der Konflikt durch den von der Entente herbeigeführten Sturz der Dynastien nicht mehr existiert, kommen wir zu unserem Volk zurück. Unsere Vereinigungsbemühungen sind nur die Nachwirkung des Prinzips der Selbstbestimmung, das doch gewiß von der Entente verkündet worden ist."

Anläßlich des von Renner erwähnten historischen Ereignisses, muß man sich ins Gedächtnis rufen, daß die Trennung Öster-

reichs und Deutschlands von 1866 bis 1918 eine Folge des politischen Werkes Bismarcks war. Da Frankreich stets dieses Werk verworfen und verwünscht hat, hat es einen eigenen Reiz, daß man es 1919 aufrechterhalten wollte.

Auf die von Payot gestellte Frage: „Welches wäre Ihrer Ansicht nach die beste Lösung des Problems?“ antwortete Renner:

„In dem jetzigen Zustand wäre die beste Lösung, alle völlig deutschen Gebiete mit Deutschland zu vereinigen. Diese Lösung wäre zugleich die beste Bürgschaft eines dauerhaften Friedens, weil die Österreicher vereint mit den Süddeutschen eine Majorität bilden würden, die der deutschen Politik eine ganz andere Richtung geben würde als sie unter der preußischen Vorherrschaft angenommen.“

Auf die weitere Frage: „Glauben Sie, daß Deutsch-Österreich auf den Anschluß verzichten würde, wenn ihm gewisse Vorteile geboten würden oder halten Sie es schon für zu spät?“ erwiderte Renner:

„Es ist gewiß nie zu spät, Vorteile entgegenzunehmen. Aber es ist die Frage, ob die Bevölkerung selbst heute noch eine andere Entscheidung treffen will. Die Regierung ist nicht mehr imstande, als ihr eigener Herr zu handeln. Wir sind eine absolute Demokratie und müssen nach den Gefühlen des Volkes handeln, sonst würden wir weggefegt. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, die ganze Bevölkerung oder zum mindesten 95 Prozent wollen den Anschluß an Deutschland. Der Fremde, der das Gegenteil glaubt, irrt sich. Kommt er nach Wien, so bewegt er sich am häufigsten in den Kreisen der Aristokratie, der Industriellen, unter den zehntausend Menschen, die die höheren Kreise bilden. Diese Klassen können von dem Horizont des alten Österreich nicht loskommen. Aber die Bauern, die Arbeiter und der größte Teil der Kleinbürger wollen durchaus nichts anderes als die Vereinigung mit Deutschland. Und wenn man glaubt, die Vereinigung werde uns einen wirtschaftlichen Schaden zufügen, so muß man sich sagen, daß die Tschechen, die Südslawen und die anderen Nationalitäten sich vollständig von unserer nationalen Wirtschaft losgetrennt haben. Durch die Abstempelung der Banknoten haben die Tschechen sogar versucht, uns wirtschaftlich zugrunde zu richten. Sie sehen, daß die Trennung uns nichts mehr verlieren lassen kann.“

Indessen verrollten die Wochen und die Monate, ohne daß der Anschluß, von der Verfassung bestimmt, vom Willen Österreichs klar kundgetan, zur Wirklichkeit wurde. Was ging vor? Sehr einfach: die österreichische Regierung gab sich Rechenschaft, daß sie nicht gegen den entgegengesetzten Willen der Entente, in anderen Worten, Frankreichs fortarbeiten konnte. Am 2. Juli 1919 sprach sich Otto Bauer, Staatssekretär des Auswärtigen, im Arbeiterrat mit den Worten aus:

„Wir haben den Anschluß an Deutschland nicht verwirklicht, weil wir wissen, daß wir es nicht gegen den Widerstand der Entente tun können. Fahren wir dennoch fort, den Gedanken zu propagieren, so tun wir es in der Hoffnung, daß die Umstände nicht immer bleiben werden, wie heute, und daß der Anschluß in Zukunft vielleicht zu verwirklichen sein wird."

Der Widerstand der Entente sollte seinen Ausdruck in dem Artikel 88 des Vertrags von Saint Germain finden:

„Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgend welchem Wege, namentlich — bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes — im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer andern Macht, seine Unabhängigkeit gefährden könnte."

Da die Entscheidungen des Völkerbundsrates mit voller Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder getroffen werden müssen, würde der Einspruch einer einzigen Macht, zum Beispiel Frankreichs, genügen, um den Anschluß Österreichs an Deutschland ins Unendliche hinauszuschieben.

Am 9. Juni 1919 sprach in der konstituierenden Nationalversammlung der Staatssekretär Otto Bauer über den für Österreich unerträglichen Entwurf des Vertrages. Über die Frage des Anschlusses an Deutschland meinte er:

„Der Friedensentwurf entreißt uns im Norden und im Süden die wertvollsten Gebiete und läßt uns fast nichts als das gebirgige, felsige und unfruchtbare Alpenmassiv und die Hauptstadt Wien. Auf uns selbst beschränkt, werden wir lebensunfähig. Nur in einem größeren Gemeinwesen bietet sich uns die Möglichkeit,

aufs neue an unserer fortschreitenden Entwicklung zu arbeiten. Darum streben wir nach der Vereinigung mit dem großen deutschen Vaterland. Stärker als jemals ist tatsächlich in unserem Volke heute die Überzeugung, daß wir nur im Rahmen der großen deutschen Republik eine erträgliche Zukunft finden können."

Der Staatssekretär hob damit die wirtschaftliche Seite der Frage hervor, daß Österreich, zu einem Stumpf verkleinert, kein lebensfähiger Staat wäre, der sich selbst genügen könne. Aus der nachfolgenden Diskussion und den Worten der Parteiführer ging hervor, daß die Versammlung an ihrer Entschließung festhielt, den Anschluß an Deutschland durchzuführen. Aber wenn die Vertreter Österreichs im Verlauf der nachfolgenden Verhandlungen von der Entente gewisse Zugeständnisse bezüglich des ersten Vertragsentwurfes erhielten, so war dies ohne Einfluß auf die Anschlußfrage.

So kam der Tag des 6. September 1919, ein Tag der Trauer und des Schmerzes für Österreich: die konstituierende Nationalversammlung erteilte, genötigt und gezwungen, der Regierung die Ermächtigung, den Vertrag von Saint Germain zu unterschreiben. Aber diese Sitzung sollte den Charakter eines feierlichen Protestes gegen die Österreich angetane Gewalt annehmen. Der Bundeskanzler Renner schloß, nachdem er gezeigt hatte, in welche Verzweiflung der Vertrag Österreich stürzte, seine Rede:

„Es ist nun Sache des Hauses, zu entscheiden, ob ich zur Unterfertigung des Vertrages ermächtigt werden soll. Der Kabinettsrat gibt Ihnen den Rat, zu unterschreiben. Dies gibt uns dann den Vorteil der sofortigen Anerkennung des Staates und Beendigung der politischen und wirtschaftlichen Abschließung. Wir können jetzt weder den Krieg wieder aufnehmen noch können wir in dem jetzigen Zustand weiterleben. Wir brauchen Luft und Leben und freie Bahn.

Wenn dieser Krieg abgeschlossen ist, dann werden wir zur Selbstbestimmung kommen und dann wollen wir uns unsere Zukunft schaffen. Bringen Sie das Opfer, beschließen Sie die Ermächtigung und öffnen Sie uns den Weg zu einer neuen Zukunft."

Darauf schlug Hauser, Präsident der Kommission zur Prüfung des Friedensentwurfs, der Versammlung vor, den Staatskanzler zur Unterschrift zu ermächtigen. Er hielt bei der Gelegenheit folgende Rede:

„Wenn ein Mensch über den andern ein Todesurteil fällen soll, so ist es der schwerste Moment für ihn, wenn er die Unterschrift zu geben hat. Aber noch viel schwerer ist es, wenn ein Mensch sein eigenes Todesurteil unterschreiben soll, und in dieser traurigen Situation befinden wir uns heute. Ich sage es offen und wir müssen es heute schon aussprechen, daß wir, auch wenn wir unterschreiben, nicht in der Lage sein werden, alles zu halten. Uns wird der Zufluchtsort in unserm Unglück genommen, es wird uns verwehrt, uns zu unserer eigenen Familie zu flüchten, zur Mutter Germania. Auch Deutschland würde uns kein Paradies bieten, aber geteiltes Leid ist halbes Leid. In unserem Volke lebt die Überzeugung, daß wir allein nicht existieren können, und daß uns nur der Anschluß an unsere Brüder in Deutschland retten kann. Unsere Lage ist entsetzlich. Haben wir aber eine Wahl, können wir heute das tun, was wir wollen? Wir brauchen die Entente und wenn wir die Entente brauchen, dann müssen wir unterschreiben. Wir werden also unterschreiben, wenn sich auch unsere Hand sträubt, die Feder zu führen. Wir werden aber die ganze Welt zum Zeugen anrufen und in alle Welt hinausschreien, daß wir unterdrückt wurden, daß wir nicht anders konnten."

Danach nahm die Versammlung, ehe sie sich über die Annahme des Vertrages aussprach, eine Protestresolution an, von der hier der auf das Verbot des Anschlusses Österreichs an Deutschland bezügliche Teil folgt:

„Die Nationalversammlung hat von dem Exposé des österreichischen Kanzlers Kenntnis genommen. Sie protestiert feierlich vor der ganzen Welt gegen den Vertrag von Saint Germain, der unter dem Vorwande die Unabhängigkeit Deutsch-Österreichs zu wahren, dem deutsch-österreichischen Volk das Recht der freien Selbstbestimmung raubt und ihm die Erfüllung seines heißesten Wunsches versagt, der ihm eine Notwendigkeit des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens ist: die Vereinigung Deutsch-Österreichs mit dem deutschen Mutterlande.

Die Nationalversammlung gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Völkerbund, sobald der Geist des Friedens den durch den Krieg hervorgerufenen nationalen Haß und die Voreingenommenheit überwunden haben wird, auch dem deutschen Volk das

Recht auf Einigkeit und Freiheit der Nation zuerkennen wird, die er den andern Völkern zubilligte."

Mit 97 gegen 23 Stimmen gab die Versammlung ihre Ermächtigung zur Unterzeichnung des Vertrages, der am 10. September in Saint Germain unterzeichnet wurde.

Man muß im Sinn behalten, was voranging, um die ganze Ungebühr, den ganzen grausamen Übermut des Vorganges in der französischen Kammer zu verstehen, der sich am 26. Mai 1920 im Verlauf der Diskussion über den Vertrag von Saint Germain zutrug. André Tardieu, der als Unterhändler Frankreichs an der Ausarbeitung des Vertrages teilgenommen, sagte in seiner Erwiderung auf die Kritiken darüber u. a. folgendes:

„Zweiter Vorwurf: Sie haben den Willen Österreichs zum Anschluß an Deutschland mißachtet. Bitte nochmals um Verzeihung: der Vertrag mit seinem Artikel 88, der die Vereinigung Österreichs mit Deutschland untersagt, ist von fünf Sechsteln der Versammlung angenommen worden."

So reden, hieß der aus einem gebrochenen Wort erfolgten Ungerechtigkeit, einer folglich entehrenden Unbilligkeit, den Spott, einen schimpflichen Spott hinzufügen.

Konnte Herr Tardieu so reden, ohne zu erröten?

Das „Journal de Genève" vom 20. Dezember tat eine Voraussage, deren Verwirklichung nicht lange auf sich warten ließ:

„Österreich hat gut reden. Das Opfer, zu dem es sich so brav hergegeben, scheint ihm heute leicht. Aber erst wenn es sich wieder aufgerafft haben wird und das Blut aufs neue durch seinen Körper kreisen wird, wird es wirklich die Schwere seiner Wunden fühlen. Die Reaktion, die Deutschland ergreift, wird sich dann notwendigerweise vollziehen."

In der Tat erlebte man, in dem Maße, wie Österreich sich wieder aufraffte, eine Reihe von Kundgebungen, sei es in Wien, sei es in den Provinzen, aus denen hervorging, daß das österreichische Volk sich nicht damit abfand, auf seine Ideale zu verzichten. Die bedeutungsvollste war die Abstimmung der Nationalversammlung am 1. Oktober 1920. Mit Stimmeneinheit forderte die Versammlung die Regierung auf, dem Volke im Wege der Volksabstimmung in einer Zeit von sechs Monaten die Frage des

Anschlusses an Deutschland vorzulegen. Die Resolution mußte naturgemäß den Widerstand der Entente hervorrufen. Deswegen blieb dennoch die Tatsache bestehen, daß die Nationalversammlung sich mit Stimmeneinheit zugunsten des Anschlusses an Deutschland ausgesprochen hatte: am 1. Oktober 1920, ein Jahr nach dem Votum des Vertrags von Saint Germain.

Andere Kundgebungen folgten, die den Willen Deutsch-Österreichs, sich Deutschland anzuschließen, bewiesen. Es handelte sich um spontane Volksabstimmungen in mehreren Provinzen, die ohne Vermittlung oder Ermächtigung der Wiener Regierung abgehalten wurden. Das Beispiel ging von Tirol aus.

Der „Temps“ vom 29. März 1921 veröffentlichte folgende Erklärungen, die der ehemalige österreichische Bundeskanzler Renner der rumänischen Zeitung „Dimeneatza“ gemacht hatte:

„Die Entente hat viel verloren, als sie uns so lange warten ließ. Als ich von Saint Germain zurückkehrte, gab es im Lande noch eine genügend beträchtliche Minderheit, die bereit war, auf den Anschluß an Deutschland zu verzichten. Aber schritte man heute zu einer Volksabstimmung, fände man kaum einen Gegner des Anschlusses. Die verschiedenen Provinzen Österreichs können nur mühsam im Zaum gehalten werden; Tirol zum Beispiel will um jeden Preis und auf eigene Faust eine Volksabstimmung durchführen und unsere Konstitution gibt uns fast kein Mittel, die Leute daran zu hindern. Schreitet Tirol zur Volksabstimmung, so werden alle unsere Provinzen es ihm nachmachen. Bewilligt man uns jedoch in London jetzt die versprochenen und so lang erwarteten Kredite, ist es möglich, daß dieser Ausbruch des Volkswillens noch vertagt wird. Das unnütze Warten, zu dem wir zwei Jahre lang verdammt wurden, hat das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Deutschland in unserm Lande so tiefe Wurzeln schlagen lassen, daß keine Macht der Welt sie wieder herausreißen kann.“

Der „Temps“ vom 16. April 1921 meldete, daß der französische Gesandte in Wien dem österreichischen Kanzler erklärt habe, „die drei Regierungen wären darin einig, jede Hilfe für Österreich abzuschneiden und die Befugnisse der Reparationskommission wieder herzustellen, wenn der Bewegung zugunsten des Anschlusses an Deutschland nicht umgehend Einhalt getan würde.“ So bedrohte man Österreich mit noch größerem Elend, falls es, gestützt auf das

Recht der Völker und den Pakt vom 5. November, sich herausnehmen wollte, frei über sein Schicksal zu verfügen.

Das hinderte die Tiroler Volksabstimmung nicht, mit einer imposanten Kundgebung für den Anschluß an Deutschland zu enden. Kurz darauf fand eine ähnliche Volksabstimmung in Salzburg statt, wo 93 Prozent der Abstimmenden sich für den Anschluß aussprachen.

Der „Soir“ in Brüssel veröffentlichte in seiner Nummer vom 11. Oktober 1921 Erklärungen, die der Präsident der österreichischen Republik, Hainisch, seinem Mitarbeiter Louis Piérard gemacht hatte:

„ ... Bleibt“, sagt Piérard, „eine Partei ‚Alldeutscher‘ von geringer Anzahl im Parlament. Ich frage den Präsidenten: ‚Das ist also die Partei der Anhänger einer Vereinigung mit Deutschland?‘ Die Antwort: ‚In allen Parteien gibt es mehr als 80 Prozent, die diese Vereinigung wollen.‘ Der Präsident zeigt mir die Karte und sagt mir, welche Gründe sie bestimmen: ‚Sehen Sie die arme Eidechse[1] ... die Innsbrucker und Salzburger können leichter die Verbindung mit München als mit Wien aufrechterhalten.‘ Und er erinnert mich an die Tiroler Volksabstimmung und noch näher liegende Zwischenfälle. Aber der Präsident weiß besser als irgendwer, daß die Vereinigung mit Deutschland unmöglich ist. Nie werden die Mächte sie dulden. Männer, wie Otto Bauer, der ehemalige (sozialistische) Minister des Auswärtigen, die seine glühendsten Anhänger waren, scheinen endgültig darauf verzichtet zu haben.“

Diese Erklärung des österreichischen Präsidenten war um so bezeichnender, da es sich von selbst versteht, daß seine Tätigkeit viel von ihrer Bedeutung verlieren mußte, wenn Österreich aufhörte, ein unabhängiger Staat zu sein, um ein Bundesstaat des Deutschen Reiches zu werden.

Wenn Herr Tardieu nicht errötete, als er am 26. Mai 1920 der französischen Kammer seine oben gelesene Schlußfolgerung mitteilte, so errötete er vielleicht später vor den neuen Zeugnissen seines grausamen Übermuts. Man muß sogar glauben, daß er im Gegenteil sehr stolz darauf war, da er sie in „La Paix“ S. 428 wiederholt.

Späterhin ist der Völkerbund an die, wie man es nannte, „Wie-

---

[1] Er meinte damit, die geographische Gestalt Österreichs sei einer Eidechse ähnlich.

deraufrichtung“ Österreichs herangegangen. Mit anderen Worten: er hat sein Elend gemildert, — aber auf Kosten seiner Unabhängigkeit. Andererseits ist Deutschland einem noch viel größeren Elend als Österreich verfallen. Aber weder die „Wiederaufrichtung“, noch das größere Elend Deutschlands haben die österreichischen Anhänger des Anschlusses an Deutschland entmutigt, dessen finanzieller Niederbruch nur einen Aufschub in dem Feldzug zum Zusammenschluß der beiden Länder hervorrufen wird. Das „Journal de Genève“, im Interesse der Schweiz dieser Vereinigung feindlich gesinnt, stellte dies nochmals am 8. August 1923 fest und meinte über das Fortbestehen des Einigungsgedankens:

„Man muß mit der neuen Partei der österreichischen Legitimisten und der der Pangermanisten rechnen, die der Regierungsmehrheit angehören und sich mit den Christlich-Sozialen Mgr. Seipels verbunden haben. Alle beide leihen der Ausführung der Genfer Abkommen ihre Unterstützung. So arbeiten sie an der Aufrichtung ihres Landes und gewinnen Zeit. Aber ihre Hintergedanken sind unverkennbar. Obgleich die Regierung die feierliche Verpflichtung übernommen hat, die nationalen Freiheiten nicht zu veräußern, warten sie nur auf die günstige Gelegenheit, um die Vereinigung mit Deutschland zu verwirklichen und die Revision des Vertrages von Saint Germain herbeizuführen.“

Also ist wohl festgestellt, daß die Entente nicht nur den Pakt verletzte, der sie verpflichtete, Österreich den Zusammenschluß mit Deutschland zu erlauben, sondern daß sie mit der Verletzung den deutlich ausgedrückten Gefühlen des österreichischen Volkes Gewalt angetan hat.

Darf man sagen, die Entente dürfte handeln, wie sie tat, denn die Erlaubnis oder das Verbot an Österreich, sich nach seinem Herzen dem gemeinsamen Vaterlande zu vereinigen, ihm wirtschaftlich Daseinsmöglichkeit bieten oder es zu tödlicher Einsamkeit verurteilen, habe nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit“, eines „practical detail of application“?

* * *

Geschah der Wortbruch wenigstens im wohlverstandenen Interesse Frankreichs? Man kann auf die Frage ohne Paradox antworten: im Gegenteil. Zwei Gründe mußten Frankreich zu seinem

Widerstand bestimmen: in Voraussicht eines neuen deutsch-französischen Krieges der Wunsch, Deutschland nicht um ein Gebiet von sechs bis sieben Millionen Einwohnern zu vergrößern; dann in der gleichen Voraussicht der Wunsch, jeden Kontakt zwischen Deutschland und Italien zu verhindern. Was den letzten Punkt anlangt, muß man sich besinnen, daß zur Zeit, da Deutschland und Italien verbündet waren, ihr Feldzugsplan gegen Frankreich den Transport großer italienischer Streitkräfte über den Brenner und Tirol nach Deutschland vorsah, das natürliche Hindernis der Alpen aber ihre Verwendung mit ganzer Wirksamkeit direkt gegen Frankreich verhinderte.

Da nun in der Zukunft ein neues deutsch-italienisches Bündnis wahrscheinlicher ist, als die Erneuerung des Vorgangs von 1915, hat Frankreich vermutlich mit der Trennung Italiens von Deutschland durch die Schranke Österreichs in Zukunft eine Gefahr bannen wollen, die es in der Vergangenheit bedrohte. Aber wir werden sehen, daß alle Folgerung falsch war und werden uns dabei auf die Autorität Clemenceaus selbst stützen, des Hauptschöpfers des Friedens von Saint Germain.

In Beantwortung der Vorwürfe, die Einheit Deutschlands nicht zerstört zu haben, sprach sich Clemenceau in seiner Rede im Senat am 11. Oktober 1919 also aus:

„Aber 1870 hatten Sie die Uneinigkeit, die Sie heute wünschen! Bayern war frei! Sachsen war frei! Hessen, Württemberg, Baden waren frei!

Ich erinnere mich, wie man in der Zeit der Kriegserklärung Journalisten auf der Straße traf, — es gibt immer Journalisten, um alles zu behaupten — die behaupteten: ‚Bayern will nicht marschieren!‘

Was für Beweise habe ich gehört! Die Bayern wären Kelten, sie hätten nicht den gleichen Schädel wie die andern; sie hassen die Preußen. — Sie wissen, was sich zwei Tage darauf zutrug.

Sehen Sie, die Einigkeit steckt nicht in den Protokollen der Diplomatie, — ich glaube, Ihnen das genügend bewiesen zu haben — die Einigkeit liegt in den Herzen der Menschen. Man liebt, den man liebt, und man verabscheut, wen man verabscheut, und im Augenblick der Gefahr weiß man, wohin man gehen soll und man weiß es auch im Moment der Schlacht.

Das hatte ich Ihnen über die Frage der Einigkeit zu sagen."

Läßt sich diese Folgerung, die Clemenceau auf das Süddeutschland von 1870 anwandte, nicht auch auf Österreich im Falle eines neuen Krieges zwischen Deutschland und Frankreich anwenden? Die Einheit der Herzen zwischen Österreichern und Deutschen ist heute viel stärker als 1870 zwischen Nord- und Süddeutschland. Darum kann man nach der Beweisführung Clemenceaus wohl annehmen, daß die Österreicher sich bei einem neuen deutsch-französischen Krieg noch viel spontaner Deutschland anschließen würden, als die Süddeutschen 1870 Preußen. Und mit einem Schlage wäre dann die trennende Schranke zwischen Italien und Deutschland gefallen.

Die Gewalt, die man Österreich angetan, beschwört die Gefahr für Frankreich, die zu bekämpfen es verurteilt ist, nicht; im Gegenteil, man kann sagen, sie wird nur erhöht, und zwar aus zwei Gründen. Sollte Österreich, nach Deutschlands wirtschaftlicher Wiederaufrichtung, sich mit ihm zu vereinen wünschen, aber dank des Widerstandes Frankreichs nur auf dem Wege über einen neuen Krieg dazu gelangen können, so wird es ein Interesse am Zustandekommen dieses Krieges haben, anstatt seinen Einfluß zur Aufrechterhaltung des Friedens geltend zu machen. Dies der eine Grund. Und hier der zweite. Hätte die Entente den Zusammenschluß der sechs oder sieben Millionen Österreicher mit den sechzig Millionen Deutschen bewilligt, wäre dies kein genügender Grund zur Erhöhung der Armee, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt wurde. In dem Augenblick aber, wo sie aus Österreich einen unabhängigen Staat machte, mußte sie ihn mit einer Armee ausstatten. Die Folge: an dem Tage, wo Österreich im Kriegsfall sich Deutschland anschlösse, brächte es ihm eine Verstärkungsarmee, ganz wie im Jahre 1870 die süddeutschen Staaten Preußen Verstärkungsarmeen zuführten.

So hat die Entente nicht nur Deutschland und Österreich schweren Schaden zugefügt und damit eine verdammenswerte Tat begangen, denn es war die Verletzung eines gegebenen Wortes, sondern sie beging außerdem eine Tat, die zugleich ebenso verdammenswert wie unnütz, ja sogar gefährlich war.

## IX.

# DER TSCHECHOSLOWAKISCHE STAAT

Eine gewisse Analogie besteht zwischen der Lösung der böhmischen Frage durch die Verträge von Saint Germain und Versailles und der Elsaß-Lothringens durch den Versailler Vertrag. In beiden Fällen handelte es sich um eine Lösung, die im vollsten Widerspruch zu einem der fundamentalsten Grundsätze Wilsons stand, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Man kann aber von ihr nicht sagen, sie stände im Widerspruch zu den Verpflichtungen, die die Entente den Mittelmächten gegenüber eingegangen ist. Neben der Analogie ist zwischen beiden Fällen ein doppelter Unterschied. Während man sich bei den Elsaß-Lothringern einfach fragen konnte, was sie täten, wenn man ihnen freies Verfügungsrecht gewährte, bestand gar kein Zweifel, daß die dreieinhalb Millionen Deutsche, die die Verträge der Tschechoslowakei zusprachen, ihr nicht angehören wollten, sich selbst überlassen, bei Österreich bleiben und ebenso wie dies, sich Deutschland würden vereinigen wollen. Andererseits war es im Falle der Tschechoslowakei noch unvermeidlicher als bei Elsaß-Lothringen, das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker den Umständen zu opfern. Frankreich konnte in Wahrheit ohne Elsaß-Lothringen bestehen, indes die Tschechoslowakei kaum ohne die von den Sudetendeutschen bewohnten Gebiete existieren konnte.

Die gefundene Lösung war nicht weniger schmerzlich für die Deutschen Österreichs, wie für die Deutschen Böhmens. Sie waren Brüder in jeder Hinsicht und lebten seit Jahrhunderten ein gemeinsames Leben. Mit dem Verluste Deutschböhmens verlor Österreich sein fruchtbarstes und reichstes Gebiet; es sah sich auf seine unfruchtbaren Alpenländer und seine Hauptstadt Wien beschränkt. Die Deutschböhmen ihrerseits sahen sich nicht allein von ihren Brüdern in den Alpenländern getrennt, sie sahen sich auch unter die Herrschaft des tschechischen Volkes gestellt, mit dem sie in Unfrieden lebten. Man begreift also die erschütternde Szene, die sich in der österreichischen Nationalversammlung am 24. September 1919 abspielte, als die Vertreter Deutschböhmens von ihren Landsleuten Abschied nahmen. Die Szene erinnerte an den 1. März 1871 in Bordeaux, als sich die Vertreter Elsaß-Loth-

ringens von der Nationalversammlung verabschiedeten. Lodgmann, der im Namen der Deutschböhmen sprach, hielt eine Rede, die etwas Ähnliches wie die berühmte Deklaration von Bordeaux war. Er protestierte nicht nur gegen die den Deutschböhmen angetane Gewalt, er versprach auch, Deutsch-Österreich die Treue zu halten.

„Wir trennen uns und gehen in die Ferne, aber im Geist bleiben wir vereint. In Gegenwart der höchsten Vertreter des Volkes der Republik Deutsch-Österreich grüße ich Sie mit dem bleibenden Schmerz, mit dem ein Sohn vom Vaterhause Abschied nimmt."

Die Lösung der Frage Böhmens war nach der Österreichs bei weitem die schwerste aller Verletzungen des zweiten Punktes C von Wilson, mit anderen Worten, des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Und dennoch — man muß es wiederholen — lag in diesem Falle keine Pflichtverletzung Österreich gegenüber vor. Von dem Augenblick an, wo es das geänderte Wilsonsche Programm annahm, das die völlige Unabhängigkeit der die österreichisch-ungarische Monarchie bildenden Staaten zuließ, mußte Österreich tatsächlich wissen, daß die Annahme das Opfer Deutschböhmens mit sich brachte. Österreich mußte dies ebenso sicher wissen, wie Deutschland mit Annahme des achten Punktes A wissen mußte, daß es auf Elsaß-Lothringen verzichtete. Die Aufrichtung eines böhmischen Staates, dem man seine historischen und geographischen Grenzen nicht gab, war eine Unmöglichkeit. Es wäre leichter gewesen, in diesen Staat die Slowakei und Mähren, obgleich sie in Rasse und Sprache ähnlicher waren, nicht einzuschließen, als den deutschen Teil Böhmens.

## X.

## POLEN, OSTPREUSSEN, MEMEL UND DANZIG

Die Lösungen, die für diese vier Fälle (Artikel 87—108 des Versailler Vertrages) gefunden wurden, müssen als ein unteilbares Ganzes geprüft werden.

Die Art der Regelung der polnischen Frage hat in Deutschland fast ebensolche Erregung hervorgerufen und fast ebensoviel Pro-

test herausgefordert, wie die der Frage Böhmens gegebene Lösung in Österreich. In welchem Ausmaße waren die Erregung und Proteste deutscherseits gerechtfertigt?

Der dreizehnte Punkt Wilsons sah vor, der unabhängige polnische Staat, der errichtet werden sollte, „solle alle Länder, die von einer unzweifelhaft polnischen Bevölkerung bewohnt sind, umfassen und einen freien sichern Zugang zur See erhalten". In der Abfassung sind Ungenauigkeiten, die erst zutagetraten, als der dreizehnte Punkt zur Anwendung gelangen sollte. Erste Ungenauigkeit: „unzweifelhaft" polnisch; sollte das heißen „völlig" oder „in der Mehrheit" polnisch? Zweite Ungenauigkeit: sollte eine „unzweifelhaft" oder „in der Mehrheit" polnische Bevölkerung einem wiedererrichteten Polen zugehören, selbst wenn sie einstmals nicht dazu gehört hatte? Dritte Ungenauigkeit: sollte „ein freier sicherer Zugang zur See" besagen, das polnische Gebiet solle bis zum Meer reichen, oder daß Vorkehrungen getroffen würden, damit der polnische Handel sich in einem Hafen des Baltikums, der Polen nicht angehören müßte, voller Freiheit erfreuen könne? Dank den Ungenauigkeiten war es schwer, die Frage zu lösen, ohne Unzufriedenheiten hervorzurufen, die ihre Rechtfertigung in scheinbaren oder sogar wirklichen Unbilligkeiten zu finden vermochten.

Nach der einmal angenommenen Art, die Bevölkerung nach ihren Grenzen zu verteilen, war es unmöglich, eine genaue Grenzlinie zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung zu ziehen. Ebenso wie sich in Böhmen und besonders in Mähren Gebiete finden, wo die Bevölkerung so gemischt ist, daß es unmöglich ist, die Slawen von den Deutschen zu scheiden. Die Friedenskonferenz meinte also, daß „unzweifelhaft" polnisch „in der Mehrheit" polnisch heißen sollte. Hatte man diese Auslegung einmal zugelassen, so war es nötig, wie es in der „Antwort" an Deutschland lautete, in gewissen Distrikten die Minderheit der Mehrheit zu opfern, mit andern Worten, gewisse Distrikte mit polnischer Minderheit Deutschland und andere mit deutscher Minderheit Polen zuzuteilen. Unwiderleglich war da eine praktische Schwierigkeit, der nur mit Kompromissen beizukommen war. Haben nun die beiden interessierten Parteien, Polen und Deutschland, gegenseitige und gleichwertige Opfer gebracht?

Man ist zu der Erkenntnis gezwungen, daß mehr Deutsche Polen geworden sind, als umgekehrt. Gab es ein Mittel, es anders zu machen? Ich erkläre mich außerstande, dies zu entscheiden. Aber die Tatsache, daß Deutschland darin größeren Opfern zustimmen mußte, hätte ihm in andern Punkten Entschädigungen bringen müssen. In Wirklichkeit war man weit davon entfernt.

Für den südlichen Teil der Provinz Ostpreußen, das heißt in der Gegend von Allenstein, wo die Bevölkerung gemischt ist, wurde beschlossen, zu einer Volksabstimmung zu schreiten, um zu wissen, ob sie deutsch bleiben oder polnisch werden wolle. Hier machte sich die Notwendigkeit um so weniger fühlbar, als Deutschland viel größere Opfer an seiner Westgrenze gebracht hatte. In der „Antwort“ an Deutschland heißt es:

„Nach allen Informationen gibt es in dem Gebiet von Allenstein eine beträchtliche polnische Majorität. Demgegenüber behauptet die deutsche Note, daß dieses Gebiet nicht von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnt sei, und will glauben machen, daß die Polen eine Trennung von Deutschland nicht wünschen.“

Wie man weiß, fand die Volksabstimmung statt und sie sprach sich zu Deutschlands Gunsten aus, obgleich die Mehrheit nach den Auskünften, die die Entente zu haben vorgab, polnisch war.

Natürlich ist die Volksabstimmung das vernünftigste Mittel, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Siege zu verhelfen. Doch muß hervorgehoben werden, daß man bei der Ordnung des Friedens nur unter besonderer Voraussetzung auf sie zurückgegriffen hat, und nur dann, wenn Aussicht vorhanden war, daß die Abstimmung sich gegen die besiegten Staaten aussprach.

* * *

Warum hat man zum Beispiel in Ostpreußen zur Abstimmung gegriffen und nicht in der Gegend von Memel, die Deutschland abtreten mußte, damit sie nachher Litauen zugesprochen würde? Die „Antwort“ an Deutschland sagt, die Mehrheit der Bevölkerung dieser Gegend wäre litauisch nach Ursprung und Sprache. Und fügt hinzu, daß die Tatsache, daß die Stadt Memel selbst zum großen Teil deutsch sei, das Verbleiben der ganzen Gegend unter deutscher Oberhoheit nicht rechtfertige, „insbesondere deswegen nicht, weil der Memeler Hafen Litauens einziger Ausgang zur See sei“. Die

letzten Worte sind festzuhalten, sie bedeuten, daß es sich nicht um eine grundsätzliche, sondern um eine Frage des Nutzens handelte: man wollte für Litauen einen Hafen. So unterzog man sich nicht der Gefahr einer Volksabstimmung. Indes wäre eine Volksabtimmung in der Memeler Gegend angebrachter gewesen als in Ostpreußen. In dem Programm Wilsons war die Schaffung eines litauischen Staates gar nicht vorgesehen und keine Maßnahme wie zugunsten Polens bestimmt. Noch mehr. Noch 1920 erkannte der amerikanische Staatssekretär in Beantwortung einer Frage des italienischen Botschafters — bei der Untersuchung der russischen Angelegenheiten — nur Polen und Finnland als von Rußland losgelöste Staaten an. Man darf also sagen, die Deutschland aufgezwungene Abtretung der Gegend und Stadt Memel war eine Verletzung des Pakts vom 5. November 1918, der nichts zugunsten Litauens im Auge haben konnte. Es ist erlaubt, noch hinzuzufügen, daß dies nicht einmal die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker war, denn die Bevölkerung der Gegend war nicht befragt worden.

Die für Memel eingetretene Lösung verletzte also, das Gebiet als Ganzes genommen, die verschiedenen Punkte über das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Und was die Stadt Memel als deutsche Mehrheit im besonderen anlangt, so verletzte die Lösung besonders den zweiten Punkt von C, auf Grund dessen keine Gebietsregelung „auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteils irgend eines andern Volkes, das eine andere Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht", vorgenommen werden dürfte. Da dies in der „Antwort" an Deutschland zugegeben wurde, nahm man ihm also Memel, eine deutsche Stadt, fort, weil Litauen einen Hafen benötigte.

Das gilt für das Prinzip. Praktisch könnte man von der für Memel gefundenen Lösung das gleiche sagen wie das, was später über die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage gesagt werden soll. Nehmen wir also an, die Lösung hätte von Deutschland nur geringe Opfer erfordert und die Deutschen täten Unrecht, sie aus Eigenliebe zu bedauern, da sie in einem Hauptpunkt ein benachbartes Volk befriedigte und so zur Herbeiführung guter Beziehungen zwischen ihm und dem deutschen Volk beitragen konnte.

Für Oberschlesien, das teilweise von Polen bewohnt ist, die aber nicht zu Polen gehört haben, war die von der Entente schließlich

zugegebene Volksabstimmung das einzige Mittel, aus den Schwierigkeiten herauszukommen, die aus der zweiten Ungenauigkeit des dreizehnten Punktes von A entstanden.

* * *

Die Frage des freien und sicheren Zugangs zur See ist in einer Weise entschieden worden, die man nur als ungerecht gegen Deutschland betrachten kann. In Wirklichkeit hat man Polen zwei Zugänge zum Meer gegeben, an Stelle des einen, und noch dazu in einer Form, die Deutschland einen doppelten und sehr schweren Schaden zufügte. Auf Grund des dreizehnten Punktes erstreckt sich Polen nunmehr bis zum Meer, quer durch ein Gebiet, das von einer unleugbar polnischen Bevölkerung bewohnt ist. Durch die Ausdehnung Polens bis zur See ist Deutschland völlig von Ostpreußen abgeschnitten. Das ist der erste und schwere Schaden, dem man einen zweiten, gleichfalls sehr schweren hinzufügte: die Abschneidung Danzigs von Deutschland und seine Einrichtung als freie Stadt, die für Polen der freie und sichere Zugang zum Meer sein sollte, den Wilson vorgesehen. Aber konnte denn Polen ihn nicht auf jener Seite finden, der ihm als polnisches Eigentum zuerkannt worden war?

Hier die Antwort auf diese Frage. Ein polnisches Gesetz vom 23. Oktober 1922 erklärte den Bau von drei Häfen in Gdynia, auf der Polen zuerkannten Seite der Danziger Bucht als öffentliche Notwendigkeit: den Bau eines Kriegs-, eines Handels- und eines Fischereihafens. Die einem französisch-polnischen Konsortium anvertrauten Arbeiten sollen in einem Zeitraum von acht Jahren vollendet sein.

Konnte man also an der polnischen Küste einen Hafen errichten: warum Danzig von Deutschland unter dem Vorwand trennen, daraus müsse der freie Hafen gemacht werden, den Polen nötig habe? Die Notwendigkeit war also nicht gar so fühlbar, um Deutschland mit der Wegnahme einer blühenden, durchaus deutschen Stadt, die bei Deutschland bleiben wollte, schweren Schaden zuzufügen. Man verletzte so ohne vernünftigen Grund das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Hätte sich die Notwendigkeit wirklich fühlbar gemacht, so hätte man Deutschland das Polen gegebene Meeresgebiet, wo dies einen Hafen zu bauen sich entschlos-

sen hat, als Entschädigung lassen können. Eine gewisse Anzahl von Polen wäre so bei Deutschland gelassen worden, aber eine niedrigere Zahl, als die den Polen in Gegenden mit polnischer „Mehrheit“ überlassenen Deutschen.

Wie bei Memel verletzte auch die für Danzig eingetretene Lösung alle Punkte des Paktes vom 5. November 1918 über das Selbstbestimmungsrecht der Völker; besonders den zweiten Punkt von C, denn Danzig und sein Gebiet mit einer 320 000 Einwohner zählenden Bevölkerung wurde Deutschland geraubt „auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgend eines anderen Volkes, das eine andere Regelung wünschte,“ — das heißt des polnischen Volkes.

Umsonst hat man versucht, den Glauben zu erwecken, die Bevölkerung Danzigs stände der eingetretenen Lösung nicht feindlich gegenüber und ginge auf ihre Trennung von Deutschland ein. Um das glaubhaft zu machen, hat der „Temps“ vom 15. Januar 1922 zu einer ganz unerhörten Beweisführung seine Zuflucht genommen, würdig der Art Herrn Tardieus, der vorgab, Österreich wäre auf die Trennung von Deutschland eingegangen, denn es hätte den Vertrag von Saint Germain angenommen. Der Versailler Vertrag bestimmte, (Art. 106) wie es 1871 in Elsaß-Lothringen gemacht worden war, daß die Bevölkerung Danzigs in den zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten für die deutsche Nationalität optieren könne. Diejenigen, die für diese Nationalität optierten, sollten in den zwölf darauffolgenden Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. Es war genau die Wiederholung dessen, was man in Elsaß-Lothringen gemacht hatte. Nun aber verkündete der „Temps“ unter dem Titel „Das Danziger Gebiet optiert gegen Deutschland“, daß nur etwa 4500 Einwohner für Deutschland optiert hätten. Logisch folgt daraus, Elsaß-Lothringen habe 1871 gegen Frankreich optiert, denn nur eine ganz geringe Minderheit seiner Bevölkerung habe vorgezogen, lieber das Vaterland zu verlassen, als deutsch zu werden. Ist man selbst sicher, daß die Zahl derer, die für Frankreich optierten, zu anderthalb Millionen Einwohnern in gleichem Verhältnis steht, wie 4500 zu 320 000? Hätte der „Temps“ so gefolgert, er hätte noch mehr erröten müssen, als Herr Tardieu. Denn es wäre eine grausame Verhöhnung nicht nur der Danziger Bevölkerung gewesen, son-

dern auch der Bevölkerung Elsaß-Lothringens, die 1871 vorzog, deutsch zu werden, ehe sie sich selbst aus dem Vaterlande vertrieb.

Die Elsaß-Lothringer haben sogar, bevor sie sich selbst des Landes verwiesen, eine Sache vorgezogen, von der bei den Danzigern nicht die Rede war: in der Armee des Landes zu dienen, das sie ihrem Vaterlande fortgenommen — in der deutschen Armee.

Im übrigen sollte es nicht lange dauern, bis der „Temps" sich selbst durch die Stimme „eines seiner Freunde" ein Dementi zufügte, der aus den baltischen Ländern zurückkehrte und ihm unter anderm erklärte (Nummer vom 18. Mai 1922):

„Mit Ausnahme der Kaufleute ist die große Mehrheit der Bevölkerung, bestärkt von der örtlichen Regierung und hohen ausländischen Einflüssen, klar und deutlich polenfeindlich. Die Danziger betrachten sich als zu Unrecht von Deutschland losgerissen und ihre patriotischen Gefühle werden dadurch noch mehr erregt."

Anläßlich der Versammlung des Völkerbundes in Genf im September 1922 kündigte das „Journal de Genève" vom 3. September an, der Delegierte Polens, Askenazy, habe bei der Sitzung des Rats am 1. September „einen gewissen erneuten politischen Ausbruch gegen Polen in Danzig unterstrichen, das anscheinend noch mit Deutschland verbunden bleibe, von dem aus ein moralischer Druck ausgeübt würde."

Der Hochkommissar von Danzig, General Haking, machte von sich aus dem Völkerbund folgende Erklärung, die ich nach dem „Journal de Genève" vom 5. September wiedergebe:

„Es erscheint mir vollkommen unnütz, die finanzielle Lage der Freien Stadt wiederherzustellen, solange sie von der Bürde der schweren, ihr von den alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Lasten niedergebeugt wird. Dank diesen Verpflichtungen befindet sich Danzig in einer noch schlimmeren Situation als Deutschland selbst, denn seine Hilfsmittel sind viel geringere als die Deutschlands. Noch mehr als Deutschland leidet es unter der Entwertung der deutschen Mark."

So war, moralisch wie materiell, die eingetretene Lösung nicht tadelfrei.

Darf man danach sagen, die Belassung oder Nichtbelassung Danzigs bei Deutschland wäre nur die „Anwendung einer praktischen Einzelheit", eines „practical detail of application"?

Um den Ernst der eingetretenen Lösung für Danzig, wie für Deutschland, ganz abzuschätzen, muß man nicht nur die Gegenwart ins Auge fassen. Man muß auch an die Zukunft denken. Man muß eine Karte dieser Gegend ansehen und nachdenken. Dann wird man begreifen, daß die Freie Stadt Danzig und das deutschgebliebene Ostpreußen eine Enklave in polnischem Gebiet bilden und daß Polen mit der Zeit naturgemäß die Neigung bekommen wird, sich ihrer zu bemächtigen. Das liegt so sehr in der Macht der Verhältnisse, daß man diese Möglichkeit schon jetzt ins Auge fassen kann, ohne damit über Polen etwas Unfreundliches zu sagen. Warum besonders hinsichtlich Ostpreußens, dessen südliche Hälfte von der Friedenskonferenz als in der Mehrheit polnisch betrachtet wurde, nicht zugeben, daß Polen sich einer Durchdringungstätigkeit hingeben wird, die sich nicht nur über die teilweise polnische Zone, sondern über die gesamte Provinz ausbreiten wird?

Auch erscheint es nur ganz natürlich, daß die Freie Stadt Danzig am Ende von Polen aufgesaugt werden wird. Man kann fast sagen, sie wäre schon ein Teil davon, auf Grund zweier Bestimmungen des Versailler Vertrages, der Paragraphen 1 und 6 des Artikel 104. Paragraph 1 bestimmt, daß die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen sei. Paragraph 6 bestimmt, der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen. Also die Zollgemeinschaft und die diplomatische Gemeinschaft, mit andern Worten das Charakteristische der Abhängigkeit eines Gebiets von einem Staat. In Wirklichkeit ist das Danziger Gebiet wie ein Teil Polens, dem man seine Autonomie gelassen hat. Es steht mit der Freien Stadt Danzig gegenüber Polen etwa so, wie mit der Freien Stadt Hamburg gegenüber Deutschland.

Diese Lösung ist eines der zahlreichen Beispiele der Heuchelei, die bei der Ausarbeitung der Verträge vorherrschte, die dem Krieg ein Ende machten.

In der Presse der Entente, besonders Frankreichs, bedeutet man Polen ganz offen, es wäre seine Mission, sich Danzigs zu bemächtigen. Der „Temps“ vom 6. Januar 1920 hat darüber einen sehr symptomatischen Artikel von Charles Rivet veröffentlicht. Der

Autor gab an, daß die Lösung hätte sein müssen: Danzig — er nannte es polnisch Gdansk — den Polen! Und Ostpreußen neutralisiert! Dann pflichtete er der „Folgerung aller Polen“ bei: die Frage Danzigs bleibe offen. Nun wäre aber die endgültige Überantwortung Danzigs an Polen eine noch schädlichere Lösung für Deutschland und die Danziger als seine Begründung als freie Stadt.

Neben den Artikel im „Temps“ kann man einen Artikel des „Journal des Débats“ vom 15. Oktober 1920 stellen. Die Zeitung nahm Anstoß an der am 11. August 1920 angenommenen Verfassung Danzigs, weil ihr erster Artikel erklärte, „die Freie und Hansastadt Danzig wäre ein unabhängiger Staat“ und nach Artikel 59 habe der Reichstag von Danzig seine Vertreter der Stadt frei von Fremden zu wählen. Die „Débats“ meinten dazu, „die beiden Verordnungen widersprächen den Artikeln 100—108 des Versailler Vertrags“. Der Artikel 59 der Danziger Verfassung möge noch hingehen. Aber einen Gegensatz zum Versailler Vertrag in der Erklärung zu finden, die Freie Stadt wäre ein unabhängiger Staat, das zeigte die Idee, die man sich von jener „Freiheit“ machte, die man ihm verschaffen wollte.

Man darf also sagen, daß infolge der Lösung der polnischen Frage Deutschland sich einer von Polen ausgehenden Angriffsgefahr gegenübersieht, Polen der natürlichen Neigung, Danzig und Ostpreußen aufzusaugen. Diese Gefahr könnte sich mit der Gefahr der französischen Politik im Westen verbinden, das Rheinland vom Reich zu trennen. Man muß dieser doppelten Gefahr Rechnung tragen, um abzuschätzen, was für Deutschland sein Ausschluß aus dem Völkerbund und seine Entwaffnung bedeutet.

Gab es ein Mittel, anders die Frage Danzigs und das Problem von Polens freiem Zugang zur See zu regeln? In der Sitzung der französischen Kammer vom 4. September 1919, im Verlauf der Diskussion über den Versailler Vertrag, übte Marcel Sembat lebhafte Kritik an der geschaffenen Lösung und meinte, man hätte eine andere sich zu eigen machen können. Obgleich er anerkannte, daß Danzig Polens natürlicher Ausgang zum Meere sei, glaubte er, man hätte ihm Befriedigung schaffen können, ohne die Stadt Deutschland fortzunehmen und ohne es von Ostpreußen zu trennen:

„Ich möchte mich zuerst an einen besonderen Punkt halten, der alles übrige beleuchtet: die Art, wie der Vertrag für Polen und über Danzig verfügt. Über diesen Punkt brauchte ich mich, wäre er im mindesten zu bestreiten, nur auf den Bericht unseres hervorragenden Kollegen, Herrn Charles Benoist, zu beziehen. Ich werde Ihnen daraus nur eine Zeile vorlesen, denn wir müssen darin völlig übereinstimmen. Es muß ganz offenbar und von jedermann zugegeben werden — das ist von Herrn Charles Benoist festgestellt —, daß Danzig eine deutsche Stadt ist. Damit kein Zweifel darüber ist, lese ich den Text des Berichtes auf S. 107:

‚Polen hat Danzig haben wollen. Gleichwohl ist vom einfachen Gesichtspunkt der Bevölkerung aus kein Zweifel, daß Danzig eine unbestreitbar deutsche Stadt ist.'

Und einige Zeilen weiter unten: ‚Es ist kein deutsches in polnisches Gebiet eingeschlossenes Inselchen. Von Danzig geht man der Küste entlang nach Osten durch rein deutsche Länder bis nach Ostpreußen.'

So lauten die Worte des Berichts. Ich zögere nicht, Sie den Widerspruch, der gar zu sichtbar ist, mit Händen greifen zu lassen, der zwischen der Form, mit der wir Danzig behandeln und zwischen den eben von mir erwähnten Grundsätzen besteht. Es versteht sich, daß eben der Willen der Einwohner ihr Los bestimmen soll. Da ist also eine deutsche Stadt: wir nehmen sie Deutschland weg. Ich weiß, was Sie mir sagen wollen und bin im voraus Ihrer Meinung. Sie wollen sagen: ‚Polen mußte doch einen Zugang zur See haben'. Ich stimme zu und gebe auch zu, daß gerade Danzig dieser Zugang war, der sich notgedrungen Polen bot.

Also zwei bejahende Antworten, die widersprechend und schwer vereinbar scheinen. Erste Bejahung, die Sie feierlich aussprachen: Danzig ist eine deutsche Stadt; Sie haben kein Recht, sie Deutschland wegzunehmen. Zweite Bejahung: Polen braucht einen Zugang zum Meer, den Danzig allein ihm bietet.

Ist es unmöglich, eine Lösung zu finden?

Die des Vertrags ist verabscheuungswürdig, denn sie mißachtete das Recht der Völker. Werfen Sie mir ein, Sie hätten aus Danzig eine Freie Stadt gemacht? Das wäre ein sonderbares Umspringen mit Worten. Danzig, eine deutsche Stadt, wird in eben dem Augen-

blick zur Freien Stadt erklärt, wo Sie ihr die Freiheit weigern, weiter deutsch zu bleiben?

In Wirklichkeit verletzen Sie infolgedessen Ihre Grundsätze. Gab es ein Mittel, es anders zu machen? Ja, und das Mittel war sehr einfach. Polen sollte Zugang zum Meer haben. Sie machen aus Danzig einen Freihafen und sichern obendrein Polen eine Eisenbahnlinie unter seiner Aufsicht, unter seiner Polizei, unter seiner Oberhoheit....

So hätten Sie Polen seinen Zugang zum Meer geben können. Anstatt dessen schneiden Sie Ostpreußen von Westpreußen ab."

Marcel Sembat unternahm es nachher noch zu zeigen, wie die der polnischen Frage gewordene Lösung den Abschluß eines deutsch-russischen Bündnisses herausfordern könnte, was eine ständig bleibende Gefahr für Polen wie für Frankreich würde. Von diesem Teil seiner Rede wird in dem Kapitel: „Das neue Europa und Frankreich" gesprochen werden, das der Aufzeigung der mißlichen Lage gewidmet ist, in die Frankreich durch die Ordnung des Friedens geraten ist.

## XI.

## SCHLESWIG

Im Falle Elsaß-Lothringens und besonders Böhmens wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker mißachtet; aber, wie man sah, wurden keine Deutschland oder Österreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen verletzt. Im Falle Schleswigs — Artikel 109 bis 114 des Versailler Vertrags — könnte man sagen, das Gegenteil wäre geschehen. In keinem andern Falle sind der zweite Punkt C und die Punktreihe von B über das Recht der freien Selbstbestimmung so loyal und vernünftig zur Anwendung gelangt. Und dennoch haben zwei Umstände Deutschland das Recht zur Klage zu geben vermocht. Der erste, bereits angedeutete, besteht darin, daß in der Friedensregelung das Recht der freien Selbstbestimmung nur gegen die Besiegten angewandt, das heißt nur zugunsten der Bewohner angerufen wurde, von denen man annehmen konnte, sie wollten sich von den besiegten Staaten trennen. Der zweite, viel wichtigere Punkt war, daß Dänemark

am Kriege nicht teilgenommen hatte. Es war eine Anomalie, es als Teilnehmer an der Friedensregelung zuzulassen. Deutschland konnte also behaupten, es habe bei der Annahme des Paktes vom 5. November 1918 nicht voraussehen können, daß nicht kriegführende Staaten zur Regelung des Friedens zugelassen würden, und daß so der Pakt, wenn auch indirekt, auf seine Kosten verletzt würde. Wirklich konnte Deutschland das um so weniger voraussehen, als die Ententepresse im Verlauf des Federkriegs, den sie zur Heranziehung Dänemarks zum Kriege führte, ihm dauernd zu hören gab, nur seine Teilnahme am Kriege wäre das einzige Mittel, um die 1864 ihm verloren gegangenen Gebiete wieder zu erhalten.

Man hätte, wollte man logisch und moralisch sein, von der Friedensregelung Nutzen ziehen mögen, um alle in der Vergangenheit auf dem Wege von Annektionen begangenen Ungerechtigkeiten wiedergutzumachen, gleichgültig, ob die leidtragenden Staaten am Weltkrieg teilgenommen hatten oder nicht. Aber man hätte vorerst ansagen sollen, daß man so vorgehen wolle und es dann für alle tun und nicht zugunsten eines einzigen nicht kriegführenden Staates gegen einen einzigen kriegführenden und besiegten Staat.

Warum also hat die Entente diese Neuerung zugunsten des einen einzigen Dänemark eingeführt? Das ist für niemand ein Geheimnis. Es handelte sich durchaus nicht darum, die Dänen Schleswigs zu befreien, noch Dänemark einen Gefallen zu tun. Es handelte sich ausschließlich darum, Deutschland den Kieler Kanal wegzunehmen. Da man ihn nicht einer der Großmächte zuschanzen konnte, sei es wegen ihrer Eifersüchteleien, sei es, daß dies zu ungeniert gewesen wäre, hat man ihn Dänemark zusprechen wollen. Aber dazu wäre es nötig gewesen, daß Dänemark ganz Schleswig-Holstein bis zum Kanal erhielte. So war der Plan der Entente, den anzunehmen sie Dänemark veranlassen wollte. Auf diese Weise wären eine größere Anzahl Deutsche unter dänische Herrschaft gekommen, als vor dem Krieg sich Dänen unter deutscher Herrschaft befanden. Aber die Entente hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht, das heißt, ohne die Rechtlichkeit Dänemarks, ohne seinen Respekt für das Recht der Völker, ohne seine politische Klugheit. Dänemark hatte nur ein von Dänen bewohntes Land wiedererlangen wollen, die ihren Willen aufs neue

zu Dänemark zu gehören, bekundet hatten. Daher die Bedingung der Volksabstimmung. So hat Dänemark nicht nur seinen Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Völker bewiesen. Es hat sich auch für die Zukunft eine sehr starke Stellung Deutschland gegenüber geschaffen; denn niemand wird sagen können, die Rückkehr des dänischen Schleswig zu Dänemark wäre von der Bevölkerung nicht gewollt gewesen.

Deutschland könnte also theoretisch behaupten, es habe durch eine indirekte Verletzung des Pakts vom 5. November 1918 das Gebiet verloren, das es Dänemark wiederabtreten mußte. Praktisch hätte es unrecht, sich zu beklagen, denn die loyale und kluge Haltung Dänemarks hat es verhindert, daß das Unrecht von 1864 im Jahre 1919 durch ein zum mindesten ebenso schreiendes Unrecht ersetzt wurde. Die Versöhnung mit dem dänischen Volke wird für Deutschland eine Entschädigung sein, die es über den Verlust eines im ganzen doch kleinen und nichtdeutschen Gebietes trösten wird.

## XII.

## HELGOLAND

Die Zerstörung der Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne, die von Artikel 115 des Versailler Vertrages bestimmt wurden, ist eine Maßnahme, die eine gewisse Analogie mit der Zerstörung der Festungen des linken Rheinufers aufweist. Sie fand in keiner Klausel des Pakts vom 5. November ihre Rechtfertigung. Nimmt man andererseits die Neuerung als gegeben an, so kann man über sie die gleichen Betrachtungen wie über die Entmilitarisierung des linken Rheinufers anstellen. Auf jeden Fall hat die Entente in diesem, wie in vielen anderen Punkten, Vorteile errungen, die über das, was sie nach dem Pakt vom 5. November 1918 verlangen konnte, hinausgehen.

## XIII.

## DIE DEUTSCHEN KOLONIEN

Der vierte Teil des Vertrags von Versailles (Artikel 118 bis 158) ist den deutschen Rechten und Interessen außerhalb Deutschlands

gewidmet. In Form einer Einleitung wird darin bestimmt, außerhalb seiner Grenzen in Europa „verzichte Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte auf und in bezug auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden." Mit einem Wort entsprach das dem Ausschluß Deutschlands aus allen Bereichen, wo es sich Interessen und Rechte geschaffen hatte. Man vermag weder direkt, noch indirekt aus dem Programm Wilsons den Ausschluß abzuleiten, also auch nicht aus dem Pakt vom 5. November 1918.

Die Deutschland auferlegten Verzichtleistungen beziehen sich besonders auf seine Kolonien, auf China, Siam, Liberia, Marokko (Verzicht auf den Akt von Algeciras), auf Ägypten, Türkei, Bulgarien und Schantung.

Auf Grund des Artikels 119 „verzichtet Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen." Mit anderen Worten: der Artikel 119 läßt Deutschland sein Kolonialreich verlieren.

Nun verlangte aber der fünfte Punkt A von Wilson über die Kolonialfragen keineswegs von Deutschland den Verlust seiner Kolonien. Es war nur von einer „freien Schlichtung" die Rede, auf der Grundlage des Prinzips, daß „die Interessen der betroffenen Bevölkerung gleiches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll". Das wollte heißen, eine Regierung könne zum Schutze der Eingeborenen eingesetzt werden und das Besitzrecht über seine Kolonien, welcher Regierung immer, nur bestritten werden, wenn seine Ansprüche nicht „berechtigt" wären.

Nur der Vorteil hat die Ententemächte dazu gedrängt, sich der deutschen Kolonien zu bemächtigen. Alles in allem war es ja ein natürliches Empfinden und zu andern Zeiten hätte man nicht so viel Heuchelei darauf verwandt, um es unter dem Schein eines altruistischen Gefühls zu verstecken. Aber da in der Regelung des Friedens von 1919 die Heuchelei eine beträchtliche Rolle gespielt hat, so hat man den Glauben erwecken wollen, man entreiße Deutschland seine Kolonien im Interesse der armen Eingebore-

nen, die es nicht zu verwalten, noch mit Menschlichkeit zu behandeln wisse. Gerade dieser Beweggrund wird in der „Antwort“ und in der Mantelnote an Deutschland vorgeschoben. Dennoch dringt die Wahrheit durch und die Verfasser der Dokumente haben nicht die Geschicklichkeit besessen, genügend zu verbergen, daß der menschliche Beweggrund nur ein Vorwand war. In der Mantelnote heißt es:

„Die alliierten und assoziierten Mächte haben sich davon überzeugen können, daß die eingeborenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erheben, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden, und die Geschichte dieser deutschen Oberherrschaft, die Traditionen der deutschen Regierung und die Art und Weise, in welcher diese Kolonien verwandt wurden als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde, machen es den alliierten und assoziierten Mächten unmöglich, Deutschland die Kolonien zurückzugeben oder dem Deutschen Reiche die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Bevölkerung anzuvertrauen.“

Die Beweisgründe werden in der „Antwort“ wiederholt. Der letzte Grund ist folgendermaßen dargelegt:

„Außerdem haben die alliierten und assoziierten Mächte es für notwendig erachtet, ihre eigene Sicherheit und den Frieden der Welt gegen einen militärischen Imperialismus zu schützen, der darauf ausging, sich Stützpunkte zu schaffen, um gegenüber den anderen Mächten eine Politik der Einmischung und Einschüchterung zu verfolgen.“

Man wird bemerken, daß die alliierten und assoziierten Regierungen „sich davon hatten überzeugen können“, daß die Eingeborenen der deutschen Kolonien nichts mehr von der Herrschaft Deutschlands wissen wollten. Sie hatten in dieser Hinsicht durchaus keine Gewißheit, denn dazu hätte man die Eingeborenen befragen müssen, was sie nicht taten. Mag man auch noch so wenig in der Kolonialgeschichte auf dem laufenden sein, so weiß man doch, daß alle Mächte ihre Eingeborenen mißbraucht haben, und daß keiner das Recht hat, den andern um dessentwillen zu beschuldigen. Der Nachweis wäre unmöglich, Deutschland habe seine Eingeborenen ärger gepeinigt, als die andern kolonisierenden Länder. Jeder unparteiische Mensch wird darum beim Lesen der Man-

telnote und der „Antwort“ an Deutschland denken, daß die Frage der „Stützpunkte“ die Entente viel stärker beschäftigte, als die menschliche Frage. Aber sogar in der Hauptfrage spielte die Heuchelei ihre Rolle. Man gab sich den Anschein, als wolle man sich gegen die von diesen Stützpunkten ausgehenden Angriffe verteidigen, indes man sich einfach die Ländereien aneignen wollte, in denen sie sich befanden.

Die Heuchelei aber sollte hier nicht haltmachen. Sie fand ihren schönsten Ausdruck in der Theorie jener Mandate, die der Völkerbund den Mächten anvertrauen sollte und für das Glück der Eingeborenen am geeignetsten erachtete. Auf diese Weise konnten die betrauten Mächte ihre Uneigennützigkeit beteuern. Mit einem Mehr an Heuchelei konnten sie sich sogar als Opfer hinstellen, denen man eine schwere Bürde auferlegt, das will sagen, daß sie sich der menschlichen und zivilisatorischen Aufgabe nicht entziehen könnten, die der Völkerbund ihnen aufzwänge.

Im italienischen Senat äußerte sich Tittoni am 10. März 1919 über die Frage der Mandate[1]:

„Es scheint mir nützlich, klar zu erkennen, daß wir zwischen Besetzung durch Mandat und Besitzergreifung keinen Unterschied sehen können. Die Besetzung durch Mandat ist nichts Neues. Sie ist nichts weiter als eines der alten, von der früheren Diplomatie ausgebeutetes Auskunftsmittel. Jedermann hat im Geist die Beispiele vor sich, von den am weitesten zurückliegenden bis zu den nächsten des Berliner Kongresses. Die Schriftsteller des internationalen Rechts geben zu, daß Besetzung durch Mandat und Besitzergeifung in Wirklichkeit die gleiche Sache sind. Ich habe da ein französisches Buch, das ausführlich die Besetzung durch Mandat behandelt. Wollen Sie seinen Titel wissen? ‚Die heimlichen Gebietsabtretungen im internationalen Recht‘. Die maskierten Gebietsabtretungen: so hat sie die Doktrin der Juristen erklärt.“

Im übrigen: hat man sich, als man Deutschland seine Kolonien unter dem Vorwand wegnahm, seine eingeborenen Völkerschaften wollten die deutsche Herrschaft nicht mehr, aus Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht der Völker mit dem Gedanken beun-

---

[1] Ich zitiere nach dem „Corriere della Sera“ vom 11. März.

ruhigt, der Fürsorge welcher andern Mächte sie anvertraut werden wollten? Wird man zum Beispiel sagen, die Eingeborenen der Inseln des Indischen Ozeans nördlich des Äquators seien damit einverstanden, Japan anvertraut zu werden, während die der Inseln südlich des Äquators einverstanden sind, Australien zugebilligt zu werden?

Um zu schließen: die Tatsache der Wegnahme der deutschen Kolonien bedeutet eine offenkundige Verletzung des Pakts vom 5. November 1918, weil der fünfte Punkt A keineswegs diese Amputation verlangte. Darf man sagen, die Entente durfte entscheiden, wie sie es tat, denn die Belassung oder Fortnahme des deutschen Kolonialreiches hatte nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit", eines „practical detail of application"?

## XIV.

## DIE ENTWAFFNUNG DEUTSCHLANDS UND SEINER VERBÜNDETEN

Für jeden gesund und rechtlich denkenden Verstand kann es keinen Zweifel darüber geben, daß der vierte Punkt von A eine allgemeine Entwaffnung in sich einschloß und nicht die Entwaffnung eines Landes oder einer Ländergruppe. Er verlangte, daß die „Rüstungen der Völker" (the national armaments) auf das mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt würden. „La Paix des Peuples" hat in seiner vollständigen, am 25. Februar 1919 veröffentlichten Übersetzung der vierzehn und der andern Punkte „the national armaments" mit „les armements de chaque pays" (die Rüstungen jedes Landes) wiedergegeben. Das ist sehr symptomatisch, sehr beweiskräftig. Es war die einzig kluge und anständige Weise der Auffassung dessen, was Wilson hatte sagen wollen. Wo wird sich wohl ein Escobar finden, der behauptet, Wilson habe, als er von den „Rüstungen der Völker" sprach, damit nur die Rüstungen der Nationen gemeint, die mit der Entente im Krieg standen[1]?

---

[1] Artikel 8 des Völkerbundpaktes sieht eine Herabsetzung der „nationalen Rüstungen" als notwendig zur Erhaltung des Friedens vor. Im Monat August 1923 hat die gemischte temporäre Kommission des Bundes

Jedesmal, wenn vor dem Weltkrieg von einer möglichen Abrüstung gesprochen wurde, hatte man dabei als erste Bedingung die Abrüstung aller Länder angenommen. So widersinnig und sogar unmoralisch wäre es erschienen, die Abrüstung eines Landes allein oder einer Ländergruppe zu fordern; denn es war offenbar, daß die Entwaffneten der Gnade derer, die es nicht waren, ausgeliefert wären und alle ihre Launen würden erdulden müssen. Auch sah man gerade darin das Haupthindernis der Abrüstung, daß sie unmöglich war, ohne allgemein zu sein.

Als also Deutschland und seine Alliierten den vierten Punkt unter den Bedingungen des abzuschließenden Friedens akzeptierten, mußten sie annehmen, die Abrüstung werde allgemein sein. Nun haben aber die Verträge von Versailles, von Saint Germain, von Neuilly, von Trianon praktisch Deutschland und seine Verbündeten zu Wasser und zu Lande entwaffnet, ohne den Ländern der Entente irgend eine Rüstungsbeschränkung aufzuerlegen. Damit ist nicht nur eine neue und offenbare Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, nämlich des Pakts vom 5. November 1918, begangen worden, sondern geradezu die schwerste aller Verletzungen dieser Verpflichtungen. Denn was kann man sich Schlimmeres, Unbilligeres vorstellen, als irgend ein entwaffnetes Land inmitten einer Welt bewaffneter Feinde zu lassen?

Die Ententemächte hatten so gut das Gefühl, die übernommenen Verpflichtungen zu verletzen und eine Unbilligkeit zu begehen, daß sie durch eine der Heucheleien das Gesicht zu wahren suchten, von denen die Verträge wimmeln, die den Krieg beendeten. Aber in dem Falle, der uns beschäftigt, handelt es sich um eine Heuchelei, die sich von den andern unterscheidet, nämlich dadurch, daß sie zugleich ein riesiger politischer Fehler, eine grobe Ungeschicklichkeit war.

Der V. Teil des Versailler Vertrages, den Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt (Artikel 159—213) gewidmet, beginnt:

---

entsprechend diesem Artikel 8 den Entwurf eines „Vertrags gegenseitiger Hilfeleistung unter den Staaten zur Erleichterung der Herabsetzung der nationalen Rüstungen" ausgearbeitet. Doch hat niemals jemand, was den Pakt oder den Vertragsentwurf betrifft, den Ausdruck „nationale Rüstungen" als nur auf eine Gruppe von Nationen anwendbar ausgelegt.

„Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung bei allen Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland, die im folgenden niedergelegten Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau innezuhalten.“

Der gleiche Gedanke ist in folgender Weise in der „Antwort“ an Deutschland ausgesprochen:

„Die alliierten und assoziierten Mächte legen Wert darauf, besonders hervorzuheben, daß ihre die Rüstungen Deutschlands betreffenden Bedingungen nicht nur zum Zwecke hatten, Deutschland die Wiederaufnahme seiner kriegerischen Angriffspolitik unmöglich zu machen. Diese Bedingungen stellen vielmehr gleichzeitig den ersten Schritt zu der allgemeinen Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen dar, welche die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Verhinderung von Kriegen zu verwirklichen suchen, und die herbeizuführen zu den ersten Pflichten des Völkerbundes gehören wird.“

Da liegt die Heuchelei: um nicht zynisch zuzugeben, daß man den Pakt vom 5. November 1918 und die andern Pakte mit der alleinigen Entwaffnung Deutschlands und seiner Verbündeten verletze, sagte man ihnen, was einem Versprechen gleichkam, daß ihre einseitige Entwaffnung nur das Vorspiel zur allgemeinen Abrüstung sei. Das war eine Heuchelei, denn die Ententemächte dachten keineswegs an die allgemeine Abrüstung, wie alles in der Folge bewiesen hat und weiter beweist.

Frankreich denkt weniger als jede andere Macht ans Abrüsten. Mit seinem Militärbudget von fünf Milliarden ist es gewaffneter und militaristischer als vor dem Kriege. Um sich darüber Rechenschaft zu geben, muß man nicht seinen jetzigen militärischen Zustand mit dem vor dem Kriege vergleichen. Man muß das Verhältnis der Rüstungen vergleichen: auf der einen Seite zwischen dem bewaffneten Frankreich und dem bewaffneten Deutschland vor dem Kriege, auf der andern Seite zwischen dem bewaffneten Frankreich und dem entwaffneten Deutschland nach dem Kriege. Verschiedene Regierungserklärungen sind außerdem ergangen, die zeigen, wie die Führer Frankreichs nach edlen Vorwänden zur Rechtfertigung der Beibehaltung ihrer Rüstungen suchen. Man hat sogar bei diesem Anlaß den Eindruck, sie hätten in die politischen Sitten Frankreichs ein Element hineingebracht, das bis

dahin eine untergeordnetere Rolle als anderswo spielte: die Heuchelei. In der Deputiertenkammer setzte der Ministerpräsident Briand am 21. Oktober 1921 auseinander, welches die Haltung der französischen Delegation bei der Konferenz in Washington sein werde. Er ließ hören, daß Frankreich es ablehne, sich zu einer Abrüstungspolitik herzugeben, und sagte:

„Es ist nötig, dort zu zeigen, daß wir nicht die Störenfriede sind, wie man behauptet, daß wir Friedensgedanken haben, daß wir nicht zum Vergnügen Tausende von Männern unter den Fahnen halten und daß wir nur aus ganz natürlicher Sorge um unsere Sicherheit riesige Budgetaufwände für eine Armee machen. In den letzten Tagen, sogar gestern noch, sagte ich im Kreise englischer und amerikanischer Journalisten: „Frankreich hat eine doppelte Aufgabe, wenn es sich um die Sicherheit handelt. Es hat die Aufgabe seiner eigenen Sicherheit. Aber noch etwas mehr. Frankreich hat in seiner Vergangenheit zu viel menschliche Überlieferungen, es hat der Welt zu viel Pfänder der Freiheit geschenkt und es ist ein zu leuchtendes Symbol für alle Völker der Welt, um nicht zu begreifen, daß es mit seiner Selbstverteidigung außer seiner eigenen Erbschaft eine Welterbschaft verteidigt."

Darnach fragte er sich, was geschehen wäre, hätte Frankreich vor dem Weltkrieg abgerüstet, und antwortete:

„Zur Stunde, da die Freiheit der Welt in Gefahr war, wie ein Mann an einem bestimmten Tage vor den Vertretern Frankreichs gesagt hat, wäre kein Soldat da gewesen, der die Wache an den Grenzen der Freiheit der Welt bezogen hätte. Das wäre geschehen!

Weil der kleine französische Pioupiou gewaffnet, tapfer, heldenhaft bereit war, wurde die Freiheit gerettet."

Dieser ersten Rechtfertigung von Frankreichs Rüstungen, um der „Freiheit der Welt" willen, fügte Herr Briand bald eine andere ebenso edle hinzu, die „Zivilisation". Bei der Rückkehr von Washington hielt er in Havre am 2. Dezember 1921 eine Rede, in der er besonders ausführte:

„Unser Land hat durch die Stellung, die die Natur ihm gab, die fürchterliche Ehre, der Soldat der Zivilisation und Freiheit zu sein. Es hat eine ganze Vergangenheit von Überlieferungen, die nicht allein die seinen, sondern auch die der Welt sind."

Wie dächte man also an Abrüstung, wenn man die „fürchterliche Ehre“ hat, und ohne Zweifel auch die fürchterliche Verantwortung, für Rechnung der ganzen Erde so geheiligte Dinge zu verteidigen?

Sehen wir weiter, inwiefern diese Heuchelei zugleich eine Ungeschicklichkeit und ein politischer Fehler war. Als man Deutschland, als Vorspiel zur allgemeinen Abrüstung, entwaffnete, gab man ihm das Recht, die nach dem Wortlaut des Versailler Vertrags übernommenen Verpflichtungen an dem Tag zu leugnen, wo es sichtbar wurde, daß das von der Entente gegebene Versprechen, abzurüsten, nur ein Köder war. Nehmen wir an, von jetzt in zehn oder fünfzehn Jahren wäre von der Entente nichts Ernstes im Sinne der Abrüstung geschehen, und man bemerkte, Deutschland schritte mehr oder weniger heimlich zu Rüstungen. Mit welchen Gründen, außer der Gewalt, könnte man es daran verhindern. Es könnte den vierten der vierzehn Punkte in Erinnerung rufen und vor allem sich ebenso sehr auf die Vorrede des V. Teils des Vertrages, wie auf den oben angeführten Abschnitt der „Antwort“ stützen und einwenden, es halte sich nicht mehr an die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gebunden, da der andere Teil die seinen nicht erfüllt habe. In diesem Einzelfall wäre es also weitaus politischer von der Entente gewesen, lieber zynisch als heuchlerisch zu sein, und offen die übernommenen Verpflichtungen zu leugnen.

Der „Temps“ vom 31. Oktober 1921 meldete, daß der deutschnationale Graf Westarp in Karlsruhe in einer Rede die Wiederkehr der allgemeinen Dienstpflicht angepriesen habe, „da das Reich das Recht dazu hätte, denn seine Nachbarn rüsteten nicht ab.“ Am darauffolgenden 15. Dezember meldete die gleiche Zeitung, Graf Westarp habe in einer nationalistischen Vereinigung erklärt, „wenn die anderen Völker nicht abrüsteten, habe Deutschland das Recht, zur allgemeinen Dienstpflicht zurückzukehren.“ Es war unvermeidlich, daß man in Deutschland so folgerte — und abwartete, die Regierung möge selbst so folgern.

* * *

Um die Bedeutung der Deutschland auferlegten Entwaffnung zu verstehen, muß man über den zweiten Paragraphen des Ar-

tikel 160 nachsinnen, besonders über die Worte, die ich selbst im Text unterstreiche:

„Von diesem Zeitpunkte an darf die gesamte Iststärke des Heeres der sämtlichen deutschen Einzelstaaten nicht mehr als hunderttausend Mann einschließlich der Offiziere und der Depots betragen. Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt."

Mit andern Worten, Deutschland sollte nur eine verstärkte Polizei haben; es sollte keine Armee im wahren Sinne des Wortes haben, weder zum Angriff, noch zur Verteidigung im Falle des Angriffs. Darin war die Lage, die man ihm schuf, ungerecht, gefährlich und unerträglich.

Man wird sehen, daß ich nicht damit übertreibe, daß Deutschland nicht einmal mehr eine Armee haben sollte, um sich im Falle des Angriffs verteidigen zu können. Die Daseinsberechtigung jeder Armee, in welchem Lande immer, ist die Möglichkeit des Krieges, sei es zum Angriff oder zur Abwehr. Jede Armee muß sich, welches auch ihr Zweck sei, auf den Krieg vorbereiten. Andernfalls ist sie keine Armee mehr, sie ist eine Polizei. Die Armee der neutralen Schweiz sieht ihren Daseinszweck in der Vorbereitung zum Kriege und sie tut nichts sonst, als sich darauf vorbereiten. Ebenso war es mit der Armee des neutralen Belgien. Es hätte das gleiche für die Deutschland belassenen, militärischen Kräfte gelten müssen, sollten seine Kräfte eine, wenn auch noch so herabgesetzte Armee darstellen. Nun widmete aber der „Temps" der „Unredlichkeit Deutschlands" einen Artikel, in dem von seinen militärischen Kräften die Rede war. Er erinnerte daran, daß auf Grund des Vertrages, die Gesamtstärke seiner Kräfte „nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt sei." Als „überzeugender Beweis für Deutschlands Unredlichkeit" wurde ferner die Tatsache festgenagelt, daß alle offiziellen Armeereglements vom Kriege sprachen und ihn im Auge hatten. In seinem Artilleriereglement hieße es sogar: „Der einzige Zweck der Truppeninstruktion ist der Kampf." Nach dem „Temps" verriet dies also die aggressiven Absichten Deutschlands. Aber es kam noch besser. Fast gleichzeitig wurde bekannt, daß General Nollet der deutschen Regierung eine Protestnote

gegen diese Stelle des Artilleriereglements, die als Verletzung des Vertrags betrachtet werde, übermittelt habe. Braucht man einen überzeugenderen Beweis der Wahrheit, daß die Entente den Deutschland belassenen Kräften die Vorbereitung auf den Krieg nicht gestattet? Mit anderen Worten, diesen Kräften nicht erlaubt, eine Armee zu bilden, nicht einmal zur Verteidigung, denn Abwehr, wie auch Angriff lassen die Vorbereitung auf den Krieg zu.

In „La Paix“ (S. 145—146) verkündet Tardieu eine Tatsache, die er im Interesse seiner These, der These eines gerechten und ehrlichen Friedens, besser nicht hätte verkünden sollen. Frankreich hatte einige Mühe, seinen Plan der Entwaffnung bei der Konferenz zur Annahme zu bringen, so übertrieben muß er demnach gewesen sein. Am 3. März 1919 versichert man, die Entwaffnung Deutschlands solle nur eine beschränkte Dauer haben. Das gleiche hatte Napoleon mit Preußen nach Jena getan. Viel größer war bei ihm das Verdienst, sich gemäßigt zu zeigen, da er das Gegenteil hätte tun können, ohne dabei eine eingegangene Verpflichtung zu verletzen. In der Tat: er hatte Preußen nicht geködert, er hatte Preußen nicht durch das trügerische Versprechen, er werde selbst abrüsten, nachdem er es entwaffnet, die Waffen senken lassen. Eine Sitzung der Konferenz wurde, wie Tardieu erzählt, nötig, um den Vorschlag einer Entwaffnung von beschränkter Dauer zu beseitigen. Ein andermal wurde von den amerikanischen Delegierten die Idee vorgebracht, des entwaffneten Deutschlands „Neutralität zu garantieren“. Die elementarste Anständigkeit machte diese Lösung angezeigt. Verhindert man schon jemanden, sich selbst zu verteidigen, muß man es auf sich nehmen, ihn gegen mögliche Angriffe zu wahren. „Noch hier“, sagt Tardieu, „lehnte Clemenceau mit der Erklärung ab, er wäre zur Garantie für Deutschland nicht bereit, auch das Leben nur eines einzigen französischen Soldaten zu opfern.“ Tardieu meint dann noch:

„Die Furcht, diesen Vorschlag wieder kommen zu sehen, hat Clemenceau verhindert, auf der völligen Entwaffnung Deutschlands zu bestehen, die von bestimmten Mitgliedern des französischen Parlaments, besonders den Herren Maurice Raynaud in einer Note vom 12. März und André Lefèvre in einer Note vom 21. Januar 1919 vorgeschlagen wurde. Lefèvres Antrag lief darauf hinaus, Deutschland die Herstellung jedweden Kriegsmaterials zu

verbieten. Aber er fügte hinzu: ‚Es wäre nur billig, Deutschland die Unversehrtheit seines Gebietes zu gewährleisten.‘ Eben davon wollte Clemenceau um keinen Preis etwas wissen. Dieser am 15. Februar 1919 an Marschall Foch zur Ansicht überwiesene Vorschlag wurde aus dem Grunde weder von der Regierung, noch von dem Oberbefehlshaber beibehalten.“

„Es wäre nur billig . . .“ hatte Herr Lefèvre gemeint. Somit erlaubt die Tatsache, daß man bei der Entwaffnung Deutschlands ablehnte, die Unversehrtheit seines Gebietes zu gewährleisten, die Feststellung, daß man eine „Unbilligkeit“ begangen hatte.

Warum hat Clemenceau auf dieser Unbilligkeit bestanden? Nach dem, was weiter oben hinsichtlich des linken Rheinufers und der Saar gesagt worden ist, wird der Leser sich vielleicht über diesen Punkt schon eine Meinung gebildet haben, eine Meinung, die durch das den „begangenen oder geplanten Vertragsverletzungen“ gewidmete Kapitel nur verstärkt werden wird. Sollte etwa Herr Clemenceau gefürchtet haben, man würde Frankreich eines Tages, wenn es die Gewährleistung der deutschen Gebietsintegrität annähme, gegen sich selbst zur Verteidigung aufrufen? Man würde also begreifen, daß sein Patriotismus sich bei dem Gedanken empörte, französische Soldaten gegen französische Soldaten zur Verteidigung Deutschlands hinauszuschicken.

Darf man, um die getroffene Maßregel zu rechtfertigen, behaupten, Deutschland laufe nicht mehr Gefahr, von irgend jemand angegriffen zu werden? Wäre dem wirklich so, es würde in gewissem Maße die Schöpfer des Vertrags entlasten. Aber, es ist nicht wahr. Ohne von andern Gefahren zu sprechen, die es vielleicht noch bedrohen könnten, besteht, wie vorher gezeigt worden ist für Deutschland eine direkte polnische Gefahr: daß Polen naturgemäß versucht sein wird, sich Danzigs und Ostpreußens zu bemächtigen. Im Verlauf der Diskussion über den Versailler Vertrag im französischen Parlament ist auf die polnische Gefahr hingedeutet worden. In seiner Rede im Senat hat Clemenceau die folgenden Worte geäußert:

„Herr Lefèvre ist so weit gegangen, zu sagen, der Völkerbund müsse, falls Deutschland von Polen angegriffen würde, dort Ordnung schaffen. Ich habe sehr deutlich erklärt, daß ich mich außerstande fühle, auch nur einen einzigen Poilu zur Verteidigung Deutschlands gegen die Polen zu entsenden.“

In der gleichen Rede sagte Clemenceau:

„Wenn man uns von Litauen, den baltischen Provinzen, Oberschlesien spricht, darf man, so im Vorübergehen, nicht vergessen, daß dort, dank dem Vertrage, trotz allem in Polen 550 000 bewaffnete und ausgerüstete Mann stehen — Soldaten, wie es nicht allzuviele in der Welt gibt — daß überdies eine Reserve von 400 000 Mann da ist, bereit, im ersten Augenblick zum Gefecht anzutreten. Das macht trotz allem viele Leute nachdenklich."

Und könnte auch zu der Überlegung anregen: Deutschland wird, angesichts einer Armee von nahezu einer Million Mann, bedroht von der polnischen Gefahr, nur eine Armee von hunderttausend Mann haben — der man verbietet, sich auf den Krieg vorzubereiten.

Es ist auch gezeigt worden, daß neben der direkten polnischen Gefahr für Deutschland außerdem noch eine indirekte von westlicher Seite besteht, wo Frankreich, von den angeführten Gründen dazu geleitet werden könnte, die Besetzung des linken Rheinufers eine dauernde werden zu lassen.

Ebensowenig werden Österreich, Ungarn, Bulgarien, gleichfalls praktisch entwaffnet, vor Begehrlichkeiten geschützt, die sie eines Tages bedauern lassen könnten, daß ihnen jede Verteidigungsmöglichkeit fehlt.

Für Deutschland, wie für die anderen Staaten, wurde ihre Entwaffnung noch dadurch verschlimmert, daß sie dem Völkerbund nicht angehörten. Hätten sie ihm angehört, so wäre der Bund auf Grund von Artikel 10 verhalten gewesen, „die Unversehrtheit ihres Gebiets und ihre Unabhängigkeit zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren". Aber da sie ihm nicht angehörten, waren sie auf ihre eigenen militärischen Kräfte beschränkt, um die Unversehrtheit ihres Gebietes und ihre Unabhängigkeit zu wahren. Indes, sie waren entwaffnet ... Man kommt also zu einer Feststellung, die zum Lachen wäre, wenn einem das Gefühl eines großen Unrechts nicht das Lachen vertriebe: daß die Staaten, die mehr als alle anderen dem Völkerbund hätten angehören sollen, da es ihnen unmöglich gemacht worden war, sich zu verteidigen, gerade diejenigen waren, die an ihm nicht teilhatten.

Die Entwaffnung Deutschlands und seiner Verbündeten muß auch vom Gesichtspunkt der Erhaltung der inneren Ordnung ins

Auge gefaßt werden. Die ihnen belassenen Militärkräfte sind kaum genügend, um sie zu sichern. Daraus könnte eine innere Gefahr erwachsen, die sich durch eine äußere Gefahr in Form einer fremden Intervention verdoppeln könnte. Die Intervention könnte sich von selbst zur Dämpfung der Unruhen in einem angrenzenden Staat ergeben.

Somit ist es unbestritten, daß die Ententemächte, als sie Deutschland und seine Verbündeten entwaffneten, ohne selbst abzurüsten, die im Augenblick des Waffenstillstandes übernommenen Verpflichtungen, besonders den Pakt vom 5. November 1918, verletzten und durch diese Verletzung ihren Gegnern schweren Schaden zufügten. Oder wird man behaupten, es wäre der Entente erlaubt gewesen, davon solchen Gebrauch zu machen? Denn die Entwaffnung Deutschlands, Österreichs, Ungarns, Bulgariens inmitten bewaffneter Feinde, ihre Belassung in einem Zustand, der sie die Ordnung bei sich aufrechterhalten ließ oder nicht, hätte nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit", eines „practical detail of application"?

* * *

Mit dem Urteil Guglielmo Ferreros im „Secolo" vom 14. und 24. April 1920 als Abschluß will ich diese Frage der einseitigen Abrüstung brandmarken:

„Die Leser werden sich vielleicht erinnern, daß ich seit dem Frühjahr 1919, bei meiner Rückkehr von Paris schrieb, mir scheine der Friedenskongreß einen falschen Weg einzuschlagen, wenn er sich einbildet, Deutschland angesichts der Welt durch einen einseitigen Befehl und ein fortdauerndes Kontrollrecht über den deutschen Staat entwaffnen zu können. Die Gebietsabschneidungen und Kriegsentschädigungen können den Körper und das Fleisch eines Staates zerreißen. Die einseitige Entwaffnung und die Kontrolle bedeuten einen Angriff auf den Grundsatz der Autonomie und Unabhängigkeit und verwunden die Seele... Gezwungen, das Elsaß zurückzugeben, zurückgejagt sogar auf das rechte Rheinufer, wird Deutschland moralisch immer den übrigen europäischen Staaten gleichgestellt bleiben. Entwaffnet inmitten eines über seine Waffen frei verfügenden Europa und einer Kon-

trolle unterworfen, sinkt es auf die Stufe eines Schutzstaates herab, wie Persien oder ungefähr so. Es schien mir niemals, als wäre Deutschland so geschlagen, um sich ohne verzweifelten Widerstand in solch einen bürgerlichen Tod zu fügen. Die Sieger haben ihre eigene Kraft zu sehr überschätzt, als sie glaubten, es genüge, diese Entwaffnung in einen Vertrag hineinzuschreiben, und Deutschland werde ihnen guten Willens, mit einer schönen Verbeugung und auf einem Samtkissen, seinen Säbel überreichen, der sie vier Jahre hatte erzittern lassen."

Nachdem er an die Besetzung Frankfurts erinnert hatte, die die Uneinigkeit der Alliierten über die Mittel, die Deutschen zur Beachtung der Entwaffnungsbestimmungen zu zwingen, hatte zutage treten lassen, fährt Guglielmo Ferrero fort:

„Es wäre nötig, daß die Völker auch die Lehren der Tatsachen begreifen lernen. Nicht nur für Frankreich allein, sondern für Europa und die ganze Welt ist es höchst wichtig, daß Deutschland entwaffnet werde. Aber es ist kindisch zu glauben, daß ein Volk in Waffen, seit der Morgenröte der Weltgeschichte die furchtbarste Militärmacht aller Jahrhunderte, den Säbel demütig für immer niederlegen würde, weil die Herren Clemenceau, Lloyd George, Wilson und Orlando es einfach mit einem Runzeln der Brauen in einem schönen Saal des Schlosses von Versailles beschlossen haben. Die Dinge der Welt sind nicht so glatt und so einfach. 1814 hat Europa ein ähnliches Problem wie das heutige lösen müssen. Frankreich war von einer Koalition besiegt. Noch aber hielt es das erste Schwert der Welt so fest, daß es — einen nach dem andern — im Einzelkampf alle seine Feinde hätte vernichten können, die es nur gemeinsam und mit Mühe besiegt hatten. Was taten also die Herren von der Heiligen Alliance, die ihr Geschäft ein wenig besser verstanden, als die Herren von der Entente?

Es kam ihnen nicht einmal in den Sinn, daß man eine Nation in einen Schützling oder Dienstboten Europas verwandeln könnte, eine Nation, die Jahre lang sein Herr und Gebieter gewesen. Sie verständigten sich untereinander, um den Frieden zu erhalten und sich zu verteidigen, gaben aber zu gleicher Zeit das Beispiel der Mäßigung, indem sie auf ihre gefährlichen Bestrebungen verzichteten und ihre Armeen beschränkten. Und sie zogen Frankreich in diese Entente hinein, fesselten es, ohne es zu demütigen. Ohne

sich allzu sehr die Einmischung in seine inneren Angelegenheiten merken zu lassen, halfen sie ihm eine Regierung aufrichten, die vom Frieden mehr erhoffen konnte, als vom Krieg. Es gelang ihnen, den Schutz des Friedensvertrages, wenn nicht dem gesamten Frankreich, zumindest einem Teil Frankreichs anzuvertrauen und gerade dem Teil, der sich während dreißig Jahren die Macht bewahrte.

Die heutigen Schwierigkeiten sind viel größer. Europa aber wird einem allgemeinen Umsturz der Einrichtungen, der Güter und Doktrinen nur dann entgehen, wenn es Deutschland mit ähnlichen Mitteln wird zu entwaffnen wissen, die bei Frankreich vor einem Jahrhundert so guten Erfolg hatten. Die vom Kongreß in Paris vergangenes Jahr angewandten Mittel sind zu einfältig und zu vorschnell für ein Werk von solcher Bedeutung."

Noch von einer anderen Seite ging Guglielmo Ferrero an die Frage der Entwaffnung heran. Hatte auch der Mißerfolg des von Kapp und General von Lüttwitz vorbereiteten Versuchs eines Staatsstreichs gezeigt, daß Deutschland nicht reif sei für die Reaktion, so fanden die Reaktionäre ihre Hauptgründe in den demütigenden Maßnahmen der Entente gegen Deutschland, die seine Eigenliebe verwundeten. Der erste in diesem Gedankengang begangene Irrtum war Wilhelms II. Versetzung in den Anklagezustand; der zweite die Versetzung der neunhundert deutschen Offiziere in den Anklagezustand; der dritte die Entwaffnung, so wie die Entente sie sich ausgedacht hatte. „Seit acht Monaten", meint Guglielmo Ferrero, „nutzen die reaktionären Parteien geschickt einige von den alliierten Mächten in der Herstellung des Vertrages begangene Fehler aus, um einen Teil der Nation zu überzeugen, daß es für sie keine andere Hoffnung, kein anderes Heil mehr gäbe, als das Schwert und den Stern der Hohenzollern." Besonders über die Entwaffnung sagte er noch: „Die Entwaffnung Deutschlands bedeutet jetzt und in Zukunft, wenn man kein Heilmittel dawider findet, das neue, mindestens vorübergehende Heil der Hohenzollern und der Partei, die den Krieg in Deutschland anstiftete."

Guglielmo Ferrero hob dann noch hervor, daß die Deutschland aufgezwungene demütigende Kontrolle nicht einmal geeignet wäre, die praktischen Ergebnisse zu zeitigen, die man von ihr erwarte.

## XV.

## DIE WIEDERGUTMACHUNGEN

Die Frage der Reparationen, in anderen Worten die finanziellen und wirtschaftlichen, den besiegten Staaten, vornehmlich Deutschland, von der Entente auferlegten Lasten gehörten naturgemäß für die Sieger wie die Besiegten zu den wichtigsten Bedingungen, die die Friedenskonferenz zu entscheiden hatte. Gleichwohl werde ich sie nicht so ausführlich behandeln, wie ihre Bedeutung beanspruchen könnte. Nach der Hauptidee, die mein Buch erfüllt, werde ich sie nur von einem besonderen Gesichtspunkte ins Auge fassen, von dem der Übereinstimmung oder des Widerspruchs, welcher zwischen den geschaffenen Lösungen und den von der Entente im Augenblick des Waffenstillstandes übernommenen Verpflichtungen bestehen könnte.

Zu meinem großen Bedauern werde ich gezwungen sein, zu folgendem Schluß zu gelangen: in diesem, wie in vielen anderen Punkten hat die Entente den Pakt vom 5. November 1918 verletzt.

Wie man weiter oben gelesen hat, heißt es im siebenten Punkt von A bezüglich Belgiens: „Belgien muß, worin die ganze Welt übereinstimmen wird, geräumt und wieder hergestellt werden." Der achte Punkt von A sagt bezüglich Frankreichs: „Alles französische Gebiet sollte befreit und die besetzten Teile wiederhergestellt werden." Im elften Punkt von A heißt es: „Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt und die besetzten Gebiete zurückerstattet werden." Das war klar: Reparationen waren nur vorgesehen für Belgien, Frankreich, Rumänien, Serbien und Montenegro; sie sollten in der Wiederherstellung der besetzten und von dem Eindringling in verschiedenem Grade zu Grunde gerichteten Teile bestehen. Es wäre umsonst, zu behaupten, Wilson hätte als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt, Deutschland und seine Verbündeten würden, außer diesen Reparationen, noch Bedingungen zustimmen, zu denen häufig die Besiegten genötigt werden, zum Beispiel zur Tragung der Kriegskosten. Der russisch-japanische Krieg, der letzte große Krieg, den man vor dem Weltkrieg mitgemacht, hatte mit dem Frieden von Portsmouth geschlossen, der, unter den Auspizien der amerikanischen Regierung in den Vereinigten Staaten, dem besiegten Rußland keinerlei

Kriegsentschädigung auferlegte. Mit um so größerem Recht hätte der Weltkrieg enden müssen, ohne daß die Besiegten die Kriegskosten hätten zahlen müssen, nimmt man das ungeheure Mißverhältnis zwischen diesen Kosten und ihren Hilfsmitteln.

In seiner Note vom 5. November 1918, die den Pakt zwischen den Alliierten und Deutschland darstellt, kam der amerikanische Staatssekretär Lansing auf die Frage der Reparationen zurück und gab dem Gedanken mit den Worten Ausdruck:

„Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden müßten. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Es ist unmöglich, ohne Böswilligkeit zu behaupten, daß die von Lansing hinzugefügte genauere Erklärung die dort präzisierte Bedingung ändere, so sehr, daß sie ihn ganz etwas anderes als eben sie sagen lasse. Wäre dies die Absicht der amerikanischen Regierung gewesen, so hätte sie mit der Annahme einer solchen Ausarbeitung Deutschland eine Schlinge gelegt. Hätte sie die Absicht gehabt und sie anders als mittels einer Schlinge verwirklichen wollen, so hätte sie das als etwas Neues aussprechen müssen und nicht als die genauere Erklärung einer bereits ausgesprochenen Bedingung. Der Gedanke an eine von Wilson gestellte Falle muß ausgeschlossen werden.

Dann wären es die Alliierten Europas, die Deutschland eine Schlinge legten, indem sie sich Wilsons bedienten und seinen guten Glauben mißbrauchten? Man hat versichert, der Präsident hätte auf ihr Verlangen die erste Bedingung in der Weise, wie man gesehen, genauer erklärt. Andererseits hat André Tardieu in der „Illustration" vom 25. September 1920 bekannt gemacht, daß am 4. November, also am Tage, der dem Pakt vom 5. November voranging, der Oberste Rat der Alliierten auf Vorschlag des französischen Finanzministers Klotz beschlossen habe, in das Waffen-

stillstandsabkommen mit Deutschland einen Artikel 19 von folgendem Wortlaut einzufügen[1]:

„Unter Vorbehalt aller nachträglichen Forderungen und Beschwerden von seiten der Alliierten und Vereinigten Staaten, Wiedergutmachung der Schäden."

Nimmt man als gegebene Tatsache, daß man in der Folge den Artikel 19 heranziehen wollte, um Deutschland ganz andere als die im Pakt vom 5. November vorgesehenen Bedingungen aufzuerlegen — der Pakt, den man bis zur Außerachtlassung umgehen wollte —, so könnte man glauben, der Wortlaut des Artikels verberge eine Falle.

Für jeden gesund und anständig Denkenden kann über den Punkt kein Zweifel herrschen: für den Fall der Nichtübereinstimmung zwischen dem Pakt vom 5. November und dem Waffenstillstandsabkommen mußte der Pakt über das Abkommen siegen und sich Geltung schaffen. Der Pakt, das Werk der Regierungen, war eine weitaus feierlichere Angelegenheit als das Waffenstillstandsabkommen.

Diese Schlußfolgerung, die sich allein durch die Kraft der Logik aufdrängt, wird von den Enthüllungen Tardieus in seinem Exposé über den Waffenstillstand vom 11. November verstärkt, das die „Illustration" am 6. November 1920 veröffentlicht hat. In Anbetracht der großen Bedeutung der Frage zitiere ich die Stelle seines Exposés bezüglich dieses Zwischenfalles:

„Bleibt eine von der französischen Delegation gestellte schwerwiegende Frage: die der Reparationen. In der Sitzung vom 2. November eröffnet Clemenceau die Verhandlung:

— Ich möchte jetzt auf die Frage der Reparationen und Schäden zurückkommen. Man wird in Frankreich nicht begreifen, warum wir in den Waffenstillstand nicht eine Bestimmung darüber hineinsetzen. Was ich Sie bitte, ist die Hinzufügung von drei Worten: „Wiedergutmachung der Schäden", ohne anderen Kommentar.

Es entspann sich folgender Dialog:

Hymans. — Soll das eine Waffenstillstandsbedingung sein?

---

[1] In „La Paix" hat Tardieu zwei Kapitel (IX und X) der Reparationsfrage gewidmet. Man findet dort in der Hauptsache das, was er vorher dazu in seinen Artikeln in der „Illustration" geäußert hatte.

Sonnino. — Es ist mehr eine Friedensbedingung.

Bonar Law. — Es ist unnütz, in die Waffenstillstandsbedingungen eine Klausel einzufügen, die nicht in kurzem Zeitraum ausgeführt werden könnte.

Clemenceau. — Ich möchte nur das Prinzip erwähnen. Sie dürfen nicht vergessen, daß die französische Bevölkerung diejenige ist, die am meisten gelitten hat. Sie wird nicht begreifen, daß wir auf die Bedingung nicht anspielen.

Lloyd George. — Fassen Sie das Prinzip der Reparationen zu Lande ins Auge, so muß man auch der Reparationen für die versenkten Schiffe gedenken.

Clemenceau. — Ich fasse das alles unter den drei Worten: „Wiedergutmachung der Schäden" zusammen. Ich bitte den Rat herzlich, sich in den Geist der französischen Bevölkerung zu versetzen...

Vesnitch. — Und der serbischen...

Hymans. — Und der belgischen...

Sonnino. — Und der italienischen auch...

House. — Da es eine für alle bedeutungsvolle Frage ist, schlage ich vor, die Bedingung Herrn Clemenceaus anzunehmen.

Bonar Law. — Das ist bereits in unserem Briefe an Herrn Wilson gesagt, der ihn Deutschland übermitteln wird. Es ist unnötig, es zweimal zu sagen.

Orlando. — Ich nehme im Prinzip an, obgleich davon in den Waffenstillstandsbedingungen für Österreich nicht Erwähnung getan wird.

Der Zusatz: „Wiedergutmachung der Schäden" wird also angenommen. Klotz schlägt vor, an die Spitze dieses Zusatzes die Worte zu stellen: ‚Unter Vorbehalt aller nachträglichen Forderungen und Beschwerden von seiten der Alliierten und Vereinigten Staaten.' Demgemäß wird beschlossen."

Daraus geht hervor: die Frage der Reparationen hätte logischerweise nicht im Waffenstillstandsabkommen behandelt werden dürfen; sie ist nur auf Verlangen Clemenceaus um des Prinzips willen erwähnt worden und um der französischen öffentlichen Meinung zu zeigen, daß man sich mit den Wiedergutmachungen beschäftige; infolgedessen durfte das, was beiläufig von der Reparationsfrage im Waffenstillstandsabkommen gesagt worden sein

mochte, nicht das darüber im Pakt vom 5. November 1918 Gesagte entkräften. Das Bezeichnendste aber an Tardieus Enthüllungen ist, daß die von Klotz vorgeschlagene Hinzufügung, die man erwähnt sehen wollte, um vollständig die Abmachungen über die Reparationen zu ändern, Gegenstand keiner Verhandlung, keiner eingehenderen Betrachtung wurde. Glaubt man, dies wäre so gewesen, wenn man hätte annehmen können, daß diese wenigen Worte eine so weittragende Bedeutung hätten? Wenn man sie ohne eingehendere Betrachtung, ohne Verhandlung zuließ, so sah man eben darin nicht mehr als eine unbestimmte Formel von keinerlei Folgen.

Eine andere Feststellung drängt sich im gleichen Gedankengang auf. Nimmt man an, daß Wilson der Schöpfer des von Deutschland und seinen Verbündeten angenommenen Friedensprogramms war, und daß er sie das Programm hat annehmen lassen, nicht ohne sich vorher mit den Ententeregierungen verständigt zu haben, so ist es ganz offenbar, daß gerade er der beste Ausleger des Sinnes seiner vier Reihen von „Punkten" und des Paktes vom 5. November 1918 ist. Es ist also ebenso offenbar, daß bei eintretenden Mißhelligkeiten über seine Bedeutung zwischen Wilson oder den anderen amerikanischen Unterhändlern, die seine Gedanken teilten, und den Unterhändlern der Entente die Anschauung der Amerikaner obsiegen und zur Geltung kommen müßte. Im übrigen, als die Alliierten Wilson vorschlugen, nach Europa zu kommen, wünschten sie damit besonders, seine eigene Auslegung seines Friedensprogrammes zu hören.

Ein anderer noch wichtigerer Grund hätte die Anschauung der Amerikaner vorherrschen lassen müssen: daß die deutsche Regierung bei der Annahme des Wilsonschen Friedensprogrammes besonders vermerkt hatte, ihre Verbündeten wären mit ihr einig und teilten ihre Ansichten.

* * *

Nach Eröffnung der Friedenskonferenz in Paris zeigte sich bald zwischen der Mehrheit der Ententeregierungen und den Amerikanern ein Auseinandergehen der Meinungen über die Frage der Reparationen, wie über viele andere. Mit einem Wort, es zeigte

sich, daß die Entente sich gegen die amerikanische Theorie, die Grundlage des Paktes vom 5. November 1918 auflehnte.

André Tardieu, Mitglied der französischen Friedensdelegation, hat in der „Illustration“ vom 25. September 1920 Enthüllungen gemacht, aus denen hervorging, daß es in Wirklichkeit so war. Sein Exposé über die Arbeiten der Reparationskommission zeigen, daß schon sehr früh sich zwei Richtungen bei ihren Mitgliedern bemerkbar machten: die der Mehrheit, nach der Deutschland alles zurückzahlen sollte, was der Krieg gekostet; und die des amerikanischen Delegierten Dulles, der die amerikanische These in folgenden Sätzen auseinandersetzte:

„Die amerikanische Delegation schließt sich ohne Vorbehalt und in vollstem Maße allem an, was über die Ungeheuerlichkeit des Verbrechens Deutschlands gesagt worden ist. Überdies haben auch die Vereinigten Staaten ihre Kriegsschulden, die eine furchtbare Last bilden... Entspricht es also unserem innersten Empfinden, die Reparationsgrundsätze streng zu gestalten, und unserem nationalen Interesse, ihnen weiteste Ausdehnung zu geben, — warum schlagen wir eine nur begrenzte Reparation vor?

Weil wir vor uns kein leeres, sondern mit einem Wortlaut bedecktes Blatt haben, an dessen Ende die Unterschriften der Herren Wilson und Clemenceau, Orlando und Lloyd George stehen[1].

Der Vorschlag der Vereinigten Staaten lautet infolgedessen, daß wir von Deutschland alle Reparationen fordern, aber allein die, die in dem Kontrakt mit Deutschland über die Bedingungen stipuliert sind, auf Grund deren der Frieden gemacht werden konnte...

Demnach: erst Wiedergutmachung der Taten, die eine offenkundige Verletzung des internationalen Rechts bilden, die vollständige Entschädigung Belgiens eingeschlossen.

Dann: Wiederaufbau der überzogenen Gebiete und Wiedergutmachung der der Zivilbevölkerung und ihrem Besitz zugefügten Schäden.“

---

[1] Ich unterstreiche selbst, ebenso wie die weiter unten folgende Stelle.

Diese Erklärung Dulles' war von höchster Bedeutung. Aus ihr ging erstens hervor, daß wohl ein Kontrakt vorhanden war, und zwar der Pakt vom 5. November 1918, der, abgeschlossen zwischen der Entente und Deutschland unter den Auspizien der amerikanischen Regierung, in mancher Beziehung Friedenspräliminarien gleichkam. Es ging ferner daraus hervor, daß nach dem Kontrakt die Forderungen der Entente sich beschränken sollten auf eine vollständige Entschädigung Belgiens und, was die übrigen zerstörten Gebiete betrifft, auf ihren Wiederaufbau und die Wiedergutmachung der von ihrer Zivilbevölkerung erlittenen Schäden. Zu ihrer Bezahlung hatte Deutschland sich mit der Annahme des „Kontrakts" vom 5. November 1918 verpflichtet.

Da ganz unmöglich anzunehmen ist, daß Dulles eine persönliche Meinung aussprach, so war sie also wohl der Ausdruck der amerikanischen These, will sagen, die These Wilsons selbst.

Nach dem Exposé Tardieus lautete die Antwort des französischen Finanzministers an Dulles:

„Sie sprechen von Kontrakt. Ich für mein Teil kenne nur einen von Deutschland und seinen Alliierten unterzeichneten: das ist der Waffenstillstand. Nun lese ich aber darin: ‚Wiedergutmachung der Schäden, unter Vorbehalt aller nachträglichen Forderungen der Alliierten und der Vereinigten Staaten.' Ich selbst habe die Einfügung dieses Satzes verlangt. Alle Delegierten haben ihn angenommen. Sein Sinn ist nicht zweifelhaft.

Ich folgere demnach zuerst, daß kein Kontrakt besteht, nach dessen Worten man auf Rückzahlung der Kriegskosten verzichtet hätte, und daß es andererseits im Waffenstillstand einen Kontrakt gibt, nach dessen Worten das Recht der Rückbezahlung ausdrücklich vorbehalten wurde."

So wies — eine schwerwiegende Tatsache — der französische Finanzminister mit der Erklärung, ihn nicht zu kennen, den Pakt vom 5. November 1918 zurück, er setzte an die Stelle der stipulierten Bedingungen ganz andere und viel härtere Bedingungen, wobei er sich auf einen sehr unbestimmten, sehr dehnbaren Satz stützte, den er in das Waffenstillstandsabkommen hatte einfügen lassen. Darum könnte der Eindruck erweckt werden, daß die erschlichene Einfügung dieses Satzes, der ein harmloses Aussehen hatte, eine Falle des Waffenstillstandsabkommens bildete.

Herr Tardieu fährt in seinem Exposé fort:

„Herr Dulles antwortete Zug um Zug auf die verschiedenen Beweisgründe. Er verweilte insbesondere bei dem des Herrn Klotz mit der Behauptung, der diplomatische Briefwechsel vom Oktober 1918 hätte zum Gegenstand nicht die Grundlagen des Waffenstillstands, sondern die des Friedens gehabt; infolgedessen wäre die mit der Ausarbeitung betraute Konferenz nicht an den Waffenstillstand, sondern an den Frieden gebunden; infolgedessen könnte der Waffenstillstand, was immer sein Wortlaut sei, nichts an den für den Frieden angenommenen Grundlagen ändern."

Das war die Vernunft selbst, das war der Augenschein selbst; das war billig und anständig.

Die Verhandlung über diese zwei diametral entgegengesetzten Thesen sollte mit einem, wie Herr Tardieu es nennt, Kompromiß schließen. Man verzichtete darauf, Deutschland die Kriegskosten zahlen zu lassen, aber man würde es die Pensionen zahlen lassen. Dann würde man ihm bedeuten, welche Gunst man ihm erwiese, daß man darauf verzichte, noch mehr zu verlangen. In Wirklichkeit übertrafen, wie man sehen wird, die späteren Forderungen das von Tardieu erwähnte Kompromiß.

Der Artikel 231 des Vertrags von Versailles ist so gefaßt:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben."

Dieser Artikel zielte darauf ab, Deutschland selbst und seine Verbündeten zur Anerkennung ihrer einseitigen Verantwortlichkeit und alleinigen Schuld zu veranlassen. Die Klausel fand, abgesehen davon, daß sie den wirklichen Tatsachen entgegenlief, in keiner der Vertragsbedingungen des Pakts vom 5. November 1918 ihre Rechtfertigung. Sie fügte also Deutschland einen unvorhergesehenen moralischen Schaden zu. Sie fügte ihm außerdem einen ebenfalls unvorhergesehenen materiellen Schaden zu, in dem Sinne, daß die Entente, bewaffnet mit diesem erpreßten Geständnis, sehr erfreut war, ihm ungeheuerliche Bedingungen aufzuzwingen.

Wie man weiter oben gesehen hat, sprach der Pakt vom 5. November 1918 von „allen durch Deutschlands Angriffe zu Wasser, zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schäden.“ Man hat auch gesehen, daß dies nur auf die Zivilbevölkerung der zerstörten und besetzten Gebiete anzuwenden war. Nun ist aber in Artikel 231, dem ersten des VIII. Teiles (Reparationen) die Rede von „allen Verlusten und Schäden, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen erlitten haben.“ Man darf annehmen, daß man aus Heuchelei in diesem Text das Wort „Regierungen“ zur Bezeichnung „Staaten“ anwandte. Der Staat erleidet die Schäden und nicht die Regierungen. Der Staat hat „Staatsangehörige“ und nicht die Regierung. Aber da man mit Erwähnung der „Staaten“ zu sehr gezeigt hätte, daß man das Reparationsprogramm erweiterte, zog man ohne Zweifel vor, euphemistisch von „Regierungen“ zu sprechen. Vergleicht man tatsächlich den Wortlaut des Vertrages mit dem des Paktes vom 5. November 1918, so wird man gewahr, daß der Vertrag es wohl zuließ, von Deutschland das Wiedergutmachen der von den Staaten — die sich „Regierungen“ schimpften — und der Gesamtheit ihrer Staatsangehörigen erlittenen gesamten Schäden zu verlangen, aber nicht in einer Höhe, auf deren Festsetzung niemand einen einschränkenden Einfluß hatte. Im übrigen wirken die dem Artikel 231 folgenden Vertragsbedingungen in dieser Hinsicht sehr enthüllend.

Anlage I zu Teil VIII zählt im einzelnen die Reparationen auf, zu denen Deutschland gehalten sein sollte. Die Nummern 1, 2, 3 und 4 betreffs der Schäden der Zivilbevölkerung fordern keine besonderen Betrachtungen heraus. Hingegen beziehen sich die Nummern 5 und 7 auf sehr wichtige Fragen.

In Nummer 5 heißt es: „Als Schaden, der den Völkern der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt ist, alle Pensionen und gleichartigen Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges, Verstümmelte, Verwundete, Kranke oder Invalide und an Personen, deren Ernährer diese Opfer waren . . .“ Man wird bemerken, daß es sich nicht mehr um „Staatsangehörige der alliierten Regierungen, sondern — in weiterer Fassung — um Völker der alliierten Mächte handelt.“ In Nummer 7 wird gesagt: „Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und assoziierten

Mächte an die Familien der Mobilisierten und aller, die im Heere Dienst taten, und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen...“ Es handelte sich also nicht allein um Pensionen, wie Tardieu sagte, sondern darüber hinaus um Zuwendungen. Nun waren aber im Pakt vom 5. November 1918 weder die Pensionen noch die Zuwendungen vorgesehen. Was stellten die beiden Rubriken vor? Der „Matin“ vom 20. Juli 1919 hat Kenntnis von dem Bericht gegeben, den Dubois über die auf Reparationen bezüglichen Bedingungen des Friedensvertrages der Friedenskommission der Deputiertenkammer vorgelegt hat. In französischen Franken lauteten die Schätzungen des Berichterstattenden der beiden in Frage stehenden Rubriken: 1. kapitalisierte Militärpensionen: 43 Milliarden, 51 Millionen; 2. Majorisierung für unmündige Kinder: 6 Milliarden, 920 Millionen; 3. Zuwendungen an Eltern usw.: 2 Milliarden 519 Millionen; 4. Witwenfonds, Fürsorge für die Verwundeten: 6 Milliarden; 5. militärische Zuwendungen kraft des Gesetzes vom 5. August 1914: 13 Milliarden 275 Millionen; — das wären im ganzen um 71 Milliarden 765 Millionen mehr als das, was Deutschland nach dem Pakt vom 5. November 1918 verhalten war, wiedergutzumachen und was Dubois auf 119 Milliarden abschätzte. Man beachte, daß es sich dabei nur um Frankreich handelte und daß Deutschland, was die Pensionen und Zuwendungen betrifft, verpflichtet werden konnte, gleichartige Wiedergutmachungen den anderen alliierten Mächten zu gewähren.

In den Strittigkeiten, die über die Frage der Reparationen folgten, hat man häufig, sogar von seiten der Alliierten, hervorgehoben, daß die Deutschland auferlegte Verpflichtung, die Pensionen nach dem Krieg und die Zuwendungen aus der Zeit des Krieges zu zahlen, „dem Pakt vom 5. November 1918 zuwiderliefe“. Der „Temps“ vom 10. Januar 1922 hat den Text eines von der parlamentarischen Arbeiterpartei und dem Exekutivkomitee der Trades Union an Lloyd George gerichteten Memorandums veröffentlicht, in dem zu lesen war:

„Die von Deutschland durch die Alliierten geforderten Reparationen müssen um die Höhe der Summen vermindert werden, die für Kriegspensionen und Zuwendungen an Soldateneltern verlangt werden, da diese Summen in den Deutschland vor dem Waffenstillstand auferlegten Bedingungen nicht vorgesehen waren.“

Andere Kundgebungen ähnlicher Art machten sich von verschiedenen Seiten bemerkbar.

Am 12. Juni 1923 hob Vandervelde in der belgischen Kammer hervor, daß abgemacht worden war, von Deutschland nur die Wiedergutmachung der an der Zivilbevölkerung durch die Besetzung verursachten Schäden zu verlangen, daß man aber „durch ein Taschenspielerkunststück" die Pensionen für die verwundeten und getöteten Soldaten hinzugefügt habe. Im Namen seiner Partei fügte er hinzu: „Wir, wir wollen Reparationen, alle Reparationen, aber nichts als Reparationen. Die Regierung aber will, außer den Reparationen die Bezahlung der militärischen Pensionen."

Kraft des Artikels 236 „willigt Deutschland ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsquellen der Wiedergutmachung unmittelbar dienstbar gemacht werden, wie in Anlage III, IV, V und VI, betreffend Handelsflotte, Wiederherstellung in Natur, Kohle und deren Nebenprodukte, Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse, näher bestimmt ist..."

Die in Anlage III enthaltenen Vertragsbedingungen sind ganz besonders schwere, denn eben sie nahmen Deutschland seine Handelsflotte mit Rücksicht „auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge, Tonne für Tonne und Klasse für Klasse". Andererseits mußte sich Deutschland, da die deutsche Handelsflotte für geringer als die von den Alliierten erlittenen Verluste gewertet wurde, verpflichten, „zur Ergänzung der Wiedergutmachung auf den deutschen Werften für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen Handelsschiffe bauen zu lassen". Diese Bedingungen sind, wie auch andere weiter oben gekennzeichnete, zweifach ungerechtfertigt: erstens, weil sie nicht aus dem Pakt vom 5. November 1918 erfließen; dann, weil sie eine ganz ungewöhnliche Neuerung in Sachen des internationalen Rechts darstellen. Es war bisher stets Brauch gewesen, daß die Sieger in der Friedensordnung das Privateigentum der Besiegten respektierten. Die Abtretung der deutschen Handelsflotte, privaten Eigentums, entsprach der Verletzung dieses allgemein anerkannten Grundsatzes. Wollten die alliierten Mächte einen allgemein angenommenen Grundsatz nicht übertreten, so hätten sie von den besiegten Mächten die Be-

zahlung einer dem Wert der zerstörten Schiffe entsprechenden Entschädigung verlangen können; aber sie durften von ihnen nicht die Abtretung von Schiffen verlangen, die das Privateigentum ihrer Staatsangehörigen waren. Im übrigen: abgesehen sogar von anerkannten Grundsätzen und übernommenen Verpflichtungen: war die Entente moralisch ermächtigt, Reparationen für zerstörte Handelsschiffe zu verlangen? Die Zerstörung war eine Folge des U-Bootkrieges. Der U-Bootkrieg aber war eine Verteidigungsmaßnahme gegen die Hungerblockade, die noch mehr als er selbst dem Völkerrecht widersprach.

Aus den paar Betrachtungen, die über die Frage der Reparationen vorangehen — ich hebe hervor, daß ich die Aufmerksamkeit nur auf bestimmte, besonders hervorstechende Punkte lenken wollte — resultiert, daß ein auffallendes Mißverhältnis zwischen den durch den Vertrag Deutschland auferlegten Lasten und denen lag, die der Pakt vom 5. November 1918 ihm aufzuerlegen ermächtigte. Hinwieder wurde Deutschland in eine um so kritischere Lage versetzt, als seine Lasten nicht einmal in bestimmter Form angegeben wurden. Die Reparationskommission sollte später ihre genaue Höhe festsetzen, und Deutschland verpflichtete sich im vorhinein, ihre Entscheidung anzunehmen.

Unterzöge man die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Friedens einer ins einzelne gehenden Prüfung, Bedingungen, die zum Teil eine Folge der Reparationen sind, so käme man zu ebenso wenig erbaulichen Schlüssen, wie bei den vorangegangenen. Man wird vor allem feststellen, daß in verschiedener Hinsicht eine Ungleichheit zum Nachteil Deutschlands und seiner Staatsangehörigen geschaffen wurde, die im Widerspruch zum dritten Punkt A über die Gleichheit der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen steht. Aber diese Prüfung würde zu technischen Betrachtungen führen, die nicht in den Rahmen einer zusammenfassenden Studie passen, die bloß zeigen will, daß in den Reparationen, wie bei fast allen anderen Punkten der Pakt vom 5. November 1918 durch den Vertrag von Versailles verletzt worden ist.

Darf man sagen, die Entente konnte so vorgehen, wie sie es tat, denn: Deutschland einige fünfzig Milliarden mehr oder weniger zahlen lassen, ihm seine Handelsflotte nehmen oder lassen — das

hätte nur die Bedeutung der „Anwendung einer praktischen Einzelheit“, eines „practical detail of application“?

* * *

Das Vorangehende bezieht sich auf das Werk der Friedenskonferenz, wie es im Vertrag von Versailles sichtbar wird. Kann man sagen, die Gläubiger Deutschlands hätten ihre durch diese Konferenz begangene Unbilligkeit wieder gutgemacht, als sie ihren Zahlungsetat vom 5. Mai 1921 aufstellten, der die Schuld Deutschlands mit 132 Milliarden Goldmark festsetzte? Diese Summe allein ist ungewöhnlich genug, um das Reden von Mäßigung zu verbieten. Im übrigen bleiben nach wie vor zwei Einwände bestehen. Der erste ist, daß die Entente bei der Festsetzung der Summe von 132 Milliarden nicht daran dachte, davon den Teil für die Zuwendungen und Pensionen abzuziehen. Der zweite ist, daß die Entente selbst den Betrag der erlittenen Schäden, ohne irgendeine Kontrolle, weder der Gegenpartei, noch neutraler Schiedsrichter festsetzte. Es ist also gar keine Bürgschaft vorhanden, daß sie den Betrag nicht in ganz willkürlicher Weise bestimmt hat.

Die in Deutschland durch den Zahlungsetat vom 5. Mai 1921 geschaffene Lage ist in ihrer ganzen Schwere durch die Beschlüsse des im Juni 1922 in Paris tagenden internationalen Banquierausschusses gekennzeichnet worden. Die vom „Temps“ am 12. Juni veröffentlichten Beschlüsse bedeuteten: man könnte nichts zur Hebung von Deutschlands Kredit tun, solange die Last seiner Schuld es zu Boden drücke, die ihm durch den Zahlungsetat vom 5. Mai 1921 aufgebürdet worden sei.

Schließlich bietet die Frage der Reparationen noch ein anderes Aussehen, das späterhin in dem Kapitel über die vom Versailler Vertrag begangenen oder geplanten Verletzungen ins Auge gefaßt werden wird: ein sehr ernstes Aussehen, da Deutschland Gefahr läuft, das Rheinland und sogar noch mehr zu verlieren, weil es außerstande ist, seine Schuld zu bezahlen.

SECHSTES KAPITEL

# DIE FRIEDENSBEDINGUNGEN UND DAS RECHT DER VÖLKER

I.

## EINE „FASSADE“

Wenn das Programm Wilsons bei der Ausarbeitung der zwischen der Entente und ihren Feinden geschlossenen Verträge fast völlig beiseite geschoben wurde, so ist dabei ein Punkt seines Programms ganz besonders mißhandelt worden: das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Es ist dies bereits weiter oben an mehreren besonderen Fällen (Saar, Österreich, Danzig, Memel) gezeigt worden. Aber nimmt man die Bedeutung, die man diesem Wilsonschen Grundsatze beimaß, als gegebene Tatsache, so muß man wohl einen Blick auf die ganze Art werfen, in der die Friedenskonferenz mit ihm umgegangen ist.

Im „Secolo“ vom 25. Mai 1919 sprach Guglielmo Ferrero von „all den Fremdstämmigen, die die Konferenz neuen Staaten zuweisen wolle . . . aus dem einzigen Grunde, weil es diesen Staaten und den Mächten, die den Friedensvertrag ausarbeiteten, so paßte.“

Das entsprach etwa der Feststellung, daß nicht nur die Programmpunkte Wilsons über das Selbstbestimmungsrecht verletzt waren, sondern auch, wie im Falle der Saar und Österreichs (Interesse Frankreichs), Danzigs (Interesse Polens) und Memels (Interesse Litauens), der zweite Punkt von C, auf Grund dessen Gebietsregelungen nicht „auf der Grundlage materiellen Interesses oder Vorteils irgendeines anderen Volkes, das eine andere Regelung wünscht“, vorgenommen werden dürfen.

Barthou meinte in seinem Bericht an die französische Kammer: „Versucht man die allgemeinen und wesentlichen Grundsätze herauszulösen, deren Ausdruck der Vertrag vom 28. Juni bildet, so kann man sagen, er habe vor allem den Völkern das Selbstbestimmungsrecht geben, den preußischen Militarismus vernich-

ten, in einer einigen Welt durch den Völkerbund eine neue internationale Ordnung der Dinge schaffen und für die Arbeit mit dem Ziele der Gerechtigkeit und des sozialen Friedens ein wirklich menschliches Regime herbeiführen wollen.“

Herr Barthou setzte also die Beschützung des Rechtes der Völker an die Spitze der vier Grundsätze, die er als die Kriegsziele der Entente betrachtete. Tatsächlich konnte man bei allem, was im Krieg gesagt und geschrieben wurde, glauben, er werde vor allem im Namen des Rechtes der Völker ausgekämpft. Nun ist aber der erste der „allgemeinen Grundsätze“ Herrn Barthous eben gerade der, dem am wenigsten gerecht geworden ist, und die „Punkte“ Wilsons, die ihn formulierten, sind gerade die, denen am ärgsten Hohn gesprochen wurde.

Noch lange vor dem Sieg der Alliierten war man bereits von der Tragikomödie erbaut, die sich rund um das Recht der Völker abspielte. Am 27. Dezember 1917 zeigte Marius Moutet im Verlauf einer Debatte über „die Politik der Regierung gegenüber Rußland“, im Zusammenhang mit den von der revolutionären russischen Regierung bekanntgemachten Verträgen, alle die Attentate, die die Entente auf das Recht schon damals vorbereite.

In eben dieser Rede sprach Marius Moutet anläßlich der angeblichen Verteidigung des Rechtes der Völker von der „Fassade“.

Marius Moutet hatte vollkommen recht. Das Recht der Völker sollte für die Entente nur eine „Fassade“, eine Waffe werden, die ihr zur Zerstückelung Deutschlands, Österreich-Ungarns und des ottomanischen Reiches dienen sollte. Aber sie sollte dieses Recht beiseite werfen, wenn es sich ihren eigenen Ansprüchen entgegenstellte. In der gleichen Sitzung der französischen Kammer hob Renaudel hervor, daß die Zensur es zwei Jahre lang verhindert habe, über die polnische Unabhängigkeit zu sprechen, obgleich Rußland gleich zu Beginn des Krieges Polen seine Unabhängigkeit versprochen habe.

Was die Haltung der Regierungen während des Krieges voraussehen ließ, sollte — und noch darüber hinaus — durch die Friedensbedingungen verwirklicht werden. Man hat wirklich gewisse Völker einer Herrschaft, die ihnen mißfiel, entzogen, aber das geschah zum häufigsten, um ihrer Herrschaft Völker zu unterstellen, die sie nicht wünschten. Man hat also mehr eine Umgrup-

pierung vorgenommen, als ein Aufheben der Unterdrückungen und dies einfach, weil man viel weniger damit beschäftigt war, dem Recht der Völker zum Triumph zu verhelfen, als eine neue Weltkarte herzustellen, die gewissen politischen Aspirationen oder sogar gewissen imperialistischen Zielen entsprach. In solchem Gedankengang hat man den Großmächten afrikanische und asiatische Völkerschaften unterworfen, die unabhängig hätten werden können oder sollen oder anderen Mächten angehören sollten oder wollten.

Am 27. September 1919 zeichnete Tittoni, der italienische Minister des Auswärtigen, vor der Kammer das folgende Bild der erreichten Resultate:

„Polen wird, ohne die Gebiete Oberschlesiens und Teschens zu zählen, wo eine Volksabstimmung stattfinden soll, 3 000 000 Deutsche, 3 500 000 Ruthenen und 750 000 litauische Russen umfassen. Die Tschechoslowakei wird umfassen: 3 500 000 Deutsche, 850 000 Ungarn, 140 000 Ruthenen und 80 000 Polen. Rumänien wird, nur die ihm allein von der Konferenz bereits zugewiesenen Landesteile gerechnet, also ohne Beßarabien, 120 000 Bulgaren, 700 000 Deutsche, 1 700 000 Magyaren und 70 000 Serben umschließen. Serbo - Kroatien - Slawonien wird umfassen: 530 000 Deutsche, 590 000 Magyaren, 650 000 Albanesen, 590 000 Bulgaren und 165 000 Türken. Griechenland hatte allein mit den Gebieten, die es im Bukarester Vertrag erhielt, da die Konferenz noch nichts über die von ihm beanspruchten Gebietserwerbungen entschieden hat, 360 000 Albanesen, 130 000 Walachen und 380 000 Bulgaren.

Italien wird 180 000 Deutsche umschließen. Aber was bedeuten sie und die paar Slowenen, mit denen man solchen Lärm in der Welt gemacht, gegen die sieben Millionen fremde Bewohner, die die Konferenz den fünf Staaten zugeteilt hat? Wer wagte, nach diesem Vergleich, Italien zu beschuldigen, es wolle Völker annektieren, die ihm nicht gehören. Wer würfe auf Italien den ersten Stein?“

Besonders, so hieß es, wollte die Entente der österreichisch-ungarischen Monarchie die Wohltat des Rechtes der Völker bringen. Nun ist aber vor allem in Österreich-Ungarn dies Recht mißachtet worden. „Man ersetzt es“, konnte R. Payot in dem

ententefreundlichen „Journal de Genève“ am 9. April 1920 sagen, „durch Staaten, die genau seinen politischen Charakter wiederholen. Jeder neue Organismus umschließt starke fremde Minderheiten.“ Und trotz der vorgesehenen Maßnahmen zum „Schutz der Minderheiten“, wie man es nannte, hat es nicht den Anschein, als sollten die Minderheiten von den neuen Staaten besser behandelt werden, als von Österreich oder Ungarn[1].

## II.

## VORARLBERG

Wie man schon gesehen hat, bestand der schwerste Angriff auf das Recht der Völker in der an Österreich ergangenen Untersagung, sich Deutschland anzuschließen. Andererseits ist anläßlich Österreichs aus einem sehr sonderbaren Grunde ein anderer Angriff auf dies Recht ausgeübt worden. Vorarlberg, der westliche Zipfel Österreichs, der fast ein getrenntes Land für sich darstellt, wollte sich der Schweiz anschließen. Die Bevölkerung hatte sich durch Volksabstimmung in diesem Sinne ausgesprochen. Von Bern aus richteten die Delegierten Vorarlbergs, Pirker und Neubner, am 17. August 1919 ein Telegramm an die Entente, in dem sie um die Ermächtigung baten, die Sache ihres Landes vor der Konferenz verteidigen zu dürfen. Aber die Entente sollte der Vereinigung Vorarlbergs mit der Schweiz nicht zustimmen. Geschah dies, um dem einen oder anderen Land, oder dem einen und dem anderen Verdruß zu bereiten? Die Entente hatte dazu keinerlei Ursache. Wollte man Österreich einen Gefallen tun, das die Loslösung Vorarlbergs nicht wünschte? Nichts dergleichen. Die Entente begriff, daß es, je mehr Österreich in seinem Gebiet verkleinert würde, desto schwerer werden würde, es als unabhängigen Staat zu erhalten, also es zu verhindern, sich Deutschland zu vereinen. Mit anderen Worten: man verweigerte Vorarlberg das Recht, frei über sich selbst zu bestimmen, um es

[1] Bevor ich einige besondere Fälle Revue passieren lasse, wo das Recht der Völker mißachtet wurde, erinnere ich daran, daß ich vorhergehend sagte: ich beurteile das Werk der Schöpfer des Friedens unbeschadet der Änderungen, die, unabhängig von ihrem Willen, in der Folge dazugekommen sein können.

Österreich auch weiterhin leichter versagen zu können. Das läßt an Zum-Tode-Verurteilte denken, deren Gesundheit erschüttert ist, und die man mit Sorgfalt pflegt, um sie hinrichten zu können.

Man darf den Fall Vorarlbergs nicht völlig dem Österreichs vergleichen. Das ihm zugefügte Unrecht war viel beträchtlicher. Der Pakt, mit dem die Entente seine Niederlegung der Waffen herbeiführte, ließ formell die Vereinigung mit Deutschland zu, ebenso wie der am 5. November 1918 zwischen der Entente und Deutschland geschlossene Pakt es zuließ. Hingegen war kein ähnlicher Pakt zwischen der Entente und Vorarlberg, so wenig wie zwischen ihr und Elsaß-Lothringen geschlossen worden. Im Falle Vorarlbergs wie Elsaß-Lothringens lag also Verletzung eines der Punkte des allgemeinen Programms von Wilson vor, und nicht eines besonderen Paktes, dem das Programm zur Grundlage diente.

## III.

## DIE TSCHECHOSLOWAKEI

In der Tschechoslowakei hat man folgendem sonderbaren Schauspiel beigewohnt: die Tschechen forderten im Namen des geographischen und historischen Rechts die deutschen Bezirke Böhmens, deren 3 500 000 Einwohner zu Deutschland wollten, und gleichzeitig im Namen des ethnographischen Rechts die Slowakei, die weniger tschechisch als die deutschen Bezirke Böhmens deutsch sind, und die nach geographischem und historischem Recht mindestens so sehr zu Ungarn, wie die deutschen Bezirke Böhmens zum tschechischen Staate gehören.

Das „Journal de Genève" schreibt am 13. September 1919: „Die Tschechoslowakei wird 7 500 000 Fremdstämmige haben — die Slowaken mitinbegriffen — und 5 000 000 ohne sie auf 13 500 000 Einwohner." Es gab also zu, daß die Slowaken den Tschechen gegenüber als Fremdstämmige betrachtet werden könnten.

In einem solchen Fall hätte offensichtlich nur eine Volksabstimmung den Willen der Bevölkerung erkennen lassen können. Aber ein Plebiszit hätte die Pläne der Entente stören können, die im vorhinein ihre festumrissene Idee über die Neuzeichnung der Karte Mitteleuropas hatte.

## IV.

## OSTGALIZIEN

Während der westliche Teil Galiziens, mit Krakau als Mittelpunkt, von Polen bevölkert ist und also logischerweise zu Polen zurückkehren mußte, ist der östliche Teil des Landes, mit Lemberg als Mittelpunkt, von Ruthenen bewohnt, seien es nun Kleinrussen oder Ruthenen. Kraft des Rechtes der Völker hätte es also, da dies sein Wunsch war, zur Ukraine bzw. zu Rußland zurückkehren können, falls die Ukraine ihm weiter angehören sollte. Indes hat die Friedenskonferenz auf das Drängen Clemenceaus entschieden, es Polen zuzuweisen, in einer — es ist wahr — heuchlerischen Form, das heißt in einer Weise, die nicht allzu offen das Recht der Völker verletzte. Auf diese Weise fügte man erstens den Ruthenen Galiziens, dann der Ukraine und möglicherweise Rußland einen Schaden zu.

Der „nationale und demokratische russische Block der politischen Organisationen im Ausland" hat in der Hoffnung, den sich vorbereitenden Schlag zu parieren, an die Friedenskonferenz folgende Note gerichtet, die im „Temps" am 30. Mai 1919 veröffentlicht worden ist:

„Das neue Rußland hat gewiß keine Gelüste, seine Grenzen zu erweitern, dennoch können der russischen öffentlichen Meinung die Geschicke der der russischen Familie zugehörigen Völker nicht gleichgültig sein, die in Ostgalizien, dem Land der Lemkis, in der Bukowina und in Ungarn wohnen. Alle Russen könnten nur lebhaftesten Schmerz darüber empfinden, wenn das Recht dieser Bewohner, frei über sich selbst zu verfügen, angegriffen würde, nun, da dieses Recht überall anderswo triumphiert. Man müßte diesen Landstrichen das Recht sichern, ihren Willen frei kundzutun. Das unumschränkte Recht, sich entweder als unabhängige Einheit zu konstituieren oder sich zugunsten ihres Anschlusses für den oder jenen benachbarten Staat auszusprechen, sollte ihnen gewahrt bleiben. Und wenn dies der Wille der Völker ist, so dürfte man sie keineswegs hindern, sich ihren Brüdern in Rußland zu vereinen, wohlverstanden mit der vollen Bürgschaft der Rechte der Minderheiten."

Indessen blieben Mitteilung und Anruf ohne Erfolg. Der Oberste Rat der Konferenz richtete an die Delegation der ukrainischen Republik eine Note des Inhalts, daß eine polnische Zivilregierung in Ostgalizien eingerichtet werden würde. Aus diesem Anlaß machte Sydorenko, der den Vorsitz der Delegation führte, im „Temps" vom 20. Juli 1919 die folgenden Erklärungen:

„Wir protestieren laut gegen die Entscheidung des Obersten Rates. Ostgalizien ist ukrainische Erde: sie ist von einer ungeheuren Mehrheit von Ukrainern bewohnt. Wir können in dieser Maßnahme nicht die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sehen, auf das wir uns mit den Ententenationen berufen. Wie dem auch sei, dieser Irrtum wird unsere auswärtige Politik nicht ändern, uns fest auf die Entente in der Überzeugung zu stützen, daß uns diese Haltung zum Dank die volle und ganze Unabhängigkeit der ukrainischen Republik einträgt mit Einschluß aller von Ukrainern bewohnten Gebiete. Unser Land wird mit den Alliierten die Feinde der Ordnung und unsere Unterdrücker von gestern bekämpfen.

Wir hoffen fest, daß bald der Tag kommen wird, da allen unseren Forderungen, besonders denen, die sich auf den Besitz des ganzen Bodens unseres Vaterlandes beziehen, die Gerechtigkeit wird, die wir verdienen."

Zwei Würdigungen der Presse, die eine aus einem der Ententeländer, die andere aus neutralem Lande, werden den von der Entscheidung der Konferenz hervorgerufenen Erfolg zeigen.

Der „Secolo" vom 20. Juli 1919 gab zuerst die folgende Stelle der Note des Obersten Rates wieder, an der man wirklich die Heuchelei bewundern muß:

„Die polnische Regierung wird ermächtigt, in Ostgalizien eine Zivilregierung einzurichten, nachdem sie sich den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber verpflichtet hat, in den Grenzen des Möglichen die Autonomie des Gebietes und die politischen, religiösen und individuellen Freiheiten der Einwohner zu schirmen. Diesem Abkommen wird das Recht der Selbstbestimmung der Bewohner Ostgaliziens zugrunde gelegt und der Zeitpunkt, wo dies Recht ausgeübt werden soll, wird festgesetzt werden von den alliierten und assoziierten Mächten oder dem Organ, dem die Macht überantwortet werden wird."

Dazu schrieb der „Secolo“:

„Man kann kein Beispiel plumperer diplomatischer Heuchelei finden; es stellt die größte von der Konferenz begangene Verletzung des Nationalitätenprinzips dar, da kein Zweifel bestehen kann, daß Ostgalizien ukrainisch ist. Man könnte die Grenzen nach Wunsch erweitern oder verengern, Ostgalizien würde durchaus antipolnisch bleiben, wie es der hartnäckige Widerstand gegen die Legionen der Warschauer Regierung zeigt. Die Konferenz wollte durch den Kontakt eines großen Polens mit der Tschechoslowakei und Rumänien ein großes Hindernis zwischen Deutschland und Rußland aufrichten.“

Das „Journal de Genève“, ententefreundlich und keineswegs polenfeindlich, tadelt noch heftiger die eingetretene Lösung. In seiner Nummer vom 30. Dezember 1919 schreibt es unter dem Titel „Das letzte Opfer“:

„Das Problem Galiziens ist somit provisorisch gelöst. Aber die Frage des Prinzips bleibt darum nicht weniger im Ganzen bestehen. Denn mit der Errichtung der Ordnung in ruthenischem Lande, die einstmals nach dem berühmten und unheilvollen Muster in Warschau herrschte, ist Polen dabei, die Lehren seiner eigenen Geschichte gegen sich selbst zu richten. Kaum der Sklaverei entronnen, strebt es seinerseits danach zu herrschen. Möge es rechtzeitig seine Irrtümer erkennen und nicht auch eines Tages selbst den unversöhnlichen Rücklauf der Gerechtigkeit verspüren.

. . . . . . . . . . . . . . . . . .

Um eine Entscheidung zu rechtfertigen, die einer wahrhaftigen Rechtsverweigerung gleichkommt, berufen sich die Pariser Diplomaten auf vortreffliche strategische und politische Gründe. Aber sie erkennen damit stillschweigend den Zusammenbruch der schönen Grundsätze an, zu deren Verfechtern sie sich aufgeworfen hatten. Eine Tatsache bleibt offen: in eben dem Augenblick, da man überall das Recht der freien Selbstbestimmung verkündet, sieht sich ein Volk von 5 000 000 Seelen, dem die glücklichste Zukunft winkte, kalt geopfert. Und der Büttel — ein Gipfel der Ironie —, der Büttel von heute ist eines der Opfer von gestern, das selbst kaum seine Unabhängigkeit wiedergefunden hat.“

Die eingetretene Lösung verletzte nicht nur das Recht der Völker. Sie setzte einen politischen Fehler fort: sie schuf für die Zukunft einen Konfliktgrund zwischen Polen und Rußland.

* * *

Anläßlich des Zusammentritts der ersten Allgemeinen Versammlung des Völkerbundes in Genf ließ ihm die Delegation des ukrainischen Nationalrats von Ostgalizien, des Rates, der mit umfassender Zustimmung einer beträchtlichen Mehrheit der Bevölkerung des Landes gewählt worden war, sich damals aber in der Verbannung in Wien befand — eine Adresse mit der Formulierung der Bitten der Bevölkerung überreichen. Diesem vom „Journal de Genève" am 4. Dezember 1920 veröffentlichten Dokument entnehme ich die zwei folgenden Wünsche:

„I. Der Völkerbund möge Ostgalizien das Recht der Selbstbestimmung und, entsprechend dem Willen des ukrainischen Volkes, das die große Mehrheit der Bevölkerung bildet, das Recht, als ein unabhängiger Staat zu leben, zuerkennen.

III. Der Völkerbund möge bis zu dem Augenblick, da die politische Ordnung Ostgaliziens endgültig festgesetzt ist, so gütig sein, mit der Beschützung der ukrainischen Bevölkerung gegen die systematische Ausrottung, deren Opfer sie von seiten Polens ist, ein menschliches Werk tun."

All diese Verwahrungen, all diese Bitten sollten jedoch nichts fruchten; 1923 sollte die Botschafterkonferenz durch ihre Entscheidung über die Grenzen des polnischen Staates Ostgalizien endgültig Polen zusprechen.

## V.

## RUMÄNIEN

Die in Rumänien eingetretene Regelung veranlaßt nur bezüglich Beßarabiens zu besonderen Betrachtungen. Starke ungarische und deutsche Minderheiten befinden sich in Transylvanien, das Rumänien angeschlossen wurde. Aber abgesehen davon, daß es unmöglich war, das Gebiet ohne die Minderheiten zu annektieren, hatte Rumänien im Kriege mit Ungarn gestanden, so daß es nichts Auf-

fälliges hatte, daß Ungarn zugunsten des andern auf Transylvanien verzichtete. Ganz anders liegt der Fall Beßarabiens. Das Land ist in der Mehrheit rumänisch, dennoch ist es weniger rumänisch als Ostgalizien ukrainisch. Wollte man also kraft des Rechtes der Völker den Anschluß Beßarabiens an Rumänien, so hätte man mit um so größerem Recht Ostgalizien an die Ukraine anschließen müssen. Andererseits gehörte Beßarabien zu Rußland, dem Verbündeten Rumäniens im Kriege. Dessenungeachtet hat die Entente, welche die Sowjetregierung in Rußland nicht anerkannte, daraus, daß dort keine von ihr anerkannte Regierung war, den Nutzen gezogen, ihm Beßarabien wegzunehmen, mit dem Vorbehalt, sich nachträglich von Rußland seine eigene Verstümmelung an dem Tage bestätigen zu lassen, an dem es eine Regierung hätte, die anzuerkennen ihr zusagen würde.

Für Rumänien war eine solche Lösung offenkundig sehr günstig, zumal es sich einst gefragt hatte, ob es im gegebenen Falle mit den Mittelmächten marschieren solle, um Rußland Beßarabien zu nehmen, oder mit Rußland, um Österreich-Ungarn Transsylvanien zu nehmen. Die Lösung aber schuf, abgesehen davon, daß sie unbillig gegen Rußland, den Bundesgenossen Rumäniens, war, für die Zukunft einen Konfliktsgrund zwischen Rumänien und Rußland.

Vielleicht wünschte nach alledem die Entente Konfliktsgründe zwischen Rumänien und Rußland zu schaffen, ebenso wie zwischen Polen und Rußland, um sich die Bundesgenossenschaft sowohl Polens wie Rumäniens gegen Rußland zu sichern.

## VI.

## JUGOSLAWIEN

Es ist keineswegs gewiß, daß die Gruppierung aller Jugoslawen in einen einzigen politisch einheitlichen Staat mit der Zustimmung aller beteiligten Völkerschaften vollzogen worden ist. Sie haben die Einheit der Rasse gemein. Es herrscht fast Einheit der Sprache, obgleich die Sprache der Jugoslawen drei ziemlich ausgesprochene Dialekte umfaßt: das Serbische, das Kroatische und das Slo-

wenische. Aber die Tatsache, daß die einen zu Österreich-Ungarn gehörten, die anderen, wie die Serben und Montenegriner, unabhängig waren, hat zwischen ihnen Verschiedenartigkeiten der Religion, der Kultur und der Bestrebungen geschaffen. Man konnte sich also drei Lösungen denken: die eingetretene, das heißt: die Vereinigung aller Jugoslawen in einen politisch einheitlichen Staat; eine Konföderation jugoslawischer Staaten und endlich die Bildung der völlig unabhängigen Staaten Serbien, Kroatien, Slawonien, Dalmatien usw. Einzig eine Volksabstimmung hätte erlaubt, den Willen der Bevölkerung kennen zu lernen. Aber man hat nicht dazu gegriffen, und kürzlich stattgehabte Zwischenfälle legen die Frage nahe, ob z. B. die Kroaten und Montenegriner gutwillig einen Teil des einheitlichen jugoslawischen Staates bilden.

Der Fall Montenegros ist ganz besonders merkwürdig. Dieser Staat war, genau wie Serbien, während des Krieges unabhängig und hatte seine eigene Dynastie. Es gehörte im Kampfe gegen die Mittelmächte der Entente an. Dann aber wurde es, ohne daß seine Bewohner durch Volksabstimmung befragt worden waren, von Serbien, seinem Kriegsbundesgenossen, annektiert und seine Dynastie des Thrones beraubt.

## VII.

## FIUME

Hatte Montenegro, trotz Gemeinsamkeit der Rasse, der Sprache und Religion mit Serbien, das Recht, unabhängig zu bleiben, so mußte dies für Fiume um so mehr gelten, da es eine große italienische Mehrheit hatte und sichtlich Jugoslawien nicht zugehören wollte. Um so größer mußte das Staunen über den Lärm sein, der wegen dieser Stadt entstand, und die sonderbare Hartnäckigkeit, mit der Wilson sich gegen ihre Entscheidung nach ihrer natürlichen Neigung auflehnte.

Die Lösung, die Fiume in einen unabhängigen Staat verwandelte, der keinen integrierenden Bestandteil Italiens bildete, stellte also ein Kompromiß auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts der Völker dar.

## VIII.

# DIE VÖLKER DES OSMANISCHEN KAISERREICHES

Die Frage des Orients ist im Widerspruch zum Recht der Völker geregelt worden und namentlich unter Verletzung der folgenden Punkte des Wilsonschen Programmes: des zwölften Punktes von A; des zweiten, dritten und vierten Punktes von B; des zweiten Punktes von C.

Der zwölfte Punkt von A lautet:

„Den türkischen Teilen des gegenwärtigen Osmanischen Kaiserreiches sollte unbedingte Selbständigkeit gesichert werden. Aber den anderen Nationalitäten, die jetzt unter türkischer Herrschaft stehen, sollte völlige Sicherheit des Lebens und ganz ungestörte Gelegenheit zu selbständiger Entwicklung gesichert werden."

Die anderen angeführten Punkte setzten das Selbstbestimmungsrecht der Völker fest.

Die nichttürkischen Nationalitäten des Osmanischen Kaiserreiches waren: die Griechen Europas und Kleinasiens, die Armenier, die Syrier, die Völker Palästinas, Arabiens und des türkischen Arabiens. Von diesen Völkerschaften sind die zwei ersten Christen; die anderen sind in der Mehrheit Araber und Muselmanen. Was Syrien und Palästina anlangt, muß man bemerken, daß sie geographisch und ethnisch ein Ganzes bilden, daß nur politische Erwägungen sie trennen und nur solche daraus zwei getrennte Länder machen können.

Im März 1919 richtete die osmanische Regierung an die Friedenskonferenz eine Denkschrift, die der „Temps" am 31. März zusammengefaßt wiedergab. Nachdem sie an den zwölften der vierzehn Punkte Wilsons erinnert, unternahm es die osmanische Regierung, zu beweisen, daß in allen Wilajets der Türkei das türkische Element die Mehrheit bilde, die anderen Elemente aber, seien es armenische, seien es griechische, die Minderheit bildeten. Sie schlug also in Übereinstimmung mit Wilsons Programm folgende Lösung vor: Beibehaltung des Osmanischen Kaiserreiches in ganzer Unversehrtheit, in dem die fremdstämmigen Elemente, die arabischen Völkerschaften mitinbegriffen, Selbstverwaltung in weitem Maße erhalten sollten.

Der Antrag wurde von der Entente nicht angenommen. Sie arbeitete weiter an der Auflösung des Kaiserreiches unter ein wenig ähnlichen Umständen, wie sie die Aufteilung Österreich-Ungarns begleitet hatten. Die Griechen und Armenier wurden von der türkischen Herrschaft befreit, aber starke türkische Minderheiten — die Türken sagen Mehrheiten — wurden ihnen unterstellt. In bestimmten Distrikten Thraziens gibt es tatsächlich eine türkische Mehrheit. Man kann das Gleiche von gewissen Bezirken Armeniens und besonders von dem Land sagen, das, um einen Teil Griechenlands zu bilden, der Stadt Smyrna angefügt wurde. In den verschiedenen Fällen konnte man angeblich die eingetretenen Lösungen mit der Schwierigkeit rechtfertigen, die die genaue Grenzbestimmung zwischen den verschiedenen Völkerelementen ergab.

Aber nichts dergleichen kann zur Rechtfertigung der eingetretenen Lösungen in Syrien, Palästina und Mesopotamien herangezogen werden. In Übereinstimmung mit dem Programm Wilsons und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker hätten diese Völker entweder als völlig unabhängig erklärt werden müssen oder integrierende Bestandteile des Osmanischen Reiches bleiben müssen, freilich mit dem Genusse der Autonomie. Nichts stellte sich der einen oder anderen Lösung entgegen. Frankreich und England aber beschlossen, das Land zu teilen und sich anzueignen, wobei sie zu dem heuchlerischen Auskunftsmittel des Mandats griffen. Dazu wurde noch, wie England sich Palästina, Frankreich sich Syrien aneignete, die natürliche Einheit der beiden Länder zerstört.

Nichts — es ist wichtig, dies zu betonen — hätte darauf hingewiesen, daß die Einwohner dieser Länder das ihnen zugeteilte Los erstrebten. Eher war das Gegenteil der Fall. So hatte der „Temps“ vom 28. März 1920 die Beschlüsse veröffentlicht, die der in Damaskus tagende allgemeine syrische Kongreß zugunsten der völligen Unabhängigkeit und Einheit Syriens gefaßt hatte. Der Korrespondent des „Temps“ in Beyruth bestritt, daß dieser syrische Kongreß die Mehrheit der Bevölkerung darstelle. Vielleicht hatte er recht. Andererseits aber kann man für die maskierte Annektion Syriens, Palästinas und Mesopotamiens durch Frankreich und England keine ähnlichen Kundgebungen ver-

zeichnen, wie sie der Beschluß des syrischen Kongresses gegen die maskierte Annektion bildete.

Auch muß man auf folgende Verwahrung hinweisen, die Michel Lotfallah, der Vorsitzende der syrischen Unionspartei, aus Kairo an den „Temps“ vom 30. April 1920 telegraphierte:

„Die Entscheidung der Konferenz von San Remo über die Aufteilung Syriens vernichtet seine politische, geographische und völkische Integrität. Die Teilung in mehrere Zonen und vor allem die Anerkenung Palästinas als nationaljüdische Heimat macht das politische und soziale Leben des syrischen Volkes zunichte. Diese willkürliche, allen Erklärungen der Alliierten widersprechende Entscheidung bricht der arabisch-syrischen Nation das Herz und wird eine Schande der Menschheit bleiben. Die Partei der syrischen Union verwahrt sich energisch gegen eine solche Entscheidung und ruft das Gewissen der wahrhaft freien Nationen gegen die offenkundige, der syrischen Nation angetane Ungerechtigkeit an, deren einziges Verbrechen war, sich auf das Versprechen der Alliierten zu verlassen. Sie warnt die alliierten Mächte vor der Ausführung einer Entscheidung, die das syrische Volk verwirft und überläßt ihnen eine Verantwortung, die die Geschichte aufzeichnen wird.“

Man wird die Worte bemerkt haben: „... deren einziges Verbrechen war, sich auf das Versprechen der Alliierten zu verlassen.“ Tatsächlich hatte die Entente den Arabern des osmanischen Reiches die Unabhängigkeit versprochen, um sich ihre Unterstützung gegen die Türken zu verschaffen. Dann, als sie die Türken dank ihrer Unterstützung besiegt hatte, vergaß sie ihr Versprechen, und die Araber wechselten nur das Joch.

Die eingetretene Lösung widersprach nicht allein dem Programm Wilsons und den den Arabern während des Krieges gegebenen Versprechungen, sondern man kann sogar sagen, daß sie dem Pakt des Völkerbundes zuwiderläuft, dessen Artikel 22 lautet:

„... Gewisse, ehemals dem Osmanischen Kaiserreich angehörende Gemeinwesen haben einen solchen Grad der Entwicklung erlangt, daß ihr Bestand als unabhängige Nationen provisorisch anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Hilfe eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Augenblick leiten, bis sie zu selbständiger Leitung fähig sind.

Die Wünsche dieser Gemeinwesen sollen für die Wahl des Mandatars zuerst in Erwägung gezogen werden."

Nun hatte sich aber 1919 eine amerikanische Kommission nach Syrien begeben, um die Wünsche der Einwohner dort kennen zu lernen, und dabei hatte man feststellen können, daß die Küstengebiete, namentlich der Libanon, die Unabhängigkeit unter dem Schutze Frankreichs wünschten, die große Mehrheit vorerst gegen die Teilung Syriens in Syrien selbst und in Palästina war, ferner gegen die Schöpfung einer nationaljüdischen Heimat in Palästina, und schließlich für die Schaffung eines syrischen Föderativstaates, im Notfalle unter dem Mandat der Vereinigten Staaten. In diesem Punkte ist also Artikel 22 des Paktes nicht beachtet worden. Er wurde es ebenso wenig, was das im Lande eingerichtete Regime anlangt. Namentlich in Syrien unterscheidet sich das von Frankreich ausgeübte Mandat kaum von seinem Protektorat in Tunis und Marokko, da der Pakt nur von „Ratschlägen" und „Hilfe" des Mandatars spricht. Das Vorhandensein einer Armee von 50 000 Mann in Syrien, später auf 35 000 herabgesetzt, die Amtstätigkeit eines Kriegsrates, der Strafen bis zu zwanzig Jahren Gefängnis verhängt, die wirtschaftlich immer schwerer auf der Verwaltung des Landes lastende Hand des Mandatars, all das zeigt, wohin ein Mandat geführt hat, das, kraft des Paktes, sich darauf beschränken sollte, „Ratschläge" zu erteilen und „Hilfe" zu leisten.

Im übrigen haben seit der Neuordnung der Dinge im Orient unzweideutige Kundgebungen, die bis zu Empörungsversuchen gingen, gezeigt, daß die der Mandatsherrschaft unterstellten Völker mit ihrem Los unzufrieden sind und sich gegen ihre verkappte Unterjochung auflehnen. Ganz besonders hinsichtlich Syriens fragt man sich am Ende, ob Frankreich mit der Einrichtung des Mandats nicht seinem Einfluß in Syrien geschadet habe. Vor dem Krieg war das Land das franzosenfreundlichste von allen Ländern des Orients, es war wie ein Stück Frankreichs im Osmanischen Reich. Heute erkennt man, daß es nicht mehr so ist, daß ein feindlicher Wind weht, und daß das einstige Wohlwollen einem Geist des Widerstandes Platz gemacht hat.

Im Namen der Freundschaft Syriens zu Frankreich verwahrte sich in einem Manifest vom 9. Mai 1922 die Vereinigung der syrischen Jugend in Paris gegen das in Syrien eingerichtete Regime.

Sie zeigte, wie dies Regime dem Artikel 22 des Völkerbundpaktes widerspräche, kraft dessen Syrien ein unabhängiger Staat werden sollte. Sie flehte Frankreich an, die Syrier zu hören, „damit unfähige Militärs und Verwaltungsbeamte nicht das Spiel der wetteifernden Mächte an der Levante spielen."

Aus dem Manifest muß man vor allem folgende Stelle überdenken[1]:

„Im Norden von einem Teil seines Gebietes abgeschnitten, um die franco-türkische Abmachung zu verwirklichen, in mehrere sozusagen unabhängige Staaten zerstückelt, einem willkürlichen Verwaltungsregime unterworfen, wird Syrien gewahr, daß die Versprechen des Völkerbundes systematisch mißachtet, die Versicherungen der Regierung der Republik und ihrer hervorragendsten Staatsmänner völlig vernachlässigt werden.

Die örtlichen Behörden haben weniger Rechte als unter dem osmanischen Regime; die Steuern sind willkürlicher; die Presse ist drangsaliert und bezahlt; die Wort- und Versammlungsfreiheit ist aufgehoben."

Zur Ehre der Westmächte muß gesagt werden, daß manchmal sich Stimmen erheben, um das begangene Unrecht aufzuzeigen. So hatten an zwei, nur durch einen Tag getrennten Daten, dem 21. und 23. Juni 1922, das englische und französische Parlament sich mit dieser Frage zu beschäftigen, wobei den Regierungen harte Wahrheiten gesagt wurden.

Mit 60 gegen 29 Stimmen nahm das Oberhaus einen Antrag Lord Islingtons an, daß „das Mandat für Palästina in seiner gegenwärtigen Form für das Haus unannehmbar sei, weil es die von der Regierung Seiner Majestät hinsichtlich des Volkes von Palästina in der Deklaration vom Oktober 1915 und von neuem in der Deklaration vom November 1918 übernommenen Verpflichtungen direkt verletze und im Widerspruch zu den Gefühlen und Wünschen der großen Mehrheit des Volkes von Palästina stehe." Lord Sydenham erklärte als persönlichen Standpunkt: „Unser Land hat offenkundig seine Verpflichtungen und auch die Deklaration Balfour in der zynischsten Form verletzt, denn die Deklaration versprach, daß nichts geschehen solle, was die bürgerlichen Rechte der Palästinenser angreifen könnte. Indes sind diese Rechte offensichtlich mit Füßen getreten worden."

[1] Ich zitiere nach der „Tribune d'Orient" vom 20. Mai 1922.

In der französischen Kammer hat man sich nicht mit dem Hinweis auf den Bruch des gegebenen Wortes begnügt. Man hat ebenso die Aufmerksamkeit auf die von Frankreich in Syrien eingeführten Verwaltungsmißbräuche gelenkt und auf die Verschleuderung der öffentlichen Gelder. Bei dem ersten, der zugleich der wichtigste Punkt ist, hat André Berthon, nachdem er von den Kundgebungen der Unzufriedenheit in Syrien gesprochen, den wahren Charakter der dort verfolgten Politik gezeichnet:

„. . . Kundgebungen ernstester Art, wie die von Damaskus, denn die Syrier sind sich wohl dessen bewußt, was Frankreich will, und sehen nun deutlich, welches die Politik des Herrn Generals Gouraud ist. Es ist — seien wir ehrlich und lassen wir alle Heuchelei beiseite — es ist eine Politik der Kolonisation. Wohl haben Sie erklärt, Syrien habe ein Anrecht auf Freiheit. Aber Sie erklärten es während des Krieges, und heute wird dies Versprechen nicht gehalten. Es genügt, das zu lesen, was von Ihrem Oberkommissar selbst veröffentlicht oder gesagt worden ist. In einer Rede in Marseille erklärte er: ‚Die Sache wird sich bezahlt machen.' Das ist der innerste Grund der Gefühle derer, die auf der Besetzung Syriens bestehen."

Im Senat sagte am 30. Juni Gaston Doumergue, der Vorsitzende der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, über die in Syrien unterhaltenen Militärbestände:

„35 000 Mann: das ist zu viel und könnte die Täuschung hervorrufen, wir wollten eine Politik treiben, die nicht die unsere ist, und für die die Bestände nicht genügen würden. 35 000 Mann sind zu viel für ein beschränktes Mandat des Friedens, der Beratung und Vormundschaft."

Leider ist zu befürchten, daß diese Appelle an die Vernunft und die Achtung vor dem gegebenen Wort ohne Erfolg bleiben. Denn für die Imperialisten ist das „Mandat" wie das „Protektorat" nur eine heuchlerische Form für die ausdrückliche Kolonisierung. Auch ist zu befürchten, daß der Völkerbund der Bewachung der Mandatsausübung machtlos gegenüberstände. Man würde ihn höflich fortweisen, machte er Miene, seine Aufgabe ernst zu nehmen.

Es ist also leider nicht zweifelhaft, daß in der Regelung der Orientfragen das Recht der Völker ebenso mißachtet worden ist, wie in den europäischen Fragen.

## IX.

## ÄGYPTEN

Das Los Ägyptens ist durch den IV. Teil des Vertrages von Versailles (Artikel 147—154) geregelt worden. Artikel 147 setzt fest, daß „Deutschland erklärt, das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 verkündete Protektorat über Ägypten anzuerkennen".

Nun stand aber die Anerkennung des Protektorates im Widerspruch zum Wilsonfrieden, von dem sie mehrere wesentliche Punkte mißachtete. Aus den Tatsachen, deren Schauplatz Ägypten gewesen, geht selbst für den der ägyptischen Unabhängigkeit feindseligsten Beobachter hervor, daß das ägyptische Volk nichts von einem Protektorat wissen wollte. Seine Anerkennung kam also erstens der Ableugnung des zweiten Punktes von C gleich, der am meisten das Selbstbestimmungsrecht der Völker bekräftigt; es verkündet, daß die Regelung jeder Souveränitätsfrage stattfinden solle „auf der Grundlage einer freien Annahme dieser Regelung durch das Volk, das unmittelbar davon betroffen ist, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteils irgendeines anderen Volkes, das eine andere Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht". Die Anerkennung des englischen Protektorates entsprach außerdem der Ableugnung des ersten und vierten Punktes von B sowie der Vorrede zu den fünf Punkten von D.

Für jedweden, der mit Aufmerksamkeit den Höhepunkten der Friedenskonferenz gefolgt, ist es klar, daß die Übertretungen des Wilsonfriedens die Folge der wenig erbaulichen Feilschereien der Ententemitglieder waren. Ein jeder duldete die Unbilligkeiten des Nachbarn, damit der Nachbar die seinigen dulde. So war es mit Ägypten, wie mit anderen bereits geprüften Fällen. Man kann deshalb sagen, daß im Falle Ägyptens, wie in den vorher untersuchten Beispielen noch andere Punkte des Wilsonfriedens verleugnet worden sind, und zwar: der zweite Punkt von B, der will, daß die Völker „nicht von einer Staatshoheit zur andern verschachert werden dürfen, als ob sie bloße Sachen oder Steine in einem Spiele wären", und der dritte Punkt von B, der untersagt, daß eine Gebietsregelung „einen Kompromiß zwischen Ansprüchen wetteifernder Staaten darstelle".

So sah das Werk der Friedenskonferenz aus. Es bleibt nur zu wünschen, daß in dem neuen Ägypten, in dem von England zugebilligten Rahmen, der zwischen Selbstverwaltung und Unabhängigkeit steht, ein beide Teile befriedigender modus vivendi eintreten möge.

## X.

## SCHANTUNG

Wäre Deutschland gezwungen worden, zugunsten Englands oder Italiens, nicht zugunsten Frankreichs, auf Elsaß-Lothringen zu verzichten: was hätte man von dieser Lösung gedacht? Etwa eine ähnliche Lösung ist für die chinesische Provinz Schantung gefunden worden.

Im November 1897 waren zwei deutsche Missionare im Innern Schantungs ermordet worden; daraufhin schritt die deutsche Regierung zu militärischen Maßnahmen, die zu dem Abkommen vom 6. März 1898 führten, nach dem die chinesische Regierung Deutschland gewisse Vorteile und Vorrechte einräumte, die einer verhüllten Besitzergreifung des Landes gleichkamen.

Japan war im August 1914 in den Krieg gegen Deutschland eingetreten und hatte sich nach kurzem Feldzug der deutschen Stellungen in Schantung bemächtigt. Es muß bemerkt werden, daß Japan noch vor seiner Kriegserklärung an Deutschland die deutsche Regierung aufgefordert hatte, ihm seine Stellungen zu übergeben, im Hinblick auf eine mögliche Wiedergabe an China. China nahm erst viel später am Kriege teil, als die Japaner schon die Deutschen in Schantung ersetzt hatten.

Da China im Augenblick des Kriegsabbruches zu den kriegführenden Mächten der Entente gehörte, so hätte es logischer- und billigerweise wieder in den Besitz der Gebiete und Vorrechte treten müssen, die es an Deutschland hatte abgeben müssen. Nach Artikel 156 und 158 des Versailler Vertrages verzichtete Deutschland indes zugunsten Japans auf alle seine Rechte und Privilegien in Schantung. Zwar behielt sich Japan vor, es jederzeit China zurückzugeben, aber da für die Rückgabe keinerlei Datum festgesetzt wurde, hatte China keinerlei Bürgschaft, daß sie jemals

ausgeführt würde. Eben darum hatte es die Unterzeichnung des Vertrages von Versailles verweigert.

Auf diese Weise wurde ein Land von fünfunddreißig bis vierzig Millionen Einwohnern gegen seinen Willen fremdem Einfluß ausgeliefert. Eines der schlagendsten Beispiele für die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Wilson hatte sich dieser Lösung erst widersetzt, sei es im Namen seiner Grundsätze, sei es, weil es ohne Zweifel im Interesse der Vereinigten Staaten lag, Japan nicht in China Fuß fassen zu lassen. Aber er gab am Ende nach, und zwar, wie man sagte, aus zwei Gründen. Er stand Verträgen gegenüber, die zwischen europäischen Ententemächten und Japan geschlossen waren, Verträgen, die solche Verpflichtungen enthielten, daß eine vernünftige und billige Lösung unmöglich wurde. Warum hat Wilson diese Verträge geachtet, indes er die Anerkennung des Londoner Vertrages bezüglich der Adria ablehnte? Das ist eines der tiefen Geheimnisse seiner Mentalität. Andererseits hat man versichert, Japan habe mit der Stellung der Frage der Rassengleichheit gedroht, von der die Amerikaner nichts hören wollen, und Wilson hätte, um die Gefahr zu beschwören, eingewilligt, Japan in der Frage Schantungs Befriedigung zu gewähren. In dem Falle hätte so der Präsident der Vereinigten Staaten den vierzig Millionen gegenüber ein Unrecht begangen, um fünfzig Millionen Japanern ein anderes Unrecht weiter zufügen zu können.

## XI.

## HERRN BARTHOUS GESTÄNDNISSE

In seinem Bericht vor der französischen Kammer hat Herr Barthou, nachdem er das Selbstbestimmungsrecht der Völker an die Spitze der vier allgemeinen Grundsätze gestellt hatte, deren Ausdruck seiner Angabe nach der Frieden von Versailles sei, selbst gezeigt — geschah es unbewußt oder vielmehr mit ironischem Spott? —, daß die Konferenz in diesem Hauptpunkt Schiffbruch erlitten habe. Er sagte:

„Die Theorie der Nationalitäten, für welche die französische Revolution den Instinkt hatte, ohne daraus ein wirkliches Prinzip

zu machen, hat die Logik einer Doktrin und das Verführerische eines Gefühls für sich. Aber es ist viel leichter, sie zu verkünden, als sie zu verwirklichen. Alles trägt zu einer Nationalität bei, nichts aber gibt ihr feste Form. Wo fängt sie an, wo endet sie? Woraus besteht sie? Wer vermag genau ihre Umrisse zu zeichnen? Wer soll die Regeln ihres inneren Baus bestimmen, und welches Los wird den andersdenkenden Minderheiten werden? Wer diktiert die für die allgemeine Sicherheit notwendigen Vorkehrungen gegen gefährliche Ausbrüche? Wenn der Präsident Wilson erklärt, ‚die Völker und Provinzen dürften zwischen den Regierungen nicht mehr wie Herden oder Bauern auf einem Schachbrett ausgetauscht werden‘, so erntet er allgemeine Zustimmung. Ebenso, wenn er hinzufügt, daß ‚jede Gebietsfrage im Interesse oder zum größten Nutzen der beteiligten Bevölkerungen gelöst werden muß und nicht als ein Teil eines bloßen Ausgleiches oder Kompromisses zwischen Ansprüchen wetteifernder Staaten‘. Aber fühlt er selbst nicht die Schwierigkeit, solch absolute Grundsätze, deren Gerechtigkeit niemand bestreitet, in praktische Wirklichkeit und positive Bürgschaften zu verwandeln? Er spricht von ‚bestimmten nationalen Ansprüchen‘. Wer soll sie bestimmen? In jedem Teil der endgültigen Regelung preist er ‚die aller Wahrscheinlichkeit nach zur Begründung eines dauernden Friedens geeignetsten Vorkehrungen‘. Wer soll Richter der Wahrscheinlichkeit sein? Washington schrieb am 25. Dezember 1778 an La Fayette:

‚Ich wünsche allen Völkern und allen Menschen Gutes, und meine Politik ist sehr einfach. Ich glaube, jedes Volk hat das Recht, sich die Regierungsform zu schaffen, von der es das Beste erwartet, vorausgesetzt, daß sie kein Recht beleidigt und nicht eine Gefahr für die anderen Länder bildet. Ich denke mir, keine Regierung hat das Recht, in die inneren Angelegenheiten eines anderen Landes einzugreifen, außer zu seiner eigenen Sicherheit.‘

Diese weise Zurückhaltung mildert die Folgen eines Prinzips, dessen strenge Durchführung die ernstesten Gefahren anstelle der Ungerechtigkeiten setzen könnte, die aufzuheben sein edles Vorhaben ist. Sie drängten sich der Konferenz auf, die nicht die Unvorsichtigkeit beging, die Nationalitätendoktrin bis an ihre äußersten Grenzen zu verfolgen. Der Vertrag von Versailles gibt

den unterdrückten Nationalitäten ein Leben zurück, das die brutale Eroberung abgeschafft hatte; damit tut er ein gerechtes Werk; es hängt von der gemeinsamen Vernunft ab, es dauernd werden zu lassen. Aber ist es nicht ein auffallender Widerspruch, daß man China nicht die chinesische Provinz Schantung wiedergab, die ihm mit Gewalt und List geraubt wurde? Man darf wünschen und hoffen, daß die Weisheit Japans freiwillig auf Anordnungen verzichten wird, die die Billigkeit und das Recht verletzen und einen Flecken in einem Wiedergutmachungsvertrag bilden."

So sprach Herr Barthou. Neben den recht wertvollen Geständnissen war, so scheint es, etwas wie Spott gegen den armen Wilson, daß er nur noch von einem Franzosen beschämt zu werden brauchte, der sich gegen ihn mit der Autorität Washingtons waffnete. Herr Barthou wäre wahrhaftiger, freimütiger und, im Hinblick auf den amerikanischen Präsidenten, auch höflicher gewesen, hätte er sich damit begnügt, das zu wiederholen, was Albert Sorel über die Wahl der Völkerschaften und das Recht der Völker sagte: „Man ruft sie an, wenn man sie nützlich glaubt, man verwirft sie, wenn man sie störend findet."

Im übrigen wird man Herrn Barthou gern zugestehen, daß die Friedenskonferenz „die Nationalitätendoktrin nicht bis an ihre äußersten Grenzen verfolgt hat". In Deutschland ist die Volksabstimmung, das einzige Mittel, den Willen der Einwohner kennen zu lernen, nur in Schleswig, Oberschlesien und im Allensteiner Bezirk in Ostpreußen angewandt worden. In Österreich-Ungarn, wo sie im weitesten Maße hätte Anwendung finden sollen, ist sie nur in den kleinen Bezirken Teschens und Klagenfurts angewandt worden. In allen anderen Fällen, in Europa, wie außerhalb Europas, hat die Konferenz über die Völker verfügt, indem sie ihrem Willen vorgriff, ihn bewußt verletzte oder sogar nicht einmal danach fragte, wie er wohl sein möge.

Somit: das Ergebnis ist eine herzergreifende und verhängnisvolle Farce, zu der der angebliche Kreuzzug der Entente für das Recht der Völker geworden war.

SIEBENTES KAPITEL

# BEGANGENE ODER GEPLANTE VERLETZUNGEN DES VERTRAGS VON VERSAILLES[1]

[1] Ich erinnere daran, daß dies Kapitel, ebenso wie das gesamte Buch vor dem Sturze Poincarés und unter dem Eindrucke geschrieben worden ist, den die von ihm und, wenn auch in geringerem Maße, vor ihm getriebene Politik hervorrief. Trotz Poincarés Sturz ändere ich nichts an dem Kapitel, weder am Inhalt noch selbst an der Form. Ich hoffe, daß man bei Erscheinen dieses Buches von Verletzungen des Versailler Vertrags nur noch als Vergangenem wird sprechen können, das heißt, daß die Poincaré folgende Regierung seine Politik wird verworfen haben, sowohl was die „begangenen" wie „geplanten" Verletzungen betrifft. Sollte sie mit der völligen Verurteilung dieser Politik zögern, so wünsche ich, daß ihr dies Buch darin helfen möge.

## I.

## WILLKÜRLICHE SANKTIONEN

Vor einem Gesamturteil über die Regelung des Friedens ist es, um seine Tragweite zu erkennen, nötig, zu zeigen, in welcher Weise die Alliierten ihn in die Tat umzusetzen gedenken, und welchen Mißbräuchen er die Tür zu öffnen vermag.

Die Verträge von 1919 stellen nicht nur eine Verletzung des Pakts vom 5. November 1918 dar, sondern es ist seither offenbar geworden, daß die Entente entschlossen ist, mit dem Versailler Vertrag ebenso umzugehen, wie mit dem Pakt selbst: das heißt, bestimmte Vertragsbedingungen zu verleugnen, um sie durch andere, für Deutschland weitaus härtere Anordnungen zu ersetzen. Um sich genauer auszudrücken, so scheint mehr Frankreich, als die Entente, diesen Entschluß gefaßt zu haben. Seine ehemaligen Bundesgenossen handeln nur auf seine Anstiftung, und man hat den Eindruck, daß sie ihm manchmal nur nachgeben, weil sie fürchten, es trotz ihres möglichen Widerspruchs so forthandeln zu sehen.

Das verfolgte Ziel ist sichtbar ein doppeltes: die im Vertrag vorgesehenen Sanktionen zu übertreiben oder neue zu erfinden, vielleicht in der Hoffnung, von Deutschland leichter die Bezahlung seiner Kriegsschulden herbeizuführen; ferner — und das ist viel schwerwiegender: durch sophistische Auslegung des Vertrags und der ihm vorausgegangenen Verhandlungen die Wegnahme des Rheinlands von Deutschland herbeiführen. Über das erste Ziel sage ich „vielleicht in der Hoffnung . . .", denn es ist möglich, daß nur ein einziges Ziel besteht: das zweite — —

Möglich auch, daß das zweite Ziel nur als eine Etappe in der Ausführung eines gewaltigen Planes zu betrachten ist: der vollständigen Auflösung Deutschlands.

Abschnitt I (Artikel 428 bis 432 des Vertrags) des Teils XIV regelt die „Bürgschaften für die Durchführung“ für Westeuropa. Der Artikel 428 lautet:

„Um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland sicherzustellen, bleiben die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt.“

Artikel 429 bestimmt: „Werden die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland getreulich erfüllt, so wird die im Artikel 428 vorgesehene Besetzung nach und nach eingeschränkt“: nach Ablauf von fünf Jahren Räumung des Gebietes, das etwa der englisch-belgischen Besetzungszone entspricht; nach Ablauf von zehn Jahren des der amerikanischen Besetzungszone entsprechenden Gebiets; nach Ablauf von fünfzehn Jahren des der französischen Besetzungszone entsprechenden Gebiets.

Dieser Artikel 429 schließt mit einer Bedingung, von der ein wenig später, anläßlich einer Auseinandersetzung Poincaré-Tardieu die Rede sein wird.

Artikel 430 ist folgendermaßen gefaßt:

„Stellt während der Besetzung oder nach Ablauf der oben vorgesehenen fünfzehn Jahre der Wiedergutmachungsausschuß fest, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen, so werden die im Artikel 429 genannten Zonen sofort wieder durch alliierte und assoziierte Streitkräfte ganz oder teilweise besetzt.“

Artikel 431 bestimmt: „Leistet Deutschland vor Ablauf der fünfzehn Jahre allen ihm aus dem gegenwärtigen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen Genüge, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.“

Endlich sieht Artikel 432 spätere Abmachungen über noch nicht geregelte Fragen betreffs der Besetzung vor.

Das alles ist sehr klar. Es geht daraus hervor, daß das Äußerste, was die alliierten Mächte sich erlauben durften, die Besetzung von fünfzehn Jahren ist, möglicherweise sogar über fünfzehn Jahre hinaus, aber allein die des linken Rheinufers einschließlich der

Brückenköpfe. Aber nichts kann in diesen Artikeln 428—432 als Ermächtigung zur Besetzung irgendeines Punktes deutschen Gebiets außerhalb der so festgesetzten Zone ausgelegt werden.

## II.

## DIE BESETZUNG RUHRORTS, DUISBURGS UND DÜSSELDORFS

Die Besetzung dieser drei Städte war die erste Verletzung des Vertrags von Versailles.

Sonderbarerweise hat Briand als Premierminister den Freimut oder die Unvorsichtigkeit besessen, anzuerkennen, daß er sich vom Vertrag freigemacht habe, wobei er allerdings behauptete, das Recht dazu gehabt zu haben. In seiner Rede vom 9. Oktober 1921 in Saint-Nazaire fügte er, nachdem er bemerkt hatte, daß Deutschland sich weigere, sich dem Reparationsprogramm der Alliierten zu beugen, folgendes hinzu, wobei ich selbst die bedeutungsvollsten Worte unterstreiche[1]:

„Hat die französische Regierung sich in die grundlegende Schwäche der Zugeständnisse geflüchtet? Nein. Sie war bereit, bewußt der Kraft ihres Landes, zwar von dem Wunsch beseelt, sie nicht zu mißbrauchen, aber fest entschlossen, von ihr Gebrauch zu machen, wenn man sie dazu zwänge. Und die von ihr vorgesehenen Sanktionen, *die nicht im Vertrag stehen*, sich aber aus dem Völkerrecht, dem gemeinsamen Recht ergeben — die Besetzung von Ruhrort, Duisburg und Düsseldorf —, ließ die französische Regierung beschließen, und binnen achtundvierzig Stunden waren diese drei Städte besetzt.“

Briand war im übrigen geneigt, noch weiterzugehen, denn in der gleichen Rede von Saint-Nazaire sagte er, es wäre, wenn Deutschland sich nicht gebeugt hätte, zu noch anderen Sanktionen gegriffen worden.

In der Deputiertenkammer hat am 1. Juni 1922 der ehemalige Premierminister Briand seine sonderbare Theorie wiederholt:

---

[1] Ich zitiere nach dem „Temps“ vom 11. Oktober 1921.

„Meiner Ansicht nach ist der Vertrag beherrscht von der nationalen Souveränität eines jeden Landes, das an ihm teilhatte, und zugleich von dem gemeinsamen internationalen Recht; der Vertrag hat weder die eine, noch das andere beeinträchtigen können.

Als es sich darum handelte, Ruhrort, Duisburg und Düsseldorf zu besetzen, hat man heftig die Frage erörtert, ob die Alliierten dazu das Recht hätten. Es erfloß nicht aus dem Vertrag, es befand sich nicht unter den vorgesehenen militärischen Sanktionen. Aber auf Grund des allgemeinen internationalen Rechts wurde diese Aktion als ausführbar betrachtet. Das allgemeine Recht war im Augenblick der Vertragsunterzeichnung — das darf man nicht vergessen — in einem Brief der Alliierten an den Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation vorbehalten worden. Man bedeutete ihm, daß der Vertrag dies Recht nicht aufhöbe und daß es jederzeit Anwendung finden könnte.“

Sanktionen, „die nicht im Vertrag sind“: diese wenigen Worte verdammen die von den Führern Frankreichs in Sachen der Sanktionen angenommene Politik. Denn sogleich drängt sich als erstes eine Überlegung auf. Erlaubte das „Völkerrecht“, das „allgemeine Recht“, wie Herr Briand sagte, das Ergreifen von Sanktionen, die weit über die vom Vertrag vorgesehenen hinausgingen, wozu gab man sich dann die Mühe, sie darin aufzuführen? Warum behielt man sich nicht vor, einfach auf das „Völkerrecht“, das „allgemeine Recht“, zurückzugreifen, im Falle Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkäme? Zum bessern Verständnis, selbst der Franzosen, der Voreingenommensten gegen Deutschland, zum besseren Verständnis des Unzulässigen und Verdammenswerten der von Briand aufgestellten, von ihm und nach ihm befolgten Theorie, greife ich zu einer Hypothese. Der Frankfurter Vertrag hatte bestimmt, daß Deutschland eine bestimmte Anzahl französischer Departements besetze, bis Frankreich die schuldige Entschädigung gezahlt habe. Nehmen wir an, Frankreich hätte sich die Summe nicht zu leihen vermocht und hätte seine Schuld in dem vom Vertrag vorgesehenen Zeitraum nicht tilgen können. Hätte die französische öffentliche Meinung auf Grund dieser „Karenz“ Frankreichs Deutschland erlaubt, die im Vertrag vorgesehene Zone zu überschreiten, außerhalb dieser Zone französische Städte zu besetzen, wie Frankreich Duisburg, Ruhrort und

Düsseldorf besetzte, den Anspruch zu ihrer Besetzung zu erheben oder sogar ein französisches an Bedeutung der Ruhr gleichkommendes Gebiet zu besetzen? Hätte Deutschland dies getan, so hätte man in Frankreich und außerhalb Frankreichs diese Haltung als eine Verletzung des Frankfurter Vertrags so gut wie des Völkerrechts verkündet, und man hätte Recht gehabt. Warum sollte heute eine gleiche, von Frankreich im Hinblick auf Deutschland begangene Handlung anderes als eine Verletzung des Versailler Vertrags, so gut wie des Völkerrechts sein?

Oder wird man behaupten, daß das „Völkerrecht", das „allgemeine Recht" sich seit 1871 geändert habe und Frankreich heute zu tun gestatte, was es damals Deutschland nicht erlaubt hätte?

Das „Völkerrecht", das „allgemeine Recht" lehrt, kein Jurist kann es bestreiten, daß es dem Völkerrecht widerspricht, ohne Kriegserklärung in ein Land, mit dem man im Frieden lebt, einzudringen und militärisch einen Teil seines Gebietes zu besetzen. Indes gerade das Wesen eines dem Völkerrecht entgegengesetzten Aktes haftete der französischen Besetzung deutscher Städte an, sofern sie nicht vom Vertrag zugelassen war. Aber Briand erkannte an, daß sie es nicht war. In seiner Erklärung vom 1. Juni 1922 hatte er gesagt: „Auf Grund des allgemeinen internationalen Rechts wurde diese Aktion als ausführbar betrachtet." Dies „wurde betrachtet" ermangelt der Genauigkeit und hat etwas Beunruhigendes. Es wäre interessant, zu wissen, wer das „betrachtet" hat, wer so schlau war, aus dem Völkerrecht eine Tat hervorgehen zu lassen, die es im Gegenteil verbietet. War's Herr Briand selbst? Wenn nicht, wer waren seine Berater? Und vor allem, auf welche Klauseln des Völkerrechtes stützten sie sich? Herr Briand hätte sich darüber deutlicher erklären müssen.

In der Deputiertenkammer hat der Premierminister Poincaré am 17. November 1922 gesagt: „Wofern uns nicht eine gebieterische Notwendigkeit zwingt, dem allgemeinen Völkerrecht Beweisgründe zu entnehmen, wünsche ich, soweit wie möglich, mich nur der Waffen zu bedienen, die der Vertrag uns liefert." Man wird bemerken, daß er, trotz voller Annahme der Briandschen These, sich weniger geneigt zeigte als Briand, beim „allgemeinen Völkerrecht" um Waffen nachzusuchen. Sollten ihm, der für

einen gewiegten Juristen gilt, Zweifel über die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens gekommen sein?

Es scheint, als gäbe es einen Grund, der die Ehre berührt, und der Frankreich hätte abhalten sollen, heute das zu tun, was es Deutschland nach 1871 nicht zu tun erlaubt hätte. Nachdem es Deutschland in der bekannten Weise entwaffnet hat, nimmt es mit sehr unternehmender Miene einem ehemaligen, nun entwaffneten Feind gegenüber eine viel unangenehmere Haltung an als damals Deutschland, das mit einem nicht entwaffneten Frankreich zu tun gehabt hatte. Denken die Regierungshäupter Frankreichs, die eine dem Vertrag zuwiderlaufende Politik zu der ihren machten, nicht mit Unruhe daran, was die Außenwelt denken möge? Die Zeiten sind noch nicht allzu fern — Faschoda, Algeciras usw. —, in denen die Freunde Frankreichs voll Trauer sehen mußten, wie es vor jedem mächtigen Gegner die Segel strich. Fürchten seine heutigen Führer nicht, die Außenwelt könne beim Anblick seiner großen Unternehmungslust dem einstigen nun entwaffneten Feind gegenüber, wenig erbauliche Vergleiche zwischen einst und jetzt anstellen? Und sollten etwa die Psychologen so weit gehen, einen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung von einst und jetzt zu suchen . . . Denken sie nicht über all das nach, sie, die die Verantwortung nicht nur für Frankreichs Interessen, sondern auch für seinen Ruf, für seine Ehre tragen?

Die Sanktionen vom März 1921, die Deutschland zur Annahme der Reparationsrechnung der Alliierten zwingen sollten, wurden nicht allein in Verletzung des Vertrags ergriffen, sondern man wurde, als Deutschland sich unterworfen hatte, Zeuge eines noch weniger erbaulichen Schauspiels. Die Sanktionen, selbst die wirtschaftlichen, wurden nicht umgehend aufgehoben, wie die Zollgrenze, die das Rheinland vom übrigen Reich trennte. Das veranlaßte Gustave Hervé, nachdem die deutsche Regierung um Aufhebung der Sanktionen ersucht hatte, in der „Victoire" vom 17. Juni 1921 zu sagen:

„Dieses Verlangen ist berechtigt, von einer so sichtbaren Berechtigung, daß kein ehrlicher Mensch sie bestreiten kann. Sie bringen guten Glaubens gegen ein Volk Sanktionen zur Anwendung, weil es sich weigert, seine Verpflichtungen einzuhalten. Es gibt nach. Es unterwirft sich. Sofern man keine u n v e r k e n n -

baren Hintergedanken beim Ergreifen der Sanktionen hatte, haben wir keinen annehmbaren Grund, heute in Ruhrort, Duisburg oder Düsseldorf zu bleiben und unsere Zollgrenze beizubehalten. Es müßte denn, ohne Rücksicht auf den Vertrag von Versailles, die heuchlerische Vorbereitung der Annektion des Rheinlands durch Absonderung vom übrigen Deutschland durch eine Zollgrenze sein. Alles, was wir noch sagen können, ist, daß wir noch einige Wochen warten wollen, um zu sehen, ob Bayern abrüstet und ob die Dinge in Oberschlesien sich nicht verschlimmern; aber im Prinzip nicht anzuerkennen, daß wir die Kohlenhäfen räumen und die Zollgrenze aufheben müßten, sobald die letzten Bedingungen des Ultimatums erfüllt sind, das hieße die Gerechtigkeit geradezu verraten."

Begonnen hatte Hervé seinen Artikel mit den Worten:

„Wir haben die Gelegenheit, den Deutschen, allen Neutralen und allen unseren Verbündeten zu zeigen, daß wir wirklich das loyale Volk sind, das wir zu sein vorgeben."

Man bemerke die Ausdrücke, die ich selbst im Wortlaut Hervés unterstrichen habe: „unverkennbare Hintergedanken" und „heuchlerisch". Sie sind festzuhalten. Denn man hat wohl den Eindruck, daß die ganze Rheinpolitik den französischen Führern von „unverkennbaren Hintergedanken" diktiert wird und daß sie, um ihre Ziele zu erreichen, Zuflucht zur „Heuchelei", verbunden mit jenem anderen Gefühl nehmen, das angesichts eines entwaffneten Gegners so unternehmend werden läßt.

Schließlich wurden die wirtschaftlichen Sanktionen aufgehoben. Aber die militärischen Sanktionen wurden beibehalten. Und Briand machte dazu sogar in der Kammersitzung vom 21. Oktober 1921 eine sehr ernste Erklärung. Nachdem er bemerkt hatte, daß die Alliierten Frankreichs sich um die Aufhebung der Sanktionen bemüht hätten, sagte er:

„Ich habe mich auf das entschiedenste dagegen gewehrt. Ich habe erklärt: ‚Die militärischen Sanktionen sind die Bürgschaft für unsere Sicherheit, denn unsere Sicherheit ist nicht gesichert. Sie sind auch die Bürgschaft für die vollständige Erfüllung des Vertrags. Wir können uns nicht, weil Deutschland eine erste kleine Gebärde gemacht und man jetzt schon zu zweifeln beginnt,

ob eine zweite folgt, einen solchen Akt der Großmut gestatten.' Ich habe mich auf dem Terrain gehalten und das Spiel gewonnen."

Briand fügte sogar hinzu:

„Auch liegt es gar nicht in meiner Absicht, eine Stellung aufzugeben, die wir innehaben, und die in der Unsicherheit, in der wir uns befinden, eine Bürgschaft für uns ist."

Der Vertrag sieht die Besetzung des linken Rheinufers allein vor und seine mögliche Räumung lange vor „der gänzlichen Erfüllung des Vertrags". Herr Briand indes besetzte deutsche Gebiete über das linke Rheinufer hinaus und wollte die Besetzung als „Bürgschaft für die gänzliche Erfüllung des Vertrags" beibehalten, was den Glauben erwecken könnte, er wolle sie bis zur vollen Vertragserfüllung aufrechterhalten. Man kann sich als Verletzung des Vertrages gar nichts Besseres vorstellen.

Andererseits sah Briand in dieser nicht vom Vertrag vorgesehenen, also gesetzwidrigen Besetzung eine Bürgschaft für die „Sicherheit" Frankreichs, die nach ihm nicht gesichert war. Der Anspruch war aber noch schwerwiegender als der andere, denn er konnte den Vorwand zu einer unendlichen Besetzung bieten. In der Tat, wenn man sich in der Theorie die gänzliche Erfüllung des Vertrags, also die Räumung, denken kann, so kann man sehr gut verstehen, daß Frankreich von seinen Allierten in Sachen der Sicherheit die im Vertrag nicht vorgesehene Befriedigung nicht erlangt.

In der Folge konnte man sich bewußt werden, daß Briand Schule machte. Eine parlamentarische Mission mit Dariac, dem Vorsitzenden der Finanzkommission, an der Spitze war in die rheinischen Länder und das Saarbecken entsandt worden, um dort im besonderen „die wirtschaftliche und politische Lage dieser Gebiete im Hinblick auf die für uns aus dem Versailler Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten" zu studieren. Der von Dariac ausgearbeitete Bericht über die Arbeit der Mission ist vom „Temps" vom 4. Juli 1922 zusammengefaßt worden. Was die Besetzung Duisburgs, Ruhrorts und Düsseldorfs anlangt, heißt es darin, so überrasche in diesem Gebiet „der stark betonte industrielle Charakter, der aus ihm in unseren Händen ein Pfand von erster Bedeutung für den Erhalt der Summen macht, die Deutschland uns zu zahlen sich verpflichtet hat". Es heißt darin auch, daß „die Großindustrie, die Schwerindustrie der ganzen Ruhr,

vereint in den Händen von einigen wenigen Persönlichkeiten, berufen ist, eines Tages eine entscheidende Rolle in den Ereignissen zu spielen, die sich in Zukunft in Deutschland abspielen werden". Ferner wird gesagt: „Ohne Zweifel halten wir nicht die ganze Ruhr in Händen, aber durch unsere augenblickliche einfache Besetzung halten wir in Wirklichkeit ihre ganze industrielle Produktion unter unserer Herrschaft[1]." Und am Ende heißt es: „Wir können, das ist eine Frage, die außer jeden Zweifel gestellt werden muß, nicht daran denken, solch ein Pfand aufzugeben." Mit anderen Worten, Dariac vermengte den unter Verletzung des Vertrags besetzten Teil der Ruhr mit den unter vorübergehendem Recht, in Übereinstimmung mit dem Vertrag, besetzten Teilen des linken Rheinufers.

Auf eine Erklärung ist noch hinzuweisen, die Poincaré als Premierminister in der Deputiertenkammer am 7. November 1922 abgab. In seiner Antwort an Loucheur, der eifrig damit beschäftigt war, die Sicherheit Frankreichs sicherzustellen, sagte er:

„Sie (die Sicherheit) kann auf Grund des Vertrags selbst sichergestellt werden, der vorsieht, daß das linke Rheinufer nicht geräumt werden soll, ehe Deutschland nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat. Es hat sie nicht erfüllt; so lange es sie nicht erfüllt haben wird, läuft die Frist nicht ab. Auch die frühere Regierung hat erklärt: bis nicht der Vertrag auf das gewissenhafteste erfüllt ist, wird Frankreich das linke Rheinufer nicht räumen."

Es scheint wohl, daß Poincaré wie Briand für Frankreich das Recht beanspruchten, das linke Rheinufer so lange besetzt zu halten, als Deutschland nicht „alle" seine Verpflichtungen erfüllt habe, das heißt: so lange, bis es seine „ganze" Kriegsschuld bezahlt habe. Indes widerspricht dieser Anspruch vollkommen dem Vertrag, denn er sieht die Räumung nach Ablauf von fünfzehn Jahren vor und, daß Deutschland dreißig Jahre zur Zahlung der Gesamtsumme der Schuld vor sich habe. Nach dem Vertrag kann die Besetzung in dem Maße verlängert oder erneuert werden, als Deutschland dem Teil seiner Pflichten nicht nachgekommen ist, dem es bis zu dem Augenblicke hätte nachkommen müssen, wo der Beschluß zur Verlängerung oder Erneuerung der Besetzung gefaßt

---

[1] Frankreich sollte dann vom Januar 1923 „die ganze Ruhr in Händen halten".

werden sollte. Das ist der Sinn des oben angeführten Artikel 430. Hätte zum Beispiel Deutschland nach Ablauf von fünfzehn Jahren den Teil der bis dahin zu erfüllenden Pflichten nicht erfüllt, könnte die Besetzung aufrecht erhalten werden. Oder wäre die Besetzung bereits aufgehoben, da Deutschland dem bis dahin fälligen Teil seiner Pflichten nachgekommen, und hörte nachher mit der Erfüllung des Restes seiner Pflichten auf, so könnte die Besetzung erneuert werden. Aber die jetzt in Frankreich geläufige Behauptung, die Besetzung könne auf jede Weise andauern, bis Deutschland „alle" seine Pflichten erfüllt, das heißt die „Gesamtsumme" seiner Schuld bezahlt habe, widerspricht dem Vertrag. Dokumente sind veröffentlicht worden, aus denen hervorging, daß Poincaré während der Friedensverhandlungen sein Bedauern aussprach, daß der Vertrag die Besetzung nicht bis zur vollen Bezahlung der Schuld andauern ließe. Er gab also die Tatsache zu[1]. Seit dem 7. November 1922 erschien er also um so weniger entschuldbar, wenn er eine entgegengesetzte These zur seinen machte, noch unentschuldbarer als Briand, von dem man keine die Tatsache anerkennenden Erklärungen veröffentlicht hat. Und dennoch sollte er, wie man später sehen wird, noch weiter gehen als Briand.

## III.

## „TELLES AUTRES MESURES . . ."

Zur Stützung seiner mißbräuchlichen Auslegung ist im Vertrag selbst nach weiteren Beweisgründen gesucht worden.

Man hat zuerst schüchtern, dann mit größerer Sicherheit, Versuche sich entwickeln sehen, die aus dem auf die Reparationen

[1] Er hat die Tatsache einerseits in seiner Auseinandersetzung mit dem „Daily Telegraph", andererseits in der mit Tardieu zugegeben (eine Auseinandersetzung, von der aufs neue von anderem Gesichtspunkt aus die Rede sein wird). Siehe dazu den „Temps" vom 12., 13., 15., 16., 18. u. 22. September 1921, und den „Matin" vom 19. September 1921. Aus den von Poincaré veröffentlichten „Erinnerungen und Dokumenten" geht hervor: er habe es als eine Gefahr für Frankreich betrachtet, daß die Besetzung nicht bis zur vollen Bezahlung der Schuld verlängert wurde; er habe große Anstrengungen gemacht, damit diese Befriedigung Frankreich von den Alliierten gewährt werde. Seine Bemühungen aber wären an dem Widerstande Englands und der Vereinigten Staaten gescheitert; also gewährt der Vertrag Frankreich diese Befriedigung nicht.

bezüglichen Paragraphen 18 der Anlage 2 des Abschnitts 1 des Teiles VIII Vorteil zu ziehen suchten. Anlage 2 bezieht sich auf die Tätigkeit der Reparationskommission.

Hier die Paragraphen 17 und 18.

17.— „Kommt Deutschland irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des gegenwärtigen Vertrags nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebracht erscheinenden Maßnahmen mit.

18.— Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen, überhaupt in solchen Maßnahmen („telles autres mesures“) bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.“

Es gehört große Kühnheit dazu, um aus den Worten: „telles autres mesures“ (solchen Maßnahmen) eine dem durchaus klaren Sinn der Artikel 428—432 entgegengesetzte Folgerung zu ziehen. Der unklare, in einer Anlage stehende Paragraph kann nicht die ausdrücklichen Artikel des Vertrags entkräften oder ihnen widersprechen. Mit aller Gewißheit kann es sich nur um Maßnahmen gleicher Art, wie die wirtschaftlichen Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen handeln. Es ist nicht weniger gewiß, daß der Paragraph 18 ein „vorsätzliches“ Vergehen Deutschlands gegen seine Pflichten vorsieht.

In Frankreich aber hat man, zuerst in der Presse, die Forderung aufgestellt: die Worte „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen) ermächtigten zu welchen Sanktionen immer.

Trotz der inspirierten Haltung gewisser Zeitungsartikel, in denen diese paradoxe Forderung aufgestellt wurde, konnte man zuerst an persönliche Meinungen der Autoren der Artikel glauben. Aber sehr rasch konnte man sich klar werden, daß sie den Weg für eine Regierungserklärung bereiteten, die lauten Widerhall finden sollte. Der Premierminister Poincaré hatte bei seiner Rede in Bar-le-Duc vom 24. April 1922 die gleiche These unterstützt. Er ließ durch-

blicken, falls Deutschland sich nicht vor dem 31. Mai den von der Reparationskommission für die Beibehaltung des Moratoriums gestellten Forderungen füge und nach dem 31. Mai nicht zur Zahlung der Reparationen, so wie sie festgesetzt sei, schritte, so müßten die alliierten Mächte, vereint oder getrennt, auf Grund des Paragraphen 18 Maßnahmen ergreifen.

Folgende Betrachtung drängt sich auf: entweder war der Paragraph 18 nicht dazu bestimmt, zu Sanktionen zu ermächtigen, die über die in den Artikeln 428—432 des Vertrags vorgesehenen hinausgingen, oder man brachte ihn aus List in einer wenig auffälligen Anlage des Vertrags unter, mit dem Hintergedanken, in ihm später den Vorwand zu neuen, durch nichts mehr begrenzten Sanktionen zu finden.

Nimmt man es als gegebene Tatsache, daß man schon seit einiger Zeit die Forderungen und Absichten der französischen Führer beobachtete, so war die Rede Poincarés in Bar-le-Duc keine übermäßige Überraschung. Aber sie rief eine lebhafte Bewegung hervor, und es folgte daraus eine Auseinandersetzung zwischen London und Paris, die bestimmte Gesichtspunkte der verhandelten Frage ins rechte Licht setzten.

Am 18. Mai erklärte Chamberlain im Unterhaus im Namen der englischen Regierung, die französische Regierung sei 1920 nach der Besetzung Frankfurts die Verpflichtung eingegangen, auf jede Sonderhandlung zur Sicherung der Vertragserfüllung zu verzichten. Am 19. Mai schrieb in Paris Herr Klotz, der einer der französischen Unterhändler beim Vertrag gewesen, an den Ministerpräsidenten Poincaré, um von ihm eine Auslegung der Chamberlainschen Erklärung zu fordern. Gleichzeitig hielt er die These aufrecht, daß Frankreich kraft der Paragraphen 17 und 18 der Anlage 2 von Teil VIII des Vertrags das Recht habe, gesondert neue Sanktionen gegen Deutschland zu ergreifen. Poincaré gab ihm in bezug auf den letzten Punkt Recht in seiner Antwort. Was die von Frankreich 1920 eingegangene Verpflichtung anlange, hatte sich damals, wie der Ministerpräsident meinte, „die Debatte ausschließlich auf eine Maßnahme bezogen, die Frankreich gesondert, im allgemeinen Interesse, kraft des Völkerrechtes (sic) ergriffen hatte, und die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen war“. Am 24. Mai erinnerte der „Temps“ zur Unterstützung der

französischen Regierungsthese daran, daß England im Oktober 1920 der deutschen Regierung gesondert notifiziert habe, daß es auf die Anwendung des Paragraphen 18 auf den im Vereinigten Königreich befindlichen deutschen Besitz verzichte, was bedeute, daß die britische Regierung, falls Deutschland seinen Reparationszahlungen nicht nachkomme, im vorhinein darauf verzichte, in die möglichen Sanktionen die Beschlagnahme deutschen Besitzes in England einzubeziehen. Der „Temps“ zitierte auch noch eine Erklärung vom 28. Oktober 1920, durch die Chamberlain für England das Recht forderte, auf Grund des Paragraphen 18, gesondert die Maßnahme zu ergreifen, die es ergriffen hatte. Befand sich also die englische Regierung im Widerspruch zu sich selbst, als sie der französischen Regierung ein Recht verweigerte, das sie sich selbst anmaßte? Die Fortsetzung der Kontroverse hat gezeigt, daß dem nicht so war; der scheinbare Widerspruch entstand aus einer Verschiedenartigkeit der Auslegung über die Natur der in Paragraph 18 vorgesehenen Maßnahmen. Am 24. Mai machte Chamberlain im Unterhaus nachfolgende Erklärung:

„Der Paragraph 18 gewährt nach der Auslegung der Regierung Seiner Majestät den einzelnen Regierungen das Recht, unabhängig zu handeln; aber die ergriffenen Maßnahmen müssen von der gleichen, von dem Paragraphen ins Auge gefaßten Art sein, und zwar: wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen und überhaupt solche Maßnahmen, die einzeln zu ergreifen den Regierungen entspricht.

Ich erinnere den ehrenwerten Abgeordneten daran, daß Paragraph 13 der gleichen Anlage der Reparationskommission das Recht gewährt, die Anordnungen des Abschnitts des Vertrags über Reparationen auszulegen, und daß der Standpunkt der Regierung Seiner Majestät über diesen Gegenstand demzufolge keinen verbindlichen Charakter hat.“

Chamberlain stellte also eine Tatsache fest, die kaum ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann: die in Paragraph 18 vorgesehenen Maßnahmen können nichts gemein haben mit militärischen Sanktionen, die Gebietsbesetzungen zum Ziele haben. Die englische Regierung setzte sich somit nicht in Widerspruch zu sich selbst. Für sie bezog sich die von Frankreich 1920 eingegangene Verpflichtung auf Maßnahmen, die Gebietsbesetzungen zuließen und

nicht auf wirtschaftliche, in Paragraph 18 vorgesehene, Sperrungen und Vergeltungen, die gesondert von den genannten Regierungen ergriffen werden können.

Die in Paragraph 13 aufgeführte Bedingung, auf die sich Chamberlain berief, gestattet, daß „Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teils des gegenwärtigen Vertrags“ mit Einstimmigkeit von der Reparationskommission entschieden werden sollen. Paragraph 13 sieht auch den „Schiedsspruch einer unparteiischen Persönlichkeit“ vor, falls die Mitglieder der Kommission über die Frage, ob eine bestimmte Angelegenheit zu denen gehöre, deren Entscheidung Einstimmigkeit erfordert, sich nicht einigen können. Daraus folgt, daß keine Macht sich über eine Verschiedenheit der Auslegung der von Paragraph 18 vorgesehenen Maßnahmen hinwegsetzen kann.

Man muß zugeben, daß weder moralisch, noch politisch zwischen dem Verzicht Englands—einer übrigens recht schmerzlosen Sanktion für Deutschland—und dem Vorgehen Frankreichs gegen Deutschland—einer so schweren, eine Gebietsbesetzung zulassenden Sanktion — eine Ähnlichkeit festzustellen ist. Man kann unbedenklich einen zweifelhaften Wortlaut in einer für die Gegenpartei günstigen Form auslegen. Aber es ist sehr heikel, den gleichen zweifelhaften Wortlaut in drakonischer Weise gegen die Gegenpartei auszulegen.

Am 1. Juni 1922 fühlte sich Poincaré, der Ministerpräsident, veranlaßt, in der französischen Kammer seine Auslegung des Paragraph 18 auseinanderzusetzen. Nachdem er den Wortlaut zitiert hatte, fuhr er fort:

„Die Bezeichnung ‚autres mesures‘ (solche Maßnahmen), meine Herren, ist, wie Sie sehen, eine so allgemeine, wie nur möglich. Ich weiß im übrigen, daß man bei Besprechung des Wortlauts, an dem Herr Klotz mitgearbeitet hat, ausdrücklich die militärischen Maßnahmen oder die Maßnahmen militärischer Demonstration oder militärischer Besetzung ins Auge faßte. Namentlich weiß ich, daß Herr Clemenceau Beispiele anführte, wie die Besetzung Mytilenes durch französische Truppen zur Eintreibung einer französischen Forderung, wie die von Deutschland selbst ausgeführte Demonstration auf Haïti und die amerikanische Landung auf der gleichen Insel.

Überdies läßt das Wort ‚respectifs‘ (genannten) weder im Französischen, noch im Englischen irgendeinen Zweifel zu. Zur Rechtfertigung der vor einigen Monaten ohne uns und unser Wissen von der britischen Regierung ergriffenen Maßnahmen betreffs des deutschen, in England belegenen Besitzes hat sich Herr Chamberlain gerade auf diesen Ausdruck des Paragraphen 18 gestützt.“

Mit den Worten, daß die Bezeichnung „autres mesures“ (solche Maßnahmen) so „allgemein, wie nur möglich“ sei, lieferte Poincaré, ohne es scheinbar zu ahnen, einen Beweis gegen seine These. In der Tat, wenn man nicht mit dem gesunden Menschenverstand zugibt, daß diese „autres mesures“ (solche Maßnahmen) von gleicher Art sind wie die wirtschaftlichen und finanziellen Vergeltungsmaßnahmen, wie Chamberlain sie bezeichnete, so ist man gezwungen, zuzugeben, daß sie „so allgemein wie nur möglich“ sind, also zu welchen Sanktionen immer ermächtigen. Und dann verfällt man in jenen, sogar noch durch Unmoral verschlimmerten Unsinn: die jedwedem der früheren Feinde des nunmehr wehrlosen Deutschlands erteilte Erlaubnis, sich unter dem Vorwand der Sanktion jedes beliebige Unternehmen leisten zu dürfen; Unsinn und Unmoral, die von den Schöpfern des Vertrags nicht beabsichtigt sein konnten.

Und dennoch sollen, nach Poincaré, die Unterhändler des Vertrags von Versailles bei der Ausarbeitung des Paragraph 18 wirklich militärische Maßnahmen und militärische Besetzung im Auge gehabt haben. Mit anderen Worten, sie hätten im geheimen Ablauf der Verhandlungen dem Paragraph 18 einen Sinn gegeben, den man ihm nach seinem Wortlaut von Anbeginn nicht geben konnte. Das wäre nicht nur ohne Wissen Deutschlands, sondern auch bestimmter alliierter Mächte abgemacht worden, da nicht alle an der Ausführung des Vertrags mitarbeiteten. Es würde sich also um eine doppelt unredliche Machenschaft handeln. Deutschland, das von den Verhandlungen ausgeschlossen war, hätte man einen Wortlaut unterzeichnen lassen, dessen versteckten Sinn, den man ihm im geheimen Verlauf der Verhandlungen gab, es nicht ahnen konnte. Die alliierten Mächte, die an den Verhandlungen nicht teilnahmen, hätte man zu unbewußten und ungewollten Mitschuldigen einer unredlichen Machenschaft gemacht.

Diese Unredlichkeit läßt an den Ausgangspunkt der Affäre Dreyfus denken. Der Hauptmann Dreyfus war auf Grund eines Geheimaktes verurteilt worden, der in der öffentlichen Gerichtssitzung nicht bekanntgegeben worden und ihm und seinem Verteidiger unbekannt geblieben war. Solch eine von den Schöpfern des Vertrags angezettelte Machenschaft wäre dieser „Geheimakt“ des Versailler Prozesses oder vielmehr einer der „Geheimakten“ dieses Prozesses, denn, wie man später sehen wird, war noch ein anderer, viel schwerwiegenderer vorhanden.

Es versteht sich von selbst, daß eine Klausel, die durch solches Verfahren in den Vertrag hineingebracht worden wäre, durch ihre Unredlichkeit selbst zur Nichtigkeit verdammt wäre.

Der Vergleich Poincarés zwischen seinem angeblichen, auf Paragraph 18 fußenden Recht und den Vorgängen auf Mytilene und Haïti ist ungereimtes Zeug. Um ihm einen Sinn zu geben, wäre es nötig gewesen, daß zwischen Frankreich und der Türkei, zwischen Deutschland und Haïti, zwischen den Vereinigten Staaten und Haïti regelrechte, genaue Sanktionen im möglichen Falle der Nichtbezahlung schuldiger Summen vorsehende Verträge bestanden hätten, und daß Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten sich nicht an die genauen Sanktionen gehalten, sondern zu den von Poincaré erwähnten militärischen Lösungen gegriffen hätten.

Im übrigen gehören diese militärischen Lösungen zu denen, die im allgemeinen von den Autoritäten des internationalen Rechts verworfen werden. Man weiß, daß die Eintreibung von Schulden mit militärischen Mitteln von Staaten, mit denen man in Frieden lebt, von diesen Autoritäten nicht zugelassen wird. Es genügt nicht, daß Frankreich einmal gegen die Türkei, Deutschland und die Vereinigten Staaten einmal gegen Haïti zu ihnen gegriffen haben, um aus ihnen einen integrierenden Bestandteil des Völkerrechts werden zu lassen.

Zufällig kann ich dieser Frage noch ein anderes, recht ernstes Aussehen geben, das Poincaré entgangen sein muß. Andernfalls hätte er an einer Theorie festzuhalten gezögert, die sich eines Tages gegen Frankreich richten könnte. Um den Leser auf den Weg zu führen, den ich meine, erinnere ich ihn an folgende Pressenachricht: ein sehr einflußreicher amerikanischer Senator

schlug vor, die Vereinigten Staaten mögen sich in den Besitz von Pfändern setzen als Bürgschaft für die von den europäischen Staaten, ihren früheren Bundesgenossen, bei ihnen während des Krieges gemachten Schulden. Schafft nun Frankreich den Präzedenzfall, deutsche Städte und Gebiete zu besetzen, weil Deutschland, mit dem es in Frieden lebt, nicht zahlt, was es ihm schuldet: welchen Grund könnte man den Vereinigten Staaten und England entgegenstellen, wenn ihre Regierungen den Anspruch äußerten, bestimmte französische Kolonien als Pfänder für die berühmten alliierten Schulden zu besetzen, die Frankreich, wie ein ehemaliger Minister eines Tages erklärte, nicht würde zahlen können? Die Regierungen könnten die von Poincaré erwähnten Präzedenzfälle von Mytilene und Haïti und den von ihm geschaffenen französisch-deutschen Präzedenzfall anrufen. Man könnte ihnen nur gefühlsmäßige, nicht aber rechtliche Gründe entgegenhalten. Heute würden die gefühlsmäßigen Gründe noch wirken, das Gefühl der alten Waffenbrüderschaft wäre noch lebendig. Aber würde es später so bleiben, wenn dies Gefühl sich abgeschwächt hätte, und jeder nur an seine Interessen und das, was er als sein Recht erachtet, denken würde?

* * *

Damit Poincarés These nur den Anschein von Wahrscheinlichkeit bekäme, müßte es zum mindesten im französischen Text des Vertrags heißen „toutes autres mesures“ (alle andern Maßnahmen) an Stelle von „telles autres mesures“ (solchen Maßnahmen). Man könnte dann „alle andern Maßnahmen“ mit „irgendwelche“ Maßnahmen auslegen. Aber man befrage die französischen Wörterbücher, die Wörterbücher für Synonyme mitinbegriffen, und man wird sehen, daß „tel“ (solche) eher gleichbedeutend ist mit „semblable“ (derartig, solch), als mit „quelconque“ (irgendwelche). Im englischen Wortlaut des Vertrags ist „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen) mit „such other measures“ wiedergegeben. Das englische Wort „such“ (solch) ist, ausschließlicher noch als das französische „tel“, gleichbedeutend mit „semblable“ und nicht mit „quelconque“. Nun heißt es aber in Artikel 440 des Vertrags, „daß der französische und englische Wortlaut maßgebend ist.“ Also ein Grund mehr, einem Schiedsgericht die zwischen

Paris und London in der Auslegung eingetretene Meinungsverschiedenheit zu unterbreiten[1].

* * *

Man sieht jedenfalls, wie die ersten Etappen von denen, die zur Loslösung vom Vertrag, anders gesagt, zu seiner „Verletzung“ gelangen wollten, durchquert wurden. Man begreift, daß diese Etappen sie ihrem erstrebten Ziel nach und nach näher brachten. Der Boden war gut vorbereitet.

## IV.

## DIE BESETZUNG DER RUHR

Der Theatercoup und Gewaltstreich vom Monat Januar 1923 konnte also niemanden überraschen. Sie waren der logische, der erwartete Abschluß einer Situation, die man sich in diesem Sinne entwickeln sah. Es ist angebracht, die Ereignisse von einem doppelten Gesichtspunkt aus zu betrachten: von dem der „willkürlichen Sanktionen“, von denen hier die Rede ist; dann von dem, der im folgenden Abschnitt dieses Kapitels besprochen werden soll, den Absichten Frankreichs nicht allein gegen das Rheinland, sondern auch gegen die Ruhr: Absichten, die darauf ausgingen, beide Länder von Deutschland zu trennen. Die folgenden Betrachtungen werden also naturgemäß als Übergang zwischen diesem und dem folgenden Abschnitt des Kapitels dienen.

Die Ereignisse des Monats Januar 1923 wurden durch zwei von der Reparationskommission am 26. Dezember 1922 getroffene Entscheidungen vorbereitet.

Durch die erste ihrer Entscheidungen hatte die Kommission in Auslegung des Vertrages einstimmig erklärt, die Wendung „nicht nachkommen“, die im Paragraph 17 der Anlage 2 des Teils VIII

---

[1] Im „Temps“ vom 18. September 1921 stellte Poincaré im Verlauf seiner Auseinandersetzung mit Tardieu dessen Text dem englischen Wortlaut des Artikels 431 gegenüber. Nachdem er auf den Widerspruch der Tardieuschen Auslegung zum englischen Wortlaut hingewiesen, fügte er hinzu: „und leider ist der englische Wortlaut ebenso maßgebend, wie der französische.“

stehe, müsse als gleichbedeutend mit der Wendung „vorsätzlich nicht nachkommen", die im Paragraph 18 steht, angesehen werden. Mit anderen Worten: jedes „nicht nachkommen" wäre ein „vorsätzliches nicht nachkommen". Unsinnige Entscheidung; denn man kann behaupten, daß ein „vorsätzliches nicht nachkommen" eintreten könne, aber nicht behaupten, daß jedes so sei. Eine unbillige und gefährliche Entscheidung: sie öffnete jedem Mißbrauch die Türe.

Durch ihre zweite Entscheidung hatte die Kommission mit drei Stimmen gegen eine (die Englands) erklärt, Deutschland sei seinen Pflichten, also „vorsätzlich", betreffs der im Jahre 1922 fälligen Holzlieferungen, nicht nachgekommen. Gleichzeitig mit dieser Feststellung hatte die Kommission — und das ist sehr wichtig — beschlossen, den beteiligten Regierungen ihren Brief vom vorangegangenen 21. März ins Gedächtnis zu rufen, der die von Deutschland im Jahre 1922 zu leistenden Zahlungen festsetzte. In diesem Briefe heißt es: „werden die ‚Lieferungen in Natur' nicht ausgeführt, so werden Nachtragszahlungen in entsprechenden Werten in bar von Deutschland an Stelle der nicht erfüllten Lieferungen am Ende des Jahres 1922 gefordert werden." Man bemerke zwei Dinge: die vorgesehenen Nichterfüllungen betrafen nicht allein die Lieferungen in „Holz", sondern die „Lieferungen in Natur", die auch die Kohle einschließen; ferner sollten die beteiligten Mächte von Deutschland als Sanktion Zahlungen von gleichem Werte in bar fordern.

Mit diesem Vorschlag hatte sich die Kommission an Paragraph 17 gehalten, dessen Wortlaut man oben las, und wo es heißt, sie werde den beteiligten Regierungen Deutschlands Nichterfüllung seiner Verpflichtungen anzeigen und „gleichzeitig ihre Vorschläge über die im Hinblick auf ihre Nichterfüllung angebracht scheinenden Maßnahmen mitteilen". Der „Temps" vom 29. Dezember 1922 hat geglaubt, das Paradox aufstellen zu dürfen: die Kommission habe die ihr von Paragraph 17 gebotene Macht nicht mißbraucht; sie habe nur auf Grund genauer Beobachtung und Untersuchung den beteiligten Mächten ihre Entscheidung vom 21. März 1922 in Erinnerung gebracht.

Mussolini hat über den bedeutungsvollen Punkt im italienischen Senat am 16. November 1923 Aufklärungen gegeben, die die

willkürliche Tat Poincarés als außergewöhnlich schwerwiegend erscheinen ließen. Gerade die italienische Delegation hatte die Reparationskommission daran erinnert, daß nach dem Abkommen vom 21. März 1922 zwischen der Kommission und der deutschen Regierung „abgemacht" (stabilito) worden war, Deutschland habe, wenn es seine Wiedergutmachungen nicht in Natur bezahle, den Wert des fehlenden Teiles nur in bar zu bezahlen. Die italienische Delegation hatte also die Kommission ersucht, die Regierungen selbst daran zu erinnern, daß die Sanktionen in diesem Falle ausschließlich finanzielle zu sein und in einer Aufforderung an Deutschland zu bestehen haben, den Wert des nichtgelieferten Holzes in bar zu bezahlen. Die Kommission hatte den Vorschlag der italienischen Delegation entgegengenommen und „den Regierungen das Vergehen Deutschlands gleichzeitig mit der Verordnung betreffs der Sanktionen des Abkommens vom 21. März 1922 notifiziert".

Wenn also Poincaré behauptet, er habe die Ruhr militärisch nach einer Entscheidung der Reparationskommission besetzt, die ihn dazu ermächtigte, ihn fast dazu aufforderte, so gibt es für diese Behauptung nur ein Wort: Schamlosigkeit.

In der gleichen Sitzung des italienischen Senats gab Mussolini bekannt, wie Poincaré durch Überrumpelung die Teilnahme der Italiener an der Ingenieurmission herbeiführte, die er in die Ruhr schicken wollte. Er habe ihn nicht wissen lassen, daß diese Mission von militärischen Kräften begleitet sein sollte. Erst nach Erlangung der Teilnahme der Italiener an der Zivilmission notifizierte er der italienischen Regierung zugleich mit der deutschen Regierung die Truppensendungen nach der Ruhr.

Am 9. Januar 1923 mußte die Kommission mit drei Stimmen gegen die Englands betreffs der Kohlenlieferungen ein erneutes Vergehen Deutschlands feststellen, also wieder ein „vorsätzliches" Vergehen.

Was das Holz anlangt, so hatte Deutschland nur 35 000 Kubikmeter des geschuldeten Holzes anstatt 55 000 geliefert und 65 000 Kubikmeter für Telegraphenstangen anstatt 200 000. Was die Kohle anlangt, so hatte es nur 11 710 365 Tonnen an Stelle von 13 864 100 Tonnen geliefert. Nach Ansicht der Reparationskommission hätte man also als Sanktion dem Unterschied zwischen der

schuldigen und der tatsächlichen Lieferung entsprechende Zahlungen in bar verlangen müssen.

Indes schritt die französische Regierung zur Sanktion für die im ganzen wenig bedeutungsvollen Vergehen zur Besetzung der Ruhr.

Am 9. Januar hatte in der Sitzung der Kommission der offiziöse amerikanische Delegierte Boyden mit voller Anerkennung der Vergehen Deutschlands erklärt, daß sie seiner Meinung nach in dem gewaltigen Problem der Reparationen keine solche Bedeutung hätten, um einen Aufmarsch so schwerer Sanktionen zu erlauben. Er hatte ferner erklärt, seiner Meinung nach trüge an dem Vergehen zum großen Teil der Versailler Vertrag die Schuld, der Deutschland eine unerträgliche Last auflade[1].

Das ungeheure Mißverhältnis zwischen den Vergehen Deutschlands und der von der französischen Regierung ergriffenen Sanktion mußte somit als Beweis angesehen werden, daß für sie die Sanktion kein Mittel war, um den Verfehlungen zu steuern, sondern daß die Verfehlungen nur ein Vorwand und die Sanktion der Zweck war. Im übrigen sollte dieser durchaus politische Zweck im Verlaufe der Ruhrbesetzung und der nachfolgenden Ereignisse klar hervortreten. Die ein wenig kindische Heuchelei, zu der man Zuflucht genommen, um die Wahrheit zu verfärben, konnte niemanden täuschen. Die französische Regierung notifizierte der deutschen Regierung, sie sende in die Ruhr eine „aus Ingenieuren zusammengesetzte Kontrollkommission“, um „die strikte Durchführung des von der Reparationskommission festgesetzten Programms zu sichern und alle zur Zahlung der Reparationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“. Das hatte ein sehr unschuldiges Aussehen. Aber die Ingenieure waren von Truppen zuerst in der Höhe von drei Divisionen begleitet, natürlich keineswegs, „um zu einer militärischen Operation, noch zu einer Besetzung politischen Charakters zu schreiten“, sondern um „die Mission zu beschützen und die Ausführung ihres Mandats zu verbürgen“. Eine militärische Operation hätte nur dann vor sich gehen

[1] In New York sollte später Boyden noch erklären, er hielte die Besetzung der Ruhr für „eine Verletzung des Vertrags, nicht nur dem Sinne, sondern auch dem Buchstaben nach.“ (Im „Temps“ vom 25. Dezember 1923 wiedergegeben.)

können, wenn deutsche Truppen den französischen Widerstand geleistet hätten. In Wirklichkeit war es eine militärische Besetzung, die wohl „eine Besetzung politischen Charakters" darstellte. Die technische Mission sowohl, wie der das Besatzungskorps kommandierende General waren mit Machtvollkommenheiten ausgestattet, die praktisch die Souveränität Deutschlands in der Ruhr aufhoben. Die deutschen Zivilbehörden wurden zwar beibehalten, mußten sich aber den Befehlen der militärischen Besatzungsbehörde fügen. Der Belagerungszustand wurde erklärt und Kriegsgerichte eingesetzt. Alles in allem war Deutschland in der Ruhr nicht mehr bei sich zu Hause. Ohne Krieg hatte ein fremder Staat sich ihrer bemächtigt. Das darf man nicht aus dem Auge verlieren, um die politische Tragweite des Unternehmens und ihren Zusammenhang mit dem Plan einer Auflösung Deutschlands zu verstehen.

Man durfte also nicht überrascht sein, daß die deutsche Regierung auf die Besetzung des Ruhrgebiets mit jener Politik des „passiven Widerstands" antwortete, die der französischen Regierung von neuem zu noch schwereren Eingriffen in die Souveränität Deutschlands Gelegenheit bieten sollte. Man kann es sich nicht versagen, einen Vergleich zwischen der Haltung der deutschen Regierung in dieser Angelegenheit und der der serbischen Regierung anläßlich des österreichischen Ultimatums im Juli 1914 anzustellen. Man behauptete damals allgemein, Serbien könne das Ultimatum nicht annehmen, da es einen Angriff auf seine Souveränität als unabhängiger Staat bedeute. Man war sogar erstaunt, daß die österreichische Regierung auch nur einen Augenblick auf seine Annahme hoffen konnte. Aber später wich das Erstaunen, als die Veröffentlichung diplomatischer Dokumente den Beweis erbrachte, daß sie nicht allein es nicht erhofft, sondern das Gegenteil erwartet und im Widerstand Serbiens den Vorwand zur Kriegserklärung zu finden gerechnet hatte. Man bemerke, daß selbst das österreichische Ultimatum ein viel geringeres Eingreifen in die Souveränität Serbiens mit sich brachte als die Ruhrbesetzung in die Deutschlands. Es war nämlich nicht davon die Rede gewesen, die österreichischen Funktionäre, deren Aufsicht man der serbischen Regierung auferlegen wollte, von einer österreichischen Armee begleiten zu lassen.

Ein unerhörtes Geschehnis sollte im übrigen zeigen, wie sehr die Ruhrbesetzung dem Völkerrecht zuwiderlief und zu welchem rechtlichen und politischen Chaos sie führte. Die Ruhrindustriellen hatten sich geweigert, den Befehlen der militärischen Besatzungsbehörde zu gehorchen, um sich den Befehlen der deutschen Regierung — ihrer legalen Regierung — unterzuordnen, und waren dafür vor das französische, in Mainz tagende Kriegsgericht überführt worden. Dort rief der Offizier, der den Sitz des Staatsanwalts innehatte, die Verordnungen der IV. Haager Konvention an, um die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der militärischen Besatzungsbehörde an der Ruhr zu beweisen. Nun enthält diese Konvention aber die „Gesetze und Gebräuche für den Landkrieg". Sie bestimmt tatsächlich, daß die militärische Besatzungsbehörde die Machtvollkommenheiten der Zivilbehörde übernehme, aber nur in Kriegszeiten. Diese IV. Konvention kann also nur zwischen kriegführenden Staaten gelten, was bei Frankreich und Deutschland im Januar 1923 nicht der Fall war. So war die französische Militärgerichtsbarkeit, indes die französische Regierung erklärte, ihr Eingreifen im Ruhrgebiet habe weder militärischen noch politischen Charakter, gezwungen, die „Gesetze und Gebräuche des Krieges" anzurufen, um das Tun ihrer Vertreter zu rechtfertigen[1].

In der Folge hat, aufs neue im Namen der IV. Haager Konvention, ein französisches Kriegsgericht Schlageter zum Tode verurteilt. Als anläßlich dieses Falles sich in Deutschland Proteste erhoben, veröffentlichten die französischen Militärbehörden eine

---

[1] Der offizielle Titel der IV. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 lautet: „Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche für den Landkrieg." Der Titel allein bedeutet, daß die Verordnungen dieser Konvention nur in Kriegszeiten angerufen werden dürfen. Das wird durch die Konvention wie durch das angehängte Reglement bestätigt, dessen offizieller Titel lautet: „Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche für den Landkrieg." Der I. Abschnitt des Reglements heißt: „Von den Kriegführenden." Der II. Abschnitt: „Von den Feindseligkeiten." Der III. Abschnitt: „Von der Militärbehörde auf feindlichem Staatsgebiet." Artikel 42 lautet: „Ein Gebiet wird als besetzt betrachtet, wenn es sich tatsächlich in der Macht der feindlichen Armee befindet." Redet aber jemand von „Kriegführenden", von „Feindseligkeiten" und von „feindlicher Armee", so sagt er gleichzeitig auch „Kriegszustand". Und darüber kann auch kein Zweifel herrschen.

Note, die der „Temps“ vom 16. Juni 1923 mitteilte, und in der sich folgende Ungeheuerlichkeit fand: „Jede auf feindlichem Gebiete stehende Armee hat die Pflicht und die gesetzlichen Mittel, über ihre Sicherheit zu wachen.“ Man hat wohl gelesen: „auf feindlichem Gebiet“. Indes, das Gebiet war nicht „feindlich“, denn zwischen Frankreich und Deutschland herrschte kein Kriegszustand. Die Verurteilung Schlageters war also gesetzwidrig gewesen.

Gleichfalls im Namen der IV. Haager Konvention wurden von einem französischen Kriegsgericht über die Direktoren der Kruppschen Werke unerhörte Strafen verhängt. Der Kassationshof, der höchste französische Gerichtshof, bei dem gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde, erkannte die Zuständigkeit des Kriegsgerichts an. Er erklärte, daß das fremde, von französischen Truppen „zum Schutze der öffentlichen Interessen, die diese Besetzung erfordern“, selbst nach dem Kriege besetzte Gebiet im Sinne des Artikels 63 des Militärgesetzbuches als feindliches Gebiet betrachtet werden müsse. Damit hat der Kassationshof kein „Urteil“ gesprochen, sondern Poincaré einen „Dienst“ erwiesen. Es muß zu seiner Entlastung gesagt werden, daß er sich in einer beängstigend tragischen Lage befand. Hätte er dem Gesetz und dem gesunden Menschenverstand entsprechend geurteilt, so hätte er mit der Desavouierung Poincarés den Frankreich zugefügten Schaden noch verschlimmert. Der Kassationshof glaubte also wohl mehr Frankreich als Poincaré einen Dienst leisten zu müssen.

Was, um mit Hervé zu reden, den „uneingestandenen Hintergedanken“ anlangt, den die französische Regierung bei der Ruhrbesetzung haben mochte, so hat ihn Poincaré hinterher mit den Worten enthüllt, daß Frankreich dieses Pfand nicht aufgäbe, solange Deutschland nicht seine Gesamtschuld bezahlt habe. So verdeutlichte und erschwerte sich zugleich der Anspruch, den schon Briand betreffs der drei Rheinstädte und Poincaré selbst betreffs des Rheinlandes erhoben hatten: keine Räumung vor der vollen Bezahlung der deutschen Schuld. Eine Erschwerung insofern, als sich der Anspruch nicht nur mehr auf das Rheinland und die drei rheinischen Städte, sondern auch auf die Ruhr bezog. Die Anwendung auf das Rheinland wäre bereits eine Verletzung des Vertrags. Die Anwendung auf die in Verletzung des Vertrags besetzte Ruhr wäre eine doppelte Verletzung des Vertrags. Im

Unterhaus befragte am 27. Februar 1923 Sir John Simon den Premierminister Bonar Law, welches die Gesamtsumme der Schuld sei, deren Bezahlung Frankreich fordere, um die Ruhr zu räumen. Bonar Law antwortete ihm: „Die Gesamtsumme der Schuld: das sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Zahlen des Zahlungsetats vom 5. Mai 1921." Sir John Simon fragte dann: „Sind das die Zahlen, von denen mein werter Vorredner erklärte, sie ließen sich unmöglich bezahlen?" Bonar Law erwiderte: „Ja, mein Herr." Das ergab die ganze Tragweite der Poincaréschen Erklärung: Frankreich würde die Ruhr nicht räumen, weil Deutschland die ihm (in Verletzung des Paktes vom 5. November 1918) auferlegte Schuld nicht würde zahlen können. Die Debatte im Unterhaus, neben die von Briand, Poincaré und Dariac gestellten Forderungen gesetzt, tat das ihre, um die Politik der Besetzung und der Sanktionen im rechten Licht zu zeigen.

* * *

Später, anläßlich der in Brüssel am 12. März 1923 abgehaltenen französisch-belgischen Konferenz, fand eine Kundgebung statt, um den durch die Haltung der französischen Regierung erweckten Verdacht zu mildern. In dem offiziellen Communiqué über die Konferenz hieß es, die französische und belgische Regierung wären übereingekommen, „die Räumung der Ruhr und der neubesetzten Gebiete am rechten Ufer des Rheins nicht einfachen Versprechungen Deutschlands unterzuordnen, sondern sie im Maßstabe von Deutschlands Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen vorzunehmen". Die offiziöse französische Presse hat viel Lärm um diesen Satz gemacht: da von der Räumung der Ruhr die Rede wäre, so verleumde man also die französische Regierung, wenn man sie verdächtige, sie wolle nicht räumen. Aber die nachdenklichen Geister lehnten es ab, so rasch zu folgern; sie meinten, man solle die Ereignisse abwarten und vor allem sehen, welch neue Bedingungen Deutschland gestellt würden und ob es sie annehmen könne. Als veröffentlicht wurde, die französische Regierung habe sich auf Initiative der belgischen Regierung dieser Lösung angepaßt, fragte man sich, ob sie nicht hinterher die Neigung haben würde, sich davon freizumachen.

Im übrigen sollte Poincaré bald für eine Einschränkung des Brüsseler Programms sorgen. Am 27. März erklärte er im Finanzausschuß der französischen Kammer, die Aufgabe Essens könne nur ins Auge gefaßt werden, „sobald die völlige Regelung der Reparationen durchgeführt wäre".

In seiner Rede von Nevers am 1. November 1923 erklärte er, Frankreich würde seine Pfänder, d. h. die Ruhr, behalten „bis zur vollen Bezahlung". In seiner Rede von Brive am 4. November sagte er: „Wir mußten also unsere Vorkehrungen treffen, damit man uns nicht vor der vollen Zahlung unserer Pfänder zu entblößen suche." In der gleichen Ansprache aber sagte er: „Der Vertrag hat die Besetzung des Rheins weit unter die nötige Zeitdauer herabgesetzt, die zur Tilgung der Schuld nötig ist." Damit erkannte er an, daß der Vertrag nicht das Recht verleihe, die Besetzung „bis zur vollen Zahlung" auszudehnen und erklärte gleichzeitig, sie würde bis zur vollen Zahlung ausgedehnt werden. Unbewußtheit oder Zynismus?

*   *
*

Anläßlich der bekanntgegebenen Absicht, die Ruhr und die andern neubesetzten Gebiete nur nach Maßgabe von Deutschlands Erfüllung seiner Verpflichtungen zu räumen, hat man einen Vergleich angestellt, der in keiner Weise gerechtfertigt ist. Besonders wurde er in einem offiziösen Kommentar der Agence Havas und der Erklärung einer Persönlichkeit im „Etoile belge" vertreten, die der Brüsseler Konferenz beigewohnt hatte. Mit dieser Art der Ruhrräumung ahme man ja nur nach, was Deutschland 1871 getan, denn es habe die besetzten französischen Gebiete nur nach Maßgabe der von Frankreich abgetragenen Zahlungen geräumt. Indessen war diese Art der Räumung vom Frankfurter Vertrag zugleich mit der Grenzbestimmung des besetzten Gebietes festgesetzt worden, ebenso wie der Vertrag von Versailles das deutsche von den Alliierten zu besetzende Gebiet (das linke Ufer und die Brückenköpfe) bestimmt hatte mit der Bedingung, es nach Maßgabe der von Deutschland erfüllten Zahlungen zu räumen. Ein Vergleich wäre ganz natürlich zwischen dem, was mit dem französischen besetzten Gebiet geschah, und dem, was mit dem linken Rheinufer geschehen sollte. Aber dieser Vergleich darf sich

nicht auf die Ruhr und die andern auf dem rechten Rheinufer besetzten Gebiete erstrecken, denn der Versailler Vertrag sieht in keiner Bedingung solche außerhalb und in Verletzung des Vertrags durchgeführte Besetzung vor.

Herr von Lasteyrie, der Finanzminister, hat sich in seiner in Turenne am 8. April 1923 gehaltenen Ansprache diese sonderbare Theorie zu eigen gemacht und diesen unhaltbaren Vergleich hergestellt. Nachdem er ausgeführt, Frankreich würde das Ruhrgebiet nur im Maßstabe der von Deutschland erfüllten Reparationsverpflichtungen räumen, fügte er hinzu: „Die Methode ist die gleiche, die Deutschland 1871 uns gegenüber angewandt hat. Die Räumung unseres Gebietes ging auch nur nach Maßgabe der Zahlung unserer Kriegsschuld von 5 Milliarden vor sich."

Nachdem das Terrain ihm so gut vorbereitet war, zögerte Poincaré in der Folge selbst nicht, in seinen diplomatischen Noten diesen unhaltbaren Vergleich herzustellen.

Zu gleicher Zeit, da man behauptete, auf die neu und zu unrecht besetzten Gebiete das von dem Vertrag für die früher und rechtmäßig besetzten Gebiete festgesetzte Regime anwenden zu wollen, sprach man nicht mehr von deren eventueller Räumung. Fast könnte man sagen, man wollte die öffentliche Meinung an den Gedanken gewöhnen: nur mehr davon die Rede sein zu lassen, daß bloß die neubesetzten Gebiete des rechten Rheinufers geräumt werden müssen.

* * *

Mit der Besetzung der Ruhr hatte die französische Regierung die Ansicht der Reparationskommission mißachtet, die eine andere Sanktion forderte. Sie hatte den Versailler Vertrag durch eine Auslegung des Paragraph 18 von Anlage II des Teils VIII verletzt, die der Vernunft Hohn spricht und zugleich auf Unsinn und Unbilligkeit hinauslief. Und die Folgen davon mußten weiter zur Verletzung der Rheinkonvention führen, die die interalliierte Militärbesetzung auf dem linken Rheinufer regelt. Die neue Verletzung aber bedeutete einen Angriff auf Deutschlands Souveränität im Rheinland. Eine Tatsache, die man mit der Rheinlandfrage verknüpfen muß, die gründlicher im nächsten Abschnitt des Kapitels behandelt werden wird.

Die Rheinlandkonvention schränkt Deutschlands Souveränität im Rheinland nur wenig ein. Die Hohe Interalliierte Kommission, die nur vier Mitglieder als Vertreter Englands, Belgiens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten umfassen sollte, von denen der amerikanische nicht anwesend war, hat die Macht, rechtskräftige Verordnungen zu erteilen, aber nur in dem nötigen Ausmaße, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Militärkräfte der interalliierten Mächte sicherzustellen. Im übrigen verbleibt die Zivilverwaltung in den Händen der deutschen Behörden, in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen und unter der Herrschaft der deutschen Zentralregierung. Die deutschen Gerichtshöfe üben weiter ihre Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit aus. Als Folge der „vorsätzlichen Verfehlungen“ Deutschlands hat aber die Hohe Kommission — der englische Delegierte hielt sich zurück — beschlossen, zur Beschlagnahme der Kohlensteuer, gewisser Steuer- und gewisser Forsteinnahmen zu schreiten. Um dieses Vorgehen zu vervollständigen, hat sie gewisse Verwaltungsressorts im besetzten Gebiet von der Zentralverwaltung losgelöst und ihrer eigenen Herrschaft unterstellt. Ein Manöver also, mit der Neigung oder dem Ziel, in Verletzung des Rheinlandabkommens, das Band zwischen Rheinland und Deutschland zu lockern. Die deutschen Beamten, die ihrem Land und ihrer Regierung treubleiben wollten, sah man von der Hohen Kommission, unter Vorsitz und Einfluß des französischen Oberkommissars, gerügt, verhaftet und vertrieben. Es war eine Art Schreckens- und Willkürherrschaft.

Mit anderen Worten — man muß bei diesem Punkt verweilen — neigte die Hohe Kommission, soll heißen Frankreich, mehr und mehr dazu, die deutsche Souveränität durch die ihre zu ersetzen, nicht nur im Rheinland, sondern in allen besetzten Gebieten. Ganz sichtbar bereitete die französische Presse die öffentliche Meinung auf diese Umwandlung vor. Der „Temps“ vom 4. Februar 1923 brachte eine von der Hohen Kommission veröffentlichte „Mitteilung an die Bevölkerung in den ihrer Herrschaft unterstellten besetzten Gebieten“. Nun konnten aber diese Gebiete nur durch widerrechtliche Besitzergreifung und in Verletzung des Rheinlandabkommens „ihrer Herrschaft unterstellt“ sein. In Wahrheit duldete die „Mitteilung an die Bevölkerung“ die widerrechtliche Be-

sitzergreifung und Verletzung, denn die Hohe Kommission forderte darin Gehorsam für ihre „Verordnungen" und „Befehle".

Eine ganze Reihe sehr ernster Maßnahmen sollten den Charakter dieser Politik verdeutlichen, die danach strebte, die besetzten Gebiete der deutschen Souveränität zu entziehen und sie von Deutschland zu trennen. Das Verbot, aus dem Ruhrgebiet ins unbesetzte Deutschland erst Kohlen, dann Fabrikwaren auszuführen, bedeutete eine wirtschaftliche Trennung. Die Ausbeutung der Eisenbahnen des Ruhrgebiets und anderer öffentlicher Dienste durch Frankreich, die Besitzergreifung der Grenzen des besetzten Gebiets durch die Hohe Kommission, das heißt durch Frankreich, und andere Maßnahmen ähnlicher Art: all das stellte wohl eine maskierte Besitzergreifung der besetzten Gebiete dar. Ganz besonders schwerwiegend und bedeutungsvoll war das an die Minister des Reiches und der deutschen Staaten ergangene Verbot, sich im Ruhrgebiet sehen zu lassen. Klarer konnte man nicht anzeigen, daß man die Ruhr nicht mehr als deutsches Land betrachte. Noch schwerwiegender, noch bedeutungsvoller war die von der Hohen Kommission, d. h. von Frankreich, in den besetzten Gebieten eingeführte Eisenbahnregie. Die Maßnahme hieß Deutschland die Verwaltung und Ausbeutung seiner Eisenbahnen wegnehmen und sie der Hohen Kommission, will sagen Frankreich, überantworten.

Späterhin sollten zwei neue Maßnahmen die Politik der Trennung des Rheinlands von Deutschland noch klarer werden lassen: die Entfernung des deutschen Reichskommissars aus den besetzten Gebieten im April 1923; im folgenden Juni die Einführung einer Zollgrenze in ihrem Osten. Die Tätigkeit des Reichskommissars symbolisierte in gewisser Weise die Einheit des Rheinlandes mit Deutschland. Die Aufrichtung einer Zollgrenze zwischen zwei Ländern heißt ihre politische Trennung hervorheben.

Eine weitere Verschärfung der Politik der Entnationalisierung des Rheinlandes war die Vertreibung nicht mehr widerspenstiger Beamter allein, sondern zweier Privatleute: der Brüder Kühne, die eine von den Besatzungsbehörden, also von der französischen Regierung, als zu nationalistisch betrachtete Schule leiteten. Sogar in Frankreich regte man sich darüber auf und Ferdinand Buisson, Abgeordneter und Vorsitzender der Liga für Menschen-

rechte, erbat Erklärungen von Poincaré. Die vom „Temps" am 21. Juni 1923 veröffentlichte Antwort war einfach verblüffend. Sie ließ deutlich das verfolgte Ziel erkennen und rief zugleich den Eindruck hervor, daß Poincaré zu seiner Erreichung sich von keinem juristischen Skrupel zurückhalten lassen, vor keinem Gewaltakt zurückschrecken würde.

So sollte sich der Plan unerbittlich vollziehen: nach und nach die Souveränität Deutschlands in den besetzten Gebieten zu unterdrücken — und abwarten, bis man sie sogar dem Namen nach unterdrücken konnte.

Ohne Zweifel konnte Herr Poincaré behaupten, alle seine Maßnahmen wären nur Sanktionen für den Widerstand Deutschlands gegen die durch die Ruhrinvasion geschaffene Politik, und es hätte nur an Deutschland gelegen, den Widerstand zu unterlassen, alle Maßnahmen zu vermeiden. Aber, um zu dem oben erwähnten Vergleich zurückzukehren: man konnte von Deutschland die Annahme solcher Politik nicht mehr, als im Juli 1914 von Serbien die Annahme des österreichischen Ultimatums erwarten.

* * *

Da die deutsche Regierung als Folge dessen, was sie als eine Verletzung des Versailler Vertrages betrachtete, beschlossen hatte, ihre Leistungen auf Grund der Reparationen einzustellen, entschied am 26. Januar 1923 die Reparationskommission, sein Ansuchen um ein Moratorium als hinfällig anzusehen und verkündete, daß Deutschland „überhaupt" seinen Verpflichtungen nicht nachkomme.

Von nun an war allen Sanktionen Tür und Tor geöffnet.

Am 11. Januar hatte Poincaré in der französischen Kammer eine Rede gehalten, um die Ruhrbesetzung zu rechtfertigen. Es lohnt den folgenden, auf den berühmten Paragraphen 18 bezüglichen Abschnitt zu zitieren:

„In der Auslegung seines Wortlautes ist keine Zweideutigkeit möglich.

‚Falls es Verpflichtungen, welcher Art immer, nicht nachkommt ...' sagt Paragraph 18 — ... ‚die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen berechtigt sind und die

Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten betrachten.‘

Der Ausdruck ‚telles autres mesures que‘ (solche Maßnahmen, welche) ist, wie Sie sehen, so allgemein, so umfassend, so weit wie möglich, und die genannten Regierungen haben das Recht, ihn abzuschätzen und zu entscheiden.

Herr Austen Chamberlain hat im Unterhaus namens der englischen Regierung eine sehr klare und ganz entschiedene Erklärung über diesen Artikel abgegeben. Er zeigte, daß England kraft dieses Wortlauts das Recht hatte, eine gesonderte Maßnahme zu treffen; und tatsächlich hat es sie bezüglich des deutschen Besitzes in Groß-Britannien getroffen.

Wir haben, meine Herren, unbestreitbar das Recht, uns heute auf diesen Präzedenzfall zu berufen. Aber gäbe es auch keinen, duldete die Frage nicht die geringste ernsthaftere Erörterung.

Unsere Ingenieure sind also heute in Essen und unsere Truppen lagern rund um die Stadt.“

Man wird vorerst die hinterlistige, um nicht zu sagen unloyale Art bemerkt haben, mit der Poincaré sich auf Chamberlains Autorität berief, der am 28. Oktober 1920 namens der englischen Regierung gesprochen hatte. Er hätte sich nicht anders ausgedrückt, hätte er den Glauben erwecken wollen, die englische Regierung hätte Ähnliches getan wie er selbst. Nun hatte aber, wie man sah, die englische Regierung auf eine Sanktion gegen Deutschland verzichtet, er hingegen eine ungewöhnlich schwere Sanktion ergriffen. Außerdem hatte er unterlassen zu sagen, daß nach der englischen Regierung der Ausdruck „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen) sich nur auf wirtschaftliche Sperr- und Vergeltungsmaßregeln beziehen konnten, wie Chamberlain am 24. Mai 1922 erklärt hatte.

Ferner wird man bemerkt haben, wie Poincaré seine Erklärung vom 1. Juni 1922 überboten hatte, nach der der Ausdruck „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen) „so allgemein wie möglich“ sei. Am 11. Januar war er „so allgemein, so umfassend, so weit wie möglich“.

Noch einen Schritt weiter ging er dann am 16. November 1923 in seiner Kammerrede mit dem Ausspruch, die Bedingungen der Paragraphen 17 und 18 ermächtigten „zu allen Sanktionen, allen Maßnahmen, welche es auch seien, die die genannten Regierungen zu ergreifen als notwendig erachteten“.

Damit hat Poincaré, ohne zu ahnen, den Beweisgrund verstärkt, den man gegen seine These geltend machen kann.

Denn nach seiner These erlaubte Paragraph 18 zu tun, was immer und in welchem Teil Deutschlands immer man wollte. Nun können aber die Unterzeichner des Vertrages solchen Unsinn und solche Ungeheuerlichkeit nicht gewollt haben. Poincarés These widerlegt sich, man kann es nicht oft genug wiederholen, durch ihre Unsinnigkeit und Ungeheuerlichkeit selbst.

Dieser Beweis durch den Widersinn kann noch durch einen gleichartigen verstärkt werden. Niemand, selbst nicht Poincaré, kann leugnen, daß Artikel 428 bis 432 eine Räumung des linken Rheinufers vor der vollen Zahlung der Reparationen vorsieht. Während also diese Artikel die Besetzungsdauer des linken Rheinufers begrenzen, würde der Paragraph 18 der Anlage II des Teiles VIII mit dem gleichen Ziel — die Zahlung der Reparationen — eine Besetzung von unbegrenzter Dauer in Gebieten auf dem rechten Rheinufer erlauben, das hieße, in den durch die Rheinprovinzen von Frankreich getrennten Bezirken. Das ist ein Unsinn, der aus der These Poincarés hervorgeht und auf solche Konsequenz hinausliefe. Der Vertrag machte die Räumung des linken Rheinufers vor der vollen Auszahlung der Reparationen möglich, während Frankreich die Gebiete auf dem rechten Rheinufer bis zur vollen Zahlung besetzt hielte, so daß es eine Zeit lang von den von ihm besetzten Gebieten im Innern Deutschlands durch die an seiner Grenze liegenden, nicht mehr von ihm besetzten Gebieten getrennt wäre. Es wäre interessant, von Herrn Poincaré zu erfahren, ob er sich diese paradoxe Lage als möglich vorstellt. Und dennoch wäre sie unvermeidliche Folge der Anwendung der Artikel 428 bis 432 und seiner Auslegung des Paragraph 18 von Anlage II des Teiles VIII.

Es wäre auch interessant und möglich, über diesen Punkt nicht allein die wenigen Staaten zu befragen, die der Versammlung der Alliierten die Ausarbeitung des Vertrages überließen, sondern

auch die siebenundzwanzig Staaten, die ihn unterzeichneten. Denn hat man das Vertrauen der siebenundzwanzig Staaten mißbraucht, um, gedeckt von ihrer Autorität, Dinge zu begehen, die sie mißbilligen würden, so hätten sie das Recht, ihren Standpunkt dazu klarzulegen. Man sollte ihnen folgende Frage stellen: ob sie bei Unterzeichnung des Vertrages annahmen, daß Paragraph 18 einem der Unterzeichnenden, falls Deutschland nicht genau seinen Verpflichtungen nachkäme, erlaube, was immer und in welchem Teil Deutschlands immer zu tun, was ihm beliebe. Denn das ist ja die These Poincarés. Nötigenfalls könnte man, ehe man zu dieser Untersuchung schreitet, ihn fragen, ob und welche Grenzen seiner Handlungsfreiheit er zuläßt. Der Völkerbund wäre recht geeignet, die Initiative zu solcher Untersuchung zu ergreifen, deren Resultat von großem rechtswissenschaftlichen und moralischen Wert wäre.

Aber im Augenblick, da Poincaré sich an seine These hält, sieht man, welchen Gebrauch nach den Präzedenzfällen an der Ruhr und im Rheinland er und seine Nachfolger von ihr machen können, nimmt man selbst die Erklärung als gegeben, Deutschland käme seinen Verpflichtungen „überhaupt“ nicht nach.

Was könnte also jetzt noch eine französische Regierung aufhalten, die entschlossen ist „bis ans Ende zu gehen“? Es geht nicht unbedingt aus den Paragraphen 17 und 18 hervor, daß die „genannten Regierungen“ sich beim Ergreifen „solcher Maßnahmen“ nach der Ansicht der Reparationskommission zu richten haben. Poincaré hatte sich bei der Ruhrbesetzung von ihr freigemacht. Die Kommission könnte sich also einem neuen Vorgehen der französischen Regierung nur durch die Ablehnung widersetzen, ein eventuelles Vergehen Deutschlands festzustellen. Dann müßte sie aber möglicherweise den Augenschein leugnen. Die französische Regierung wäre dann stark genug, um über die Ablehnung der Reparationskommission hinwegzugehen. Und könnte, nachdem sie sich, weil diese den Augenschein leugnete, darüber hinweggesetzt, jederzeit sich auf die Entscheidung vom 26. Dezember 1922 stützen und das mögliche Vergehen, das die Kommission festzustellen abgelehnt, als „vorsätzlich“ betrachten und „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen), wie ihr gefielen, ergreifen.

Deutschland könnte ohne Verteidigung niedergetreten, zugrundegerichtet und zerstört werden im Namen des Paragraphen 18 der Anlage II des Teils VIII.

Nicht Herr Poincaré war in irgendeiner Weise zur Auslegung der Worte „telles autres mesures" (solche Maßnahmen) befugt. Paragraph 12 der Anlage II des Teils VIII ermächtigt die Reparationskommission „zur Auslegung der Bestimmungen". Paragraph 13 setzt fest, daß die Fragen der Auslegung zu denen gehören, die Einstimmigkeit erfordern. Es wäre also an der Reparationskommission gewesen, den Sinn des Ausdrucks zu interpretieren und einstimmig zu beschließen. Der gleiche Paragraph 13 setzt fest: falls ein Zweifel vorliegt, ob eine bestimmte Angelegenheit zu denen gehöre, deren Entscheidung Einstimmigkeit erfordert, so solle „der Schiedsspruch einer unparteiischen Persönlichkeit" angerufen werden, über deren Wahl die alliierten und assoziierten Regierungen sich einigen und deren Entscheidung sie sich anzunehmen verpflichten. Mit seiner Handlungsweise hat Poincaré formell den Vertrag verletzt. Um ihn zu verletzen und gleichzeitig die Verletzung zu entschuldigen, konnte er nur tun, was er tat: so tun, als wäre der Ausdruck „telles autres mesures" (solche Maßnahmen) dermaßen klar, daß er nicht einmal nötig habe, interpretiert zu werden[1].

Im übrigen zögerte Poincaré nicht mit dem Beweis, daß er den arglistigen Paragraphen und die Ansicht der Reparationskommission nicht benötige, um in Deutschland seine Politik militärischer Invasion anzuwenden. Das Mittel war einfach: es handelte sich darum, außerhalb der Reparationsfrage einen Vorwand zum Einbruch zu finden, denn nur in dieser Frage war die Kommission bestimmt, eine Ansicht abzugeben. Handlungen wurden also vollbracht, deren Schwere nicht genügend aufgedeckt wurde, weil

---

[1] Nachdem Poincaré in seiner Rede am 22. April 1923 in Void von den Verpflichtungen gesprochen hatte, denen Deutschland „überhaupt" nicht nachkomme, sagte er: „Wir waren also vom Vertrag selbst ermächtigt, alle von uns als notwendig erachteten Sanktionen zu ergreifen, ohne daß das Berliner Kabinett feindselige Handlungen darin sehen konnte." Darin lag ein hinterlistiges Vorgehen, um zwischen „solchen Maßnahmen" und „Sanktionen" eine Verwirrung anzurichten, und beliebige „Sanktionen" als berechtigt erscheinen zu lassen, nachdem „solchen Maßnahmen" ein so allgemeiner Charakter, wie möglich, gegeben worden war.

man an ihnen nur die aktuelle Bedeutung betrachtete, ohne dabei an die Präzedenzfälle zu denken, die sie schufen und an die Grundsätze, die sie aufstellten. Die deutsche Regierung stellte die internationalen Züge Paris—Bukarest und Paris—München—Prag ein. Die französische Regierung sah darin eine Verletzung des Artikels 367 des Versailler Vertrags. Als Sanktion beschloß sie, mit der militärischen Besetzung von Appenweier und Offenburg den Brückenkopf von Kehl zu erweitern. Zweifellos, zwei wenig bedeutende Orte. War der erste Schritt getan, stellte sich weiteren in Zukunft nichts entgegen. So konnte man von Etappe zu Etappe bis ins unendliche die Brückenköpfe „erweitern": den von Kehl bis München, die von Mainz, Koblenz und Köln bis tief ins Innere Deutschlands hinein. Dies die praktische Seite der Sache. Und nun zur juristischen. Nichts im Vertrag ermächtigt zur „Erweiterung" der Brückenköpfe, deren Umkreis festgesetzt ist. Mit dem Überziehen deutschen Gebietes außerhalb des Brückenkopfes von Kehl stellte die französische Regierung im Prinzip folgendes fest: besteht zwischen zwei Staaten ein Vertrag und der eine von ihnen meint aus eigener Machtvollkommenheit, der andere habe eine Vertragsbedingung verletzt, so kann er, ohne Kriegserklärung, selbst ohne vorangehende Besprechungen dessen Gebiet militärisch überziehen. Nach dem internationalen Recht aber ist das einfach eine Ungeheuerlichkeit. Und gerade diese Ungeheuerlichkeit beging die französische Regierung mit der „Erweiterung" des Brückenkopfes von Kehl. Mit den militärischen Besetzungen in den Häfen von Mannheim und Karlsruhe ist sie auf dem Wege der Ungesetzmäßigkeit und Willkür fortgeschritten, mit dem Rechtstitel der Vergeltungsmaßregel, weil, nach ihrer Meinung, der Rhein-Herne-Kanal absichtlich verstopft worden war. Von der Verletzung einer Vertragsklausel war nicht einmal mehr die Rede. Die französische Regierung stellte also im Prinzip fest: findet ein Staat, daß der Nachbarstaat ihn stört, weil er auf seinem Gebiet so etwas, wie die Verstopfung eines Kanals zuläßt, so hat er das Recht, ohne Kriegserklärung und sogar ohne vorangehende Besprechungen, dessen Gebiet militärisch zu überziehen. Nach internationalem Recht ist das noch eine schreiendere Untat, als die vorhergehende; und diese Untat hat die französische Regierung begangen. Eine andere von ihr begangene Handlung war

noch außergewöhnlicher, weil sie sich dabei nicht einmal auf eine Vertragsverletzung oder ein einfach unfreundliches Vorgehen zu Lasten Deutschlands berufen konnte. Sie überzog militärisch die zwischen den Brückenköpfen von Köln und Koblenz und Koblenz und Mainz liegenden Teile des rechten Rheinufers. Und warum? Ganz einfach, weil es für die Ausbeutung der das rechte Rheinufer entlangfahrenden Eisenbahn bequemer war! Man bemerke, daß nichts im Vertrag dazu ermächtigte, auch nur die Ausbeutung der Eisenbahnlinie Deutschland wegzunehmen. Praktisch schloß sich diese Handlung der Politik der Besetzung der beiden Rheinufer und der Wegnahme der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten an, und konnte außerdem, als Präzedenzfall und erster Schritt ebenso weit führen wie die „Erweiterung" der Brückenköpfe. Vom juristischen Standpunkt aus stellte die französische Regierung im Prinzip fest: ein Staat ist ermächtigt, auch wenn er keine Beschwerden gegen den andern aufbringen kann, militärisch dessen Gebiet zu überziehen, ohne Kriegserklärung, selbst ohne vorangehende Besprechungen, wenn es seinen politischen Wünschen entspricht. Nach internationalem Recht aber eine noch schreiendere Untat, als die vorhergehenden. Und diese Ungeheuerlichkeit beging die französische Regierung mit der militärischen Besetzung der Gebiete zwischen den Brückenköpfen.

Es muß wiederholt werden, daß sich die französische Regierung zur Ausführung dieser Handlungen nicht einmal auf die Klausel „telles autres mesures" (solche Maßnahmen), wie beim Überziehen der Ruhr, berufen konnte. Sie dachte nicht daran, denn diese Bedingung betrifft nur die Reparationen und setzt eine von der Kommission abgegebene Ansicht voraus.

Mit der Beschlagnahme von dreizehn Millionen Mark im besetzten Gebiet, die der Reichsbank gehörten, also Privateigentum waren, beging diese Regierung eine Handlung, die sogar in Kriegszeiten und mit um so begründeterem Recht in Friedenszeiten verboten ist[1].

---

[1] „Das Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden" heißt es in Artikel 46 des Reglementsanhangs zur IV. Haager Konvention, betreffs der Gesetze und Bräuche im Landkrieg. Am 24. März 1923 haben die amerikanischen, englischen und belgischen Mitglieder des juristischen Dienstes der Reparationskommission gegen das französische Mitglied die

Der „Temps“ vom 5. März 1923 meldete, General Degoutte habe die Reichsbank wissen lassen, „er halte die Beschlagnahme dieser Summe aufrecht“. Aus welchen Gründen? Es wurde keiner angegeben. War der erste Schritt getan, so konnten weitere gleicher Art folgen.

Nunmehr konnte kein Zweifel über das Wesen der Politik herrschen, die die Regierung entschlossen war, Deutschland gegenüber zu verfolgen: eine aus absoluter Willkür und unbegrenzter Gewalt zusammengesetzte Politik ohne Treu und Glauben.

* * *

Meine letzten Betrachtungen haben mich auf den Gedanken gebracht, ob ich nicht den schon genügend langen Titel dieses Kapitels: „Begangene oder geplante Verletzungen des Versailler Vertrages“ noch hätte vervollständigen müssen. Mehrere der bezeichneten, man kann sagen, geplanten Ausschreitungen waren nicht Verletzungen des Vertrags, sie waren im Namen einer sophistischen und unehrlichen Auslegung des Vertrags ausgeführte Verletzungen des Völkerrechts. Das erschwert den Fall Poincaré. Denn es ist tadelnswerter, die Grundsätze des Völkerrechts zu verletzen, die allgemein und seit langem von allen zivilisierten Völkern anerkannt, als die Bedingungen eines erst kürzlich zwischen zwei kriegführenden Staaten geschlossenen Vertrags.

Mit andern Worten: abgesehen von den ausdrücklichen Vertragsverletzungen hat Poincaré gewisse Klauseln des Vertrages mißbraucht und damit gewisse, allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts verletzt.

* * *

Poincaré hat, um seine Sanktionspolitik zu rechtfertigen, der Presse (der „Temps“ veröffentlichte es am 10. März 1923) ein langes Communiqué zukommen lassen, das nur eine Paraphrase seiner bereits erwähnten wenig überzeugenden Beweisgründe ist. Man findet darin seine aus Hinterlist und Sophismus zusammen-

---

Meinung abgegeben, das Vermögen der Reichsbank dürfe nicht mit einer Hilfsquelle des Deutschen Reiches verwechselt werden: eine Widerlegung der Ansprüche der französischen Regierung, die dieses Guthaben beschlagnahmen wollte.

gesetzte Art wieder. Nur einen Teil der Wahrheit sagen, den anderen dabei verschweigen, der den ersten widerlegt, ist ein von ihm gern geübtes Verfahren. Ein anderes besteht darin, triumphierend Folgerungen aus Tatsachen zu ziehen, die stimmen können, die aber die Schlüsse, die er zieht, nicht zulassen.

Man wird sich durch eine kurze Analyse dieses Dokuments darüber Rechenschaft geben, indem man jedem Punkt die Betrachtungen, die er hervorruft, folgen läßt.

1. Es wäre, nach Poincaré, ein „Unsinn" gewesen, der Ansicht der Reparationskommission vom 21. März 1921 Rechnung zu tragen, die empfahl, von Deutschland Ersatzzahlungen in bar, entsprechend dem Werte der 1922 nicht gelieferten Holz- und Kohlenmengen, zu verlangen, denn die deutsche Regierung hatte am 12. Juli 1922 um ein allgemeines Moratorium für die geschuldeten Zahlungen gebeten.

Wäre das wirklich „unsinnig" gewesen, so hätte die Reparationskommission in ihrer Entscheidung vom 26. Dezember 1922 nicht an ihre Ansicht vom 21. März 1921 erinnert. Aber Poincaré verhüllte einen Teil der Wahrheit und hütete sich wohl, auf diesen Hinweis der Kommission zu verweisen.

Wie man gesehen hat, beliefen sich die nicht erfüllten Forderungen Deutschlands auf: 20 000 Kubikmeter zugerichtetes Holz; 135 000 Kubikmeter Holz für Telegraphenstangen; 2 153 735 Tonnen Kohlen. Deutschland hätte vielleicht, ehe es die Ruhr besetzen ließ, die nötigen den nicht gelieferten Mengen gleichkommenden Summen finden können. Zum mindesten hätte man ihm die Möglichkeit dazu lassen können.

Freilich wären dies schon keine „Ergänzungszahlungen" gewesen, da die Hauptsache nicht geliefert war. Merkwürdig, daß ein so redegewandter Mann wie Poincaré diesen Beweis nicht fand, der seine Darlegung nicht entstellt hätte.

Seine Beweisführung lief im Ganzen auf folgendes hinaus: wenn einer zwei Summen schuldet, eine von 100 000 Francs und die andere von 100 Francs, und er bittet seinen Gläubiger um ein Moratorium für die 100 000 Francs, so ist sein Gläubiger berechtigt, zu behaupten, er könne die 100 Francs nicht bezahlen, und sogar ohne die Bezahlung zu verlangen, die schärfsten Sanktionen gegen ihn zu ergreifen.

2. Der Beweis dafür, daß die Bezeichnung „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen) wohl Gebietsbesetzungen erlaube, läge nach Poincaré darin, daß die „alliierten Regierungen“ im Protokoll von Spa und in ihrem Ultimatum vom 5. Mai 1921 sie ins Auge gefaßt haben.

Aber hätte selbst England die Besetzung der Ruhr als vom Vertrag erlaubt anerkannt, so bewiese dies doch nicht ihre Gesetzmäßigkeit. Es bewiese einfach nur, daß ein englisches Ministerium, nicht unfehlbarer als ein französisiches, den Vertrag schlecht ausgelegt hat. Und der Vorwurf der Inkonsequenz hätte sich logisch nur gegen das gleiche Ministerium richten können, das das Gesetzmäßige der Besetzung erst anerkannt und dann bestritten hätte. In solchen Dingen ist ein Ministerium nicht durch die Ansicht des vorangegangenen gebunden. Niemand zum Beispiel wird zu behaupten wagen, daß alle französischen Ministerien, die dem Poincarés folgen, für immer an seine persönliche Meinung über die Ruhrbesetzung gebunden sind. Selbst wenn Lloyd George die Ansicht Poincarés geteilt hätte, läge für seine Nachfolger, Bonar Law und Baldwin, gleichfalls kein Grund vor, seine Meinung als Regel gelten zu lassen.

Die Texte haben eine innere, über die persönliche Meinung ihrer Interpreten erhabene Glaubwürdigkeit.

Aber teilte Lloyd George, der sich den anderen alliierten Regierungen anschloß, um Deutschland mit der Ruhrbesetzung zu drohen, wirklich die Ansicht Poincarés? Beging er den gleichen Irrtum wie er? Als am 13. März 1923 Mac Neill, der Unterstaatssekretär des Äußeren, daran erinnerte, der frühere Premierminister habe zwei Jahre vorher Deutschland mit der Ruhrbesetzung gedroht, antworteten ihm die liberalen Abgeordneten: „Er hat gesagt, das war ein ‚Bluff‘.“ So hatte es sich bloß um einen Einschüchterungsversuch gehandelt und nicht um einen festen Plan, die Ruhr zu besetzen.

Mac Neill hatte zugunsten und zur Entlastung der französisichen Regierung an die Drohung Lloyd Georges erinnert. Indessen hat er — und das ist sehr charakteristisch — damit die Rechtmäßigkeit der Besetzung nicht zugeben wollen, was aus der folgenden Erklärung hervorgeht:

„Sir John Simon hat eine sehr schwerwiegende Frage gestellt:

glaubt die Regierung, daß die Franzosen mit der Ruhrbesetzung in Verletzung des Versailler Vertrags handeln? Ich sehe nicht ein, wozu die Regierung diese Frage beantworten soll. Wozu sollte das dienen, wenn die Regierung öffentlich, vielleicht sogar durch den Mund ihrer juristischen Ratgeber, die Ansicht ausspräche, unsere Verbündeten hätten den Vertrag verletzt, falls dies die Meinung der juristischen Ratgeber wäre?“

Die Erklärung behielt sich also die Frage der Rechtmäßigkeit vor und gab nur zu, es wäre unangebracht, sie zu erörtern.

Durch die Note Lord Curzons vom 11. August 1923 aber sollte die Frage angeschnitten werden. Es soll später noch von ihr die Rede sein.

3. Poincaré, der wohl einsah, wie übertrieben die Ruhrbesetzung für die bedeutungslosen Vergehen (Holz und Kohle) war, versuchte sie durch Berufung auf die gesamten Verfehlungen Deutschlands, sowohl bei den Barzahlungen wie bei den Lieferungen in Natur, zu rechtfertigen. Doch war das eine ungeschickte Ausflucht. Die Entscheidung der Reparationskommission vom 26. Dezember 1922 (veröffentlicht im „Temps“ vom 28.) bezog sich einzig und allein auf die Holzlieferungen im Jahre 1922, die Entscheidung vom 9. Januar 1923 (veröffentlicht im „Temps“ vom 10.) auf die Kohlenlieferungen im Jahre 1922. Und einzig und allein durch diese beiden Entscheidungen konnte sich Poincaré zur Besetzung der Ruhr ermächtigen, wie seine Notifizierung an die deutsche Regierung bewies (veröffentlicht im „Temps“ vom 12. Januar 1923).

In dem Dokument hieß es: „Auf Grund der von der Reparationskommission festgestellten und von Deutschland in Erfüllung des Programms der Reparationskommission, betreffend die Lieferungen von Holz und Kohle für Frankreich, begangenen Verfehlungen und übereinstimmend . . . usw.“

Das war klar und deutlich. Poincaré gab zu, daß er nur kraft der beiden vorerwähnten Entscheidungen der Kommission, betreffs der Holz- und Kohlenlieferungen, handle. In seinem Communiqué an die Presse beschuldigte er sich also selbst mit seiner Entschuldigung; er schien das Unzureichende seiner Gründe zu erkennen, die er in seiner Notifizierung an die deutsche Regierung angegeben.

Ein anderer Beweis Poincarés reizte zum Lachen: die Kommission habe am 26. Januar festgestellt, Deutschland komme seinen Verpflichtungen überhaupt nicht nach. Das stimmt. Da aber die Ruhrbesetzung am 11. Januar stattfand, so war sie nicht durch dieses Ereignis vom 26. Januar zu rechtfertigen.

4. Was den Sinn der Worte „genannte Regierungen“ betrifft, so stützte Poincaré aufs neue seine Auslegung auf die Erklärung Chamberlains vom 28. Oktober 1920. Aber ebenso wie in seiner Rede vom 11. Januar 1923 unterließ er es, von der vom 24. Mai 1922 zu sprechen und verschwieg so einen Teil der Wahrheit. Es lag darin etwas wie ein Vertrauensmißbrauch im Hinblick auf den englischen Minister; denn er gab sich den Anschein, als beriefe er sich auf dessen Autorität zur Rechtfertigung der Ruhrbesetzung, indes der Minister sie im Gegenteil verdammt hatte.

Im Oktober 1920, meint Poincaré, hätte Deutschland gegen die Auslegung der englischen Regierung Einspruch erheben müssen. Erstens hätte sich Deutschland lächerlich gemacht, wenn es gegen eine ihm von England zugebilligte Vergünstigung Einspruch erhoben hätte. Außerdem konnte zu der Zeit kein Mensch voraussehen, daß eine anständige Regierung jemals den berühmten Paragraph 18 so interpretieren könnte wie Herr Poincaré.

5. Was die Anwendung des Vertrags betrifft, so nahm Poincaré als bewiesen an, was zu beweisen nötig gewesen wäre: den regelrechten und gesetzmäßigen Charakter der Anwendung. Bei diesem Anlaß meinte er mit einer Anspielung auf die Haager Konvention, Frankreich habe stets und ständig seine Abkommen geachtet. Indes hat man in einem andern Teil dieser Arbeit gesehen, wie es während des Krieges ganz offen die V. Konvention mit der Verletzung der griechischen Neutralität übertrat.

6. Nach Poincaré hatte Frankreich das Recht, im Ruhrgebiet die Kohle, also Privateigentum, zu beschlagnahmen, weil ja die deutsche Regierung den Inhabern der Kohle ihre Ablieferung verboten hatte. Eine Behauptung, die anders bewiesen werden müßte, als Poincaré dies tat.

7.— Nach Poincaré hatte Frankreich das Recht, deutsche Beamte des besetzten Gebietes zu verurteilen und auszuweisen, weil das Reichsgericht in Leipzig am 25. September 1920 die Rechtsgültigkeit der Hohen Interalliierten Kommission anerkannt hatte.

Die Entscheidung des Reichsgerichts bezog sich jedoch nur auf die in Übereinstimmung mit dem Rheinlandabkommen getroffenen Verfügungen. Die Verordnungen aber, für die man von den deutschen Beamten Gehorsam forderte, waren in Verletzung des Abkommens ergriffen worden.

8. Was die Besetzung Offenburgs und Appenweiers betrifft, so entsprach Poincarés Beweisführung dem Prinzip, das ich eine Ungeheuerlichkeit nannte: und zwar, daß ein Staat das Recht hat, militärisch das Gebiet des andern Staates zu überziehen, ohne Kriegserklärung, wenn er findet, der andere Staat habe die Bedingungen eines zwischen ihnen bestehenden Friedensvertrages verletzt.

Man kann also mit Recht behaupten, daß das Communiqué Herrn Poincarés in keiner Weise seine Politik der Sanktionen und der Ruhrbesetzung rechtfertigt.

* * *

In seiner Note vom 11. August 1923 hat Lord Curzon mit Berufung auf die „höchsten juristischen Autoritäten Groß-Britanniens“ die Ruhrbesetzung als eine vom Vertrag erlaubte Sanktion bestritten. Und hat sehr vernünftig beantragt, die Frage dem Internationalen Haager Gerichtshof zu unterbreiten. Ein vernünftiger Vorschlag in der Tat, denn ein Schiedsgerichtshof bietet viel mehr die Garantien der Unparteilichkeit, als irgend eine Regierung oder sogar ihre juristischen Berater.

Lord Curzon hat es in der gleichen Note auch unternommen, die gegen die englische Regierung erhobene Beschuldigung der Inkonsequenz zu widerlegen. Doch war er hier weniger glücklich. Er gab zu, die englische Regierung habe sich bei zwei Gelegenheiten den alliierten Regierungen angeschlossen, um Deutschland mit einer Ruhrbesetzung zu drohen und sich sogar 1920 an der Besetzung Düsseldorfs, Duisburgs und Ruhrorts beteiligt. Indessen wollte er in diesen Maßnahmen keine durch Reparationsklauseln des Vertrages erlaubte Sanktionen erkennen. Wodurch waren sie also zugelassen? Briand hat, wie man vorher sah, zugegeben, die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort, die er selbst hatte vornehmen lassen, wäre durch den Vertrag nicht erlaubt, aber,

wie er behauptete, durch das Völkerrecht — was eine juristische Ketzerei war. Lord Curzon hütete sich, solche Ketzerei auszusprechen. Aber er hat damit unwiderleglich zugegeben, daß England sich an willkürlichen, unrechtmäßigen Sanktionen beteiligt habe. Die Drohung mit der Ruhrbesetzung habe England — nach Lord Curzon — ausgesprochen, wie es Deutschland mit der Wiederaufnahme des Krieges hätte drohen können. Die Wiederaufnahme des Krieges oder die Drohung mit ihr Deutschland gegenüber hätte nichts Gesetzwidriges gehabt. Aber die Besetzung der Ruhr ohne Kriegserklärung wäre eine gesetzwidrige Handlung gewesen, weil sie weder vom Vertrag noch von dem üblichen Völkerrecht zugelassen war. Deutschland damit bedrohen, mit dem England im Frieden lebte, entsprach der Bedrohung mit einer gesetzwidrigen Handlung.

Ob nun England in einem gegebenen Moment wirklich die Absicht hatte, an einer Ruhrbesetzung teilzunehmen — einem Vorgehen, das später von seinen höchsten juristischen Autoritäten als ungesetzmäßig erkannt wurde — oder ob es in seiner Drohung nur einen „Bluff" sah: nichts daran konnte Poincaré zu der ungesetzmäßigen Handlung ermächtigen, die er beging. Die Fehler des einen rechtfertigen nicht die des andern. Die von den einen ausgesprochene Drohung, einen Fehler zu begehen, macht die nicht schuldloser, die von der Drohung zur Ausführung übergingen.

Im gleichen Gedankengang muß hervorgehoben werden, daß die französische Regierung sich nicht auf einen „Präzedenzfall" berufen durfte, an den der „Temps" vom 27. August 1923 erinnerte. 1872 erhielt der deutsche Botschafter in Paris folgende Anweisungen aus Berlin:

„Er (Bismarck) wünscht nun, daß Sie bei Gelegenheit und mündlich erklären, wir würden zum mindesten die besetzten Departements in unsere eigene Verwaltung nehmen, wenn wir nicht bis zum Frühjahr 1874 bezahlt wären."

Hätte Bismarck das getan, so hätte er den Frankfurter Vertrag verletzt. Eben weil er dies ohne Zweifel wußte, wollte er nicht, daß diese Drohung schriftlich erfolge. Aber war denn das etwas anderes als eine Drohung, ein „Bluff"? Jedenfalls: wollte man sich auf etwas Böses, das andere getan, berufen, um es selbst zu tun, so hätte die Drohung Bismarcks Poincaré höchstens berechtigt,

eine gleiche Drohung auszusprechen, ohne aber von der Drohung gleich zur Ausführung überzugehen.

Welch sonderbare Entartung des moralischen Empfindens zeigt dieser Geisteszustand an, der lärmend die Übergriffe anderer anklagt, um sich dann zur Begehung der eigenen darauf zu berufen!

In der Auseinandersetzung Poincaré-Curzon muß man noch auf bestimmte interessante Einzelheiten hinweisen.

Poincaré hat zu behaupten versucht, die Reparationskommission habe ihn gewissermaßen zur Besetzung der Ruhr aufgefordert oder zum wenigsten die Rechtmäßigkeit der Besetzung im vorhinein erkannt. Der französische Botschafter in London hatte am 11. Juni 1923 Lord Curzon erklärt, die Erörterung der Frage der Rechtmäßigkeit wäre unnötig, „denn die Reparationskommission, allein zur Abgabe einer Ansicht berechtigt, hätte die Rechtmäßigkeit unseres Handelns anerkannt". Indes war das, wie man oben gesehen, absolut falsch. Die Kommission hatte festgestellt, daß Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkomme und gleichzeitig an eine früher vorgeschlagene Sanktion erinnert, die nicht die Ruhrbesetzung war. Poincaré ist in seiner Antwort an Lord Curzon nicht ganz so entschieden wie sein Botschafter gewesen. Oder hat mindestens mit seiner gewohnten Hinterlist ein Mittel gefunden, die Wahrheit zu sagen und sie gleichzeitig zu entstellen. „Wir haben das Ruhrgebiet besetzt," sagte er, „weil die Reparationskommission bei der Feststellung der Verfehlung Deutschlands uns ausdrücklich das Recht zu handeln erteilte." Das ist vollständig richtig. Aber es handelte sich um das „Recht zu handeln", um Ergreifung „solcher Maßnahmen" und nicht um die Ruhrbesetzung. Späterhin heißt es, die französische Regierung wäre erst zu einer von England abweichenden Handlung „nach einem ausdrücklichen Beschluß der Reparationskommission" geschritten. Das ist wieder vollkommen richtig; nur meinte dieser „ausdrückliche Beschluß" nicht die Ruhrbesetzung.

Ein wenig später konnte Poincaré in öffentlicher Rede etwas freier die Wahrheit fälschen, als in seiner diplomatischen Note an Lord Curzon. In seiner Ansprache in Bois-le-Prêtre am 23. September 1923 hieß es: „Wir beglückwünschen uns, mit der Ergreifung der Pfänder gewartet zu haben, bis wir dazu von der Entscheidung der zuständigen Kommission unbestreitbar ermäch-

tigt waren.“ Das war falsch. Die „Entscheidung“ der Reparationskommission hatte niemals dazu „ermächtigt“.

So schrieb das Oberhaupt der französischen Regierung, nachdem er den Vertrag Dinge hatte sagen lassen, die er nicht sagte, der Reparationskommission Entscheidungen zuschrieb, die sie nicht getroffen hatte. Und durch diese doppelte Fälschung der Wahrheit glaubte er die Ruhrbesetzung rechtfertigen zu können.

Es ist weiter oben gezeigt worden, daß die These Poincarés sich nur aufrecht erhalten ließe, wenn der Text des Vertrages lautete „toutes autres mesures“ (alle andern Maßnahmen) und nicht „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen). Im Laufe der Kontroverse Poincaré-Curzon waren Machenschaften am Werke, um da Verwirrung zu stiften, und sogar „telles“ durch „toutes“ zu ersetzen. Zuerst wurde betreffs der Note Curzons von der Agence Havas am 13. August 1923 ein offiziöser Kommentar, namentlich in Belgien, verbreitet. Man las darin, daß nach dem Vertrag „die alliierten und assoziierten Regierungen überhaupt solche Maßnahmen ergreifen könnten, die sie als durch die Umstände geboten erachteten“. Dieser vom ursprünglichen, durch Weglassung mehrerer Worte verschiedene Wortlaut strebte sichtlich danach, „telles autres mesures“ (solche Maßnahmen) den Sinn von „mesures quelconques“ (welche Maßnahmen immer) zu geben. Mit dem gleichen Datum hatte die englische Regierung eine offiziöse Note veröffentlichen lassen, in der davon die Rede war, welchen Sinn man „such other measures“ (solchen Maßnahmen) geben sollte. In der französischen, von der Agence Havas veröffentlichten Übersetzung der Note aber war anstelle von „solche Maßnahmen“ „alle andern Maßnahmen“ gesetzt. Schon ein Fortschritt. Aber es kam noch besser. Herr Poincaré selbst schreckte in seiner Antwort an Lord Curzon nicht vor einem Manöver gleicher Art zurück. Nachdem er im ersten Teil der Note den authentischen Wortlaut des Paragraph 18 wiedergegeben, ersetzte er im zweiten Teil bei der Beantwortung des Punktes 34 der Note Curzons „solche Maßnahmen“ durch „alle andern Maßnahmen“. Man las daher:

„Es (England) erwog also, daß der Paragraph 18 den Alliierten das absolute Recht verlieh, nicht nur wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen oder Vergeltungsmaßregeln, sondern überhaupt alle andern Maßnahmen zu ergreifen, die die genannten Regie-

rungen als notwendig erachteten." Man sieht den Betrug: mit größter Kälte zwei verschiedene Bezeichnungen verwenden, um dadurch den Glauben zu erwecken, sie wären eine der anderen synonym.

Und zum Schluß sei noch die komische Note des Poincaréschen Exposés erwähnt. In der Londoner Konferenz im März 1921 hatte der deutsche Minister Doktor Simons behauptet, der Paragraph 18 der Anlage II berechtige nicht zur Besetzung deutschen Gebietes über das linke Rheinufer und die Brückenköpfe hinaus. Nun aber tat Lloyd George in seiner Antwort an die deutsche Delegation „des erhobenen Einwandes des deutschen Außenministers überhaupt keine Erwähnung; er wies sie durch Nichtbeachtung zurück, so unhaltbar war sie". Wenn man auf einen Einwand nicht erwidert, geschieht es unbedingt, weil er unhaltbar ist? Nicht manchmal im Gegenteil, weil er nur zu haltbar ist, als daß man darauf erwidern könnte? Diese unfehlbare, der „Übergehung" durch Schweigen zugeschriebene Autorität ist etwas Neues in juristischen Dingen.

Wie zu erwarten, hat Poincaré den Antrag Lord Curzons zurückgewiesen, dem Internationalen Gerichtshof im Haag die Frage zu unterbreiten, ob der Vertrag zur Besetzung der Ruhr berechtige. Er hat durch die Zurückweisung bewiesen, daß er seines guten Rechts nicht sicher, aber entschlossen war, Macht vor Recht gehen zu lassen. Andernfalls hätte er darin nur einen Vorzug sehen können, seine These von so hoher Autorität, wie dem Haager Gerichtshof, bestätigen zu lassen.

* * *

Noch deutlicher wurde die Politik Poincarés in der Ruhr, nachdem Deutschland am 24. September 1923 den passiven Widerstand aufgegeben hatte. Er hatte erklärt, so lange der Widerstand andauere, verhandele er nicht mit Deutschland. Es scheint also, daß er, schon um seinen guten Willen zu zeigen, zum Verhandeln hätte geneigt sein sollen, als der Widerstand aufgegeben war. Statt dessen fing er, um die tatsächliche Aufgabe des Widerstandes zu bestreiten, mit allen möglichen Spitzfindigkeiten an. Er tat aber noch Schwerwiegenderes: er wies das Ansuchen der deutschen Regierung zurück, die die Einrichtung eines Ausschusses erbeten hatte, in dem französische, belgische und deutsche Delegierte über

die Frage der Wiederaufnahme der Arbeit verhandeln sollten. Mit der Antwort, daß die Abkommen an Ort und Stelle zwischen den Besatzungsbehörden und den Einwohnern der besetzten Länder getroffen werden sollten, hat er seine Absicht klar verkündet, das Ruhrgebiet auch ferner der deutschen Souveränität zu entziehen. Durch die Aufrechterhaltung der von ihm getroffenen Maßregeln zu ihrer Unterdrückung wurde dies noch deutlicher. Die schwerste seiner Maßnahmen war die Einrichtung einer französisch-belgischen Eisenbahnregie, nicht allein im Ruhrgebiet, sondern auch im Rheinland. Und auf die Aufgabe des Widerstands erfolgte nicht die Rückgabe dieses Eisenbahnnetzes an die deutsche Regierung.

* * *

Noch charakteristischer war die Haltung Poincarés, nachdem im April 1924 die beiden von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüsse ihre Berichte über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands abgegeben hatten. Treu seiner ständigen Taktik, heuchelte er die Annahme des vorgeschlagenen Planes; aber unmittelbar darauf tut er alles, um ihn zu sabotieren und mißlingen zu lassen. Aus dem Plan ging klar hervor, daß das „Ruhrpfand" aufhören sollte, Ausbeutungsobjekt für Frankreich zu sein. Da nach Poincarés eigenen Erklärungen die dorthin entsandten Besatzungskräfte nur den Schutz der Ingenieurkommission zur sicheren wirtschaftlichen Ausbeutung des Pfandes zur Aufgabe hatten und nach dem Sachverständigenplan diese Kommission abberufen werden sollte, folgte daraus mit unwiderstehlicher Logik, daß auch die Besatzungstruppen verschwinden müßten. Nun ließ Poincaré aber wissen, daß er nicht allein beabsichtige, die Ruhrbesetzung bis zur vollen Bezahlung der deutschen Schuld, sondern auch die andern der Souveränität Deutschlands aufgelegten Beschränkungen aufrechtzuerhalten, deren Aufhören gleichfalls der Sachverständigenplan beabsichtigte.

## V.

# DAS BEDROHTE RHEINLAND

Um besser zu verstehen, was sich vorbereitet und bereits auf dem Wege zur Ausführung ist, muß man die in Frankreich während des Krieges lautgewordenen Forderungen in Rechnung ziehen und vor allem diejenigen, die von den französischen Unterhändlern bei der Friedenskonferenz vorgebracht wurden. Während des Krieges hatten Männer der Politik und Schriftsteller auf eigene Rechnung Ansprüche formuliert, die offen auf die Auflösung Deutschlands hinzielten. Die verantwortlichen Regierungen mußten diese Ansprüche dann zur Grundlage ihres Programms machen und versuchen, ihnen bei der Konferenz zum Siege zu verhelfen. Nachdem sie am Widerstand der alliierten Regierungen gescheitert sind, scheinen sie auf Umwegen sie wieder aufnehmen und verwirklichen zu wollen.

In dem Bericht Barthous ist ein Brief erwähnt, den Briand, der Außenminister und Ministerpräsident, am 12. Januar 1917 an den französischen Botschafter in London, Paul Cambon, über die Bedingungen eines siegreichen Friedens schrieb. Man las darin:

„Eine Frage wird sich naturgemäß bei dieser Gelegenheit erheben: die des linken Rheinufers. Die guten Geister Frankreichs, Anhänger der alten Traditionen unserer nationalen Politik, fordern sie als die verlorene Erbschaft der französischen Revolution, als notwendig zur Schaffung dessen zurück, was Richelieu unser ‚pré carré‘ (erweiterte Grenzen) nannte. Es ist jedoch zu befürchten, daß die Rücknahme der rheinischen Provinzen, die uns vor einem Jahrhundert entrissen wurden, als Eroberung angesehen werden und uns große Schwierigkeiten bereiten wird. Wichtiger als ein ruhmreicher, aber unsicherer Vorteil ist es, einen Zustand der Dinge zu schaffen, der ebenso sehr eine Bürgschaft für Europa wie für uns wäre, und ein Hindernis vor unseren Gebieten errichtete. In unseren Augen darf Deutschland nicht einen Fußbreit über den Rhein hinaus besitzen. Die Organisation dieser Gebiete, ihre Neutralität, ihre vorläufige Besetzung sind im Austausch der Ansichten zwischen den Alliierten ins Auge zu fassen; aber es ist wichtig, daß Frankreich, am nächsten an der territorialen Gesetz-

gebung des Gebietes interessiert, bei der Lösung der schwerwiegenden Frage entscheidende Stimme habe."

Außerdem sprach am 31. Juli 1917 der Ministerpräsident Ribot von dem Versprechen des Kaisers von Rußland, „uns die freie Wahl der Garantien gegen einen neuen Angriff zu überlassen, nicht durch die Annektion der linksrheinischen Gebiete durch Frankreich, sondern im Notfalle durch Schaffung eines autonomen Staates aus diesen Gebieten, die uns, ebenso wie Belgien, gegen einen Einbruch von jenseits des Rheines schützen würde".

Tatsächlich hatte Rußland im Februar 1917, wie man im Winter 1917 aus den von der Sowjetregierung über die zaristische Diplomatie veröffentlichten Dokumenten erfuhr, von Frankreich gedrängt, folgende Zusicherungen gegeben: Elsaß-Lothringen, Frankreich zurückgegeben, würde namentlich durch das Saargebiet vergrößert werden; das linke Rheinufer würde von Deutschland getrennt und als autonomer Staat errichtet werden; Frankreich würde seine Truppen dort beibehalten, bis die feindlichen Staaten ihre Pflichten erfüllt hätten, die ihnen durch den Friedensvertrag auferlegt würden.

So lag von seiten Frankreichs ein wohlüberlegter Vorsatz vor, das linke Rheinufer von Deutschland loszutrennen und einen autonomen Staat daraus zu machen. Vor dem Pakt vom 5. November 1918 hatte solch ein Plan nichts Unerlaubtes und man konnte höchstens seine Nützlichkeit anfechten. Aber die Beibehaltung des Planes nach dem Pakt stellte eine Verletzung des Paktes, einen Bruch des gegebenen Wortes dar. Die Schöpfung eines unabhängigen Rheinlandstaates ohne Befragung des beteiligten Volkes — von dem man wußte, daß es gegen die Lostrennung von Deutschland war — stellte eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker dar. Mit andern Worten, es bedeutete eine Verletzung mehrerer Punkte des Wilsonschen Programms: des zweiten Punktes von C, denn die Regelung der Gebietsfrage sollte nicht stattfinden „auf der Grundlage einer freien Annahme dieser Regelung durch das Volk, das unmittelbar davon betroffen ist", sondern auf der Grundlage „des materiellen Interesses oder Vorteils irgendeines andern Volkes"; des dritten Punktes von B, da es sich nicht um eine Gebietsregelung handelte, „im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen"; des vierten Punktes von

B, denn die nationalen Ansprüche der rheinischen Bevölkerung sollten keine Befriedigung finden. Also eine Verletzung des Paktes vom 5. November 1918, der diese drei Punkte enthielt, nicht nur auf Kosten der rheinischen Bevölkerung, die man gegen ihren Willen von Deutschland trennen wollte, sondern auch zum Schaden Deutschlands, dem man das linke Rheinufer rauben wollte.

Und dennoch bestanden die Vertreter Frankreichs bei der Friedenskonferenz, Clemenceau an der Spitze, mit größter Eindringlichkeit auf Annahme dieser Lösung, die sie im Widerspruch zu den eingegangenen Verpflichtungen wußten. In einer Kammersitzung vom 2. September 1919 erklärte André Tardieu, einer der französischen Unterhändler, im Namen der Regierung, was vorgegangen war. In einer Denkschrift vom 25. Februar 1919 hatte die französische Regierung die alliierten und assoziierten Regierungen um Einfügung der folgenden drei Prinzipien in die Bedingungen der Friedenspräliminarien ersucht: 1. die Westgrenze Deutschlands sollte am Rhein festgesetzt werden; 2. die Rheinbrücken sollten von einer interalliierten Truppe besetzt werden; 3. die obengenannten Maßnahmen dürfen nicht zum Vorteil irgendeiner Macht irgendeine Gebietsannektion herbeiführen.

„Die französische Regierung", führte Tardieu aus[1], „hat sich wohl der Einwände versehen, die ihr Ansuchen hervorrufen würde. Zu allererst war es klar, daß sie eines der wesentlichen Prinzipien der angenommenen Friedensgrundlagen ins Spiel zog: das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Überdies konnte die Trennung zwischen dem linken Rheinufer und Deutschland und die Besetzung des linken, nicht abgetrennten Ufers auf längere Dauer Reibungsflächen schaffen. Endlich können wir nicht verkennen, daß die Besetzung, besonders wenn Frankreich allein dazu schreiten müßte, militärisch schwere Lasten zur Folge hätte.

Letzter Einwand: die ersten Besprechungen mit unsern Alliierten und Assoziierten haben von Anbeginn nicht allein eine ausgesprochene Abneigung gegen die Hypothese der Trennung des linken Rheinufers von Deutschland erkennen lassen, sondern auch gegen eine längere Besetzung und gegen die Teilnahme alliierter und assoziierter Truppen bei solch einer Besetzung."

---

[1] Ich zitiere nach dem Bericht des „Temps" vom 4. September 1919.

So erkannte die französische Regierung nach dem Zeugnis ihres eigenen Vertreters, daß die von ihr vorgeschlagene Lösung das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletze, das heißt wesentliche Punkte des Pakts vom 5. November 1918. Umso erstaunlicher ist es, daß der Sprecher der Regierung hinzufügen konnte: „Nichtsdestoweniger ist die französische Regierung über diese Einwände hinweggegangen. Im Augenblick war in Anbetracht der politischen, militärischen und rechtlichen Umstände eine geographische Bürgschaft nötig."

Unter den von Tardieu in der Kammer gesprochenen Worten lenke ich die Aufmerksamkeit besonders auf diese: „ . . . eines der wesentlichsten Prinzipien der angenommenen Friedensgrundlagen." Gab es also „angenommene Friedensgrundlagen"? Wie brachte das Herr Tardieu mit seiner These von der Übergabe Deutschlands „ohne Bedingungen" in Einklang?

Zur Entlastung der französischen Unterhändler muß gesagt werden, daß sie von Marschall Foch dazu gedrängt worden waren, die Lösung betreffs des linken Rheinufers vorzuschlagen, die sie bei der Friedenskonferenz zur Annahme zu bringen suchten. In einer ersten an Clemenceau am 27. November 1918 gerichteten Note und in einer zweiten vom 10. Januar 1919 an die kommandierenden Generäle der alliierten Armeen hatte der Marschall die doppelte Lösung beantragt: „Festsetzung der Militärgrenze Deutschlands am Rhein; Aufrichtung neuer autonomer Staaten am linken Rheinufer, die sich selbst verwalten."

Wußte der Marschall also nichts davon, daß seit dem 5. November 1918 „angenommene Friedensgrundlagen" vorhanden waren, um mit Tardieu zu sprechen, und daß sein Antrag sie verletzte? Oder aber hatte er sich im politischen Interesse eine Politikerseele angeschafft und empfand gleich Herrn Tardieu keinerlei Gewissensbisse, sie zu verletzen? Man möchte im Interesse des Marschalls glauben, er habe nichts von dem Pakt vom 5. November gewußt. Leider kann man dessen nicht sicher sein — und zwar wegen der sonderbaren Theorie, die er späterhin über das Wesen des Waffenstillstandes im allgemeinen aufstellte — man hat sie im IV. Kapitel dieses Buches gelesen. Da diese Theorie gegen jeden Augenschein die Behauptung aufstellte, ein Waffenstillstand entspräche einer Kapitulation ohne Bedingungen, so kann

man nur bestätigen, der Marschall habe sich im politischen Interesse eine Politikerseele zugelegt.

Im „Temps" vom 13. September 1921 verkündete Tardieu im Laufe einer Auseinandersetzung mit Poincaré, er habe im Namen der französischen Regierung am 12. März 1919 den alliierten Mächten folgende Vorschläge unterbreitet: Deutschland verzichtet auf jede Souveränität auf dem linken Rheinufer und auf jede Zolleinheit mit ihm; aus den Gebieten des linken Rheinufers werden ein oder mehrere unabhängige Staaten unter dem Schutze des Völkerbundes gebildet. So bestand wohl der Plan Frankreichs, das Rheinland vollständig von Deutschland loszulösen, und das in offenbarer Verletzung des Pakts vom 5. November 1918.

Im „Temps" vom 15. September 1921 beglückwünschte Poincaré Herrn Tardieu anläßlich seiner Note vom 12. März 1919. Doppelt interessante Glückwünsche: vom moralischen Standpunkt gesehen, denn sie verrieten eine bestimmte Gewissenlosigkeit bei Poincaré, der sich über das Unrechte des von ihm so gebilligten Planes nicht klar zu sein schien; auch vom politischen Standpunkt, weil man als gegeben annahm, daß Herr Poincaré wieder einen bedeutenden Platz in der französischen Politik einnehmen sollte.

Der Grund oder vielmehr der Vorwand zu diesem Plan? Tardieu hat ihn in „La Paix" auf folgende Weise formuliert:

„Die Unabhängigkeit des Rheinlands ist die einzig wirksame Garantie, daß dies Gebiet ein Hindernis und ein Puffer zwischen Deutschland und den westlichen Demokratien werde. Denn seine Autonomie im Reich würde es just in die gleiche Lage bringen wie Bayern, dessen theoretische Freiheit es weder 1870 noch 1914 hinderte, am Angriff auf Frankreich teilzunehmen."

Die französische Delegation bei der Friedenskonferenz konnte, trotz ihrer Anstrengungen, ihre Lösung bei den alliierten und assoziierten Regierungen nicht zur Annahme bringen. England und die Vereinigten Staaten widersetzten sich ihr mit Energie. Einer der Beweisgründe, die Tardieu für die Trennung des Rheinlands von Deutschland geltend machte, war zumindest überraschend. Nach seinen Worten haßten die Rheinländer die Preußen und bezeichneten sich selbst als Mußpreußen. Das wäre höchstens ein Grund, sie von Preußen zu trennen und einen

Rheinlandstaat innerhalb Deutschlands zu schaffen, wie die Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen usw. Die Einwohner dieser Staaten würden vielleicht selbst Mußpreußen und haßten Preußen vielleicht, schlösse man sie diesem Staate an, was sie aber nicht hindert, gute, ihrem Reich treue Deutsche zu sein. Dies eben ist der innerste Geist des deutschen Partikularismus und Föderalismus. Behauptet man, die Rheinländer von Deutschland trennen zu dürfen, weil sie Mußpreußen sind — angenommen, sie seien es wirklich — so könnte man ebenso gut die Bayern, Württemberger, Badenser, Sachsen usw. loslösen.

In „La Paix" S. 191 gibt Tardieu die Argumente wieder, die Kerr ihm entgegenhielt:

„Mit der Stimme seines besten Mitarbeiters spricht — unsichtbar und dennoch anwesend — der britische Premierminister, mit etwas Zurückhaltung bei der ersten Zusammenkunft, entschiedener in der zweiten. Ist es möglich, wendet mein Widerpart ein, ein deutsches Land — die Brückenköpfe mitgerechnet — von sieben Millionen Deutschen zu besetzen? Ist es möglich, von Deutschland diese Deutschen zu trennen, ohne sie zu befragen und so sich gegen die Grundsätze zu vergehen, für die die Alliierten gekämpft haben? Die französische Tradition? Aber Jahre sind verflossen und der historische Beweis hat den Deutschen allzusehr zum Mißbrauch gegen die Franzosen gedient, als daß die Franzosen ihn jetzt gegen sie anwenden könnten. Auch hat Frankreich in seinen offiziellen, von der Regierung ausgehenden oder parlamentarischen Erklärungen (30. Dezember 1916, 10. Januar, 5. und 6. Juni 1917, 4. November 1918) nichts dergleichen verlangt. Also, unmöglich, an solcher Besetzung teilzunehmen. Also auch lebhaftes Bedauern, wenn Frankreich sich allein damit befassen will und M. Kerr faßt, wie folgt, seine Einwände zusammen:

‚Mit einem Wort, wir sind mit Frankreich einig über das zu erreichende Ziel. Wir sind nicht einig über die Methode.'"

Zu Anbeginn widersetzten sich England und die Vereinigten Staaten sogar einer zeitweisen Besetzung des linken Rheinufers zur Garantie der Vertragserfüllung. Da aber die französische Delegation behauptete, Frankreich würde sich dann in gefährlicher Lage befinden, kam man schließlich zu folgender Lösung: England und die Vereinigten Staaten versprachen vertraglich, als Gegen-

leistung für Frankreichs Aufgeben des Planes, aus dem Rheinland einen Pufferstaat zu machen, ihm im Falle eines unprovozierten Angriffs von seiten Deutschlands zu Hilfe zu kommen; außerdem willigten die alliierten und assoziierten Mächte in die zeitweilige Besetzung des linken Rheinufers ein, so wie sie im Teil XIV des Vertrags von Versailles festgesetzt ist.

* *
*

Es war nötig, sich all das ins Gedächtnis zurückzurufen, um den Unterschied zu zeigen zwischen der zeitweisen Besetzung des linken Rheinufers kraft des Versailler Vertrags und der Besetzung französischen Gebiets von 1871 kraft des Frankfurter Vertrags. Es liegt in der Natur der Dinge, daß Frankreich, nachdem es nur gedrängt und gezwungen auf seinen Plan hat verzichten müssen, ihn, sei es auch in verhüllter Form, in der Zukunft zu verwirklichen sucht. Da der Pakt vom 5. November 1918 ihm 1919 nicht Einhalt tat, so liegt kein Grund vor, daß der Pakt von Versailles Frankreich in der Zukunft aufhielte.

Es fehlt nicht an Leuten — ich rede nicht von den Deutschen — die folgendes behaupten: Frankreich habe mit der Festsetzung einer Reparationssumme, von der es wußte, Deutschland könne sie nicht bezahlen, sich nur vorbehalten wollen, in dem „Nichtzahlen", in den „vorsätzlichen Verfehlungen" Deutschlands einen Vorwand zu finden, um seine Absichten auf das linke Rheinufer und sogar darüber hinaus zu verwirklichen; überdies habe es mit der Entwaffnung Deutschlands einfach von vornherein jedes Hindernis für die spätere Verwirklichung seiner Absichten beiseite schaffen wollen. Es ist hier angebracht, danebenzustellen, was Lloyd George in seinem Artikel im „Daily Telegraph" und „Daily Chronicle" am 9. Dezember 1922 betreffs des Garantiepaktes sagte, den er Frankreich in der Konferenz in Cannes anbot, ein Angebot, das die französische Regierung scheitern ließ. Nachdem er die Absichten Frankreichs auf das linke Rheinufer gekennzeichnet, gab er folgende Erklärung über seine Haltung im Hinblick auf den Garantiepakt, den er Frankreich vorgeschlagen: „Nimmt Frankreich die britische Garantie zur Verteidigung seiner Grenze an, so ist ihm jede Entschuldigung für die Annektion des linken Rheinufers genommen."

Man wünschte, all diese Hypothesen als bloße Hirngespinste abtun zu können. Aber es ist bedauerlich, daß man doch nicht den rechten festen Glauben dazu hat. Im übrigen hatte man noch vor den Ereignissen des Januar 1923 gewisse Beweise, daß der nur vertagte Plan in anderer Form wieder aufgenommen werden würde. Man machte bereits Gründe geltend, um die Beibehaltung der Rheinlandbesetzung zu rechtfertigen.

Der erste Beweisgrund besteht in der Behauptung, daß die Besetzungsfristen noch nicht zu laufen begonnen hätten, weil Deutschland noch nicht die Vertragsbedingungen genau erfüllt habe. Die These ist unhaltbar, nimmt man den weiter oben unverkürzt wiedergegebenen sehr klaren Wortlaut des Artikels 428 als vorliegende Tatsache. Wie man las, sieht dieser Artikel eine alliierte Besetzung „während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vor". Der Vertrag ist am 10. Januar 1920 in Kraft getreten, so läuft ohne jegliche Widerrede von diesem Datum an die Frist von fünfzehn Jahren. Umsonst würde man im Vertrag nach einem einzigen Wort suchen, das dem Artikel 428 seinen verbindlichen und gebieterischen Charakter nehmen könnte. Man überlege die möglichen Folgen der entgegengesetzten These. Nehmen wir an, Deutschland würde es infolge seines wirtschaftlichen und finanziellen Elends erst 1930 gelingen, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen, zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages, aber glückliche Umstände würden dazu führen, daß es 1935, fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten, bereits geleistet hätte, was man ursprünglich von ihm für diesen Zeitpunkt erwartet hatte. Man wäre dann nicht weniger im Recht, ihm zu sagen: die Besetzungsfristen von fünfzehn Jahren laufen erst von 1930, nicht von 1920, ab. Noch einmal, keine Klausel des Vertrags kann zur Stützung dieser Kombination angerufen werden. Ohne Zweifel war gerade dies und die Unbilligkeit dieser Kombination der Grund, weshalb Frankreich die Annahme seines Gesichtspunktes bei seinen Alliierten nicht gelang. Im „Temps" vom 15. September 1921 stellte es Poincaré mit folgenden Worten fest:

„Auch ich habe selbstverständlich daran festgehalten, daß infolge der Nichterfüllung wesentlicher Bedingungen des Versailler Vertrags die Besatzungsfristen noch nicht laufen ...

... Aber wir haben meiner Kenntnis nach bis jetzt noch keinerlei offizielle Billigung unserer Meinung weder von seiten der Vereinigten Staaten noch von seiten Englands, und ich habe bereits mehrere Male die Gefahr des Fehlens formellen Einverständnisses hervorgehoben. Deutschland fährt tatsächlich fort, gegen die Auslegung der Regierung der Republik zu protestieren."

Als er dies im „Temps" schrieb, war Poincaré nur einfacher Senator. Nachdem er wieder Premierminister geworden, ließ er in seiner im Parlament am 18. Januar 1922 verlesenen ministeriellen Erklärung folgendes figurieren:

„So wichtig diese Angelegenheit auch für die Zukunft Frankreichs sein möge, so darf sie uns andere Bedingungen des Versailler Vertrages nicht vergessen lassen, wie die der Entwaffnung und der Bestrafung der Schuldigen. So lange sie nicht erfüllt sind, haben wir nicht allein das Recht, alle ergriffenen Sanktionen beizubehalten und im Notfalle neue zu ergreifen, sondern sind zu der Erklärung berechtigt, daß die Räumungsfristen des linken Rheinufers noch nicht zu laufen begonnen haben. Das ist die These, die die französische Regierung ständig gestützt hat.

Mehr als je ist es von Bedeutung, sie aufrechtzuerhalten."

Wie man sieht, ein Fortschritt. Nicht wegen der Nichtbezahlung der Reparationen allein war nun die französische Regierung berechtigt, zu erklären, die Räumungsfristen liefen noch nicht, sondern auch wegen der Nichtbestrafung der Schuldigen und der als ungenügend angenommenen Entwaffnung. Nun, da es jederzeit einer französischen Regierung möglich sein wird, die Bestrafung der Schuldigen als unzureichend und die Entwaffnung als unvollständig einzuschätzen, so wird es ihr immer möglich sein, das Datum zu vertagen, von dem an die Räumungsfristen laufen sollen. Außerdem sieht man, daß Poincaré davon sprach, die in Verletzung des Vertrages ergriffenen Sanktionen beizubehalten und sogar neue, gleichfalls in Verletzung des Vertrages, zu ergreifen.

Die Aufnahme, die die englische Presse Poincarés Erklärung bereitete, konnte ihm zeigen, daß seine These nicht unbedingt die Billigung der Alliierten Frankreichs habe.

Im „Temps" vom 23. Juni 1922 konnte man lesen, Gaston Doumergue, der Vorsitzende des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten im Senat, habe seinem Ausschuß die folgenden, vom

Ministerpräsidenten Poincaré erhaltenen genaueren Einzelheiten geliefert. Briand hatte, als er noch am Ruder war, dem Senatorenausschuß erklärt, die englische Regierung wäre mit Frankreich darüber einig, daß der Beginn der Besetzungsfristen des linken Rheinufers im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen durch Deutschland im Zeitpunkt verschoben werden könne. Briand hatte hinzugefügt, Spuren dieses Abkommens müßten vorhanden sein. Poincaré bestätigte auf Grund stattgefundener Nachforschungen, es wäre wohl ein Bericht französischer und englischer Sachverständiger vom Januar 1921 vorhanden, in dem die von Briand erwähnte Sanktion als möglich angedeutet wurde. Immerhin habe der Oberste Rat in dieser Hinsicht keinerlei Entscheidung getroffen.

Selbst wenn der Oberste Rat eine Entscheidung getroffen hätte, so wäre dies ohne jede Bedeutung. Von zwei Dingen eines: entweder die Sanktion, um die es sich handelt, befindet sich im Vertrag, dann ist jede Zuflucht zum Obersten Rat und zu Sachverständigen überflüssig, oder sie ist nicht im Vertrag — man hat gesehen, daß sie sich nicht darin findet —, dann kann die Zuflucht nur in Änderung des Vertrages bestehen. Wer aber Änderung eines Vertrags sagt, sagt Eingreifen aller Unterzeichneten, der Besiegten wie der Sieger.

Das zweite Argument, das die Besetzung des linken Rheinufers gern zu einer dauernden machen möchte, bezieht sich auf die englisch-französischen und französisch-amerikanischen Garantieverträge.

Die beiden Verträge, durch die England und die Vereinigten Staaten Frankreich ihre militärische Hilfe im Falle eines nicht herausgeforderten Angriffes von seiten Deutschlands versprachen, sind in Versailles gleichzeitig mit dem Friedensvertrag unterzeichnet worden. Aber damit sie zur Ausführung gelangen können, müssen sie von England und den Vereinigten Staaten ratifiziert sein und im gegebenen Falle müssen beide Mächte zugleich ihm seine Unterstützung leihen. Hatte nun England den betreffenden Akt ratifiziert, so blieb es im Verlauf der Erörterung des Versailler Vertrags in der französischen Kammer zweifelhaft, ob die Vereinigten Staaten es ihm nachtun würden. Die Frage erhob sich also im Verlauf der Verhandlung, wodurch Frankreich die englisch-ame-

rikanische Garantie ersetzen könnte, wenn diese ihm infolge der Enthaltung der Vereinigten Staaten schließlich abgehen würde. Da erfuhr man etwas Überraschendes.

Artikel 428 des Versailler Vertrages bestimmt, daß das linke Rheinufer, die Brückenköpfe des rechten Ufers mitinbegriffen, während fünfzehn Jahren besetzt bleiben sollen. Artikel 429 sieht, wenn Deutschland die Bedingungen des Vertrages getreulich erfüllt, die mögliche Räumung der nördlichen Zone (Kölns) nach Ablauf von fünf Jahren und der dazwischenliegenden Zone von Koblenz nach Ablauf von zehn Jahren vor. Die südliche Mainzer Zone sollte nach fünfzehn Jahren geräumt werden. Artikel 429 schließt mit dem Paragraphen:

„Erachten zu diesem Zeitpunkt die alliierten und assoziierten Regierungen die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so darf die Zurückziehung der Besatzungstruppen in dem zur Erlangung der genannten Sicherheit für nötig gehaltenem Maße aufgeschoben werden.“

Auf den ersten Blick mußte für jeden normal und anständig denkenden Menschen diese Vertragsbedingung Deutschlands Nichtbeachtung jener Vertragsklauseln im Auge haben, die eine Garantie gegen einen nicht herausgeforderten Angriff von seiner Seite darstellen sollten. Es wäre also natürlich erschienen, griffe man dagegen zu der Sanktion einer Besetzungsverlängerung. Sicherlich hat Deutschland diese Vertragsbedingung auch so aufgefaßt. Das Erstaunliche aber, das man im Verlauf der Erörterung des Vertrages in der französischen Kammer erfuhr, war, daß diese Bedingung die Nichtratifizierung der Verträge durch England und die Vereinigten Staaten im Auge hätte, die Frankreich die Hilfe der betreffenden Mächte zusicherte. In der Sitzung vom 24. September gab Clémenceau die Erklärung ab:

„Werden die Verträge nicht angenommen, so werden sie es nicht und die Sache wird erledigt sein. Aber es besteht ein Artikel, den ich selbst zur Annahme brachte und der lautet, daß wir in diesem Falle neue Anordnungen betreffs des Rheines treffen werden. Wir sind infolgedessen nach dieser Seite geschützt und alles ist vorgesehen.“

Man fing an, zu verstehen.

In der „Illustration“ vom 27. März 1920 sprach sich Tardieu darüber aus:

„Am 29. April abends setzten der Präsident Wilson und Clemenceau in Übereinstimmung mit Lloyd George die endgültige Fassung fest, die der Schlußparagraph des Artikels 429 geworden ist. Man überlese den Wortlaut: man wird verstehen.

Nach Ablauf von fünfzehn Jahren, am 10. Januar 1935, werden die alliierten und assoziierten Regierungen nach den Worten des Schlußparagraphen zu entscheiden haben, ob die Sicherheiten gegen einen nicht provozierten Angriff Deutschlands genügen oder nicht. Um welche Sicherheiten handelt es sich? Um die, die am 28. Juni 1919 von dem Vertrag mit Deutschland und den beiden englischen und amerikanischen Verträgen in Versailles ins Auge gefaßt wurden: — in einer fernen und noch unbestimmten Zukunft der Völkerbund — in einer näheren Zukunft die Besetzung, ergänzt durch die beiden Verträge. In welchem Falle könnten die Sicherheiten als unzureichend erachtet werden? Offenbar, wenn die beiden Verträge versagen sollten; also gerade in dem gegenwärtigen Falle. Was würde in diesem Falle geschehen? Die Räumung ‚darf in dem zur Erlangung der genannten Sicherheit für nötig gehaltenen Maße aufgeschoben werden‘.

Mit anderen Worten: hat Frankreich, mangels der Ratifizierung der englischen und amerikanischen Verträge, in fünfzehn Jahren kein anderes Pfand der Sicherheit als die Besetzung des linken Rheinufers und der Brückenköpfe, so muß diese Besetzung so lange ausgedehnt werden, bis andere Garantien vorhanden sind, das heißt, so lange, bis die beiden am 28. Juni unterzeichneten Verträge oder gleichwertige Abkommen in Kraft getreten sind.“

Tardieu sagte: „Man überlese den Wortlaut: man wird verstehen.“ Nicht beim Lesen des Wortlauts des Vertrags begreift man, sondern wenn man Tardieus Kommentar neben der Erklärung Clemenceaus in der Kammer liest. So würde also, in dem nunmehr sicheren Fall, „wo die beiden Verträge versagen würden“, die Besetzung über die fünfzehn vorgesehenen Jahre hinaus verlängert werden. Und von dieser verlängerten Besetzung zur Schaffung eines autonomen Rheinlandstaates ist nur ein Schritt, der leicht zu tun wäre.

Man bemerke einen ganz wesentlichen Zug der Unbilligkeit in der gesamten Situation: nicht von Deutschland hing die Erfüllung der Bedingung ab, die es vor einer Verletzung des Pakts vom 5. November schützen sollte, einer Verletzung, die es praktisch, wenn auch vielleicht in versteckter Form, eines seiner reichsten, von ungefähr sieben Millionen Menschen bewohnten Gebiete kosten sollte.

In Frankreich zögerte man nicht, die Absicht zu verkünden, die Frage des linken Rheinufers wieder aufzunehmen und sie so zu regeln, wie man vor hatte. Eine Rede, die der Präsident der Republik am 1. März 1920 anläßlich der Gedenkfeier der berühmten Deklaration von Bordeaux vom 1. März 1871 in Bordeaux gehalten hat, war in dieser Hinsicht sehr symptomatisch. Man sah, wie Marschall Foch Denkschriften zur Unterstützung der Pufferstaatlösung verfaßte, deren glühender Anhänger er war. Nun schloß der Präsident der Republik also seine Rede:

„Neulich sagte mein berühmter Vorgänger und Freund, Herr Raymond Poincaré, zum Empfang des Herrn Marschall Foch in der französischen Akademie: ‚Ihre Sache war es, den Krieg zu führen; nicht mehr Ihre Sache ist, den Frieden zu machen. Indessen haben Sie das Recht, zu sagen, wie Ihrer Meinung nach der Frieden beschaffen sein muß, der am besten den Wiederbeginn des Krieges verhindert. Die Denkschriften, die Sie seit dem Monat November verfaßten, um klarzulegen, welche militärischen Sicherheiten Sie für unerläßlich erachten, tragen den Stempel Ihres Patriotismus und Ihrer Erfahrung. Hoffen wir, daß die Welt es nicht zu bereuen haben wird, nur unvollkommen Ihren Ideen gefolgt zu sein.‘ Meine Herren, welches auch die Vergangenheit sein mag, über die man noch streitet: es handelt sich nunmehr darum, unsere Zukunft sicherzustellen und unsere Aufgabe steht fest. Auf dieser Tribüne, wo über die Jahrhunderte hinweg der Protest von 1871 erschallte, schwören wir den Schwur von 1920:

Auf unsere 1 500 000 Toten, auf unsere zehn in Trümmer liegenden Departements, vor dem Elsaß und vor Lothringen, vor unsern Ahnen und vor unsern Kindern schwören wir, nicht zu sterben, ohne Frankreich die Sicherheit gegeben zu haben, die sein Heldentum und sein Genie verdienen!“

Entweder sind die Worte ohne Sinn, oder der Präsident der Republik „schwor“, das Programm des Marschalls Foch zu verwirklichen, das heißt, den Artikel 27 des Versailler Vertrags zu verletzen, der bei der Festsetzung der Grenzen Deutschland den Besitz des linken Rheinufers zuerkannte.

Neben die Rede des Präsidenten der Republik in Bordeaux kann man einen Artikel stellen, den der kommende Minister Poincaré in der „Revue des Deux Mondes“ am 15. Oktober 1920 schrieb und der die Aufmerksamkeit auf eine andere Seite der Frage lenkte. Bei der Erwähnung eines möglichen Anschlusses Österreichs an Deutschland meinte Poincaré, Frankreich wäre an dem Tage, da er zustande käme, berechtigt, am Rhein zu bleiben. So sollte also Deutschland das linke Rheinufer einbüßen, wenn Österreich, gestützt auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker und auf das Versprechen der Entente, es nützen zu dürfen, sich mit Deutschland vereinen wollte und Deutschland den Zusammenschluß, gestützt auf den Pakt vom 5. November 1918, der ihn enthielt, annehmen wollte?

Als schließlich die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten am 2. November 1920 die Nichtratifizierung des amerikanischen Garantievertrags als fast sicher erscheinen ließ, machte André Tardieu am 10. November dem „Petit Journal“ die nachfolgende Erklärung:

„Sie wissen, daß nach einer langen, zehn Wochen währenden Debatte Herr Clemenceau die Besetzung auf fünfzehn Jahre erreichte, mit dem Recht, sie über fünfzehn Jahre hinaus zu verlängern, wenn die übrigen militärischen Sicherheiten fehlten. Dies ist jetzt der Fall. Kraft des Artikels 429 des Vertrages wird die Besetzung des Rheines, da die englischen und amerikanischen Militärabkommen nicht in Kraft getreten sind, über die fünfzehn Jahre ausgedehnt werden.“

Somit steht also fest, daß Deutschland einer feindlichen Handlung seitens seiner früheren Feinde und ganz besonders Frankreichs wird ausgesetzt sein können. Diese Feststellung hat ihren gewissen Wert, sei es in Bezug auf Deutschlands Ausschluß aus dem Völkerbund, wo es hoffen könnte, Schutz vor der feindlichen Handlung zu finden, sei es in Bezug auf seine Entwaffnung.

Eine interessante, im „Temps“ vom 12., 13., 15., 16., 18. und 22.

September 1921 ausgetragene Auseinandersetzung zwischen Tardieu, einem der französischen Unterhändler beim Versailler Vertrag und Poincaré, unter dessen Präsidentschaft der Vertrag verhandelt wurde, hatte die obenerwähnte Frage zum Gegenstand, die ebenso bedeutsam für die deutsch-französischen Beziehungen ist, wie für den guten Ruf Frankreichs vor der Geschichte. Poincaré zeigte sehr scharfsinnig, daß die These Tardieus unhaltbar sei. Aber, sonderbar und peinlich zugleich, die moralische Seite der Sache, die Ehrensache, scheint ihm völlig entgangen zu sein. Er hat sich nicht mit der Anständigkeit, mit der Redlichkeit der Sieger, Frankreichs im besonderen, gegenüber den Besiegten eingehender beschäftigt. Einig mit Tardieu in der Anschauung darüber, daß Frankreich, auf Grund des Versailler Vertrages zu tun das Recht haben möge, was es als wünschenswert erachtete, bestritt er bloß, daß die Allierten das Recht dazu erteilt hätten, und eben von ihnen wollte er es in Zukunft verlangen, ohne sich dabei scheinbar um Deutschlands Zustimmung Sorge zu machen.

In seinem ersten Artikel vom 12. September hat Poincaré eine sehr wichtige Tatsache enthüllt. Es war zuerst davon die Rede gewesen, in den Vertrag die folgendermaßen gefaßte Klausel einzufügen:

„Die Frist von fünfzehn Jahren (festgesetzt für die Dauer der Besetzung) wird an dem Tage des Inkrafttretens der zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich mit Rücksicht auf die Sicherung gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands geschlossenen Abkommen zu laufen beginnen."

Wäre die Klausel in den Vertrag eingefügt worden, so könnte von einer Deutschland gegenüber begangenen Unredlichkeit nicht mehr die Rede sein. Es hätte Bescheid gewußt, daß Abkommen zwischen den drei Mächten verhandelt werden und, kämen sie nicht zustande, die Räumung nicht erfolgen würde. Es hätte bei Unterzeichnung des Vertrages gewußt, welchen Möglichkeiten es sich aussetzte. Aber man hat Deutschland nichts wissen lassen: weder die Verhandlung der Abkommen, noch die Folgen, die man aus dem Nichtzustandekommen zu ziehen gedachte. Deshalb ist es von seiten der Unterhändler ebenso unredlich gewesen, diesen Gedanken hinterher gehabt zu haben, wie es unredlich wäre, in

Zukunft die These Tardieus gegen Deutschland anzuwenden. Es wäre ein neues „geheimes Aktenstück“ des Versailler Prozesses.

Poincaré, der während der ganzen Dauer der Verhandlungen entgegen der Ansicht Lloyd Georges und Wilsons, die Besetzung des linken Rheinufers gefordert hatte, bis Deutschland alle Bedingungen des Vertrages, die unverkürzte Bezahlung der Reparationen mitinbegriffen, erfüllt hätte, schloß seinen ersten Artikel im „Temps“:

„Haben wir von nun an nicht ein gewisses Recht, zu behaupten, die Zustimmung Frankreichs zur Herabsetzung der Besetzungsdauer wäre ungültig geworden, und neue Sicherheiten zu verlangen?“

In seiner ersten Antwort an Poincaré vom 13. September hat Tardieu versucht, seine These durch eine Begründung aufrecht zu erhalten, deren sophistischer Charakter in die Augen sprang. Er behauptete, das Recht Frankreichs auf eine dauernde Besetzung des linken Rheinufers auf den letzten Paragraphen des Artikel 429 des Vertrags zu gründen:

„Erachten zu diesem Zeitpunkt die alliierten und assoziierten Regierungen die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so darf die Zurückziehung der Besetzungstruppen in dem zur Erlangung der genannten Sicherheit für nötig gehaltenen Maße aufgeschoben werden.“

Tardieu hat geglaubt, diesen Wortlaut in folgender Weise auslegen zu dürfen:

„Welches sind nun die Sicherheiten, von denen hier die Rede ist? Es sind — ihr Wortlaut beweist es — die beiden Verträge. Werden am Ende der fünfzehn Jahre diese Sicherheiten als nicht hinreichend erachtet, kann die Besetzung verlängert werden. Es wäre also ‚a fortiori‘ dasselbe — das ist jetzt der Fall —, wenn die Sicherheiten nicht vorhanden wären. Keine Garantieverträge, keine verbindliche Räumung im Jahre 1935.“

Man wird späterhin sehen, wie Poincaré diesen Sophismus zerstörte. Bis dahin muß man auf einen von Tardieu vorgebrachten paradoxen Beweis zur Stützung seiner These hinweisen. Seit 1919 habe er in seinen Artikeln, in seinem Buche über „La Paix“ und in der Kammer unablässig das „strahlende, unbestreitbare und unbestrittene Recht“ Frankreichs verkündet. George Leygues,

der Ministerpräsident, „habe seine Erklärungen in der Kammersitzung vom 24. Dezember 1920 bestätigt“. Diesen Erklärungen sei nun kein englisches oder amerikanisches Dementi entgegengestellt worden. Die Anwendung des Sprichwortes: „Wer schweigt, stimmt zu“, hatte hier etwas Kühnes — und ein wenig Anmaßendes. Tardieu war, als er so sprach und schrieb, nur mehr Publizist und Abgeordneter. Das genügte nicht, um die alliierten Regierungen in Bewegung zu setzen. Wollte Herr Tardieu seinen Feinden Recht geben, die behaupten, er wäre gewaltig eitel? Ebenso genügte die Zustimmung Leygues, selbst als Ministerpräsident, nicht, um eine Entgegnung der alliierten Regierungen hervorzurufen. Wenn „man schweigt“, so bedeutet das nicht, daß man „zustimmt“.

In seinem zweiten Artikel vom 15. September hat Poincaré den Sophismus Tardieus, Frankreichs Recht zu einer verlängerten Besetzung des linken Rheinufers auf den letzten Paragraphen des Artikel 429 zu gründen, in meisterhafter Weise vernichtet. Nach Wiedergabe des Wortlautes folgerte Poincaré:

„Und Herr Tardieu erklärt: ‚Welches sind nun die Garantien, von denen die Rede ist? Es sind die beiden Verträge.‘

Ach Gott! wie kann ein so wohlgeordneter Geist, wie Herr Tardieu, in das verfallen, was, um Bossuet zu glauben, die schlimmste Unordnung des Geistes ist: die Einbildung, die Dinge seien so, wie wir sie gerne haben möchten?

Hätte der Wortlaut, den er zitiert, den von ihm angegebenen Sinn, warum wäre dann die klare Formel, die er vorbereitet und Herrn Clemenceau gezeigt hatte, entfernt worden, um durch eine dunkle Phrase ersetzt zu werden? Ich begreife wohl, daß Herr Tardieu, begünstigt von eben dieser Dunkelheit, heute das aus der Frage ableitet, was ich bedauere, nicht darin erkennen zu können. Leider ist es für jeden unvoreingenommenen Leser nur zu sicher, daß es sich bei den an dieser Stelle erwähnten Sicherheiten um jene handelt, die wir von Deutschland erlangen wollen und keineswegs um die der Alliierten ...

... Wenn in fünfzehn Jahren, was doch unmöglich ist, Deutschland alle Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hätte, wüßte ich nicht — das gebe ich zu — wie wir ihm sagen sollten: ‚Entschuldigen Sie, wir werden am Rhein bleiben, weil die Vereinigten Staa-

ten und Großbritannien die Versprechungen der Herren Wilson und Lloyd George nicht ratifiziert haben.' Deutschland wird uns antworten: ‚Der Artikel 431 verbietet Ihnen, diesen Anspruch zu erheben.' — Aber da ist doch der letzte Paragraph von Artikel 429. — ‚Nein, nein, Artikel 429 kann keinen interalliierten Hilfspakt im Auge haben, den wir nicht kennen, der dem Vertrag von Versailles niemals eingefügt oder angehängt worden ist und der für uns res inter alios acta ist. Wollen Sie so freundlich sein, sich davonzumachen.'

Herr Tardieu ist zu fein und zu scharfsinnig, um nicht, wie ich, sicher zu sein, daß Deutschland diese Sprache führen würde. Ist es darum nicht gleich vernünftiger, nicht anzukündigen, der Versailler Vertrag gäbe uns in diesem Punkt genügende Sicherheiten? Ist es nicht besser, die Erlangung derer, die uns fehlen, zu versuchen?"

In seiner zweiten Antwort an Poincaré vom 16. September hat Tardieu zur Stützung seiner These eine Tatsache vorgebracht, die Wilson sehr belasten mußte. Der letzte Paragraph des Artikels 429, den jeder unparteiische Richter wie Poincaré auf die von Deutschland zu gebenden Sicherheiten anwenden müßte, wäre nur eine veränderte Fassung der sehr klaren Formel, von deren Einfügung in den Friedensvertrag zuerst die Rede war und die ausdrücklich die Räumung des linken Rheinufers von den Garantieverträgen abhängig machte. Wilson hätte diese sehr klare Formel durch eine dunkle und rätselhafte ersetzt, weil er fürchtete, die sehr klare Formel könnte im amerikanischen Senat von seinen Gegnern gegen die Ratifizierung des militärischen Garantievertrages ausgenutzt werden, an dem er sehr stark hing. Hätte Wilson das wirklich getan, so hätte er eine ehrlose Handlung begangen. Dem amerikanischen Senat hätte er damit eine Falle gelegt, um ihn Verpflichtungen übernehmen zu lassen, über deren Bedeutung er ihn getäuscht hätte. Er hätte Frankreich einen Hinterhalt gelegt, als er ihm solche Sicherheiten bot, die eine kluge und ehrliche Auslegung in Nichts zusammenschrumpfen ließ. Ebenso wäre es ein Hinterhalt für die alliierten Mächte gewesen, deren Vertreter bei den engeren geheimen Zusammenkünften, wo diese Falle vorbereitet wurde, nicht anwesend waren und die genaue Tragweite einer wichtigen Vertragsklausel nicht kennen konnten, die man

sie unterzeichnen lassen wollte. Und schließlich wäre es für Deutschland ein Hinterhalt gewesen, das man Sanktionen annehmen hieß, deren wirkliche Tragweite man ihm mittels einer wenig sauberen Ausflucht verheimlichte. Die Mitschuldigen solch vierfachen Hinterhalts wären, wenn Wilson sich wirklich dessen schuldig gemacht hätte, die alliierten Unterhändler, die sich über das Manöver des amerikanischen Präsidenten klar sein mußten und sich ihm anschlossen.

Die von Tardieu vorgebrachte Angelegenheit schien so ungeheuerlich, daß Poincaré sich in seinem dritten Artikel vom 18. September nicht versagen konnte, ihm die Beibringung von Beweisen nahe zu legen.

Bei der Beurteilung der Haltung der französischen Unterhändler schreibt Poincaré:

„Haben die französisichen Unterhändler mit dem Artikel 429 dasselbe sagen wollen, wie die erste Fassung Herrn Tardieus, so haben sie eine sibyllische Sprache gebraucht und der Zukunft ernste Schwierigkeiten vorbehalten. Ich kennzeichne diese Gefahr und kümmere mich dabei nicht um die mir von Herrn Tardieu angedrohte Schande: die Komplimente Deutschlands. Macht es mir welche, so werde ich sie genau so verachten, wie seine Beleidigungen, werde aber das Bewußtsein haben, unser Land nicht in einer falschen Ruhe gelassen zu haben.

Der Wortlaut bedeutet: sollte Deutschland nach Beendigung der fünfzehn Jahre, zu Lande oder zu Wasser neu gerüstet haben, oder aber die alliierten und assoziierten Regierungen gemeinsam erachten, daß es sich zu rüsten anschickt, so können sie mangels anderer von Deutschland verlangter oder erlangter Sicherheiten die Besetzung verlängern. Aber er bedeutet keineswegs, daß Frankreich durch die Tatsache der Nichtratifizierung des militärischen Hilfsvertrags durch England und die Vereinigten Staaten unabhängig von seinen Verbündeten das Recht habe, am Rhein zu bleiben.

Es kann, wie ich schon sagte, dableiben, wenn Deutschland zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat; wenn aber, was unmöglich, Deutschland sie dann alle erfüllt hätte, so ständen wir dem Artikel 431 gegenüber: ‚Leistet Deutschland vor Ablauf der 15 Jahre allen ihm aus dem gegenwärtigen Vertrag

erwachsenden Verpflichtungen Genüge, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.'"

Nimmt man sogar die von Tardieu enthüllte Tatsache — den vierfachen Hinterhalt Wilsons — als Wahrheit, so kann auf keine Weise irgend jemand die Gültigkeit einer Klausel je aufrechterhalten, die durch solche Mittel in den Versailler Vertrag hineingebracht worden wäre. Die Klausel würde durch ihre Unmoral selbst zur Ungültigkeit verdammt. Sie hätte keinen vertraglichen Wert, weder zwischen den Alliierten, noch zwischen ihnen und Deutschland.

Kann am Ende der Auseinandersetzung gesagt werden, man gäbe Poincaré gegen Tardieu den Vorzug? Eher das Gegenteil, und man wird sehen, warum. Poincaré sieht ein, daß der Vertrag von Versailles Frankreich nicht das Recht zu einer verlängerten Besetzung gibt, die Tardieu mittels einer sophistischen Auslegung darin zu finden vorgibt. Logischerweise muß er also auf die verlängerte Besetzung entweder verzichten oder sich durch eine Revision des Vertrags das Recht dazu erteilen lassen. Wer aber Revision sagt, sagt auch Zustimmung aller Vertragsbeteiligten. Also müßte Deutschland an dieser Revision teilnehmen. Poincaré, der sich wohl darüber klar ist, daß es sich freiwillig keine neuen Ketten anlegen ließe, denkt nur daran, die Zustimmung der früheren Verbündeten Frankreichs zu verlangen. Das geht schon aus seinen Artikeln im „Temps" hervor und noch deutlicher aus einem im „Matin" am 19. September 1921 veröffentlichten, der schließt:

„Wir müssen uns ausdrücklich von unseren Freunden und von unsern Alliierten das Recht zuerkennen lassen, bis zur völligen Schuldentilgung Deutschlands die Pfänder, die wir in Händen haben, behalten zu dürfen. Das wäre ‚ein guter Sperling in der Hand', der mehr wert ist, als die schönsten ‚auf dem Dache'".

Mit andern Worten, der Vertrag von Versailles soll in einem sehr wichtigen Punkt durch eine einseitige Handlung der Alliierten, ohne Eingreifen der Gegenpartei Deutschland einer Revision unterzogen werden. Wäre das nicht schon eine „res inter alios acta"? Es wäre das Niederreißen eines der wesentlichsten Prinzipien des Völkerrechts, ein schreiendes Unrecht gegen Deutschland.

In der Sitzung des Senats vom 29. Juni 1922 hat Poincaré als Premierminister mit seinen Worten gewissermaßen verleugnet, was der Journalist Poincaré geschrieben. Er antwortete den mit dem Vertrag Unzufriedenen:

„Den Vertrag von Versailles durch einen andern ersetzen, wäre ein abenteuerliches Unternehmen, in das man sich nicht verwikkeln kann. Dieser Vertrag ist kein einseitiges Werk; um ihn abzuändern, braucht er die Mitwirkung derjenigen, die ihn unterzeichneten, und sogar der einstmals feindlichen Staaten."

Das ist die Klarheit selbst und kein Jurist würde das Gegenteil zu behaupten wagen. Wäre es aber kein „Ändern" des Vertrags, und sogar in einem sehr wichtigen Punkte, wenn man die begrenzte Besetzung, die er vorschreibt, durch eine zeitlich unbegrenzte ersetzen würde? Im gegebenen Fall mag man sicher sein, daß Deutschland die Autorität des Premierministers Poincaré gegen den Journalisten Poincaré aufrufen und eine unbegrenzte Besetzung ablehnen wird, die eine „res inter alios acta" wäre, abgemacht zwischen seinen frühern Feinden. Ist es unter diesen Umständen nicht klüger, nicht politischer, gleich von Anfang an zu behaupten, man sähe in dem von Deutschland unterzeichneten Vertrag Garantien, die nicht darin stehen, als diese Garantien durch ein Vorgehen zu schaffen suchen, das im Vorhinein zum Mißerfolg verdammt ist, weil es dem Völkerrecht ebenso sehr widerspricht wie der Billigkeit? Poincaré und Tardieu beschützen im Ganzen die gleiche unehrliche Politik gegen Deutschland. Aber Tardieu hat wenigstens die unanständige Logik seiner unanständigen Politik, und Poincaré hat nicht einmal die.

* * *

Man hat weiter oben gesehen, daß Poincaré in der gleichen Rede vom 4. November 1923 zugab, der Vertrag berechtige nicht zur Besetzung bis zur vollen Zahlung der Reparationen, daß er zugleich jedoch erklärte, die Besetzung werde bis zur vollen Zahlung andauern, was eigentlich hieß, daß Frankreich den Vertrag verletze.

Man hat oben gesehen, daß Poincaré anerkannt und sogar geistvoll bewiesen hat, der Vertrag verleihe Frankreich nicht das

Recht zur unbegrenzten Besetzung, was die Frage der Sicherheit anlangt, trotz der Nichtratifizierung der Garantiepakte. Indessen sagte er in seiner Rede von Neuilly, am 18. November 1923:

„Wir sind entschlossen, die auf Grund des Vertrages besetzten Gebiete nicht zu räumen, bevor nicht alle in Versailles unterschriebenen Bedingungen erfüllt sind und wir uns gründlich gegen neue Angriffsmöglichkeiten gewahrt haben. Wir wollen nicht, daß das Opfer unserer Toten umsonst gebracht sei. Das Blut, das sie vergossen, schreit nach Gerechtigkeit. Gerechtigkeit soll ihnen werden. Wir werden ihr Werk nicht unvollendet lassen.“

Das hieß also, daß Frankreich sich das Recht zur unbeschränkten Besetzung nehmen würde, von dem er selbst aufgezeigt, daß der Vertrag es ihm nicht verlieh. Das bedeutete also, Frankreich verletze den Vertrag. Entschieden hatte sich Tardieu intelligenter gezeigt. Übrigens war dieser Prozessus ein interessantes Stadium der Poincaréschen Politik ohne Treu und Glauben.

Die Haltung Poincarés berechtigte also den englischen Premierminister Ramsay Mac Donald, ihm in einem Briefe vom 21. Februar 1924 zu sagen:

„In England ist das Gefühl stark verbreitet, Frankreich versuche, entgegen den Bedingungen des Versailler Vertrages, eine Lage zu schaffen, die ihm das zu geben geeignet ist, was ihm während der Friedensverhandlungen von den Alliierten zu erreichen nicht gelang. Diejenigen meiner Landesleute, die diesen Eindruck haben, erachten solche Politik als nur dazu angetan, die Unsicherheit und die Gefahren einer Lage zu verewigen, die nicht Friedens- sondern Kriegszustand bedeutet, und die schließlich alle Sicherheitsgarantien vernichten wird, die Frankreich vorübergehend erlangen würde.“

Das „stark verbreitete“ Gefühl, von dem Mac Donald sprach, gab es nicht bloß in England, sondern auch in der ganzen übrigen Welt. Es war sogar nicht nur ein „Gefühl“, es war eine Überzeugung, der der französische Premierminister neue Nahrung zuführen sollte.

Tatsächlich übertraf Poincaré in seiner Antwort an Mac Donald vom 25. Februar 1924 noch seine Rede vom 18. November 1923. Über die Ruhr schrieb er:

„Wir haben die Ruhr besetzt, um Deutschland zur Zahlung an uns zu veranlassen und den hartnäckigen Widerstand der deutschen Industriemagnaten zu besiegen. Dieses Druckmittel wird, wie wir angekündigt haben, an dem Tag aufhören, da Deutschland seine Schulden tilgt."

„Seine Schulden tilgt," das sollte offenbar heißen „die Gesamtsumme seiner Schuld bezahlt hat."

Aber noch schwerwiegender ist, was Poincaré über das Rheinland zu sagen hatte:

„Außerdem wird die rheinische Besetzung ihr Ende finden, wenn die vom Vertrag bezeichneten Bedingungen erfüllt sind und unsere Sicherheit verbürgt ist."

Es lag also nur an Poincaré oder seinen Nachfolgern, die Sicherheitsgarantien, die man ihnen bieten konnte, ungenügend zu finden, um die Besetzung des Rheinlands ins Unendliche auszudehnen. So wird dieses Argument der „Sicherheit", zuerst von Briand am 21. Oktober 1921 vorgebracht, ohne Rechtfertigung durch den Vertrag, mit immer größerer Deutlichkeit und Eindringlichkeit zugunsten einer dem Vertrag zuwiderlaufenden Politik angerufen. Um nun Frankreich seine Sicherheit zu verbürgen, haben die Schöpfer dieses Vertrags nicht gezögert, den Pakt vom 5. November 1918 zu verletzen: sie entwaffneten Deutschland und entmilitarisierten die rheinischen Länder, während sie gleichzeitig Frankreich und seinen eventuellen Verbündeten, den Nachbarn Deutschlands, die Gesamtheit ihrer militärischen Mittel ließen.

* * *

Nunmehr wird man die Ereignisse des Januar 1923 und die Krise, die sie einleiteten, besser verstehen. Konnte die Besetzung der Ruhr unter Umständen, die sie fast zu einer verhüllten Besitzergreifung werden ließen, und die Gesamtheit der danach strebenden Maßnahmen, Ruhr wie Rheinland der deutschen Souveränität zu entziehen, sie praktisch von Deutschland loszulösen, konnte das alles nicht zu einer Wiederaufnahme des aufgegebenen Planes, ja sogar zu seiner Erweiterung führen, da die Ruhr von nun an dem Rheinland angeschlossen war?

Als nur erst von einer möglichen Besetzung die Rede war, sagte Ribot über die Ruhr im besonderen am 21. Dezember 1922 im französischen Senat:

„Unter denen, die davon reden, allein ins Ruhrgebiet zu gehen, befinden sich diejenigen, die anderes als die Bezahlung Frankreichs suchen; sie haben andere Absichten — ich sage nicht, welche — aber alle Welt kennt sie. Unter denen, die zu einer gesonderten Aktion in der Ruhr drängen, haben nicht alle auf dem Grund ihres Herzens und Gemüts den gleichen Gedanken."

Solche von einem Mann mit der Autorität Ribots ausgesprochene Worte waren ebenso bezeichnend wie schwerwiegend.

Es war also ein wenig streitsüchtig, an Lloyd George etwas auszusetzen, als er in seinem Artikel vom 9. Dezember 1922 von den annektionistischen Absichten Frankreichs sprach. Er war berechtigt, in seinem Artikel vom 30. Dezember zu antworten:

„Besetzung, Kontrolle, Entwicklung, Annektion, all das bedeutet das Gleiche, nämlich, daß das linke Rheinufer von Deutschland losgelöst und Frankreich einverleibt werden soll. Von Frieden ist in solcher Sprache nicht die Rede. Mit dieser unheilvollen Note schließt die Friedensmusik des Jahres 1922."

Nimmt man die heuchlerischen Verfahren der modernen Diplomatie und die hinterlistige Ausdrucksweise, die sie angenommen hat (Protektorat, Mandat, Pufferstaat usw.), so ist es nicht mehr nötig, ein Land zu „annektieren," um es praktisch einem andern Staat einzuverleiben oder es bloß von dem Staat, dem es zugehört, zu trennen.

Die Vorgänge im Verlauf der Ruhrdebatte vom 29. März 1923 in der französischen Kammer waren in diesem Hinblick äußerst charakteristisch. Nachdem Poincaré, als Antwort auf Lebas, jeden Gedanken an eine „Annektion" von seiten Frankreichs zurückgewiesen, sagte Léon Blum:

„Aber diese Erklärung genügt nicht. Das Vorhaben, das die deutsche Meinung allgemein uns nachsagt, im übrigen unterstützt durch viele gesprochene und geschriebene unvorsichtige Worte, ist nicht ein Annektionsplan, es ist eine Gesamtheit von unbestimmten, unklaren Plänen, die, bald mit der Absicht, einen autonomen Staat, bald einen Pufferstaat zu bilden, bald vom Gesichtspunkt der Reparationen und bald vom Standpunkt der

Sicherheit auf dasselbe Ziel hinauslaufen: die Einheit Deutschlands zu zerstückeln, dem freien Willen der deutschen Bevölkerung Eintrag zu tun."

Poincaré aber hat Léon Blum nicht geantwortet; das entsprach etwa dem Geständnis, daß seine Politik wirklich auf eine Art versteckter Annektion hinauswolle.

* * *

Eine andere wichtige Seite der Frage: die internationalen Verwicklungen, zu denen die rheinische Politik Frankreichs Anlaß geben könnte.

Zuerst muß man den Fall ins Auge fassen, daß Deutschland vor Ablauf der vorgesehenen Frist von fünfzehn Jahren zum Völkerbund zugelassen würde, was wahrscheinlich ist. Da die französische Politik der „politischen Unversehrtheit" Deutschlands Eintrag tut, eine dauernde Besetzung nichts anderes ist als eine verhüllte Annektion, könnte Deutschland auf Grund des Artikels 10 des Völkerpaktes seine Mitglieder ersuchen, es gegen Frankreich zu beschützen.

Verwicklungen könnten auch dann entstehen, wenn Deutschland nicht zum Bund zugelassen wird. Wie man gesehen hat, haben gerade die alliierten und assoziierten Regierungen auf Grund des Artikels 429 zu begutachten, ob die militärischen Sicherheiten genügen. Nun scheint Frankreich schon jetzt zuzugeben, daß die Frage im Sinne der unzureichenden Garantien angeschnitten ist; oder zum mindesten will es scheinbar selbst die Frage anschneiden. Daher mögliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und seinen frühern Verbündeten.

Nach der Konferenz von San Remo hat Lloyd George im Unterhaus am 29. April 1920 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Annektion des Rheinlandes ist offen patronisiert worden. Wir waren darum gezwungen in absolut klarer Weise auseinanderzusetzen, daß Großbritannien in keinem Falle einer solchen Politik zustimmen würde. Die Lehre von 1870 und 1871 ist tief in den Geist von Millionen von Menschen in Europa eingedrungen. Bismarcks Irrtum, oder vielmehr der Irrtum seiner Generale, hat eine der größten Katastrophen der Weltgeschichte hervorge-

rufen. Wir sind entschlossen, ihn nicht zu wiederholen mit der Einverleibung von Millionen ganz fremdrassiger Menschen in das Gebiet einer der uns befreundeten Mächte. Wir dürfen unsern Kindern nicht ein anderes Elsaß-Lothringen vererben. Täten wir's, so würden sie unser Andenken verfluchen. Darum war es, angesichts von Erklärungen, die Persönlichkeiten von großem Ansehen in Frankreich abgaben — Persönlichkeiten, die erst kürzlich zeigten, welch große Macht sie in Frankreich besaßen — wesentlich, klar zum Ausdruck zu bringen, daß Großbritannien weder seine Hand dazu leihen, noch an irgendeiner Annektionspolitik in Europa teilnehmen würde. Ich habe es wohl kaum nötig, dem Haus zu sagen, daß der französische Premierminister, Herr Millerand, und seine Mitarbeiter sich geneigt gezeigt haben, die aufrichtige Versicherung abzugeben, daß die Mehrheit des französischen Volkes einer Politik dieser Art ebenso abgeneigt ist, wie das Volk von Großbritannien. Diese Erklärung ist in das an Deutschland übersandte Dokument eingefügt worden. Angesichts der Gefahr, die aus der offen von den Führern gewisser Teile der französischen öffentlichen Meinung verfochtenen Politik erwächst, lege ich dem die allergrößte Bedeutung bei."

In seinem Artikel im „Daily Telegraph" und im „Daily Chronicle" vom 9. Dezember 1922 sollte Lloyd George aufs neue und mit noch größerem Nachdruck seinen Befürchtungen Ausdruck geben und seine Ratschläge formulieren. Er ließ sogar durchblicken, der Widerstand der Vereinigten Staaten könnte sich dem Englands gegen Frankreichs Rheinpolitik hinzugesellen. Man täte sehr unrecht, darin nur eine persönliche Meinung Lloyd Georges zu sehen. Ein ständiger Grundsatz englischer Politik kam durch seinen Mund zum Ausdruck.

Es gibt sogar, in England sowohl wie andern Ländern, die Frankreich während des Krieges verbündet waren, Leute, die behaupten, es wäre nicht nur ein Recht der Unterzeichner des Versailler Vertrags, sondern eine Pflicht, gewissermaßen eine Ehrensache, Deutschland gegen ein Frankreich zu beschützen, das die Unversehrtheit seines Gebiets und seiner Souveränität in den ihm vomVertrag belassenen Gebieten beeinträchtigen wollte, sei es offen und frei oder auf Umwegen. Die Leute folgern: die Unterzeichner des Vertrags von Versailles haben, als sie Deutschland

entwaffneten, und es somit ohne Verteidigung inmitten bewaffneter Feinde ließen, die Ehrenpflicht übernommen, seinen bewaffnet gebliebenen Nachbarn nicht zu erlauben, aus seiner nunmehrigen Wehrlosigkeit Nutzen zu ziehen und die Unversehrtheit seines Gebiets und seiner Souveränität zu beeinträchtigen. Mit andern Worten, sie hatten moralisch die Verpflichtung übernommen, die die Amerikaner, wie Tardieu uns erzählte, vorschlugen, offiziell zu übernehmen: die Verpflichtung, Deutschlands Unversehrtheit sicherzustellen, ein Vorschlag, dem Clemenceau sich energisch widersetzt hat. Sie wären also alle in dieser Ehrensache einig und die Duldung, daß einer von ihnen sich an ihr verfehle, wäre gleichbedeutend mit einer Verfehlung gegen sie selbst. Es gehörte viel Naivität dazu, zu glauben, daß im gegebenen Falle irgendeine Regierung sich ehrlich von diesem Motiv leiten ließe, um Deutschland gegen Frankreich zu beschützen, da die Regierungen nicht die Gewohnheit haben, ihre Politik nach moralischen Beweggründen zu richten, wenn es sich selbst um eine Ehrenpflicht handelt. Glaubten aber die Regierungen ein Interesse am Schutze Deutschlands gegen Frankreich zu haben, so würden sie nicht verfehlen, solche moralische Betrachtung der Menge gegenüber geltend zu machen, die dieser Art von Beweisgründen zugänglicher ist, und deren Zustimmung künftighin für die auswärtigen Unternehmungen der Regierungen nötig ist.

So kann man annehmen, daß Frankreich an dem Tage, an dem es das Rheinland in der maskierten Form einer verlängerten oder ständigen Besetzung annektieren wollte, auf Widerstand stoßen würde, möglicherweise von seiten des Völkerbundes, fast sicher von seiten Englands und vielleicht auch anderer Länder. Aber Deutschland hat keinerlei Bürgschaft für seine Wirksamkeit.

Dies Gefühl hat man auch in Frankreich, denn trotz der Aussicht auf Widerstand steht die Politik, die darauf ausgeht, das Rheinland aufzusaugen, weiter in Gunst.

Es ist darum wohl die Behauptung gestattet, daß die Bedingungen des Versailler Vertrags und die Besetzung des linken Rheinufers, wie seine Entmilitarisierung, direkt oder indirekt und in einem für Deutschland nachteiligen Sinn eine Verletzung des Pakts vom 5. November 1918 darstellen.

## VI.

# UM DIE ZUKUNFT VORZUBEREITEN ...

Hätten die französischen Führer nicht die feste Absicht, Deutschland das Rheinland fortzunehmen, so könnte man sich ihre dort inaugurierte Politik nicht erklären. Sie bestand von Anbeginn darin, das Rheinland dem politischen und moralischen Einflusse des Reiches zu entziehen, es zu entnationalisieren und sogar Deutschland durch Frankreich zu ersetzen. Dem Anscheine nach ist es die interalliierte Oberkommission, die diese Politik ausübt, in Wahrheit ist es die Pariser Regierung durch Vermittlung ihres Oberkommissars, der Vorsitzender der interalliierten Oberkommission ist.

Als der französische Oberkommissar Tirard von seinen Funktionen Besitz ergriff, gab er sofort den Ton der Politik an, die er verfolgen wollte: er gab öffentliche Erklärungen ab, die mehr denen eines Kolonialgouverneurs glichen, der von seiner Kolonie Besitz ergreift, als denen eines Beamten, der zur vorübergehenden Besetzung eines Gebietes schreitet, das einer fremden Macht zugehört und bei ihr verbleiben soll. Dann folgte eine sehr charakteristische Propaganda, zum Beispiel die Ausstellung französischer Kunst in Wiesbaden, die mit großem Glanz von dem französischen Minister für öffentlichen Unterricht und sonderbarerweise auch von dem Minister für die „befreiten Gebiete" eingeweiht wurde, als wollte man damit andeuten, das Rheinland wäre ein befreites Gebiet. Man richtete französische Schulen ein, dazu bestimmt, wie der „Temps" vom 9. März 1922 sagte, für den Unterricht der Kinder des französischen Besatzungspersonals zu sorgen, „und auch um den jungen Rheinländern eine Gelegenheit zu bieten, Französisch zu lernen und sich mit unserm Geist und unserer Kultur vertraut zu machen." Diese auf deutschem Gebiet eingerichteten Schulen waren „der Oberaufsicht eines französischen Akademieinspektors" unterstellt.

Andere Maßnahmen folgten, nicht mehr allein dazu bestimmt, den französischen Einfluß im Rheinland zu verbreiten, was noch berechtigt erscheinen könnte, sondern um die Souveränität des Reiches einzuschränken, um nicht zu sagen, aufzuheben. Eine

Heuchelei, die manchmal ans Lächerliche streifte, diente als Mittel oder vielmehr als Vorwand.

Artikel 143 der neuen deutschen Verfassung lautet, der Unterricht habe „im Sinne der Völkerversöhnung“ erteilt zu werden. Also wohnte man einem komischen Schauspiel bei: die Hohe Interalliierte Kommission, das heißt soviel, wie der französische Oberkommissar, beansprucht, sich an Stelle der Reichsregierung zu setzen, um in der deutschen Provinz, die das Rheinland ist, dem Geist der deutschen Verfassung Achtung zu verschaffen! In Wahrheit ging es darum, dem im Rheinland erteilten Unterricht den nationalen Charakter zu nehmen, der den Zusammenhang zwischen diesem und dem übrigen Deutschland erhalten sollte. Man ging so weit, einen „Inspektionsausschuß der rheinischen Schulen“ zu schaffen, der sich an die Stelle der deutschen Behörde setzte. Nicht minder heuchlerisch war der Gebrauch, den man von dem Recht der Oberkommission machte, sich dem zu widersetzen, was „die Sicherheit der Besatzungstruppen beeinträchtigen könnte.“ Jedesmal, wenn man aus dem Rheinland eine als zu „nationalistisch“ erachtete Zeitung oder solch ein Buch ausschließen oder einen im gleichen Sinne sündigenden Redner am Sprechen verhindern wollte, berief man sich auf die „Sicherheit der Besatzungstruppen“.

Viel schwerwiegender war der Anspruch der Oberkommission, das heißt des französischen Oberkommissars, den Prozentsatz der aus dem nicht besetzten Deutschland stammenden Beamten, besonders der Lehrer zu beschränken. Alle Augenblicke erfuhr man, die Hohe Kommission habe ihre Zustimmung zur Ernennung dieses oder jenes aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Beamten verweigert. Nichts war charakteristischer für den Willen der französischen Führung, das Rheinland dem Reich zu entziehen und ein Land für sich daraus zu machen.

* * *

Aus dem gleichen Gedankengang muß man auf die von den französischen Besatzungsbehörden den separatistischen Neigungen ganz besonders geschenkte Gunst hinweisen, die sich, wie man sah, schon sehr bald im Rheinland anläßlich des Doktor Dortenschen Unternehmens bemerkbar machen konnten. Es genügt noch nicht

einmal zu sagen, die französischen Besatzungsbehörden hätten solche Tendenzen begünstigt. Man darf, ohne sich zu täuschen, sagen, sie hätten sie angeregt. Im übrigen, sind die separatistischen Neigungen wirklich rheinischen Ursprungs? Eine belgische, ihnen sehr günstig gesinnte Zeitung, der Brüsseler „Soir" hat am 6. Dezember 1921 einen Bericht veröffentlicht, in dem sich eine doppelte Feststellung fand, die zu denken geben konnte. Der Verfasser des Berichts schrieb:

„Ich habe soeben der Zusammenkunft der Rheinisch Republikanischen Volkspartei in Bonn am Sonntag nachmittag beigewohnt.

Man muß sie nicht mit der Dortenpartei verwechseln. Die letztere, die noch in der Bevölkerung Wurzeln hat, wird gegenwärtig durch die ‚Rheinische Volksvereinigung' vertreten, an deren Spitze ein Herr de Grand-Ry, ein recht wallonischer Name, steht. Die ‚Rheinisch-Republikanische Volkspartei' wurde begründet und wird geführt von einem jungen und tüchtigen Mann, Joseph Smeets, einem recht flamischen Namen."

Ein recht wallonischer Name, ein recht flamischer Name: belgische Leser mögen rasch gefolgert haben, daß die rheinisch-separatistische Bewegung von zwei Männern belgischen Ursprungs geleitet sei.

Herr Smeets war der Direktor der „Rheinischen Republik", einer offensichtlich separatistischen Zeitung, die in welchem Lande immer, das nicht von einer fremden Besatzung gefesselt war, wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates verfolgt worden wäre. Die Zeitung indes, wie ihr Direktor wurden vom französischen Oberkommissar beschützt, der die Oberkommission beeinflußte. Als Herr Smeets mit der deutschen Gerichtsbarkeit ein Hühnchen zu rupfen hatte und eingesperrt wurde, sah man die Hohe Kommission seine Befreiung fordern.

Man sah noch Besseres. Herr Smeets war wegen Beleidigung deutscher Beamter in den besetzten Provinzen verurteilt worden: die Oberkommission bestimmte, daß das Urteil nicht vollstreckt werden durfte. Das hieß: die deutsche Souveränität im Rheinland leugnen.

Dann, als im Oktober 1923 die ausgesprochene separatistische Bewegung zum Ausbruch kam, wurde es deutlich, daß sie nichts

Freiwilliges war, daß sie nicht den Wünschen der Bevölkerung entsprach, sondern daß sie von den französischen Besatzungsbehörden begünstigt und unterhalten worden war. Diese griffen zu ihren Gunsten ein, indem sie besonders die deutsche Polizei am Handeln hinderten, die die Autorität des Reiches gegen die „Republikaner" verteidigen wollte. Es hieß, man müsse die Ordnung aufrecht erhalten und Blutvergießen verhindern. Im Übrigen bewies eine sehr charakteristische Tatsache, was man von der Freiwilligkeit der rheinischen Bewegung zu halten habe: in der englischen Besatzungszone war kaum etwas davon zu merken.

Das Gleiche, wie für das rheinische Preußen, galt noch mehr für die Pfalz. Die separatistische Bewegung, die dort noch künstlicher war als im rheinischen Preußen, wurde hier noch mehr von den französischen Besatzungsbehörden gestützt. Das stand bereits vor der Untersuchung Clives fest, des englischen Generalkonsuls in München. Sein Bericht hat bloß bestätigt, daß die angeblichen Separatisten nicht die Bevölkerung vorstellten und daß sie ohne die Unterstützung der Besatzungsbehörden nichts hätten ausrichten können.

* * *

Marschall Foch hatte in seiner Note vom 10. Januar 1919 verlangt, man solle Deutschland „politische Propaganda in den linksrheinischen Ländern" untersagen. Man ging noch weiter, weil man seine Souveränität dort mißachtete. In eben der gleichen Note forderte der Marschall die Schöpfung autonomer Staaten am linken Rheinufer. Man strebt danach mit allen Mitteln. Man bereitet die Zukunft vor.

Als Helfer dienen den französischen Führern bei der praktischen Ausführung ihrer Politik der französische Ausschuß des linken Rheinufers und ein bedeutender Teil der französischen Presse.

Hätten die Führer Frankreichs nicht den festen Plan, das Rheinland von Deutschland loszulösen, so würden sie einsehen, daß ihre Politik in Deutschland und im Rheinland nur unfreundliche Gefühle hervorrufen kann, die Frankreich gar keinen Nutzen bringen können.

Hätte sich Deutschland nach 1871 in dem Teil französischen Gebiets, das es, bis Frankreich seine Kriegsentschädigung abge-

tragen, besetzt hielt, so betragen, wie Frankreich sich heute im besetzten Deutschland beträgt: was hätte man in Frankreich gedacht? Und was hätte man außerhalb Frankreichs gedacht und gesagt?

Einer der entschlossensten deutschen Pazifisten, Demokraten und Antimilitaristen, Hellmut von Gerlach, Vorsitzender des Bunds „Neues Vaterland", der deutschen Liga für Menschenrechte, schrieb am 5. Januar 1923 dem „Journal de Genève", um es aufmerksam zu machen, wie sehr die rheinische Politik Frankreichs die Bemühungen der deutschen Demokraten und Pazifisten hemme.

## VII.

## ANDERE ENTSTELLUNGEN DES VERTRAGS

Ich muß nunmehr die Aufmerksamkeit auf eine Tatsache lenken, die in ganz ungewöhnlicher Weise Deutschlands Lage verschlimmert. Man könnte versucht sein, betrachtet man die Dinge nur juristisch, ihr das Wesen einer Verletzung des Versailler Vertrags abzusprechen, obwohl sie moralisch und politisch wohl diesen Charakter trägt. Es handelt sich um die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten den Vertrag nicht ratifiziert haben, sich also nicht in seine Durchführung einmengen, weder als Mitglied des Völkerbundes, das häufig dazu bestimmt wäre einzugreifen, noch als eine der „alliierten und assoziierten Mächte", die gleichfalls zum Eingreifen ausersehen, noch im Rahmen der Reparationskommission, deren Rolle hervorragend ist, noch als Mitglied der Oberkommission für die besetzten rheinischen Länder, deren Bestimmungen, wie man eben gesehen, eine beträchtliche Tragweite annehmen können.

Als Deutschland den Vertrag von Versailles unterzeichnete, konnte kein Mensch voraussehen, daß die Vereinigten Staaten, die ihn gleichzeitig unterzeichneten, ihn nicht ratifizieren würden. Es mußte also annehmen, sie würden bei der Durchführung des Vertrags die ihnen zugewiesene Rolle spielen. Bedenkt man nun die Lage der Vereinigten Staaten, einer nicht europäischen Macht, ohne bestimmten Gegner in Europa, so hätte sich ihr Einfluß bei der Durchführung des Vertrags in unparteiischen und mäßi-

gendem Sinne geltend gemacht, was man von den europäischen, mit Deutschland mehr oder weniger rivalisierenden oder sogar ihm feindlichen Mächten nicht erwarten durfte.

Am 31. Mai 1922 sprach Lloyd George im Unterhaus über die Reparationsfrage, die in dem Augenblick brennend war. Er machte Geständnisse, deren Bedeutung einem nicht entgehen dürfte:

„Es kann gar kein Zweifel herrschen, daß eine Tatsache das Gleichgewicht der Reparationskommission gestört hat. Eine Tatsache, die das Gleichgewicht des Völkerbundes zerstört hat. Es handelt sich um die Abwesenheit Amerikas. Bei Unterzeichnung des Vertrages wurde angenommen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika in der Reparationskommission und im Völkerbund vertreten sein würden. Das ist ein sehr wichtiger Faktor. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind das einzige Land, das nichts an Reparationen fordert. Es gibt keine Regelung, die Amerikas Interessen bestimmte, es ist darum durchaus unparteiisch. Amerika ist der Freund Frankreichs, Italiens und Großbritanniens, wie der Länder, die Reparationsforderungen geltend zu machen haben, aber es ist zugleich ein Land, das einen großen internationalen Handel und ein Interesse daran hat, die Reparationen nicht bis zum äußersten getrieben zu sehen, was das Gleichgewicht des Handels der gesamten Welt zerstören würde.

Wir haben auf dieses Element gezählt, um eine unparteiische und ehrenhafte Regelung (a fair and impartial adjudication) sicherzustellen. Die Vereinigten Staaten haben, nachdem sie den Vertrag unterzeichnet haben, ihn nicht ratifiziert, und dieses unbedingt lebenswichtige Element fehlt in der Zusammensetzung des juristischen Körpers, der über alle Fragen zu entscheiden hat. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Das Gleiche gilt für den Völkerbund, worüber ich eines Tages werde zu sprechen haben; aber ich möchte nicht Tatsachen erörtern, die nicht in den Rahmen der Frage gehören, die mein ehrenwerter Freund angeschnitten hat. Es ist außer Zweifel, daß das Fehlen Amerikas im Mechanismus des Versailler Vertrags sein Gleichgewicht gestört, die Maschine weniger wirksam gemacht und zur Folge hat, daß sie mit geringerer Genauigkeit arbeitet, ich will nicht sagen: mit größerer Ungerechtigkeit, und eine Summe von Reibungen geschaffen hat, die, ich bin dessen sicher, nicht entstanden wären, wenn die Ver-

einigten Staaten bei den Beratungen des Völkerbundes und der Reparationskommission anwesend gewesen wären.“

Lloyd George hat damit sehr deutlich einen der Mängel des Versailler Vertrags gekennzeichnet. Er war, da er vor dem Parlament sprach, zu einiger Zurückhaltung verpflichtet und es ist anzunehmen, daß er seinen Gedanken nicht ganz genauen Ausdruck mit den Worten gab, er wolle nicht sagen, die Maschine arbeite „mit größerer Ungerechtigkeit“ dank der Abwesenheit der Vereinigten Staaten. Man mag annehmen, daß eben dies sein Gedankengang war, wie er davon zu sprechen anfing, man habe mit der Gegenwart der Vereinigten Staaten gerechnet, um eine „ehrenhafte und unparteiische“ Regelung sicherzustellen. Wo weder Ehrlichkeit, noch Unparteilichkeit sind, kann es auch keine Gerechtigkeit geben.

Späterhin, als er nicht mehr in der Regierung war und sich mit größerer Freiheit aussprechen konnte, hat Lloyd George die Dinge so gezeigt, wie sie waren. Er hat in seinem am 13. Januar 1923 von „Daily Telegraph“ und „Daily Chronicle“ veröffentlichten Artikel formell von einer „Verletzung“ des Vertrags gesprochen.

Das Fehlen der Vereinigten Staaten hat also die Durchführung des Vertrags auf Kosten Deutschlands verfälscht. Und es wird, so lange dies fortdauert, seine Durchführung weiter verfälschen.

Denn es genügt, den Vertrag von Versailles zu lesen, um sich darüber klar zu werden, wie zahlreich und wichtig die Fragen sind, in deren Regelung die Vereinigten Staaten als ein unparteiisches und mäßigendes Element hätten eingreifen und gewissermaßen die Rolle des Schiedsrichters spielen sollen, sei es als Mitglied des Völkerbundes, sei es in der Reparationskommission oder als eine der „alliierten und assoziierten Mächte“.

* * *

Eine andere sehr schwere Entstellung des Vertrags besteht in der wahrscheinlichen oder bereits eingetretenen Ersetzung anderer interalliierter Truppen durch französische Truppen auf dem linken Rheinufer, das nach Artikel 428 als Bürgschaft für die Erfüllung besetzt wurde. Der Vertrag schuf für Deutschland keine große Gefahr, als er die Besetzung den Truppen der alliierten und asso-

ziierten Mächte anvertraute; denn, abgesehen von Frankreich, konnte man von keiner der Mächte annehmen, sie würde versucht sein, die zeitweise Besetzung in eine dauernde zu verwandeln. Als die amerikanische Regierung, ein wenig mit der Gebärde des Pontius Pilatus, die Koblenzer Zone räumte, hatte dies die erste Ausdehnung der französischen Besatzungszone zur Folge. Nach der Theorie Poincarés, daß die Räumungsfristen noch nicht liefen, konnte eine erneute Erweiterung der Zone eintreten, sobald die Engländer und Belgier, in redlicher Erfüllung des Vertrags, ihre jeweiligen Zonen räumten. Im „Journal de Genève“ vom 7. Mai 1924 faßte Pierre Bernus, sein Pariser Korrespondent, zugleich Redakteur des „Journal des Débats“, der als ernster Publizist angesehen wird, als ganz natürliche Möglichkeit die Ersetzung der englischen Truppen durch französisches Militär in der Kölner Zone ins Auge, im Falle die englische Regierung, die Poincarés Theorie über die Räumungsfristen nicht teilt, diese Zone in Übereinstimmung mit dem Vertrag im Januar 1925 räumt. Überdies hätte Frankreich nach einer anderen Theorie Poincarés das Recht, so lange am linken Rheinufer zu bleiben, wie es seine Sicherheit als nicht garantiert erachte. Wenn also die andern alliierten Mächte, in vernünftiger Auslegung und getreulicher Erfüllung des Vertrages ihre jeweiligen Gebiete räumten, so entstände daraus eine große Gefahr für Deutschland. Es bliebe ihm nur, als das kleinere Übel, zu wünschen übrig, die Verbündeten Frankreichs bewiesen in der Auslegung und Erfüllung des Vertrags den gleichen sophistischen Geist und die gleiche Unredlichkeit wie Poincaré.

ACHTES KAPITEL

# „DAS GRÖSSTE VERBRECHEN DER WELTGESCHICHTE“

## I.

## DAS ZEUGNIS KEYNES

Nunmehr, da das vorangehende Kapitel hat erkennen lassen, daß die an sich schon genügend harten Bedingungen des Friedensvertrags durch die willkürliche Art, wie die Sieger sie auslegen wollen, noch verschlimmert worden sind und sein werden, ist ein Gesamturteil über den Frieden möglich.

Nachdem ich meine eigene Darstellung zum Beweis, daß die Friedensregelung, die aus dem Pakt vom 5. November 1918 erwachsenden Verpflichtungen verletzt habe, zu Ende geführt hatte, schlug ich das Buch von Keynes auf: „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedens." Im Lesen hatte ich zweierlei Empfindungen. Als Autor, der eine Sache vorgebracht hatte, die gewisse Leute reizen und zur Entgegnung bringen konnte, fühlte ich mich beruhigt; denn ich entdeckte, daß schon ein anderer sie vor mir gesagt hatte. Als Mensch und Bürger eines der Ententeländer empfand ich ehrliche Traurigkeit, denn ich stellte fest, daß ich mich über den unredlichen Charakter des Friedens von 1919 nicht getäuscht, daß ich nicht das Opfer einer Halluzination geworden war.

Das Lesen des Buches hat mir den Eindruck bestätigt, den ich von den ihm gewidmeten Presseberichten erhalten hatte: unsere Bücher ergänzen sich. Keynes beschäftigt sich vor allem mit der wirtschaftlichen Seite des Friedens, ich hingegen spreche vor allem vom politischen Standpunkt aus. Ich kann also dem Leser, der so freundlich war, mein Buch zu lesen, nicht genug anempfehlen, es durch das Buch von Keynes zu ergänzen.

Ich werde darum über das Buch hier nur von einem ganz besonderen Gesichtspunkt aus sprechen: über die Versprechungen, die man den besiegten Völkern machte und die Art, wie sie verletzt

wurden, über die Verletzung, aus der der unredliche Charakter des Friedens entstehen sollte[1].

Auf Seite 34 sagt Keynes:

„Im November 1918 haben uns die Armeen Fochs und die Worte Wilsons plötzlich vor dem gerettet, was eben im Begriff war, alles zu verschlingen, worauf wir Wert legten. Die Umstände waren über alles Erwarten günstig. Der Sieg war so vollständig, daß die Furcht keine Rolle bei der Regelung zu spielen hatte. *Der Feind hatte die Waffen im Vertrauen auf einen feierlichen Vertrag betreffs des Allgemeincharakters des Friedens niedergelegt*, dessen Worte eine gerechte und großmütige Regelung zu sichern schienen, wie die berechtigte Hoffnung auf Wiederaufnahme des unterbrochenen Laufs des Lebens. Um diese Hoffnung Gewißheit werden zu lassen, kam der Präsident selbst, sein Werk besiegeln."

Auf S. 51 bringt er die Einzelheiten des Vertrags, der die Sieger den Besiegten gegenüber verpflichtete:

„Zwei rivalisierende geistige Richtungen für die künftige Politik der Welt kamen in Betracht: die vierzehn Punkte des Präsidenten und der karthagische Frieden Clemenceaus. Und dennoch kam nur ein einziger mit Recht in Betracht, *denn der Feind hatte sich nicht ohne Bedingungen ergeben, sondern auf abgemachte Bedingungen hin über den allgemeinen Charakter des Friedens*.

Der Ausblick über das, was vorgegangen, läßt sich leider nicht mit einem Worte kennzeichnen, denn er hat, zumindest im Geiste vieler Engländer, Anlaß zu einem großen Mißverständnis gegeben. Viele Leute glauben, daß die Waffenstillstandsbedingungen den ersten zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland geschlossenen Kontrakt darstellten, und daß wir unter Vorbehalt dessen, wozu uns die Waffenstillstandsbedingungen verpflichteten, mit freien Händen in die Konferenz eintraten. *Das war nicht der Fall*. Um die Lage deutlich zu erklären, muß man die Geschichte der Verhandlungen kurz Revue passieren

---

[1] Die von mir zitierten Stellen sind aus der englischen Ausgabe des Keynesschen Buches übersetzt, und auch die Seitenangabe bezieht sich auf die englische Ausgabe. Ich selbst unterstreiche in den von mir zitierten Stellen aus dem Keynesschen Buche.

lassen, die mit der deutschen Note vom 5. Oktober 1918 begannen und mit der Note des Präsidenten Wilson vom 5. November 1918 abschlossen."

Nach der Geschichte der Verhandlungen gelangt Keynes zu folgendem Schlusse, Seite 55:

„Die Art des Vertrags zwischen Deutschland und den Alliierten, der aus diesem Dokumentenwechsel entstand, ist klar und kann zu keiner Zweideutigkeit Anlaß geben. Die Friedensbedingungen sollten mit den Reden des Präsidenten übereinstimmen und der Zweck der Friedenskonferenz sollte ‚die Erörterung der Anwendung der Einzelheiten' sein. Die Bedingungen des Kontrakts waren von außergewöhnlich feierlichem und bindendem Charakter; denn eine dieser Bedingungen lautete, Deutschland solle in einen Waffenstillstand einwilligen, der es ohne Verteidigung ließe. Nachdem Deutschland im Glauben auf den Vertrag entwaffnet worden war, verpflichtete ihre Ehre[1] die Alliierten ganz besonders, den Teil zu beobachten, der sie betraf, und wenn er Doppelsinnigkeiten enthielt, sie nicht dank ihrer Situation auszubeuten."

Nachdem er daran erinnert hat, daß noch andere Bedingungen als die vierzehn Punkte die Alliierten verpflichteten, faßt Keynes diese Gesamtheit der Bedingungen zusammen und schließt (S. 58):

„Dieses weise und großmütige Programm war am 5. November 1918 aus dem Bereich der Ideale und edlen Bestrebungen entsprossen und war zum integrierenden Bestandteil eines feierlichen Kontraktes geworden, unter den alle Großmächte der Welt ihre Unterschriften gesetzt hatten. Aber es versank im Sumpf von Paris. Es ist dem Geist nach völlig, dem Buchstaben nach teilweise mißachtet, teilweise verfälscht worden."

---

[1] Ich lenke die Aufmerksamkeit auf das Wort: Ehre. Auch für Keynes ist die Beachtung des Paktes, der Deutschland entwaffnete, eine Ehrensache. Seine Nichtbeachtung stellt darum ein Vergehen gegen die Ehre dar.

Keynes macht dann vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, was ich vom mehr politischen Standpunkt aus tat. Er zergliedert die Bedingungen des Friedens und zeigt ohne Mühe, wie sie im Widerspruch zu den eingegangenen Verpflichtungen stehen.

Bei den Reparationen behandelt Keynes die wichtige Frage, ob die heimlich auf Verlangen des französischen Finanzministers in den Waffenstillstand hineingebrachte Bedingung die Vertragsbedingungen des Paktes aufheben konnte.

„Man hat manchmal vorgegeben, daß die Vorrede des Artikels 19 der Waffenstillstandsbedingungen, nach der alle nachträglichen Forderungen und Ansprüche der Alliierten und der Vereinigten Staaten vorbehalten blieben, alle vorhergehenden Bedingungen aufhob und den Verbündeten die Freiheit ließ, die Forderungen zu formulieren, die ihnen gefielen. *Aber es ist unmöglich, zu behaupten, daß diese nebensächliche Phrase, der damals niemand irgendeine Bedeutung beimaß, die Mitteilungen zunichte mache, die zwischen dem Präsidenten und der deutschen Regierung über die Grundlagen der Friedensbedingungen während der dem Waffenstillstand vorausgehenden Tage ausgetauscht wurden, daß sie die vierzehn Punkte aufhebe, und daß sie Deutschlands Annahme der Waffenstillstandsbedingungen in eine Übergabe ohne Bedingungen hinsichtlich der finanziellen Klauseln umwandle.* Es handelt sich ausschließlich um die übliche Phrase des Verfassers, der im Begriff, die Aufstellung gewisser Forderungen zu schließen, sich gegen die Folgerung zu schützen wünscht, die Aufstellung wäre unwiderruflich. Auf jede Weise wird diese Auslegung durch die Antwort der Alliierten auf die deutschen Anmerkungen zum ersten Friedensentwurf widerlegt: *die Antwort, in der zugegeben wird, daß die Bedingungen über Reparationen nach der Note des Präsidenten vom 5. November entschieden werden sollen.*“

Die Beweisführung Keynes muß unwidersprochen bleiben. Man wird bemerkt haben, was er von der dem Waffenstillstandsvertrag angefügten Phrase sagt: daß „*niemand ihr damals*

i r g e n d e i n e  B e d e u t u n g  b e i m a ß". Nach der Veröffentlichung des Buches wurde dies durch den Artikel Tardieus am 6. November 1920 in der „Illustration" bestätigt, auf den ich bereits vorher hingewiesen habe. Man wird sich erinnern, daß nach Tardieus Exposé die Anfügung der Phrase, die — eine unhaltbare These — die Reparationsfrage von Kopf bis Fuß umändern sollte, zu keinerlei Erörterung Anlaß gab, nicht einmal irgendeine Bemerkung hervorrief.

Auf Seite 106 schreibt Keynes:

„Erst viel später ließ eine allgemeine Forderung der Völker nach einer alle Kosten deckenden Kriegsentschädigung die politische Anwendung der Unehrlichkeit wünschenswert erscheinen und versuchen, in diesen geschriebenen Worten etwas zu entdecken, was nicht darin war."

Keynes ist, nachdem er also die Tatsachen aneinandergesetzt, im Recht, zu behaupten, die Alliierten hätten „eine Verletzung der Pflichten und der internationalen Moral begangen, die nur dem von Deutschland mit dem Einfall in Belgien begangenen Verbrechen zu vergleichen sei". Man hätte dem Schauspiel „eines dem Anscheine nach zur Verteidigung der Heiligkeit internationaler Verpflichtungen geführten Krieges beigewohnt, der mit der schlagenden Verletzung einer der geheiligtesten dieser Verpflichtungen durch die Sieger, die Verfechter dieses Ideals, geendet hatte".

## II.

## LLOYD GEORGES KURZE ÜBERSICHT

Am 3. Juli 1919 legte Lloyd George den Vertrag von Versailles dem Unterhause vor und hielt dabei zur Erklärung seiner Tragweite eine lange Rede. Bevor er auf die Einzelheiten einging, zeichnete er eine kurze Übersicht der Deutschland auferlegten „schrecklichen" Bedingungen:

„Was werden sie für Deutschland bedeuten? Prüfen wir ganz freimütig. 1914 gab es ein Reich, das besaß die größte Armee der Welt, die größte wahrscheinlich, die die Welt je gesehen. Fast zwei Jahrhunderte waren nötig, um sie zu vervollkommnen. Sie war eine vollendete und mächtige Maschine. Sie war der Schrecken der

Welt. Es genügte, nach Frankreich oder in irgendein anderes Land zu gehen, um sich bewußt zu werden, wie die Welt — das ist keine Übertreibung — beim Lärm des Marschierens dieser mächtigen Maschine erzitterte. Sie verlieh der Stimme Deutschlands Kraft. Jetzt ist sie auf das Maß einer Kraft herabgesetzt, die vollkommen genügt, den Frieden in Deutschland aufrechtzuerhalten, aber unfähig ist, den Frieden des schwächsten seiner Nachbarn zu stören, nicht einmal den der Tschechoslowakei. Es gab eine Marine, die zweite der Welt. Es ist nur wenige Jahre her, daß ich hier im Hause ernsten Verhandlungen beiwohnte, die den Eindruck erweckten, diese Marine könnte mit Erfolg der größten Marine der Welt trotzen und der schrecklichen Armee gestatten, in ein Land einzufallen, das seit Jahrhunderten nicht mit Krieg überzogen worden ist. Wo ist sie jetzt? Die Kolonien Deutschlands bedeckten ungefähr anderthalb Millionen Quadratmeilen. Es ist ihrer beraubt worden. Gebiete, so groß wie zum Beispiel Schottland und Wales, sind von seinem Körper losgelöst worden. Sie hätten nie dazu gehören dürfen. Sie sind nun integrierende Bestandteile anderer Länder geworden. Seine Handelsmarine ist fast zerstört. Der Herrscher, der dreißig Jahre lang ihren Stolz, ihre Majestät, ihre Macht aufgereizt hat, ist heute ein Flüchtiger, der bald vor einem Gerichtshof stehen wird, um dort im Namen der Länder, die er verwüsten wollte, abgeurteilt zu werden. Die Bedingungen sind schrecklich (the terms are terrible). Dann kommt noch die Kriegsentschädigung. Ich beschönige die Bedingungen nicht und, wer seine Einbildungskraft anregen will, um sich klar zu werden, was sie bedeuten, muß sie nur auf Großbritannien übertragen. Ohne Zweifel sind sie schwer. Sind sie gerecht? Nehmen wir uns die besonders vor, deren Gerechtigkeit man bestritten hat."

So zog Lloyd George eine kurze Übersicht der „schrecklichen" Bedingungen des Vertrags von Versailles. Für jeden aber, der die Frage studiert hat, wie sie in den vorangegangenen Seiten studiert worden ist, muß auf den ersten Blick sichtbar werden, daß nur eine einzige der Bedingungen ihre Rechtfertigung im Pakt vom 5. November 1918 fand, und zwar: „Gebiete, so groß wie Schottland und Wales, sind von seinem Körper losgelöst worden." Die Entwaffnung zu Lande und zu Wasser war nicht durch den Pakt

gerechtfertigt, weil sie einseitig war. Weder der Verlust der Kolonien, noch der Verlust der Handelsflotte fand im Pakt die leiseste Begründung. Die Verfolgung Wilhelms II. war ungerechtfertigt. Kann man eigentlich überhaupt sagen, daß sich in Lloyd Georges Übersicht eine durch den Pakt gerechtfertigte Bedingung fand? Nicht einmal das ist genau richtig. Tatsächlich gestattete der Pakt auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker die Rückkehr Österreichs zu Deutschland, was für Deutschland ein Ersatz für Gebiete so groß wie „Schottland und Wales“, die man ihm genommen, gewesen wäre. Es ist also erlaubt, zu sagen, daß keine der von Lloyd George in seiner Übersicht aufgezählten „schrecklichen“ Bedingungen ihre Rechtfertigung in dem Pakt fand.

## III.

## EIN UNVERDÄCHTIGES ZEUGNIS

Ich habe bereits einige Zeitungsurteile hervorgehoben, die, zwar ententefreundlich, dennoch den Mißklang zwischen den Friedensbedingungen und den Versprechungen des Wilsonfriedens erkannten. Ich bringe hier ein Urteil über die Gesamtheit der Klauseln des Versailler Vertrags im Vergleich zu den Versprechungen des Wilsonfriedens. Am 11. Mai 1919, als man sich fragte, ob Deutschland in die Unterzeichnung des Vertrags einwilligen werde, veröffentlichte die „Gazette de Lausanne“ einen Artikel mit dem Titel „Sie werden unterzeichnen“, in dem man besonders folgendes las:

„. . . Der letztere (Wilson) findet für seine Hartnäckigkeit, mit der er seinen Partnern gegenüber zugunsten Preußen-Deutschlands eingetreten ist, keine Belohnung. Nachdem die Kriegführenden von der ersten Stunde an dem Drängen des Präsidenten dermaßen nachgegeben haben, meinen die Deutschen, er habe noch nicht genug erreicht. Es ist ein undankbares Spiel, sich so zwischen Hammer und Ambos zu legen. Wilson hat diese Erfahrung gemacht. Man hat uns manchmal den Vorwurf gemacht, die ‚vierzehn Punkte‘ mit einigem Skeptizismus betrachtet zu haben. Rechtfertigen die Kritiken an ihnen heute nicht unsere Befürchtungen? Das in New-York ausgearbeitete Programm Wilsons ist nicht auf Europa anwendbar. Es wäre im übrigen auf Amerika

nicht anwendbarer. Wilson hat es zugegeben, als er die Monroedoktrin vom Völkerbundspakt anerkennen ließ. Vielleicht wäre es besser gewesen, nicht den Glauben zu erwecken, man könne in der Alten Welt ein utopistisches Regime aufrichten, für das die Neue Welt selbst noch nicht reif war. Für Jahrzehnte wird das das Schlachtroß der preußischen Regierungen bleiben. Sie werden nicht aufhören, zu behaupten, man habe sie betrogen, die Entente habe ihr Vertrauen mißbraucht."

Weniger heuchlerisch als die Mehrzahl der Entente- oder ententefreundlichen Zeitungen gab die „Gazette de Lausanne" offen zu, daß die Versprechungen des Wilsonfriedens nicht gehalten worden waren. Sie billigte es sogar sichtlich unter dem Vorwand, daß das Programm Wilsons nicht durchführbar wäre. Ein schlechter Vorwand, der keine Entschuldigung war. Noch mehr: als die Entente Deutschland einige, wenn auch recht bedeutungslose Vergünstigungen am Plan des ursprünglichen Vertrags zugebilligt hatte, drückte die „Gazette de Lausanne" am 22. Juni 1919 ihr Bedauern darüber aus:

„Die dem Pariser Vertrag zugefügten Umänderungen, so wie sie am 7. des vergangenen Mai veröffentlicht wurden, sind mindestens bedauerlich. Schon in seiner ursprünglichen Form stellte der mühsam und langsam ausgearbeitete Pakt ein Minimum dar. Wir finden, daß er in seiner neuen Form dem besiegten Volk zu sehr zugute kommt...

... Sicherlich war die ständig fühlernde Hand Deutschlands bei den Streiks im Spiel, die die letzten vierzehn Tage das französische Leben beunruhigten. Die sogleich nach den Streiks Deutschland zugebilligten Vergünstigungen erwecken den Anschein, als seien sie von der Angst diktiert. Das Schauspiel ist ärgerlich."

Ein sonderbares Beispiel der Denkweise in der romanischen Schweiz, die unversöhnlicher noch war als die Entente.

Jedenfalls war das Zeugnis der „Gazette de Lausanne", weil am wenigsten verdächtig, das wertvollste aller Pressezeugnisse; denn das Blatt, ententefreundlicher als die andern Zeitungen der romanischen Schweiz, gab zu, daß die Entente ihr gegebenes Wort gebrochen habe, nicht aber, um sie zu tadeln, sondern um zu finden, sie habe es nicht vollständig genug getan.

IV.

## DIE UNTERZEICHNUNG DURCH DEN HUNGER

Man hätte glauben sollen, daß nach Unterzeichnung des Waffenstillstands die Entente darauf verzichtet hätte, ihre besiegten Gegner auszuhungern. Man hätte es um so mehr erwarten müssen, als die Waffe, die so viel zum Siege beigetragen, eine unrechtliche war. Dennoch geschah nichts dergleichen; nach wie vor dem Waffenstillstand wurden die Bewohner Mitteleuropas von den Siegern weiter ausgehungert.

Unter dem Datum vom 10. März 1919 richtete der internationale Ausschuß des Roten Kreuzes von Genf aus an die Friedenskonferenz in Paris ein von seinem zeitweiligen Vorsitzenden Edouard Naville unterzeichnetes Memorandum, um die Aufmerksamkeit auf das Elend jener Bevölkerungen zu lenken. In dem, vom „Journal de Genève“ am 15. März veröffentlichten Dokument las man in der Hauptsache folgendes:

„Seit vier Monaten ist Waffenstillstand, die Geschütze und das Gewehrfeuer schweigen, das Hinmorden von Tausenden menschlicher Wesen hat aufgehört, aber der Frieden ist noch nicht geschlossen, und seine wohltätige Wirkung macht sich noch nicht geltend. Was heute in unsern Ohren tönt, ist nicht mehr das Stöhnen und Röcheln der Verwundeten, es ist ein Schrei, der aus allen Gegenden Osteuropas bis zu uns herüberhallt und dieser Schrei ist der Schrei des Hungers. Brot: das verlangen diese Völker ohne Unterlaß. Aus Deutschland, aus Österreich, aus Ungarn, aus Böhmen, aus Serbien, aus Rumänien und Bulgarien, von überall kommen flehentliche Bitten an uns, Hilfe zu bringen, und wenn wir es nicht können, sie von jenen zu erreichen, die die nötigen Hilfsmittel haben, und die so großem Jammer gegenüber nicht fühllos bleiben mögen.

Man schildert uns völlig verhungerte Bevölkerungen, deren abgezehrte und entkräftete Körper nicht mehr zur Arbeit taugen und einer Krankheit, selbst einer leichten, nicht mehr widerstehen können; oder kleine Kinder, die aus fast völligem Mangel an Milch, der Nahrung ihres Alters, zu Tausenden hinsterben.“

Dieser ergreifende Aufruf sollte ungehört verhallen. Hätte der Ausschuß des Roten Kreuzes den „Temps“ vom 9. März 1919 ge-

lesen, so hätte er sich die Mühe gespart, das Memorandum zu verfassen und nach Paris zu senden, er hätte es denn zur Beruhigung seines Gewissens getan. Der „Temps“ hatte an diesem Tage in einem „Der Zwischenfall von Spa“ betitelten Artikel auseinandergesetzt, warum die Blockade aufrechterhalten werde: „Wenn uns Deutschland Verpflichtungen nach seinem Gefallen vorschreibt, — die Mengen, die Fristen, die Kredite — so entwindet es uns damit die Waffe, die wir vielleicht benötigen, um die Unterzeichnung des Friedens herbeizuführen.“ Das war doch so klar und das Rote Kreuz hätte begreifen müssen: man rechnete auf den Hunger, um die Unterzeichnung eines Vertrags zu erzwingen, von dem man bereits wußte, wie außergewöhnlich, wie sehr den eingegangenen Verpflichtungen entgegengesetzt er war, daß man von dem Besiegten ein Aufflammen des Zorns, einen Versuch verzweifelten Widerstandes befürchten mußte.

Als die Friedensbedingungen Deutschland übermittelt worden waren und man solches Aufflammen der Verzweiflung befürchten mußte, kündigte der „Temps“ vom 8. Mai 1919 an, daß der Oberste Wirtschaftsrat der Alliierten „die Pläne geprüft habe, die dazu bestimmt waren, die völlige wirtschaftliche Isolierung Deutschlands zu sichern, falls die deutschen Delegierten sich weigern sollten, die Friedenspräliminarien zu unterzeichnen“. Also entweder die erzwungene Unterschrift oder der Hungertod.

Somit: nachdem die Entente die Mittelmächte zum großen Teil durch die unrechtliche Waffe des Hungers besiegt, sie auf Grund bestimmter Friedensbedingungen entwaffnet hatte, rechnete sie weiter auf die gesetzwidrige Waffe des Hungers, um sie zur Annahme von unendlich viel härteren Bedingungen zu bringen, als die, auf deren Versprechen hin die Mittelmächte die Waffen niedergelegt hatten.

## V.

## DIE „UNVERMEIDLICHE KAPITULATION“ DER KAISERREICHE

Nichts kann auf seiten der Entente den Bruch des gegebenen Wortes rechtfertigen. Also sollte die Feststellung des Wortbruchs genügen, auf daß die Sache fernerhin erledigt und verurteilt sei.

Immerhin wird es nicht überflüssig sein, zu prüfen, was gewisse, von den Alliierten vorgebrachte Gründe wert sind, die die Art, wie sie gehandelt, als rechtmäßig erscheinen lassen sollen.

Ein Hauptgrund, den man anführte, um die Verletzung übernommener Verpflichtungen zu entschuldigen, war, die Deutschen und ihre Verbündeten hätten am Vorabend vollständigen Geschlagenseins gestanden, und so hätten sie sich auf jede Weise den Bedingungen ihrer Sieger unterwerfen müssen, wie hart sie auch gewesen wären. Ernest Lavisse hat in seinem „Brief an die Herren Bevollmächtigten Deutschlands", der im „Temps" vom 2. Mai 1919 veröffentlicht wurde, diese These in folgenden Worten unterstützt:

„Mißbrauchen Sie nicht die Wilsonschen Vorschläge.

Hoffen Sie nicht, in uns den Glauben zu erwecken, Sie hätten den Waffenstillstand vom November unter dem Vorbehalt geschlossen, der Friede werde die vierzehn Vorschläge zur Grundlage haben. Muß man Sie also daran erinnern, daß Ihre militärische Lage eine verzweifelte war? ...

Ein großer Angriff wurde in den nächsten vierundzwanzig Stunden erwartet. Die militärische Führung sah ein großes Unglück voraus, und weil es Ihnen erspart worden ist, haben Sie gesagt, Sie wären unbesiegt und Ihre Truppen seien in Berlin als Sieger empfangen worden."

Als erste Betrachtung drängt sich auf: wäre die Entente so sicher gewesen, vollkommen und in kurzem Zeitraum zu siegen, so hätte sie die Feindseligkeiten bis zu diesem vollen Sieg fortführen und Deutschland bis zur Niederlage auf Gnade und Ungnade zerschmettern müssen. Sie hätte es aus Gründen der Ehre und aus Gründen praktischer Art tun sollen. Aus Gründen der Ehre: übernahm sie Verpflichtungen und verletzte sie diese, so setzte sie sich dem Vorwurf eines Vergehens gegen die Ehre aus. Aus Gründen praktischer Natur: sie hätte ihren Sieg zu einem unbestreitbaren und unbestrittenen gemacht, sie hätte es vermieden, daß die deutschen Truppen „in Berlin als Sieger empfangen wurden", wie Lavisse erzählte.

Warum hat die Entente dies nicht getan und somit darauf verzichtet, die Deutschen auf ihrem eigenen nationalen Boden zu schlagen? Prüft man die Dinge aufrichtig und objektiv, so kommt man auf den Gedanken, daß die Entente es wohl nicht getan

hat, weil sie durchaus nicht so sicher war, den Gegner zu zerschmettern, wie man es hinterher behauptet hat. Man muß die Tatsachen von beiden von Lavisse in seinem Brief an die deutschen Bevollmächtigten ins Auge gefaßten Seiten prüfen: erstens die allgemeine Lage Deutschlands, zweitens den in den nächsten vierundzwanzig Stunden erwarteten „großen Angriff". Welchen großen Angriff meinte Lavisse? Handelte es sich um den Angriff gegen die deutsche Hauptfront Anfang Oktober 1918 in Belgien in dem Augenblick, da Ludendorff die Regierung zu Friedensanträgen drängte? Handelte es sich, im Gegenteil, um die Offensive, die General de Castelnau in Lothringen vorbereitete, die die Deutschen von hinten packen und ihnen ein „furchtbares Sedan" zufügen wollte, wie man es schon vorher nannte? Lavisse drückt sich nicht genauer aus. Aber gerade von dieser Operation wurde allgemein gesprochen; ohne Zweifel wollte Lavisse von ihr reden, ebenso wie Poincaré in seiner Rede vom 11. November 1922 zur Einweihung des Waffenstillstandsmonuments:

„... Der abziehende Feind hatte die Räumung von Metz und Thionville angeordnet; er fühlte sich unfähig, unsere Verfolgung aufzuhalten, und begriff, daß er an der Maas zerschmettert werden würde, ehe er nach Deutschland zurückkehren könnte. Einige Tage nur, vielleicht nur einige Stunden, und es blieb ihm kein anderer Ausweg, als die Kapitulation auf offenem Felde. Um eben solche Demütigung und solches Unglück zu vermeiden, hat er sich in den Waffenstillstand ergeben."

Von dieser Operation also soll nach Prüfung der allgemeinen Lage an der französischen Ostfront hier die Rede sein.

Das Hauptdokument zum Studium dieser Frage ist das deutsche „Weißbuch", — veröffentlicht Ende Juli 1919 — das Kenntnis gibt von dem Austausch der Ansichten und dem Briefwechsel zwischen Regierung und Oberkommando über die militärische Lage im allgemeinen und über die Zweckmäßigkeit der Anbahnung von Friedensverhandlungen. Im Augenblick der Veröffentlichung liebten es die Zivil- und Militärbehörden, sich gegenseitig die Verantwortung für das Unglück vorzuwerfen, und die Regierung war bei der Veröffentlichung des „Weißbuchs" naturgemäß eifrig bemüht, sich zu entlasten. Natürlich antworteten auch die Militärs, besonders Ludendorff, durch einige Einwände.

Vervollständigt man die einen durch die andern von beiden Parteien gelieferten Tatsachen, so kann man sich am Ende ein ziemlich genaues Bild des Vorgegangenen machen.

Bis zu dem Kronrat, der in Spa am 14. August 1918 stattfand, hatte das Oberkommando seinem Vertrauen in den endgültigen Sieg als Abschluß der im Frühjahr begonnenen Offensive Ausdruck gegeben. Aber am 14. August gab es in Spa die Unmöglichkeit zu, den Krieg militärisch zu gewinnen und daß es angebracht wäre, zur Diplomatie Zuflucht zu nehmen, damit diese mit Rücksicht auf den Frieden mit der Entente in Verbindung trete. Wilhelm II. teilte diese Meinung. Aber noch gab man nicht die Möglichkeit einer Niederlage zu, im Gegenteil, man glaubte, der rechte Augenblick, die Diplomatie auf den Plan treten zu lassen, käme „nach den nächsten Erfolgen“, auf die man schon rechnete.

So begann eine kritische Phase, die mit dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 abschließen sollte und während der die Militärs und die Politiker eine recht verschiedene Haltung einnehmen sollten. Im Anfang zeigten gerade die Militärs die größere Geneigtheit zu Unterhandlungen mit der Entente, indes die Politiker zögerten. In der Folge begab sich das Gegenteil. Als man erfuhr, die Entente wolle den Waffenstillstand in eine wirkliche Kapitulation Deutschlands verwandeln, waren Hindenburg und Ludendorff wieder dafür, den Widerstand fortzusetzen, indes die Politiker den Frieden schließen wollten. Wie man sehen wird, ließen beide Haltungen sich erklären.

Die Lage hatte sich infolge des Zusammenbruchs Bulgariens verschlimmert; so wurde am 29. September im Hauptquartier in Spa ein wichtiger Entschluß gefaßt, bei dem Oberkommando und Regierung einig waren. Der Staatssekretär des Äußern, Herr von Hintze, der sich dort befand, telegraphierte auf Befehl des Kaisers und mit Zustimmung des Kanzlers an das Ministerium des Auswärtigen die Anweisung, Wien und Konstantinopel zu unterrichten, Deutschland schlage vor, dem Präsidenten Wilson auf Grundlage der vierzehn Punkte den Frieden anzubieten und ihn einzuladen, in Washington eine Friedenskonferenz einzuberufen. So faßte die erste ernsthafte Kundgebung der deutschen Regierung im Sinne des Friedens — es ist wichtig, es festzulegen — keinen anderen Frieden als den der vierzehn Punkte ins Auge.

Der Tag des 1. Oktober scheint ganz besonders aufregend gewesen zu sein. Das Oberkommando zeigte sich an diesem Tage so pessimistisch in bezug auf die militärische Situation, daß man später behauptete, Ludendorff habe den Kopf verloren. Nur wenig später erkannte er, daß er an dem Tage sich in dem Ernst der Lage geirrt habe. Sein Irrtum aber hatte, als er ihn erkannte, bereits seine Folgen gehabt.

Am 1. Oktober also ließ Ludendorff das Ministerium des Äußeren dringend bitten, ohne Verzug Washington das Angebot des Friedens zukommen zu lassen. In einer ersten, von Baron von Lersner aus Spa abgesandten Depesche heißt es: „Heute halte die Truppe, was morgen geschehen könne, sei nicht vorauszusehen." In einer zweiten, von Legationsrat von Grünau abgesandten Depesche hieß es: „Heute hielte die Truppe noch, und wir seien noch in einer würdigen Lage, es könne aber jeden Augenblick ein Durchbruch erfolgen, und dann käme unser Angebot im allerungünstigsten Moment." Man muß bemerken, daß in dem Augenblick, der Ludendorff am aufgeregtesten zeigt, noch keine verzweifelte Situation zu befürchten war; vielmehr sah er sie nicht als schon verzweifelt an, wenn er nach Berlin sagen ließ: „Wir seien noch in einer würdigen Lage."

Den 2. Oktober ließ Ludendorff telephonisch den Wortlaut des an Präsident Wilson zu sendenden Friedensangebots vorschlagen. Man las darin: „Sie (die deutsche Regierung) erklärt sich damit einverstanden, daß die von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen aufgestellten Programmpunkte als Grundlage für die Friedensverhandlungen dienen." Ludendorff machte das Ministerium noch darauf aufmerksam, die Oberste Heeresleitung setze voraus, daß es sich nur um die vierzehn plus vier Punkte des Wilsonprogramms handeln könne. Somit faßte auch Ludendorff, selbst im Augenblick seiner sogenannten „Panik", nur den Wilsonfrieden ins Auge und schlug den Waffenstillstand gerade zu seinem Abschluß vor. Es ist also unrichtig, ihn als einen Menschen hinzustellen, der alles verloren glaubte, und so weit war, jeden beliebigen Frieden anzunehmen.

Liest man im übrigen aufmerksam Ludendorffs Briefwechsel, kommt man zu einem Eindruck, den Tardieu in seinem in der

„Illustration“ vom 6. November 1920 veröffentlichten Exposé in folgender Weise erklärt:

„Hier kommen wir vielleicht auf seinen innersten Gedankengang: verhandeln, um sich wieder aufzuraffen und, wenn nötig, abbrechen, wenn er sich erholt hatte. Im Grunde wünschte das Deutsche Große Hauptquartier ein Unterbrechen der Feindseligkeiten mehr als einen endgültigen Frieden . . . Wenn sich die Alliierten dazu hergeben, so ist Deutschland für den Augenblick gerettet. Es könne sein Kriegsmaterial zurückziehen und seine Einheiten neugruppieren. In der Zeit, bis die gemischte Kommission zusammenkomme und man die Räumung verhandele, hätte es die Zeit, sich eine Armee neuzubilden.“

Tardieus Hypothese, die wohl der Wirklichkeit nahekommt, widerspricht der Theorie, daß die Oberste Heeresleitung zu Verhandlungen drängte, weil sie die Lage für verzweifelt hielt. Sie hätte im Gegenteil die Verhandlungen nutzen wollen, um sie wiederherzustellen.

Seine Hypothese hat Tardieu aufs neue in „La Paix“ (S. 60) vertreten. Zufällig ist dabei zu bemerken, daß zwischen dem Ludendorff unterschobenen Plan und der These von der bedingungslosen Übergabe, die von Tardieu ausgeht, ein Widerspruch besteht.

Die deutsche Regierung ihrerseits betrachtete die Lage als so wenig verzweifelt, daß der neue Reichskanzler, der Nachfolger des Grafen Hertling, Prinz Max von Baden, zögerte, ein formelles Friedensangebot zu machen. Er fürchtete, die Entente könne darin ein Eingeständnis der Schwäche erblicken.

Der 3. Oktober wurde gleichfalls ein bedeutungsvoller Tag. Der Reichskanzler erhielt eine Mitteilung von Hindenburg, das Friedensangebot müsse wegen der durch den Zusammenbruch der mazedonischen Front hervorgerufenen Verschärfung der Lage ohne Zögern hinausgegeben werden. Hindenburg fügte hinzu, man dürfe nicht mehr hoffen, „dem Feinde den Frieden aufzuzwingen“. Über den Zustand der deutschen Armee äußert er sich: „Noch steht das deutsche Heer festgefügt und wehrt siegreich alle Angriffe ab. Die Lage verschärft sich aber täglich und kann die Oberste Heeresleitung zu schwerwiegenden Entschlüssen zwingen. Unter diesen Umständen ist es geboten, den Kampf abzubrechen,

um dem deutschen Volke und seinen Verbündeten nutzlose Opfer zu ersparen. Jeder versäumte Tag kostet Tausenden von tapferen Soldaten das Leben.“ Das war das Eingeständnis, nicht mehr siegen zu können, nicht aber das Geständnis der Niederlage; was nicht dasselbe ist.

Den gleichen 3. Oktober richtete der Reichskanzler an Hindenburg folgende Fragen:

1. „Wie lange kann die deutsche Armee den Feind noch jenseits der deutschen Grenzen halten?

2. Muß die Oberste Heeresleitung einen militärischen Zusammenbruch erwarten und bejahendenfalls in welcher Zeit? Würde der Zusammenbruch das Ende unserer militärischen Widerstandskraft bedeuten?

3. Ist die militärische Lage so kritisch, daß sofort eine Aktion mit dem Ziel auf Waffenstillstand und Friede eingeleitet werden muß?

4. Für den Fall, daß die Frage zu 3 bejaht wird, ist die Oberste Heeresleitung sich bewußt, daß die Einleitung einer Friedensaktion unter dem Druck der militärischen Zwangslage zum Verlust deutscher Kolonien und deutschen Gebiets, namentlich Elsaß-Lothringens und rein polnischer Kreise der östlichen Provinzen führen kann?

5. Ist die Oberste Heeresleitung mit Absendung des anliegenden Notenentwurfs einverstanden?“

Hier ist auf eine Lücke im Exposé Tardieus hinzuweisen. Am Schluß des Dokuments schreibt er: „Mein Exposé ist genau, und ich glaube, daß es vollständig ist.“ An dieser Stelle des Berichtes aber ist es unvollständig, zweifellos weil der Verfasser nur das deutsche „Weißbuch“ zur Verfügung hatte, das selbst nicht vollständig ist. Nach der Wiedergabe der Fragen des Kanzlers an Hindenburg meint Tardieu:

„Auf diese Fragen nur eine einzige Antwort vom 3. Oktober mit der Unterschrift Hindenburgs, der, an dem Tage in Berlin, folgenden Brief an den Kanzler richtet.“

Es folgt das Zitat von Hindenburgs Brief an den Kanzler, den ich vor der Wiedergabe von des Kanzlers Fragen an Hindenburg zusammenfaßte. Indes war die Mitteilung nicht die Antwort auf die Fragen. Es scheint vielmehr, als hätten sich die beiden Doku-

mente gekreuzt. Nicht im „Weißbuch“ aber ist die Antwort auf die Fragen veröffentlicht worden. Sie stand zuerst, wie es scheint, in einer Broschüre des Obersten Bauer, Chefs der Artillerie im Großen Hauptquartier: „Der Irrwahn des Verständigungsfriedens“, von der die „Münchener Neuesten Nachrichten“ am 10. Juni 1919 einen zusammenfassenden Bericht brachten. Dann ist sie von Ludendorff selbst im „Lokalanzeiger“ vom 6. August 1919 veröffentlicht worden. Diese Antwort Hindenburgs ist gleichfalls vom 3. Oktober 1918 datiert, und der Feldmarschall beruft sich darin auf seinen Brief vom gleichen Tag, den Tardieu als die Antwort auf die Fragen wiedergibt:

Hindenburgs Antwort auf die Fragen:

„Zu 1. Die Frage kann nicht in derselben präzisen Form, in der sie gestellt ist, beantwortet werden. Das Halten der Front hängt von vielen Faktoren, u. a. davon ab, mit welcher Kraft und welchen Mitteln der Gegner seine Angriffe fortsetzt, und wie sich demgegenüber unsere Widerstandsfähigkeit auf die Dauer erweist. Gegenwärtig steht das deutsche Heer fest. Gezwungen, wird es von Abschnitt zu Abschnitt, sich zäh an den feindlichen Boden klammernd, ausweichen. Die Dauer solcher Rückbewegungen ist nicht genau vorher zu bestimmen. Man kann aber hoffen, daß sie bis zum nächsten Frühjahr deutsches Gebiet schützen werden.

Zu 2. Die Frage ist durch die Antwort zu 1. mitbeantwortet. An einen allgemeinen Zusammenbruch glaube ich nicht. Das auf feindliche Einbrüche folgende Ausweichen und Zusammenziehen der Front braucht einen solchen nicht zur Folge zu haben, solange noch irgend nennenswerte Reserven zur Hand sind.

Zu 3. Ist durch mein Schreiben vom 3. Oktober 1918 an den Herrn Reichskanzler beantwortet.

Zu 5. Die Oberste Heeresleitung zieht, falls es nicht anders geht, die Aufgabe geringer, französisch sprechender Teile Elsaß-Lothringens in Betracht. Abtretung deutschen Gebiets im Osten kommt für sie nicht in Frage.

Zu 5. Notenentwurf wurde beraten, war nicht beigefügt.“

* * *

So betrachtete also die Oberste Heeresleitung die Situation nicht als verzweifelt, denn sie hoffte den Feind bis zum Frühjahr 1919 außerhalb der Grenzen zu halten. Überdies faßte sie bei der Friedensbitte einen Frieden ins Auge, der nicht einmal von Deutschland die Gebietsverluste verlangte, die doch das Wilsonprogramm zuließ.

Als die Antwort Wilsons auf das deutsche Friedensangebot zurückkam, ließ Hindenburg in der darauf erfolgten Antwort selbst darlegen, daß die deutsche Regierung voraussetze, die alliierten Mächte stellten sich, wie die Vereinigten Staaten, auf die Basis der Wilsonschen Grundsätze.

Am 9. Oktober fand in Berlin eine mündliche Besprechung zwischen der Obersten Heeresleitung und den Vertretern der Regierung statt. Oberst Heye sagte, man könne vielleicht bis zum Frühjahr halten, aber es könne auch von einem Tag zum andern eine Wendung eintreten. Ludendorff meinte, er glaube nicht, daß die Front noch drei Monate halten könne, träte aber durch den Waffenstillstand eine Kampfpause ein, so könne Deutschland sogar nach Abfall der Verbündeten den Krieg weiterführen. Von diesem Tage an vertrat er die Meinung, Deutschland möge nicht alle Waffenstillstandsbedingungen, die man ihm aufdrängen wolle, annehmen.

Nach Eintreffen der zweiten Note Wilsons am 15. Oktober, die sehr harte Bedingungen voraussehen ließ, begann die Oberste Heeresleitung, sich der Annahme zu widersetzen. Am 16. Oktober schlug sie die Schaffung einer neuen Front zum äußersten Widerstand vor. Am 17. war Ludendorff optimistischer als drei Wochen vorher und nahm aufs neue gegen Annahme des Waffenstillstands Stellung.

War die Haltung der Deutschen Obersten Heeresleitung zum Waffenstillstand zu unnachgiebig? Ging sie aus der Unkenntnis der militärischen Lage der Deutschen und ihrer Feinde hervor? Tardieu gibt in seinem Exposé über die Vorbereitungen des Waffenstillstands vom 11. November 1918 Einzelheiten, die eine bejahende Antwort auf diese beiden Fragen nicht erlauben. Es geht daraus tatsächlich hervor, daß das Oberkommando der Entente es als unvorsichtig beurteilte, Deutschland zu harte Bedingungen zu stellen, und daß sogar Marschall Foch und General Pétain

daran zweifelten, ob es die annehmen würde, die man beschlossen hatte, ihm vorzulegen.

In einem am 25. Oktober von Foch im Großen Hauptquartier in Senlis einberufenen Rat gaben Marschall Haig, General Pétain und General Pershing ihre Ansicht ab.

„Marschall Sir Douglas Haig", erzählt Tardieu, „spricht zuerst: man muß — nach seiner Auffassung — den Waffenstillstand schließen, und zwar zu sehr gemäßigten Bedingungen. Die siegreichen verbündeten Armeen sind am Ende ihrer Kraft. Die Einheiten müssen aufgefrischt werden. Deutschland ist militärisch nicht gebrochen. In den letzten Wochen haben sich seine Armeen in sehr tapferem Kampfe und in bester Ordnung zurückgezogen. Will man also wirklich den Abschluß des Waffenstillstandes, — und sein Abschluß ist wünschenswert — so muß man Deutschland Bedingungen stellen, die es annehmen kann: Räumung der mit Krieg überzogenen Gebiete Frankreichs und Belgiens, sowie des Elsaß und Lothringens und die Wiedergabe des zu Beginn des Krieges Frankreich und Belgien weggenommenen rollenden Materials. Verlangt man mehr, so läuft man Gefahr, den Krieg zu verlängern, der schon so viel gekostet hat, ferner das deutsche Nationalempfinden aufzuregen und alles um eines zweifelhaften Resultates willen. Denn die Räumung aller überzogenen Gebiete und Elsaß-Lothringens genügt, um den Frieden dauernd zu erhalten."

General Pétain sprach für einen Waffenstillstand, der Deutschland vollständiger entwaffnete und es ganz außer Gefecht setzte. General Pershing stimmte ihm zu. Am 26. Oktober ließ Foch Clemenceau die endgültigen Beschlüsse wissen.

Da Oberst House, Lloyd George und Clemenceau noch härtere Bedingungen wünschten, baten sie Foch am 29. Oktober um Beantwortung der Frage, ob und wie lange das den Krieg verlängern könnte. Foch antwortete:

„Weder ich, noch irgend jemand sonst ist imstande, Ihnen eine genaue Vorhersage zu geben. Das kann drei Monate dauern, vielleicht auch vier oder fünf. Wer weiß? Im übrigen, wenn ich auch keinen Zeitpunkt nennen kann, so kann ich hingegen auf das Wesentlichste antworten. Und über das Wesentlichste sage ich: ‚Die Bedingungen, bei denen Ihre militärischen Ratgeber verblie-

ben, sind eben diejenigen, die wir, nach Erfolg unserer nächsten Operationen, auferlegen sollen und können. Nehmen die Deutschen sie an, so ist es unnötig, den Kampf fortzuführen.'"

Später, als die Admiräle die seerechtlichen Bedingungen des Waffenstillstandes erörterten, warnte Lloyd George selbst sie vor übertriebenen Forderungen, die den Krieg verlängern könnten. Er meinte:

„Wir müssen uns fragen, ob wir den Frieden sogleich schließen wollen, oder ob wir den Krieg noch ein Jahr fortsetzen wollen. Es ist vielleicht sehr verlockend, eine gewisse Anzahl von Schiffen zu bekommen. Aber darin liegt nicht der Kern der Frage. Zur Zeit verliert jede unserer Armeen in der Woche mehr Leute, als in irgendeiner Woche der ersten vier Kriegsjahre. Das dürfen wir nicht außer acht lassen."

Man merke sich: Foch sah eine Kriegsverlängerung bis zu fünf Monaten voraus. Lloyd George sprach sogar von einem Jahr.

Am 20. Januar 1920, als Clemenceau vom Obersten Rat der Alliierten, an dem er zum letztenmal teilgenommen, Abschied nahm, hielt er eine Rede, in der er namentlich folgendes sagte:

„Das große Weltereignis war das Unerwartete, das Unermeßliche dieses Krieges, der in einem Augenblick schroff zu Ende war, da wir glaubten, noch eine Anspannung von mehreren Monaten nötig zu haben, und wir standen hier zuweilen bestürzt vor der Schwere der uns gestellten Probleme und der Schwierigkeit, sie zu lösen."

So hielt niemand auf seiten der Alliierten die Lage der Deutschen für so kritisch, daß sie eine Kapitulation ohne Zögern gefordert hätte.

Oder sollte die Katastrophe eine Folge der von General Castelnau vorbereiteten Offensive in Lothringen sein, die die Deutschen von hinten packen und, wie man sagte, fast die ganze deutsche Armee zu Gefangenen machen sollte? Wäre dem so, wie erklärt es sich, daß von diesem Blitzschlag im Verlauf der dem Waffenstillstand voraufgehenden Verhandlungen nicht die Rede war, und daß von einem Krieg gesprochen wurde, der noch fünf Monate oder ein Jahr dauern könne? Wie fand man in dem unmittelbar bevorstehenden Blitzschlag nicht die Ermutigung, Deutschland welche Bedingungen immer zu stellen, ohne sich weiter darum zu küm-

mern, was kommen könnte, wenn sie ihm zu hart wären? Bei der Gelegenheit ist auf ein bemerkenswertes Zeugnis hinzuweisen, das zugleich in der Pariser Zeitung „Excelsior“ am 20. Juli 1920 und im „Public Ledger“ zu finden war. Oberst House hatte Mantoux, der als Interpret der Friedenskonferenz beigewohnt, gebeten, seine Ansicht über folgende These zu äußern: ob der Frieden verfrüht gewesen und man den Krieg noch sechzig Tage hätte fortsetzen sollen, um Deutschland völlig zu zerschmettern. Mantoux antwortete Oberst House in einem von den obenerwähnten Zeitungen veröffentlichten Briefe mit einer Übersicht über die Arbeiten der Konferenz. Aus ihr ist eine höchst wichtige Erklärung herauszuheben: „Er (Foch) deutete nie auf einen endgültigen, in den nächstfolgenden Tagen möglichen Schlag hin.“ Wußte also der Generalissimus nichts von der furchtbaren Offensive, die Castelnau in Lothringen vorbereitete?

Daß diese Offensive sich vorbereitete, steht fest. Aber es ist wahrscheinlich, daß Foch, als vorsichtiger und kluger Führer, meinte, man dürfe das Fell des Bären nicht teilen, ehe man es habe, mit andern Worten, man solle nicht als sicher mit dem Erfolg von Operationen, selbst den bestvorbereitetsten, rechnen.

Der Behauptung, Ludendorff wäre von der furchtbaren Gefahr, die ihn von Lothringen her bedrohte, unterrichtet gewesen und habe deshalb Friedensverhandlungen verlangt, kann man die Meinung gegenüberstellen, die General Malleterre im „Temps“ vom 11. November 1920 geäußert hat:

„Die zweite Hypothese — Ludendorffs endgültiges Versagen vor der Gewißheit kommenden Unheils durch das Vorgehen in Lothringen — scheint uns in seinen Erinnerungen von ihm selbst widerlegt zu sein ...

Wenn er auf den letzten Seiten andeutet, daß sich in Lothringen etwas vorbereite, scheint er dem weiter keine Bedeutung beizumessen. Der ganze Monat Oktober war für ihn nur ein widerspruchsvoller Kampf zwischen seinem Hochmut als preußischer Führer, dem Zusammenbruch seiner Illusionen und der Ratlosigkeit der deutschen Regierung.“

Selbst wenn die große Offensive in Lothringen den Deutschen ein riesenhaftes Sedan zugefügt hätte, wäre ihre Lage nicht kritischer gewesen als die der Franzosen nach Sedan im Jahre 1870.

Frankreich indes führte nach Sedan den Kampf noch fast sechs Monate weiter, und man versichert, diese Hartnäckigkeit habe Bismarck zur Milderung der strengen Friedensbedingungen bewogen. Deutschland hätte, beschützt vom Rhein, noch weiterkämpfen können. Es ist wahrscheinlich, daß die öffentliche Meinung in den Ententeländern die Regierungen gezwungen hätte, sich mit vernünftigen Bedingungen zu begnügen. Man kann es zum Beispiel als ziemlich sicher annehmen, daß die französische öffentliche Meinung die Fortsetzung des Krieges von dem Tage an nicht zugelassen hätte, da Deutschland freiwillig auf Elsaß-Lothringen verzichtet, in die Zahlung einer nicht übertriebenen Kriegsentschädigung eingewilligt und eine völlige Befriedigung Belgiens zugebilligt hätte.

* * *

Alles in allem war die militärische Lage Deutschlands kritisch genug, um es zu einer Niederlegung der Waffen auf Grund des Friedensversprechens von Wilson zu bestimmen; sie war jedoch nicht so kritisch, um eine Übergabe ohne Bedingungen und die Annahme eines Diktatfriedens im vorhinein zu erzwingen. Das erklärt die Haltung der Politiker, die im Vertrauen auf das Wort der Entente dafür waren, die Waffen niederzulegen: auf Grund des Wilsonschen Friedensversprechens.

Beweist Hindenburgs und Ludendorffs Widerstand, daß sie unrecht hatten? Er beweist nur — die militärischen Führer konnten solch einen Rat nicht leichtfertig geben —, daß Deutschland noch fähig gewesen wäre, den Kampf fortzusetzen.

Wie schon vorher erwähnt, mochte die unnachgiebige Haltung der Militärs zum großen Teil ihren Ursprung in selbstsüchtigen Bedenken gehabt haben: sicherlich war eine Kapitulation für sie etwas sehr Demütigendes.

Aber diese militärische Eigenliebe, nur natürlich und lobenswert bei den Soldaten, konnte nicht der Standpunkt der Politiker sein. Für sie mußte, wenn ein vernünftiger Frieden zum Preise der Kapitulation erreichbar war — und sie besaßen das formelle Versprechen der Entente —, die Eigenliebe in den Hintergrund treten. So kann man sehr gut von den beiden verschiedenen Haltungen der Militärs und Politiker sagen, daß sie erklärlich waren.

Zum Schluß: es ist also vergebliche Mühe, Verzeihung für die Verletzung des Paktes vom 5. November 1918 in der Behauptung zu suchen, Deutschland wäre auf jeden Fall gezwungen gewesen, die Bedingungen anzunehmen, die man ihm mit Hilfe dieser Verletzung auferlegte.

## VI.

## PRÄZEDENZFÄLLE UND VERGLEICHE 1808 — 1871 — BREST-LITOWSK — BUKAREST

Von seiten der Entente hat man auch versucht, den Frieden von 1919 oder den Waffenstillstand, der ihn vorbereitete, mit der Berufung auf bestimmte historische Präzedenzfälle oder auf das Vorgehen der Kaiserreiche im Weltkrieg zu rechtfertigen. Ein objektives Studium der Tatsachen zeigt, daß die Beweise, die man daraus ziehen wollte, unbegründet sind.

Die Entente habe, so sagt man, die Mittelmächte nicht anders behandelt, als Napoleon Preußen im Jahre 1808. Warum also ihr zum Vorwurf machen, was man bei Napoleon nur natürlich gefunden? Der aus dem Präzedenzfall abgeleitete Fall ist absolut sinnlos. Gewiß hat Napoleon nach Jena Preußen ungefähr auf gleiche Art entwaffnet wie die Entente die Mittelmächte. Aber zwischen 1808 und 1919 waren zwei Riesenunterschiede. Jena war ein viel vollständigerer Sieg über Preußen als der der Entente von 1918 und konnte also auf seiten des Siegers weit beträchtlichere Ansprüche rechtfertigen. Der Hauptunterschied aber liegt anderswo. Napoleon hatte nach dem Sieg Preußen nicht einen leichter zu ertragenden Frieden versprochen, als er ihm dann auferlegte, um es zum Senken der Waffen zu veranlassen und es außer Gefecht zu setzen. Das hätte Napoleon, man kann dessen sicher sein, nicht getan. Er hätte mit solch einem Flecken weder die Gloire Frankreichs noch seine eigene verunziert.

* *
*

Ein Vergleich zwischen 1871 und 1918—1919 ist, anstatt die Haltung der Entente zu rechtfertigen, wie man behauptet hat, eher geeignet, sie als noch ungerechtfertigter erscheinen zu lassen.

Der deutsch-französische Waffenstillstand vom 28. Januar 1871 — weit davon entfernt, die Franzosen außer Gefecht zu setzen, wie der vom 11. November 1918 mit Deutschland tat — ließ die Dinge ungefähr in dem Zustand, wie sie im Augenblick des Abbruchs der Feindseligkeiten standen. In seinem ersten Artikel heißt es: „Die kriegführenden Armeen behalten ihre gegenseitigen Stellungen bei, die durch eine Demarkationslinie getrennt sein werden.“ Außerdem hatte die französische Armee ihr Kriegsmaterial nicht abzuliefern. Diese beiden Tatsachen charakterisieren den deutsch-französischen Waffenstillstand von 1871 und unterscheiden ihn von dem vom 11. November 1918, der die deutschen Armeen bis über den Rhein zurückverlegte und ihnen einen großen Teil ihres Kriegsmaterials wegnahm. Freilich bestimmte Artikel 3 des deutsch-französischen Waffenstillstandes die Übergabe des Pariser Festungsgürtels und seines Kriegsmaterials an die Deutschen. Das bedeutete den Ausschluß von Paris aus den militärischen Operationen, falls sie wieder aufgenommen würden. Praktisch aber hatte es keinerlei Bedeutung. Erstens stand fest, daß die Hauptstadt aus Mangel an Lebensmitteln sich nicht mehr halten könne. Der Umstand hatte sogar den Abschluß des Waffenstillstands beschleunigt, dessen Artikel 9 die umgehende Versorgung von Paris bestimmte. Nimmt man andererseits als gegeben, daß die Kampffronten fernerhin ziemlich weit westlich und südlich von Paris laufen würden, so hätte der Widerstand der Hauptstadt, auch wenn der Mangel an Lebensmitteln ihn selbst nicht unmöglich gemacht, nur die Bedeutung gehabt, eine gewisse Anzahl deutscher Truppen von den Hauptfronten fernzuhalten. Die Tatsache aber, daß Paris aus Mangel an Lebensmitteln zu kapitulieren gezwungen war, schloß diese Eventualität aus.

Der Waffenstillstand, zuerst bis zum 19. Februar geschlossen, wurde immer wieder erneuert und bis zum 6. März verlängert. Er wurde auf den östlichen Kriegsschauplatz ausgedehnt und brachte die Übergabe Belforts mit sich. Aber was für Paris galt, galt auch für Belfort. Im „Journal de Genève“ vom 23. Februar 1871 konstatiert sein französischer Korrespondent: „Der Fall Belforts war nur eine Frage der Zeit und unser Unterhändler (Jules Favre) hat alles erreicht, was zu erhoffen war: den Abzug der Garnison mit allen Kriegsehren.“

Deutschland, das somit Frankreich noch ganz anders besiegt hatte, als die Entente Deutschland im November 1918, da es einen großen Teil französischen Gebiets besetzt hielt, indes die Entente noch nicht deutschen Boden angetastet hatte und dieser Umstand ihm die Auferlegung viel härterer Waffenstillstandsbedingungen erlaubt hätte, begnügte sich mit einem Waffenstillstand, der den Status quo aufrecht erhielt. Wenn Deutschland also nachher Frankreich unannehmbare Friedensbedingungen hätte auferlegen wollen, so hätte Frankreich die Feindseligkeiten wieder aufnehmen können, ohne durch den Waffenstillstand geschwächt, ohne außerstande zu sein, den Krieg wiederzubeginnen, wie Wilson es mit Deutschland im November 1918 machen wollte.

Der deutsch-französische Waffenstillstand von 1871 ist also die schlagende Widerlegung der oben gekennzeichneten sonderbaren Theorie des Marschalls Foch: es sei der Sinn des Waffenstillstandes, dem Sieger die Möglichkeit zu geben, dem Besiegten den Frieden aufzuerlegen, der ihm zusagte.

Die Friedenspräliminarien von Versailles vom 26. Februar 1871 sollten nur in Einzelheiten durch den Frankfurter Vertrag vom 8. Mai 1871 verschärft werden, während von dem Pakt vom 5. November, im Vertrauen auf den Deutschland sich in den Waffenstillstand vom 11. November gefügt hatte, so gut wie nichts bestehen bleiben sollte.

Nimmt man selbst an, der Frankfurter Vertrag habe die Versailler Präliminarien in wesentlicher Form geändert, so hätte nichts Frankreich veranlaßt, sich ihnen zu unterwerfen, denn es war ja nicht außerstande gesetzt, den Krieg wieder zu beginnen.

* * *

Das von Brest-Litowsk abgeleitete Argument zur Rechtfertigung von Versailles ist noch nichtiger als die vorhergehenden. Die Mittelmächte, so hört man häufig, hätten, nachdem sie Rußland einen Frieden ohne Annektionen und Kriegsentschädigungen versprochen, ihm den Frieden von Brest-Litowsk aufgezwungen, der das eine wie das andere zuließ. Sie hätten also der Entente das Beispiel des Wortbruchs gegeben und hätten somit kein Recht, sich zu beklagen. Nun ist nichts falscher als diese Beweisführung, denn falsch sind die angeführten Gründe, die ihr zur Grundlage dienen.

Den 28. November 1917 ließ ein russisches Radiogramm „an alle“ wissen, die Sowjetregierung sei bereit, in Friedensverhandlungen einzutreten. Am gleichen Tage wurde die Einstellung des Feuers auf der ganzen russischen Front befohlen. Die Sowjetregierung bot mit dem Aufruf „an alle“ den Frieden nicht nur den Mittelmächten und ihren Verbündeten an, sondern auch den Ententemächten. Das ist als höchst wichtige Tatsache festzuhalten.

Der Waffenstillstand zwischen Rußland und dem Vierbund (Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Türkei) wurde am 13. Dezember 1917 unterzeichnet. Er bezog sich auf alle Fronten, wo der Status quo beibehalten wurde. „Die Vertragschließenden“, heißt es in Artikel II, „verpflichten sich, die Anzahl der an den genannten Fronten befindlichen Truppenverbände nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen.“ Der Waffenstillstand war also günstiger für Rußland, wie der deutsch-französische von 1871 für Frankreich, denn keine Klausel fand sich darin gleich der über Paris. Er ließ sich in keiner Weise dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 vergleichen, denn er setzte Rußland nicht außer Gefecht, raubte ihm nicht die Möglichkeit, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. Wenn also die Kriegführenden sich über die Friedensbedingungen nicht geeinigt hätten, so hätte Rußland unter weit günstigeren Bedingungen noch als Frankreich 1871 den Krieg wieder beginnen können.

Eine neue, noch bündigere Widerlegung der sonderbaren Theorie des Marschalls Foch, als die vorhergehende, nach der der tiefere Sinn eines Waffenstillstandes darin besteht, dem Sieger zu ermöglichen, dem Besiegten den Frieden zu diktieren, der ihm gefällt.

Nimmt man selbst an, der Vierbund habe im Verlauf der Verhandlungen von Brest-Litowsk ein vorher abgemachtes Friedensprogramm gründlich geändert, so läge kein Vergehen gegen die Ehre vor, denn er hätte mit dem versprochenen Programm seinen Gegner nicht im vorhinein entwaffnet. Ist aber die oft aufgestellte Behauptung genau richtig, der Vierbund habe im Laufe der Unterhandlungen ein abgemachtes Programm geändert, namentlich was die Annektionen und Kriegsentschädigungen betrifft? Das ist absolut falsch.

Die Verhandlungen von Brest-Litowsk wurden am 22. Dezem-

ber 1917 eröffnet. Die russischen Abgesandten schlugen die nachfolgenden sechs Punkte als Friedensgrundlage vor:

„1. Es wird keine gewaltsame Angliederung von während des Krieges eroberten Gebieten zugelassen. Die Truppen in den besetzten Gebieten werden diese alsbald räumen.

2. Unverletzliche Wiederherstellung der politischen Unabhängigkeit der Völker, wie sie im gegenwärtigen Kriege bekanntgegeben worden ist.

3. Den verschiedenen Nationalitäten, die vor dem Kriege nicht politisch unabhängig waren, wird die Möglichkeit gewährleistet, über die Frage ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staate frei zu bestimmen oder durch Abstimmung über die nationale Unabhängigkeit zu entscheiden. Die Volksabstimmung muß unter vollständiger Freiheit aller Einwohner der betreffenden Gebiete, darunter der geflüchteten Auswanderer, vor sich gehen.

4. In Gebieten, die von verschiedenen Nationalitäten bewohnt werden, werden die Rechte der Minderheiten durch Sonderrechte gewährleistet werden, die nationale Unabhängigkeit der Kultur und autonome Verwaltung gewähren.

5. Kein kriegführendes Land zahlt eine Kriegsentschädigung. Was die bereits gezahlten angeblichen Kriegskosten betrifft, so werden sie zurückerstattet. Was die Entschädigung von Privatpersonen betrifft, so werden besondere Summen aufgebracht werden durch proportionale Zahlungen aller kriegführenden Länder.

6. Die kolonialen Fragen werden gelöst werden, indem man dabei die Punkte 1 bis 4 anwendet. In Ergänzung dieser Punkte aber schlägt die russische Delegation vor, jede Art versteckter Bekämpfung der Freiheit schwacher Nationen durch stärkere als unzulässig zu bezeichnen, z. B. durch wirtschaftlichen Boykott, wirtschaftliche Vorherrschaft des einen Landes über das andere auf Grund aufgezwungener Handelsverträge, durch Sonderzollverträge die Freiheit des Handels dritter Länder zu beschränken, durch Seeblockade, die nicht unmittelbare Kriegsziele verfolgt usw."

In der Sitzung vom 25. Dezember ließen die Vertreter des Vierbunds ihre Antwort wissen. Sie nahmen im ganzen die russischen Vorschläge an, namentlich in bezug auf die Annektionen und Entschädigungen. In bestimmten Punkten machten sie bestimmte Vor-

behalte. Sie erklärten — das ist festzuhalten — daß die deutschen Kolonien Deutschland zurückgegeben werden müßten. Aber die Annahme der russischen Vorschläge sollte von einer wesentlichen Bedingung abhängen: und zwar, daß „alle“ Kriegführenden, denen Rußland den Friedensschluß angetragen, den Vorschlägen beipflichteten. Eine Unterbrechung der Verhandlungen wurde also beschlossen, um den Ententemächten Zeit zur Beantwortung der russischen Einladung zu lassen.

Das ententefreundliche „Journal de Genève“ vom 28. Dezember 1917 meinte dazu:

„Die Kaiserreiche erklären feierlich, sie seien bereit, den Frieden auf Grund dieser Bedingungen zu unterzeichnen, vorausgesetzt, daß alle kriegführenden Mächte sich gleichfalls verpflichten, sie ohne Ausnahme und ohne Vorbehalt zu achten. Die Kaiserreiche wollen sich also Rußland gegenüber nicht verpflichten, ohne der Zustimmung der andern Ententestaaten sicher zu sein.“

Die Haltung der Kaiserreiche war nur selbstverständlich. War der Frieden kein allgemeiner, so liefen sie Gefahr, Kriegsentschädigungen zahlen und Gebietsverluste erleiden zu müssen. Es überraschte also nicht, daß sie Rußland nicht die Wohltat eines Friedens zubilligen wollten, die man ohne Zweifel ihnen selbst nicht zugestehen würde, wenn der Krieg im Westen weiter ginge und eine Wendung zu ihrem Nachteil nähme.

Da die Ententemächte dem russischen Friedensvorschlag nicht zustimmten, es also ablehnten, den Frieden gleichzeitig mit Rußland zu schließen, war der Vierbund von der grundsätzlichen Annahme befreit, da er sie von der der Entente abhängig gemacht hatte. Eben dies setzte Herr von Kühlmann, der Führer der deutschen Delegation in seiner Erklärung in der Sitzung vom 9. Januar 1918 auseinander, die vom „Temps“ am 12. Januar veröffentlicht wurde:

„Wie sich aus dem Inhalt der Mitteilung der verbündeten Regierungen vom 25. Dezember 1917 ergibt, war die wesentlichste Vorbedingung, die darin gestellt wurde, die einstimmige Annahme der alle Völker in gleicher Weise bindenden Bedingungen durch alle feindlichen Mächte. Der Nichteintritt dieser Bedingung hat die aus dem Inhalt der Erklärung und der Verstreichung der Frist sich ergebenden Folgen. Das Dokument ist hinfällig geworden. Die

nächste Aufgabe unserer Versammlung wäre zunächst, die Verhandlungen an dem Punkte wieder aufzunehmen, zu dem sie vor Eintritt der Weihnachtspause sich befanden."

In der Sitzung vom folgenden Tage gab Trotzki im Namen der russischen Delegation folgende Erklärung ab:

„Fürs erste bestätigen wir, daß wir im vollen Einvernehmen mit dem vorher gefaßten Beschluß die Friedensverhandlungen weiterführen wollen, ganz abgesehen davon, ob sich die Mächte der Entente anschließen oder nicht. Wir nehmen die Erklärung des Vierverbandes zur Kenntnis, daß die Grundlagen des allgemeinen Friedens, die in ihrer Deklaration vom 25. Dezember formuliert waren, jetzt hinfällig werden, da die Länder der Entente während der zehntägigen Frist sich den Friedensverhandlungen nicht angeschlossen haben. Wir unsererseits halten an den von uns proklamierten Grundsätzen des demokratischen Friedens fest."

So hielten die Russen zwar ihre Vorschläge aufrecht, aber sie gaben zu, daß die Kaiserreiche infolge der Haltung der Entente durch nichts mehr gebunden wären. Wie kann man unter diesen Umständen die Kaiserreiche anständigerweise beschuldigen, in Brest-Litowsk ihre Pflichten verletzt zu haben, wie die Entente? In Wahrheit würden die Unterhandlungen nach der Zurückweisung der Entente wieder aufgenommen, ohne daß eine der Parteien durch irgendwelche Verpflichtungen gebunden gewesen wäre.

Betrachtet man nunmehr die Bedingungen des Vertrags von Brest-Litowsk im Vergleich zu denen des Versailler Vertrags, so ist man gezwungen, sie sehr gemäßigt zu finden. Freilich erlitt Rußland beträchtliche Gebietsverluste. Kraft des Artikels III verzichtete es auf alle fremdstämmigen Gebiete, die seinen Westteil bildeten, von Estland bis zur Ukraine. Das Schicksal der Länder sollte von Deutschland und Österreich-Ungarn „in Übereinstimmung mit ihren Bewohnern" festgesetzt werden. Es war also nicht davon die Rede, sie Deutschland und Österreich-Ungarn einzuverleiben. Es handelte sich darum, eine Art Zone von Pufferstaaten zwischen den Mittelmächten und Rußland zu bilden. Im ganzen etwa dasselbe, was die Entente später mit Rußland tat, das sie sich zu zerstückeln bemühte, als sie erkannt hatte, daß diese Macht in Zukunft für sie verloren war. Bedenkt man andererseits, daß die von Rußland losgelösten Gebiete von fremden Völkern bewohnt waren,

so muß man anerkennen, daß es deren Verlust bereits ins Auge gefaßt und zugegeben hatte, als es die dritte seiner sechs grundlegenden, in der Sitzung vom 22. Dezember — man las sie weiter oben — vorgelegten Friedensbedingungen formulierte. Der Unterschied zwischen der dritten Bedingung und dem Artikel III des Vertrags selbst bestand vor allem in folgendem: nach dem russischen Entwurf sollten die Bewohner der von ihm aufgegebenen Gebietsteile einen direkteren Anteil an der Bestimmung ihres eigenen Schicksals haben. Und schließlich muß man sich bewußt sein, daß die fremden Einwohner dieser Gebiete offen ihre Absicht kundgetan hatten, sich von Rußland zu trennen.

Über das, was im Versailler Vertrag „Reparationen" heißt, lautet es im Artikel IX des Vertrags von Brest-Litowsk:

„Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind."

Wie man sieht, unterschied sich der Artikel nicht viel von der fünften der sechs ursprünglichen russischen Bedingungen. Von phantastischen Entschädigungen, wie die im Versailler Vertrag vorgesehenen „Reparationen," war hier also nicht die Rede. Und dennoch hatten die Russen in Ostpreußen und Galizien mindestens solche Verwüstungen angerichtet, wie die Deutschen in Nordfrankreich. Allerdings verpflichtete sich Rußland durch ein Sonderabkommen, die von den diplomatischen und konsularischen Vertretern Deutschlands, wie die von den Botschafts- und Konsulatsgebäuden zu Beginn des Krieges erlittenen Schäden wieder gut zu machen. Überdies verpflichtete sich Rußland, den in Rußland wohnenden deutschen Privatpersonen ihre widerrechtlich erlittenen Schäden zu ersetzen. Schließlich — die schwerste dem Besiegten auferlegte Bürde — verpflichtete sich Rußland, die Deutschen zu entschädigen, die durch die Enteignungsgesetze geschädigt worden waren, die das kommunistische Sowjetsystem in Kraft gesetzt hatte. Das war die Rechnung, die Rußland zu bezahlen hatte, eine recht bescheidene Rechnung im Vergleich zu den „Reparationen" des Versailler Vertrags, die man dennoch als

eine in Verletzung eingegangener Verpflichtungen gewaltsam erzwungene, furchtbare Kriegsentschädigung hat hinstellen wollen, wie sie die Entente später von Deutschland fordern sollte.

Man ist so weit gegangen, Rechtfertigungsgründe aus bestimmten militärischen Klauseln des Vertrags von Brest-Litowsk für die Klauseln des Waffenstillstands vom 11. November 1918 und die nachträglichen, vom Versailler Vertrag festgesetzte Entwaffnung Deutschlands abzuleiten. Nun heißt es im Artikel V des Vertrags von Brest-Litowsk bloß, Rußland werde unverzüglich zur völligen Demobilisierung schreiten und seine Kriegsschiffe in die russischen Häfen überführen, wo es sie bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens belassen oder sie abrüsten werde. Wo ist da eine Übereinstimmung mit dem späteren Vorgehen der Entente gegen Deutschland zu finden? Sie entwaffnete Deutschland, b e v o r sie ihm die ebenso unerhörten, wie unerwarteten Bedingungen vorlegte. Rußland war hingegen nur gehalten, zu demobilisieren, n a c h d e m es die Friedensbedingungen angenommen hatte, wobei es nur an ihm lag, sie nicht anzunehmen. Es war ja noch bewaffnet, und konnte sie zurückweisen. Außerdem durfte es seine Kriegsschiffe in seine eigenen Häfen zurückkehren lassen und mußte sie nicht dem Feinde ausliefern. Für die Zukunft endlich sah der Vertrag von Brest-Litowsk weder Rußlands Entwaffnung zu Lande, noch zu Wasser vor und beschränkte nicht einmal seine eventuellen Rüstungen.

Alles in allem war im allgemeinen kein beträchtlicher Unterschied zwischen dem Vertrag von Brest-Litowsk und den sechs ursprünglichen Bedingungen Rußlands, Bedingungen, die den Vierbund infolge der Enthaltung der Ententemächte nicht mehr banden. Es ist also unmöglich, irgendeinen Vergleich zwischen dem, was in Brest-Litowsk, und dem, was in Versailles vorging, zu ziehen, nimmt man einerseits als gegeben, daß die Entente dazu verhalten war, das Wilsonprogramm zu beobachten und andererseits, daß von dem Programm im Vertrag von Versailles fast nichts mehr übrig blieb.

Der Vertrag von Brest-Litowsk mag also, als eine Ausnutzung des Sieges, ein politischer Fehler gewesen sein. Ein Vergehen gegen die Ehre aber war er unter keinen Umständen, denn weder eine Verletzung übernommener Pflichten, noch eine Falle waren darin zu

finden, um die Annahme der Folgen solcher Verletzung herbeizuführen.

Was für den Vertrag von Brest-Litowsk gilt, gilt noch mehr für den am 7. Mai 1918 abgeschlossenen Bukarester Vertrag. Denn an Gebiet verlor Rumänien viel weniger als Rußland. An Österreich-Ungarn trat es, gewissermaßen als Grenzberichtigung, ein Gebiet von etwa 600 Quadratkilometern ab; es verzichtete auch auf die Dobrudscha. Außerdem lag von seiten des Vierverbandes keine Pflichtverletzung vor. Wenn man trotzdem behaupten will — was sich aufrechterhalten ließe —, daß der Vertrag von Bukarest ein politischer Fehler gewesen ist, insofern er ein Mißbrauch des Sieges war, so wäre andererseits es unmöglich, in ihm ein Vergehen gegen die Ehre zu erblicken.

## VII.

## WAS SIE GETAN HÄTTEN . . .

Man hat die Haltung der Entente auch durch die Behauptung rechtfertigen wollen, die Kaiserreiche, namentlich die Deutschen, hätten es, wenn sie im Westen siegreich gewesen wären, noch schlimmer getrieben. Gründe ableiten aus etwas, was jemand unter gegebenen Umständen getan haben könnte, um es selbst zu machen, ist absolut nichtig. Freilich ist viel Übertriebenes von seiten der Kaiserreiche gesagt und geschrieben worden, wie man einen Sieg, dessen man sicher zu sein schien, auszunützen gedenke. Aber man hat im VIII. Abschnitt des ersten Kapitels meiner Arbeit gesehen, daß es bei der Entente, namentlich in Frankreich ganz genau ebenso war. Oder man hat vielmehr gesehen, daß von seiten der Entente noch weit größere Übertreibungen gesagt und geschrieben worden sind, als von der Gegenseite und noch dazu von angesehenen Persönlichkeiten.

Nimmt man im übrigen an, Deutschland hätte einen im Westen davongetragenen Sieg sogar mißbraucht, so berechtigt nichts in seiner vergangenen Geschichte, nichts, was von seinen Nationalen im Krieg gesagt oder geschrieben wurde, nichts, was es in Brest-Litowsk oder Bukarest getan, zu der Annahme, es hätte gegebenenfalls einen politischen Fehler — den Mißbrauch des

Sieges — durch einen Fehler gegen die Ehre verdoppelt. Das hieße Deutschland selbst oder seinen Verbündeten ein unbegründetes Unrecht zufügen.

## VIII.

## „VERBRECHEN" UND STRAFE

Unter den zur Rechtfertigung des Friedens von 1919 vorgebrachten Gründen besteht derjenige, den man als offiziell bezeichnen könnte — die Friedenskonferenz führte ihn zur Erklärung ihres Werkes an — darin, zu sagen, die Deutschen und ihre Verbündeten hätten „das größte Verbrechen der Weltgeschichte" begangen, sie verdienten eine Strafe, wie nie zuvor. Hört man die heuchlerische Sprache der Antwortnoten, Mantelnoten und anderer Dokumente ähnlicher Art, möchte man sagen, die Entente habe ihren Feinden unerhörte Bedingungen auferlegt, nicht etwa um daraus Nutzen zu ziehen, nicht einmal um die Wiedergutmachung erlittener Schäden herbeizuführen, sondern in dem edlen und uneigennützigen Bestreben, das BÖSE zu bestrafen, damit die GERECHTIGKEIT befriedigt werde.

Gibt man selbst zu, daß die Deutschen und ihre Verbündeten „das größte Verbrechen der Geschichte" begangen haben, so meldet sich sofort ein Einwand, der die Verteidigungsrede der Entente in nichts zerfließen läßt: das „Verbrechen" war im Herbst 1918 bekannt, als zwischen ihr und Deutschland der Pakt vom 5. November und ähnliche Pakte zwischen ihr und den Verbündeten Deutschlands ausgetauscht wurden. Damals, ehe man sie entwaffnete, hätte man den Feinden die Strafe ohne Vorläufer zur Kenntnis bringen müssen, die man ihrem „Verbrechen" vorbehielt, anstatt sie zu entwaffnen und in dem Glauben zu lassen, man würde ihnen einen von ihnen als annehmbar beurteilten Frieden auferlegen.

Wäre ihr „Verbrechen" sogar nach Abschluß der Pakte entdeckt worden, so hätte das elementarste Ehrgefühl es verbieten müssen, eingegangene Verpflichtungen in einseitiger Weise zu ändern.

Im übrigen hält die Theorie vom „größten Verbrechen der Weltgeschichte" — so weit es auf die Kaiserreiche Anwendung findet — einer aufmerksamen und objektiven Prüfung der Tatsachen nicht stand, wie dies im ersten Kapitel des Buches aufgezeigt worden ist.

## IX.

## DAS SCHRECKLICHE WORT

Das Vorangegangene ließe sich dahin zusammenfassen, daß die Friedensregelung eine Verletzung des dritten Punktes von C darstelle, wo von der „Einwilligung aller Völker, sich in ihren Verhältnissen von denselben Grundsätzen der Ehre und Achtung vor dem Gewohnheitsrecht leiten zu lassen, ... dergestalt, daß alle Versprechungen und Verträge gewissenhaft beobachtet werden“ die Rede ist. In Wahrheit hatten die siegreichen Nationen den besiegten Nationen „Versprechungen“ gemacht, die „Verträgen“ gleichkamen. Anstatt sie „gewissenhaft zu beobachten“, haben sie sie schimpflich verletzt. So haben sie gegen die „Grundsätze der Ehre und Achtung“ gefehlt.

* * *

Ich habe gesagt, die Art, wie man mit Deutschland verfahren, fordere ein schreckliches Wort heraus, ich zöge aber vor, es noch nicht auszusprechen, in der Gewißheit, die Leser würden es selbst finden und aussprechen. Haben sie es gefunden? Haben sie es ausgesprochen? Befinden sich noch welche darunter, die es nicht gefunden, so empfehle ich ihnen als Behelf zu ihren ehrlichen Erwägungen die Hypothese, die ich ihnen jetzt vorlegen werde.

Nehmen wir an, Frankreich hätte 1870 vor Sedan, schon im Gefühl der Unterlegenheit, Deutschland Friedensanträge gemacht. Nehmen wir an, ein prinzipielles Abkommen auf Grund des wesentlichsten Inhalts des Frankfurter Vertrags wäre damals geschlossen worden: Abtretung Elsaß-Lothringens, Zahlung von fünf Milliarden, Meistbegünstigungsklausel — überdies mit der Abmachung, Frankreich dürfe sich mit Zustimmung der Bevölkerung ein seinem eigenen kontinentalen Gebiet angrenzendes Land, größer und französischer noch als Elsaß-Lothringen, einverleiben: was dem Verhältnis von Deutschösterreich zu Deutschland, auf Frankreich übertragen, entsprochen hätte. Nehmen wir nunmehr an, Deutschland habe nach Abschluß dieses Präliminarabkommens Frankreich einen Waffenstillstand aufgezwungen, der es außer Gefecht gesetzt hätte, das heißt, ihm die Möglichkeit geraubt hätte, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen — wobei als abgemacht angenom-

men wurde, daß das geschlossene Präliminarabkommen nicht weiter in Frage gestellt würde, als in der „Anwendung praktischer Einzelheiten", der „practical details of application". Nehmen wir an, Deutschland habe dem so an Händen und Füßen gefesselten, ihm auf Gnade und Ungnade ausgelieferten Frankreich nachfolgenden Frieden aufgezwungen: Abtretung von Elsaß-Lothringen, mit dem Verbot, sich das Gebiet einzuverleiben, das als eine Art Entschädigung abgemacht war, Zahlung einer Entschädigung von vierzig oder fünfzig Milliarden, Abtretung aller französischen Kolonien mit Einschluß Algeriens, Abtretung fast der ganzen französischen Handelsmarine, Beschränkung der französischen Armee auf 100 000 Mann und Herabsetzung der Kriegsmarine auf ein Nichts, — indes Deutschland selbst und die anderen Nachbarn Frankreichs, seine eventuellen Feinde, wie vorher zu Wasser und zu Lande bewaffnet blieben — Entmilitarisierung eines ebenso ausgedehnten französischen Gebietes wie der westlich vom Rhein gelegene Teil deutschen Gebietes, Besetzung dieses Gebietes auf fünfzehn Jahre, mit der Drohung endgültiger Besetzung, weil es Deutschland, ohne daß dies irgendwie vom Willen Frankreichs abhing, nicht gelungen war, mit andern Mächten einen Bündnisvertrag zu schließen, den es als notwendig zu seiner späteren Verteidigung gegen Frankreich erachtete, das es indessen in der angegebenen Weise entwaffnet hatte, Einrichtung einer Kontrollkommission in Frankreich, die ihm das Ansehen eines eroberten Landes gegeben hätte.

Man täusche sich nicht: so etwas ähnliches ist 1919 mit Deutschland und seinen Verbündeten geschehen.

Hätte Deutschland 1871 das getan, was hätte man dazu gesagt? Überall: in Frankreich, wie im Ausland und sogar bei Deutschlands Freunden, hätte sich ein Schrei des Entsetzens erhoben. Nur ein Wort hätte es für diese Handlung gegeben, ein ebenso schreckliches, wie gerechtes Wort: V e r r a t.

Und wenn Vermutungen laut geworden wären, daß Deutschland beim Geben der Versprechungen die Absicht gehabt habe, sie nicht zu halten, so hätte man sagen und dabei ein ebenso schreckliches wie gerechtes Wort gebrauchen können, es läge die Vermutung nahe, der Verrat wäre durch H i n t e r l i s t vorbereitet und möglich gemacht worden.

Und wenn Deutschland, um sich zu entlasten, gesagt hätte: „Frankreich wäre ja doch geschlagen worden“, hätte man dann diese Entschuldigung akzeptiert?

* * *

Vor diesem „größten Verbrechen der Weltgeschichte“ ist es nur natürlich, daß man in jedem der Ententeländer, die die gemeinsame Verantwortung tragen, in dem Maße, wie die Leidenschaften sich dämpfen, und sein wahres Wesen klarer hervortritt, versucht, seinen persönlichen Teil der Verantwortlichkeit herabzumindern. Vor allem ist es begreiflich, daß man sich in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten zu entlasten sucht. Denn in Wahrheit tragen die drei Mächte die Verantwortung für das, was geschehen ist. Die anderen folgten nur oder unterlagen gewissermaßen einer treibenden Kraft, der zu widerstehen ihnen kaum möglich war.

Was die Vereinigten Staaten anlangt, muß man so gerecht sein, das amerikanische Volk von jeder direkten Verantwortung freizusprechen und nur Wilson verantwortlich zu machen, denn das amerikanische Volk hat durch die Stimme seines Parlaments sein Werk verleugnet. Als Schöpfer des Paktes vom 5. November 1918 hätte Wilson ihm in Paris Geltung verschaffen können und müssen. Seine Schwäche trägt Schuld an allem Übel.

Außerdem wird sich die Verantwortlichkeit jedes der Ententeländer verschärfen oder mildern, je nachdem die nationale Vertretung einen mehr oder weniger direkten Anteil an der Ausarbeitung und dem Abschluß des Friedens von 1919 genommen, das heißt, je nachdem die Regierung mehr oder weniger die Mitwirkung oder Billigung der nationalen Vertretung nachsuchte. Man kann sich den Fall denken, wo diese Mitwirkung eine mehr fiktive als wirkliche war und die Verantwortlichkeit der beteiligten Länder dadurch um so mehr herabgesetzt würde.

Italien ist eines der Länder, wo die Mitwirkung der nationalen Vertretung eine mehr fiktive als wirkliche gewesen zu sein scheint.

Bei Frankreich wird man vielleicht sagen, das Volk habe sich mit Clemenceau und den Schöpfern des Friedens solidarisch erklärt, denn das Parlament, Bevollmächtigter des Volkes und Interpret seines Willens, habe ihr Werk durch Annahme der Friedensverträge gebilligt. Die Schlußfolgerung wäre, wie ich zeigen werde,

unrichtig. Ich schneide hier eine wichtige Sache an, nicht nur was die gegenseitigen Verantwortlichkeiten des französischen Volkes und seiner Führer betrifft, sondern auch vom Gesichtspunkt einer eventuellen Revision des von seinen Führern vollbrachten Werkes aus.

Die regulären Befugnisse der Deputiertenkammer hatten am 31. Mai 1918 ihr Ende erreicht. Von dem Tage an hatte sie sie selbst willkürlich verlängert. Von da an war sie zugleich Mandant und Mandatar: sie war nicht mehr vom Volk, sondern von sich selbst bevollmächtigt. Mit anderen Worten: ihre Befugnisse waren illegal. Der Senat, der sich alle drei Jahre zu einem Drittel erneuert, befand sich bezüglich zwei seiner Drittel in der gleichen Lage wie die Kammer. Das Drittel, dessen gesetzmäßigen Befugnisse noch nicht ihr Ende erreichten, war durch Todesfälle fühlbar vermindert. Das Parlament als Ganzes genommen, hatte also keine gesetzlichen Befugnisse mehr. Andererseits waren die Befugnisse der Regierung, die wieder nur Bevollmächtigte des Parlaments ist, von der gleichen Ungesetzlichkeit behaftet, wie das Parlament.

Sonderbarerweise gestand Clemenceau selbst die Lage in einer Sitzung der Deputiertenkammer am 22. Juli 1919, anläßlich einer Erörterung über das Datum der Wahlen zu.

„Ich meine, daß die jetzige Lage des Landes nicht länger fortdauern kann. Wir leben gesetzwidrig.

Sie haben Ihr Mandat verlängert und Sie taten gut daran, weil Sie nicht anders handeln konnten."

Und als ein Abgeordneter fragte: „Und die Senatoren?" antwortete Clemenceau: „Die Lage im Senat ist genau dieselbe, brauche ich das noch zu sagen?" Dann, als ein Abgeordneter einwarf, „das wäre nicht ungesetzmäßig", entwickelte Clemenceau seine These:

„Es gibt kein stärkeres öffentliches Interesse als dies. In der jetzigen politischen Lage Frankreichs müssen alle zu erwählenden Körperschaften in dem kürzest möglichen Zeitraum erneuert werden.

Meinem Gefühl nach ist es nötig, die Wahlkörperschaften sowohl in den Gemeinden wie in den Departements und den Staatsversammlungen in dem Augenblick zu erneuern, da die Wahl des Präsidenten der Republik vor sich gehen soll. Wir brauchen Ge-

meinde- und Departementsräte, die nach dem Gesetz sind; wir brauchen eine gesetzmäßige Kammer; wir brauchen einen gesetzmäßigen Senat.

Die Wahl des Präsidenten der Republik findet im Februar statt: nicht ein einziger seiner Wähler dürfte nach allen Regeln des Gesetzes an der Urne fehlen. Wenn nun alle Befugnisse erneuert sein werden, der Krieg auf den Schlachtfeldern beendet und der Friede unterzeichnet ist, — wird es ein Frieden sein, an dem man Kritik üben wird, wie ich höre, aber seien Sie beruhigt, man wird ihn zu verteidigen wissen, denn der Frieden erzeugt Folgen, die Jahre und Jahre dauern werden und damit, daß man einen Frieden unterzeichnete, tat man noch nichts. Man versuchte, die Umstände vorauszusehen, unter denen sich der Frieden entwickeln würde, aber, da man sie nie genau voraussehen kann, wie man nicht weiß, welche Widerstände sich entwickeln werden, und wie es Ereignisse gibt, die unmöglich vorauszuberechnen sind, — so müssen die neuen Ereignisse von Männern geleitet und gehandhabt werden, die, wenn ich das Wort gebrauchen darf, aus dem Wahlwillen hervorgegangen sind, von Männern, die am Frieden neue Kraft gefunden haben. Sie hatten das Recht, sich alle Befugnisse anzumaßen, es war eine Frage des öffentlichen Wohls; nicht ein Franzose, der Sie tadeln möchte, nicht ein Franzose, der Sie tadeln wird, aber nur unter einer Bedingung: daß Sie, so bald wie möglich, zur allgemeinen Wahl zurückkehren."

Das Oberhaupt der französischen Regierung erkannte also mit seiner Forderung an, daß die öffentlichen Befugnisse künftighin „nach dem Gesetz" sein müßten, daß sie „außerhalb des Gesetzes" standen. Was soll man nun vom gesetzmäßigen und konstitutionellen Gesichtspunkt zu dieser These sagen: gesetzmäßige öffentliche Befugnisse wären zwar zur Wahl des Präsidenten der Republik und zur Durchführung des Friedens nötig, indes die Einrichtung des Friedens selbst, eines unendlich viel wichtigeren Aktes als die beiden ersten, von ungesetzmäßigen öffentlichen Befugnissen zu Ende geführt werden durfte? Ich sage, es sei recht sonderbar, daß Clemenceau dem Parlament diese Geständnisse machte. Denn damit drückte er seinem ganzen Werke seit dem 31. Mai 1918 den Stempel der Gesetzwidrigkeit auf; er gab zu, daß der Frieden — sein Frieden — von einer „außerhalb des Gesetzes"

stehenden Regierung, bevollmächtigt von einem „außerhalb des Gesetzes“ stehenden Parlament, gemacht und nachher von dem gleichen „außerhalb des Gesetzes“ stehenden Parlament sanktioniert worden sei.

Also nicht das französische Volk ist für den unehrlichen Frieden verantwortlich. So muß ihm der Frieden um so weniger unantastbar erscheinen, um so geeigneter, revidiert zu werden, da ihm nach den Umständen, unter denen er ausgearbeitet und geschlossen wurde, gewissermaßen ein gesetzwidriger Charakter anhaftet.

Was man auch von der russischen Revolution und dem Sowjetregime denken, welches das Schicksal dieses Regimes sein möge, man wird vielleicht einmal zu dem Glauben gelangen, daß es Rußland vom moralischen Standpunkt einen wahren Dienst erwiesen habe: es hat Rußland daran verhindert, an dem Werk von 1919 teilzunehmen. Selbst die, die das Regime beschuldigten, Rußland materiell geschädigt zu haben, würden vielleicht einen mildernden Umstand in der Tatsache finden, daß es ihm in moralischer Hinsicht einen Dienst erwiesen.

Aber hieße das nicht, das Gedächtnis Nikolaus II. mit diesen Worten beleidigen? Welche Schwächen ihm auch zu eigen gewesen sein mögen, so hatte dieser Souverän doch eine im Innersten ehrliche Seele. Überdies wurde er nicht von allein verantwortlichen Ministern am Gängelband gehalten. Es ist also durchaus nicht gewiß, daß er eingewilligt hätte, an dem treulosen Werk von 1919 teilzunehmen.

Diejenigen Russen, die sich ohne Unterschied der Parteien ihr Ehrgefühl erhalten haben und Sorge um die Würde ihres Landes tragen, müssen den Artikel 116 des Versailler Vertrages als Beleidigung angesehen haben, durch den „die alliierten und assoziierten Mächte ausdrücklich die Rechte Rußlands vorbehalten, von Deutschland jede Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages entspricht.“ Diese Einladung, an der Beute teilzuhaben, einer Beute, von der man ja weiß, mit welchen Mitteln sie ergattert wurde, muß ihnen sicherlich wie eine Beschimpfung erschienen sein. Solche Russen werden wohl ohne Unterschied der Partei das von der Moskauer Regierung veröffentlichte Communiqué gebilligt haben, das der „Temps“ vom 13. Mai 1922 wiedergab:

„Die von der französischen Presse verbreiteten Mitteilungen, nach denen Tschitscherin in einer Unterhaltung mit Benes die Möglichkeit zugegeben habe, die Sowjets könnten den Vertrag von Versailles anerkennen, sind bar jeder Begründung.

Der Vertrag von Versailles, der ein Hindernis für die Wiederversöhnung der Völker ist, kann von Sowjetrußland niemals anerkannt werden. Alle Mitteilungen, die das Gegenteil behaupten, sind in allen Stücken erfunden.“

NEUNTES KAPITEL

# DAS NEUE EUROPA UND FRANKREICH[1]

[1] Die hier aufgezeigte Lage des neuen Europa, namentlich die „moralische Isolierung" Frankreichs, wie ich es nenne, ist die im Augenblick von Poincarés Sturz bestehende, für die er nur teilweise verantwortlich ist. Möglich, daß es den ihm nachfolgenden Regierungen, wenn sie eine andere Politik als die seine befolgen, gelingt, die Situation zugunsten Frankreichs ein wenig zu ändern, besonders, was seine „moralische Isolierung" anlangt. Vielleicht wird dies schon bei Erscheinen meines Buches der Fall sein. Aber auch den neuen Regierungen wird eines nicht wieder gelingen: die Interessengemeinschaft zwischen den Ländern, die die Entente waren und die ihre Gruppierung gegen Deutschland und seine Verbündeten schuf, wiederherzustellen.

## I.

## LEGENDE UND WIRKLICHKEIT

Während des Krieges haben die Regierungen der kriegführenden Länder, vor allem im Lager der Entente, es für nützlich erachtet, eine Legende über das Wesen des Krieges erstehen zu lassen. Für jeden vernünftig denkenden Menschen unterschied er sich von andern Kriegen nur durch seinen Umfang. Er wurde von Ländern, deren Interessen einander entgegengesetzt waren, um materieller, politischer und wirtschaftlicher Interessen willen geführt. Übereinstimmung oder Widerspruch der Interessen hatte die Länder in zwei gegnerische Lager gruppiert: die Entente und der Bund der Mittelmächte. Wegen der ungeheuren von den Völkern geforderten Opfer und der Länge des Krieges glaubten indes die Regierungen vor allem im Lager der Entente, es genüge nicht, den Völkern von den materiellen Interessen allein zu sprechen. Man versuchte ihnen also den Glauben beizubringen, daß sie um der Ideale willen fochten und litten und nur um dieser Ideale willen solche ungeheure Opfer von ihnen gefordert würden. Es gelte Freiheit und Demokratie, sogar die Zivilisation selbst gegen Mächte der Finsternis zu verteidigen, die vorhätten, sie zu erdrosseln. In kurzen Worten nannte man diesen angeblich idealen, immateriellen, von der Entente geführten Krieg: „den Krieg des Rechts". Und eben um diesen gewissermaßen geheiligten Krieg zu führen, sammelte sich um Frankreich eine Menge von dem gleichen Ideal erfüllter Verbündeter, die entschlossen waren, es gleich ihm zu verteidigen.

Die Entstellung der Wahrheit mochte im Kriege von Nutzen sein; sie sollte die Begeisterung der Völker, ihren Widerstands- und Opfergeist beleben. Aber nach Beendigung des Krieges konnte das Fortbestehen der Legende nur zu Unzuträglichkeiten führen, nur Gefahren heraufbeschwören. Das Verheimlichen der Tatsache, daß sich die Völker heute wie einst nur verbünden und verbündet

bleiben oder nur bekämpfen, weil ihre Interessen übereinstimmen oder einander zuwiderlaufen, die Legende könnte es verhindern, sich klar zu werden, wie in Zukunft die Mächtegruppierung sein wird. Denn man könnte nicht annehmen, daß unter den Kämpfern des Weltkrieges manche recht plötzlich ihre Ideale aufgaben. Durch ihr Fortbestehen könnte die Legende im Falle der Auflösung einstiger Bündnisse außerdem noch den Groll beleben, der aus ihr für alte Verbündete entspränge. Denn die Völker verzeihen einander in Wahrheit den Verrat eines gemeinsamen Ideals weniger leicht, als die Trennung, weil die Übereinstimmung der Interessen aufgehört hat oder sogar die ehemalige Übereinstimmung einem Gegensatz der Interessen Platz gemacht hat.

* * *

Besonders was Frankreich betrifft, wäre sehr zu wünschen, daß bald nichts mehr von der Legende der Kriegszeit übrig bleibt. Es hat sich sowohl unter den einstigen Verbündeten, wie in der übrigen Welt, die sehr viel verbreitete Meinung gebildet, daß gerade Frankreich künftighin den Militarismus, den Imperialismus, die Neigung zur Hegemonie und die Reaktion vertrete. Praktisch unwichtig, ob die Meinung begründet ist oder nicht: sie ist da und stellt einen politischen Faktor dar, mit dem man rechnen muß, da man ihn nicht ausschalten kann. Läßt man also den Völkern der Entente den Glauben, daß sie mit Deutschland Krieg geführt, um den Imperialismus zu erschlagen, den Militarismus und die Reaktion, so könnten sie am Ende zu der Folgerung gelangen, sie müßten sich künftig gegen Frankreich wenden, weil eben Frankreich nunmehr diese Tendenzen vertritt. Aber Frankreich kann ganz beruhigt sein. Die Legende der Kriegszeit verblaßt immer mehr und mehr vor der Wirklichkeit; sie wird bald nur noch unverbesserliche Naive zum Narren halten. Bald wird man vom „Krieg des Rechts" nicht mehr ohne Lachen sprechen hören.

Ist also zugegeben, daß die Übereinstimmung oder der Gegensatz der materiellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen die Völker zusammenbringt oder entfremdet, so muß von dieser festen und durchaus nicht chimären Basis ausgegangen werden, um die für Frankreich in der Nachkriegswelt entstandene Lage zu studieren.

Gewiß ist es bedauerlich, daß die Beziehungen der Völker untereinander von so realistischen, so jeder Ideale baren Beweggründen bestimmt werden. Es wäre zu wünschen, daß sich das eines Tages ändert, daß das Ideal den Eigennutz ersetzt. Aber man bereitet die Ankunft des Guten nicht durch Leugnen des Bösen vor. Eher wäre das Gegenteil wahr.

## II.

## KRIEGSMÖGLICHKEITEN IM NEUEN EUROPA

Nimmt man die durch die Verträge, die den Weltkrieg beendeten, geschaffene Lage als gegeben an, so kann man sich neue, aus den Friedensbedingungen selbst entstehende Kriege vorstellen. Staaten, die durch diese Verträge in besonderem Grade zu Boden geschmettert wurden, könnten das Bedürfnis empfinden, sich von ihnen durch einen Krieg frei zu machen, den sie als einen Befreiungskrieg, nicht als Revanchekrieg hinstellen könnten. Die siegreich aus dem Weltkrieg hervorgegangenen Staaten könnten hingegen sich ihrerseits durch die Aussicht auf einen Befreiungskrieg, den sie von seiten ihrer ehemaligen Feinde erwarten müßten, bedroht fühlen und versucht sein vorzugreifen und einen — wie sie es auffassen müßten — Präventivkrieg zu führen mit der Bestimmung, ihre ehemaligen Feinde ganz zu Grunde zu richten, ehe sie Zeit hätten, sich wieder aufzuraffen. Man könnte sich auch einen Krieg zwischen Staaten vorstellen, die während des Weltkrieges Verbündete waren, deren künftig auseinanderstrebende Interessen sie zueinander in Gegensatz brächten. Drei Arten von Krieg, die sich natürlich untereinander verbinden könnten.

Spricht man von den Staaten, die versucht sein könnten, sich durch einen neuen Krieg von all den Lasten und Ketten, die der Friede ihnen auferlegte zu befreien, so denkt man dabei vor allem an Deutschland. Man weiß ja, daß es nicht wenig Leute, besonders bei den alten Parteien gibt, die wie der Engländer E. D. Morel folgern, der sich über den Versailler Vertrag in einer in Glasgow am 21. Dezember 1919 gehaltenen Rede äußerte:

„Vor dem Vertrag bestand der ungeheure Fehler in der Behauptung, die die Verteidiger des Krieges verfochten: der Krieg wäre eine biologische Notwendigkeit, ein unerbittlicher Faktor im Leben der Staaten.

Bleibt dieser Vertrag bestehen und wird er vollinhaltlich durchgeführt, so wird dieser ungeheure Irrtum, wie Norman Angell sagt, in eine ungeheure Wahrheit verwandelt, und der Krieg wird für große Teile der menschlichen Rasse das einzige Mittel, um der wirtschaftlichen Sklaverei und der Hungersnot zu entgehen."

Es ist interessant, neben die Worte Morels die Äußerungen Delcassés kurz vor seinem Tode Léon Garibaldi gegenüber zu stellen, dem Direktor des „Eclaireur de Nice", die der „Matin" vom 25. Februar 1923 wiedergab:

„. . . Ich habe nicht für den Vertrag von Versailles gestimmt, weil er uns nicht die Garantie für das Morgen bot. Es ist unsinnig, zu behaupten, man könne eine Nation von 60 Millionen Einwohnern dazu anhalten, einer anderen durch 44 Jahre einen Tribut zu zahlen. Das ist geradezu so, als wollte man dies Volk zwingen, einen neuen Krieg zu beginnen, um seine jungen Generationen von einer Lehenspflicht zu befreien, deren Ursprung sie nie begreifen könnten. In der Politik müssen die Dinge einfach sein. Nach dem Krieg tat uns ein Vertrag not, der uns gab: 1. die Reparationen, 2. die Sicherheit.

Einstmals zahlte der Besiegte auf der Trommel, er schüttete sein Gold dem Sieger hin, sonst nahm der ihm seine Länder fort; und war der Besiegte der Angreifer, so war das nur Anwendung der einfachsten Gerechtigkeit.

Der Vertrag von Versailles hat uns die Reparationen nicht gegeben, denn nie wird Deutschland uns 44 Jahre Tribut zahlen, noch 20 Jahre, noch 10 Jahre lang. Deutschland hätte in kurzer Frist zahlen müssen. Man hätte die Hand gleich beim Waffenstillstand auf die deutschen Banken legen müssen. Anstatt dessen malte man Wahngebilde auf das Papier."

Mit den Worten: „Das ist geradezu so, als wollte man dies Volk zwingen, einen neuen Krieg zu beginnen, um seine jungen Generationen von einer Lehenspflicht zu befreien," drückte Delcassé die gleiche Idee aus, wie E. D. Morel.

Delcassé hatte nach seinen Erklärungen Léon Garibaldi gegen-

über eine Lösung in Frankreichs Besitzergreifung des Rheinlands gesehen, dessen Ausbeutung sich bezahlt gemacht hätte. Aber nach allem, was man von den Beschlüssen der Alliierten im Augenblick des Friedensschlusses, wie auch heute weiß, hätten sie sich einer französischen Annektion des Rheinlands ebenso energisch widersetzt, wie sie sich ihr in Zukunft widersetzen werden. Da im übrigen die Staaten noch mehr auf ihre territoriale Unversehrtheit halten als auf das Wohlergehen ihrer Finanzen, so hätte Deutschland versucht sein können, Krieg mit Frankreich zu führen, mehr noch um dies neue Elsaß-Lothringen zurückzugewinnen, als um sich von den finanziellen Bedingungen des Vertrages zu befreien.

Auch wenn das Rheinland nicht formell von Frankreich annektiert ist, könnte die Sorge um die Erhaltung seiner nationalen Einheit Deutschland zu einem neuen Kriege drängen. Die Schwierigkeiten, die ihm die Abtragung der durch den Vertrag auferlegten Sanktionen bereitet, kann nach den eigenen Worten des Vertrages eine Verlängerung der Besetzung des linken Rheinufers zur Folge haben, deren Ende nicht abzusehen wäre. Man hat andererseits gesehen, wie sich infolge der Nichtratifizierung der französisch-englischen und französisch-amerikanischen Garantiepakte in Frankreich eine Schule von Männern der Politik und der Publizistik bildete, die aus der Nichtratifizierung für Frankreich das Recht ableiten, die Besetzung des linken Ufers endlos auszudehnen. Es ist möglich, daß ihre Anschauungsweise durchdringt. Wenn man dem noch hinzufügt, daß die rheinische republikanische Partei, die nur ein Instrument Frankreichs ist, danach strebt, aus dem Rheinland einen von Deutschland völlig unabhängigen Staat zu machen und daß Frankreich überdies die Ruhr mit dem gleichen Rechtstitel besetzte wie das Rheinland — als Pfand für die Reparationen — die vielleicht nicht werden bezahlt werden können, so wird man daraus schließen, daß Deutschland Ursache haben dürfte, für seine nationale Einheit von westlicher Seite zu fürchten, und daß diese Erwägung zu denen wirtschaftlicher Art hinzutreten könnte, um ihm den Gedanken an einen Krieg nahezulegen.

Wie man aus einem Artikel Poincarés im „Temps“ vom 12. Sep-

tember 1921 erfuhr, sah Lloyd George im Verlauf der Friedensverhandlungen in einer auf unbestimmte Dauer ausgedehnten Besetzung des Rheinlands eine „ernste Herausforderung, um die Spannung und sogar den Krieg in Europa zu erneuern".

In welchem Kräftezustand — zu Abwehr oder Angriff — würde ein neuer Krieg Deutschland vorfinden? Am 24. Juni 1919 formulierte das ententistische und franzosenfreundliche „Journal de Genève" das folgende Urteil über den Vertrag, der gerade unterzeichnet werden sollte:

„Der grundlegende Fehler dieses Vertrags ist, ein Kompromiß zwischen zwei unversöhnlichen Mentalitäten zu sein. Man konnte den Frieden Europas durch die endgültige Niederwerfung Deutschlands sichern; dazu wäre aber nötig gewesen, ein Volk von siebzig Millionen Menschen so zu zerschmettern, daß es sich nicht wieder erheben könnte. Man konnte den Frieden auch durch die Macht des Rechtes allein sichern; doch wäre dazu nötig gewesen, Deutschland so zu behandeln, daß ihm keine Hintergedanken blieben. Clemenceau hat Wilson an der Großmut gehindert, die den Frieden moralisch gesichert hätte; Wilson hat Clemenceau an der genügenden Strenge gehindert, um ihn materiell zu sichern. Das Resultat ist, wie man es hätte voraussehen können, ein Regime, das in sich selbst nicht die wahren Garantien zur Dauer trägt."

Dieses überaus treffende Raisonnement läßt sich dahin zusammenfassen: zu viel oder nicht genug. Nicht genug: das heißt, daß der Vertrag Deutschland eine gebundene innere Kraft gelassen, die sich später in eine reale Macht umformen kann, sei es, daß es sich, wie Preußen nach Jena, wieder selbst bewaffnet, sei es, daß es von einem anderen Staat bewaffnet wird, der sein Verbündeter wird, wie Lloyd George es als möglich bei der Unterbreitung des Vertrages von Versailles im Unterhaus andeutete.

*   *
*

Andere Kriege noch könnten aus den vom Friedensvertrag selbst geschaffenen Schwierigkeiten erwachsen. Schon am 21. April 1919 meinte der „Temps": „In dem Maße, wie der Frieden herannaht, sieht man immer deutlicher die Kriegskeime, die er enthält." Einige Tage später schrieb Hanotaux im „Figaro" vom 29. April:

„Der Frieden, so, wie man ihn uns insinuiert, birgt den Krieg in seinem Schoße.“ Und ließ dann alle offenen und schlecht geordneten Fragen Revue passieren, aus denen der Krieg sich entwikkeln könnte.

Einer der hauptsächlichsten in den Friedensverträgen enthaltenen Keime zu neuen Kriegen ist die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Die durch die Verträge neugegründeten Staaten umschließen, wie man weiter oben sah, eine große Anzahl feindlicher „Fremdstämmiger“, die wohl versucht sein könnten, sich zu erheben, um eine fremde ihnen aufgezwungene Herrschaft abzuschütteln. Ihre Stammesbrüder der benachbarten Staaten würden ihnen dann zu Hilfe eilen und ein allgemeines Durcheinander wäre die Folge.

Im „Secolo“ vom 25. Mai 1919 hat Guglielmo Ferrero diese Kriegsgefahr lichtvoll geschildert, ebenso wie in seinem Buche „La Tragedia della pace“ (Mailand, Ed. Athena 1923).

## III.

## DIE DIPLOMATISCHE ISOLIERUNG FRANKREICHS

Wenn man von dem nicht zu bestreitenden Grundsatz ausgeht, daß die Gemeinsamkeit der Interessen die Staaten sich verbinden läßt und der Gegensatz der Interessen zur gegenseitigen Bekämpfung führt, so ist man zu der Folgerung gezwungen, Frankreich werde in einem neuen Kriege seine großen Bundesgenossen aus dem Weltkrieg nicht mehr unbedingt neben sich, vielleicht sogar mehrere gegen sich haben. Man spricht zwar noch von „Bundesgenossen“, von der „Entente“, aber es ist eine Fiktion, die der Wirklichkeit nicht mehr entspricht. Die Alliierten verstehen sich nicht einmal mehr untereinander in der Ausführung der Friedensbedingungen. Es ist ersichtlich, wie sie auseinanderstrebenden Wegen folgen, weil ihre Interessen nicht mehr die gleichen sind

* *
*

Rußland war der Feind Österreich-Ungarns, nicht der Deutschlands. Das panslawistische Rußland der Zaren sah in Österreich-Ungarn nicht nur die Macht, die die Slawen der Doppelmonarchie

unterdrückte, sondern auch davon träumte, die Balkanslawen zu unterdrücken und dort Rußlands Einfluß durch den eigenen zu ersetzen. Zwischen Rußland und Deutschland gab es keinen Antagonismus. Da aber Deutschland sich mit Österreich-Ungarn verbündet hatte, war Rußland zwangsweise sein Feind geworden; es hatte sich also Frankreich genähert und mit ihm ein Bündnis geschlossen. Man mag darum ein Wort sehr wahrscheinlich finden, das einem russischen Diplomaten in der Unterhaltung mit einem deutschen zugeschrieben worden ist: „Laßt Österreich-Ungarn laufen und wir werden Frankreich laufen lassen." Heute, da Österreich-Ungarn nicht mehr existiert, die Slawen der ehemaligen Monarchie und des Balkans ihre Genugtuung erhalten haben, hat Rußland keine Ursache mehr, Deutschlands Feind zu sein, das nicht einmal mehr sein Nachbar ist, also auch keine Ursache, der Bundesgenosse Frankreichs zu sein.

Die Wiederaufrichtung Polens auf Kosten Rußlands und Deutschlands hat zwischen ihnen eine Interessengemeinschaft geschaffen. Schon am 4. September 1919 erörterte Marcel Sembat dies im Verlauf der Diskussion über den Versailler Frieden in der französischen Kammer: „Karl Marx konnte 1871 sagen, der Frankfurter Vertrag trage schon im Keim das französisch-russische Bündnis in sich; ohne sich seine Voraussicht anzumaßen, darf man fürchten, daß Ihr Vertrag den Keim eines deutsch-russischen Bündnisses in sich trage." Er zeigte, wie Frankreich durch seine Art, sich Rußland gegenüber zu verhalten, die Vereinigung aller Russen gegen sich zustande gebracht habe.

Rußland könnte also die Macht sein, die Deutschland wieder bewaffnet und sich mit ihm gegen Frankreich verbindet.

Was für das sowjetistische und internationale Rußland gilt, würde noch mehr für ein wieder nationalistisch gewordenes Rußland gelten. Denn ein nationalistisches Rußland wäre noch geneigter, sich Deutschland zu verbünden, um seine nationale Einheit wieder herzustellen.

Eine Alliance zwischen Rußland und Frankreich wäre nur zu einer gemeisamen Bekämpfung Englands im Orient verständlich. Es wäre der umgekehrte Krimkrieg. Aber diese Kombination erscheint wenig wahrscheinlich. Sie würde im übrigen die Gefahr eines englisch-französischen Krieges heraufbeschwören, ebenso wie

das russisch-französische Bündnis die Gefahr eines deutsch-französischen Krieges schuf.

Alles in allem sieht man keinen Grund mehr zu einem russisch-französischen Bündnis. Man sieht im Gegenteil als natürlich und möglich eine russisch-deutsche gegen Polen und Frankreich gerichtete Alliance voraus.

Wenn die Ordnung des Friedens ein auch verkleinertes Österreich-Ungarn hätte fortbestehen lassen, so hätte sie vielleicht auch den russisch-österreichischen Antagonismus fortbestehen lassen und im Gefolge den einstigen russisch-deutschen Antagonismus von vor 1914. Wenn sie den Frieden von Brest-Litowsk hätte bestehen lassen, so hätte sicherlich der daraus entstandene deutsch-russische Gegensatz fortgedauert und eine russisch-polnische Kombination gegen Deutschland erwachsen lassen. Mit der Vernichtung Österreichs vernichtete sie den russisch-österreichischen Antagonismus von vor 1914 und die Ursache des russisch-deutschen Antagonismus. Mit der Aufhebung des Friedens von Brest-Litowsk unterdrückte sie die Ursache eines unvermeidlichen Gegensatzes zwischen Rußland und Deutschland und ersetzte ihn dank der polnischen Restauration durch einen Grund zum Bündnis zwischen den beiden Ländern.

* * *

Auch für England hat ein Bündnis mit Frankreich nicht mehr den gleichen Wert wie einst.

Auf dem Kontinent standen zwei Mächte England gegenüber: Frankreich, sein alter Rivale; Deutschland, ein neuer Rivale, alle beide See- und Kolonialmächte. Es konnte sich auf die eine gegen die andere stützen. Es hatte zuerst daran gedacht, sich auf Deutschland gegen Frankreich zu stützen, da dieses in der Kolonialpolitik sehr unternehmend geworden war und die französische Kolonialpartei stark antienglische Tendenzen bekundete. Deutschland aber hatte sich der Kombination wenig günstig gezeigt; es glaubte nicht an eine französisch-englische Annäherung und noch weniger an eine englisch-russische. Schließlich hatte England sich mit Frankreich gegen Deutschland verbündet, was nur normal war, weil Deutschland der mächtigere, also auch der gefährlichere der beiden Rivalen war.

Heute ist Deutschland als Rivale Englands, das heißt, als See- und Kolonialmacht, vernichtet. Es kann sich nicht heimlich eine Kriegsmarine wiedererbauen, es kann sich noch weniger seine Kolonien zurücknehmen.

Der Garantiepakt, den die englische Regierung Frankreich bei der Konferenz in Cannes gegen einen deutschen Angriff angeboten, forderte keine Gegenleistung von Frankreich für England. Kann man sich einen besseren Beweis dafür denken, daß England nichts mehr von Deutschland zu fürchten hat? Denn in der Politik gibt man wirklich nichts ohne Gegendienst. Und wenn Frankreich aus Eigenliebe, die nichts kosten sollte, auf der Gegenleistung bestand, so wußte es sehr wohl dabei, daß es England niemals gegen Deutschland werde zu verteidigen haben. In der Politik besteht man wirklich nie darauf, sich Verpflichtungen aufzuladen, wenn der Partner sie nicht verlangt.

Der „Temps" vom 4. Februar 1922 schrieb:

„Die deutsche Hochseeflotte existiert nicht mehr. Sie ruht auf dem Grunde der Reede von Scapa oder dient den Bomben- und Torpedoversuchen der Entente als Zielscheibe. England hat also nichts mehr von Deutschland zu fürchten."

Das ist vollkommen richtig. Hingegen besteht Frankreich als Englands Rivale weiter, durch seinen Sieg mächtiger und unternehmender geworden als es vor der Entente cordiale gewesen ist.

Daraus geht gleichwohl nicht hervor, daß England sich künftig unbedingt auf Deutschland gegen Frankreich stützen müsse.

In einer Rede, die er im Senat zu halten gedachte und die die „Revue des Deux Mondes" am 15. Juni 1922 veröffentlicht hat, meinte Paul Deschanel:

„Die traditionelle Politik Englands hat immer darin bestanden, zu versuchen, das kontinentale Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, also den Schwächern gegen den Stärkern zu unterstützen, den Besiegten gegen den Sieger."

Das ist nur teilweise richtig. Es ist wahr, daß England zum Prinzip hat, „das kontinentale Gleichgewicht aufrechtzuerhalten". Aber das Prinzip verpflichtet England nur „den Besiegten gegen den Sieger zu unterstützen", wenn der Sieger durch völlige Vernichtung des Besiegten das Gleichgewicht zerbrechen will, — wozu die französische Politik seit Friedensschluß zu neigen scheint.

Eben um Frankreich jede Ursache zur Weiterverfolgung dieses Zieles unter dem Vorwand der Präventivverteidigung zu nehmen, hat ihm England, zwar ohne Erfolg, einen Garantiepakt vorgeschlagen.

Es ist also wenig wahrscheinlich, daß Frankreich in einem neuen europäischen Kriege England an seiner Seite fände. Möglich, daß es England sich gegenüber sähe, wenn es fortfährt, eine Politik zur Zerstörung Deutschlands und der Aufrichtung seiner eigenen unbestrittenen Hegemonie auf dem Kontinent zu treiben. Und in einem solchen Krieg würde England zweifellos der Bundesgenosse Deutschlands und Italiens sein.

Wenn die Friedensordnung bei aller Verkleinerung und Schwächung Deutschland als See- und Kolonialmacht hätte weiterbestehen lassen, ließe sich eine englisch-französische Alliance noch verstehen. Aber mit der Vernichtung Deutschlands als möglichem Rivalen Englands hat die Friedensordnung die Daseinsberechtigung der französisch-englischen Alliance ebenso automatisch vernichtet, wie die des russich-französischen Bündnisses durch die Auflösung Österreich-Ungarns. Indem sie Frankreich zu seinem einzigen Rivalen im Westen machte, lieferte sie es Englands Mißtrauen aus. Und indem sie die deutsche Macht, zwar nicht in aktivem, aber in gebundenem Zustand Frankreich gegenüber erhielt, England gegenüber aber vernichtete, bestimmte sie Deutschland zu einem möglichen Bundesgenossen Englands gegen Frankreich.

Nimmt man selbst an, daß ein englisch-französischer Garantiepakt geschlossen würde, so wäre er nicht von unbedingter Wirksamkeit für Frankreich, denn es ist geplant, daß er nur bei einem „nicht herausgeforderten“ Angriff von seiten Deutschlands in Kraft treten solle. Wäre es für die Engländer ein „nicht herausgeforderter“ Überfall, wenn Deutschland Frankreich, falls dieses weder Ruhr noch Rheinland räumen wollte, angriffe, um es dazu zu zwingen? Das ist durchaus nicht sicher, denn der deutsche Angriff hätte das Ziel, dem Versailler Vertrag Beachtung zu schaffen. Würde England, wenn ein Krieg zwischen Polen und Deutschland ausbräche und Frankreich Deutschland angriffe, um Polen zu verteidigen, für Frankreich eingreifen? Es wäre durch den Pakt nicht dazu verpflichtet. Würde England eingreifen, wenn

Österreich sich Deutschland anschließen wollte und Frankreich, um es daran zu hindern, mit Deutschland Krieg führen würde? Das ist noch weniger wahrscheinlich, denn dabei käme das Selbstbestimmungsrecht der Völker ins Spiel.

* * *

Die Daseinsberechtigung eines französisch-italienischen Bündnisses ist für Italien geschwunden. Diese Macht erachtete auch nach der Vereinigung Roms mit dem Königreich seine Einheit noch nicht als vollendet. Sie hatte ein zwei Teile umfassendes politisches Programm: der eine, dessen Verwirklichung im Osten lag und sich vor allem auf Triest und das Trento bezog; der andere, dessen Verwirklichung im Westen lag und dessen Bedeutung, nach Meinung der Italiener, durch die französische Besetzung von Tunis nur erhöht worden war. Die Verwirklichung des ersten Teils seines Programms mußte Italien in Gegensatz zu Österreich-Ungarn bringen; die des zweiten in Gegensatz zu Frankreich. Vor der Entente cordiale mochte ihm das Verwirklichen des zweiten leichter erscheinen als des ersten, denn Österreich-Ungarn war mit Deutschland verbündet und so konnte ein Krieg mit ihm sehr gefährlich werden. Ohne Zweifel war es darum in das österreichisch-deutsche Bündnis eingetreten, um so mehr, da es von der Angst verfolgt war, Frankreich könne die „römische Frage" aufwerfen. Aber da es ein Axiom der italienischen Politik ist, Italien nicht an einem Krieg gegen England teilnehmen zu lassen, sah man dann seine Annäherung an die englisch-französische Gruppe. Vielleicht hätte es gegen Frankreich Partei ergriffen, wenn England sich nicht an Frankreichs Seite gestellt hätte.

Heute, wo der östliche Teil des italienischen Programms verwirklicht ist, hätte Italien keine Ursache mehr, Frankreich verbündet zu bleiben, selbst wenn es auf die Verwirklichung des westlichen Teiles verzichtet hätte. Und wenn es nicht darauf verzichtet hätte, so wäre um so mehr Grund vorhanden, sich einer gegen Frankreich gerichteten Kombination anzuschließen.

Wenn die Friedensordnung bei aller Verkleinerung und Schwächung Österreich-Ungarn als eine Macht hätte fortbestehen

lassen, die Italien noch beunruhigen könnte, hätte dies noch einen Grund mit Frankreich verbündet zu bleiben. Aber mit der Abschaffung Österreich-Ungarns hat die Friedensordnung der italienisch-französischen Alliance zu gleicher Zeit automatisch ein Ende bereitet wie dem russisch-französischen Bündnis, ebenso wie sie mit der Vernichtung Deutschlands als See- und Kolonialmacht automatisch dem englisch-französischen Bund ein Ende machte.

Es wäre illusorisch, auf einen italienisch-deutschen Antagonismus wegen der Deutschen in der Oberetsch zu rechnen. Selbst wenn sich Österreich Deutschland anschließt, würde das vergrößerte Deutschland zweifellos nicht so unvorsichtig sein, Italien wegen einer im Grunde wenig bedeutungsvollen Frage gegen sich aufzubringen. Um so weniger, da Italien nach der Wiedererlangung seiner natürlichen Alpengrenze für seine nördlichen Nachbarn fast uneinnehmbar geworden ist[1].

Man hält es also nicht für gut möglich, daß Italien in einem neuen Kriege Frankreichs Partei ergreift. Wenn England für Frankreich Partei ergriffe, so würde Italien fast sicher neutral bleiben. Wenn England neutral bliebe, könnte Italien zögern, ob es neutral bleiben oder gegen Frankreich Partei ergreifen sollte. Wenn England gegen Frankreich ginge, so würde Italien zweifellos das Gleiche tun.

Immer deutlicher wird die Orientierung Italiens zu England hin. Das ging namentlich aus der sehr bezeichnenden Rede des Ministers des Auswärtigen, Schanzer, in der Kammer am 7. Juni 1922 hervor und später im Mai 1923 aus dem Charakter, dem man der Reise der englischen Souveräne nach Italien verlieh.

Es hat nicht den Anschein, als würde eine Verschärfung des

---

[1] In der italienischen Kammer stellte am 8. Juni 1923 Mussolini als einen der Grundsätze der Politik des Königreiches auf, daß „Italien keine territorialen Änderungen und Umwälzungen dulden könne, die zu einer politischen, wirtschaftlichen und militärischen Hegemonie führen könnten.“ Das war in verschleierter und diskreter Form eine Wiederholung der schrofferen Worte Lloyd Georges, daß England nicht dulden könne, daß das Rheinland ein neues Elsaß-Lothringen würde. So besteht also zwischen Italien und England eine Übereinstimmung der Ansichten: Deutschlands Integrität müsse gegen Frankreich beschirmt werden. Das ist ein Beweis dafür, daß Italien nicht mehr an eine deutsche Gefahr für sich glaubt.

fascistischen Regimes diese Orientierung ändern, denn sie dient dem italienischen Imperialismus und das fascistische Regime gibt sich nationalistischer als seine Vorgänger.

* * *

Ein erneutes Eingreifen der Vereinigten Staaten zugunsten Frankreichs erscheint ebenso wenig wahrscheinlich.

Die Amerikaner haben mehr als jedes andere Volk, das im Lager der Entente kämpfte, an die Legende der Kriegszeit geglaubt: an den „Krieg des Rechts". Um so größer war ihre Enttäuschung, als die Legende für sie wie für die andern vor der Wirklichkeit verblassen mußte. Als sie überdies feststellten, daß ihre europäischen Alliierten mit reicher Beute aus dem Krieg hervorgingen, indes sie mit leeren Händen heimkehrten, da hatten sie das Gefühl, genarrt worden zu sein. So war das Volksempfinden. Die Politiker hatten keine Ursache, gegen dieses Empfinden einzuwirken. Für sie kann von einer deutschen Gefahr nicht mehr die Rede sein. Darum sind sie an den Zwistigkeiten unbeteiligt, die die Friedensordnung zwischen Siegern und Besiegten der alten Welt hat aufkommen lassen.

Die Ziele der Vereinigten Staaten konzentrieren sich künftig auf die Gesamtheit des amerikanischen Kontinents und den Stillen Ozean, wo Japan sie mehr beunruhigt als Europa.

Man muß sich auch dessen bewußt sein, daß in den Vereinigten Staaten sich eine Verschiebung der Ansichten zugunsten Deutschlands vollzogen hat.

Es gibt nun Franzosen, die zwar zugeben, daß Frankreich nicht mehr auf Amerika gegen Deutschland rechnen, aber seine Mithilfe gegen England erhoffen dürfe, falls dies einmal sich gegen Frankreich wenden sollte. Aber die Rechnung kann zu Irrtümern führen. Der einstige schon vor dem Kriege stark gemilderte moralische Antagonismus zwischen Amerikanern und Engländern ist durch die Waffenbrüderschaft völlig ausgelöscht worden, die sie während des Krieges einander näherbrachte. Außerdem nähern die mächtigen wirtschaftlichen Interessen die beiden Völker einander ebenso sehr wie ihre ethnische und kulturelle Verwandtschaft.

Im übrigen sieht man, ebenso wie man Zeuge einer englisch-italienischen Annäherung ist, eine englisch-amerikanische Annäherung sich entwickeln.

* * *

Auch was Japan anlangt, ist kaum vorauszusehen, daß man es in einem neuen Krieg an Frankreichs Seite wiederfindet. Sein Ehrgeiz ist, im Fernen Osten die europäischen Mächte auszumerzen, die sich dort Gebietsbesitz zu eigen gemacht haben. Da Deutschland ausgemerzt ist und künftig nicht daran denken kann, dort wieder Fuß zu fassen, liegt kein Grund mehr vor, es als Feind zu betrachten. Frankreich und England müssen ihm durch die Bedeutung ihrer Besitzungen im Fernen Osten mehr im Wege sein als Deutschland mit seiner Niederlassung in Kiautschau war. Wenn es bei Deutschland seine Räumungsarbeit begann, so geschah es zweifellos, weil es als Verbündeter Englands bei Ausbruch des Krieges schwierig gewesen wäre, sich gegen den Bundesgenossen zu wenden. Andernfalls hätte es vielleicht mit England oder Frankreich den Anfang gemacht.

Nur wenn Japan die Absicht hätte, Rußland aus Ostsibirien zu verdrängen, könnte es wieder ein Bundesgenosse Frankreichs werden, sogar ein sehr wertvoller Bundesgenosse, im Falle eines Krieges Rußlands gegen Frankreich. Doch hat es, so scheint es, darauf verzichtet, weil es wohl die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens einsah. Sonst wäre Japan in Sibirien geblieben, wo es, begünstigt von den ausstrahlenden Komplikationen der russischen Revolution, Fuß gefaßt hatte. Es hatte die Mittel, dort zu bleiben, und auch die Vorwände hätten ihm nicht gefehlt, um seine Besetzung dort aufrecht zu erhalten.

* * *

Welches könnte in einem neuen Kriege die Rolle der Türkei, Griechenlands und Spaniens sein, der drei Mittelmeerländer, von denen das erste Frankreichs Feind während des Weltkriegs gewesen, das zweite zwischen Neutralität und Mitgehen stand, und das dritte völlig neutral blieb?

Die Türkei hatte sich nur gegen Frankreich gewendet, weil es der Bundesgenosse seines traditionellen und unvermeidlichen Feindes Rußland war. Nach beendetem Kriege hätte Frankreich diesem Umstand Rechnung tragen müssen, um so mehr, da Rußland nicht mehr sein Verbündeter war. Es hätte die Türkei geschickt behandeln und seinen alten Einfluß wieder festigen müssen, da es nunmehr weder von dem besiegten Deutschland noch von Rußland kontrekarriert werden konnte, das auf sich selbst beschränkt war. Anstatt dessen verbündete es sich mit denjenigen, die die Türkei zerstückeln und schwächen wollten und nahm ihr sogar einen Teil ihres Gebietes: Syrien. Dadurch machte sich Frankreich die Türkei zum Feinde. Dann wechselte es plötzlich, um sich an Griechenland zu rächen, das König Konstantin zurückgerufen hatte, die Front und warf sich den Türken an den Hals. Die mochten wenig erbaut sein über ihre neuen Freunde, die sich in der Folge in ihren Sympathiekundgebungen aufs neue wankelmütig zeigten.

Als Griechenland König Konstantin zurückrief, wäre es von Frankreich klug gewesen, nicht mit der Politik zu brechen, die es dem venizelistischen Regime gegenüber eingeschlagen hatte. Auf diese Weise hätte es seine dort eroberte Stellung bewahren können, denn König Konstantin hätte sich sehr wahrscheinlich vor den Konsequenzen des Sieges der Entente gebeugt. Anstatt dessen handelte es voller Engherzigkeit; als ob es sich rächen wollte, tat es Griechenland in Bann und schuf sich an ihm einen Feind, ohne die Sympathien der Türken zu gewinnen. Heute ist Griechenland eher mit England als mit Frankreich verbündet. Im übrigen kann es sich als ein in der Hauptsache maritimes Land kaum von der Macht losmachen, die das Mittelmeer beherrscht.

Was Spanien anlangt, so nähern es seine Interessen mehr England als Frankreich. Frankreichs Besetzung von Marokko war für Spanien dasselbe wie für Italien die Besetzung von Tunis. Spanien verdankt England seine Festsetzung in Nordmarokko im Jahre 1904. Es besteht also in Marokko eine englisch-spanische Solidarität gegen Frankreich. Im Falle eines neuen Krieges wäre es wohl mit Spanien das gleiche wie mit Italien. Es würde sicherlich nicht zugunsten Frankreichs eingreifen. Wenn England für Frankreich intervenierte, so würde es wahrscheinlich neutral

bleiben. Wenn England neutral bliebe, würde es in seiner Haltung schwanken. Wenn England gegen Frankreich ginge, so könnte Spanien es ihm nachmachen.

* * *

Man kann also wohl sagen, daß Frankreich in einem neuen Kriege keinen seiner großen Bundesgenossen aus dem Weltkriege an seiner Seite wiederfände; daß mehrere von ihnen ihm gegenüberständen; und daß es überdies auf der Gegenseite nicht nur mehrere seiner einstigen Feinde, sondern auch andere, während des Weltkriegs neutral gebliebene Länder erblicken würde.

* * *

Man ist sich also in Frankreich einig, daß man ein neues Bündnissystem zum Ersatz des früheren suchen müsse. Die einen geben zu, daß es sich um einen Ersatz handelt, weil sie erkennen, daß das alte System nicht mehr vorhanden ist. Andere halten es für vernünftiger, dies zu verheimlichen. Die ersten haben recht, denn es ist klüger, die Dinge zu sehen, wie sie sind. Schon am 8. Januar 1920 erbrachte die Partei der „Démocratie nouvelle" den Beweis solcher Weisheit. Sie nahm eine Resolution an, die die Zeitung „Démocratie nouvelle" am 9. veröffentlichte, die konstatiert, daß Frankreich nicht mehr auf seine großen Bundesgenossen des Weltkrieges rechnen kann, und fordert, daß es sich künftighin auf Belgien, Polen, die Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslawien und Griechenland stütze.

Nun ist die Frage: sind all diese Staaten geneigt, Frankreichs Bundesgenossen zu werden; und wenn sie es werden, was ist ihr Bündnis wert?

* * *

Auf den ersten Blick scheint bezüglich Belgiens kein Zweifel möglich zu sein, so groß ist der Zusammenhalt, den der Krieg zwischen ihm und Frankreich hat erstehen lassen. Nimmt man indes an, daß dies Gefühlsband sich mit der Zeit lockert, so liegt kein Grund vor, daß das Land anders handeln solle als alle anderen, d. h., daß es mit anderen Dingen als seinen Interessen und Pflichten rechnen sollte.

Der französisch-belgische Bündnisvertrag sieht nur einen „nicht provozierten“ Angriff von seiten Deutschlands vor, wobei es Belgien frei überlassen bleibt, zu urteilen, ob er herausgefordert war oder nicht. Nun kann man sich aus den gleichen Gründen, die weiter oben dargelegt wurden, einen deutsch-französischen Krieg vorstellen, in den Belgien einzugreifen nicht verpflichtet wäre. Die Frage wäre dann nur, ob es ein Interesse hätte einzugreifen.

Da die Flamen Frankreich und dem französischen Bündnis weniger günstig gesinnt sind als die Wallonen, könnte die Entscheidung der belgischen Regierung in solchem Falle von der mehr oder weniger wichtigen Rolle abhängen, die das flamische Element in der Politik des Landes zu spielen imstande wäre. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß es im Aufstieg begriffen ist, ebenso wie die flamische Bevölkerung im Vergleich zur wallonischen zunimmt. Im „Temps“ vom 25. November 1921 schrieb Georges A. Detry aus Brüssel, daß Frankreich sich in dieser Hinsicht des Resultats der eben stattgehabten Wahlen nicht zu rühmen brauche. Das flamische und „flamingische“ Element war gestärkt aus ihnen hervorgegangen; der Korrespondent des „Temps“ zeigte, mit wie geringer Neigung es der französischen Kultur gegenüberstände und einer Annäherung an Holland und an die angelsächsischen Länder viel geneigter wäre als an Frankreich[1].

Würde sich Belgien in einem neuen Kriege von Deutschland so stark bedroht fühlen, um an ihm teilzunehmen, ohne dazu gezwungen zu sein? Das ist nicht sicher. Aus dem Weltkrieg hat man die Lehre gezogen: wenn Deutschland sich aufs neue an Belgien heranmachte, so würde es England zwingen, sich auf die Seite seiner Feinde zu stellen. Dies deutete auch der König der Belgier in seiner Ansprache am 4. Juli 1921 an, als er in London auf den Toast des Königs von England erwiderte:

„Belgien wird nie vergessen, daß Großbritannien sich in den tragischsten Krieg stürzte, um Verträgen Achtung zu erzwingen

[1] Nun ist die Frage, ob die Kälte der Flamen und „Flamingants“ Frankreich gegenüber natürlich und unvermeidlich ist, oder ob sie nur daher kommt, weil man ihre ethnischen und kulturellen Aspirationen im Namen der französischen Kultur — also gewissermaßen im Namen Frankreichs bekämpft. Wenn die zweite Hypothese begründet ist — und man kann sie unterstützen — so würde Frankreich sich nichts vergeben, wenn es ihren Wünschen Befriedigung schenken würde. Im Gegenteil.

und die Unabhängigkeit unserer Provinzen zu sichern. Diese Unabhängigkeit hat Ihr Volk immer als einen der Grundsätze der Außenpolitik und als einen wertvollen Faktor des europäischen Friedens betrachtet. Es verpflichtete sich, sie zu garantieren; als sie in Gefahr geriet, zögerte es nicht, sie um den Preis schwerster im Laufe eines vierjährigen epischen Kampfes erbrachter Opfer zu verteidigen.

Niemand in unserem Lande zweifelt daran, daß bei einer zukünftigen Bedrohung der Integrität unseres Gebietes England aufs neue sein Schwert in die Wagschale werfen würde, dessen Kraft ein Pfand des Friedens ist."

Es ist also klar, daß Deutschland sich in einem neuen Kriege nicht mehr an Belgien heranmachen würde, es hätte denn die Gewißheit, England auf alle Fälle gegen sich zu haben. Aber auch dann könnte es zögern, einen Gegner herauszufordern, der heute weit stärker ist als 1914.

So ist die gegenseitige Situation Deutschlands und Belgiens.

Hegt Belgien gar keine Befürchtungen im Hinblick auf Frankreich? Zur Beantwortung dieser Frage kann man anmerken: André Tardieu enthüllte, daß im Laufe der Friedensverhandlungen sich die Belgier ebenso sehr wie die Engländer und Amerikaner der Besetzung des linken Rheinufers durch Frankreich widersetzt hätten.

Im ganzen kann man sich jedoch nicht vorstellen, daß Belgien in einem neuen Kriege gegen Frankreich Partei ergreifen könnte, es sei denn, es ahmte Deutschlands Vorgehen vom Jahre 1914 nach. Möglich, daß es neutral bliebe. Wenn England mit Frankreich ginge, wäre es ihm leichter, einzugreifen. So könnte für Belgien, wie für andere Länder der Entente, die Haltung Englands ausschlaggebend werden.

Auf jeden Fall wäre es für Belgien schwierig, an einem Krieg teilzunehmen, der es in Gegensatz zu England brächte, denn es würde dabei fast sicher den Kongo einbüßen.

* *
*

Was Polen, die Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien betrifft, so könnte die Kraft ihres Bündnisses durch verschiedene Ursachen abgeschwächt werden.

Jedes dieser Länder ist im kleinen das, was Österreich-Ungarn im großen war: ein Mischgericht auseinanderstrebender und einander feindlicher Elemente. Nun ist ja bekannt, daß das die Lähmung Österreich-Ungarns vor und während des Krieges bedeutete. Fast konnte man sagen, daß die Mehrzahl der Österreicher und Ungarn besiegt zu werden wünschte. Denn, wenn sie nicht selbst Deutsche oder Magyaren waren, so unterstanden sie im Rahmen der Doppelmonarchie dem Joche der Deutschen Österreichs oder der Magyaren Ungarns. Eine ähnliche Situation kann sich in den aus dem Krieg hervorgegangenen oder durch ihn vergrößerten Staaten herausbilden. Die Bevölkerung Polens umschließt Millionen von Juden, die der Staat sich nicht zu gewinnen versteht, Millionen Deutscher, Russen und Ukrainer, die ihm feindlich gesinnt sind. In der Tsechoslowakei gibt es etwa drei Millionen Deutsche, überdies Ungarn und Slowaken. In Rumänien ist Bessarabien verdächtig, weil es eine große Anzahl Nichtrumänen umfaßt; Transsylvanien ist nicht sicher, da es teilweise von Deutschen und Ungarn bewohnt wird. In Jugoslawien besteht, obgleich es durchaus slawisch ist, ein Gegensatz zwischen Serben, Montenegrinern, Kroaten und Slowenen. Man zweifelt sogar daran, daß der Zusammenhalt dieses Staates wird aufrechterhalten werden können. Wie würden sich im Falle eines Krieges diese auseinanderzerrenden Elemente verhalten? Würden sie sich nicht gegen die Staaten wenden, denen sie gegen ihren Willen angehören? Und welchen Wert hätte dann das Bündnis solcher Staaten?

Außerdem könnte jeder von ihnen bei seinem Eintritt in den Krieg durch einen anderen, der gegen ihn in den Krieg ziehen würde, gelähmt werden: Polen durch Rußland und Litauen; die Tschechoslowakei durch Österreich und Ungarn; Rumänien durch Rußland und Bulgarien; Jugoslawien durch Bulgarien und Griechenland.

Endlich besteht zwischen den Staaten und Frankreich keine unbedingte Interessengemeinschaft. Das ist namentlich bei Jugoslawien seit dem Abschluß des italienisch-jugoslawischen Vertrags der Fall. Tatsächlich hat der Vertrag dem italienisch-jugoslawischen Antagonismus ein Ende gemacht, der durch das Londoner Abkommen hervorgerufen worden war, das die Bedingungen, unter denen Italien in den Krieg eintreten sollte, regelt. Der

Antagonismus könnte nur wiedererwachen, wenn Italien zu der Politik zurückkehrte, die ihren Ausdruck in dem Abkommen gefunden hatte.

So ist es zweifelhaft, ob das Bündnis mit den kleineren Staaten Frankreich das Alliancesystem zu ersetzen vermag, dem der Krieg automatisch ein Ende machte.

## IV.

## DIE MORALISCHE ISOLIERUNG FRANKREICHS

Es ist praktisch bedeutungslos, ob eine geläufige Meinung begründet ist oder nicht. Sie wird in jedem Falle ein politischer Faktor, mit dem man rechnen muß. Nun hat man nach Kriegsende eine Frankreich wenig günstige Meinung entstehen und wachsen sehen. Sie besteht, um es kurz zusammenzufassen, in dem Vorwurf, es ahme das Deutschland von vor dem Kriege nach, es sei das militaristischste Land geworden, das imperialistischste und zugleich das reaktionärste. Aus dieser wenig freundlichen Meinung ist entstanden, was man die moralische Isolierung Frankreichs nennen kann.

Am 21. November 1921, auf der Washingtoner Konferenz, sprach Briand über die Unmöglichkeit einer Abrüstung Frankreichs:

„Wenn man in anderen Ländern die Hoffnung hegt, Frankreich möchte aus der Konferenz mit einem indirekten Tadel hervorgehen, wenn man annehmen wollte, es weise allein die Abrüstung zurück, so wäre das ein schrecklicher Schlag für Frankreich; aber ich bin dessen sicher, daß Sie, nachdem Sie die angegebenen Gründe gehört und die gegenwärtigen Schwierigkeiten zur Kenntnis genommen haben, einstimmig zugeben werden, daß unter den jetzigen Umständen Frankreich keine andere Haltung einnehmen kann."

Die wesentlichste Erklärung für Frankreichs moralische Isolierung liegt in der Nichterfüllung der Briandschen Erwartung. Die Welt hat gefunden, daß Frankreich allein nicht abrüsten wolle, und es ist daraus der „schreckliche Schlag" geworden, den der französische Premierminister befürchtete.

Selbst die Frankreich befreundeten Zeitungen haben dies konstatiert, z. B. das „Journal de Genève“ vom 8. Januar 1922.

Nach der Konferenz von Washington haben noch die Konferenzen von Cannes und Genua das Mißtrauen anwachsen lassen, das die Welt schon vorher Frankreich gegenüber empfand.

Diese Gemütsverfassung ist recht genau in einem Brief Romain Rollands an E. D. Morel charakterisiert, den „Foreign Affairs“ in ihrer Juninummer 1921 veröffentlicht haben. Darin hieß es:

„... Natürlich bin ich empfindlicher für die Gefahren, die mein Land bedrohen. Und ich kenne sie besser. Im November 1914 schrieb ich (‚Au-dessus de la mêlée‘, S. 78): ‚In diesem Kriege ist es Frankreich gelungen, einen bewunderungswürdigen moralischen Sieg davonzutragen: die Sympathien der ganzen Welt haben sich ihm zugewandt, und — was noch außergewöhnlicher ist — selbst in Deutschland hat man heimlich Achtung vor dem Gegner.‘

Was haben die französischen Regierungen aus dieser allgemeinen Sympathie gemacht? Bis jetzt ist es ihnen nicht nur gelungen, sich unter den Besiegten ewige Feinde zu machen, was die kommenden Generationen der eingewurzelten Idee der Rache und den Leidenschaften des Hasses weiht, in der Verblendung ihres Siegerstolzes haben sie sich sogar nach und nach von ihren Verbündeten getrennt. Sie gehen sogar so weit, die eifrigsten Parteigänger der französischen Sache im Ausland zu verletzen, z. B. die Schweizer französischer Zunge. Sie kränken sogar in Frankreich jene Vereinigung idealistischer Patrioten, die mit dem größten Enthusiasmus den ‚Krieg für Recht und Freiheit‘ führen.“

Es ist nur natürlich, daß diese wenig freundliche Geistesverfassung infolge der Ruhrbesetzung durch Frankreich und der daraus folgenden, oft tragischen Vorfälle sich noch verschärft hat. Daher der Vorwurf des Militarismus und Imperialismus.

Was den Vorwurf hinsichtlich des reaktionären Charakters der französischen Politik anlangt, so findet er seinen Ausdruck in einer Tatsache, die vor 1914 paradox erschienen wäre. Vor dem Kriege sympathisierten die liberalsten und fortgeschrittensten Parteien des Auslandes mit Frankreich; heute sind es eher die konservativen oder sogar reaktionären Parteien.

Wenn man bedenkt, daß im Weltkrieg der moralische Faktor eine sehr beträchtliche Rolle zugunsten Frankreichs gespielt hat,

so wird man folgern, daß, von diesem Standpunkt aus, ein neuer Krieg Frankreich in einer recht prekären Lage fände.

## V.

## ZWISCHEN ZWEI „KATASTROPHEN"-POLITIKEN

In welchem Zustand würde Frankreich einem neuen Kriege ins Antlitz blicken können? Wenn es sich nur um die Möglichkeit eines deutsch-französischen Krieges handelte, so könnte es ihn mit Vertrauen ins Auge fassen, weil es seine Armee behalten hat und Deutschland nicht. Aber, wie man gesehen hat, könnte es sich um einen Krieg handeln, in dem Deutschland Verbündete fände, die es wieder bewaffneten. Vom Kriege demographisch und wirtschaftlich stärker betroffen als irgend eines der andern Ententeländer, wird Frankreich fortdauernd durch Entvölkerung geschwächt. Überdies ist es nicht sicher, daß es in einem neuen Kriege von seiten seiner Kolonien die gleiche Unterstützung fände wie 1914—1918. Eine Toulouser Zeitung, das „Télégramme", hat in seiner Nummer vom 11. August 1922 die Ausführungen Lucien Saints, des Generalresidenten Frankreichs in Tunis, veröffentlicht, die in dieser Hinsicht Beachtung verdienen. Der hohe Kolonialbeamte erkannte die Dienste an, die die Tunesier Frankreich im Krieg geleistet haben. Aber er stellte fest, daß sie daraus bösen Sinnes zurückgekehrt wären, weil sie den „gefährlichen Utopien" Wilsons geglaubt hatten, besonders dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, und sahen, daß man sie nicht daran teilhaben lassen wollte. Was Saint von den Tunesiern sagt, läßt sich von allen Frankreich unterworfenen Eingeborenen sagen, wenn es ihnen nicht diejenigen Freiheiten zugesteht, für die sie glauben, gekämpft zu haben. Indes wäre solche Politik den Kolonialtraditionen Frankreichs recht entgegengesetzt. Könnten aber seine Kolonialkontingente, selbst wenn sie ihm so geneigt wären wie 1914—1918, ihm auch ebenso leicht wieder zu Hilfe kommen? Es wäre zweifelhaft in einem Kriege Frankreichs gegen England oder gegen andere Seemächte. Denn das Meer wäre nicht mehr frei, und der Transport seiner Truppen könnte erschwert werden. Die französischen Militärautoritäten aber rechnen bei einem neuen

Kriege mehr noch als 1914—1918 auf die Mitwirkung der Kolonialtruppen.

In welchem politischen Zustand würde ein neuer Krieg Frankreich vorfinden? Vor dem Kriege war es sogar bei den Republikanern üblich, die Sünden eines politischen Regimes zu verkünden, die es sowohl in der Vorbereitung wie in der Führung des Krieges lähmen müßten. Die Sünden sind erhalten geblieben und könnten auch in einem neuen Kriege ihre Wirkung tun. Darum verlangen hellsichtige Geister ihre Unterdrückung. Im „Figaro“ vom 3. April 1919, sogar noch vor der Unterzeichnung des Friedens, verlangte ein republikanischer Deputierter, Ernest Lairolle, die Revision der Verfassung. Er sprach von „einer Reihe quasi von der Vorsehung herbeigeführter Umstände“, die die Gewinnung des Krieges erlaubt hätten. Er fügte hinzu, daß Frankreich Gefahr laufe, in einem neuen Kriege durch „diese Sünden der allgemeinen Organisation, die Frankreich den Krieg fast haben verlieren lassen“, unterzugehen. Andere Stimmen, die Millerands selbst, erhoben sich in gleichem Sinne; aber es ist kaum wahrscheinlich, daß sie gehört werden. Das französische Volk identifiziert das republikanische Regime mit der Abwesenheit persönlicher Macht des Staatsoberhauptes. Andererseits ködern die Parteigänger der Beibehaltung dieses Zustandes das Volk mit der einfachsten Folgerung: wenn die Konstitution die Gewinnung des Krieges erlaubte, so ist sie auch gut.

* * *

Die Schlußfolgerung aus allem Vorangegangenen ist, daß die Lage Frankreichs bei einem neuen Kriege weder diplomatisch, noch politisch, noch militärisch, noch moralisch gesichert wäre.

Briand hat eines Tages als Premierminister vor der Kammer zwei Arten von Politik definiert, zwischen denen Frankreich wählen könne. Die eine, die er verfolge, bestände in der Erhaltung der Entente, in übereinstimmendem Wirken mit den Alliierten, besonders in der Frage der von Deutschland herbeizuführenden Reparationen. Die andere, die er als „Katastrophenpolitik“ bezeichnete, bestände in der Loslösung von den Verbündeten, im gesonderten Handeln gegen Deutschland. Eben die zweite Politik machte Poincaré nach dem Sturze Briands zu der seinen.

Bei genauer Betrachtung kann man sich fragen, ob nicht beide Arten „Katastrophenpolitik“ sind: die eine auf längere, die andere auf kürzere Sicht. Bei der Fortdauer der Fiktion der Entente, bei der Fortsetzung der aus dem Versailler Vertrag entsprungenen Politik kann man zusammenfassend sagen: zu viel oder nicht genug; man läßt in Europa einen Zustand entstehen, der in einer näheren oder ferneren Zeit zu einer Koalition gegen Frankreich führen kann. Aber will man schon jetzt „genug“ tun, was einen offenen und ehrlichen Bruch mit den Verbündeten verlangt, so läuft man Gefahr, die Entstehung jener Koalition zu beschleunigen, deren Elemente man jetzt schon unterscheidet.

Befindet sich also Frankreich infolge des Versailler Vertrages in einer Sackgasse? Oder gibt es doch einen Ausweg aus der scheinbaren Klemme?

Es gibt, scheint's, nur einen Ausweg, wenn man zugleich die Ehre und die Interessen Frankreichs wahren will: die Revision der Friedensordnung in einem den Besiegten gerechter werdenden Sinne und in einer mehr den Verpflichtungen entsprechenden Art, die man den Besiegten gegenüber einging, um sie zum Niederlegen der Waffen zu bringen.

* * *

Darf man sagen, daß man dem Völkerbund die Garantie für die Sicherheit der Staaten, die ihn bilden, und die allgemeine Sicherung der Zukunft des Friedens anvertrauen kann?

Der Zwischenfall von Korfu hat die Machtlosigkeit des Bundes bei der Erfüllung der Mission, für die er geschaffen wurde, deutlich werden lassen. Es ging daraus hervor, daß jedwede Macht in einem internationalen Streitfall seine Autorität zurückweisen und seine Kompetenz bestreiten kann, und daß er, da er sich nicht widersetzen kann, diese Behandlung dulden muß.

Für jeden, der seine Augen der Wirklichkeit nicht verschließt, hat der Zwischenfall bewiesen, daß man auf den Völkerbund zur Erhaltung des Friedens nicht rechnen kann.

ZEHNTES KAPITEL

# FÜR EINEN „SAUBEREN FRIEDEN“

I.

# FÜR DIE REVISION DER VERTRÄGE

Sicherheit und Reparationen: so lautet die doppelte Losung der meisten Leute in Frankreich. Unter „Sicherheit" verstehen sie die Garantien gegen einen möglichen Angriff Deutschlands, gegen den von ihnen so genannten Revanchekrieg. Unter „Reparationen" verstehen sie die Zahlung von Entschädigungen, so wie sie durch die Zahlungsaufstellung in London am 5. Mai 1921 festgelegt worden ist. Aber bei ihren Folgerungen, bei den von ihnen ausgearbeiteten Plänen verlieren sie im allgemeinen einen sehr wesentlichen Faktor des Problems aus den Augen: daß nämlich nicht von einem „Revanchekrieg" Deutschlands die Rede sein kann, sondern allein von einem „Krieg der Befreiung", was die Deutschen zur Zeit Napoleons I. Befreiungskrieg nannten. In anderen Worten: die Deutschen werden niemals mit Frankreich Krieg führen, um ihm Elsaß-Lothringen wieder fortzunehmen oder um sich für ihre Niederlage von 1918 zu rächen. Auf Elsaß-Lothringen haben sie verzichtet. Was ihre nach einem vierjährigen Widerstand gegen eine furchtbare Koalition erlittene Niederlage betrifft, so hatte sie nichts Entehrendes für sie, nichts, was ihren Ruf beflecken könnte. Sie hätten also keinerlei Ursache, ihn durch einen neuen Krieg wiederherstellen zu wollen. Sie könnten nur an einen neuen Krieg denken, um sich von der wirtschaftlichen Knechtschaft zu befreien, die die Reparationen für sie sind, oder um ihre nationale Einheit und Unabhängigkeit gegen Angriffe zu verteidigen, die gegen sie in der Form von „Sanktionen" unternommen werden, die wieder durch ihre Unfähigkeit, die Reparationen zu zahlen, herausgefordert werden. Das bedeutet, daß die Frage der Sicherheit geradeswegs von der endgültigen, den Reparationen gegebenen Lösung

und in ihrem Gefolge der der Sanktionen abhängt. Das eben verliert man häufig aus dem Auge oder man tut so, als verlöre man es aus dem Auge.

Vielen Franzosen, die dies wirklich oder angeblich aus den Augen verlieren und die vor allem eifrig mit der politischen und militärischen Sicherheit beschäftigt sind, scheint sich ein erstklassiges Heilmittel zu bieten, dessen Anwendung sie für leicht halten und das sie offen verfechten. Das Heilmittel ist die endgültige Erledigung Deutschlands, so lange es sich noch in dem Zustande völliger Entkräftung befindet, in den seine Niederlage es geworfen hat. Es würde sich namentlich darum handeln, seine Einheit gänzlich zu zerstören und das linke Rheinufer in verschleierter Form Frankreich einzuverleiben; vielleicht auch die finanziellen Lasten noch zu erhöhen, die der Frieden ihm auferlegte. Angelegenheit der Diplomaten wäre es dann, einen anständigen Vorwand für den Wiederbeginn des Krieges zu finden, der in Anbetracht von Deutschlands Entwaffnung mit geringen Kosten durchzuführen wäre. Doch wird diese Lösung durch den Widerstand der einstigen Verbündeten Frankreichs erschwert. Sie wollen kein gar zu starkes Frankreich in Europa; und da außerdem gewisse Staaten unter ihnen Deutschland bereits als künftigen Bundesgenossen ansehen, haben sie doppelten Grund zu verhindern, daß es noch mehr erniedrigt werde, als es schon ist. Man vergesse nicht, daß die ehemaligen Bundesgenossen Frankreichs das Recht haben, zugunsten Deutschlands einzugreifen, denn seine neue Situation ist durch den Versailler Vertrag bestimmt, an dem sie selbst teilhaben. Man sagt, Bismarck habe wenige Jahre nach 1870 den Krieg gegen Frankreich wieder aufnehmen wollen, das er zu rasch erstarken sah und von dem er erneute Gefahr für Deutschland fürchtete. Aber er wurde von Rußland daran gehindert, das kein allmächtiges Deutschland in Europa wollte und das vielleicht in Frankreich schon den künftigen Verbündeten sah. Was Rußland zum Schutze Frankreichs tat, könnten die ehemaligen Alliierten Frankreichs geneigt sein, zum Schutze Deutschlands zu tun.

Im übrigen könnte die Erledigung Deutschlands, seine politische Zerstörung, eine Lösung der Frage der Sicherheit bringen. Aber sie würde die Reparationsfrage noch unlöslicher gestalten. Deutschland würde um so zahlungsunfähiger, je mehr es aufhört als gro-

ßer Staat zu bestehen. Andererseits hätte es nicht mehr — und das ist wichtig — zur Bezahlung seiner Schuld den Anreiz, den es heute noch hat, nämlich das Drohmittel der Sanktionen, die es politisch zerstören könnten; da dies bereits getan wäre.

Die Frage bietet noch einen anderen Ausblick. Wie weit ist es, in Anbetracht dessen, daß die Entente Deutschland mit den bekannten Versprechungen und Mitteln entwaffnete, mit der Ehre vereinbar, sich seine Entwaffnung zunutze zu machen, um es als Staat zu zerstören?

* * *

Da die gewaltsame Lösung politisch schwierig, moralisch verdammenswert ist, so bleibt nichts übrig, als die jetzige Lage fortdauern zu lassen, mit allen Gefahren, die sie birgt, oder sie im Wege der Versöhnung zu ändern. Es erscheint offenbar, daß der zweite Weg am besten gangbar wäre: nicht allein im Interesse des Friedens überhaupt, sondern vor allem, könnte man sagen, zur Sicherheit Frankreichs selbst.

Man muß an diesem Punkte festhalten: unter allen Ländern, die der Entente angehörten, stimmt vor allem bei Frankreich das Interesse mit der Ehre im Sinne einer Revision des „unsauberen Friedens" überein.

Es würde sich also um die Abänderung der Friedensbedingungen selbst oder der Art und des Geistes handeln, in der sie durchgeführt werden, so daß die besiegten Staaten nicht mehr versucht wären, in einem neuen Krieg ein Heilmittel für ihre unerträglichen Leiden zu suchen und daß überdies ihr nationaler Stolz und ihre Eigenliebe nicht fortwährend durch das Benehmen der Sieger verletzt würden. Denn die Wunden der Eigenliebe brennen oft heftiger als andere.

Zwei Methoden bieten sich zur Abänderung der Friedensverträge. Man kann die Verträge ebenso regulär revidieren, wie sie geschlossen wurden. Wilson selbst hat in der Plenarsitzung der Friedenskonferenz vom 25. Januar 1919 die Möglichkeit einer Revision zugegeben, als er von den „komplizierten Problemen" sprach, die sie zu lösen habe: „Wir wissen, daß sie zweifellos in einer näheren oder ferneren Zukunft werden revidiert und verbessert werden müssen." In der Folge haben sich recht zahlreiche

Stimmen für eine Revision der Verträge auf diplomatischem Wege hören lassen. Dieses bei weitem üblichere Vorgehen ist vielleicht nicht das leichtere. Denn es verlangt das formelle Einverständnis der Siegerstaaten, die aus schlechtangebrachter Eigenliebe den Anschein fürchten könnten, nachzugeben, vor den Besiegten zu „kapitulieren“. Aber es gibt noch eine andere Methode. Eine ganze Anzahl von Verträgen, selbst bedeutungsvollste und feierlichste — die Verträge von Wien, Paris, Berlin — haben sich gewissermaßen von selbst erschöpft, sind außer Gebrauch geraten, ohne daß man sie gekündigt noch revidiert hatte. Offenkundig den Verträgen zuwiderlaufende Handlungen sind von gewissen Signatarmächten begangen worden. Andere Signatarmächte haben mehr oder weniger heftig protestiert; aber nachdem sie genügend diplomatische Mätzchen aufgeführt hatten, um das Gesicht zu wahren, haben sie sich in die vollendeten Tatsachen gefügt. Es ist dies eine viel einfachere Manier, als sich um einen grünen Tisch zu versammeln und bis ins Endlose zu verhandeln. Auf diese Weise hat man Staaten verschwinden sehen, wie die Republik Krakau, die Republik Transvaal. Man hat neue entstehen sehen, wie Belgien. Man hat ausgedehnte Landstriche wie Ostrumelien und Bosnien-Herzegowina sich Nachbarstaaten vereinen oder mit ihnen vereint werden sehen. Man sah, wie Rußland von der Türkei die Zahlung der Kriegsentschädigung nicht einforderte, die sie ihm schuldete. Man sah zahllose Dinge gleicher Art und sah, wie wichtige Verträge praktisch aufhörten, zu existieren, ohne daß man es überhaupt bemerkte. Das ist eine bedeutsame Lehre.

Immerhin wäre ein reguläres Vorgehen vorzuziehen, das heißt: eine Revision der Verträge. Das wäre um so leichter möglich, da der Boden bereits vorbereitet und die öffentliche Meinung teilweise für die Idee gewonnen ist. In seinem ersten Buche hatte Keynes schon das Prinzip der Revision aufgestellt. Im zweiten „Die Revision des Friedensvertrages“ hat er die Frage von der praktischen Seite angeschnitten, wobei er mit einer beträchtlichen Herabsetzung der deutschen Schuld schloß. Auch Asquith, der liberale Staatsmann, der von dem Versailler Frieden gesagt hat, er wäre kein „sauberer“ Frieden, ist für eine Revision eingetreten. In einer am 19. Februar 1921 in London gehaltenen Rede meinte er, es wäre nicht angebracht, zu prüfen, was Deutschland vom morali-

schen Standpunkt aus schuldig wäre, sondern was vernünftig wäre, von ihm zu verlangen, das heißt, was es zahlen könne; nun konnte es aber nicht zahlen, was man von ihm verlangte. Er hätte auch sagen können, daß es auch moralisch nicht all das schulde, was man von ihm fordere, denn ein großer Teil dieses Ganzen widerspricht dem Pakt vom 5. November 1918. Am 25. November des gleichen Jahres ist Asquith in Newcastle-on-Tyne auf die Frage zurückgekommen und hat die zwei folgenden Grundlagen einer Revision vorgezeichnet: vollständige Änderung der Reparationsbedingungen; Aufhebung der interalliierten Schulden. In Italien hat sich Nitti in seiner bemerkenswerten Arbeit: „Das friedlose Europa“ gleichfalls für eine Revision, namentlich, was die Reparationen betrifft, ausgesprochen.

Sehr wichtig ist die von der Arbeiterpartei in England angenommene Haltung, nimmt man als gegeben, daß sie künftighin ein einflußreiches Element in der englischen Politik darstellen wird. Zu wiederholten Malen hat sie gegen den Versailler Vertrag Stellung genommen. Vor allem hat sie zusammen mit der parlamentarischen Kommission des Kongresses der Trades Union am 17. Februar 1921 ein Manifest angenommen, in dem es hieß, die Friedensbedingungen verletzten die gegebenen Versprechungen; man müsse schon ein „rechter Kasuist“ sein, um aus den vierzehn Punkten die Deutschland auferlegte Verpflichtung herauszulesen, die Pensionen und Unterstützungen zahlen zu müssen.

Als die Partei mit Ramsay MacDonald zur Macht gelangt war, hielt Arthur Henderson, der Innenminister, am 23. Februar 1924 in Burnley eine vielbeachtete Rede, in der er anerkannte, „daß der Vertrag von Versailles ohne Zweifel im Widerspruch stände zu den Grundsätzen des vor dem Waffenstillstand geschlossenen Abkommens, auf Grund dessen Deutschland die Waffen streckte.“

MacDonald selbst gab in seiner Yorker Rede am darauffolgenden 19. April zu, daß die Alliierten zum großen Teil für das Anwachsen des deutschen Nationalismus verantwortlich seien, der ein wenig später, am 4. Mai, bei den Reichstagswahlen zum Ausdruck kommen sollte.

Auf dem Kontinent haben sich die Parteien, die die gleiche Richtung wie die englische Arbeiterpartei vertreten, recht allgemein im gleichen Sinne wie sie geäußert. Endlich hat die Ge-

schäftswelt in England, in Amerika und anderwärts die Notwendigkeit der Revision der Friedensbedingungen im allgemeinen Interesse erkannt.

Man kann also mit Recht sagen, daß die öffentliche Meinung bereits für eine reguläre Revision der Verträge vorbereitet ist. Am 31. Januar 1921 nahm die Cambridge Union Society einen die Haltung Frankreichs bedauernden Antrag mit 149 gegen 80 Stimmen an, wobei ihr Präsident seine Meinung dahin äußerte: „Man muß zugeben, daß der Versailler Vertrag null und nichtig ist." Man darf behaupten, daß diese Ansicht an Boden gewinnt und gewissermaßen die Anschauungsweise zusammenfaßt, die heute über die Friedensregelung von 1919 überwiegt.

Wie man auch vorginge, sei es auf dem Wege einer regelrechten, also diplomatischen Revision, oder auf dem der andern Revision, die man eine freiwillige nennen könnte, wäre es ein großer Irrtum der besiegten Staaten, anzunehmen, sie würden von allen ihnen durch die Verträge auferlegten Friedensbedingungen befreit werden, die über das zulässige Maß hinausgingen, das heißt, im Gegensatz zu den ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen oder der einfachsten Billigkeit standen. Wenn sie diese Meinung vertreten würden, so würden sie sich einer sicheren Schlappe aussetzen; denn es gibt Dinge, auf die man nur schwer zurückkommen kann, selbst wenn sie eine Ungerechtigkeit oder Schädigung im gewöhnlichen Sinne bedeuten.

Zum Beispiel wäre es schwierig, auf die Gebietsverleihungen, europäische, wie koloniale, zurückzukommen, es sei denn auf dem Wege von Kompensationen und Austausch, die im Sinne aller Beteiligten wären. Hingegen wäre es ganz angebracht und sehr leicht auf die ungeheuerliche — und, wie aufgezeigt wurde, unnötige — Immoralität zurückzukommen, die das Verbot des Anschlusses von Österreich an Deutschland darstellt. Denn das würde keinen der Siegerstaaten auch nur einen Handbreit Boden kosten und gäbe Österreich, wenn es sich noch Deutschland vereinen will, ebenso wie Deutschland Genugtuung, das darin für die verlorenen Gebiete Ersatz finden könnte.

Eine andere Genugtuung, die Deutschland natürlich zugebilligt werden müßte, wäre seine umgehende Zulassung zum Völkerbund, von dem es, ebenso wie seine Verbündeten nie hätte ausge-

schlossen werden dürfen, wenn man den Pakt vom 5. November 1918 respektiert hätte.

Die Revision der Bedingungen müßte vor allem auf eine Erleichterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lasten hinarbeiten, die auf den besiegten Staaten lasten und den ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, wie sie auch das Regime der Ungleichheit, das auf mancherlei Gebieten zwischen Siegern und Besiegten Platz gegriffen hat, aufheben oder mildern müßten.

Natürlich müßte die eintretende Revision in den wirtschaftlichen und finanziellen Lasten nicht nur zwischen Siegern und Besiegten, sondern auch der Sieger untereinander Änderung schaffen. Es müßte sich zum Beispiel von selbst verstehen, daß hinsichtlich Belgiens, des einzigen wirklich unschuldigen Kriegsopfers, nichts geändert würde. Es müßte gleichfalls selbstverständlich sein, daß Frankreich, weil es ja am meisten gelitten hat, ein Anrecht darauf hätte, von seinen ehemaligen Bundesgenossen zum mindest mit dem gleichen Vorrecht behandelt zu werden wie vorher.

Welche praktische Form wäre wohl die beste, die Frage der Reparationen aufs neue zu regeln? Ich schlage in diesem Punkt nichts vor, da das Studium dieser Frage technische Kenntnisse voraussetzt, die ich nicht zu haben bekennen muß. Das muß man den Fachleuten der Finanz und politischen Wirtschaft überlassen.

Aber ohne ein Fachmann zu sein, kann man die allgemeinen Prinzipien andeuten, — man kann fast sagen, die moralischen Faktoren — von denen eine Revision der Friedensbedingungen in Sachen Reparationen geleitet sein sollte. Der erste dieser Grundsätze, der schon an sich genügt, ist, daß Deutschland *nicht alles schuldet*, was man von ihm verlangt, weil dies eine Verletzung des Paktes vom 5. November 1918 darstellt. Der zweite der Grundsätze ist, daß Deutschland *nicht* alles zahlen *kann*, was man von ihm verlangt, da seine Unfähigkeit zu zahlen daher kommt, daß die Alliierten es durch das Aufladen einer Schuld, die es nicht schuldete, ruiniert haben. Wie man weiter oben gesehen, hat der Ausschuß der Banquiers erklärt, man könne nichts zur Hebung seines Kredites tun, so lange es von der Last dieser Schuld niedergebeugt würde. Man hat auch gesehen, wie Boyden, der amerikanische Beobachter in der Reparations-

kommission, den übertriebenen Bedingungen des Versailler Vertrags die „Verfehlungen“ zuschrieb, die die Ruhrbesetzung zur Folge haben sollten. Das dritte Prinzip, dem man Rechnung tragen muß, ist, daß die gesetzwidrige Ruhrbesetzung den von dem Vertrag eingeleiteten Ruin vollendet hat.

Wie können die Sieger, wird man fragen, von den Besiegten weniger verlangen, ohne sich selbst Schaden zuzufügen, ohne selbst ins Defizit zu geraten? Ein erstes Mittel für die Sieger wäre, Ersparnisse zu machen. Am angebrachtesten wäre die Sparsamkeit an den militärischen Ausgaben. Da Frankreich ein enormes militärisches Budget hat, so darf man behaupten, es gäbe mindestens so viel für seine Armee aus, wie es von Deutschland erwarte. Nun liegt hier auch die komische Seite der Sache: Frankreich gibt das eine aus, um das andere hereinzubekommen, denn Deutschland kann nur an einen neuen Krieg denken, um sich davon zu befreien. Was würde man von einem Privatmann sagen, der, um eine Schuld einzutreiben, mehr als die Summe dieser Schuld ausgäbe, ohne dabei sogar sicher zu sein, daß ihm die Eintreibung gelänge? Und das tut Frankreich, indem es enorme militärische Ausgaben auf sich nimmt, um die geschuldete Summe von Deutschland zu bekommen. Darum ist man denen gegenüber sehr um eine Antwort verlegen, die behaupten, daß Frankreichs Rüstungen keinen defensiven, sondern einen offensiven, imperialistischen Charakter haben.

Mit der Abrüstung würde Frankreich dem Versailler Vertrag folgen, der bestimmt, daß die Entwaffnung der Besiegten nur das Vorspiel zu dem der Sieger sein soll. Mit einem Schlage würde es zugleich die Ursache wirtschaftlicher Unterlegenheit abschaffen, die für Frankreich daraus entsteht, daß alle lebenskräftigen Männer dauernd einen Teil ihrer Zeit in den Kasernen verlieren, was in Deutschland nicht der Fall ist.

Nach den Ersparnissen an ihren militärischen Budgets könnten die Sieger noch weitere Ersparnisse an der Gesamtheit ihrer Ausgaben durchführen. In einer Rede am 27. November 1921 in Bordeaux meinte Poincaré:

„Greifen wir vor allem mit grimmiger Willenskraft den ungeheuren Block unserer Ausgaben an und lassen wir mit lautem Krach seine hervorstechendsten Spitzen in die Luft fliegen; dann

lösen wir ihn in seinem Aufbau selbst durch tiefgreifende Ersparnisse auf, die nicht die Fiktion eines Morgens sein und deren Wirkung sich wirklich in die Zukunft fortpflanzen sollen. Zerstören wir die ungezählten parasitären Konten, die den Krieg überlebt haben, vereinfachen und vermindern wir die Verwaltungsorgane und hören wir auf zu glauben, daß die Vervielfachung der Ministerien die Verbesserung ihrer Arbeit mit sich bringt."

So war es also möglich „tiefgreifende Ersparnisse" durchzuführen. Was Poincaré von Frankreich sagte, gilt genau so von manchen anderen Siegerstaaten, die Gläubiger der Besiegten sind.

Das Zurückziehen der Besatzungstruppen aus dem Rheinland oder wenigstens eine fühlbare Herabsetzung ihrer Bestände käme den Finanzen der Gläubigerstaaten Deutschlands gleichfalls zu Hilfe. Der Unterhalt dieser Truppen liegt, wie man weiß, der deutschen Regierung zur Last. Nun hat sie aber seit dem Waffenstillstand bis zum 30. April 1922 dafür 3 Milliarden 828 Millionen Goldmark gezahlt[1]. Sie hätte die Summe den Alliierten als Reparationen zahlen können, wenn sie nicht die Besatzungstruppen hätte erhalten müssen. Die in Frankreich geläufige Behauptung, die Aufrechterhaltung der Besatzung wäre notwendig, um Deutschland zum Zahlen zu bringen, ist eine ebenso illusorische Folgerung wie die, Frankreich müsse eine mächtige Armee erhalten, um zu dem gleichen Resultat zu gelangen. An dem Tage, da die Schuld Deutschlands auf vernünftige Maße herabgesetzt sein wird, wird dieser ganze militärische Apparat überflüssig werden. Im übrigen hätten die Alliierten noch immer die Zuflucht zu einer Wiederbesetzung des Rheinlands, wenn Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Es bewiese Mangel an Psychologie, wollte man nicht einsehen, daß die Aussicht auf eine Wiederbesetzung des Rheinlandes nicht stärker auf die deutsche Regierung wirken würde, als die Aufrechterhaltung der Besetzung.

* * *

Die drei soeben angegebenen Mittel: beträchtliche Herabsetzung des militärischen Budgets durch eine zum mindest sehr scharfe,

[1] Man findet die Rechnung im „Temps" vom 7. Oktober 1922.

wenn nicht völlige Abrüstung; „tiefgreifende Ersparnisse" bei allen anderen Budgets; Zahlung der bisher für Erhaltung der Besatzungstruppen ausgegebenen Summen als Reparationen an die Alliierten, — würden diese drei Mittel genügen, um die Reparationsfrage zu lösen, das heißt, um den Gläubigerstaaten Deutschlands eine Herabsetzung ihrer Forderungen zu erlauben, ohne sich selbst zu Grunde zu richten? Man hat, vor allem in Frankreich, behauptet, daß die Frage der Reparationen von der der interalliierten Schulden unzertrennlich ist, daß ohne Annullierung dieser Schulden die Höhe der Reparationen nicht herabgesetzt werden kann. Wenn das wahr ist — nehmen wir an, es wäre so —, so müßte man sich mit der Frage der interalliierten Schulden beschäftigen; was hier geschehen soll.

Ich werde mich vor allem mit Frankreich, England und den Vereinigten Staaten befassen. Es ist heute bekannt, daß die Vereinigten Staaten und England nicht daran denken, gutwillig auf ihre Forderungen an Frankreich zu verzichten. Man muß also ein Mittel finden, um aus dieser scheinbaren Sackgasse herauszukommen.

Es gibt ein Mittel. Aber ich weiß im vornhinein, daß man über meinen Vorschlag Zeter schreien, mich eines Attentats gegen Frankreich beschuldigen und andere Freundlichkeiten ähnlicher Art an mich richten wird. Darum werde ich vorerst einmal daran erinnern, daß ein Mann, der weder Frankreichs Ehre noch seine Interessen billig verkaufte, Napoleon I., das Beispiel dafür gab, was man heute tun könnte. Er gab das Beispiel und — trat Louisiana an die Vereinigten Staaten ab.

Louisiana, viel größer als der Staat, der heute diesen Namen trägt, war mit dem gleichen Rechtstitel französisches Land, wie Kanada es gewesen ist und ging Frankreich unter der einstigen Monarchie verloren. Man könnte sagen, es war sogar durch seine Bevölkerung ein französischeres Land als die Kolonien, die Frankreich heute in Amerika geblieben sind und deren französische Bevölkerung oder Bevölkerung französischer Abstammung nur eine Minderheit im Verhältnisse zur gesamten Einwohnerschaft darstellt. Und dennoch hat Napoleon I. sich nicht am französischen Geist zu verfehlen geglaubt, als er dies so sehr französische Louisiana den Vereinigten Staaten abtrat.

Napoleon hat dies getan, um die Gefahr eines Krieges zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten zu beschwören. Da das französische Louisiana Amerika den Weg zum Stillen Ozean versperrte, wo sein Schicksal es hinrief, so wäre es wahrscheinlich zu einem Konflikt mit Frankreich gekommen, um es als Hindernis für seine Ausdehnung zu beseitigen.

Vor dem Weltkrieg hatte man vorgeschlagen, die Frage Elsaß-Lothringens mittels Abtretung von Kolonien an Deutschland zu lösen. Lalance, ein Elsässer, der Abgeordnete von Mülhausen im Reichstag, war eines Tages zu mir ins „Journal des Débats" gekommen, um mir einen Plan in diesem Sinne zu unterbreiten. Da er weder für einen Revanchekrieg, noch für einen Verzicht auf Elsaß-Lothringen war, schlug er vor, es von Deutschland durch die Abtretung Madagaskars, einer Insel, so groß wie Frankreich, zurückzukaufen. Auch Gustave Hervé hatte eine Lösung gleicher Art vorgeschlagen. Ihm war das Elsaß deutsches Land, so wollte er es Deutschland lassen. Aber er kaufte Lothringen, französisches Land, von ihm durch Abtretung einer Kolonie zurück, die nicht zu Nordafrika gehörte. Man widersprach damals in der Presse seiner Meinung über das Elsaß. Aber ich kann mich nicht erinnern, daß irgend jemand gegen den Gedanken einer kolonialen Abtretung zur Lösung der Frage Elsaß-Lothringens protestiert hätte. Wenn damals der Gedanke der Abtretung einer Kolonie an einen ehemaligen Feind zum Rückkauf Elsaß-Lothringens angenommen wurde, warum sollte man sich heute gegen die Abtretung einer Kolonie an einen ehemaligen Verbündeten auflehnen, wenn dadurch in Europa ein Zustand der Dinge zu schaffen wäre, der eine neue Umwälzung verhindert, die Frankreich aufs neue Elsaß-Lothringen kosten würde, ginge sie zu seinem Nachteil aus? Denn es versteht sich von selbst, daß Deutschland zwar niemals einen Krieg zur Wiedereroberung von Elsaß-Lothringen führen würde, es sich aber am Ausgang eines günstig endenden Krieges sicher zurücknehmen würde.

Man hat an praktischen Beispielen gesehen, daß die Abgabe eines Teils seines kolonialen Besitzes nichts Entehrendes für ein Land hat. England hat Helgoland an Deutschland gegen eine Kompensation in Afrika abgetreten. Spanien hat die Karolinen an Deutschland verkauft. Dänemark verkaufte seine Antillen den

Vereinigten Staaten. Ganz kürzlich schlug ein Mitglied des amerikanischen Kongresses vor, die Vereinigten Staaten sollten auf ihre Forderung an England gegen eine Gebietsabtretung in Kanada verzichten. Sicherlich hätte es diesen Vorschlag nicht getan, wenn es irgend etwas Beleidigendes für England darin gesehen hätte.

Die Kombination zur Aufhebung der alliierten Schulden wäre folgende: Frankreich tritt an Amerika seine Kolonien oder einen Teil seiner Kolonien in Amerika ab. Es würde sich besonders um seine Besitzungen in den Antillen handeln. Dafür verzichten die Vereinigten Staaten auf ihre gesamte Forderung an Frankreich. Zur Befreiung von seiner Schuld an England würde Frankreich ihm gleichfalls eine Kolonie abtreten.

Die Engländer würden mit ihrem praktischen Sinn eine Lösung dieser Art ganz natürlich finden. In Frankreich wäre auf größeren Widerstand zu rechnen, da man sie mit Gefühlsargumenten bekämpfen würde. Die Abgabe eines Teiles nationalen Bodens, die Überantwortung von Franzosen an ein anderes, wenn auch befreundetes Land, würde vielen als eine Handlung gegen die nationale Ehre erscheinen. Und dennoch wäre es nur ein Vorurteil, dem man den Präzedenzfall von Louisiana entgegenhalten könnte.

Im übrigen handelt es sich in solcher Sache vor allem darum, zu wissen, „an wen" man eine Kolonie abtritt, das heißt, welches das Los der abgetretenen Bewohner sein wird und, ob das abtretende Land damit etwas von seiner nationalen Persönlichkeit verliert. Man wird sich in Frankreich darüber bei dem Gedanken an Louisiana, an das französische Kanada und an die Insel Mauritius beruhigen.

Nehmen wir zuerst die Vereinigten Staaten. Dies riesengroße Land, dessen Bevölkerung aus Elementen zusammengesetzt ist, die aus allen Ländern Europas kommen, zeigt zwei einander nur scheinbar widersprechende Wesensmerkmale. Auf der einen Seite besitzt es eine außergewöhnliche Assimilationskraft; die Abwanderer der verschiedensten Länder werden rasch treue und echte amerikanische Bürger.

Auf der anderen Seite gibt der Amerikaner durchaus zu, daß die Bürger fremden Ursprungs sich selbst über Jahrhunderte hinweg eine Art Stammesmoral ihrem Ursprungsland gegenüber erhalten, daß sie sein Andenken pflegen und seine Sprache neben

der nationalen Sprache, dem Englischen, beibehalten. Gerade das Gegenteil würde sie stören und ihnen unpassend erscheinen. Das erklärt das Bestehen jener Bürgerkategorien, die man die Deutsch-Amerikaner, die Anglo-Amerikaner, die Irisch-Amerikaner, die Franko-Amerikaner usw. nennt. Jede dieser Bürgerkategorien stellt gewissermaßen eine moralische Kolonie ihres Ursprungslandes in der Union dar; sie macht ihren Einfluß zugunsten ihres Ursprungslandes geltend. Neu-Orleans ist eine zum Teil noch heute französische Stadt, wo man französisch spricht, ohne daß jemand etwas dagegen einwendet. Man kann sagen, die Abtretung Louisianas an die Vereinigten Staaten habe der Sache Frankreichs dort genützt: sie hat die Bedeutung des französischen Elements in der Zusammensetzung des amerikanischen Volkes erhöht und ein französisches Kulturelement in das geistige und moralische Leben des amerikanischen Volkes hineingebracht.

Wenn französische Staatsangehörige heute an die Vereinigten Staaten abgetreten würden, so würde es mit ihnen ebenso sein wie mit den einstigen Franzosen von Louisiana. Sie brauchten sich nicht darüber zu beklagen, daß sie amerikanische Bürger würden; ihr Herz bliebe geteilt zwischen dem alten und neuen Heimatlande; ihr Einfluß würde sich im neuen zugunsten des alten geltend machen; endlich wäre ihr neues Heimatland dem einstigen um so günstiger gesinnt, je größer die Anzahl seiner Abkömmlinge unter dessen Bürgern wäre.

Für die abgetretenen französischen Kolonien könnte abgemacht werden, daß sie neue Staaten in der Union bildeten, von der sie weder „Territorien", noch Kolonien, noch Dépendancen würden. Auf diese Weise würden sie sich größerer politischer Freiheiten erfreuen, als dies heute der Fall ist.

Für die Kolonien, die Frankreich England abtreten könnte, zeigt das Beispiel des französischen Kanada und der Insel Mauritius, daß man auf sie die gleiche Überlegung anwenden kann, wie bei den an die Vereinigten Staaten abgetretenen. Mehr noch als Louisiana in den Vereinigten Staaten, sind das französische Kanada und die Insel Mauritius wie Stücke Frankreichs im britischen Reiche, und es ist nie von britischer Seite irgend etwas geschehen, um die Bevölkerung französischen Ursprungs zu entnationalisieren. Während des Krieges sah man im Lager der

Alliierten kanadische und mauritanische Regimenter, in denen nur französisch gesprochen wurde. Im übrigen könnten solche Kolonien von Frankreich an England abgetreten werden, die fast oder überhaupt noch gar nichts Französisches an sich haben, zum Beispiel die Deutschland abgenommenen.

Wie man sieht, macht die Überlegung alle Einwände gefühlsmäßiger Art zunichte, die man gegen eine koloniale Ordnung zur Aufhebung der interalliierten Schulden mit Rücksicht auf die Regelung der Reparationsfrage geltend machen kann. Aber nichts beweist, daß diese Regelung nicht auch ohne dies äußerste Mittel vor sich gehen kann; nichts beweist, daß nicht die drei ersten Mittel schon genügen würden.

* * *

Welche Mittel man auch dazu anwendet, immer wird es notwendig sein, einen systematischen und eindringlichen Feldzug in den verschiedenen Ententeländern zu unternehmen, wenn man zu einer Revision der Verträge gelangen will. Die Frage muß nicht allein auf politischem, sondern vor allem auf moralischem Gebiete gestellt werden. Es wäre zwar nützlich, aber nicht genügend, den Völkern der Entente, besonders den Franzosen zu zeigen, daß sie selbst ein Interesse an der Revision haben. Man müßte ihnen begreiflich machen, daß die Revision für sie eine Ehrenpflicht ist, weil es von ihren Führern ein Vergehen gegen die Ehre war, den Besiegten Verträge aufzuerlegen, die eine Verletzung der gegen sie übernommenen Verpflichtungen war. Man muß ihnen begreiflich machen, daß es noch mehr um ihr moralisches Interesse vor der Geschichte als um das materielle Interesse der Besiegten geht. „Ein pekuniärer Schaden kann wieder geheilt werden,“ sagt ein französisches Sprichwort. Ein „Schaden an der Ehre“ ist viel schlimmer. Es wäre also richtig, es ihnen begreiflich zu machen, daß es sich noch mehr darum handelt, den „Schaden an der Ehre“ der Sieger, als den „pekuniären Schaden“ der Besiegten zu heilen. Mit Hilfe dieser Beweisführung muß man es zu erreichen suchen, daß die Sieger sich selbst durch einen freiwilligen Akt der Wiedergutmachung rehabilitieren.

Doch muß dieser Feldzug, damit er zu einem guten Ende komme, nicht nur von der Presse allein geführt werden.

Die Debatte über den Pakt vom 5. November 1918 muß in die Parlamente getragen werden. Wie es Vaillant-Couturier in der französischen Kammer in der Angelegenheit der Kriegsverantwortlichkeit handhabte, so muß man es auch mit den Friedensbedingungen machen. Im englischen Parlament unterbrach eines Tages ein Abgeordneter Lloyd George mit den Worten: „What about the armistice's terms?" — „Was ist mit den Waffenstillstandsbedingungen?" — Der Deputierte war einer jener Männer, deren es schon viele in England gibt, die nicht teilhaben wollen an der im Namen ihres Landes begangenen üblen Tat. Lloyd George, den die Beantwortung dieser Frage sehr in Verlegenheit versetzte, beschränkte sich zu erwidern: „That is not the point." — „Das ist nicht der springende Punkt." — Man muß also in den verschiedenen Parlamenten der Entente in den betreffenden Sprachen der Ententeländer die Frage des englischen Deputierten aufnehmen und entwickeln: „Was ist mit den Waffenstillstandsbedingungen?" Man muß das so lange tun, bis die verantwortlichen Führer, vom Augenschein überzeugt und zum Schweigen gebracht, aufhören in ihren Sprachen zu antworten: „That is not the point." Denn in Wahrheit ist dies wohl der springende Punkt.

Der Presse und den Parlamenten müßte man auch diejenigen Organisationen anschließen, die sich in verschiedenen Ententeländern gebildet haben, um an der Wiederversöhnung und Wiederherstellung des Friedens durch Wahrheit und Gerechtigkeit zu arbeiten.

Es wäre sogar wünschenswert, daß über diese Organisationen hinaus und mit Hilfe ihrer Mitglieder eine interalliierte Liga gegründet würde, die im gleichen Sinne arbeiten und die Bemühungen aller koordinieren würde.

Und schließlich meine ich — auch wenn der Gedanke die Antimilitaristen zum Lachen bringt — wäre es gut, zu diesem Feldzug die — — Militärs heranzuziehen. Sie gelten als nicht sehr kundig in Fragen des Rechts und der Politik; aber es heißt auch, daß das Ehrgefühl bei ihnen besonders stark entwickelt ist. In dem Augenblick, da der Waffenstillstand verhandelt, die Friedensgrundlagen abgemacht wurden, hatten sie anderes zu tun, als Zeitungen zu lesen. Sie waren an der Front, waren dabei, das höchste Werk zu tun, das den Politikern die Unterzeichnung eines siegreichen

Friedens gestatten sollte. Sie haben also nicht gewußt, zu welchen Bedingungen der Waffenstillstand geschlossen wurde, der Deutschland außerstand setzte, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. Späterhin hatten sie nicht die Muße, sich eindringlicher mit einer Frage zu beschäftigen, die man sich eifrig bemühte, ihren Augen zu verdunkeln. Darum weiß die Mehrzahl von ihnen nicht, was vorgegangen ist; sie haben noch nicht begriffen . . . Es handelt sich also darum, sie begreifen zu lassen. Wenn sie begriffen haben werden, wie die Politiker ihren Ruhm verunglimpft haben, als sie ihm eine der militärischen Ehre unvereinbare Handlung zum Abschluß gaben, dann wird ihnen das Rot in die Wangen steigen. Es wäre eine Beleidigung, anzunehmen, daß sie dann nicht die ersten wären, die den Akt der Wiedergutmachung fordern würden.

* * *

Es wäre eine leere Hoffnung gewesen, unter der Regierung Poincarés die Verwirklichung eines „sauberen Friedens“ zu erwarten. Aber nun, da Frankreich und die Welt von seinem bösen Geist befreit sind, sollte es nicht mehr unmöglich sein.

Wenn die französischen Wahlen vom 11. Mai 1924 eine Herrn Poincaré ergebene Mehrheit in die Kammer geführt hätten, so wäre die Lage um so ernster gewesen, als die deutschen Wahlen acht Tage vorher die nationalistischen Elemente im deutschen Reichstag verstärkt hatten. Aber da die französischen Wahlen die deutschen gewissermaßen korrigiert hatten, so würde ein Einverständnis nur dann unmöglich gemacht werden, wenn die neue französische Regierung sich zu schüchtern in der Ablehnung der Poincaréschen Politik zeigte oder, wenn die neue deutsche Regierung eine zu heftige Zurückweisung dieser Politik von Frankreich verlangte.

Es ist zu hoffen, daß weder von der einen, noch von der andern Seite solche Fehler begangen werden.

Da der Dawesbericht über die Reparationsfrage im Prinzip von allen Beteiligten angenommen worden ist, so vermag er als Grundlage für ein Einverständnis in diesem besonderen Punkt zu dienen. Aber es müßte Bedingung sein, daß die Alliierten die wohlbegründete deutsche These anerkennen, nach der der Zustand der Dinge vor der Ruhrbesetzung wieder eintreten müsse.

Mangels einer Revision der Verträge oder in Erwartung ihrer Revision wird diese Teillösung eine Milderung der gespannten Beziehungen zwischen den einstigen Gegnern herbeiführen.

Was die mögliche Revision des Vertrags von Versailles anlangt, so darf man einen von den Wahlen vom 11. Mai 1924 gebotenen Fingerzeig nicht übersehen: die Niederlage André Tardieus. Dieser Deputierte und Minister war Clemenceaus rechter Arm bei der Fertigstellung des Vertrages. Allgemein wurde in Frankreich behauptet, daß er viel mehr sein Schöpfer sei als Clemenceau selbst. Jedesmal, wenn der Vertrag in der Kammer oder in der Presse angegriffen wurde, griff er ein, um ihn zu verteidigen. Kurz: er identifizierte sich oder man identifizierte ihn mit dem Vertrag. Seine Wahlniederlage spricht also nicht zugunsten des Vertrages.

## II.

## UNTER EHEMALIGEN FEINDEN

Eine angemessene Revision der Friedensbedingungen wäre natürlich das wirksamste Mittel zur Wiederversöhnung der Völker. Aber andere können noch dazu beitragen, die in den nächsten Seiten auseinandergesetzt werden sollen.

Betrachtet man die jetzigen Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten des großen Krieges, so stellt man zwei Dinge fest. Erstens: eine ausgesprochene Neigung der Sieger, mit den Besiegten anders zu verfahren, als es sonst nach einem Kriege üblich war. Dann macht sich in Frankreich mehr als anderswo das Fortbestehen einer Erbitterung bemerkbar, die einen an der Möglichkeit einer Wiederversöhnung zweifeln lassen könnte. Die beiden Geistesverfassungen lassen sich zwar erklären, aber in keiner Weise rechtfertigen. Man könnte wahrhaftig sagen, daß die ehemaligen Feinde der Entente, namentlich die Deutschen, sich selbst in den Bann der Menschheit getan hätten, daß man sie künftig wie Ausgestoßene behandeln dürfe, die sich erst wieder in den Augen der Welt rehabilitieren müßten, um mit ihr auf gleichem Fuße leben zu können. Das ist ein Phänomen, wie man es vorher nie gesehen.

Einen Franzosen, der nach 1871 Deutschland besuchte und sah, in welch zuvorkommender und höflicher Weise die Franzosen dort empfangen und behandelt wurden, überkommt ein Gefühl der Trauer, um nicht zu sagen der Verwirrung, vergleicht er das Wesen der Deutschen den Franzosen gegenüber mit dem, das die Franzosen den Deutschen gegenüber nach dem Weltkrieg angenommen haben. Er ist gezwungen, sich die Frage zu stellen: werden der Sinn für Höflichkeit, der Geist der Ritterlichkeit, die zu allen Zeiten ein Erbteil der französischen Rasse waren, nunmehr im Osten des Rheines mehr gepflegt, als im Westen? Er kann bei vernünftiger Überlegung nicht verstehen, warum die Franzosen nach 1914—1918 gehässiger, erbitterter und verachtungsvoller sind als die Deutschen nach 1870—1871. Selbst wenn man den Zwischenfall mit der Emser Depesche in Rechnung stellt, hat 1870 Frankreich den Krieg mehr gewünscht als Deutschland 1914. Kann man, wenn man überdies den Besiegten im Verhältnis zu der Schwierigkeit, ihn zu besiegen, achten soll, behaupten, die Franzosen hätten nach 1914—1918 weniger Ursache, die Deutschen zu respektieren, als diese die Franzosen nach 1870—1871?

Der Franzose, der solches feststellen muß und nicht glauben will, daß der Sinn für Höflichkeit, der Geist der Ritterlichkeit aus seiner Heimat ausgewandert sind, zieht es vor, den Gegensatz, der ihn schmerzt, entweder einer mangelnden Logik im Denken oder der Tatsache zuzuschreiben, daß die französische Meinung betreffs des Krieges in die Irre geführt worden ist.

Entspricht das Rachegefühl der Franzosen den Verlusten und Leiden, die sie der Krieg hat erdulden lassen? In diesem Falle würde ihnen die Logik mangeln. Denn ihre Leiden und Verluste standen im Verhältnis zur langen Dauer des Krieges, mit anderen Worten im Verhältnis zu dem Widerstand, den die Deutschen vier Jahre lang fast der ganzen gegen sie vereinten Welt entgegensetzten. Nun müßte logischerweise in diesem langen Widerstande eher ein Grund zur Achtung vor dem besiegten Gegner liegen als des Hasses gegen ihn.

Das bezieht sich nicht allein auf die französisch-deutschen Beziehungen, sondern auf die Beziehungen der siegreichen Entente im allgemeinen zu den Ländern, die im gegnerischen Lager

standen. Wenn der Besiegte in einem Kriege unterlegen ist, ohne seine Waffenehre retten zu können oder sogar nur mit einer spürbaren Diskreditierung seines militärischen Rufes, wird die Wiederversöhnung zwischen Sieger und Besiegten sich schwieriger gestalten.

Der Besiegte wird, der Verachtung des Siegers preisgegeben, ein Gefühl des Hasses behalten und der Wunsch nach Rache wird in seinem Herzen keimen. Aber die Art, wie der Weltkrieg abrollte und endete, ist ganz besonders zur allgemeinen Wiederversöhnung geeignet. Denn der Sieger hat keinerlei Ursache, den Besiegten zu verachten, der hinwieder in seiner Eigenliebe weder verletzt werden, noch aufgereizt durch die ihm bewiesene Verachtung, das Verlangen nach Rache hegen kann. Die Länder der Entente müßten in Wahrheit heute den von ihnen besiegten Feind mit gleichen Augen betrachten, wie das koalisierte Europa das Frankreich Napoleons I. nach 1815.

Der Franzose, der peinlich von dem Unterschied zwischen der Art und Weise der Deutschen nach 1871 und der seiner Landsleute nach 1919 betroffen ist und der nicht glauben will, daß seinen Landsleuten der Sinn für Höflichkeit, der Sinn für Logik oder der Geist der Ritterlichkeit mangelt, ist also gezwungen anzunehmen, daß sie über alles, was sich auf den Krieg wie auf die Feinde bezog, die sie vier Jahre lang bekämpften, irregeführt worden sind und daß sie ihre ehemaligen Feinde ganz aufrichtig als Ausgestoßene betrachten und behandeln. Darum wird er wünschen, daß in seinem eigenen Lande alle wohlgesinnten Menschen alle nur erdenklichen Anstrengungen machen, um die Wahrheit wiederherzustellen. Und bei der Überlegung, daß sein Land nicht allein irregeführt worden ist, wird er wünschen, daß die gleichen Anstrengungen auch in den seinem Lande verbündeten Ländern gemacht werden möchten.

In Frankreich und England hat man sich bereits mutig ans Werk gemacht. In Paris hat sich eine „Société d'études critiques et documentaires sur la guerre“ gebildet, deren Ziel es ist, den Franzosen zur Kenntnis der Wahrheit zu verhelfen, namentlich, was die Frage der Verantwortlichkeit betrifft.

In London arbeitet E. D. Morel, der Präsident der „Union of democratic control“ im gleichen Sinne mittels seines Organs

„Foreign Affairs“. In Italien ist die „Rassegna Internazionale“ der Mittelpunkt einer gleichartigen Bewegung geworden. So scheint es also, als wollten die guten Arbeiter aufs neue die Liebe zur Wahrheit entfachen, die der Krieg tötete, wie Georg Brandes in einem an Clemenceau gerichteten, im „Homme enchaîné“ vom 29. März 1915 veröffentlichten Briefe sagte.

Ein weiteres glückliches Vorzeichen war die durch die Bemühungen eines ehemaligen französischen Mitkämpfers, Louis Mercier, in Genf gegründete „Association franco-allemande et internationale des anciens combattants de la grande guerre“, einer Anzahl ehemaliger Soldaten, die in der Schweiz wohnen und während des Krieges in den französischen und deutschen Armeen mitgekämpft haben.

In Frankreich hat sich die „Association républicaine des anciens combattants“ (A. R. A. C.) das gleiche Ideal der Wiederversöhnung zum Ziel gesetzt und veröffentlicht regelmäßig eine Zeitung.

So ist die Wahrheit auf dem Wege und mit ihr die Wiederherstellung des Friedens. Auf daß die eine wie die andere raschere Fortschritte mache, wäre es höchst wünschenswert, daß nicht nur eine Partei ihr diene, sondern die wohlgesinnten Menschen aller Parteien. Man ist indes zu der Erkenntnis gezwungen, daß bisher vor allem in den fortschrittlichen Parteien die Verfechter der guten Sache sich getroffen haben. Man sollte meinen, gerade diese Parteien hätten am meisten Sinn für die Ehre, weil sie erkennen, wie illoyal der Frieden gewesen ist, und den stärksten politischen Sinn, weil sie begreifen, welche Gefahren aus diesem unehrlichen Frieden erwachsen können. Wenn die sogenannten „bürgerlichen“ Parteien den anderen das Monopol dieser Propaganda gutwillig überlassen, so wäre das für die Propaganda gewiß sehr bedauerlich, aber noch viel bedauerlicher für die sogenannten „Bürgerlichen“.

## III.

## UNTER EHEMALIGEN VERBÜNDETEN

Es ist leichter, die Eintracht unter ehemaligen Verbündeten zu erhalten, als sie zwischen ehemaligen Feinden wiederherzustellen. Dennoch ist es auch hier vernünftig, Vorkehrungen zu treffen.

Unter ehemaligen Bundesgenossen, die zusammen besiegt wurden oder sich während des Kampfes verließen, können Gehässigkeiten, Vorwürfe des Verrats der alten Freundschaft folgen. Aber selbst unter einstigen Bundesgenossen, die gemeinsam siegreich waren, können Mißverständnisse entstehen. Sie können über den Anteil streiten, den sie jeder am gemeinsamen Siege haben, über die mehr oder weniger gleichen oder ungleichen Vorteile, die sie daraus gezogen, oder auch über die Nützlichkeit eines möglichen Austritts aus dem Bündnis.

Damit in den beiden Lagern der Kriegführenden, die am Weltkrieg teilgenommen, solche Streitigkeiten nicht entstehen, die die einstigen Verbündeten zueinander in Gegensatz bringen, muß man vor allem genügend Wirklichkeitssinn haben, um sich klar zu machen, daß jedes Volk nur der Associé seiner Verbündeten in dem fast geschäftsmäßigen Sinne des Wortes ist, ohne daß irgendein Band uneigennütziger Freundschaft es an sie knüpft. Man hat Salandra, dem früheren italienischen Premierminister, seine Formel vom „heiligen Egoismus“ vorgeworfen. Er hat damit in einer ein wenig pompösen und vielleicht unangebrachten Form eine ganz banale Wahrheit ausgesprochen. Um die Wirklichkeit zu verschönen, zeigt man sie der Menge in einem sentimentalen, will sagen ritterlichen Lichte. So lange das Bündnis besteht, mag es dadurch fester werden. Aber wenn es auseinandergeht, empfinden die Völker ganz einfach einen gewissen Groll gegeneinander, weil sie sich beschuldigen, ein gemeinsames Ideal verraten zu haben. Das einzige vernünftige Mittel, um sich zu verstehen, Mißverständnisse zu vermeiden und praktische Arbeit zu leisten, ist, die Formel Salandras anzuerkennen.

Besonders die früheren Ententeverbündeten müssen sehr dringlich an die Wirklichkeit erinnert werden, da die Legende, von der weiter oben gesprochen wurde, sie mehr als andere genarrt hat.

Man kann andererseits die einstigen Verbündeten nicht genug vor einem Urteilsfehler warnen, der sie dazu führte, Rußland des schwarzen Verrats anzuklagen, weil es seine Gefährten 1917 verlassen hat. Rußland war an der äußersten Grenze dessen, was es leisten konnte, angelangt und mußte, ohne Verrat zu begehen, auf einen unmöglich gewordenen Kampf verzichten. Noch vor Auf-

richtung des Sowjetregimes war diese Unmöglichkeit offenbar geworden. Der Sonderfrieden hätte schon unter dem zaristischen Regime geschlossen werden müssen; auf jeden Fall war er nur eine Frage der Zeit. Sonderbar: als man erfuhr, daß Österreich mitten im Krieg Versuche zu einem Sonderfrieden gemacht habe, das heißt also, die Absicht hatte, Deutschland zu „verraten", wie Rußland die Entente „verraten" hatte, bedachte man es in der Ententepresse mit Lobsprüchen ob der Weisheit, die es damit beweisen wollte. Nun ist aber das Rußland der Sowjets, wie man anläßlich des Vertrages von Brest-Litowsk gesehen, viel offener der Entente gegenüber vorgegangen, als Österreich gegen Deutschland. Als nach dem Zusammenbruch Bulgariens im September 1918 Deutschlands Verbündete daran gingen, mit dem siegreichen Feinde zu verhandeln, fand man das bei der Entente ganz normal und natürlich.

Logischerweise muß die Anklage des Verrats die beleidigendste, also auch die schädlichste für die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen früheren Verbündeten sein. Indessen gibt es eine andere, die vielleicht noch schädlicher ist: sie besteht darin, unter einstigen, gemeinsam siegreichen Bundesgenossen den Anteil zu schmälern, den sie gegenseitig am Siege haben, und unter besiegten Bundesgenossen die Verantwortung zu erhöhen, die sie gegenseitig an der Niederlage trifft. Denn so setzt man, sowohl auf seiten der Sieger wie der Besiegten, den militärischen Wert und, um noch mehr zu sagen, den Mut des einstigen Gefährten in Zweifel. Da nun aber die Eitelkeit mehr Anteil an menschlichen Handlungen hat als das Ehrgefühl, können solche Beschuldigungen leicht einstige Bundesgenossen in Feinde verwandeln.

Bei den Ententevölkern hat man nicht einmal das Ende des Krieges abgewartet, um recht unvorsichtige Äußerungen über die von den Verbündeten erhaltene Unterstützung zu tun. Nach dem Kriege beobachtete man noch weniger Zurückhaltung. Es wäre unangebracht, wenn Vertreter dieser verschiedenen Länder es unternähmen, selber zu zeigen, inwiefern die Rolle und das Verdienst ihrer Länder von früheren Verbündeten verringert worden sind. Denn das käme einem Eigenlob gleich, was gegen die Bescheidenheit sündigen hieße und der Gefahr aussetzte, Urteile ohne die genügende Objektivität zu formulieren. Es wäre viel normaler

und nützlicher, daß man jedem dieser Völker zu zeigen versuche, womit man zu Unrecht das Verdienst früherer Verbündeter herabgesetzt hat.

In Frankreich hat man darin den nach dem Kriege von 1859 begangenen Fehler erneuert, in welchem verbündete Franzosen und Italiener Österreich besiegten. Nach 1859 begingen Franzosen die Unvorsichtigkeit, die Rolle, die Italien in diesem Kriege gespielt hatte, herabzumindern. Nach ihrer Ansicht hatte Frankreich fast alles getan: das glich einer Herabsetzung des Wertes der Italiener und machte aus Italien den demütigen Schuldner Frankreichs. Man hat versichert, — und es erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich — daß diese Unvorsichtigkeiten in Wort und Schrift späterhin zu einer Entfremdung zwischen den Italienern und Frankreich beigetragen haben. Die Franzosen aber haben schon während und besonders nach dem Kriege diesen Fehler erneut begangen. Sie haben in gleicher Weise gegen Rußland, gegen England und die Vereinigten Staaten gehandelt. Diejenigen Franzosen, die ihre Landsleute vor diesem Fehler durch Hindeutung auf seine unangenehmen Folgen warnen, erweisen Frankreich also einen Dienst, weil sie an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen ihm und seinen ehemaligen Verbündeten arbeiten.

Italien, dessen Rolle in Frankreich ganz besonders geringschätzig behandelt wurde, ist von deutscher, sehr autoritativer Seite Gerechtigkeit widerfahren. Die Zeugnisse sind um so weniger verdächtig, weil die Deutschen gerade gegen Italien, mehr als gegen alle andern Ententemächte, etwas einzuwenden hatten, da sie es — zu Unrecht — des Verrats beschuldigten. Der „Corriere della Sera" hat am 8. Juli 1919 Erklärungen Ludendorffs selbst veröffentlicht, die anerkannten, daß die Haltung Italiens „eine Entscheidung im deutschen Sinne verhindert habe".

Auch die Engländer waren durchaus gerecht in der Schätzung der Rolle Italiens. Sir Rennell Rodd, der frühere englische Botschafter in Rom, hat darüber einen sehr lobenden Artikel in der „Rassegna Italiana" vom Oktober 1921 veröffentlicht.

Über die Bedeutung des englischen und des amerikanischen Faktors hat Clemenceau in der Deputiertenkammer am 25. September 1919 bei seiner Rede über den Versailler Vertrag in einer Weise gesprochen, die niemanden überraschen konnte:

„Bedenken Sie, daß wir uns bei Beginn des Krieges gefragt haben, ob Frankreich nicht untergehen wird. Und es konnte untergehen und es wäre untergegangen, wenn England und Amerika nicht zu Hilfe geeilt wären.“

Bei den englischen Bemühungen ist mehr noch als ihre materielle, immerhin beträchtliche Bedeutung, die moralische Kraft hervorzuheben, die das englische Volk aufbrachte, als es sich entschloß, sich der allgemeinen Dienstpflicht zu unterziehen, der verabscheuten „Aushebung“, um der Lage gewachsen zu sein.

Man kann das gleiche vom amerikanischen Volke sagen, das den gleichen Widerwillen zu überwinden hatte. Über die materielle Bedeutung seiner Unterstützung hat der „Temps“ vom 6. Januar 1920 ein beweiskräftiges Dokument veröffentlicht: die von den drei Premierministern Großbritanniens, Frankreichs und Italiens im Mai 1918 an Wilson gerichtete Botschaft. Man las darin vor allem:

„... General Foch ersucht mit größter Eindringlichkeit, daß die größtmögliche Anzahl von Infanterie- und Mitrailleurtruppen (die den Alliierten am stärksten mangeln) weiter von Amerika während der Monate Juni und Juli herübergeschickt werden, damit die unmittelbare Gefahr einer Niederlage der Alliierten in dem augenblicklichen Feldzug verhindert werde, da die Reserven der Alliierten früher erschöpft sein könnten als die des Feindes.

Unter anderem hält der General, was die Zukunft betrifft, es für unmöglich, einen endgültigen Sieg ins Auge zu fassen, wenn Amerika nicht imstande ist, eine Armee auf die Beine zu bringen, die den Alliierten die zahlenmäßige Überlegenheit sichert. Er schätzt die zur Erreichung dieses Zieles nötigen amerikanischen Kräfte auf mindestens 100 Divisionen; er ersucht, mit der Sendung amerikanischer Truppen bis zu mindestens 300 000 Mann im Monat fortzufahren, um eine Gesamtmacht von 100 amerikanischen Divisionen in möglichst naher Zeit aufzustellen.“

Der Veröffentlichung des Dokuments fügte der „Temps“ hinzu: „Der Appell wurde, wie man weiß, gehört; und jeden Monat langten aus Amerika die 300 000 erbetenen Mann an bis die Feindseligkeiten eingestellt wurden.“

Schließlich hat man, was Rußland betrifft, in der Geringschätzung seiner Leistungen, nicht den besonderen Umständen Rechnung getragen: den ungeheuren Entfernungen und den schadhaf-

ten Eisenbahnen, die die Mobilisierung erschwerten, den Verwaltungssünden, die Bewaffnung, Ausrüstung und Verpflegung schwierig gestalteten. Das russische Volk hat trotz dieser lähmenden Umstände eine Ausdauer bewiesen, die man anerkennen muß. Man sollte in Frankreich nicht vergessen, daß der Sieg an der Marne in hohem Grade durch das russische Vorgehen in Ostpreußen erleichtert worden ist, ein Vorgehen, das nur der dringenden Not gehorchend, ausgeführt wurde, obgleich die noch unvollendete Mobilisierung von ihm abriet. Sonderbar: während Joffre nach seinem Sieg an der Marne unbeweglich stillstand und sich begnügte am Feinde „zu knabbern" und die Deutschen und Österreicher Rußland furchtbare Schläge versetzten, machten die Russen den Franzosen bittere Vorwürfe über die Unwirksamkeit ihrer Mitarbeit. Auch heute noch behaupten viele, daß die Hauptursache ihres Niederbruches diese Bewegungslosigkeit Joffres an der Marne gewesen sei.

All das müßte man in Frankreich wiederholen, um eine Geringschätzung der Hilfe, die es von seinen Bundesgenossen erhalten hat, zu verhindern. Man müßte es im übrigen in der Erwartung tun, daß in den anderen Ententeländern diejenigen in gleicher Weise belehrt werden würden, die die Mithilfe Frankreichs und die Dienste, die es der gemeinsamen Sache der Alliierten geleistet, abschätzig behandeln.

* * *

Im Lager der Kaiserreiche haben die Deutschen ihren Bundesgenossen vorgeworfen, der gemeinsamen Sache nur ungenügende Dienste geleistet zu haben und für den gemeinsamen Zusammenbruch verantwortlich zu sein. Die Vorwürfe sind ungerechtfertigt, da sie den Umständen nicht Rechnung trugen. Österreich-Ungarn war durch den latenten Konflikt seiner Nationalitäten gelähmt; in solchem Maße, daß man wohl sagen kann, daß die Hälfte seiner Untertanen den Sieg ihres angeblichen Vaterlandes nicht wünschten. Bulgarien und die Türkei waren noch von kurz vorangehenden Kriegen erschöpft. Bulgarien: durch die zwei Balkankriege von 1912 und 1913; die Türkei vom ersten Balkankrieg und dem Krieg mit Italien.

So bleibt also im Lager der Besiegten wie der Sieger keine Ursache, frühere Bundesgenossen zu beschuldigen. Wenn man das auf beiden Seiten begriffen haben und sich entschlossen haben wird, sich danach zu benehmen, dann werden aus den internationalen Beziehungen die Reibungsflächen verschwinden, die zu einem Ferment von Mißhelligkeiten werden könnten.

## IV.

## FÜR UND DURCH DIE FREMDSTÄMMIGEN

Guglielmo Ferrero erblickt, wie man weiter oben las, in der Frage der Fremdstämmigen eine neue Kriegsgefahr: in der Tatsache, daß bedeutende völkische Minderheiten durch die Friedensverträge Völkern anderer Rasse, anderer Sprache und anderer Zivilisation unterstellt worden sind. Er fürchtet — und seine Furcht scheint kein Wahngebilde — daß diese Fremden sich nicht immer einer fremden Herrschaft unterwerfen werden, daß sie sich am Ende erheben werden, um sich von ihr zu befreien und damit die Ordnung des Friedens wieder in Frage stellen. Es ist interessant, neben die Meinung eines italienischen Historikers die eines italienischen Diplomaten zu stellen. Nach der Unterzeichnung des Vertrags von Rapallo, der eine gewisse Anzahl Italiener bei Jugoslawien und eine gewisse Anzahl Jugoslawen bei Italien gelassen hatte, erklärte Graf Sforza, der italienische Außenminister, dem „Secolo" vom 11. November 1920:

„... Ich begreife den Schmerz unserer Brüder in den dalmatinischen Ländern, die nicht im Schatten der dreifarbigen Fahne vereint sind. Ich begreife ihn nicht nur, ich teile ihn auch. Wir wollen mit unseren Nachbarn eine ewige Freundschaft gründen und nicht vergessen, daß sie innerhalb unserer Grenzen fast eine halbe Million ihrer Landsleute zurücklassen. Den Italienern, die im Nachbarstaate bleiben, und den Slawen, die italienische Bürger werden, bleibt eine edle Aufgabe vorbehalten: an dem engeren moralischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß ihrer beiden Völker zu arbeiten."

Auf den ersten Blick erscheint die Befürchtung des italienischen Historikers und die Hoffnung des Diplomaten wie ein Wider-

spruch, denn der Historiker sieht in der Frage der Fremdstämmigen eine Ursache zum Krieg, der Diplomat zu engerem Zusammenschluß. Der eine wie der andere können recht haben, denn alles hängt davon ab, wie jeder Staat seine Fremdstämmigen behandeln wird. Guglielmo Ferrero schrieb zweifellos mit der Erinnerung an die Art, wie die Fremdstämmigen bisher von der Mehrzahl der Staaten behandelt worden sind und, wie zu befürchten, weiter von ihnen werden behandelt werden. Graf Sforza dachte zweifellos daran, daß Italien bereits seine Absicht bekanntgegeben, wie es die Fremdstämmigen zu behandeln gedächte, und wie man hoffen muß, sie auch behandeln wird.

In seinem der Kommission der Vierundzwanzig vorgelegten Bericht über den Versailler Vertrag schrieb Luigi Luzzatti über die von Italien annektierten Deutschen Südtirols[1]:

„Für die italienische Regierung sollte es eine Ehrenpflicht sein, denjenigen Deutschen die Autonomie zuzugestehen, die infolge der unerläßlich notwendigen Verteidigung unserer Grenzen annektiert worden sind. Abgesehen von der militärischen Sicherheit, müssen sie sich frei fühlen in der Entwicklung ihrer Kultur, ihres religiösen Gewissens, in ihrem wirtschaftlichen Leben und in ihrer Verwaltung, denn Italien ist von den Traditionen der alten Römer bewegt."

Am 27. September 1919 sprach sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Tittoni noch deutlicher über Italiens Absichten hinsichtlich seiner Fremdlinge aus. In der Rede, auf die bereits weiter oben hingedeutet wurde, meinte er, nachdem er die Verteilung der Fremdstämmigen unter den neubegrenzten Staaten gezeigt hatte[2]:

„Es ist unmöglich, mit Sicherheit vorauszusehen, welches die Haltung dieser ethnischen Minderheiten sein wird; ob es möglich sein wird, zu verhindern, daß sie zu ebenso vielen irredentistischen Mittelpunkten, zu Herden voll brennbarer Stoffe werden, die jederzeit explodieren können. Das wird sehr von ihrer Behandlung abhängen, von der Achtung, die man ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Kultur, ihren Schulen und allen ihren freien Äußerungen

---

[1] Ich zitiere nach dem „Corriere della Sera" vom 12. September 1919.
[2] Ich zitiere nach dem „Corriere della Sera" vom 28. September 1919.

entgegenbringt. Polen, die Tschechoslowakei, Rumänien und Serbien sind dazu durch eine in den Verträgen figurierende Reihe von Anordnungen verhalten. Es ist unumgänglich, daß diese Anordnungen treu und ehrlich durchgeführt werden. Italien sowohl wie die anderen vier alliierten Mächte haben keinerlei gesetzmäßigen Verpflichtungen. Aber durch die liberalen Traditionen, die sein Verdienst und sein Ruhm sind, hat es eine sehr große moralische.

Die Völker anderer Nationalität, die mit uns verbunden sind, mögen wissen, daß wir jeden Gedanken an Unterdrückung oder Entnationalisierung verwerfen; daß ihre Sprache und ihre kulturellen Einrichtungen werden respektiert werden; daß die Vertreter ihrer Verwaltung alle Rechte unserer liberalen und demokratischen Gesetzgebung genießen werden; daß ihre politischen Abgeordneten einen herzlichen Empfang im italienischen Parlament finden werden, das ihnen mit Willfährigkeit zuhören wird, wenn sie im Namen der Bevölkerung sprechen, die sie vertreten.

Wir können der Bevölkerung der Oberetsch versichern, daß sie nie die Polizei-, Verfolgungs- und Willkürherrschaft kennenlernen wird, dem die Italiener des julischen und trentinischen Venetiens unter kaiserlich österreichischer Regierung unterworfen waren. Wir bitten diese Bevölkerung, die Hand zu drücken, die wir ihr brüderlich hinhalten."

Graf Sforza war also, da diese Bestimmungen bereits als bekannt angenommen wurden, im Recht, nach der Unterzeichnung des Vertrages von Rapallo die Hoffnung auszusprechen, daß die Frage der Fremdstämmigen keinen Grund zu Mißhelligkeiten zwischen Italien und Jugoslawien geben werde.

Die Fremdstämmigen können, wenn sie nach den von Luzzatti und Tittoni geäußerten Prinzipien behandelt werden, ein Band zwischen benachbarten Ländern werden. Vor 1870 wurde das Elsaß als ein Bindestrich zwischen Deutschland und Frankreich betrachtet. Es kann heute diese Rolle wieder aufnehmen und die beiden Länder erst auf kulturellem, dann auf politischem Gebiet einander näherbringen. Die gleiche Rolle könnten zwischen Deutschland und Polen die deutsch gebliebenen Polen und die polnisch gewordenen Deutschen spielen; zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei die Deutschen Böhmens; zwischen Un-

garn und Rumänien die zu Rumänen gewordenen Ungarn usw. Es wäre unvernünftig, allzu sehr mit den aus Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen zu rechnen, auf die Tittoni in der italienischen Kammer hindeutete. Aber man darf hoffen, daß die Staaten, die Fremdstämmige umschließen, selbst begreifen werden, daß es in ihrem Interesse liegt, sie so zu behandeln, wie Italien es mit den seinen beabsichtigt. Wenn Italien seine Absicht verwirklichte und damit ein Beispiel gäbe, dem andere folgen würden, so würde es der Sache des Friedens einen großen Dienst erweisen, ebensosehr wie es Gerechtigkeit würde walten lassen. Denn auf diese Weise würde die von Guglielmo Ferrero angekündigte Gefahr dem Friedenspfand Platz machen, das Graf Sforza vorhergesehen hat.

## V.

## FÜR DIE „EINGEBORENEN“

Die Versöhnung der Völker untereinander, die am Kriege teilgenommen, ist nur ein Teil des weitgespannteren Werkes der allgemeinen Versöhnung. Eine andere ebenso wichtige und vielleicht noch interessantere Aufgabe bietet sich denen, die sich ihm widmen. Es handelt sich um die Versöhnung der europäischen Völker mit Völkern anderer Weltteile, in denen sie ihre Herrschaft aufgerichtet haben und die nötig ist, um in Zukunft neue Konflikte zu vermeiden, mit anderen Worten: um die „Eingeborenen“, die die Eroberer mit Verachtung anzuschauen und einer Ausnahmeherrschaft zu unterwerfen geneigt sind.

Die Erfahrung der Vergangenheit und die Ungewißheiten der heutigen Zeit beweisen, daß die erobernden Völker Europas noch nicht die rechte Formel gefunden haben, die den Frieden zwischen ihnen und den Völkern, die sie zu beherrschen vorgeben, herstellen wird. Aufmerksame Beobachter haben deshalb das Gefühl, daß der Augenblick nicht mehr fern ist, da die Eroberervölker in den Zwiespalt geraten werden, entweder auf ihre Eroberungen verzichten oder aber ihr Regierungs- und Verwaltungssystem in den eroberten Gebieten völlig ändern zu müssen.

Das bezieht sich im besonderen auf Gebiete, die von Rassen bevölkert sind, die zwar eine andere als die europäische Zivilisation vertreten, deswegen aber nicht weniger zivilisierte Rassen im besten Sinne des Wortes sind. Das ist namentlich bei den arabischen und arabisierten Völkern des Mittelmeerbeckens der Fall, die früher dem Ottomanischen Kaiserreich zugehörten, und den Völkern, die in Indien und Indochina leben.

Das englische Regime der Dominions, das das Kolonialregime par excellence ist und den Mutterstaat ebenso zufriedenstellt wie die Kolonien, weil diese praktisch genau so unabhängig und autonom sind wie der Mutterstaat selbst, findet bis heute nur erst Anwendung auf Gebiete, deren Bewohner europäischen Ursprungs und christlicher Religion sind.

Mangels des Idealregimes, dessen Anwendung auf bestimmte Tochterstaaten, die seiner zwar würdig wären, durch das Rassenvorurteil der Kolonialmächte verhindert wird, sind zwei Systeme jetzt in Kraft. Das eine unterstellt den Tochterstaat — Kolonie oder Protektorat — dem Mutterstaat direkt, ohne daß irgendein Unterschied zwischen den ursprünglichen Pflegebefohlenen des Mutterstaates und den Eingeborenen gemacht wird. Das andere System gewährt den ursprünglichen Bewohnern des Mutterstaates eine bevorzugte Stellung im Vergleich zu den Eingeborenen, die ihnen so fast untertänig werden.

Das letzte System ist am schlimmsten. Es liefert am Ende eine eingeborene Mehrheit der häufig wenig skrupulösen Herrschaft einer Minderheit aus, die sich nicht immer gerade aus den Besten des Mutterstaates zusammensetzt. Sonderbarerweise zeigte sich das zaristische Rußland 1905 liberaler als gewisse westliche Mächte. Es billigte seinen muselmanischen Untertanen türkisch-tatarischer Rasse die gleichen politischen Rechte zu wie seinen christlichen Untertanen slawischer Rasse. Die erste Duma zählte dreißig muselmanische Abgeordnete und die zweite neununddreißig. Mangels eines Regimes der Gleichheit zwischen den Eingeborenen und den Mutterstaatlern ist ein Regime besser, das den einen wie den anderen die politischen Rechte entzieht und sie ohne Unterschied der Autorität des vom Mutterstaat entsandten Gouverneurs unterstellt.

Während des letzten Krieges ist die Frage der Eingeborenen

von zwei Seiten gestellt und ins Auge gefaßt worden: von einem sozusagen gefühlsmäßigen und dann von einem realen und politischen Standpunkt aus. Die kriegführenden Mächte, besonders Frankreich und England, hatten von den Eingeborenen ihrer Kolonien wirksame Mithilfe erhalten und mußten sich fragen, ob sie, abgesehen von jeder praktischen Erwägung, sie nicht gerechterweise durch Zuerkennung größerer Rechte belohnen sollten. Andere, realer Denkende, meinten, daß die seelische Verfassung der Eingeborenen in Gefahr geraten sei, weil sie sich dessen bewußt geworden seien, welche Macht sie darstellen, und was ihnen gebühre. Aus Vernunft zeigten sie sich zu den gleichen Zugeständnissen geneigt, zu denen die Idealisten aus Großmut bereit waren.

Praktisch gleichgültig, ob diese Zugeständnisse aus Großmut oder Vernunft gemacht werden. Die Hauptsache ist, daß sie überhaupt gemacht werden.

Aus diesem Gedankengang heraus mag man mit Interesse dem Versuch folgen, den Italien in Tripolis anstellt. Der Tochterstaat ist mit einer wirklichen Autonomie ausgestattet worden, mit parlamentarischen Einrichtungen und gewährt Eingeborenen und Italienern die gleichen Rechte. Das ist im ganzen die Dominionherrschaft, die England bisher erst für seine großen Tochterstaaten angelsächsicher Rasse akzeptiert. Es ist zu wünschen, daß der Versuch in Tripolis von Erfolg begleitet wird. Denn er liefert vielleicht den Kolonialmächten die Lösung des Eingeborenenproblems.

## VI.

## FÜR UND DURCH DIE NEUTRALEN

Die „Gazette de Lausanne“ veröffentlichte am 5. Oktober 1920 folgende Betrachtungen:

„In den fremden Ländern, die am Kriege teilgenommen haben, ist es Mode geworden, die neutralen Länder, die in den Jammer nicht hineingerissen wurden, mit einem prachtvollen Hochmut (wenn nicht gar mit offener Feindseligkeit) zu behandeln. Die Schweiz, Skandinavien, Holland und Spanien sehen ihre Politik

mit seltener Strenge beurteilt, weil sie einem Konflikt fernblieben, in den nichts sie zwang, sich einzumischen. Wir bedauern, daß gewisse französische Organe geglaubt haben, zu dieser Literatur einen Beitrag liefern zu müssen.

Indessen genügt es, zu sehen, was in den neutralen Ländern vorgeht, um zu begreifen, wie auch sie unter dem Krieg gelitten haben und noch leiden. Es ist wirklich blödsinnig, sie nur als Gewinnler und Genießer zu zeichnen, die sich an den Geld- und Menschenverlusten der anderen bereichert haben."

Es ist sehr richtig, daß die Kriegführenden, oder genauer, diejenigen, die der Entente angehört haben, während und nach dem Kriege den Neutralen gegenüber eine ebenso unpassende wie ungerechtfertigte Haltung angenommen haben; und wenn sich diese Haltung nicht ändert, so wird sie eine Ursache zur Beunruhigung der internationalen Beziehungen werden. Die „Gazette de Lausanne", die Zeitung eines neutralen Landes, hatte also mit ihrem Protest durchaus recht. Aber war sie ohne Tadel, ohne Verantwortlichkeit in bezug auf die Haltung, über die sie sich beklagte?

Damit Verteidigungsreden solcher Art zugunsten der Neutralen irgendwelchen Wert haben, muß man anfangen, sich von der Legende loszumachen, die man während des Weltkrieges beglaubigt hat, und nach der dieser Krieg ganz etwas anderes als ein Krieg der Interessen war, nach der er eine Art von der Entente für die teuersten Ideale aller gesitteten Völker geführter Kreuzzug gewesen sei, d. h., für Freiheit, Recht, Demokratie, Zivilisation usw. Denn wenn der Weltkrieg solch ein Kreuzzug gewesen wäre, dann wäre es falsch, wie die „Gazette de Lausanne" zu behaupten, daß die Völker, die nicht daran teilnahmen, das Recht hatten, „einem Konflikt fernzubleiben, in den nichts sie zwang, sich einzumischen". Sie hätten dies Recht nicht gehabt, wenn die Ententevölker den guten Kampf wahrhaft für jene Ideale geführt hätten, die den neutral gebliebenen Völkern ihr eigenster Lebenszweck gewesen wären. Ihre Pflicht wäre es gewesen, sich an die Seite der Kämpfer der Entente zu stellen und mit ihnen den guten Kampf für die gemeinsame Sache auszufechten. Nun konnte man unter den neutralen Zeitungen, die das meiste zur Verbreitung und Beglaubigung dieser Legende taten, die „Gazette de Lausanne" bemerken. Die Zeitung hatte deshalb noch nicht das Recht, ihre

Rechtfertigungsrede für die Neutralen zu halten. Sie wird es erst haben, wenn sie anerkannt haben wird, daß sie sich über den wahren Charakter des Krieges geirrt hat. Bis dahin könnte sie nur für die Schweiz allein plädieren, die durch Verträge neutralisiert, die Pflicht hatte, neutral zu bleiben.

Im allgemeinen können die Neutralen die Verzeihung der Entente nur verlangen, wenn sie erst selbst die Legende werden verurteilt haben und an ihrer Vernichtung arbeiten werden. Dann werden sie das Recht haben, den Siegern mit Festigkeit zu sagen, daß nichts sie verpflichtete, sich in den Weltkonflikt einzumengen.

Die Mehrzahl hat im übrigen, um dies sagen zu dürfen, keinen Irrtum zu erkennen. Denn nur mit Ausnahmen haben sie die Legende anerkannt. Sie haben es sich sogar nicht nehmen lassen, sie mitten im Krieg zurückzuweisen. Als zum Beispiel Clemenceau Dänemark gewissermaßen aufforderte, an der Seite der Entente ins Feld zu ziehen, um mit ihr für Freiheit und Demokratie zu kämpfen, konnte Georg Brandes ihm sehr schön antworten, man könne einen Krieg nicht so bezeichnen, der von Mächten geführt würde, deren Haupt das zaristische Rußland sei.

Gibt man zu, daß der Weltkrieg, so gut wie alle andern, nur ein Krieg der Interessen war, so erscheinen die Vorwürfe der Sieger gegen die Neutralen um so unangebrachter, als die Interessen der Neutralen sie eher nach der Seite der Kaiserreiche drängten. Schweden wegen der finnischen Frage und Spanien wegen der Marokkofrage hatten mehr Gründe, gemeinsame Sache mit den Kaiserreichen als mit der Entente zu machen. Anstatt sie also zu tadeln, daß sie neutral geblieben sind, sollte die Entente ihnen Dank wissen, daß sie nicht dorthin gingen, wohin ihre Interessen sie riefen. Norwegen und Holland hatten keinerlei Ursache, aus ihrer Neutralität herauszutreten. Und Dänemark hätte sich tödlicher Gefahr ausgesetzt, wenn es, um Schleswig wiederzubekommen, gegen Deutschland in den Krieg gezogen wäre.

Somit haben die Neutralen ein unbestreitbares Recht, zu verlangen, daß man heute keinen Streit mit ihnen sucht, weil sie nicht an der Seite der Entente am Weltkriege teilgenommen haben. Auf dies Recht können sie sich mit um so mehr Sicherheit stützen, als sie die elementare Pflicht erfüllen, die ihnen ganz naturgemäß zufällt: das Wirken zur Wiederversöhnung der ehemaligen Krieg-

führenden. Die „Neue Züricher Zeitung“, eines der ersten Blätter der Schweiz, definierte diese Pflicht in ihrer Nummer vom 19. Oktober 1920 mit den Worten: „Die Rolle der Schweiz soll darin bestehen, an der Wegräumung der Hindernisse mitzuhelfen, die sich der Wiederversöhnung der Völker heute noch entgegenstellen.“ Das Züricher Blatt führte diese Sprache anläßlich eines Zwischenfalls, der leider beweist, daß nicht alle Neutralen ihre Pflicht ebenso auffassen. In der Konferenz der Vereine für den Völkerbund, die in Mailand stattfand, hatte Professor Mercier aus Lausanne gegen die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund gesprochen, im Gegensatz zu den Vertretern Italiens, Englands, Schwedens und Norwegens. Zugleich mit dem Tadel an der Haltung des Lausanner Professors umriß die „Neue Züricher Zeitung“ die Pflicht der Schweiz, die die gleiche für alle im Weltkrieg neutral gebliebenen Länder ist.

Wenn sich die Neutralen voll Zorn gegen die Besiegten wenden würden, wenn sie sich darauf versetzen würden, sie als Ausgestoßene zu bezeichnen, die die größten Verbrechen begangen haben, dann könnte man sagen, sie verlieren jedes Recht, von den Siegern anständig behandelt zu werden, denn ihre Pflicht wäre es gewesen, mit ihnen gegen diese Ausgestoßenen, diese Verbrecher zu marschieren.

Man könnte also für die Neutralen in dem Maße plädieren, wie sich durch sie eine Annäherung der früheren Feinde vollzieht.

In diesem Hinblick muß man eine interessante und höchst verdienstvolle Initiative hervorheben, die von neutraler Seite kommt. Es hat sich mit dem Sitz im Haag eine zugleich neutrale und internationale Gruppe gebildet, das heißt eine Gruppe, die sich aus Vertretern der im Weltkrieg neutral gebliebenen Völker zusammensetzt. Interneutral bedient sie sich der englischen Sprache. Sie nennt sich: „The central commission for a neutral investigation of the causes of the world war“. Ihr Präsident ist C. R. Reuterskiöld, Professor des öffentlichen und internationalen Rechts der Universität Upsala, ihr Vizepräsident Doktor N. Japikse, Direktor der holländischen Abteilung für historische Veröffentlichungen und ihr Generalsekretär Jan J. Bruna im Haag. Ihr Ziel ist, in „wissenschaftlicher“ Weise, das heißt also historisch, die Ursachen des Weltkrieges zu studieren. Sie veröffentlicht

mit Hilfe des Verlages Martinus Nijhoff einen Bericht, der im Haag erscheint.

Dies ist die wahre Auffassung der Pflicht als Neutraler. Nur bei Betrachtung solcher „durch“ die Neutralen zustande gebrachter Werke darf man „für“ die Neutralen sprechen.

E n d e.

# ANHANG

15. Oktober 1924.

Seit dem 15. Mai, dem Tage, an dem die Arbeit an meinem Buche beendet wurde, sind Ereignisse eingetreten, die weder die in ihm abgegebenen Urteile entkräften, noch seine Schlußfolgerungen ändern, aber dennoch den Anhang nötig machen, den seine Vorrede im Auge hatte.

Infolge der französischen Wahlen vom 11. Mai hat das Ministerium Poincaré abgedankt. Millerand, der Präsident der Republik, der sich mit ihm solidarisch erklärt hatte, mußte gleichfalls abdanken. Ein Ministerium der Linken mit Edouard Herriot an der Spitze folgte dem Poincarés. Das neue Oberhaupt der Regierung hat, erfüllt von einem freundlicheren und loyaleren Geiste, es unternommen, die Reparationsfrage auf Grund des bereits im Prinzip von seinem Vorgänger angenommenen Dawesplanes zu lösen. Auf dieser Grundlage wurde das Londoner Abkommen nach einer Konferenz geschlossen, die vom 16. Juli bis 16. August dauerte. Das Abkommen ist von den französischen Kammern wie vom deutschen Reichstag gebilligt und mit seiner Ausführung ist begonnen worden. Ferner haben die Ententeregierungen, namentlich die Frankreichs und Englands, es unternommen, das weittragendere Problem einer Befestigung des Friedens zu regeln und nahmen dafür als Grundlage die Erhaltung der Entente cordiale zwischen Frankreich und England. Das Problem wurde vor den Völkerbund gebracht, der sich mit ihm am Eingang seiner fünften Allgemeinen Tagung im September beschäftigte.

Die Ereignisse müssen im Hinblick auf die drei folgenden Fragen geprüft werden: die Änderungen, die sie an dem Zustand der Dinge herbeiführen könnten, wie er durch den Vertrag von Versailles und von den Ministerien geschaffen wurde, die ihn angeblich durchführten, vor allem von dem Ministerium Poincaré;

das Urteil, das man über die Regierungen fällen muß, die an den Verhandlungen teilnahmen, die zum Londoner Abkommen geführt haben; endlich, ob sich die allgemeine europäische Situation nach dem Abkommen in günstigem Sinne, besonders für die endgültige Erhaltung des Friedens und die Sicherheit Frankreichs geändert hat.

* * *

Indessen ist es, bevor wir zu dieser Prüfung schreiten, nicht unwichtig, ein Geständnis zu enthüllen, das Herrn Poincaré im Verlauf der Diskussion über das Londoner Abkommen im Senat entschlüpfte, neues Licht auf seine Ruhrpolitik warf und sie dadurch noch tadelnswerter erscheinen ließ als bisher. In der Sitzung vom 26. August anwortete Herrn Herriot, der sagte, die Ruhroperation wäre schon im August 1922 beschlossen gewesen, Poincaré, ohne sich die Zeit zu nehmen, die Tragweite seiner Worte zu überlegen[1]:

„Ich kann solch eine Behauptung nicht widerspruchslos durchgehen lassen. In Wahrheit sagte ich zur Zeit der Pariser Konferenz, daß wir uns Pfänder nehmen würden, wenn man Deutschland das von ihm erbetene Moratorium gewähre. Lloyd George seinerseits hielt daran fest, daß wir zu allererst das Moratorium bewilligen sollten und daß der deutsche Kredit, falls wir unmittelbar darauf Pfänder ergriffen, dadurch geschädigt würde. Ich habe geantwortet, daß das Moratorium und das Ergreifen der Pfänder nebeneinander stattfinden sollten und in der Tat haben die Sachverständigen diese These auch wieder aufgegriffen, denn zugleich mit der Gewährung eines wirklichen Moratoriums erfassen sie alle Reichtümer Deutschlands.

Die tiefere Ursache meiner Haltung war folgende: ich fürchtete, daß, nach dem Erlöschen eines Moratoriums ohne Pfänder, Deutschland — erholt und gestärkt — mir auf meine Forderungen antworten würde: ‚Wenn Sie Reparationen wollen, so holen Sie sie.‘ Darum beschlossen wir, in die Ruhr einzudringen.“

Also war alles, — nach seinem eigenen Geständnis — was Poincaré vorher zur Erklärung und Rechtfertigung seiner Ruhrpolitik vorgebracht hatte, nichts als Lüge und Täuschung! Er

---

[1] Ich zitiere nach dem „Temps“ vom 28. August.

hatte ein unbedeutendes Verfehlen Deutschlands in der Lieferung bestimmter Naturprodukte angeführt und um unter diesem Vorwand in die Ruhr einbrechen zu können, hatte er dem Ausdruck „telles autres mesures“ (solchen Maßnahmen) eine Auslegung gegeben, die den gesunden Menschenverstand und die Billigkeit verleugnete. Und am 26. August 1924 gestand er im Senat, die „tiefere Ursache“ seiner Politik wäre das Ergreifen eines Pfandes in Voraussicht eines Moratoriums gewesen, das Deutschland noch nicht einmal gewährt, von dem aber die Rede war. Da er zur Rechtfertigung seiner Ergreifung des Pfandes weder eine der Vertragsbedingungen anrufen konnte, selbst wenn er sie sophistisch auslegte, noch irgend eine Verordnung des „allgemeinen Rechts“, so war er gezwungen, zu einem Vorwand zu greifen, zu der unbedeutenden Verfehlung Deutschlands, für die die Reparationskommission eine schmerzlose Sanktion vorgeschlagen hatte, und zu einer sophistischen Auslegung des Ausdruckes „telles autres mesures“ (solchen Maßnahmen).

Wie konnte Poincaré, selbst wenn ihn Herriots Peitschenschlag unerwartet traf, die Kaltblütigkeit in dem Maße verlieren, um nicht zu übersehen, daß er mit seinen Worten seine Ruhrpolitik verurteilte? Oder glaubte er, daß in ihnen trotz allem eine Rechtfertigung läge? Seine These, meinte er, wäre von den Sachverständigen wieder aufgenommen worden, „denn zugleich mit der Gewährung eines wirklichen Moratoriums hätten sie alle Reichtümer Deutschlands erfaßt.“ Wollte er also die Ruhrbesetzung — gewaltsam und gegen den Einspruch Deutschlands ausgeführt — mit dessen freiwilliger Abtretung von Pfändern auf Grund des von ihm angenommenen Dawesplanes vergleichen, der keinerlei militärische Besetzung forderte? Er scheint wirklich solch einen verblüffenden Vergleich haben machen wollen. Er muß sich also davon einen großen moralischen Vorteil für seine Politik versprochen haben. Denn wenn die Sachverständigen „alle Reichtümer Deutschlands“ erfaßten, so hatte er das Recht, es ebenso zu machen. Er hätte somit das Recht gehabt, seine „Ingenieursmissionen“ und zu ihrem „Schutze“ bewaffnete Kräfte nach ganz Deutschland zu schicken. Er hätte mit anderen Worten das Recht gehabt, ganz Deutschland militärisch zu besetzen. Mit der Besetzung der Ruhr allein lieferte er also einen Beweis von Mäßigung!

Zwei Wochen vor dem Geständnis in der Sitzung des Senats vom 10. Juli gab Poincaré über die Ruhr eine Erklärung ab, die seinen Mangel an Redlichkeit bewies[1]:

„England hat sich in der Vergangenheit nicht immer vor den Entscheidungen der Reparationskommission gebeugt und es hatte unwiderleglich das Recht dazu. So war es nach der von der Reparationskommission abgegebenen Erklärung über die allgemeine Verfehlung Deutschlands und der nachfolgenden Ruhrbesetzung durch Frankreich und Belgien."

Mit diesen Worten wollte Poincaré den Glauben erwecken, die Besetzung habe wegen der „allgemeinen Verfehlung" Deutschlands platzgegriffen. Doch ist das absolut falsch. Sie wurde als Folge einer unbedeutenden Verfehlung beschlossen, für die die Reparationskommission eine unbedeutende Sanktion vorgeschlagen hatte. Nur als Protest gegen die Besetzung faßte dann Deutschland wegen der Reparationen einen Beschluß, der zu der Feststellung seiner allgemeinen Verfehlung durch die Reparationskommission führte. Aus dem Geständnis Poincarés vom 26. August geht hervor, daß die Verfehlung nichts als ein Vorwand war.

Auf jede Weise wird Poincarés Ruhrpolitik, die schon vorher offenkundig gesetzwidrig war, nach seinem Geständnis völlig diskreditiert.

Ist man übrigens verpflichtet, in dem Geständnis den Ausdruck der Wahrheit zu erblicken? Es könnte sein, daß es nur ein neuer Vorwand an Stelle des ersten ist, indes die „tiefere Ursache" der Politik Poincarés darin besteht, durch die Ruhrbesetzung an der Auflösung Deutschlands zu arbeiten.

* * *

In welchem Maße hat das Londoner Abkommen die durch den Versailler Vertrag und seine Anwendung durch die Politik der Regierungen geschaffene Lage geändert?

Der unsaubere und gefährliche Charakter des Friedens ergab sich aus folgendem: im allgemeinen aus den im Vertrag enthaltenen Unbilligkeiten, die sich aus der Legende der einseitigen Ver-

[1] Ich zitiere nach dem „Temps" vom 12. Juli.

antwortlichkeit Deutschlands und seiner Verbündeten und der Verletzung des Pakts vom 5. November 1918 herleiteten; im besonderen aus den Vertragsbedingungen über die Reparationen, die durch die Zahlungsaufstellung vom 5. Mai 1921 präzisiert wurden; aus der Tatsache, daß die Vereinigten Staaten den Vertrag nicht ratifiziert hatten und namentlich in der Reparationskommission fehlten; aus den Vertrags- oder Völkerrechtsverletzungen, die bei der Durchführung des Vertrages begangen wurden, namentlich der Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort und später der Ruhr, ebenso wie durch die Errichtung eines Regimes in den besetzten Gebieten, das in ihnen praktisch die Souveränität Deutschlands aufhob; aus den geplanten oder bloß durch eine mißbräuchliche Auslegung der Klauseln möglich gewordenen Verletzungen bestimmter seiner Bedingungen.

Von Anbeginn und unter verschiedenen Umständen hat Herriot, nachdem er zum Oberhaupt der französischen Regierung geworden war, seinen Willen wissen lassen, den Vertrag nicht zu ändern. Nach dem Abschluß des Londoner Abkommens hat er sich darüber in der Kammer am 22. August in folgenden Worten geäußert:

„An den Versailler Vertrag habe ich nicht gerührt. Ich habe gesagt, daß man Gefahr läuft, das Ganze zu Fall zu bringen, wenn man ihn in einem Punkte ändert. Ich habe mich nur mit der Reparationsfrage beschäftigt, mit dem Teil VIII des Vertrages, und nur in diesem Ausmaß habe ich erklärt, man müsse, um Geld und Waren zu bekommen, zu wirtschaftlichen und nicht zu politischen Arrangements gelangen."

Von Anbeginn hatte Herriot auch erklärt, daß er die Forderung Frankreichs nicht herabsetzen ließe. Und mit diesem Vorbehalt trat er an das Studium des Dawesplanes heran, der die „wirtschaftlichen und nicht politischen Arrangements" enthielt und bestimmt war, die Möglichkeiten zu schaffen, damit Deutschland „das Geld und die Waren" liefere, die man von ihm erwartet. Ebenso wie Poincaré hatte Herriot es abgelehnt, die Anzahl der von Deutschland zu zahlenden Annuitäten festsetzen zu lassen. Dadurch hat er im Prinzip die gesamte französische Forderung aufrechterhalten, und Frankreich das Recht gelassen, die Annuitäten bis zur vollen Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Indessen schließt das die Möglichkeit einer Herabsetzung der deutschen Schuld nicht aus, wie aus der folgenden Erklärung Poincarés im Senat am 26. August hervorgeht:

„Als die Sachverständigen zusammentraten, haben wir uns einer Fixierung der Anzahl der von Deutschland zu zahlenden Annuitäten widersetzt, weil wir uns einen Spielraum für die Entschädigung der interalliierten Schulden lassen wollten. In dem Punkte haben uns die Sachverständigen Befriedigung geschenkt. Sie haben es abgelehnt, eine Ziffer anzugeben und hinzugefügt, daß man aufs neue die Anzahl der von Deutschland auszuwerfenden Annuitäten prüfen könnte, wenn Arrangements bezüglich der interalliierten Schulden getroffen würden."

Somit könnte die Schuld Deutschlands herabgesetzt werden, wenn seine Gläubiger, namentlich Frankreich, bei seinen Alliierten England und Amerika eine Verminderung seiner eigenen Schulden herbeiführen könnten. Das Deutschland gewährte Moratorium wird vier Jahre dauern. In der Kammer vom 23. August schilderte Herriot die Deutschland vom Dawesplan angelegten Fesseln:

„Künftig wird Deutschland seine kontrollierte Bank haben. Seine Eisenbahnen werden einer Gesellschaft überantwortet werden. Seine Industrien werden eine bestimmte Anzahl Anteile abtreten müssen. Seine indirekten Steuern werden zu bestimmten Zinssätzen angelegt und so fort."

Deutschland hat also mit Annahme des Dawesplanes, der die Abtragung seiner Schuld regelt, genügend schwere Lasten auf sich genommen.

Alles in allem besteht unter dem Vorbehalt einer Herabsetzung der deutschen Schuld der Versailler Vertrag nach dem Londoner Abkommen weiter: mit all seinen Unbilligkeiten und all seinen Gefahren, die die Unbilligkeiten in sich tragen.

Eine der für Deutschland schädlichsten Entstellungen des Vertrages entstand durch seine Nichtratifizierung von seiten der Vereinigten Staaten. Besonders in der Reparationskommission überließ die Abwesenheit des amerikanischen Delegierten Frankreich eine vorherrschende Stimme, die so die Wage im Sinne seiner Forderungen sich senken ließ. In diesem Punkte hat das Londoner Abkommen Deutschland eine bedeutende Befriedigung gewährt. Sobald es sich darum handeln wird, eine Verfehlung fest-

zustellen, wird sich die Reparationskommission zwar keinen offiziellen Vertreter der Vereinigten Staaten, wohl aber einen amerikanischen Bürger beiordnen, dessen Stimme den gleichen Wert wie den der offiziellen Vertreter der vier anderen Länder haben wird. Stellt die Kommission nur in der Mehrheit eine Verfehlung fest, so kann die Minorität bei einer schiedsrichterlichen Kommission gegen den Beschluß Berufung einlegen. Somit ist Deutschland für die Feststellung von Verfehlungen eine wirkliche Sicherheit zugebilligt worden, was vorher nicht der Fall war.

Es geht jedoch daraus nicht hervor, daß der durch die Abwesenheit der Vereinigten Staaten bei der Friedensregelung ihm zugefügte Schaden vollkommen aufgehoben worden ist. Er wurde bloß in einem besonderen Punkt gemildert.

Was die Sanktionen anlangt, hat Deutschland nicht die gleiche Sicherung erhalten wie bei der Feststellung von Verfehlungen, da Herriot auf die Aufrechterhaltung des von Poincaré gestellten Prinzips Wert legte: dem Recht Frankreichs zu gesondertem Vorgehen. Am 23. August hat er in der Kammer auseinandergesetzt, wie dies Recht gegebenenfalls zur Ausführung gelangen würde:

„Die von mir unterstützte These ist: wir gelangen zu dem Prinzip eines eventuellen gemeinsamen Vorgehens, falls Deutschland den Dawesplan nicht erfüllt; wenn wir zu diesem gemeinsamen Vorgehen gelangen, so dürfen wir ihm nicht durch gesondertes Handeln vorgreifen; wird aber das gemeinsame Vorgehen nicht durchgeführt, so ist es durchaus gerecht, daß Frankreich zu gesondertem Handeln seine Zuflucht nehmen darf. Andernfalls würde es für Deutschland genügen, sich, wenn auch keines Komplizen, so doch einer Schwäche zu versichern, um nicht die Folgen seiner Verfehlungen erdulden zu müssen.“

Um die ganze Tragweite des Rechts zu gesondertem Handeln zu verstehen, das Herriot für Frankreich forderte, muß man in Rechnung stellen, daß er die dem Ausdruck „telles autres mesures“ (solchen Maßnahmen) von Poincaré gegebene Auslegung nicht zurückgewiesen hat, wie man später im Zusammenhang mit der Ruhr sehen wird.

Man kann sich fragen, ob das Recht Frankreichs zu gesondertem Vorgehen in der Praxis nicht ein Zögern der Reparationskom-

mission wie der Schiedskommission bei der Konstatierung deutscher Verfehlungen zur Folge haben wird.

Eine weitere bedeutende Befriedigung ist Deutschland hinsichtlich der Völkerrechtsverletzungen, der Verletzungen des Versailler Vertrags und des Rheinlandabkommens gewährt worden, die zuerst von Briand (Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort) und später von Poincaré begangen worden sind. Die militärische Räumung der Ruhr muß höchstens nach Ablauf von Jahresfrist vor sich gehen, „wenn die Londoner Abkommen, denen freiwillig zur Inkraftsetzung des Sachverständigenplanes zugestimmt wurde, im Geiste der Redlichkeit und der Wiederherstellung des Friedens durchgeführt werden, der die Beratungen der Konferenz inspiriert hat." Die militärische Räumung von Dortmund, der Gebiete zwischen den Brückenköpfen und der in Baden belegenen Orte soll ohne Verzug angeordnet werden. Außerdem erlangte Deutschland die wirtschaftliche, fiskalische und administrative Räumung der im Widerspruch zum Vertrag besetzten Gebiete. Schließlich wird in dem in Übereinstimmung mit dem Vertrag besetzten Rheinland der von Poincaré in Verletzung des Rheinlandabkommens eingeführte gesetzwidrige Zustand ein Ende nehmen. Dadurch werden eine große Anzahl deutscher Untertanen — Beamte und Zivilisten — von den Folgen ihrer Verurteilung oder Ausweisung befreit.

Außerdem wurde mit dem Fallen der Zollgrenze zwischen den besetzten und unbesetzten Gebieten die politische, wirtschaftliche, fiskalische und administrative Souveränität Deutschlands in einem ausgedehnten und reichen Gebiet wieder hergestellt, in dem sie praktisch abgeschafft war.

Dennoch hat Herriot, wenn auch das Londoner Abkommen die Folgen der Völkerrechts- und Vertragsverletzungen aufhob, nicht den gesetzwidrigen Charakter der Handlung anerkannt, die diese Folgen zeitigte. In dem Brief, den er sowohl wie Theunis und Hymans am 16. August an den deutschen Kanzler über die Räumung der Ruhr richteten, hieß es: „die französische und belgische Regierung bestätigen ihre vorherigen Erklärungen, nach deren Wortlaut die Ruhrbesetzung kraft des Versailler Vertrages ausgeführt worden ist."

Eine unvermeidliche Folge der von Herriot eingenommenen Haltung war die über diesen wichtigen Punkt bestehende Meinungsverschiedenheit der englischen und französischen Regierung. Das ging aus dem Brief hervor, den Mac Donald am 16. August an ihn richtete und in dem es hieß, daß „die britische Regierung weder jemals die Gesetzmäßigkeit der Ruhrbesetzung, noch die Auslegung der Klauseln des Versailler Vertrages anerkannt habe, nach denen die Alliierten gehandelt haben."

Herriot hat nicht einmal die Gesetzwidrigkeit der Besetzungen zugegeben, die Poincaré vornehmen ließ, ohne sich dabei sogar auf den Vertrag und die Bezeichnung „telles autres mesures" (solche Maßnahmen) stützen zu können, weil es sich dabei nicht um Reparationen handelte. Zum Beispiel hat er die Räumung Offenburgs und Appenweiers, die als Folge der Einstellung der internationalen Züge in besonders gesetzwidriger Weise besetzt worden waren, damit erklärt, daß „die Züge wieder eingeführt wären" und „daß die militärischen Autoritäten keinen Einwand gegen die Räumung der Orte erhöben."

In einer anderen Frage von höchster Bedeutung, der Frage der Räumungsfristen der rechtmäßig besetzten Gebiete, hat Herriot gleichfalls die Theorie seiner Vorgänger zu der seinen gemacht. Im Senat hatte Poincaré am 10. Juli gesagt:

„Die französische Regierung hat immer erklärt, daß die vom Vertrag festgesetzten Besetzungsfristen noch nicht zu laufen begonnen haben. Die jetzige Regierung hat sich über den Punkt schweigsam verhalten, aber ich lege ihre Schweigsamkeit als eine Zustimmung aus."

Schon am nächsten Tage sagte Herriot gleichfalls im Senat:

„Was die Räumung des linken Rheinufers betrifft, so ergreife ich die erste mir hier gebotene Gelegenheit, um die Erklärungen der vorangegangenen Regierungen über den Ausgangspunkt der Fristen zu bestätigen."

Es wird später von den möglichen Folgen einiger gesetzwidriger Theorien für die Zukunft gesprochen werden, denen Herriot — als Theorien seiner Vorgänger — die Billigung erteilte.

* * *

Welches Urteil muß man sich über die Regierungen bilden, die an den zum Londoner Abkommen führenden Verhandlungen teilgenommen haben?

Besonders bei Herriot muß man zwischen dem unterscheiden, was man logisch von ihm hätte erwarten können und was politisch ihm zu tun möglich war.

Noch vor den deutschen Wahlen vom 4. Mai, als man aber schon voraussehen konnte, daß sie einen Erfolg der Nationalisten bedeuten würden, hatte Ramsay Mac Donald in seiner Yorker Rede am 19. April erklärt, die Politik der Alliierten wäre zum großen Teil am Anwachsen des deutschen Nationalismus schuld, es habe eine Zeit gegeben, in der die deutsche Demokratie hätte gestärkt werden können, man habe sich aber die Gelegenheit entschlüpfen lassen. Nach den französischen Wahlen vom 11. Mai, die der Linken die Mehrheit gegeben hatten, gab Herriot im „Matin" vom 20. Mai eine Erklärung, die den gleichen Gedanken enthielt, den Mac Donald ausgesprochen:

„Glauben Sie, daß wir gut daran taten, Deutschland zu ‚totalisieren', einen Block daraus zu machen und durch das Ausschalten jeder Spaltung unter den Deutschen den Zusammenhalt zu schaffen, den sie vor dem Kriege nicht hatten? Nichts befreit davon, einem besiegten Lande gegenüber eine Politik zu haben. Die demokratischen Elemente sind — ein wenig durch unsere Schuld — nun von einer unheilvollen Welle des Nationalismus erstickt. Wir müssen sie stärken, denn sie gehören zu den besten Garantien des Friedens."

Um die Sache, die Mac Donald und Herriot nicht präzisieren konnten, genau zu bezeichnen: die Politik Poincarés hatte das Anwachsen des deutschen Nationalismus hervorgerufen. Überdies haben nach den französischen Wahlen vom 11. Mai die Siegerparteien sie als eine Verurteilung der inneren und äußeren Politik Poincarés ausgelegt. Als Antwort auf ein Manöver, das den Glauben zu erwecken suchte, das französische Volk habe dessen Außenpolitik nicht verdammt, meinte „l'Ere nouvelle", das „Organ der Entente der Linken", die im besonderen geeignet ist, im Namen aller Fraktionen der neuen Mehrheit zu sprechen — weshalb ich sie auch gern in meinem Anhang zitiere — am 31. Mai:

„. . . Eben dies Manöver, eben diese Ironie, muß man anklagen, und zwar sofort brandmarken. Herr Poincaré und der nationale Block sind durch eine klare und entschlossene Kundgebung des Instinktes für die Erhaltung des Landes davongejagt worden."

Logisch hätte man sowohl in der Frage des Rechts wie der Tatsachen von Herriot eine völlige Ablehnung der Politik Poincarés erwarten können. „L'Ere nouvelle" erinnerte ihn, als man ihn während der Londoner Verhandlungen zögern sah, Konzessionen zu machen, zweimal daran — am 23. und am 27. Juli — daß der Spruch des französischen Volkes ihn dazu ermächtige. Politisch aber konnte er die Politik seines Vorgängers nicht so völlig ablehnen, wie die Logik es angezeigt hätte. Einerseits stieß er in seiner eigenen Partei auf einigen Widerstand, vor allem, weil man in ihr noch schlecht über die Verantwortlichkeit für den Krieg und den illoyalen Charakter des Friedens unterrichtet war. Andererseits hatte er mit dem Senat zu rechnen, dessen Mehrheit von ihm nicht so gewonnen war wie in der Kammer.

Am 11. Juli hatte der Senat in Voraussicht der kommenden Londoner Verhandlungen ein Vertrauensvotum für Herriot abgegeben, dessen Sinn aber lautete: die Reparationskommission darf ihrer Machtvollkommenheiten — unter welcher Form immer — nicht entkleidet werden; Frankreich muß im Falle einer Verfehlung das Recht zur Handlungsfreiheit, sogar der gesonderten, behalten; Frankreich darf seine Pfänder nicht auf einfache Versprechungen hin fortgeben, was ungefähr hieß, es dürfe die Ruhr militärisch nicht räumen.

Und dennoch hat Herriot von den drei Desiderata des Senats sich nur auf das zweite — das gesonderte Vorgehen — in London berufen. „Für unser Vorgehen", sagte er in der Kammer am 23. August, „habe ich energisch gekämpft. Ich mußte mich herumschlagen, um zu verhindern, daß man das Vorgehen Frankreichs in Frage stelle, für den Fall, daß es gezwungen wäre, darauf zurückzugreifen." Bezüglich des ersten Desideratums sagte er vor dem Senat am 26. August: „Ich habe vierzehn Tage um die Aufrechterhaltung der Machtvollkommenheiten der Reparationskommission gekämpft; ich stieß auf absolute Unnachgiebigkeit bei den Engländern und Amerikanern." Er fügte hinzu, daß es den Bruch der Konferenz bedeutet hätte, wenn er nicht

nachgegeben hätte. In der Frage der militärischen Räumung der Ruhr, die er zuerst in London gar nicht anschneiden wollte, mußte er, wie er der Kammer am 22. und 23. August auseinandersetzte, den Beweisgründen der Engländer sich fügen. Sie hatten ihm vorgehalten, daß doch Frankreich nur Truppen in die Ruhr gesandt habe, um die Ingenieursmission zu schützen, sich die Räumung also in dem Augenblick vorschreibe, da die Mission zurückgezogen werde. Er habe also zugeben müssen, daß das Wort Frankreichs verpfändet sei.

Wenn es auch für Herriot im Kampfe gegen auseinanderstrebende Druckmittel, die in London und Paris auf ihn ausgeübt wurden, schwierig war, anders vorzugehen, als er tat, so ist das Resultat im Hinblick auf die deutsch-französischen Beziehungen darum nicht weniger zu bedauern. In Wahrheit verdanken die Deutschen die erreichten Vorteile mehr den Engländern als den Franzosen, denn die Engländer haben sie den Franzosen entrissen. Mehr noch als vorher werden sie also in England ihren natürlichen Beschützer gegen Frankreich sehen. Andererseits können die Franzosen einen Zorn gegen die Engländer behalten, weil sie ihrer Regierung vor und für Deutschland einen Echec zugefügt haben. Das für Frankreich doppelt schädliche Resultat hätte vermieden werden können, wenn Herriot sich gleich von Anbeginn freiwillig zu den Konzessionen geneigt gezeigt hätte, die zu machen er gezwungen werden sollte. Aber er konnte es nicht aus Erwägungen parlamentarischer Art.

In der Frage des Rechts konnte man von Herriot nicht erwarten, daß er die Ungesetzmäßigkeit der Ruhrbesetzung zugebe. Ein Privatmann ohne offizielle Verantwortung kann das tun im Interesse der Wahrheit und der Wiederversöhnung. Das verantwortliche Oberhaupt der Regierung Frankreichs konnte es nicht. Denn die verdiente Diskreditierung, die für Poincaré daraus entstand, hätte sich zugleich auf Frankreich übertragen, das für die Politik ohne Treu und Glauben, die er im ganzen besetzten Deutschland inauguriert hatte, sowie für das verabscheuungswürdige Verfahren, das er in den Dienst seiner Politik gestellt hatte, verantwortlich gemacht worden wäre. Noch viel mehr: Herriot hätte Deutschland das Recht gegeben, Wiedergutmachungen für

all die Schäden zu fordern, die diese Politik ohne Treu und Glauben ihm zugefügt hatte.

Einer andern Erwägung mußte Herriot noch Rechnung tragen. Die belgische Regierung hatte an der Ruhrbesetzung teilgenommen und sich in ihrem Wunsche, ihre Politik nicht von der Frankreichs zu trennen, zweifellos von Poincaré tiefer hineinreißen lassen, als sie gewollt hatte. Man schuldete ihr also eine gewisse Mäßigung, die man Poincaré nicht schuldig war. Nun wäre aber eine Anerkennung der Ungesetzmäßigkeit der Ruhrbesetzung eine ungerechtfertigte Schädigung der belgischen Regierung und Belgiens selbst gewesen.

Wenn Herriot auch die Gesetzwidrigkeit der Ruhrbesetzung nicht zugeben konnte, war es nötig, ihre Gesetzmäßigkeit so laut zu verkünden, wie er es in dem Brief an den deutschen Kanzler tat? Das war nicht unbedingt nötig, es sei denn, er hätte damit die Verlängerung der Besetzung über noch ein Jahr rechtfertigen wollen.

Übrigens stellte die Verlängerung eine unlogische Lösung dar, die sich aber mit der Notwendigkeit erklärte, diejenigen durch ein Kompromiß zu besänftigen, die von einer Räumung überhaupt nichts wissen wollten. „L'Ere nouvelle", die schon in ihrer Ausgabe vom 18. August die Gesetzwidrigkeit der Besetzung anerkannt hatte, veröffentlichte am nächsten Tage einen Artikel von Victor Basch, in dem ihre Illegalität aufs neue zugegeben wurde und die eingetretene Lösung in folgender Weise scharfsinnig abgeschätzt wurde:

„Entweder ist die Besetzung gesetzmäßig, berechtigt und wirksam, dann mußte man sie beibehalten, nicht nur auf Jahresfrist, sondern bis ins Unendliche, wie es unsere Nationalisten verlangten. Oder sie war gesetzwidrig, unbillig und fruchtlos, dann mußte man sie, sobald die von den Sachverständigen gestellten Bedingungen erfüllt waren, gleichzeitig mit der wirtschaftlichen Besetzung aufhören lassen."

Ein treffendes Urteil, das aber nur der Vernunft Rechnung trug und nicht den Umständen parlamentarischer Politik.

Alles in allem hat Herriot, wenn er auch nicht tat, was man von ihm gewünscht hätte, doch getan, was er konnte. Er griff lieber zu einem Kompromiß, als gar nichts zu tun und die Dinge

in dem kritischen Zustand zu lassen, in den Poincaré sie versetzt hatte.

Mac Donalds Haltung war von der jetzigen Politik Englands beeinflußt, die einerseits in dem Versuch besteht, die guten Beziehungen zu Frankreich zu erhalten und andererseits Deutschland gegen eine französische Politik zu schützen, die dazu neigen sollte, es allzu sehr herabzudrücken. Auch er begriff, daß er an einem Punkt angelangt war, wo er nicht mehr auf neue Zugeständnisse Herriots hoffen durfte. Und wie sein französischer Kollege begnügte er sich mit einem Kompromiß, ehe er die Londoner Konferenz scheitern ließ.

Endlich war es auch ein Kompromiß, in den Deutschland sich fügte. Es konnte nicht hoffen, mehr von Frankreich zu erreichen, selbst durch die guten Dienste Englands nicht. Es hatte also die Wahl zwischen dem Status quo, der sich ohne Zweifel verschlimmert hätte, und der Annahme des Dawesplanes. Nun enthält der Plan, wie man sah, für Deutschland wirkliche Vorteile. Hätte es den Plan abgelehnt, so hätte es nicht nur auf die Vorteile verzichtet; seine wirtschaftliche Lage wäre noch ärger geworden und es hätte die Meinung der ganzen Welt gegen sich gehabt.

* *
*

In welchem Ausmaße konnte das Londoner Abkommen, sei es im allgemeinen oder mehr im besonderen was Frankreich betrifft, die europäische Lage ändern, wie sie im IX. Kapitel meines Buches geschildert wurde?

Es versteht sich von selbst, daß die internationale Politik, zum Teil wenigstens, von der Richtung jener Parteien bestimmt werden wird, die die Macht in Händen halten. Zwischen Frankreich und Deutschland werden die Beziehungen wechseln, je nachdem ihre Regierungen mehr oder weniger demokratisch oder nationalistisch sein werden. Man kann als gewiß annehmen, daß die zur Zeit herrschenden Parteien in Frankreich ehrlich für eine Beruhigung sind und Herriot selbst von der gewählten Linie nur dann abweichen wird, wenn er von Strömungen der öffentlichen Meinung dazu gezwungen wird, deren er nicht Herr werden könnte. Man vermag das Gleiche von der deutschen Regierung

zu sagen, die das Londoner Abkommen angenommen hat. Aber in Paris wie in Berlin können sich andere Tendenzen in der Führung der Geschäfte geltend machen, sei es infolge neuer Wahlen, sei es außerhalb jeder Volksberatung. Es ist um so schwerer zu sagen, welches das Resultat der nächsten Wahlen in Frankreich sein wird, da seit dem 11. Mai das Wahlregime dort vollkommen geändert worden ist. Eine offensive Rückkehr des Poincarismus oder etwas Ähnlichem ist also nicht unmöglich. In Deutschland ist es gleichfalls nicht ausgeschlossen, daß der Nationalismus an Boden gewinnt. Englands Haltung kann in der Frage der deutsch-französischen Beziehungen wechseln, je nachdem die Macht in den Händen derjenigen Partei bleibt, die dem Londoner Abkommen präsidierte, oder in andere Hände übergeht, wie sie übergegangen ist.

In dieser Hinsicht hat die am 8. Oktober ausgebrochene Krise, die zur Auflösung des Unterhauses und zu Neuwahlen führte, eine gewisse Unsicherheit in die Frage der englisch-französisch-deutschen Beziehungen geworfen.

Sogar Rußland könnte zu den europäischen Angelegenheiten eine verschiedene Haltung einnehmen, je nachdem es ausschließlich kommunistisch bleibt oder nationalistische Neigungen sich geltend machen. Es mangelt also an einem Schätzungselement, um mit voller Gewißheit auf die oben gestellte Frage antworten zu können. Immerhin genügen diejenigen, über die man verfügt, um abzusehen, daß das Londoner Abkommen nicht allzu viel an der internationalen Lage, ihren Komplikationsmöglichkeiten und vor allem an ihrer Gruppierung der Kräfte ändern wird.

Weiter oben ist gezeigt worden, daß das Londoner Abkommen die Lage Deutschlands merklich besserte. Immerhin bleiben noch Befürchtungen für Deutschland bestehen.

Die erste Möglichkeit ist, daß der Dawesplan, auch ohne daß von bösem Willen auf seiner Seite die Rede sein kann, in seiner Ausführung auf Schwierigkeiten stößt. Nun bekundet man aber in Frankreich die Absicht, in diesem Falle zu poincaristischen Methoden zurückzukehren. Im „Temps“ vom 12. August wurde diese These unterstützt. Frankreich „wird sich“ nach einem redlichen, aber unfruchtbaren Versuch mit dem Dawesplan „so sein Recht verschaffen, wie es seiner Auffassung entspricht“. Das Blatt gab

nicht zu, daß Deutschland „durch die bloße Übergabe der Obligationen an den Trust“, unabhängig von ihrer Verteilung, als von seiner Schuld befreit betrachtet werden könnte.

Im Senat hat Poincaré am 26. August sich selbst darüber geäußert:

„Tatsächlich ist das Schiedsgerichtsverfahren in der Praxis das Aufgeben jeder Feststellung einer Verfehlung. Nehmen Sie an, daß Frankreich in einigen Jahren die Verfehlungen Deutschlands nicht wird feststellen lassen können. Wird es dann nicht gezwungen sein, zu dem allgemeinen Recht Zuflucht zu nehmen, um die Durchführung des Versailler Vertrags durchzusetzen?“

Das „allgemeine Recht“: man weiß, was man davon ableiten kann, seit Briand sich darauf stützte, um Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort zu besetzen.

Was die Ruhr im besonderen anlangt, so soll sie in höchstens Jahresfrist geräumt werden, „wenn die Londoner Abkommen durchgeführt sind usw.“ Die Räumung kann also wieder in Frage gestellt werden, wenn die Durchführung der Abkommen auf Schwierigkeiten stieße. Im Senat hat Poincaré sogar von der Notwendigkeit einer Wiederbesetzung der Ruhr gesprochen, „wenn die Obligationen (die vom Dawesplan vorgesehen) nicht untergebracht würden“, denn dann „würde das ganze Gerüst des Sachverständigenberichtes einstürzen“. Herriots Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Ruhrbesetzung und die unlogische Lösung, bei der er mit ihrer Verlängerung um ein Jahr stehen geblieben ist, kommt naturgemäß jenen zu Hilfe, die die Räumung bedauern und sie illusorisch machen wollen. So konnte Charles Reibel in der Kammer am 23. August sagen:

„Hat denn der Herr Ministerpräsident gesagt, daß man sofort aus der Ruhr hinausginge? Nein, er sprach von der Frist eines Jahres. Nun, diese These erklärt unsere Besetzung bis zu dem Moment als gültig, wo wir bezahlt sein werden.“

Man kann es also als möglich voraussehen, daß das Ruhrabenteuer sich in Zukunft erneuere, wenn gewisse Möglichkeiten eintreten oder bestimmte Einflüsse ausgeübt werden.

Herriot hat bezüglich der Räumungsfristen nicht allein die These seiner Vorgänger anerkannt. Er hat sogar die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen genauer mit der Notwendigkeit bezeich-

net, daß Deutschland wirklich zu seiner Entwaffnung geschritten sei. Da es Männern ohne die Loyalität Herriots immer möglich sein wird, die Entwaffnung Deutschlands als ungenügend zu betrachten, so kann man als möglich voraussehen, daß solche Männer unter dem genannten Vorwand die Besetzung deutscher Gebiete bis ins Unendliche ausdehnen. In „L'Ere nouvelle" vom 21. August erinnerte General Percin — wobei er sich auf Beweise stützte — daran, daß es in Frankreich eine ganze Gruppe von Politikern gäbe, für die die Besetzung des Rheinlandes ein Pfand der Sicherheit wäre und die, um es behalten zu können, wünschen, daß Frankreich nicht bezahlt werden möge. Dem muß man Rechnung tragen, um zu begreifen, wohin die These von den Räumungsfristen führen kann.

Es geht daraus hervor, daß vor wie nach dem Londoner Abkommen Deutschland Befürchtungen für die Erhaltung seiner Einheit hegen kann. Aber man muß wiederholen, daß darin kein Grund lag, das Londoner Abkommen abzulehnen. Die Gefahren wären dadurch nicht vernichtet worden, andererseits hätte es sich aber der Vorteile beraubt, die es ihm brachte.

Nimmt man nun als gegeben, daß abgesehen von der Frage der Reparationen — dem einzigen Treffer des Londoner Abkommens — alle Unbilligkeiten und alle Gefahren des Vertrags von Versailles für Deutschland bestehen bleiben, wird man dazu geführt, sich folgende zwei Fragen zu stellen. Hat Deutschland nach diesem Abkommen keine Ursachen mehr, in einem Kriege die einzige Rettungsmöglichkeit zu sehen? Und wenn es solche Gründe noch hat, können seine einstigen Feinde auf seine Unfähigkeit hoffen, einen Krieg vorzubereiten? Anstatt selber auf die Fragen zu antworten, gebe ich das Wort einem französischen General und einem belgischen Abgeordneten.

Über die erste Frage sagte General Percin bei Behandlung der „Sicherheit" in „L'Ere nouvelle" vom 1. September, wobei ich selbst die Hauptgedanken unterstreiche:

„Niemals wird man ein Volk daran verhindern, Krieg zu führen, wenn es ihn will, ebensowenig, wie man es zwingen kann, ihn zu führen, wenn es nicht will. *Was man zu erreichen suchen soll, ist, daß es ihn eben nicht will.* Haben wir das Nötige getan, damit die Deutschen ihn nicht wollen? Herr

Poincaré hat genau das Gegenteil getan. Durch seine Aufreizungen und Drohungen hat er die deutsche Armee wieder belebt...

Wie dem auch sei, die Deutschen wollen keinen Krieg; zum mindest die große Mehrheit unter ihnen...

Wenn die deutsche Regierung den Krieg vorbereitet, so tut sie es nicht, weil sie ihn wünscht. Iswolsky, der russische Botschafter in Frankreich, schrieb, nachdem er mit unserm Minister des Äußern, Delcasée konferiert hatte, an Sazonow, den Minister des Auswärtigen in Rußland:

‚Das Ziel Frankreichs ist — und darin sind alle alliierten Regierungen einig — die Vernichtung des deutschen Staates.‘

Ein Volk, an das solch eine Drohung gerichtet wurde, wäre schwer schuldig zu sprechen, wenn es den Krieg nicht vorbereitete.

Das erste, was zu tun wäre, um unsere Sicherheit sicherzustellen, wäre also die Verleugnung der Delcasséschen Politik, die die Poincarés war, und das deutsche Volk zu beruhigen, indem wir jede Drohung unterlassen, namentlich diejenige, die in der Besetzung der rheinischen Provinzen liegt. Die Räumung dieser Provinzen wäre der Anfang der Wiederversöhnung“.

Über die zweite Frage meinte Vandervelde am 11. Juli in der belgischen Kammer:

„Wir billigen die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Kontrolle der Entwaffnung Deutschlands. Wir haben Verteidigungsabkommen mit anderen Ländern verboten. Aber kann die Rüstungskontrolle des Völkerbundes wirksam sein? Es wäre Torheit, es zu glauben. Man kann 60 Millionen Menschen nicht daran hindern, sich zu bewaffnen, wenn neben ihnen eine weniger zahlreiche, aber bis zu den Zähnen bewaffnete Gruppe den Anspruch erhebt, ihnen ihren Willen aufzuzwingen.“

Die besiegten Länder werden im übrigen nicht zögern, offen das Recht, sich zu waffnen, zurückzufordern. Das ging aus der bedeutenden Rede des Grafen Apponyi, des ungarischen Abgesandten, hervor, die am 9. September im Völkerbund gehalten wurde. Er gemahnte daran, daß die Entwaffnung den Besiegten nur als Vorbereitung zur Abrüstung der Sieger auferlegt wurde. Er zeigte, wie unerträglich die Lage Ungarns inmitten bewaffneter Nachbarn sei. Nun kann aber, nach dem, was im Völkerbund vorgegangen ist, kaum noch ein Zweifel sein, daß von einer Entwaffnung der Sieger

jemals mehr die Rede sein wird. Auf diese Weise sind auch die Besiegten nicht mehr gehalten, unbewaffnet zu bleiben. An dem Tage, da sie offen wieder rüsten werden, wird man ihnen kein rechtliches Argument entgegenstellen können. Man müßte Gewalt anwenden oder sie sich rüsten lassen.

Wäre die Lage Frankreichs bei Eintritt eines neuen Krieges verschieden von der vor dem Londoner Abkommen? Nach wie vor bleibt die Entente cordiale eine Fiktion, in dem Sinne, daß man von ihr kein ausdrückliches Bündnis zwischen Frankreich und England gegen Deutschland erhoffen dürfte. Das Scheitern des Planes gegenseitiger Hilfeleistung, das das Merkmal der fünften Generalversammlung des Völkerbundes war, hat gezeigt, daß die Staaten auf das alte Bündnissystem beschränkt bleiben, das sich auf der Gemeinsamkeit der Interessen aufbaut.

Somit bleibt die Lage in diesem Hinblick die gleiche, wie vor dem Londoner Abkommen, die gleiche, wie sie im IX. Kapitel meines Buches geschildert wurde.

Was das „Protokoll zur friedlichen Regelung internationaler Differenzen“ anlangt, das den Plan zur gegenseitigen Hilfeleistung ersetzte, beweist nichts, daß man Großes von ihm erhoffen darf. Nimmt man sogar an, — was nicht sicher ist — daß es von einer genügenden Anzahl von Nationen ratifiziert wird, so wäre seine Wirksamkeit nur dann sichergestellt, wenn man erwarten dürfte, daß alle seine Unterzeichner im gegebenen Fall ihren Verpflichtungen nachkommen. Doch wäre es Verkennung des eigentlichen Sinnes der internationalen Politik, anzunehmen, sie würden ihnen nachkommen, falls eine Repressivhandlung gegen einen Staat oder eine Staatengruppe ihren Interessen entgegengesetzt oder sogar bloß ihren Interessen nicht dienlich wäre.

Man hat im ersten Kapitel meines Buches — unter dem Titel „Papierfetzen“ — gesehen, daß eine Menge Staaten sich keinerlei Gewissensbisse machten, eine Menge Verträge zu verletzen, die genau so „heilig“ waren, wie der Pakt des Völkerbundes oder das in Genf ausgearbeitete „Protokoll“. Warum sollten sie sich dem Pakt und diesem „Protokoll“ gegenüber skrupulöser zeigen? Will man behaupten, der große Krieg habe eine neue Mentalität hinsichtlich des Respektes vor Verträgen geschaffen? Nicht ganz fünf Jahre nach Friedensschluß hat Poincaré bereits den Vertrag von

Versailles auf Kosten Deutschlands — die Ruhr — und auf Kosten der Schweiz — die Freizonen von Hochsavoyen und des Landes von Gex — verletzt. Warum sollten andere skrupulöser sein als er?

Wenn so viele Regierungen sich leichten Herzens in den „Krieg des Rechts" stürzten, so geschah es, weil sie wußten, daß am Ende etwas zu holen sein wird. Das Genfer „Protokoll" aber sieht für den Fall einer Repressivhandlung, — mit andern Worten eines neuen „Kriegs des Rechts" gegen die Staaten, die den Krieg entfesselten — vor, daß der Gebietsintegrität besagter Staaten kein Abbruch geschähe. Das heißt im vorhinein denjenigen Staaten jeden Grund zum Eingreifen nehmen, die sonst versucht wären, es zu tun.

Mit anderen Worten: alle Garantiepakte, der Völkerbundspakt nicht ausgenommen, sind dazu bestimmt, entweder überflüssig oder nutzlos zu sein. Sie werden überflüssig, wenn die Repressivhandlung mit den Interessen der Staaten übereinstimmt, die sich mit ihr zu befassen hätten. In solchem Falle würden einfache Bündnisse genügen, die sich künftig mit dem Namen „Sonderabkommen" schmücken dürften, um die Manen Wilsons zu besänftigen und zweifellos auch, um der üblichen Heuchelei zu opfern. Sie werden nutzlos, weil unwirksam, wenn die Repressivhandlung nicht mit den Interessen der Staaten übereinstimmt, die sich mit ihr zu befassen hätten.

* * *

Was soll man aus all dem folgern? In Zusammenfassung eines sehr berufenen Urteils sagte ich, daß die Schöpfer des Friedens zu viel oder nicht genug getan haben. Vielleicht wird man sich eines Tages bewußt werden, daß diejenigen, die den einen Fehler gutmachen wollten, einen andern, ebensogroßen, begingen, als sie zu viel oder nicht genug zerstörten... Um genügend zu zerstören, müßte man jenen „gewaltigen Schlag" führen, den Romain Rolland verlangte und sich nicht auf halbe Maßnahmen beschränken. Der „gewaltige Schlag" könnte nur die offizielle oder freiwillige Revision der Verträge sein.

Um zu ihr zu gelangen, muß man die Wahrheit über die Verantwortlichkeit am Kriege und den unsauberen Charakter des Friedens verbreiten.

Als der deutsche Reichskanzler am 29. August das den Besiegten entrissene Schuldbekenntnis widerrief, antwortete die französische Regierung mit einem recht armselig gefaßten Communiqué an die Presse, in dem es hieß, das wäre ein „abgeurteilter Fall". Hatten die Verfasser des Communiqués vergessen, daß so das Argument jener Minister lautete, die verkündeten, „es gäbe keine Dreyfus-Affäre"? Wußten sie nicht, daß man bereits seit recht langer Zeit einen Vergleich zwischen der alten und der neuen Dreyfusaffäre zog, das heißt der Regelung des Friedens als Bestrafung für die Verantwortlichkeit am Krieg? Gewiß wußten sie das eine nicht und hatten das andere vergessen. Andernfalls hätten sie keinen so unglücklich gewählten Ausdruck gebraucht.

„Ein abgeurteilter Fall!" Auf dieses immer wieder aufgegriffene Argument antworteten die „Revisionisten" von damals: „Die Wahrheit ist auf dem Wege und nichts wird sie aufhalten!" Sie wiederholten auch: „Gerechtigkeit und Wahrheit!" Man weiß, was sich dann zugetragen hat.

In der neuen Affäre Dreyfus wird die Wahrheit nicht allein der Gerechtigkeit zum Triumph verhelfen. Sie wird auch den Frieden sichern.

Druck: Münchner Buchgewerbehaus
M. Müller & Sohn, München

Der
unsaubere
Frieden